NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536595 4

1664

*SYD
Hamburg
Ordinances

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Sechszehnter Band.

Verordnungen von 1840 und 1841,

nebst Register

über den zehnten bis sechszehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

STAATS- UND UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK HAMBURG

Hamburg, 1842.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
495072 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Inhalt

des ersten, zweiten und dritten Heftes sechszehnten Bandes.

Verordnungen von 1840.

No.		Seite
1.	Polizey-Bekanntmachung, die feuersgefährliche Erwärmung oder Auflösung von Firniß, Lack und dergl. betreffend. Januar 2.	3
2.	Bekanntmachung wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche. Januar 8.	5
3.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission betr. die Losung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1818. Jan. 13.	5
4.	Polizey-Verfügungen, die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste oder Stellagen betr. Jan. 15.	6
5.	Convention zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Hamburg. Jan. 20. . . .	9
6.	Polizey-Bekanntmachung, das Abbrechen von Gebäuden betr. Jan. 29.	13
7.	Publicandum, betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrookes, abseiten der Landherrenschaft der Marschlande. Januar.	15
8.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation wegen Dienstpflicht. Febr. 3.	15
9.	Bekanntmachung, die Befugnisse der Lübecker Lohnfuhrleute zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg betr. Febr. 3.	15

No.		Seite
10.	Polizey-Bekanntmachung, die Entwendung von öffentlichen Lampen und Lampenscheinen betr. Febr. 13.	18
11.	Bekanntmachung, betr. die bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. Febr. 26.	18
12.	Bekanntmachung, betr. die Ordnung bei dem Orgel-Concerte in der St. Jacobi Kirche. Febr. 27.	19
13.	Collecte am Charfreitage. März 18.	20
14.	Polizey-Bekanntmachung, den verbotenen Verkauf von Arznei und sogenannten Geheim-Mitteln betr. März 25.	20
15.	Bekanntmachung, betr. das Signal- und Leuchtschiff zu Schulau. März 27.	21
16.	Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. März.	22
17.	Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe abseiten der Landherrenschaft der Marschlande. März.	23
18.	Bekanntmachung wider den Ankauf und Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizei u. a. Beamten. April 1.	23
19.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei den in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorien: das Requiem von Mozart und der Messias von Händel, 2. Theil. April 7.	25
20.	Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches im Geestgebiete durch Unbefugte. April 18.	25
21.	Polizey-Verfügung, Verhütung von Feuers-Gefahr auf dem Tischlerboden im Stadttheater betr. April 21.	26
22.	Bekanntmachung, betr. die bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. April 21.	27
23.	Instruction für die beiden Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. April 27.	27
24.	Fernere Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Feuers-Gefahr im Stadttheater. April 30.	31

No.		Seite
25.	Notification wider Unfug und Verunreinigung am neuen Hafen. April 30.	33
26.	Polizey-Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. Mai 1.	34
27.	Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. Mai 1.	35
28.	Revidirte Polizey-Bekanntmachung, das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf der Milch in unbedeckten Gefäßen, sowie die Verfälschung derselben betr. Mai 8.	36
29.	Bekanntmachung, betr. die verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in spätern Jahren getauft werden sollen. Mai 13. . .	37
30.	Polizey-Bekanntmachung, den Badeplatz auf dem Grasbrook betr. Mai 19.	38
31.	Wiederholte Bekanntmachung, betr. die bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. Mai 19.	38
32.	Bekanntmachung, das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf betr. Mai 22.	39
33.	Rath- und Bürger-Convent vom 25. Mai. .	67
34.	Concession zur Anlegung der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn. Mai 25.	71
35.	Polizey-Bekanntmachung, den verbotenen Verkauf von Arznei und sogenannten Geheim-Mitteln betr. Mai 25.	84
36.	Notification, betr. die Anleihe zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues. Mai 27.	85
37.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 29.	86
38.	Polizey-Bekanntmachung, betr. die bei Privatbauten zu setzenden Warnungspfähle. Juni 19.	86
39.	Revidirtes General-Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften. Juni 26.	87

No.		Seite
40.	Notification, die Erhebung einer Steuer zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder betr. Juni 26.	168
41.	Polizey-Bekanntmachung, Einrichtung eines Paß-Polizei-Bureau zu Wittenberge betr. Juli 2.	169
42.	Polizey-Verfügung, betr. die Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. Juli 9. . .	171
43.	Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfſchiffe bei Luſtfahrten. Juli 16.	171
44.	Landherrliche Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfſchiffes Primus bei Luſtfahrten. Auguſt 8.	172
45.	Polizey-Bekanntmachung wider das Befahren der Sandthors-Brücke mit ſchwerem Fuhrwerk. Auguſt 13.	173
46.	Bekanntmachung wider die Durchführung von zoll- und acciſepflichtiger Waare durch die Pforten der Planke beim neuen Hafen. Auguſt 15. .	174
47.	Rath- und Bürger-Convent vom 20. Auguſt.	174
48.	Notification, betr. die fernere Anleihe zur Fortſetzung des neuen Hafenbaues. Auguſt 22. .	177
49.	Convention zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige zu Dänemark und den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, geſchloſſen zu Kopenhagen am 8. Juli 1840. Septbr. 4.	188
50.	Polizey-Warnung wider die Verunreinigung von Flethen. Septbr. 7.	202
51.	Bekanntmachung, die von den Hebammen zu beobachtenden Vorſchriften. September 9. .	203
52.	Polizey-Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzuſtechen. Septbr. 21.	203
53.	Collecte am 18. October. Sept. 23. . . .	204
54.	Schul-Mandat für Finkenwärder, Hamburgiſchen Antheils. Septbr. 24.	204
55.	Polizey-Verfügung, betr. das Spielen der Kinder auf dem Landungsplatze bei d. Drillhauſe. Sept. 29.	211
56.	Mandat wider die Dachbedeckungen mit Aſphalten und ähnlichen Stoffen. Octbr. 7.	212

No.		Seite
57.	Collecte am Buß- und Bettage. Octbr. 12.	213
58.	Revidirte Bekanntmachung, betr. die hier ankommenden Fremden. Octbr. 14.	213
59.	Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. Octbr. 23.	213
60.	Polizey-Bekanntmachung, betr. die Anbringung von Haken an den Speicherluken. Octbr. 23.	215
61.	Publicandum, betr. die Droschken-Fuhrleute auf dem Grasbrook. Octbr.	216
62.	Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Locale für Tanz-Unterricht. Novbr. 4	216
63.	Polizey-Verfügung, den Verkauf des Arseniks als Ratten- und Mäusegift in äußerlich erkennbarer Form betr. Novbr. 7.	217
64.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 9.	218
65.	Rath- und Bürger-Convent vom 12. Novbr.	219
66.	Bekanntmachung betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegspflicht. Novbr. 16.	224
67.	Polizey-Verfügung wider die Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und Meßberge. Novbr. 16.	225
68.	Patronats-Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. Novbr. 21.	226
69.	Polizey-Verfügungen, die Benutzung der von der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume betreffend. Novbr. 30.	227
70.	Polizey-Verfügungen, das Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre u. w. d. a. betr. Novbr. 30.	229
71.	Polizey-Verbot, an die Aufseher und Pottmeister bei öffentlichen Arbeiten und Bauten, den Arbeitern bei Wirthen und Verkäufern spirituöser Getränke Credit zu eröffnen. Decbr. 5.	230
72.	Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent. Decbr. 9.	231

No.		Seite
73.	Collecte am Neujahrstage 1841. Decbr. 9.	231
74.	Bekanntmachung, die Parochial-Verhältnisse der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. Decbr. 9.	232
75.	Publicandum wider das Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. Decbr. 11.	234
76.	Hamburgische Thorsperre-Tabelle. Decbr. 16.	235
77.	Sperr-Reglement. Decbr. 16.	236
78.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark und dem Senat der freyen und Hanseſtadt Hamburg. Decbr. 16.	240
79.	Rath- und Bürger-Convent vom 17. Decbr.	254
80.	Warnung, betr. die Ablattungen auf dem Eise. Decbr. 18.	255
81.	Bekanntmachung wider das Schießen in den Marschlanden. Decbr. 19.	256
82.	Ergänzungen und Abänderungen der das Justizwesen betreffenden Verordnungen vom Jahr 1815. Decbr. 21.	257
83.	Revidirte Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. Decbr. 23.	261
84.	Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung wider die Verbindungen und Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen. Decbr. 23.	268
85.	Rath- und Bürger-Convent vom 28. Decbr.	270
86.	Bekanntmachung über die Zusätze zur Accise-Ordnung, betr. die Controllepoſten am Steins und Deichthor. Decbr. 28.	274
87.	Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Decbr. 30.	275
88.	Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. Septbr. 1814 nebst Etat der Beamten-Gehalte. Decbr. 30.	276
89.	Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen v. J. 1818. Decbr. 30.	287

Inhalt

des vierten bis neunten Heftes
sechszehnten Bandes.

Verordnungen von 1841.

No.		Seite
690.	Polizey-Verbot, den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für spirituose Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. Januar 2.	293
91.	Bekanntmachung über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. Januar 2.	294
92.	Bekanntmachung wider die Aufnahme Fremder in den Geestlanden ohne landherrlichen Erlaubnißschein. Januar 9.	295
93.	Mandat wider das unbefugte Schiessen, Raketenwerfen und Pulveranzünden in den Geestlanden. Januar 9.	296
94.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1819. Januar 12.	297
95.	Bekanntmachung, betr. das Graben und Baggern des Sandes aus der Elbe für Bewohner des Landgebietes. Januar 20.	297
96.	Bekanntmachung, betr. die Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. Jan. 22.	299
97.	Bekanntmachung, betr. die Ab- und Zugangszeit der Dienstboten in mehreren Dörfern der Geestlande. Januar 25.	300
	98. Zoll-	

No.		Seite
98.	Zoll-Verordnung für die dem Zoll-Verein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck beigetretenen Gebietstheile der freien und Hanseſtadt Hamburg. Febr. 1. . . .	301
99.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Reclamation wegen der Kriegs-Dienſtpflichtigen. Febr. 1.	342
100.	Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuercaſſenzulage. Febr. 1.	342
101.	Mandat, die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln betreffend. Febr. 5.	343
102.	Allgemeiner Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen. Febr. 8. .	344
103.	Bekanntmachung, betr. die Angabe in den Zoll-Paſſirzetteln über zollfreie Waaren. Febr. 9.	369
104.	Rath- und Bürger-Convent. Febr. 11. . .	369
105.	Polizey-Verfügung wider das Beſuchen der Tanzſalons durch Kinder. Febr. 27. . . .	370
106.	Polizey-Verfügung, die Bulldoggen und andere herumlaufende Hunde betr. März 8. .	371
107.	Verordnung, die Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr betr. März 15.	372
108.	Bekanntmachung, betr. den Lohn der Dienſtboten in den Walddörfern. März 15. . . .	374
109.	Polizey-Verfügung, unerlaubte Zuſammenkünfte von Lehrlingen bey Schenk- und anderen Wirthen betr. März 16.	375
110.	Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. März 22.	376
111.	Bekanntmachung, betr. den abſeiten der hieſigen Poſt-Behörde mit dem Königl. General-Poſtamt zu London abgeſchloſſenen Vertrag. März 22.	379
112.	Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. März 24.	381
113.	Bekanntmachung, das verbotene Arbeiten auf Böden, Speichern u. ſ. w. mit Lichtern ohne Laternen betr. März 25.	381
114.	Notification der Collecte am Charfreitage. März 26.	381
115.		

No.		Seite
115.	Landherrliche Verfügung wegen der herumlaufenden Hunde. März 31.	382
116.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden geistlichen Concerte. April 1.	383
117.	Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel in den Geestlanden. Apr. 3.	383
118.	Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel in den Marschlanden. April 5.	384
119.	Bekanntmachung, betr. die Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff bei Schulau. April 6.	385
120.	Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. April 16.	386
121.	Polizey-Befehl wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. Apr. 16.	386
122.	Rath- und Bürger-Convent vom 22. April.	386
123.	Mandat wider die Diebstähle in den Holzhäfen. April 22.	388
124.	Verordnung wegen der Unveräußerlichkeit der Pensionsscheine u. w. d. a. April 26.	390
125.	Bekanntmachung, betr. die Dedicationen und Zuschriften an den Senat. Mai 12.	391
126.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 17.	392
127.	Bekanntmachung über die nächtliche Sperre des neuen Hafenthors. Mai 28.	392
128.	Rath- und Bürger-Convent vom 3. Juni.	393
129.	Bekanntmachung, betr. die Competenz des Handelsgerichts in Seesachen. Juni 4.	399
130.	Polizey-Warnung, die Verunreinigung der Straßen, Flethe und Canäle betr. Juni 4.	400
131.	Publicandum, betr. die revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst angefügter Ober-Appellations-Gerichtsordnung. Juni 14.	401
132.	Revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf.	402

133.

No. Seite
133. Bekanntmachung, betreffend den Beschluß der Bundesversammlung über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. Juni 14. . . . 417
134. Additament zur Revidirten Accise-Verordnung vom 23. Decbr. 1839. Juni 23. 419
135. Bekanntmachung, die Accise-Abgabe betr. Juni 23. 432
136. Bekanntmachung, betr. den Tarif des für die Benutzung der beiden Landungsbrücken in St. Pauli, so wie der Landungsbrücke auf dem Grasbrook, gegen Empfang von, den Gegenstand und den Tarifsatz benennenden Zettel zu entrichtenden Brückengeldes. Juni 23. . . . 434
137. Bekanntmachung, betr. die Anwendung des neuen Accise-Tarifs. Juni 25. 436
138. Bekanntmachung wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten im Gebiet der Geestlande 437
139. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, unterzeichnet zu Hamburg am 1. Mai 1841. Juni 30. . . 441
140. Polizey-Bekanntmachung, die am 5. und 8. Juli in der großen Michaelis-Kirche stattfindenden Kirchenmusiken betr. Juni 30. 456
141. Polizey-Bekanntmachung, die am 6. Juli auf der Alster stattfindende Lustfahrt betr. Juni 30. 458
142. Polizeyliche Bekanntmachung wegen der Ordnung bei dem Concert und Feste am 7. und 8. Juli d. J. auf dem Wall beim Steinthor. Juli 1. 461
143. Bekanntmachung wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. Juli 20. 464
144. Mandat wider die unbefugte Jagd-Ausübung auf den hamburgischen Elbinseln. Juli 20. . 465
145. Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei. Juli 28. 466

No.		Seite
146.	Mandat, die Dachdeckung mit Asphalt betr. August 4.	466
147.	Tarif der, dem beeidigten Geometer für von demselben ausgeführte Geschäfte und Lieferungen zu zahlenden Gebühren. August 13. . .	468
148.	Bekanntmachung, betr. die Anstellung eines beeidigten Geometers und Publicirung des Gebühren-Tarifs. August 13.	477
149.	Regulatif, das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf betr. Bergedorf, August 13. . .	477
150.	Bekanntmachung, betr. die Accise. Aug. 20.	483
151.	Rath- und Bürger-Convent vom 23. August.	484
152.	Convention zwischen dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige der Belgier. August 25. . . .	485
153.	Supplementar-Convention zu dem Schiffahrts- und Handels-Vertrage vom 29. September 1825 zwischen den Senaten der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland. August 28.	486
154.	Bekanntmachung, betr. die Verlassungs-Gebühren zu Hamm und Horn. September 18.	500
155.	Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. September 21.	501
156.	Collecte am 18. October. September 22. .	503
157.	Bekanntmachung betr. das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches in der Stadt. September 22.	503
158.	Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanz-Unterricht ertheilen, bei der Polizei. Sept. 23.	504
159.	Bekanntmachung, betreffend die Prolongation der Kostenermäßigung der Bücher-Auctionen. September 27.	504

No. Seite

160. Bekanntmachung, betr. die Einführung des lebenden Viehes im Lübecker und im Brookthore. September 27. 505

161. Bekanntmachung wider die Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrooke. September. 506

162. Verordnung in Ansehung der Schule zu Langenhorn. September 29. 507

163. Bedingungen, unter welchen den deshalb nachsuchenden Hauseigenthümern die Anlegung von Asphalt-Trottoirs vor ihren Häusern gestattet wird. September. 517

164. Rath- und Bürger-Convent vom 7. October. 518

165. Bekanntmachung wider das Lagern von Holz in den Schleusengraben. October 16. . . . 523

166. Publicandum der Polizei-Behörde zur Erhaltung der Ordnung bei dem am 21. October in der St. Petri-Kirche zum Besten der Warteschulen aufzuführenden geistlichen Concerte. . 524

167. Polizei-Bekanntmachung wider das schnelle Fahren. October 19. 524

168. Collecte am Buß- und Bettage. October 20. 525

169. Bekanntmachung, betr. die Ertheilung neuer Meßbriefe. October 20. 525

170. Vorschriften wegen der Arbeitsstunden, während welcher die bei den Arbeiten der Bau-Deputation angestellten Arbeiter täglich zu arbeiten verpflichtet sind. October 21. . . 526

171. Bekanntmachung betreffend die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn. October 27. 527

172. Revidirte Theerhofs-Ordnung. Novbr. 1. . 528

173. Bekanntmachung, betr. einige Abänderungen der Bestimmungen über die Dienstpflicht. Nov. 1. 544

174. Polizei-Warnung für die Schlosser-Gesellen. November 1. 546

175. Befehl an die Schlafbaase zu St. Pauli. Nov. 7. 547

No.		Seite
176.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Mexicaniſchen Republik, unterzeichnet zu London am 7. April 1832. November 8.	547
177.	Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 10.	591
178.	Bekanntmachung für die innerhalb der Holſteiniſchen Zoll-Linie belegenen Hamburgiſchen Gebietstheile, betreffend die proviſoriſche Modification der §§. 7 und 9 der Zollverordnung vom 1. Februar 1841. November 17. . .	591
179.	Bekanntmachung, die neue Börſe betreffend. November 23.	592
180.	Bekanntmachung wider Beeinträchtigung des Zolles. November 25.	593
181.	Bekanntmachung, betr. die zeitige Schließung der Wirthshäuſer in den Geeſtlanden. . . .	594
182.	Polizey-Verfügungen, die Ordnung vor der neuen Börſe, bei Einweihung derſelben am 2. December d. J. betreffend. Decbr. 1. .	594
183.	Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, inſonderheit als Inſtruction für die Omnibus-Linien, ſo wie die Omnibus-Kutſcher und Conducteure. December 4.	596
184.	Collecte am Neujahrstage 1842. Decbr. 6.	602
185.	Rath- und Bürger-Convent vom 9. Decbr.	602
186.	Bekanntmachung, betr. die Schließung der Bank am Charfreitage. December 13. . .	605
187.	Stempel-Verordnung. December 15. . .	606
188.	Publicandum, betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den in den Jahren 1820 und 1821 Gebornen. December 15. .	669
189.	Bekanntmachung, betr. die Abänderungen der revidirten Stempel-Verordnung. Decbr. 15.	670
190.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion, betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1820 u. 1821. Decbr. 28.	672

Nach-

Nachtrag.

Seite

a. Hamburgische Arzney-Taxe. 1835. . . . 673

b. Veränderungen und Zusätze zu der Hamburgischen Arzney-Taxe für das Jahr 1837. . . 731

c. Desgleichen 1839. 734

d. Desgleichen 1841. 737

e. Artikel der im Jahr 1800 revidirten Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereien. Nebst den im Jahr 1834 revidirten Artikeln und dem Confirmations-Decrete E. H. Senates 743

f. Neue revidirte Artikel der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg (bisher die Verbesserte genannt) nebst dem Confirmations-Decrete E. Hochedl. und Hochw. Rathes vom 4. Januar 1841. 768

Hamburgische

Verordnungen

vom

Jahre 1840.

I.

Polizey-Bekanntmachung, Jan. 2.

die feuersgefährliche Erwärmung oder Auflösung von Firniß, Lack und dergl. betreffend.

Es ist in neuerer Zeit, zu mehrerenmalen, durch unvorsichtige Erwärmung von Lack, (z. B. in Spiritus aufgelösten Schellack, Copal u. s. w.) Firniß oder ähnlichen Substanzen Feuer entstanden und dessen Weiterverbreitung nur durch zufällige Umstände verhindert worden.

Alle Gewerbetreibenden, welche sich solcher Substanzen bedienen, namentlich Lackirer, Maler, Tischler, Gelbgießer u. s. w. werden deshalb hiermittelst ernstlichst aufgefordert, bei der Erwärmung oder Auflösung solcher Substanzen durch Feuer mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen, den zu erwärmenden Lack, Firniß u. dergl. in sichere, z. B. metallne Gefäße zu thun, und diese nicht unmittelbar auf eiserne Oefen

Jan. 2. noch in unmittelbare Nähe derselben hinzustellen, selbige vielmehr vorgängig in ein zweites, mit Sand oder Wasser angefülltes größeres Gefäß zu bringen, auch sich zum Behuf der Erwärmung des Lacks u. s. w. nur eines Kohlenfeuers ohne Flammen zu bedienen, und überhaupt, auf solche oder andere zweckmäßige Weise, sichere Vorkehrung zu treffen, daß die Entzündung des Lacks, Firnisses u. s. w. vermieden werde. Denn, da solche Entzündung fast nur durch Unvorsichtigkeit möglich ist, so werden diejenigen, bei denen aus solchem Grunde Feuer entsteht, bekannten gesetzlichen Verfügungen gemäß, regelmäßig in die Untersuchungs- und Löschungskosten, und, nach Umständen und dem Grade ihrer Unvorsichtigkeit, überdieß noch in Geld- und selbst Arreststrafen verurtheilt werden.

Hinsichtlich der Verfertigung oder des Kochens von Lack, Firniß oder ähnlichen Substanzen wird hierbei an die Bekanntmachung E. H. Raths vom 10. April 1816 erinnert, Inhalts deren dergleichen Substanzen, ohne Unterschied ob die Quantität groß oder geringe ist, bei schwerer Geld- und Gefängnißstrafe, nicht in irgend einer Behausung innerhalb der Stadt, sondern nur in der beim Steinthore am Walle befindlichen Firnißkocherei verfertigt oder gekocht werden dürfen.

Hamburg, den 2. Januar 1840.

Die Polizey-Behörde.

II.

II.

Bekanntmachung

Jan. 8.

wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 12. December v. M. die General-Feuercasse, welche bisher auf die Ringmauern der Stadt beschränkt gewesen, von Mitternacht des 31. v. M. auf den 1. d. M., auf die Vorstadt St. Georg und den Stadtdeich ausgedehnt worden ist, bringt die unterzeichnete Deputation hierdurch zur allgemeinen Kunde:

daß die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche mit den Lärmzeichen bei Feuersbrünsten innerhalb der Ringmauern der Stadt völlig gleich seyn werden und daß bei Feuersbrünsten in der Stadt, in St. Georg und auf dem Stadtdeiche auch auf dem Thurme in St. Georg die Sturmglocke angezogen wird.

Hamburg, den 8. Januar 1840.

Die General-Feuercassen-Deputation.

III.

Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission,

Jan. 13.

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1818, vom 13. Januar 1840. Sie ist außer den folgenden Sätzen derjenigen vom 6. Februar 1839 (s. oben Bd. XV. S. 362) gleichlautend.

Zur

Jan. 13. Zur Ziehung für den ersten District des Jahres 1818, d. h. der Personen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren sind, sind der 10., 11. und 12. Februar d. J. bestimmt, so wie für den zweiten District des nämlichen Jahres, d. h. der Personen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vorstädte, geboren sind, der 13. Februar.

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1818, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Montage den 10. Februar, die mit

H : O : am Dienstage den 11. Februar, die mit

P : Z : am Mittewochen den 12. Februar,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 13. Februar,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neust. Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu losen.

IV.

Jan. 15. **Polizey-Verfügungen,**

die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste oder Stellagen betreffend.

Da in dem verflossenen Jahre mehrere Gesellen und Arbeiter auf Bau- und sonstigen Gerüsten oder Stellagen zu Schaden gekommen sind und dieses hin und wieder durch die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der

der letzteren veranlaßt worden ist, hierüber auch bei solchen Gelegenheiten, sehr ernste Klagen und Beschwerden abseiten der dieserhalb betheiligten Arbeiter geführt wurden und dadurch die längst gemachte Bemerkung zur Gewißheit geworden ist, daß im Allgemeinen die Gerüste vor den in Neubau oder Reparatur stehenden Häusern zu leicht ausgeführt, selbige hin und wieder auch übermäßig belastet worden, so findet die unterzeichnete Behörde sich dieserhalb zu nachstehenden Bestimmungen und Verfügungen veranlaßt. Jan. 15.

1) Diejenigen Meister, welche Gerüste oder Stellagen zu liefern haben oder anfertigen lassen, sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit, Festigkeit und Sicherheit derselben die genaueste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu richten, namentlich dafür zu sorgen, daß bei größeren Gerüsten starke Gerüst- oder Standbäume und nicht etwa böhmische Latten angewendet, daß die Gerüste gehörig und vollständig dicht mit Brettern belegt werden u. s. w., und überhaupt hiebei alle mögliche Vorsicht zur Abwendung von Unglücksfällen anzuwenden. Solchemnach haben die Meister auch ihre Parliere (Poliere) und Gesellen in jedem einzelnen Falle anzuweisen, sich die vollständig feste und sichere Erbauung des Gerüstes und die größte Vorsicht zur Abwendung von Unglücksfällen in dieser Beziehung besten Fleißes angelegen seyn zu lassen, auch keine übermäßige Belastung derselben zu gestatten.

Die

Jan. 15. Die Unterlassung solcher Anweisung, so wie eine etwaige Verabsäumung der dem Meister hiebei obliegenden Oberaufsicht, wird mit Geldstrafen von 5 bis 15 Rthlrn. und den Umständen nach mit schärferen Strafen, jede hiebei erwiesene Fahrlässigkeit eines Parliers oder Gesellen aber mit Arreststrafen geahndet werden.

2) Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erfordern die sogenannten, schon an sich nicht ganz gefahrlosen Hange-Gerüste. Diejenigen Meister, bei denen dergleichen in Anwendung kommen, namentlich die Maurer- und Maler-Meister, haben die Gerüste in Beziehung auf ihre Festigkeit und Sicherheit sorgfältigst und auf das Gewissenhafteste zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, namentlich die Taue und das daran befindliche Eisenwerk genau zu prüfen und erst nach solchergestalt erlangter Ueberzeugung von der Sicherheit derselben deren Gebrauch zu verstatten. Die Verletzung dieser Verpflichtungen soll mit Geldstrafen von 5 bis 15 Rthlrn. geahndet werden.

3) Die obbemerkten Strafen ziehen auch eine Verantwortlichkeit derjenigen Meister, Parliere und Gesellen, durch deren Schuld oder Vernachlässigung ein Arbeiter mit einem Gerüste zu Schaden kommt, für die Kurkosten und den entbehrten Verdienst und Schmerzensgeld nach sich, worüber in den einzelnen Fällen gewöhnlich gleich mit verfügt werden wird.

4) Alle

4) Alle Arbeiter ohne Ausnahme, welche auf Gerüsten oder Stellagen arbeiten sollen, sind bei irgend zweifelhafter Festigkeit oder Sicherheit derselben, vollkommen berechtigt und, ihrer Mitgesellen oder Mitarbeiter wegen, sogar verpflichtet, bei ihren Meistern sofort eine Abänderung nachzusuchen, wenn aber diese verweigert werden sollte, unverzüglich der unterzeichneten Behörde Anzeige davon zu machen, und solchergestalt eine gründliche Untersuchung, so wie die erforderliche Aenderung des Gerüstes zu verlangen, wobei ihnen jeder zweckdienliche Schutz und Beistand gewährt werden wird. Jan. 15.

Diese Verfügungen sind insonderheit auf allen Bau-Plätzen zu affigiren, wozu auch für die Zukunft die nöthige Einrichtung getroffen werden wird.

Hamburg, den 15. Januar 1840.

Die Polizey-Behörde.

V.

Convention

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereins und der freien und Hanseſtadt Hamburg. Jan. 20.

Nach beiderseits erfolgter Ratification eines, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der freien und Hanseſtadt Hamburg durch Austausch gleichlautender resp. vom 12. und 17. December v. J. datirter Declarationen, für die Dauer des zwischen den gedachten Staaten und dem Königreiche der Niederlande unter dem

21. Januar

Jan. 20. 21. Januar 1839 abgeschlossenen Handelstractats festgestellten Uebereinkommens wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen, wird der Inhalt dieser Uebereinkunft in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreieten Artikel,

a. Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle;

b. Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaat;

c. unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messingplatten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;

d. Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

e. Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;

f. Oelkuchen, Borke, Knochen,

aus

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transito nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr als des fictiven Entrepots für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten zu belasten. Jan. 20.

2) In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saat-Oel, Arsenik, Blaufarben, Galmey, Gyps, Graphit, Mineral-Erde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfer-Erde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walker-Erde, Schwefel, Zink in Blechen, und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburger Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835, §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll" bestehende, Abgabe bei ober-elbischen vereinsländischen Fahrzeugen dahin zu vereinfachen, daß vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit — die Last nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Ge-

Jan. 20. Gebrauche zu 6000 ℔ gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollverordnung unter No. 5 und 6 zu Gunsten der Flußschifffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiderung der vorstehend unter Nris. 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse, wird von der Königlich preußischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpen-Zucker und die Hamburger Raffinade keinen höhern Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Tractate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königl. preußischer Seits hiedurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus

den

den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art, jenem Handel etwa zugestanden werden mögten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auch auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen. Jan. 20.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 20. Januarii 1840.

VI.

Polizey-Bekanntmachung

Jan. 29.

das Abbrechen von Gebäuden betreffend.

Bei dem Abbrechen eines alten Speichers ist kürzlich ein Arbeitsmann, der sich, ohne die, auch zu einer solchen Arbeit, erforderlichen Kenntnisse von der Construction der Gebäude, damit befaßt hatte, zu Schaden und in Folge dessen um das Leben gekommen. In der deshalb stattgehabten Untersuchung hat es sich ergeben, daß das Abbrechen von Gebäuden häufig ohne alle Aufsicht Sachverständiger, bloß durch Arbeitsleute, geschieht und daß dadurch schon manche Unglücksfälle veranlaßt worden sind. Die unterzeichnete Behörde findet sich deshalb veranlaßt, die gesetzliche Verfügung des §. 31 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften vom 6. April 1835 in Erinnerung zu bringen, also lautend:

Zum

Jan. 29. Zum Abbrechen eines Gebäudes braucht Niemand Gesellen zu nehmen, falls er dieses durch Arbeitsleute verrichten kann und will; unbeschadet jedoch seiner Verpflichtung, damit nur unter Aufsicht Sachverständiger zu verfahren, imgleichen seiner Verantwortlichkeit in polizeylicher Rücksicht, so wie mit Vorbehalt der in solchen Fällen erforderlichen polizeylichen Verfügungen und Ahndungen.

Auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen werden alle Eigenthümer von Gebäuden, so wie namentlich auch diejenigen, welche alte Gebäude zum Abbrechen käuflich erstehen, ernstlichst aufgefordert, bei dem gänzlichen oder theilweisen Abbrechen von Gebäuden jeder Art nur unter der Aufsicht von Bauverständigen und nach Anweisung derselben zu verfahren, unter der Verwarnung, daß sie, im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift, sich nicht nur den in dem Gesetze angedroheten Ahndungen, sondern auch der Verantwortlichkeit für den durch eine solche Verabsäumung und etwanige, in Folge derselben stattgehabte, Unglücksfälle veranlaßten Schaden u. w. d. a. aussetzen.

Hamburg, den 29. Januar 1840.

Die Polizey-Behörde.

VII.

Das Publicandum betreffend die Taxe der Arbeitsleute und der Droschken am Landungsplatze des Grasbrooks, im Januar 1840 durch die Landherrenschaft der Marschlande erlassen, ist demjenigen vom J. 1839 Juni (s. oben Bd. XV. S. 430 bis 433) ganz gleichlautend mit Ausnahme folgender Bestimmungen der Taxe: Januar.

A.

Für einen Koffer von und nach dem Eise zu bringen . . . — mk 2 ß
Für einen Mantelsack . . . . . — : 4 :

Für mehr als 2 Personen im Wagen wird à Person 4 ß mehr bezahlt und für einen Koffer 4 ß mehr, so wie für sonstiges Gepäck über 10 Pfund 2 ß mehr.

VIII.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflichtigen vom 3. Februar 1840, lautet der Bekanntmachung vom 13. vor. M. entsprechend, im Uebrigen gleich derjenigen v. J. 1836 Febr. 3. (S. oben Bd. XIV. S. 328.) Febr. 3.

IX.

Bekanntmachung

die Befugnisse der Lübecker Lohnfuhrleute zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg betreffend. Febr. 3.

In Folge einer mit dem Senate der freien und Hanse-Stadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft

Febr. 3. einkunft, wegen gleichmäßiger Behandlung der beiderseitigen Lohnfuhrleute, und in Gemäßheit der im §. 6 der Verordnung über Extra-Posten vorausgesetzten Reciprocität, wird Folgendes hiermit verfügt und zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Es ist den Lübecker Lohnfuhrleuten gestattet, dieselben Reisenden, welche sie hierher gebracht haben, vorausgesetzt, daß sie bei denselben bleiben, ohne irgend eine Zeitbeschränkung, gegen Erlegung eines Stationsgeldes von 1 m/ß für jedes Pferd ihrer Bespannung, zurückzuführen.

2) Gegen ein gleiches Stationsgeld von 1 m/ß für jedes Pferd können sie Reisende, welche sie nicht hierher gebracht, fremde oder hiesige, innerhalb der nächsten 12 Stunden nach ihrer Ankunft mit sich zurücknehmen.

Die Stationsgelder werden vom Stadt-Postamte gegen Ertheilung von Stations-Scheinen erhoben.

3) Die Lübecker Lohnfuhrleute haben sich am Eingangsthore bei den dort stationirten Polizeyofficianten, und diejenigen, welche bei den von ihnen hierhergebrachten Reisenden verbleiben, außerdem sofort nach ihrer Ankunft beim Stadt-Postamte zu melden, und daselbst den Namen der hierhergebrachten Reisenden, so wie deren Wohnung, aufzugeben, und das Stationsgeld, gegen Empfang des Stationsscheines, zu erlegen. Falls sie länger, als 12 Stunden, hier verweilen sollten, müssen sie vor ihrer Abreise den gelösten Stationsschein bei'm Stadt-

Stadt-Postamte zu dessen unentgeldlicher Visirung vorzeigen. Febr. 3.

4) Die gelösten Stationsscheine müssen am Ausfahrtsthore an den daselbst fungirenden Polizeyofficianten, während der Nacht an den dortigen Acciseofficianten abgegeben werden. Lübecker Fuhrleute, welche Passagiere mit sich führen, ohne einen Stationsschein bei sich zu haben, oder deren Stationsscheine bereits abgelaufen sind, werden am Thore angehalten, falls sie die nachbestimmte Strafe nicht sofort entrichten können.

5) Den Inhabern von Wirthslokalen ist es verboten, sich mit der Annahme von Reisenden für Lübecker Lohnfuhrleute im Voraus zu befassen.

6) Lohnfuhrleute, welche Passagiere mit sich führen, und keinen Stationsschein besitzen, oder deren Stationsscheine abgelaufen sind, so wie diejenigen, welche, zur Umgehung dieser Verfügung, Reisende außerhalb Thores sich nachführen lassen, verfallen in eine Strafe von 15 Rthlrn. Anderweitige Uebertretungen und Umgehungen der gegenwärtigen Bestimmungen werden mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlrn. belegt.

Die Polizey-Behörde ist mit der Aufrechthaltung dieser Verordnung beauftragt, und die Wagenmeister der Extrapost sind angewiesen, dabei an die Hand zu gehen.

Diese Verfügungen treten am 15. Februar d. J. in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Februarii 1840.

X.

Febr. 13. **Polizey-Bekanntmachung,**
die Entwendung von öffentlichen Lampen und Lampenscheinen betreffend.

Da in diesen Tagen wieder mehrere Diebstähle von Lampenscheinen vorgekommen sind, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die früher deshalb erlassenen Verfügungen dahin zu erneuern:

1) Derjenige, der einen Dieb und Frevler solcher Art ergreift, oder dergestalt zur Anzeige bringt, daß er überführt und bestraft werden kann, erhält eine Belohnung von zehn Reichsthalern.

2) Ein solcher Dieb und Frevler soll mit den nachdrücklichsten Gefängniß- und Leibesstrafen belegt werden.

3) Der Ankauf solcher, gewöhnlich mit dem Stadtwappen versehenen Lampen und Lampenscheine, wird ebenfalls auf das schärfste mit Geld- und selbst Arreststrafen geahndet werden.

Hamburg, den 13. Februar 1840.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. XIV. S. 33.

XI.

Febr. 26. **Bekanntmachung**
betreffend die bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke.

Den Eigenthümern der bis zum ersten Januar d. J. bei der Neuwerker Feuer-Casse ver-

versichert gewesenen Grundstücke wird hier- Febr. 26.
durch angezeigt, daß für alle, auf die mit dem ersten Januar d. J. eingetretene Versicherung dieser Grundstücke bei der General-Feuer-Casse Bezug habenden Geschäfte, die Feuer-Casse-Stube auf dem Stadthause am Dienstage und Donnerstage von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

Gedachte Grundeigenthümer werden zugleich hiermittelst aufgefordert, ihre bisherigen Feuer-Casse-Bücher, mit den jetzt bestehenden Hausnummern versehen, förderſamst in der Feuer-Casse-Stube einzuliefern, um demnächst und sobald thunlich die darnach neu auszufertigenden Feuer-Casse-Bücher zu empfangen, wobei ihnen bemerkt wird, daß sie sich in einzelnen dazu geeigneten Fällen durch die Beschwerung als Eigenthümer zu legitimiren haben werden.

Hamburg, den 26. Februar 1840.

Die General-Feuer-Casse-Deputation.

XII.

Bekanntmachung

Febr. 27.

betreffend die Ordnung bei dem Orgel-Concerte in der St. Jacobi-Kirche.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem heute, den 27sten d. M., Abends, in der St. Jacobi-Kirche stattfindenden

Orgel-Concerte

zum Besten der Warteschulen

wird Folgendes verfügt:

Febr. 27. 1) Die ankommenden Wagen, welche Herrschaften nach der Kirche bringen, fahren von der Steinstraße längs der Südseite der Kirche vor die dritte Thür, welche allein geöffnet ist, und demnächst durch die Jacobi-Kirchentwiete nach dem Pferdemarkte ab.

2) Nach Beendigung des Concerts fahren die Wagen zur Abholung ihrer Herrschaften auf demselben Wege zurück, vom Pferdemarkte durch die Jacobi-Kirchentwiete wieder vor und nach der Steinstraße ab.

Im Uebrigen wird Jedermann aufgefordert, den Anordnungen der Polizey an Ort und Stelle nachzukommen.

Die zum Eingang bestimmte Kirchenthür ist von 5½ Uhr an geöffnet.

Hamburg, den 27. Februar 1840.

Die Polizey-Behörde.

XIII.

März 18. Die Notification einer, am Charfreitage den 17. April dieses Jahrs, zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 18. März 1840 publicirt.

XIV.

Polizey-Bekanntmachung,

den verbotenen Verkauf von Arznei und sogenannten Geheim-Mitteln betreffend.

Nach dem §. 98 der Medicinal-Ordnung vom 20. Febr. 1818 dürfen nur die Apotheker simplicia in Arzneigaben detailliren und

und mit zusammengesetzten Arzneien hieselbst handeln. Wenn nun noch einzelne, besonders auf früheren Besitz begründete, Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verfügung zugelassen sind und es die unterzeichnete Behörde interessirt, diese genau kennen zu lernen, so werden alle Diejenigen, welche, außer den nach dem Gesetze berechtigten Personen, befugt zu seyn glauben, mit Arznei oder sogenannten Geheim-Mitteln zu handeln, hiedurch aufgefordert, davon innerhalb vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung, auf dem Stadthause eine Anzeige zu machen, deren Verabsäumung den Verkäufer solcher Arzneimittel der Unannehmlichkeit aussetzt, als unbefugt angesehen und behandelt zu werden. März 25.

Hamburg, den 25. März 1840.

Die Polizey-Behörde.

XV.

Bekanntmachung

März 27.

betr. das Signal- und Leuchtschiff zu Schulau.

Da mehrfach der Wunsch geäußert worden ist, daß das im vorigen Herbste bei Schulau stationirte Signal- und Leuchtschiff noch länger auf der Station bleiben mögte, so wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Verfügung getroffen, das Signalschiff bei Schulau noch bis Ende April auf der angegebenen Stelle liegen zu lassen,

und

März 27. und daß dasselbe des Nachts auf bisherige Weise die Lanterne aufziehen werde.

Hamburg, den 27. März 1840.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

XVI.

März. **Bekanntmachung**

wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit.

Da um Fastnacht ein großer Unfug mit unbefugtem Sammeln getrieben wird, wodurch die Völlerei begünstigt, Unordnung befördert und die Einwohner in ihren ruhigen Betrieben auf der Gasse gestört werden, so wird hiemit abseiten der Polizey-Behörde verordnet und verfügt:

1) Alles unbefugte Sammeln an den Ecken der Gassen u. s. w. ist gänzlich verboten;

2) wer dennoch sammelt, dem soll die Büchse abgenommen, das Geld confiscirt und der Sammler nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hamburg, März 1840.

Die Polizey-Behörde.

XVII.

Die Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe im März 1840 durch die Landherrenschaft der Marschlande erlassen, stimmen mit dem obigen Publicandum, betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrooks, vom Juni 1839 und Juni 1840 überein, ausser folgenden Sätzen der Taxe: März.

A.

Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Koffern belastet, an oder von Bord zu bringen . . . . . 1 mk — ß
" " Wagen ohne solche Belastung . . . . . — " 12 "
" " Koffer . . . . . — " 4 "
" " Mantelsack . . . . . — " 2 "

Für jede Person über zwei im Wagen wird à Person 4 ß, für einen Koffer 4 ß und für einen Mantelsack 2 ß mehr bezahlt.

Nach 10 Uhr Abends die Hälfte mehr. Trinkgeld darf nicht gefordert werden. Das Sperrgeld muß indeß besonders bezahlt werden.

XVIII.

Bekanntmachung

wider den Ankauf und Pfandnahme von Waffen und Montirungs-Stücken Holsteinischer Polizey- und anderer Beamten. April 1.

Nachdem durch eine mit den Königlich dänischen Behörden getroffenen Vereinbarung,

April 1. rung, das unter dem 27. October 1817 ergangene Verbot des Ankaufs der Waffen und Leibes-Montirungs-Stücke des gesammten Königlich dänischen regulairen und Bürger-Militairs, und der Altonaer militairisch organisirten Corps, dahin erweitert worden,

daß der Ankauf und die Pfandnahme von Waffen und Montirungs-Stücken der Militairisch organisirten Corps, so wie der Polizeyreuter, Polizeydiener und Amtsboten aus den, das Hamburgische Gebiet, umgebenden Districten des Herzogthums Holstein nunmehr gleichfalls gänzlich untersagt ist,

so wird solches hiedurch zur Nachachtung und mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß ein Jeder, der solche Waffen, Montirungs- oder Kleidungsstücke an sich gekauft oder Geld darauf angeliehen hat, nicht nur zur unentgeltlichen Herausgabe solcher Effecten angehalten, sondern auch noch ausserdem, insofern solcher Gegenstand als unter das gegenwärtige Verbot fallend entweder an sich erkennbar, oder dem Uebertreter bekannt war, in eine Strafe von 15 Rthlr. für jedes dergleichen angekaufte oder in Versatz genommene Stück genommen werden soll.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. April 1840.

XIX.

Publicandum

April 7.

zur Erhaltung der Ordnung bei den in der St. Petri-Kirche aufzuführenden Oratorien: das Requiem von Mozart und der Messias von Händel, 2ter Theil.

Bei den am Montage, den 13. April d. J., präcise 7 Uhr Abends, zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege aufzuführenden Oratorien sind folgende Polizey-Verfügungen getroffen:

(Sie lauten wörtlich gleich den Verfügungen des Publikandums vom 22. März 1836; s. oben Bd. XIV. S. 336.)

Hamburg, den 7. April 1840.

Die Polizey-Behörde.

XX.

Bekanntmachung

April 18.

wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches in dem Geestgebiete durch Unbefugte.

Da das Schlachten und der Verkauf des frischen Fleisches von nicht dazu befugten Leuten im Geestgebiet seit einiger Zeit sehr überhand genommen hat, so wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß alles Schlachten von Vieh zum Verkauf, sowie alles Hausiren mit frischem Fleische von nicht dazu concessionirten Leuten bei 2 Thaler Strafe und Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen verboten ist.

Die

April 18. Die Officianten sind angewiesen, die Uebertreter anzuhalten oder zur Anzeige zu bringen, und wird daher ein jeder vermahnt, den obigen Verfügungen nicht entgegen zu handeln, und sich vor Schaden und Strafe zu hüten.

Hamburg, den 18. April 1840.

C. M. Schröder,
Landherr der Geestlande.

XXI.

April 21. **Polizey-Verfügung,**
Verhütung von Feuers-Gefahr auf dem Tischlerboden im Stadttheater betreffend.

Da die auf dem Tischlerboden im Theater täglich sich anhäufenden Hobelspäne nebst dem Holz-Abfall der Feuersgefahr wegen baldmöglichst zu entfernen sind, so wird den daselbst arbeitenden Tischlern hierdurch anbefohlen, selbige an jedem Tage und zwar vor dem Eintritte der Dunkelheit vom Boden fortzuschaffen.

Die auf dem gedachten Boden befindliche Feuerstelle darf unter keiner Bedingung jemals zu irgend einem anderen Zweck, als zum Leimkochen in kleinen Gefäßen, benutzt werden.

Der erste Tischler ist für die genaue Befolgung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich und wird auch dem Kastellan Bruhns hierdurch anbefohlen, auf die Beobachtung derselben möglichst strenge zu controlliren und Contraventionen, zum Behuf

der

der Ahndung derselben durch Geld- und eventualiter selbst Arreststrafen, sofort der unterzeichneten Behörde anzuzeigen. April 21.

Hamburg, den 21. April 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXII.

Bekanntmachung

April 21.

betreffend die bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke.

Die Eigenthümer der bis zum ersten Januar d. J. bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke, welche der durch die Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. an sie erlassenen Aufforderung, ihre bisherigen Feuer-Cassen-Bücher mit den jetzt bestehenden Hausnummern versehen, förderſamst in der Feuer-Cassen-Stube einzuliefern, noch kein Gehör geleistet haben, werden hierdurch dringend erinnert, dieser Verpflichtung nunmehr ohne weiteren Aufschub nachzukommen.

Hamburg, den 21. April 1840.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

XXIII.

Instruction

April 27.

für die beiden Bade-Aufseher auf dem Grasbrook.

1. Die, mit Vorbehalt einer gegenseitigen, einmonatlichen Kündigung, so wie mit gleichen Verpflichtungen und Rechten, ange-

April 27. angestellten beiden Badeaufseher werden von dem ersten Polizeyherrn gewählt und auf diese Instruction beeidigt.

2. Sie tragen auf dem Badeplatze ein mit dem Hamburger Wappen versehenes Schild, welches die Aufschrift „Badeaufseher" führt, auf der Brust.

3. Sie sind den Befehlen der Polizeyherren unterworfen und haben denselben pünktlich Folge zu leisten.

4. Ihr Gehalt wird ihnen monatlich aus der Polizey-Kasse entrichtet. Dafür haben sie alle Gegenstände, welche zu ihrem Geschäfte gehören, als: Rettungs-Jolle, Haken, Badetücher ꝛc. selbst anzuschaffen und im gutem Stande zu erhalten.

5. Sie treten am 1sten Mai jeden Jahres ihren Dienst an. Mit dem letzten Tage des September Monats hört ihre Dienstverrichtung auf.

6. Sie haben sich der Nüchternheit, Bescheidenheit und gewissenhaftesten Treue und Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu befleißigen. Contraventionen, deren sie in dieser Beziehung etwa sich schuldig machen möchten, namentlich auch Prellereien, Erpressungen u. dgl. sollen strenge, den Umständen nach selbst mit Gefängniß, Suspension und Cassation bestraft werden. Es steht ihnen und ihren Leuten frei, für besondere Dienstleistungen, z. B. die Reichung eines Eimers mit Wasser zum Reinigen der Füße, ein Trinkgeld, dessen

dessen Größe jedoch lediglich dem Ermessen des Badenden überlassen bleibt, zu nehmen. Werden dergleichen außerordentliche Dienstleistungen nicht verlangt, so findet auch kein Anspruch auf Trinkgeld statt. April 27.

7. Ihr Haupt-Augenmerk haben sie darauf zu richten, die Badenden zu verhindern, sich irgend einer Gefahr auszusetzen und selbigen in dieser Beziehung nöthigenfalls auf das schleunigste und kräftigste beizustehen. Sie haben die Badenden namentlich davon abzuhalten, aus der Barriere oder wohl gar ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen, den Dampfschiffen zu nahe zu kommen und überhaupt, sich in irgend eine Gefahr zu begeben. Diejenigen unter den Badenden, welche sich auf dem Wege der Güte in ihre desfallsige Anweisungen und Warnungen nicht fügen wollen, haben sie unverzüglich der unterzeichneten Behörde aufzugeben.

8. Sie dürfen schlechterdings keine Schenke halten und es nicht dulden, daß Badende Flaschen mit Getränk mit in das Wasser nehmen.

9. Veränderungen mit dem Badegrunde, wodurch Gefahren oder Unannehmlichkeiten für die Badenden entstehen könnten, haben sie unverzüglich dem ersten Polizeyherrn anzuzeigen, welcher das dieserhalb Erforderliche bei Hochlöblicher Bau-Deputation veranlassen wird.

10. Sie

April 27. 10. Sie sind verpflichtet, die Hütten täglich zu mehreren Malen mit dem Besen zu kehren und überhaupt dafür zu sorgen, daß selbige fortwährend rein sind, auch ihren Leuten die Ausgießung des gebrauchten Fußwassers vor den Hütten, wodurch der Fußweg und der Abhang zum Flusse schlüpfrig werden, streng zu untersagen.

11. Einer von ihnen muß von Thoröffnung bis Thorsperre ununterbrochen auf dem Badeplatze gegenwärtig seyn. Auf die Beobachtung dieser Verfügung wird besonders streng gehalten und jede in dieser Beziehung vorkommende Contravention streng geahndet und in Wiederholungsfällen durch sofortige Entfernung des Contravenienten aus dem Dienste bestraft werden.

12. Unglücksfälle aller Art, welche sich auf dem Badeplatz oder beim Baden ereignen mögten, haben die Badeaufseher sofort dem Polizeyherrn zu berichten.

13. Ueber alles, was in Beziehung auf die Bade-Anstalt zur Polizey-Verwaltung gehört, haben sie der unterzeichneten Behörde die erforderliche Anzeige zu machen.

14. In dringenden Fällen sind sie befugt, den Beistand der Wache zu requiriren. Sie haben jedoch über dergleichen Fälle sofort dem Polizeyherrn zu berichten.

Diese Instruction ist auf dem Badeplatze zu affigiren und den wöchentl. gemeinnützigen Nachrichten zu inseriren.

Hamburg, den 27. April 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXIV.

Fernere Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Feuers-Gefahr im Stadt-Theater.

April 30.

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß die während der Vorstellung gebrauchten Decorationsstücke, Holzsachen, Requisite u. s. w. nach dem Schlusse derselben häufig auf dem Theater liegen und stehen bleiben, dieses aber, wegen der damit verbundenen Feuers-Gefahr durchaus unzulässig ist, und da man durch den Augenschein sich leicht davon hat überzeugen können, daß die zur Verhütung von Feuers-Gefahr im Theater so wichtige und nothwendige Reinlichkeit bisher noch nicht genügend beobachtet worden ist, so wird von der unterzeichneten Behörde Nachstehendes in dieser Beziehung verfügt:

1) Der Maschinenmeister Förster und der erste Maschinist Schröder — welcher letztere in die Stelle des jetzt nicht vorhandenen Theatermeisters tritt, — haben, bei eigener Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen und streng darauf zu halten, daß durch die Arbeitsleute alle Decorationsstücke, Holzsachen u. s. w., welche während der Vorstellung gebraucht worden sind, unmittelbar nach Beendigung derselben weggeschafft, auch sämmtliche Vorhänge so wie der Hauptvorhang aufgezogen und solchergestalt ein klares Theater geliefert werde.

2) Der

April 30. 2) Der Requisiteur Adolph ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen und strenge darauf zu halten, daß alle Requisite, welche während der Vorstellung benutzt worden sind, unmittelbar nach Beendigung derselben weggeschafft werden.

3. Der Maschinenmeister und — in Ermangelung eines Theatermeisters — der erste Maschinist haben die Arbeitsleute anzuhalten, die auf den Böden aufzubewahrenden Gegenstände und Sachen dorten immer in gehöriger Ordnung aufzustellen, wozu insonderheit die Nachmittagszeit zu benutzen ist.

4. Der Maschinenmeister ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß wöchentlich das ganze Haus, Böden, Treppen, Zimmer, Theater und Keller mit Besen gekehrt und gereinigt und der Unrath sogleich fortgeschafft werde, und dazu die Arbeitsleute anzustellen und selbige zur ordentlichen Ausführung dieser Arbeit durch gemessene Befehle anzustrengen.

Sollten Arbeitsleute sich in Beziehung auf die obstehend unter No. 1, 2 und 4 gedachten, ihnen übertragenen Arbeiten irgend säumig oder nachlässig bezeigen, so ist sowohl der Maschinenmeister als der erste Maschinist verpflichtet, dergleichen Contravenienten unverzüglich der unterzeichneten Behörde zur Bestrafung aufzugeben.

Die bestehenden Vorschriften in den früheren Polizey-Verfügungen vom Januar 1828 und vom 16. März 1836 werden hierdurch insgesammt ausdrücklich bestätigt,

mit

mit der Anweisung für die Beikommenden, selbige mit den hier vorliegenden Vorschriften, fortwährend auf das genaueste und gewissenhafteste zu beobachten und zu befolgen. April 30.

Contraventionen sollen an den Schuldigen mit angemessener Geld- und nach Umständen selbst mit Arreststrafen geahndet werden.

Der Kastellan Bruhns hat mit auf die Beobachtung aller in den oberwähnten, so wie in den vorliegenden Polizey-Verfügungen enthaltenen Vorschriften zu achten und alle ihm bekannt werdenden Contraventionen, bei schwerer Verantwortlichkeit, unverzüglich der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Hamburg, den 30. April 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXV.

Notification

April 30.

wider Unfug und Verunreinigung am neuen Hafen.

Den Bewohnern am westlichen Ende des Grasbrooks wird hiemit befohlen, sich des Ausschüttens von Kehricht und Unrath so wie der Verunreinigung der Ufer und Vorsetzen an dem neuen Hafen gänzlich zu enthalten, bei 5 Thaler Strafe in jedem Contraventionsfall. Die Polizey-Officianten auf dem Grasbrook sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten und die Uebertreter sofort anzuzeigen, eventualiter zu arretiren.

Hamburg, den 30. April 1840.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXVI.

May 1. **Polizey-Vorschriften**

für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen.

Die Schwimmer unter den Badenden werden dringendst ersucht und ermahnt, sobald Dampfschiffe in die Nähe des Badeplatzes kommen, sich unverzüglich und schleunig nach dem Ufer und solchergestalt einer sie bedrohenden, großen Gefahr zu entziehen. Zugleich wird es einem jeden ohne Ausnahme auf das ernstlichste untersagt, ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen, welches ebenfalls mit vielen, großen und der Mehrzahl der Schwimmer nicht einmal genügend bekannten Gefahren verknüpft ist. Die unterzeichnete Behörde hegt das Vertrauen, daß gerade die geübtesten und geschicktesten Schwimmer in der Befolgung dieser Vorschriften, selbst wenn man selbige auch nur als Warnung gelten lassen will, ein gutes Beispiel geben, und dadurch die Ungeübteren und der in Rede stehenden Gefahren Unkundigen zu einer gleichen Vorsicht veranlassen und anspornen werden.

Hamburg, den 1. May 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXVII.

Polizey-Bekanntmachung

May 1.

wider den Verkauf ausgenommener Vogelneſter und geblendeter Vögel.

Der mit jedem Frühling ſich erneuernde Unfug des Einfangens von Singvögeln, beſonders Nachtigallen, des Ausnehmens von Vogelneſtern und des ſchändlichen Blendens von Vögeln, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß das Einfangen und Blenden von Singvögeln, namentlich Nachtigallen, der Verkauf ausgenommener Neſter mit Eiern oder jungen Vögeln und der Verkauf geblendeter Vögel bei angemeſſenen Geld- und, nach Umſtänden, Gefängniß- und anderen Leibesſtrafen für jeden Contraventionsfall unterſagt ſind.

Die Marktvögte, Polizey-Officianten, Wallaufſeher und ſämmtliche Wachtpoſten ſind angewieſen, ſich die Aufrechthaltung dieſer Verbote beſtens angelegen ſeyn zu laſſen und etwanige Contravenienten ſofort zur gefänglichen Haft zu bringen. Demjenigen, welcher einen ſolchen Frevler dergeſtalt nachweiſet, daß derſelbe zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 5 Rthlrn. zugeſichert.

Hamburg, den 1. May 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXVIII.

Revidirte

Mai 8. ## Polizey-Bekanntmachung,

das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf der Milch in unbedeckten Gefäßen, so wie die Verfälschung derselben betreffend.

Wiederholt vorgekommene Anzeigen und Beschwerden, daß mit der Milch, bei dem Umhertragen, Ausstellen und dem Verkauf derselben, unreinlich verfahren werde, namentlich die mit Milch angefüllten Eimer und Schalen nicht gegen hineinfallenden Staub u. dgl. geschützt werden, veranlassen die unterzeichnete Behörde, allen denjenigen, welche Milch in der Stadt umhertragen, ausstellen und verkaufen, wiederholt aufzugeben, ihre Eimer und Schalen mit festliegenden oder genau schließenden Deckeln zu versehen, um solchergestalt die Milch vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Die Marktvögte und Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu achten und die etwanigen Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Ebenmäßig haben die gedachten Angestellten auch auf etwanige Verfälschung der Milch und des Rahms, theils durch Verdünnung mit Wasser, theils durch Färbung mittelst Zichorien-Wasser, Syrop und anderer Substanzen, zu vigiliren und alle diejenigen, welche bei einem so unredlichen Ver-

Verfahren betroffen werden, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Mai 8.

Hamburg, den 27. August 1818.*)
Renovirt den 8. Mai 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXIX.

Bekanntmachung Mai 13.

betr. die verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in späteren Jahren getauft werden sollen.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig hat vernehmen müssen, daß die Verordnung vom 30. November 1815 sub No. 6**) so lautend:

„diejenigen christlichen Religions-Verwandten, welche nach den Grundsätzen ihrer Confession keine Kinder taufen, sondern allererst die Taufhandlung vornehmen, wenn solche erwachsen sind, sollen die Geburt eines Kindes bei dem Küster desjenigen Kirchspiels, worin sie wohnen, innerhalb 8 Tagen nach der Geburt anzeigen"

nicht immer ordnungsmäßig befolgt worden ist, so wird dieselbe hiemit in Erinnerung gebracht, damit sich keiner in Zukunft mit Unwissenheit entschuldigen könne, und ist

*) Vergl. oben Bd. V. S. 292.
**) S. oben Bd. II. S. 199.

dieselbe

May 13. dieſelbe in Zukunft bei 5 Thaler Strafe für jede Woche einer ſpätern Anzeige zu befolgen; auch haben diejenigen, welche derſelben bis dahin nicht nachgekommen ſind, alle von ihnen noch nicht angezeigten Geburten ihrer Kinder nachträglich binnen 8 Tagen, vom Dato dieſer Bekanntmachung an, bei gleicher Strafe aufzugeben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13. May 1840.

XXX.

May 19. **Polizey-Bekanntmachung,**
den Badeplatz an dem Grasbrook betreffend.

Zur Bezeichnung des Badeplatzes ſind Stangen aufgeſteckt, über welche hinauszugehen, wegen der damit verbundenen großen Gefahr, unterſagt iſt. Die Badeaufſeher ſind angewieſen, die Ueberſchreitung der durch die Stangen bezeichneten Linie nicht zu dulden.

Hamburg, den 19. May 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXXI.

May 19. **Wiederholte Bekanntmachung**
betreffend die bei der Neuwerker Feuer-Caſſe verſichert geweſenen Grundſtücke.

Die Eigenthümer der bis zum erſten Januar d. J. bei der Neuwerker Feuer-Caſſe

Casse versichert gewesenen Grundstücke, welche der durch die Bekanntmachungen vom 26. Februar und 21. April d. J. an sie erlassenen Aufforderung, ihre bisherigen Feuer-Cassen-Bücher mit den jetzt bestehenden Hausnummern versehen, förderſamſt in der Feuer-Cassen-Stube einzuliefern, noch kein Genüge geleistet haben, werden hierdurch wiederholt und dringend anerinnert, dieser Verpflichtung nunmehr ohne weiteren Aufschub nachzukommen, in Entstehung dessen sie die daraus für sie hervorgehenden Unannehmlichkeiten sich selbst beizumessen haben werden. May 22.

Hamburg, den 19. May 1840.

Die General Feuer-Cassen-Deputation.

XXXII.

Bekanntmachung, May 22.

das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf betreffend.

Nachdem Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, Uns über ein Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf vereinigt haben: wird solches Expropriations-Gesetz sämmtlichen Bewohnern des Städtchens Bergedorf, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht hiedurch bekannt gemacht, und verordnet, daß darnach in allen denjenigen Fällen, wo dasselbe nach Vorschrift der darin enthaltenen

May 22. tenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen ist, verfahren werde.

Gegeben Lübeck den 13. May und Hamburg den 22. May 1840.

Die Senate der freien Hanseſtädte Lübeck und Hamburg.

Expropriations-Gesetz für das Amt Bergedorf.

Erster Abschnitt.

Grundsätze der Expropriation.

§. 1.

Die Abtretung von Grund-Eigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Bergedorf mit dessen Weichbild, in den Vierlanden und in der Dorfschaft Geesthacht kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für öffentliche Land- und Frachtstraßen, Eisenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flußcorrectionen, so wie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden; sey es nun, daß jene Abtretung für immer oder zu einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich ist. Für bloße Verschönerungen kann die Anwendung dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

§. 2.

Ob zu Gunsten einer solchen beabsichtigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in An-

Anwendung zu bringen, muß, nach vorgängiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung, so wie unter Umständen nach vorgängiger Sicherheitbestellung, jedesmal, nachdem zuvor Rath und Achtmänner für Bergedorf, Vögte, Hoeftleute, Deichgeschworne und Deputirte für die Vierlande, und für Geesthacht der Vogt, und zwar dieser nach üblicher Berathung in einer allgemeinen Dorf-Versammlung, je nachdem Bergedorf, oder Eine oder auch Mehrere der Landschaften, oder Geesthacht, bei der Anlage betheiligt sind, darüber gehört worden, durch beide Senate entschieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde, oder von einer Gemeinde, oder von Privaten unternommen werden sollen. May 22.

Nach Erforderniß wird für die vorbemerkte Vernehmung eine besondere Commission angeordnet.

§. 3.

Es muß zu diesem Behuf den Anträgen ein Grundriß der gesammten Anlage und ein Verzeichniß der dadurch betroffenen Grund-Eigenthümer, als Grundlage der Entscheidung, beigefügt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundstücke mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnisse tragen, enthalten. In dem Verzeichnisse sind die Namen der Grund-Eigenthümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden

May 22. menden Grundes, ob Feld, Garten ꝛc., ob und welche Gebäude abzutreten sind, so wie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anspruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einstweiliger Benutzung, anzugeben. Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Expropriations-Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Supplication an beide Senate einen solchen Riß nebst Verzeichniß beilegen.

Wenn, nach erfolgter Entscheidung, die Rathsamkeit oder Nothwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Risse und Verzeichnisse sich ergiebt, oder wenn die Natur der Anlage, oder auch polizeyliche Rücksichten, solche Abweichung bei der Ausführung erfordern, sey es durch Anlegung eines Weges, sey es durch Vereinigung mehrerer Wege in Einen, oder sey es durch Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück, so kann darüber nur nach Anhörung der betheiligten Grund-Eigenthümer und nach untersuchter Sache von den Senaten entschieden werden. Bei wesentlichen Abänderungen oder Umgestaltungen des ursprünglichen Planes sollen die im §. 2 erwähnten Gemeinde-Vorstände, so weit die Gemeinden dabei betheiligt sind, auf die angeführte Weise gehört werden.

§. 4.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft findet abseiten der Unternehmer nur eine

eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes oder, bey einstweiligem Gebrauche, eine Geldentschädigung, beides nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, statt. May 22.

§. 5.

Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundstück, Behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes, nothwendig werden, sind auf Kosten der Unternehmer zu beschaffen oder herzustellen.

Wenn indeß der Eigenthümer eines solchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen dem Uebelstande nicht abzuhelfen ist, sey es nun, weil der abzutretende Theil seines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung in enger Verbindung steht, oder weil diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil seinem Grunde eine die Benutzung hindernde Dienstbarkeit auferlegt wird, so kann er die Uebernahme durch die Unternehmer auch desjenigen Grundes, in dessen Benutzung er so wesentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft hat sodann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Gericht darüber zu entscheiden, ob dem gerügten Uebelstande durch anderweitige von demselben anzuordnende und auf Kosten der Unternehmer zu treffende Einrichtungen abzuhelfen,

May 22. zuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes auszudehnen ist.

§. 6.

Für das abzutretende Grund-Eigenthum haben die Unternehmer den vollen Werth, sammt allem Schaden zu ersetzen, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung, oder auf unvorhergesehene Unterbrechung des Besitzstandes, oder auf andere Verhältnisse, so wie, bei theilweiser Abtretung, auf etwanige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächst. Vortheile, die erst durch die von den Unternehmern beabsichtigte Anlage für das zu entäußernde Grundstück entstehen würden, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen; so wie dagegen bei theilweiser Abtretung etwanige Wertherhöhungen, welche für den nachbleibenden Theil durch die Anlage entstehen, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil, eben so wenig in Anrechnung kommen können.

Bei einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues einer Anlage, bleibt dem Eigenthümer eine nachträgliche Entschädigung für etwanigen längern Gebrauch, als ursprünglich angeschlagen worden, so wie für alle Verschlechterung oder Ablieferung zu einer Zeit, in welcher der Grund, seiner Bestimmung gemäß, nicht mehr benutzt werden kann, vorbehalten.

§. 7.

§. 7. May 22.

Dingliche Dienstbarkeiten und Gerechtsamen, Lasten und Abgaben, welche das abzutretende Grundstück zu fordern oder zu leisten hat, gehen mit demselben über, jedoch, in sofern die Gerechtsamen und Lasten theilbar sind, bei theilweiser Abtretung nur in dem Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem nachbleibenden Theile.

Sind solche Servituten und Lasten, welche von dem abzutretenden Grunde zu leisten sind, mit der Natur der beabsichtigten Anlage nicht vereinbar, so müssen sie abseiten der Unternehmer durch vollständige Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Deichlasten, welche auf dem abzutretenden Grunde haften, gehen bei gänzlicher Abtretung mit über. Bei theilweiser Abtretung werden die ordentlichen Deichlasten, d. h. solche, die der Deichhalter selbst zu tragen hat, nach dem Ermessen der respectiven Deichbehörden entweder unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilt, oder auf den nicht abgetretenen Theil, gegen verhältnißmäßige, abseiten der Unternehmer zu leistende und nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu ermittelnde Entschädigung des Eigenthümers, übertragen. Erklärt die betreffende Deichbehörde sich darüber nicht in dem dazu zu setzenden Termine, so wird angenommen, daß sie die letztgedachte Auskunft gewählt habe. Außerordentliche Deichlasten, d. h. solche, welche der ganze Deichverband trägt,

so

May 22. so wie überhaupt solche Lasten, welche nach Verhältniß der Größe des Areals vertheilt werden, hat die Anlage nach der Größe ihres im Deichverbande liegenden Grundes zu tragen.

Die von den Unternehmern zu übernehmenden oder durch Entschädigung abzulösenden Real-Servituten, Lasten und Abgaben sind, in sofern sie auf den Werth des Grundstücks Einfluß haben, bei der Feststellung des Entschädigungswerths des abzutretenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Etwanige Vorkaufs- oder Näher-Rechte können bey Abtretungen, für welche die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, nicht geltend gemacht werden.

§. 8.

Für persönliche Dienstbarkeiten, als Nießbrauch und Nutzungsrechte, desgleichen Altentheilsrechte und Rechte auf ähnliche Leistungen, welche dritten Personen zustehen, sind, bei gänzlicher oder theilweiser Abtretung, die Berechtigten, so weit es den abgetretenen Grund betrifft, abseiten des bisherigen Eigenthümers zu entschädigen. Der Letztere ist dagegen berechtigt, in sofern er durch eine derartige Ablösung Schaden leidet, den Ersatz solchen Schadens von den Unternehmern zu fordern und bei Aufstellung seiner Gesammt-Entschädigungs-Forderung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die den Berechtigten zu leistende Entschädigung wird, allenfalls nach zwischen dem

dem Eigenthümer und den Berechtigten stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden. May 22.

Sind die hier gedachten Rechte in das betreffende Hypothekenbuch eingeschrieben, so haben die Berechtigten, nach Maaßgabe ihrer Priorität, für die ihnen zugesprochene Entschädigungssumme, gleich den eingeschriebenen hypothekarischen Gläubigern, einen Anspruch auf die von den Unternehmern an den Eigenthümer für den abgetretenen Grund zu bezahlende Entschädigungssumme, und werden bei der Auszahlung oder Vertheilung der Entschädigungsgelder, auch ohne besonderen Antrag, berücksichtigt. Sind die Rechte nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so bleibt es den Berechtigten unbenommen, ihre Ansprüche an die dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung durch geeignete Maaßregeln sicher zu stellen, und eintretenden Falls die etwa von ihnen in Anspruch zu nehmenden Vorzugsrechte gegen die Betheiligten im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 9.

Ist das ganz oder theilweise abzutretende Grundstück verpachtet oder vermiethet, so hört der Pacht- oder Mieth-Contract für Grund und Boden oder Gebäude auf, und der Pachter oder Miether ist von dem bisherigen Eigenthümer zu entschädigen, welcher letztere dagegen den ihm dadurch entstehenden

May 22. den Schaden von den Unternehmern ersetzt zu verlangen und in seine Entschädigungs-Forderung mit aufzunehmen berechtigt ist.

Ueber die dem Pachter oder Miether zukommende Entschädigung wird, etwa nach zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden. Anderweitige Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether, welche auf den obigen Entschädigungs-Anspruch keinen Einfluß haben, werden in den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen und können die Expropriation nicht verzögern.

§. 10.

Bei allen Abtretungen, wofür die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten hinsichtlich der auf einem ganz oder theilweise abzutretenden Grundstücke haftenden, in die betreffenden Hypothekenbücher eingeschriebenen Renten, Capitalpöste, Grundmiethen, Rechte und Leistungen die folgenden Grundsätze:

a) Die hypothekarischen Gläubiger haben kein Recht, sich der Abtretung zu widersetzen, und wird rücksichtlich ihrer, ohne daß es einer vorgängigen Kündigung bedarf, und ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Clauseln oder Verpflichtungen, in der nachfolgend bestimmten Art verfahren.

b) Bei

b) Bei gänzlicher Abtretung werden die hypothekarischen Gläubiger aus den dem Eigenthümer für das Grundstück zu bezahlenden Entschädigungsgeldern, falls solche dazu gänzlich ausreichen, an Capital und rückständigen Zinsen bis zu dem der Auszahlung vorhergehenden Quartals-Termin, gegen Tilgung ihrer Forderungen, befriedigt und empfangen überdies als Entschädigung eine Zinsenvergütung in der Weise, daß, wenn die Auszahlung, zwischen Weihnacht und Ostern oder zwischen Johannis und Michaelis Statt findet, nicht allein für das laufende Quartal, sondern auch für das nachfolgende halbe Jahr, wenn dagegen die Auszahlung zwischen Michaelis und Weihnacht oder zwischen Ostern und Johannis eintritt, außer dem laufenden Vierteljahre nur noch für ein Quartal die Zinsen von den Unternehmern zu vergüten sind. May 22.

c) Ist das abzutretende Grundstück so hoch beschwert, daß der nach Maaßgabe dieses Gesetzes dafür zu ermittelnde Entschädigungswerth nicht hinreicht, um sämmtliche eingeschriebenen hypothekarischen Forderungen nebst anderthalbjährigen Zinsen in den Vierlanden und in Geesthacht, oder einjährigen Zinsen in Bergedorf, und nebst sonstigen etwa angemeldeten Forderungen (§. 8. oben zu Ende und k. unten), welche den gerichtlich versicherten Gel-

May 22. dern im Concurse vorgehn (Concurs-Ordnung von 1820 §. 11. unten 1–11) zu decken, so wird dieser Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs im Concurse behandelt und müssen die nicht gedeckten hypothekarischen Forderungen getilgt werden. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten.

d) Bei theilweiser Abtretung haben die hypothekarischen Gläubiger kein Recht, ihre Einwilligung in die Abschreibung des abzutretenden Theils zu verweigern. Dagegen können sie, nach der Reihefolge ihrer Priorität, verlangen, daß ihnen der nach Maaßgabe dieses Gesetzes auszumittelnde Entschädigungswerth des abzutretenden Theils auf ihre Forderungen, nebst etwa rückständigen anderthalbjährigen Zinsen, oder (in Bergedorf) einjährigen Zinsen und nach Abzug etwa angemeldeter vor den eingeschriebenen Geldern bevorzugter Forderungen, ausgezahlt werde. Die hypothekarischen Gläubiger haben sich nach der Reihefolge ihrer Priorität zu erklären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder ohne solche Auszahlung in die Abschreibung willigen wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entsprechenden Belauf seiner Forderung tilgen zu lassen.

e) Eine vereinbarte Feststellung des Entschädigungswerths bei gänzlicher oder theil-

theilweiser Abtretung bedarf der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger, es sey denn, daß sie sämmtlich auf die unter b. dieses Paragraphs bestimmte Weise zum Vollen befriedigt werden. May 22.

f) Werden von mehreren in einer Beschwerung verbundenen Grundstücken nicht alle abgetreten, so wird dieses rücksichtlich der hypothekarischen Gläubiger als eine theilweise Abtretung behandelt.

g) Erwerben die Unternehmer mittelst freiwilliger Abtretung ein ganzes Grundstück, während die gezwungene Expropriation nur für einen Theil dieses Grundstücks bewilligt worden ist, so sind die hypothekarischen Gläubiger zu ihrer Einwilligung in die Abschreibung dieses Theils auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen verpflichtet, wie oben unter d. bei theilweiser Abtretung festgesetzt ist.

h) Immerwährende Renten oder Grundmiethen werden nach dem Maaßstabe von 100 für 3 zu Capital berechnet und abgelöset.

i) Eingeschriebene Rechte und Leistungen unterliegen der im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordneten Entschädigungs-Ermittelung und Feststellung.

k) Die Inhaber nicht eingeschriebener hypothekarischer oder privilegirter Forderungen müssen, falls sie es für nöthig

May 22. halten, die zu ihrer Befriedigung geeigneten Sicherheits-Maaßregeln ergreifen.

§. 11.

Gesetzliche, richterliche, letztwillige oder sonstige Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen stehen der Expropriation, welche in Anwendung dieses Gesetzes erzwungen werden kann, nicht entgegen. Die zu gebende Entschädigung tritt aber in die Stelle des expropriirten Gegenstandes. Damit, Behufs Anordnung einer angemessenen Sicherstellung oder Verwendung der Entschädigungssumme, die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, müssen die Betheiligten diejenigen Behörden und Personen, welchen es zusteht, über die Beachtung der in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen, vor der Uebertragung des zu expropriirenden Gegenstandes davon in Kenntniß setzen, und dieselben wegen Ertheilung der Befugniß oder des Consenses zur Veräußerung angehen. Erst 14 Tage nachdem dieser Schritt gethan, kann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Expropriationsgericht verfügen, daß die expropriirenden Unternehmer, gegen gerichtliche Niederlegung der festgesetzten Entschädigungssumme, in Besitz des fraglichen Gegenstandes gesetzt werden.

Eine unter den Betheiligten vereinbarte Festsetzung der Entschädigungssumme, so wie eine Veräußerung, welche die Grenzen der nach diesem Gesetze zu erzwingenden Expropriation

priation überschreitet, bedarf dagegen immer der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörden und Personen, welche über die in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen haben. May 22.

§. 12.

Veränderungen, welche, nachdem die Entscheidung der Senate über die Anwendung dieses Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage, im Amte Bergedorf bekannt gemacht ist, von dem Grund-Eigenthümer vorgenommen worden, in sofern sie nicht zur Fortsetzung der bisherigen Benutzungsweise nothwendig waren, geben auf keine Erhöhung der Entschädigung Anspruch; vielmehr sind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erschwerung des Unternehmens enthält, eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, auf Kosten des Eigenthümers, zu fordern. Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermiethung, Verkauf, Belastung mit Servituten und ähnliche Dispositionen kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berücksichtigung, in soweit daraus eine Erhöhung der Gesammt-Entschädigungssumme oder eine Erschwerung des Unternehmens oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entschädigung folgen würde.

Dasselbe gilt von solchen Dispositionen und Veränderungen vor erfolgter Entscheidung der Senate, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie in Vorausicht

May 22. aussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben gemacht sind.

§. 13.

Die Expropriationspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb acht Monaten nach ergangener Entscheidung der Senate abseiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden, es sey denn, daß die Entscheidung ausdrücklich ein anderes verfügt. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriationsbefugniß unbenutzt erlischt, wegen etwanigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche in dem nachstehend angeordneten Verfahren oder im ordentlichen Wege Rechtens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 14.

Nach zu Gunsten der Anlage erfolgter Entscheidung, muß ein Riß dieser Anlage und das Verzeichniß der dadurch betroffenen Grund-Eigenthümer während 4 Wochen für Bergedorf auf dem Amthause, für die betheiligte Landschaft bei dem Landvogte, und für Geesthacht bei dem Vogte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und daß solches geschehen, muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Außerdem ist, nach erfolgter die Expropriation genehmigender Entscheidung, ein solcher

solcher Riß nebst Verzeichniß den betreffenden Hypothekenbehörden zuzustellen. May 22.

Abweichungen, welche in Gemäßheit §. 3. verstattet werden, sind den betheiligten Grund-Eigenthümern bekannt zu machen und den eben gedachten Behörden mitzutheilen.

§. 15.

Ist von den Senaten die Verbindlichkeit zur Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben ausgesprochen, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung dieses Grundes und der darauf bezüglichen Rechte endgültig entschieden und eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung darüber unzulässig.

§. 16.

Der Amtsverwalter wird sich angelegen seyn lassen, eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung auf alle Weise zu befördern, auch auf desfallsigen Antrag einen Landmesser bestimmen, an welchen sich die Parteien bei Absteckung des Grundes und Aufnahme eines Grundrisses wenden können.

§. 17.

Alle Expropriations-Streitigkeiten gehören in erster Instanz zur alleinigen Competenz des Amtsgerichtes; jedoch tritt dafür ein von dem gewöhnlichen Prozeßgange verschiedenes Verfahren ein. Auch die über die Ausführung einer getroffenen gütlichen Uebereinkunft entstehenden Streitigkeiten gehören

May 22. hören auf gleiche Weise zur Competenz des Amtsgerichtes.

§. 18.

Für jedes Grundstück, von dessen Expropriation die Rede ist, findet ein abgesondertes Verfahren statt.

Die Einleitung dieses Verfahrens geschieht durch denjenigen, welcher die Abtretung begehrt, mittelst eines schriftlichen Antrages, in welchem der zu expropriirende Gegenstand, unter Namensangabe des Grund-Eigenthümers und der übrigen ihm bekannten, dabei betheiligten Personen, genau zu bezeichnen und die anzubietende Entschädigung anzuführen ist.

§. 19.

Das Amtsgericht giebt dem Beklagten unter Mittheilung der Klage auf, in 14 Tagen, vom Tage der Insinuation an, seine Vernehmlassung in der im §. 22. bezeichneten Maaße beizubringen, unter dem Rechtsnachtheil, daß er widrigenfalls mit seinen Einwendungen nicht gehört, sondern die Sache von richterlichen Amtswegen weiter instruirt und darin werde erkannt werden. Dieser Bescheid wird beiden Parteien insinuirt.

§. 20.

Ist von mehreren Miteigenthümern nur Einer bekannt, oder in dem Bezirke des Amtes aufzufinden, so genügt die Insinuation an ihn oder seinen Bevollmächtigten. Ist ein Eigner oder Bevollmächtigter desselben nicht anzutreffen oder nicht hinlänglich legi-

legitimiet, so wird das Amtsgericht einen Curator zu diesem Geschäfte bestellen, der einstweilen die Rechte des oder der Eigenthümer zu vertreten hat. May 22.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich anderer zu vernehmender Berechtigten verfahren. (§. 21. a. E.)

§. 21.

Das Amtsgericht verfügt ferner alsbald nach Einreichung des Expropriations-Antrags eine öffentliche Bekanntmachung, durch welche alle, zu deren Gunsten nicht in die Hypothekenbücher eingetragene Pfand- oder Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Lasten und Rechte auf den betroffenen Grundstücken haften, aufgefordert werden, sich damit innerhalb 4 Wochen durch schriftliche Eingabe, und unter Anschluß der betreffenden Urkunden, bei dem Amtsgerichte anzumelden; unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls ihre Rechte, wenn sie nicht von dem Eigenthümer angemeldet (§. 22.) oder äußerlich erkennbar oder anderweit notorisch sind, gegen die Unternehmer nicht geltend gemacht werden können. Die gedachte Eingabe muß die genaue Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach Maaßgabe des Risses, so wie die Angabe eines Domicils in dem Bezirke des Amtes, wohin etwanige Vorladungen gültig bestellt werden können, beides bei Strafe der sonst als nicht geschehen zu betrachtenden Anmeldung, enthalten.

Das

May 22. Das Amtsgericht hat dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung gehörigen Ortes angeschlagen, an dem nächsten Sonntage nach dem Tage des Erlasses von der Kanzel verlesen und in das Bergedorfer Wochenblatt, auch den Umständen nach in eine Hamburger Zeitung, gerückt werde.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist tritt der obige Rechtsnachtheil von selbst ein, ohne besonderes Präclusiv-Erkenntniß.

Liegt einer der im §. 20. bemerkten Fälle vor, so muß davon in der vorgedachten Bekanntmachung Erwähnung geschehen und die Aufforderung zur Meldung darauf ausgedehnt werden. Meldet sich hierauf Niemand, oder finden sich Mängel in der Legitimation der sich Meldenden, so hat bis zur Beseitigung dieser Mängel das Verfahren auf die im §. 20. bemerkte Weise seinen Fortgang.

§. 22.

In der Vernehmlassung hat Beklagter seine Einwendungen und seine eigenen Forderungen aufzustellen und zu erörtern, und zugleich anzugeben, ob er, außer dem abzutretenden Grunde, noch (nach §. 5.) die Mitübernahme anderer Theile und welche Entschädigung er für jeden fordert, und ferner, ob Miether, Pächter oder andere Berechtigte zu entschädigen sind. Die Art dieser Rechte ist genau zu bezeichnen und alle zur Begründung sämmtlicher Ansprüche dienenden Documente sind anzulegen.

§. 23.

§. 23. May 22.

Nach Ablauf der im §. 21. gedachten vierwöchentlichen Frist, oder nach Lage der Sache schon früher, stellt das Amtsgericht eine amtliche Untersuchung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse an, vernimmt alle Betheiligten, verordnet Begutachtungen durch von ihm zu ernennende Sachverständige, verhört alle zur Aufklärung nützlich erscheinenden Zeugen und trifft überhaupt alle Verfügungen, welche für die Ermittelung der Verhältnisse dienlich erscheinen. Ueber Alles ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Die betheiligten Parteien, denen die Einsicht des Protokolls und der Akten jederzeit freisteht, haben bei dieser Untersuchung alle Materialien, welche sie in ihrem Interesse nützlich glauben, an die Hand zu geben. Wird einer von ihnen beantragten Maaßregel nicht gewillfahrt, so können sie verlangen, daß davon im Protokoll Vormerkung geschehe. Zu den sämmtlichen auf die Untersuchung bezüglichen Verhandlungen werden die betheiligten Parteien vorgeladen, und können dabei sammt ihren etwanigen Rechtsbeiständen gegenwärtig seyn, auch die Stellung ihnen nöthig scheinender Fragen an die Zeugen und Sachverständigen beantragen.

Ansprüche, welche nicht gegen die Unternehmer der Anlage geltend gemacht werden sollen

May 22. sollen oder können, sondern sich lediglich auf Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und Dritten beziehen, werden zum ordentlichen Verfahren verwiesen, jedoch mit Ausnahme der in den §§. 8. und 9. gedachten Entschädigungs-Feststellung.

§. 25.

Die Vorladungen, welche in diesem Instructions-Verfahren an die Parteien ergehen, sind in der Regel nur monitorisch und enthalten die Bemerkung, daß mit der Untersuchung, der Vorgeladene möge dabei erscheinen oder nicht, verfahren werde. Jedoch bleibt es dem Amtsgerichte unbenommen, diejenigen Parteien, deren Vernehmung oder Gegenwart zur gehörigen Führung der Untersuchung nöthig ist, unter Androhung angemessener Strafen oder eines entsprechenden Rechtsnachtheiles vorladen zu lassen.

§. 26.

Das Amtsgericht wird es sich ganz besonders angelegen seyn lassen, während der Vornahme dieser Untersuchung die Betheiligten zu einer gütlichen Vereinbarung zu bewegen, und im Falle eines zu Stande gebrachten Vergleiches denselben zu Protocoll nehmen und von denen, die ihn geschlossen haben, unterzeichnen lassen.

§. 27.

Sobald, in Entstehung der Güte, das Amtsgericht die Sache für genügend instruirt oder wenigstens die Instruction den Um-

Umständen nach für zur Zeit möglichst be- May 22.
schafft erachtet, erläßt es einen Bescheid, wodurch einer jeden Hauptpartei, wie auch den sonst Betheiligten, deren weitere Vernehmung das Amtsgericht für angemessen hält, eine weitere schriftliche Ausführung ihrer Gerechtsame in einer bestimmten Frist beizubringen nachgelassen wird. Diese Frist wird unter Androhung, mit einer weiteren Ausführung der Gerechtsame nicht gehört zu werden, anberaumt und in der Regel auf 14 Tage beschränkt. Ein weiteres Verfahren wird nur in besondern Ausnahmefällen verstattet.

§. 28.

Alle Fristen laufen vom Tage der Insinuation des sie anberaumenden Bescheides an, so daß der darauf folgende Tag für den ersten gezählt wird. Nach Ablauf der Frist wird von Amtswegen weiter verfahren, auch in Folge des Ausbleibens oder der Nicht-Leistung (in contumatiam), ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Sollte das Verfahren sich aus irgend einem Grunde so sehr in die Länge ziehen, daß das im §. 32. gedachte Erkenntniß nicht innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einreichung des ersten Antrags (§. 18.) erfolgt, so können die Unternehmer darauf antragen, daß, unabhängig von dem Fortgange des Verfahrens, mittelst eines Zwischen-Bescheides eine nach dem Ermessen des Amtsgerichts

zur

May 22. zur Deckung aller Entschädigungsansprüche sammt Zinsen und Kosten genügende Summe festgesetzt werde, gegen deren Deposition die Unternehmer unverzüglich in den Besitz des fraglichen Grundes zu setzen sind.

§. 30.

Gegen diesen Bescheid steht den Betheiligten frei, an das Obergericht der Directorial-Stadt zu suppliciren, ohne jedoch mit diesem Rechtsmittel Beschwerden über anderweitige Verfügungen verbinden zu dürfen. Uebrigens kommen hinsichtlich dieses Rechtsmittels die Vorschriften der §§. 34 und 35 in Anwendung.

§. 31.

Ist eine provisorische Besitzeinweisung rechtskräftig erkannt, so wird von dem Amtsgerichte das Erforderliche, Behufs Ausführung des Erkenntnisses, verfügt.

Nach erfolgter Deposition und Besitzübertragung steht es allen Betheiligten frei, bei dem Amtsgerichte auf Erhebung ex deposito, gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes und resp. Consensertheilung in die Abschreibung dieses Grundes und Tilgung des Postens, unter Beibringung des Verlassungs-Extractes, anzutragen, in welcher Beziehung §. 36. analog zur Anwendung kömmt.

Die Erhebung wird verfügt, so weit solche nach Lage der Sache schon jetzt verstattet werden kann; der nachbleibende Theil der deponirten Summe verbleibt in gerichtlicher

licher Verwahrung, zur Sicherheit für weitere Ansprüche an Capital, Zinsen, Schäden und Kosten, bis zu endlicher vollständiger Erledigung. May 22.

§. 32.

Das nach beendigter Instruction (§§. 18 bis 28) schließlich abzugebende Erkenntniß umfaßt alle bei der in Frage stehenden Abtretung zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche und wird in der Regel enthalten:

a) welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind;

b) welche Lasten und Gerechtsame auf die Uebernehmer übergehen oder etwa auf den dem Eigenthümer nachbleibenden Theil des Grundstücks übertragen werden oder dabei verbleiben;

c) welche Entschädigung dem bisherigen Eigenthümer und welche an Miether, Pächter und an sonstige Berechtigte, und von wem solche zu leisten ist;

d) welche Remuneration an Sachverständige zu bezahlen ist;

e) ob, in wie weit und von wem die bisherigen Kosten zu erstatten sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Betheiligter Schuld ist.

Dieses Erkenntniß wird von Amtswegen an die Betheiligten insinuirt.

§. 33.

May 22.

§. 33.

Gegen die dieſem Erkenntniſſe vorhergehenden Verfügungen (mit Ausnahme der in den §§. 29 bis 31 enthaltenen Beſtimmungen) finden keine Rechtsmittel ſtatt; gegen das Definitiv-Erkenntniß ſelbſt aber ſteht allen Betheiligten die Berufung an das Obergericht der Directorial-Stadt frei, und können ſie dann auch zugleich noch alle Beſchwerden vorbringen, welche ſie gegen die bisherigen Verfügungen geltend zu machen haben.

§. 34.

Wer ſich dieſes Rechtsmittels bedienen will, hat ſolches entweder ſelbſt oder durch ſeinen Anwald innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Inſinuation des Erkenntniſſes angerechnet, bei dem Amtsgerichte zu Protocoll zu erklären und in einer weiteren achttägigen Friſt ſeine an das Obergericht der Directorial-Stadt gerichtete Beſchwerdeſchrift, unter Beilegung des angefochtenen Erkenntniſſes ſammt der Inſinuations-Beſcheinigung, ſo wie des Protocoll-Extractes über die geſchehene Einlegung des Rechtsmittels, und zwar Alles bei Strafe des Verluſtes deſſelben, bei dem Amtsgerichte einzureichen, welches dann die Acten dem Obergerichte der Directorial-Stadt auf herkömmliche Weiſe zufertigt.

§. 35.

Wird beſtätigend erkannt, ſo findet ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtatt. Wird hin-

hingegen abändernd erkannt, so kann in Betreff der abgeänderten Puncte bei dem Obergerichte der anderen Stadt Restitution gesucht werden. Die Verfolgung dieses Rechtsmittels geschieht vermittelst einer Eingabe, die innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation des angefochtenen Dekretes angerechnet, bei Verlust des Rechtsmittels, beim Amtsgerichte eingereicht werden muß. Bei dem hierauf erfolgenden Dekrete hat es sein unabänderliches Bewenden. May 22.

Die obergerichtlichen Dekrete sind den Betheiligten von richterlichen Amtswegen zu insinuiren.

§. 36.

a) Ist die Entschädigung rechtskräftig festgesetzt, so wird nöthigenfalls von dem Amtsgerichte die vollständige Deponirung abseiten der Unternehmer, so weit dieselbe noch nicht erfolgt oder die Abfindung einzelner Berechtigter dargethan ist, verfügt.

b) Der Eigenthümer kann sodann, gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes in dem betreffenden Hypothekenbuch und deren Nachweis, ein hypothekarischer Gläubiger gegen Consensertheilung respective in die Abschreibung dieses Grundes und in die Tilgung seines Postens, unter Beibringung des Verlassungs-Extractes, zur Erhebung der ihm zukommenden Summe gelangen.

c) Deposition und Erhebung ex deposito geschieht kostenfrei.

May 22. d) Auf Antrag der einen oder andern Partei wird bei theilweisen Abtretungen von Grund das Amtsgericht, falls es noch nicht geschehen, die hypothekarischen Gläubiger zur Erklärung über die ihnen im §. 10 unter d. eingeräumte Befugniß vorladen lassen. Erscheint der Berechtigte, so wird ihm auf Verlangen jene Befugniß nach Maaßgabe §. 10 unter d. ertheilt, und die Tilgung erkannt; erscheint er nicht, so wird das ihm gebührende Geld für seine Rechnung bei dem Amtsgerichte deponirt, und die Tilgung des betreffenden Theils seiner Hypothekforderung erkannt.

Gegen Clauselberechtigte wird bei theilweiser Abtretung auf dieselbe Weise verfahren, und zwar, je nach dem Inhalt der Clausel, unter dem Rechtsnachtheil resp. des Consenses in die Abschreibung oder in die Erhebung eines depositi.

e) Hat ein hypothekarischer Gläubiger oder Clauselberechtigter kein bekanntes Domicil in dem Bezirke des Amtes, und ist er daselbst auch nicht gehörig vertreten, so wird das ihm gebührende Geld sofort deponirt, die Tilgung des betreffenden Theiles seiner Hypothek-Forderung erkannt, und gelangt das hierüber lautende Erkenntniß an ihn vermittelst Ersuch-Schreibens an die betreffende Behörde seines Aufenthaltes, sofern dieser bekannt ist. §. 37.

§. 37. May 22.

Die Hypotheken-Behörden haben ein in executorio abgegebenes, mit einem Attest der Rechtskraft versehenes Erkenntniß, in sofern dadurch irgend eine Um-, Zu- oder Abschreibung, oder eine Tilgung in den Hypothekenbüchern ohne desfalls nöthigen Consens der Betheiligten verfügt wird, gegen Production des vorgedachtermaaßen ausgefertigten Erkenntnisses, in Ausführung zu bringen.

§. 38.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird bereits bestehenden Gesetzen, Rechten oder Gewohnheiten, in Bezug auf die zwangsweise Entäusserung des Eigenthums oder anderer Rechte in den bisher rechtlich dafür angenommenen Fällen auf keine Weise ihre Gültigkeit entzogen.

XXXIII.

Rath- und Bürger-Convent May 25.

vom 25. May.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag, den 25. May, der folgenden Gegenstände halber, zu convociren.

I. Trug derselbe, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub litteris A, B und C bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

May 25. 1. Behufs einer, von einer Hamburgiſchen Geſellſchaft anzulegen beabſichtigten Eiſenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe oder einem ſonſtigen, zur weiteren Fortführung der Bahn geeigneten Punkt des beiderſtädtiſchen Gebietes, die Anwendung des Expropriations-Geſetzes auf eine Strecke von Hamburg bis zur Hamburgiſchen Gränze von Billwärder, in Gemäßheit vorgelegten Riſſes und Verzeichniſſes, ſo wie

2. eine dieſer Geſellſchaft der Actioniſten der Hamburg-Bergedorfer-Eiſenbahn deshalb zu ertheilende Conceſſion

mitzugenehmigen.

II. Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 26. October 1837 bewilligte Anleihe zum Zwecke des Hafenbaues, zur Vollendung des angefangenen Werkes nicht hinreicht, ſo trug E. E. Rath unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. II. enthaltenen Gründe bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß Verordnete löblicher Cämmerei poteſtivirt werden, die für den Hafenbau bewilligte Anleihe zu den bisherigen Bedingungen ſucceſſive um 400- und falls das Bedürfniß es erfordern ſollte, ſelbſt um 500,000 *m/* Banco zu erweitern.

III. Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 30. Januar 1834, mittelſt deſſen

dessen das General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften beliebt wurde, ist zugleich bestimmt, daß mit dem Ablaufe von 5 Jahren von Zeit der Publication des Gesetzes, welche am 6. April 1835 erfolgte, eine Revision Statt finden solle. May 25.

Nachdem E. E. Rath solche Revision vorgenommen hat, trug er unter Beziehung auf die Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub litt. D. &c. bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß Selbige den beiliegenden Entwurf des revidirten General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften nebst den angehängten beiden Gebühren-Schragen, unter der Bestimmung, daß vor dem Ablaufe von 10 Jahren eine erneuerte Revision des Gesetzes eintreten, dieses aber, bis zur verfassungsmäßigen Beliebung über etwanige Aufhebung oder Aenderungen desselben in fortdauernder Kraft bleiben solle, mitgenehmigen wolle.

IV. Unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. näher entwickelten Gründe, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

Daß künftighin auch ein oder zwei Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Notarien gewählt werden könnten, daß indeß die übrigen Notarien Christen seyn müßten.

V.

May 25. V. Bei der Ausführung der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. December vorigen Jahres genehmigten Abänderungen in Betreff der Accise-Verordnung, hat sich bei der Berechnung des Stärkegrades der Spirituosen aus der Erfahrung die Nothwendigkeit einer Modification in Bezug auf die Rück-Accise ergeben, weshalb E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. V. bei Erbges. Bürgerschaft darauf antrug, es mitzugenehmigen:

daß die Bestimmung des §. 67 der revidirten Accise-Verordnung vom 23. December 1839 dahin abgeändert werde,

„daß bei einer Stärke unter 46 pCt. nach Tralles keine Vergütung der Rück-Accise Statt finde."

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VI. enthaltene Auseinandersetzung trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen,

daß der §. 11 des unter dem 22. August 1839 genehmigten Uebereinkommens mit den drei zu vereinigenden Alster-Wasser-Künsten, dahin modificirt werde, daß der Termin, an dessen Ablauf das Präjudiz des Erlöschens der vom Staate gemachten Zugeständnisse geknüpft worden, erst von dem Tage zu laufen beginne, an welchem die neu angeknüpften Verhandlungen

lungen definitiv abgebrochen würden, May 25.
oder an welchem den Wasserkünsten ein anderer Platz auf verfassungsmäßigem Wege eingeräumt werden wird.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte sämmtliche von E. E. Rathe angetragene Propositionen, mit Ausnahme derjenigen sub II, wozu sie ihre Zustimmung nicht ertheilen konnte.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I. III. IV. V. und VI. und bedauerte, daß dieselbe sich ad II. wegen der Anleihe für den Hafenbau nicht zustimmig erklärt hatte. E. E. Rath sah sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft von Neuem in die Kirchspiele treten zu lassen, um über ein Temperament zu berathen, in dem E. E. Rath unter näherer Entwickelung der desfallsigen Gründe darauf antrug, die Anleihe vorläufig auf 200,000 m/ Bco. zu vermehren, sich weitere Vorstellungen vorbehaltend.

Die Duplica Civium trat dem vorgeschlagenen Temperamente ad II. bei.

XXXIV.

May 25.

Polizey-Bekanntmachung,

den verbotenen Verkauf von Arznei und sogenannten Geheim-Mitteln betreffend.

Nach dem §. 98 der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818 dürfen nur die Apotheker simplicia in Arzneigaben detailliren

May 25. ren und mit zusammengesetzten Arzneien hieselbst handeln.

Wenn nun noch einzelne, besonders auf früheren Besitz begründete, Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verfügung zugelassen sind, und es die unterzeichnete Behörde interessirt, diese genau kennen zu lernen, so werden alle Diejenigen, welche, außer den nach dem Gesetze berechtigten Personen, befugt zu seyn glauben, mit Arznei oder sogenannten Geheim-Mitteln zu handeln, hiedurch aufgefordert, davon innerhalb vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung, auf dem Stadthause eine Anzeige zu machen, deren Verabsäumung den Verkäufer solcher Arzneimittel der Unannehmlichkeit aussetzt, als unbefugt angesehen und behandelt zu werden.

Hamburg, den 25. May 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXXV.

May 27. **Notification**

betreffend die Anleihe zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues.

Abseiten löblicher Kämmerei wird bekannt gemacht, daß die in Folge Rath- und Bürgerschluß vom 25. d. M., zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues annoch beliebte Anleihe von 200,000 *m*/ Bco., hiedurch unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet wird:

1) Der Zinsfuß ist 3¾ pCt. Courant von Banco;
2) Für die Darleiher ist das angeliehene Capital nicht kündbar, welche Befugniß jedoch

jedoch der löbl. Kämmerei vorbehalten bleibt; May 27.

3) Die Einzahlung geschieht auf ultimo Juni dieses Jahres.

Verordnete ersuchen nun diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallsige Aufgabe der Summe, für welche sie sich dabei zu interessiren beabsichtigen, in der Kämmerei-Schreiberei von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags schriftlich zu machen, wobei sie zu gleicher Zeit auch bemerken wollen, in welcher Größe sie die demnächst auszufertigenden Obligationen — welche jedoch nicht unter 200 *m/* Bco. seyn können — und ob sie solche auf Inhaber oder auf Namen gestellt zu haben wünschen.

Hamburg, den 27. May 1840.

XXXVI.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 29. May 1840 ist derjenigen vom 16. May 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend. May 29.

XXXVII.

Concession

zur Anlegung der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, bewilligt durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. May 1840. Juny 1.

Nachdem die, im §. 1 der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. May 1840 ertheilten Concession zur Anlegung einer Ham-

Juny 1. Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn enthaltene Bedingung, durch Beibringung der Concession für die Bahnstrecke des beiderstädtischen Gebietes erfüllt worden, und dadurch die Hamburgische Concession in Kraft getreten ist, so wird hierdurch der Inhalt der gedachten Concession zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. Juny 1840.

§. 1.

Die Anwendung des Expropriations-Gesetzes wird der Gesellschaft der Actionisten der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, Behufs Anlegung einer Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe oder einen sonstigen zur weitern Fortführung der Bahn geeigneten Punkt der Grenze des beiderstädtischen Gebietes, für die Strecke von Hamburg bis zur Hamburgischen Grenze von Billwärder in Gemäßheit des vorgelegten Risses und Verzeichnisses bewilligt. Es hat die Gesellschaft daher, ehe diese Bewilligung in Kraft tritt, die Concession zur Weiterführung der Bahn bis Bergedorf, und im Allgemeinen die Zusicherung einer Concession bis an die Elbe oder einen sonstigen zur weitern Fortführung der Bahn geeigneten Punkt des beiderstädtischen Gebietes nachzuweisen. Der gedachte Riß und das Verzeichniß sind als Anlage dieser Concession zu bezeichnen.

§. 2.

§. 2. Juny 1.

Für die Vollendung der Bahn bis Bergedorf und ihre Ausrüstung mit allen Mitteln, die sie zur Benutzung geeignet machen, so wie für alle durch die bewilligte Anwendung des Expropriations-Gesetzes begründete Ansprüche haftet das Gesammt-Eigenthum der Gesellschaft.

Der Einschuß des Actiencapitals ist sofort auf 20 pCt. zu vervollständigen und der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, bis zur Vollendung der Bahn bis Bergedorf und erfolgter Anschaffung der dazu erforderlichen Benutzungsmittel, sobald die eingezahlten Einschüsse bis auf 10 pCt. des Actiencapitals verausgabt sind, jedesmal eine neue Einzahlung von mindestens 10 pCt., wenn gleich in den statutenmäßig festgesetzten Fristen, bis zur Erschöpfung des ganzen Actiencapitals einzuziehen.

§. 3.

Sollte wider Erwarten die Gesellschaft vor Vollendung der Bahn bis Bergedorf und vor Anschaffung der zur Benutzung nöthigen Mittel das Unternehmen aufgeben, so ist zuvörderst der öffentliche Verkauf der ganzen Anlage mit Zubehör, so wie sie liegt, mit der auf den Käufer übergehenden Verpflichtung zur Vollendung derselben, nachdem die Verkaufsbedingungen vom Senate genehmigt worden, zu versuchen, und der Zuschlag für das erfolgte höchste Gebot zu ertheilen. Etwanige hypothekarische Gläubiger

sind

Juny 1. sind verpflichtet, auf Verlangen mit ihren Pöſten abzutreten, und diejenigen derſelben, deren Pöſte ganz oder theilweiſe durch den Verkauf ungedeckt bleiben, das Verlorene tilgen zu laſſen.

Die Bedingungen jedes Verkaufes oder jeder Ueberlaſſung der Anlage als ſolcher, bedürfen gleichmäßig der vorgängigen Genehmigung des Senates.

Eine Beſtimmung oder Realiſirung des zur Anlage gehörigen Areals zu einem andern Zwecke als dem einer Eiſenbahn kann nur nach vorangegangenem Rath- und Bürgerſchluſſe ſtattfinden, und hat ſich die Geſellſchaft, welche vorher erſt gehört werden ſoll, den dieſerhalb feſtzuſetzenden Beſtimmungen zu unterwerfen.

§. 4.

Der Geſellſchaft wird ein Folium für die geſammte Eiſenbahnanlage im Hamburgiſchen Territorio und zwar im Stadterbebuche ertheilt, und iſt ſie verpflichtet, alles zum Behuf dieſer Anlage, in Gemäßheit des vorgelegten Riſſes und Verzeichniſſes oder einer nach §. 3. des Expropriations-Geſetzes ergangenen Verfügung erworbene Grundeigenthum auf dieſes Folium, und zwar unbeſchwert, ſchreiben zu laſſen. Auf dieſes Folium muß das auf die vorbemerkte Weiſe Behufs der Anlage auf beiderſtädtiſchem Gebiete von der Hamburgiſchen Grenze ab bis Bergedorf erworbene Areal ebenfalls geſchrieben werden, und iſt dazu die Genehmigung

nehmigung der Regierung des Amtes Berge- Juny 1.
dorf nachzuweisen.

Eine Beschwerung der Anlage oder eine Abschreibung davon kann ohne Genehmigung des Senates nicht stattfinden; vielmehr ist dem gedachten Folio eine Clausel beizufügen, daß das darauf eingeschriebene Grundeigenthum den Bestimmungen der durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1840 ertheilten Concession unterliege, auch dasselbe ohne Genehmigung des Senates weder mit einer andern Clausel belegt noch beschwert, noch ganz oder theilweise umgeschrieben werden könne.

Anderes in Veranlassung des Unternehmens erworbenes, aber nicht auf die angegebene Weise zu der Anlage selbst zu verwendendes Grundeigenthum kann die Gesellschaft, andern Grundeigenthümern gleich, auf andere Folien sich zuschreiben lassen und darüber disponiren.

Eine Consensertheilung abseiten der Gesellschaft geschieht durch zwei Mitglieder der Direction, die sich durch einen extractus protocolli des Ausschusses der Gesellschaft, als dazu befugt, jedesmal zu legitimiren haben.

§. 5.

Der Gesellschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß eine Concession zu einer andern Eisenbahn in derselben Richtung und mit denselben Endpunkten von Hamburg und Bergedorf nicht gegeben werden soll. Jedoch hat sich

§. 6.

Juny 1.

§. 6.

die Gesellschaft die Einmündung und den Anschluß anderer genehmigter Eisenbahnanlagen an ihre Bahn, möge diese neue Bahn in einer Fortsetzung oder einer Seitenverbindung bestehen, gefallen zu lassen.

Im Fall eine Einigung über einen solchen Anschluß nicht zu Stande kommen sollte, steht es dem Senate frei, nach den Umständen:

entweder die Bedingungen des Anschlusses festzusetzen;

oder, insofern er es im allgemeinen Interesse für die Fortführung einer andern Eisenbahn-Unternehmung nöthig erachtet, zu Gunsten derselben den Ankauf der bestehenden Bahn mit allem Zubehör, gegen Bezahlung des Anschaffungswerthes, nach Abzug der durch Sachverständige zu schätzenden Abnutzung, unter Vereinbarung mit Ehrb. Oberalten und Verordneten löblicher Kämmerei auszusprechen:

oder aber, ohne Rücksicht auf das sodann cessirende privilegium exclusivum, die Bewilligung eines andern Eisenbahntraktes verfassungsmäßig zu veranlassen.

§. 7.

Die Gesellschaft ist mit ihrem Vermögen für den Schaden verantwortlich, welcher durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit ihrer Angestellten oder durch Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtungen und Nachlässigkeit in Beaufsichtigung derselben entsteht; so wie sie auch

für

für solche Schadenansprüche aufkommen muß, welche etwa der Anlage wegen an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden. Juny 1.

§. 8.

In Beziehung auf die Eisenbahnunternehmung hat die Gesellschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den städtischen Justizbehörden.

§. 9.

Die polizeyliche Aufsicht wird durch die städtische Polizeybehörde geübt.

Die Handhabung der Bahnpolizey soll der Gesellschaft auf dem Grunde eines zur Genehmigung des Senates vorzulegenden Regulativs, unter Vorbehalt jener Oberaufsicht so wie etwa zu verfügenden Abänderungen dieses Regulativs, übertragen werden.

Die besoldeten Beamten und Officianten der Gesellschaft sind während ihrer Anstellung vom Dienste im Bürgermilitair, jedoch nicht von der Bürgermilitair-Abgabe befreit.

§. 10.

Es wird der Gesellschaft die unentgeldliche Abtretung derjenigen Staatsländereien, welche sie nach dem genehmigten Risse und Verzeichnisse zu ihrer Anlage bedarf, zugesichert.

Die Anlage sammt den dazu gehörigen, ausschließlich zur Benutzung derselben erforderlichen Gebäuden ist von der Grundsteuer

Juny 1. steuer befreit. Auch ist für die erste Erwerbung des, zum Behuf und in Veranlassung des Unternehmens, an die Gesellschaft übergehenden Areals die Abgabe wegen Eigenthumsveränderung von Immobilien, sowohl abseiten der Gesellschaft als des Verkäufers, nicht zu entrichten.

§. 11.

Die Beförderung von Briefen und Briefpacketen steht der Gesellschaft nicht zu; jedoch wird wegen des Transports derselben, so wie sonstiger Postgüter an das hiesige Stadt-Post-Amt und von demselben, eine Vereinbarung über eine billige Vergütung vorbehalten. Mit fremden Postämtern kann über die Beförderung von Briefen, Gütern und Passagieren nur mit Einwilligung und unter Vermittelung der Postverwaltungs-Deputation contrahirt werden.

§. 12.

Wegen Sicherstellung von Zoll und Accise werden die erforderlichen Anordnungen des Senates, sowohl im Allgemeinen als rücksichtlich der Baulichkeiten des Bahnhofes und Depots, vorbehalten. Die Gesellschaft hat die deshalb erforderlichen Baulichkeiten und Vorkehrungen auf ihre Kosten zu errichten. Ebenmäßig ist sie verpflichtet sich allen Maaßregeln zu unterwerfen, die zur Verminderung der dem Staate in Bezug auf Zoll und Accise erwachsenden Kosten für zweckmäßig erachtet werden, auch der Behörde zur Erleichterung der Controle jede Auskunft und Hülfe zu ertheilen.

§. 13.

§. 13. Juny 1.

Die Gesellschaft ist zur Errichtung und Unterhaltung alles dessen gehalten, was an Brücken, Siehlen, Wegen, Befriedigungen und sonstigen Anlagen zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile, so wie zur Herstellung der Communication für nöthig erachtet wird. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen nach Eröffnung der Bahn, durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung oder durch Anlegung neuer Wege, so hat die Gesellschaft solche Anlagen, so weit sie die Bahn berühren, zu beschaffen, gegen Vergütung der ihr dadurch entstehenden Kosten.

Die Gesellschaft hat, in Gemäßheit des vorgelegten Risses und Verzeichnisses, die Anlegung eines Weges zwischen Stadtdeich und Eisenbahn, und zu diesem Behuf die Erwerbung des Grundes desselben und Herstellung des plani zu beschaffen. Gegen unentgeldliche Abtretung dieses Weges an den Staat, soll von Staatswegen die Pflasterung und Unterhaltung desselben übernommen werden.

§. 14.

Der Gesellschaft wird die Bastion Bartholdus Behufs Anlegung eines Bahnhofes nach Maaßgabe des vorgelegten Risses, unter Vorbehalt einer künftig etwa vom Senate für nöthig erachteten Abänderung der Endpunkte der Grenzen längs dem Stadtgraben, auf so lange bewilligt, als die be-

Juny 1. abſichtigte Anlage als Eiſenbahn benutzt wird. Sollte die Benutzung zu dieſem Zwecke zu irgend einer Zeit aufhören, ſo geht der Grund dieſes Bahnhofes unentgeldlich an den Staat über.

Es treten folgende nähere Beſtimmungen für die Ausführung dieſes Theiles des vorgelegten Riſſes ein:

a) die ſämmtlichen vorzunehmenden Erdarbeiten auf dem Wallgrunde außerhalb des Bahnhofes, ſo wie ſie auf dem Riſſe angegeben ſind oder demnächſt mit Genehmigung des Senates modificirt und vorgeſchrieben werden möchten, müſſen, einſchließlich der Fortſchaffung der Erde, von der Geſellſchaft auf ihre Koſten beſchafft werden;

b) die Geſellſchaft iſt verpflichtet, das zur Ausführung dieſes Planes und Verlegung des öffentlichen Fahr- und Fußweges erforderliche, zur Mühle und Müllerwohnung auf dem Walle gehörige Grundeigenthum auf beiden Seiten des jetzigen Weges zu erwerben, und ſo weit dies Areal nicht zum Bahnhofe benutzt wird, als nunmehrigen öffentlichen Grund dem Staate abzutreten; wogegen

c) der Staat die Koſten der Chauſſirung des auf dem Walle neu anzulegenden öffentlichen Weges, ſo wie die Inſtandſetzung der öffentlichen Promenaden und die, außer der Fortſchaffung der Erde etwa aus der Planirung des Wall-

theiles

theiles vor der Niedernstraße erwachsenden Ausgaben respect. übernimmt und trägt. Juny 1.

§. 15.

In Betreff der Uebergänge der Bahn über Gewässer, Landstraßen und sonstige Wege, so wie in Rücksicht auf die künftige Einrichtung von Privatwegen über die Bahn, wo dieselben zulässig sind, bleiben die in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und resp. auf die Beförderung und möglichst geringe Behinderung der Communication obrigkeitlich zu erlassenden Verfügungen und zu ertheilenden Vorschriften vorbehalten.

Der Gesellschaft wird gestattet, die gedachten Uebergänge in Gemäßheit des vorgelegten Risses vorzunehmen.

In Betreff der Straße vor dem Deichthore und der Straße des Ausschläger-Deiches bleibt eine Verpflichtung der Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten, dieselben für Wagen- und Fußpassage, auf desfallsige Verfügung des Senates, über die Bahn auf ihre Kosten wegzuführen, falls die Erfahrung eine solche Ueberbrückung als wünschenswerth ergeben sollte.

In dem Damme durch den Stadtgraben ist, nach zu ertheilender Vorschrift, ein Durchlaß für das Wasser von hinlänglicher Weite und Höhe anzubringen. Auch bleibt es dem Staate unbenommen, die Einrichtung eines Durchlasses für Schiffe durch den in den Stadtgraben zu legenden Damm,

Juny 1. auf seine Kosten, falls dies zu irgend einer Zeit erforderlich erachtet werden sollte, zu verlangen.

Der Bauriß der Brücke über Billbrack oder den Ausfluß der Bille, ist vorzulegen. Die Brücke darf dem Wasserabflusse nicht hinderlich werden. Wegen der Schiffahrt auf der Bille bleiben dem Senate die erforderlich zu erachtenden Bestimmungen in Beziehung auf diesen Brückenbau und die deshalb etwa nöthigen Abänderungen in dem beigebrachten Profilrisse vorbehalten.

§. 16.

Wo sich die Anlage, wie im Hammerbrook, der bestehenden Entwässerung anschließt, tritt die Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der Interessenten derselben ein; wo sie, wie in dem Districte zwischen der Gränze des Amtes Bergedorf und dem Ausschläger-Deiche, die Stellung eines abgesondert und nach eigenem Systeme entwässernden Gehöftes einnimmt, hat die Gesellschaft ihre Einrichtungen so zu treffen, daß dadurch die bisher daselbst befolgten Entwässerungssysteme auf keine Weise benachtheiligt werden, so wie ihr dagegen gleichfalls jeder Schutz gegen Beeinträchtigung ihres Systemes oder Mitbenutzung ihrer Anlage zugesichert wird.

Die dieserhalb nöthigen obrigkeitlichen Verfügungen und Bestimmungen werden, nach Anhörung der betreffenden Landschaft und Vorstände sowohl wie der Gesellschaft, durch

durch ein besonderes vom Senate festzustel- Juny 1.
lendes Regulativ erlassen werden, für wel-
ches Regulativ die Bestimmung über die
Frage einer Entwässerung in die Elbe vor-
behalten bleibt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, einer etwanigen künftigen besseren und kräftigeren Entwässerungsmethode als die bisher im Hammerbrook beobachtete sich anzuschließen, so wie, falls in Zukunft die Landschaften von Billwärder zu dem Entwässerungssysteme der Gesellschaft überzugehen wünschen sollten, dazu bereitwillig die Hand zu bieten.

Sollte es zu irgend einer Zeit zur Eindeichung der Gegend zwischen Billbrack und dem Ausschlägerdeiche kommen, so kann die Gesellschaft dagegen kein Recht des Widerspruchs oder auf etwanige Kostenvergütung geltend machen.

§. 17.

Das Ausbrennen von Kohlen zu Cokes darf nur auf von den competenten Behörden genehmigten Plätzen stattfinden.

§. 18.

Der Tarif und die Zeit der Fahrten werden vorläufig, und mit Vorbehalt künftig etwa für nöthig erachteter Verfügung des Senates, der Gesellschaft überlassen; Fahrten während der Thorsperre können nur nach ertheilter Genehmigung stattfinden.

§. 19.

Die speciellen Risse des Baues sind, so oft sie verlangt werden, vorzulegen, und

ist

Juny 1. ist den Beamten der Baudeputation, so wie sonstigen dazu beauftragten Personen, der Zugang zu den Bauten und die Einsicht jener Risse jeder Zeit zu verstatten.

§. 20.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als bis, nach vorgängiger Revision, dazu die Genehmigung des Senates ertheilt ist.

Zu der Instandhaltung der Bahn und ihrer Transportmittel in der Art, daß sie mit Sicherheit, ihrem Zwecke entsprechend, benutzt werden kann, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Schließlich bleiben dem Senate specielle Anordnungen rücksichtlich einzelner Theile des Baues, so wie alle nach den Umständen und sich ergebenden Erfahrungen weiter nothwendigen Maaßnahmen oder aus obrigkeitlicher Fürsorge zu treffenden Verfügungen vorbehalten, und ist die Gesellschaft, auch wenn sie dadurch in Kosten versetzt wird, denselben nachzukommen gehalten. In Fällen die nicht dringlich sind, soll die Gesellschaft vorher gehört werden.

XXXVIII.

Juny 19. **Polizey-Bekanntmachung**
betreffend die bei Privatbauten zu setzenden Warnungspfähle.

Nachdem Seitens hochlöbl. Bau-Deputation die Bezeichnung der durch Reparaturen des Straßen-

Straßenpflasters entstehenden Sperrungen mittelst an beiden Enden hinzusetzender Warnungspfähle mit der Aufschrift „Gesperrt" als zweckmäßig erachtet worden ist, wird hiemit verfügt, daß sämmtliche Privat-Bau-Unternehmer sich gleicher Pfähle zu solchem Behuf zu bedienen haben, welche auf desfallsiges Ansuchen ihnen zur Benutzung von hochlöbl. Bau-Deputation verabfolgt werden. Juny 19.

Brunnen-Eigenthümer und Interessentschaften müssen sich solche übrigens auf eigene Kosten herrichten lassen.

Hamburg, den 19. Juny 1840.

Die Polizey-Behörde.

XXXIX.

Revidirtes General-Reglement Juny 26.

für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 25. May 1840, publicirt den 26. Juny 1840.

Inhalt:

Erster Titel. Von den Aemtern und Brüderschaften im Allgemeinen. §. 1 — §. 8.
Zweiter Titel. Allgemeine Grundsätze über die Verfassung der Aemter und Brüderschaften und über deren Verhältnisse zu den Bürgern und Einwohnern. §. 9. — §. 17.
Dritter Titel. Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, insonderheit vom Zunftzwange. §. 18 — §. 36.

Vierter

Juny 26. Vierter Titel. Von den Lehrlingen. §. 37—§. 57.
Fünfter Titel. Von den Gesellen. §. 58—§. 109.
Sechster Titel. Von den Meistern, Meisters-frauen und Wittwen verstorbener Zunft-genossen. §. 110 — §. 136.
Siebenter Titel. Von den Freimeistern und der sogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten. §. 137.
Achter Titel. Von den Aelterleuten, den Zunft-versammlungen und der Administration des Zunftvermögens. §. 138 — §. 162.
Neunter Titel. Von Brauwesen und der Brauer-Brüderschaft. §. 163 — §. 168.
Zehnter Titel. Von den Behörden für die Aemter und Brüderschaften, insonderheit von dem Verfahren in Aemterangelegenheiten.
Erstes Kapitel. Von dem Verfahren in streitigen Amtsangelegenheiten. §. 169—§. 171.
Zweites Kapitel. Von dem Verfahren vor den Amtspatronen. §. 172 — §. 139.
Drittes Kapitel. Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demselben. §. 190 — §. 202.
Viertes Kapitel. Von der dritten Instanz in Amtsstreitigkeiten. §. 203 — §. 207.

Erster Titel.

Von den Aemtern und Brüder-schaften im Allgemeinen.

§. 1. Nur diejenigen Aemter und Brüderschaften, welche in der diesem Reglement wiederholt beigefügten Liste aufgeführt stehen, sind künftig als solche zu betrachten. Nur diese können auf Zunftrechte, wie selbige in dem Folgenden näher bestimmt worden, An-

Anspruch machen. Außer ihnen darf kein Juny 26.
Gewerbe sich solche Rechte anmaßen. Dergleichen Anmaßungen sollen an jedem Theilnehmer mit Geldstrafen von funfzehn bis dreihundert Mark, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß- und andern schärferen Strafen geahndet werden.

§. 2. Die auf die vorgedachte Weise beibehaltenen Aemter und Brüderschaften sollen zwar in guter Harmonie, in Frieden und in Einigkeit mit einander leben; es ist ihnen jedoch verboten ohne specielle Genehmigung irgend eine Verbindung unter einander zu machen, andere Aemter an sich zu ziehen, sich mit selbigen wegen Zunftangelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen, Versammlungen der Aelterleute mehrerer oder gar aller Aemter zu veranstalten, gemeinschaftliche Deputirte zu wählen, selbige in dieser Eigenschaft für sich handeln zu lassen, u. dgl. m. Alle Vereinigungen dieser oder ähnlicher Art, welche etwa schon existiren sollten, sey es unter welcher Benennung und zu welchem Zweck es wolle, namentlich auch die unter dem Namen der „vereinigten Aemter" mißbräuchlich hin und wieder noch erscheinende Verbindung, sind hiermit aufgelöst und aufgehoben. Wenn aber die Aemter und Brüderschaften künftig diesem Verbote zuwider handeln sollten, so ist auf desfallsige Anzeige sofort eine Untersuchung von der Polizey-Behörde dieserhalb einzuleiten, und soll sowohl gegen die Urheber solchen Unwesens als diejenigen, welche auf

irgend

Juny 26. irgend eine Weise daran Theil genommen, nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafen und Ausstoßung aus dem Amte verfahren werden.

§. 3. Wenn die Mitglieder eines Amtes unter sich oder mit denen eines andern Amtes, oder wenn mehrere Aemter mit einander in Streit gerathen, so haben sie selbigen zur Schlichtung oder Entscheidung lediglich den ihnen vorgesetzten Behörden vorzulegen. Jede Selbsthülfe oder Thätlichkeit dabei ist strenge untersagt und soll auf das nachdrücklichste, nach Beschaffenheit der Umstände sogar als Unruhestiftung und vis publica, criminell bestraft werden.

§. 4. Den Aemtern und Amtsmitgliedern ist es untersagt sich, ohne ihres Amtspatrons nur in besonderen Ausnahmsfällen zu ertheilenden Consens, mit auswärtigen Zünften oder Zunftmitgliedern über Zunftangelegenheiten in Correspondenz oder in sonstige Verbindung einzulassen.

§. 5. Sie haben sich auch, bei schwerer Strafe, aller Eigenmächtigkeiten gegen auswärtige Zünfte oder Zunftmitglieder zu enthalten. Sollten sie von letzteren in ihren Rechten oder an ihrer Ehre gekränkt zu seyn vermeinen, so haben sie sich dieserhalb an ihre resp. Amtspatrone zu wenden.

§. 6. Alle Eigenmächtigkeiten der vorgedachten Art, insonderheit das Verschreien oder Schimpfen anderer sowohl hiesiger als auswärtiger Zünfte oder Zunftgenossen, und

alle

alle dahin abzweckenden heimlichen Verab- Juny 26.
redungen sind auf das strengste verboten, und sollen als Aufwiegelung und Unruhestiftung, nach Beschaffenheit der Umstände sogar criminell, bestraft werden.

§. 7. Ist ein Amt oder eine Brüderschaft so verfallen, daß sich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder oder sonst, sichtbare Spuren davon zeigen, so ist vom Senate eine Untersuchung der Gründe dieses Verfalls zu veranstalten und eventualiter, falls nämlich aus dieser Untersuchung sich ergeben sollte, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf, jedoch unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechziger und eventualiter Erbgesessener Bürgerschaft, mit der Aufhebung eines solchen Amtes oder einer solchen Brüderschaft zu verfahren. Diese Verfügungen sollen auch bei denjenigen Aemtern und Brüderschaften zur Anwendung kommen, welche noch nicht in die diesem Reglement beigefügte Liste aufgenommen sind.

§. 8. Nur durch Rath- und Bürger-Schluß können neue Aemter oder Brüderschaften gestiftet, und eingegangene oder aufgehobene wieder eingeführt werden.

Dem Senate verbleibt das Recht, die Aemter und Brüderschaften, nach den Umständen und wenn es das gemeine Beste erforderlich oder wünschenswerth macht, zu erweitern.

Zweiter

Juny 26.

Zweiter Titel.

Allgemeine Grundsätze über die Verfassung der Aemter und Brüderschaften und über deren Verhältnisse zu den Bürgern und Einwohnern.

§. 9. Die Verfassungen der Aemter und Brüderschaften, so wie deren Rechte und Verpflichtungen sind künftig nach diesem Reglement und den Special-Rollen (siehe §. 11 und 12) zu beurtheilen.

§. 10. Amtsgewohnheiten und Gebräuche dürfen nur so weit berücksichtigt werden, als sie mit diesem Reglement und den Special-Rollen nicht im Widerspruche stehen und dem allgemeinen Besten unnachtheilig sind.

§. 11. Sämmtliche das Aemter- und Zunftwesen hierselbst betreffenden älteren Amts-Statuten, Rollen, Artikel, confirmirte und nicht confirmirte Amtsbeschlüsse u. dgl. m., welche vor dem Jahre 1835 gegolten, sind aufgehoben und nicht mehr gültig anzusehen: die älteren das Zunftwesen betreffenden Gesetze, mit Einschluß des Aemter-Reglements vom Jahr 1711, jedoch nur insoweit, als sie mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruche stehen. Namentlich sollen alle älteren, auf Abschaffung von Unordnungen und Mißbräuchen bei den Zünften bezüglichen, sowohl örtlichen als ehemaligen reichsgesetzlichen Verfügungen in fortwährender Kraft bleiben und in vorkommenden Fällen mit zur Anwendung gebracht werden.

§. 12.

§. 12. Die Revision der Special-Rollen Juny 26.
und die Abänderung, Vervollständigung oder Beschränkung derselben, nach veränderten Umständen, Verhältnissen und Bedürfnissen, bleibt E. Hochedlen Rathe überlassen. So weit jedoch das Publicum dabei betheiligt seyn möchte, ist die Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten erforderlich.

§. 13. Dieses General-Reglement und die neuen Special-Rollen sind in allen Herbergen zu affigiren.

§. 14. Die Aemter und Brüderschaften sind nicht befugt allgemeine Verfügungen in Zunftangelegenheiten zu machen. Beschlüsse, welche sie über dergleichen Angelegenheiten in ihren Amtsversammlungen fassen, sind überhaupt nur dann gültig und bindend für die Amtsgenossen, wenn der Amtspatron, welcher vorgängig darüber an den Senat berichten wird, selbige genehmigt hat. Noch viel weniger dürfen sie Statuten, Rollen oder Artikel unter sich verabreden oder aufrichten. Diejenigen, welche unbefugte Verfügungen, Beschlüsse oder Anordnungen der gedachten Art veranlaßt oder daran Theil genommen, sollen den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafen belegt werden.

§. 15. Anordnungen zum Besten des Amtes, welche nur die innern Verhältnisse desselben und der Zunftgenossen unter einander betreffen und sonst niemand zum Nachtheil gereichen, können vom Amtspatron gemacht werden. In wichtigen Fällen ist die

Juny 26. die Genehmigung E. Hochedlen Rathes dazu erforderlich.

§. 16. So wie es den Aemtern und deren Mitgliedern schon im Allgemeinen nicht gestattet ist, Vereinbarungen unter einander über ihre Zunft- und Gewerbsverhältnisse zu machen, so werden ihnen dergleichen zum Nachtheile des Publicums gereichende Vereinbarungen noch ganz besonders untersagt. Dahin gehören: Verabredungen über einen bestimmten Preis der Gewerbsartikel und daß kein Meister unter selbigem arbeiten oder verkaufen solle; ferner, daß eine Verdingung der Arbeit keine Statt finden solle; daß, wenn ein Meister mit einem Bürger oder Einwohner über eine Arbeit unterhandelt, ein anderer Meister dieselbe nur unter gewissen Bedingungen übernehmen dürfe; daß kein Meister eine von einem andern angefangene Arbeit fortsetzen; daß der der Arbeit Benöthigte nicht mehrere Meister zugleich nehmen dürfe u. dgl. m. Alle solche und ähnliche, zum Nachtheil des Publicums gereichende und die bürgerliche Freiheit beeinträchtigende Vereinbarungen und Verabredungen sollen für null und nichtig geachtet und nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden.

§. 17. So wie aber die Bürger und Einwohner in den angegebenen Verhältnissen auf keinerlei Weise in ihrer Freiheit zu beschränken sind, so soll dagegen auch den Meistern, hinsichtlich des Lohns für ihre Arbeiten,

Arbeiten, eine möglichſt prompte Hülfe durch die competente Juſtizbehörde gewährt werden. Auch kann unter Umſtänden, und nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung des Amtspatrons, die Fortſetzung der Arbeit durch einen andern Meiſter, bevor der erſte für ſeine Forderung befriedigt oder mindeſtens der Betrag derſelben geſichert worden, inhibirt werden. Juny 26.

Dritter Titel.

Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, inſonderheit vom Zunftzwange.

§. 18. Alle Gewerbsberechtigungen ſind, ſo ferne nicht hinſichtlich der einen oder anderen rechtlich das Gegentheil nachgewieſen werden kann, rein perſönlich und unveräußerlich.

§. 19. Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, den Betrieb eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb der Stadt allen, welche nicht zur Zunft gehören oder zu dem fraglichen Betriebe rechtlich nicht befugt ſind, zu unterſagen.

§. 20. Wer in dieſes Recht der Aemter oder Brüderſchaften ſich Eingriffe erlaubt, gegen den ſoll mit Geldſtrafen von funfzehn bis fünf und ſiebenzig Mark, bei öfteren Wiederholungen auch mit erhöheten Geldſtrafen und, wenn er nicht im hieſigen Nexu ſteht, nach Umſtänden ſelbſt mit der Stadtverweiſung verfahren werden.

§. 21.

Juny 26. §. 21. Jederlei Selbſthülfe gegen Unbefugte und Amtsſtörer und überhaupt jederlei eigenmächtige Ausübung des Zunftzwanges iſt den Aemtern und Brüderſchaften auf das ſtrengſte verboten. Dahin gehört namentlich: das Viſitiren und Jagen Unzünftiger und der ſogenannten Bönhaſen. Uebertretungen dieſes Verbotes ſollen, nach den Umſtänden, mit Geld-, Gefängniß- und anderen ſchärferen Strafen geahndet werden.

§. 22. Damit auch dem Einſchleichen Unzünftiger in dieſe Stadt möglichſt Einhalt geſchehe, ſoll es den Alten der Aemter, nach wie vor, frei ſtehen ſich, bei der Anmeldung zum Bürgerwerden, bei dem Weddeherrn einzufinden und wider die Annahme des einen oder anderen beſcheidene Erinnerung oder Anzeige zu machen, worüber ſodann der Weddeherr, nach vorgängig von dem betreffenden Amtspatron eingezogenem Gutachten, entſcheiden wird. Nur gegen dieſe Entſcheidung, nicht gegen den gutachtlichen Ausſpruch des Amtspatrons findet eine Supplication an E. H. Rath Statt, und wird der Weddeherr auf den Antrag der Aelterleute die Beeidigung des von ihm Zugelaſſenen ausſetzen. Sollte jemand unter Namhafimachung eines freien Gewerbes das Bürgerrecht gewonnen haben, und ſpäter ſich ergeben, daß er letzteres hauptſächlich zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes oder unter ſonſtigen falſchen Angaben erſchlichen, ſo ſoll ihn daſſelbe nicht ſchützen, ſondern nach Umſtänden mit Gefängnißſtrafe

oder

oder unter Abnahme des Bürgerrechts mit Stadtverweisung gegen ihn verfahren werden. Juny 26.

§. 23. Die Visitationen in den Thören werden beibehalten. Die aufwartenden Meister sind befugt, die Einschwärzung amtswidriger Artikel, soferne deren Einführung auch bisher nicht verstattet gewesen und der Verfügung am Schlusse des §. 26 völlig unbeschadet, zu verhindern und dergleichen Artikel durch die Polizey-Officianten anhalten und vorgängig nach dem Stadthause schaffen zu lassen. Hier hat zuvörderst der Polizeyherr die Sache wo möglich in Güte zu erledigen, eventualiter selbst zu entscheiden, falls nicht etwa eine der Partheien die Verweisung an den Amtspatron verlangt. Geschieht dieses, so hat der Amtspatron, unter billiger Berücksichtigung der concurrirenden Umstände, über die Freigebung oder die Confiscation zu entscheiden. Dergleichen confiscirte oder innerhalb 14 Tagen nicht reclamirte Artikel sollen irgend einer hiesigen milden Stiftung, nach der Entscheidung des Polizeyherrn oder Amtspatrons, zufallen. In Beziehung auf die Anhaltung und die Hinschaffung der angehaltenen Sachen nach dem Stadthause dürfen nur die wirklichen Transportkosten und, falls nicht die Sachen von sehr großem Umfange sind, 1 ßß an Depositionsgebühr berechnet werden. Die aufwartenden Meister und die Amtsalten aber haben sich aller eigenmächtigen und ihnen nicht zuständigen Wegnahme oder Confiscation, so wie der Verfolgung und

Juny 26. Anhaltung solcher Waaren und Artikel, welche die Aufsichtsstätte passirt sind, bei angemessenen Strafen gänzlich zu enthalten.

§. 24. Die Aemter und Brüderschaften haben in Verhältnissen des Amtes oder seiner Genossen überall keine Zunftgerichtsbarkeit, weder eine civilrechtliche noch polizeyliche, ausgenommen wo dieses Reglement ihnen eine solche Gewalt ausdrücklich einräumt.

§. 25. Die Bürger und Einwohner können, wenn sie durch einen Unbefugten arbeiten lassen oder von einem solchen kaufen, nur dann dafür bestraft werden, wenn sie einem dieserhalb von dem Amtspatron ihnen ertheilten Befehle keine Folge geleistet haben, oder wenn sie unbefugterweise auf dem Gebiete oder an fremden Orten in der Nachbarschaft haben arbeiten lassen. In dergleichen Fällen können Geldstrafen von 15 bis 75 *m/* gegen sie verfügt werden. Ueberdies steht es dem Amtspatron frei, selbige, als Zeugen oder zur Ertheilung der erforderlichen Auskunft, in solchen Angelegenheiten citiren zu lassen.

§. 26. Hinsichtlich derjenigen Gewerbsartikel, deren Detailverkauf, wenn gleich selbige einem zünftigen Gewerbe angehören, schon jetzt frei ist, hat es dabei sein Verbleiben. Was die übrigen anlangt, so ist von den den Aemtern und Brüderschaften vorgesetzten Behörden nach den bisherigen Rechten und Observanzen darüber zu entscheiden.

scheiden. Die Importation von Gewerbs- Juny 26.
artikeln im Wege der Handlung, und der Verkauf derselben en gros, imgleichen in Auctionen, jedoch unter angemessener Cavelirung derselben, sind verstattet. Was die letztgedachte Art der Cavelirung betrifft, so haben die den Zünften vorgesetzten Behörden, nach Maaßgabe der in der Verordnung wegen der Ausrüfe in dieser Beziehung vorkommenden Bestimmungen darüber zu entscheiden.

§. 27. Jeder Bürger und Einwohner ist berechtigt, für sich und seine Hausgenossen, zünftige Gewerbsartikel zu verfertigen oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die also verfertigten Artikel oder Arbeiten von dem derselben Benöthigten zu seinem Gewerbe oder zu seinem eigenen Bedarf oder Verbrauch bestimmt sind. Nur des Verkaufes derselben hat er sich zu enthalten. Hausgenossen sind diejenigen, welche ganz bei jemand in Lohn und Brodte stehen, und ihre Arbeit in dem Lokal ihres Dienstherrn verfertigen.

§. 28. Auch soll den Bürgern, wegen kleiner unbedeutender Nebenarbeiten Meister verschiedener Gewerbe zu fordern, nicht zugemuthet werden.

§. 29. Dem der Arbeit Benöthigten steht es frei, dem Amtsmeister die Materialien dazu zu liefern und nur den Arbeitslohn zu bezahlen.

495072 A

Juny 26. §. 30. Auch braucht niemand von den Handwerkern, insonderheit den Zimmer- und Maurermeistern, sich die Handlanger oder Arbeitsleute aufdringen zu lassen, sondern ein jeder ist befugt, selbige nach seiner Wahl zuzugeben. Wenn der Bauherr einen oder den anderen Gesellen aus seinem Bau entfernt zu sehen verlangt, so hat der Meister diesem Verlangen zu entsprechen.

§. 31. Zum Abbrechen eines Gebäudes braucht niemand Gesellen zu nehmen, falls er dieses durch Arbeitsleute verrichten kann und will; unbeschadet jedoch seiner Verpflichtung, damit nur unter Aufsicht Sachverständiger zu verfahren, imgleichen seiner Verantwortlichkeit in polizeylicher Rücksicht, so wie mit Vorbehalt der in solchen Fällen erforderlichen polizeylichen Verfügungen und Ahndungen.

§. 32. Arbeiten und Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, so wie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung ausserhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, und die Ausübung der bildenden Künste, sind frei und von allem Zunftzwange ausgenommen.

Entstehen Streitigkeiten über die Frage, ob eine neue Erfindung oder Entdeckung, so wie darüber, ob ein Kunst- oder Gewerbe-

product

product vorliegt, so ist zuerst darauf zu sehen, Juny 26.
ob die Special-Rolle des betreffenden Amtes etwas darüber enthält. Ist dies nicht der Fall, so haben der Patron und eventualiter das Amtsgericht und E. H. Rath darüber zu entscheiden, welche nach Umständen Sachverständige darüber vernehmen werden.

§. 33. Die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauen und Töchter hiesiger Bürger oder Einwohner oder andere Frauenzimmer, denen der Aufenthalt hierselbst gestattet ist, mit Zuziehung von weiblichen Gehülfen, und die Befugniß andere ihres Geschlechts in diesen Arbeiten zu unterrichten, ist frei und von allem Zunftzwange eximirt.

§. 34. Die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zünftigen Gewerbes ist an keinen Zunftzwang gebunden, vielmehr in jeder Rücksicht davon befreit. Zu einem solchen Betriebe bedarf es jedoch einer Concession abseiten E. Hochedlen Raths, welcher dieselbe nur nach vorgängiger Untersuchung darüber, ob nicht die betheiligte Zunft selbst das Bedürfniß schon genügend befriedigt, so wie über die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit eines solchen Unternehmens, und nach Umständen, unter den rücksichtlich der betheiligten Zunft etwa angemessenen Beschränkungen ertheilen wird.

§. 35. Hinsichtlich der Marktfreiheiten, d. i. des lediglich während der Marktzeiten den fremden Marktleuten gestatteten

Juny 26. ſtatteten Verkaufs ſelbſt zünftiger Gewerbsartikel, verbleibt es bei den bisher dafür beſtandenen Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 36. Die Armen-, Kranken- Werk- und Gefängnißhäuſer, imgleichen das Waiſenhaus, haben das Recht, die für ihre eignen Bedürfniſſe benöthigten Gewerbsartikel ſelbſt zu verfertigen und, durch wen ſie wollen, verfertigen zu laſſen, imgleichen die von ihren Bewohnern, Angehörigen und den Züchtlingen verfertigten Artikel im Großen und en detail zu verkaufen.

Vierter Titel.

Von den Lehrlingen.

§. 37. Weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerückteres Alter ſoll die Annahme als Lehrling hindern.

Diejenigen Religionsverwandten jedoch, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, bleiben, bis zur weiteren verfaſſungsmäßigen Regulirung ihrer Verhältniſſe, davon ausgeſchloſſen.

§. 38. Zwiſchen Lehrlingen, welche Meiſtersſöhne ſind, und anderen Lehrlingen ſoll weder rückſichtlich der Aufnahme, noch der Einſchreibung, noch der Lehrzeit, noch ſonſt irgend ein Unterſchied Statt finden.

§. 39. Wer ſich als Lehrling einſchreiben laſſen will, hat den Aelterleuten ein Schulzeugniß, daß er leſen, ſchreiben und rechnen kann, imgleichen ſeinen Taufſchein, ein Zeugniß, daß er confirmirt iſt, und endlich,

endlich, erforderlichenfalls ein Schutzpocken- Juny 26.
Zeugniß einzureichen. Diese Documente werden in die Zunftlade gelegt.

§. 40. Sodann soll er acht Wochen bis drei Monate auf Probe arbeiten. Während dieser Zeit kann der Meister ihn nach Gefallen wieder gehen lassen, und können die Eltern, Angehörigen oder Vormünder ihn nach Gefallen zurücknehmen. Die Probezeit ist demnächst mit in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 41. Will der Meister den Lehrling behalten, und wollen die Vertreter desselben ihn dort lassen, so ist er dann von den Aelterleuten in das Lehrlingsbuch einzuschreiben.

Der Lehrherr hat für die richtige und ungesäumte Einschreibung des Lehrlings mit Sorge zu tragen und ist dafür mit verantwortlich. Ueberdieß soll eine, ohne die Schuld des Lehrlings oder seiner Vertreter, verspätete oder unrichtige Einschreibung demselben nicht zum Nachtheil gereichen.

Für die Einschreibung hat der Lehrling im Ganzen nicht über 6 *mß* zu entrichten.

Kinder aus dem Waisen- und dem Armenhause, oder welche durch die Armenordnung erhalten werden, oder welche sonst dürftig sind, müssen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden. Da diese Verfügung jedoch nur die Befreiung der Lehrlinge selbst, so wie der Wohlthätigkeitsanstalten, aus welchen letztere in die Lehre kommen, von den Ein- und Ausschreibegebühren bezweckt,

Juny 26. so verbleibt es bei denjenigen Aemtern und Brüderschaften, deren Meister entweder immer oder in gewissen Fällen diese Gebühren für die Lehrlinge zu entrichten haben, auch hinsichtlich der obbemerkten Armen, bei dieser Einrichtung. Dagegen ist ein Meister, welcher gegen eine Verlängerung der Lehrzeit die Unterhaltung eines solchen armen Lehrlings in Kleidung und Wäsche übernimmt, deshalb zur Entrichtung der Ein- und Ausschreibegebühren nicht gehalten. Dasjenige, was von den Auszuschreibenden bei Gelegenheit seiner Ausschreibung an die Aelterleute selbst, an die Gesellenlade oder Gesellen-Krankenlade, oder an die Gesellen-Vorsteher, oder Gesellen-Beamten, (Altgesellen, Schaffer, Boten u. s. w.) an Gebühren zu entrichten ist, muß auch von den armen Lehrlingen oder für dieselben entrichtet werden.

§. 42. Alle mit Kosten verknüpften oder dem angehenden Lehrling sonst nachtheiligen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten, welche hin und wieder bei der Einschreibung noch beobachtet werden, sind gänzlich aufgehoben und untersagt, und soll gegen die Contravenienten mit Gefängnißstrafe und Stadtverweisung verfahren werden. Die Aelterleute haben aber den angehenden Lehrling dabei zum Gehorsam gegen seinen Meister, zur Treue, zum Fleiße und zu einem sittlichen Lebenswandel zu ermahnen.

§. 43. Die Eltern oder Vormünder des Lehrlings können den Lehrmeister für den-

denſelben wählen. Wollen ſie ſolche Wahl den Aelterleuten überlaſſen, ſo haben dieſe ſich zu bemühen den Lehrling bei einem Meiſter unterzubringen. Dieſe Bemühung iſt unentgeldlich. Juny 26.

§. 44. Es ſteht jedem frei, hier oder im Auslande in die Lehre zu gehen, jedoch muß der Lehrling im Auslande mindeſtens die dort erforderliche Zeit gelernt haben. Ergeben ſich Zweifel über die Richtigkeit der Documente, wodurch die im Auslande beſtandene Lehre bewieſen werden ſoll, ſo hat der Producent ſich anderweitig genügend darüber zu legitimiren.

§. 45. Die Beſtimmung der Lehrzeit und des Lehrgeldes bleibt den Special-Rollen überlaſſen. Der Betrag des letzteren muß jedoch den Verhältniſſen angemeſſen und mäßig ſeyn, und kann nach Umſtänden von dem Amtspatron moderirt werden.

Die Aelterleute haben die Bedingungen des Lehrvertrages bei der Einſchreibung in das Lehrlingsbuch mit zu bemerken. Der Lehrmeiſter hat ſelbige mit dem Inhalte dieſes Vertrages bekannt zu machen, imgleichen die obgedachte Notirung deſſelben zu veranlaſſen, bei einer Geldſtrafe von 6 *mk* oder nach Umſtänden dem Verluſt eines Theils des Lehrgeldes.

§. 46. Der Meiſter hat den Lehrling in allen Arbeiten und Kunſtfertigkeiten ſeines Gewerbes beſtens zu unterweiſen, ihm auch möglichſt zur Vervollkommnung im Leſen, Schrei-

Juny 26. Schreiben, Rechnen und sonstigen Hülfskenntnissen zu seinem Gewerbe, Gelegenheit und Zeit zu geben, und im Allgemeinen ihn an eine nützliche Thätigkeit zu gewöhnen. Ueberhaupt hat er Vaters Stelle bei ihm zu vertreten, ihn zu einem guten sittlichen Lebenswandel zu gewöhnen, zur Gottesfurcht und zum Besuch der Kirche anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen bestens zu bewahren. Auch soll er ihn glimpflich und nachsichtig behandeln, die Gesundheit desselben schonen und zu erhalten suchen, und es an guter Nahrung, so wie der nöthigen Reinlichkeit ihm nicht fehlen lassen.

§. 47. Der Lehrling muß in der Regel, und wenn die Special-Rolle nicht ausdrücklich ein Anderes verstattet, ganz bei seinem Meister wohnen, und darf dieser ihn nicht anderswo in Schlafstelle legen. Dem Amtspatron steht es jedoch frei in besonderen Fällen Ausnahmen davon zu verstatten.

§. 48. Zu häuslichen Verrichtungen und Gesindedienſten soll der Lehrling nicht übermäßig und nur so, daß er die Erlernung des Gewerbes dadurch nicht verabsäumt, gebraucht werden.

§. 49. Der Lehrling hat sich mit Gehorsam gegen seinen Meister, mit Bescheidenheit gegen dessen Angehörige, und mit Sorgfalt, Treue und Fleiß in den ihm aufgetragenen Arbeiten zu betragen.

§. 50. In jedem Falle, wo der Lehrling ohne seine Schuld die Lehrzeit bei dem ersten

ersten Meister nicht aushalten kann oder Juny 26.
nicht auszuhalten braucht, soll ihm die bisherige Lehrzeit zu Gute gerechnet werden. In dieser Hinsicht bleibt alles der Entscheidung des Amtspatrons, nach den unterliegenden Verhältnissen und Umständen, anheimgestellt.

§. 51. Entläuft ein Lehrling seinem Meister, so steht es bei diesem, ob er ihn wieder aufnehmen oder verabschieden will.

Einen entlaufenen Lehrling darf kein anderer Meister, ohne Genehmigung des Amtspatrons, der den früheren Meister und die Aelterleute dabei zu Rathe zu ziehen hat, annehmen. Kommt ein solcher dann mit der gedachten Genehmigung zu einem andern Meister, so wird ihm die frühere Lehrzeit zwar zu Gute gerechnet, nach Umständen jedoch unter Hinzufügung einer vom Patron zu bestimmenden Strafzeit.

§. 52. Der Lehrling kann während der Lehrzeit, unter Zustimmung seiner Eltern oder Vorgesetzten, ein anderes Gewerbe wählen. Ist dann kein Lehrgeld verabredet, so hat der Patron, nach Umständen, auf einen mäßigen Schadenersatz zu erkennen. Ist Lehrgeld verabredet, so hat der Bursche ein, nach der Länge der Zeit, welche er schon gelernt, und nach den sonstigen Umständen zu bestimmendes Quantum des Lehrgeldes einzulassen oder zu bezahlen.

§. 53. Bei schlechter Aufführung, Unfolgsamkeit, Widersetzlichkeit u. dgl. steht dem

Juny 26. dem Meister das Recht einer mäßigen Züchtigung des Lehrlings zu. Auf des Meisters Verlangen sollen auch die Aelterleute den Lehrling behufig ermahnen. Bleibt dieses fruchtlos, so kann die Sache an den Amtspatron gebracht werden, welcher in dergleichen Fällen Disciplinarstrafen, eine Verlängerung der Lehrzeit oder nöthigenfalls einen Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod, gegen den Lehrling zu verfügen hat.

Wegen hartnäckig fortgesetzter Widersetzlichkeit, Unfolgsamkeit, schlechten Lebenswandels, so wie wegen erwiesener Veruntreuungen, vorsätzlicher und wiederholter Beleidigungen gegen den Meister oder dessen Familie, fortdauernder Faulheit oder völliger Untüchtigkeit zum Gewerbe, kann der Meister den Lehrling, der gegen denselben zu verfügenden Bestrafung vorbehältlich, verabschieden, jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung und Entscheidung des Amtspatrons.

§. 54. In allen angeführten und sonstigen Fällen, wo der Lehrvertrag durch die Schuld des einen Theiles aufgehoben wird, hat der Amtspatron erforderlichenfalls auch über eine dem unschuldigen Theile zu leistende Entschädigung zu erkennen. Dabei ist auf die vorkommenden Umstände und Verhältnisse, insonderheit auf die Schuld dessen, der die Aufhebung des Vertrages veranlaßt, auf das etwanige Lehrgeld, auf die Vermögensverhältnisse der Partheien und die bisherige Gewohnheit Rücksicht zu nehmen.

Ist

Ist eine solche Entschädigung wegen Unver- Juny 26
mögenheit des Lehrlings unanwendbar, so kann der Amtspatron nach den Umständen eine kurze Arreststrafe gegen denselben, ist der Meister der schuldige Theil, die Unterbringung des Lehrlings auf des ersteren Kosten bei einem anderen Meister verfügen.

§. 55. Wird der Lehrvertrag ohne die Schuld einer der Partheien aufgehoben, so ist das etwanige Lehrgeld nur nach Verhältniß der Lehrzeit entweder zu entrichten oder wiederzuerstatten.

§. 56. Erkrankt der Lehrling, so fallen die dadurch veranlaßten Kurkosten in den gewöhnlicheren Fällen und besonders dann, wenn sich der Lehrling die Krankheit durch seinen Dienst zugezogen, dem Meister zur Last. Wie lange, ist nach den vorkommenden Umständen zu entscheiden.

§. 57. Nur in ausserordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Aelterleute kann der Meister dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlassen, und nicht mehr als ein Viertheil dieser Zeit, wenn selbige auf 3 Jahre, und ein Drittheil, wenn selbige auf 4 oder 5 Jahre bestimmt ist. Für dergleichen Dispensationen soll eine kleine, vom Amtspatron zu bestimmende Gebühr an die Amtscasse bezahlt werden.

Fünfter

Juny 26.

Fünfter Titel.

Von den Gesellen.

§. 58. Ist die Lehrzeit abgelaufen und das etwanige Lehrgeld bezahlt oder Sicherheit dafür geleistet, so hat der Lehrling sich bei dem worthabenden Alten zur Ausschreibung zu melden. Diese muß bei der nächsten Quartalversammlung, oder, wo diese nicht Statt findet, binnen 14 Tagen von Zeit der Anmeldung geschehen. Wird selbige ohne hinreichenden Grund, worüber der Amtspatron zu entscheiden hat, verzögert, so soll solches dem sich gemeldet Habenden nicht schaden, sondern in den dazu sich eignenden Fällen angenommen werden, daß die Ausschreibung an dem Tage, wo selbige hätte geschehen müssen, auch wirklich erfolgt sey.

§. 59. Bei der Ausschreibung oder Lossprechung sind alle auffallenden, unanständigen und der Gesundheit nachtheiligen Gebräuche und Formalitäten, insonderheit körperliche Mißhandlungen des übertretenden Lehrlings, imgleichen alle Schmausereien und Bewirthungen auf Kosten des neuen Gesellen, auch alle anderen Erpressungen durchaus unzulässig und bei strenger Ahndung untersagt.

Die Lossprechung geschieht in Gegenwart der Aelterleute, und muß der Geselle dabei mittelst Handschlages zur gewissenhaften Erfüllung der Vorschriften dieses Regle-

Reglements, soweit selbiges ihn als Gesellen angeht, weshalb dieser Titel: von den Gesellen, ihm ganz vorzulesen und besonders abgedruckt mitzutheilen ist, verpflichtet werden. Juny 26.

§. 60. Der Geselle erhält sodann auf Verlangen seinen Lehrbrief, welcher von den Alten oder dem kleinen Amte und, wo dieses hergebracht, auch von dem Lehrmeister zu unterzeichnen, imgleichen mit dem Gewerkssiegel zu versehen ist. Es steht jedoch dem Gesellen frei, selbigen in der Zunftlade aufbewahren zu lassen. Für die Ausfertigung des Lehrbriefes dürfen nur 1 mk 8 ß bis 2 mk berechnet werden. Zu den Lehrbriefen sollen Formulare gedruckt werden, deren die Aemter und Brüderschaften sich zu bedienen haben.

§. 61. Die Bestimmung der von dem Gesellen für die Ausschreibung an die Amtscasse und sonst zu entrichtenden Gebühren bleibt den Special-Rollen überlassen.

Hinsichtlich der etwa hierbei üblichen Beiträge an die Amts-Todtenlade und die Gesellen-Krankencasse bleibt es bei der bisherigen desfallsigen Gewohnheit.

§. 62. Jeder Geselle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief oder, wenn er ein Auswärtiger ist und an dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfassung existirt oder sein Gewerbe nicht zünftig ist, ein obrigkeitliches oder wenigstens obrigkeitlich beglaubigtes Attest seines Lehrmeisters, daß er die dort gesetzliche oder übliche Zeit oder, in Ermangelung einer solchen, die hier gesetzliche

Zeit

Juny 26. Zeit sein Gewerbe erlernt, aufzuweisen hat, soll als ein zünftiger Geselle hier angesehen und angenommen werden. Letztgedachte Gesellen haben aber nur dann Anspruch auf ein hier übliches Geschenk, wenn auch in ihrer Heimath eine gleiche oder ähnliche Einrichtung Statt findet. Hinsichtlich der sonstigen Unterstützungen haben sie gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den übrigen Gesellen.

§. 63. Sollte auch an dem Orte, wo der Geselle gelernt und dessen Gewerbe zünftig ist, eine längere oder kürzere Lehrzeit als hier Statt finden, so dürfen ihm hier deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, und ist er namentlich zu einer desfallsigen Abfindung nicht verpflichtet.

§. 64. Das Arbeiten der Gesellen bei freien Gewerben, namentlich unzünftigen Fabrikanten und Manufacturisten, und an Orten, wo das betreffende Gewerbe keine Zunft bildet, so wie auf dem hiesigen Gebiete, ist erlaubt, und dürfen den Gesellen dieserhalb keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme hierselbst gemacht, noch weniger Strafen auferlegt werden. Mit der Krankenlade müssen selbige sich jedoch nach Maaßgabe der Special-Rollen oder nach dem Ermessen des Amtspatrons abfinden, und soll die Zeit, welche ein Geselle auf dem hiesigen Gebiete gearbeitet, ihm bei der Wanderzeit nicht zu Gute gerechnet werden.

§. 65.

§. 65. Es steht einem Gesellen frei, eine Zeitlang ein anderes Gewerbe zu treiben, oder in Herren- oder Militairdienste zu treten, ohne daß er von seinen Gesellenrechten dadurch etwas verliert. Nur wird ihm die Zeit, während welcher er sein Gewerbe nicht treibt, bei den Wanderjahren nicht angerechnet. Juny 26.

§. 66. Die Beurtheilung, ob ein Geselle aus besonderen Gründen dafür nicht gelten könne, steht dem Amtspatron zu. Die Gesellen, welche einem andern Gesellen in dieser Rücksicht aus irgend einem Grunde Schwierigkeiten machen, oder deshalb eine Abfindung von ihm verlangen oder nehmen, oder ihn auf irgend eine sonstige Weise molestiren, sollen strenge bestraft und nach Umständen sofort der Stadt verwiesen werden.

§. 67. Das Heirathen der Gesellen bleibt auch fernerhin durchaus verboten. Bei denjenigen Aemtern, wo selbiges ausnahmsweise bisher verstattet war, ist das Nähere über dieses Verhältniß in den Special-Rollen bestimmt worden.

§. 68. Kein Geselle darf Meister werden, der nicht wenigstens 4 Jahre sein Handwerk als Geselle betrieben hat. Auf diese 4 Jahre muß aber die Wanderzeit mit eingerechnet werden.

§. 69. Die Wanderung muß in der Regel, und falls die Special-Rolle darüber nichts bestimmt, unmittelbar nach der Ausschreibung angetreten werden. Die Aelter-

Juny 26. leute haben darüber zu wachen, daß dieses beobachtet wird, und wo es nicht geschiehet, dem Amtspatron darüber förderſamſt zu berichten. Die Wanderzeit iſt durch die Special-Rollen beſtimmt.

Aus erheblichen Gründen, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron theilweiſe oder ganz von der Pflicht zur Wanderung dispenſiren. Er hat vorgängig die Aelterleute dabei zu vernehmen. Für ſolche Dispenſation hat der Geſelle eine Gebühr, nach Beſtimmung des Amtspatrons, jedoch höchſtens von 12 *mß* an die Amtskaſſe, und 6 *mß* an die Geſellen-Krankencaſſe zu entrichten. Nach erhaltener Dispenſation muß aber der Geſelle, ehe er Meiſter werden kann, ſo lange als Geſelle gearbeitet haben, als er zu wandern verpflichtet geweſen ſeyn würde.

§. 70. Vor dem vollendeten 18ten Jahre darf die Wanderung nicht begonnen werden. Die Alten haben dem die Wanderſchaft antretenden Geſellen den erforderlichen Unterricht oder Rath zu geben, wie er ſelbige am zweckmäßigſten einzurichten und welche Orte er vorzugsweiſe zu beſuchen habe.

§. 71. Vor dem Antritte der Wanderung ſoll jedem Geſellen ſtatt des Paſſes oder der Kundſchaft ein Wanderbuch eingehändigt werden. Wenn der Geſelle außer dem Wanderbuche auch noch etwa eines Paſſes und der Viſirung deſſelben abſeiten

der

der betreffenden Gesandtschaft, oder eines Juny 26.
Heimathsscheines u. d. gl. bedürfen sollte, so ist ihm in solchen Fällen auch ein Paß oder ein Heimathsschein zu ertheilen.

§. 72. Die Ausstellung sowohl als der Gebrauch der Kundschaften wird hiermit auf das strengste untersagt.

§. 73. Jeder einwandernde Geselle hat sich innerhalb zweimal 24 Stunden auf seiner Herberge, und innerhalb derselben Frist bei dem worthabenden Aeltermann mit seinen Papieren einzufinden. Sobald er auf den von dem Aeltermann ihm gegebenen Schein Arbeit erhalten hat, muß er sich unverzüglich im Stadthause melden und dort eine Aufenthaltskarte lösen. Die Herbergsväter, welche Bücher, worin die ankommenden Gesellen ordnungsmäßig eingetragen werden, zu halten, und von Zeit zu Zeit der Polizeybehörde vorzuzeigen verpflichtet sind, haben mit dafür zu sorgen, daß der Geselle diesen Verfügungen ungesäumt nachkommt. Gesellen, welche selbigen nicht gemäß verfahren, namentlich welche ohne Anzeige bei dem worthabenden Aeltermann oder ohne Aufenthaltskarte hier verweilen, oder wohl gar heimlich arbeiten, sollen als verdächtig über die Gränze gebracht und, wenn sie sich hierselbst wieder betreffen lassen, ohne die gehörige Zeit gewandert zu haben und ohne sodann dieser Verordnung gemäß zu verfahren, ohnfehlbar mit Gefängniß- oder, den Umständen nach, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Juny 26. §. 74. Der Aeltermann, bei welchem ein einwandernder Geſelle in Gemäßheit des Vorſtehenden ſich meldet, muß dann die Papiere deſſelben unterſuchen. Findet er ſelbige in Ordnung, ſo behält er ſie bei ſich, und ſchickt den Geſellen zu dem mit der Zuweiſung beauftragten Meiſter oder Herbergsvater. Findet er den Geſellen nicht legitimirt, ſo hat er ſofort die Polizey davon zu benachrichtigen, und dieſe den Geſellen von hier fortzuſchaffen. Entſtehen Streitigkeiten über dieſe Legitimation, ſo hat der Polizeyherr ſelbige ſchleunigſt zu entſcheiden.

§. 75. Bei Gewerben, welche ein Geſchenk geben, kann den Geſellen, welche ſich gehörig legitimirt, jedoch keine Arbeit gefunden, ferner ein ſolches, ſo wie ein Reiſepfenning aus der Geſellencaſſe verabreicht werden. Der der Geſellencaſſe vorſtehende Meiſter iſt aber dafür verantwortlich, daß hierbei in der Ordnung verfahren und nur das Nöthige verausgabt werde.

§. 76. Der worthabende Alte hat die Papiere der hier zugelaſſenen Geſellen bis zu deren Abreiſe bei ſich aufzubewahren.

§. 77. Kein Meiſter darf einen Geſellen, bevor ſelbiger ſich bei dem Aeltermann legitimirt hat, in Arbeit nehmen, widrigenfalls er in eine Strafe von 15 mk zu nehmen iſt. Der Aeltermann ſoll dieſerhalb dem von ihm zugelaſſenen Geſellen eine Karte oder einen Zettel, worauf dieſe Zulaſſung kurz bemerkt iſt, zu ſolcher Legitimation zu ſtellen.

§. 78.

§. 78. Gesellen, welche bloß durch- Juny 26.
wandern, haben sich bei der Polizey-Behörde zur Visirung ihrer Documente zu melden und dürfen nur Eine Nacht hier bleiben.

§. 79. Fremde, hier nicht in Arbeit stehende Gesellen, besonders solche, welche Pfuscherei treiben, werden baldmöglichst durch die Polizey-Behörde von hier entfernt werden.

§. 80. Will ein in Arbeit stehender Geselle weiter wandern, so hat er sich zu dem worthabenden Alten zu begeben. Nachdem er von diesem seine Papiere erhalten, muß er sich sofort bei der Polizey-Behörde melden und wenigstens binnen 24 Stunden wandern, widrigenfalls er ohne Aufschub von hier fortzuschaffen ist. Der Aeltermann hat in solchen Fällen der Polizeybehörde den Namen und Aufenthaltsort des Gesellen, so wie daß derselbe fremd sey, ungesäumt anzuzeigen. Nur der Polizeyherr darf in dem Wanderbuche eines Gesellen Bemerkungen über denselben, z. B. daß und weshalb er von hier weggewiesen worden, hinzufügen: den Zünften und deren Vorständen wird dies bei scharfer Ahndung untersagt.

§. 81. Die Art der Um- oder Zuschauung der einwandernden oder außer Arbeit kommenden Gesellen ist in den Special-Rollen bestimmt.

§. 82. Von der rücksichtlich der Um- oder Zuschauung vorgeschriebenen Ordnung darf

Juny 26. darf aber bei Meistern, welche Krankheit halber oder aus andern Gründen ihrer Werkstatt nicht vorstehen können, und bei Meisterswittwen, wenn selbige eines Gesellen bedürfen, abgegangen werden. Diese sollen, soviel irgend thunlich, ohne Aufschub damit versehen werden.

§. 83. Gesellen, welche von einzelnen Meistern aus der Fremde verschrieben werden, sind ebenfalls von der vorgedachten Ordnung gänzlich ausgenommen.

§. 84. Verstöße gegen diese Ordnung oder Umgehungen derselben werden an den Zuschickmeistern, Herbergsvätern und anderen, welche an dergleichen Unordnungen Theil genommen, mit Geldstrafen von 6 bis 15 mß belegt.

Gesellen, welche dagegen fehlen, namentlich ohne Zuweisung, oder gar ohne vorgängige Legitimation bei dem Aeltermann, in Arbeit gehen, sollen ebenfalls in Geldstrafen genommen, unter Umständen auch zur Fortwanderung verpflichtet werden.

§. 85. Die Abholung der nicht ordnungsmäßig zugeschickten Gesellen soll den Alten, wenn sie sich polizeylicher Hülfe dabei bedienen, nach wie vor verstattet bleiben.

§. 86. Eingewanderte Gesellen, welche hier Arbeit suchen, dürfen sich zu dem Ende höchstens acht Tage hier aufhalten. Finden sie hierselbst keine Arbeit, so ist ihnen solches von der Polizey-Behörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren sonstigen Documenten

zu

zu atteſtiren, und haben ſie dann ihre Wanderſchaft binnen 24 Stunden fortzuſetzen. Die mit der Zuweiſung Beauftragten ſind verpflichtet, der Polizey-Behörde ſofort Anzeige davon zu machen. Die eingewanderten Geſellen dürfen während der obgedachten Zeit nur in der Amtsherberge logiren. Juny 26.

§. 87. Ein Geſelle, welcher nach einer in dieſem Reglement enthaltenen Verfügung von hier fortwandern muß, darf in denjenigen Fällen, bei welchen in den betreffenden §§. keine Zeit beſtimmt iſt, vor 6 Monaten nicht hierher zurückkehren.

§. 88. Erkrankt ein Geſelle hierſelbſt, ſo iſt er aus der Geſellencaſſe zu verpflegen und zu curiren, erforderlichenfalls auch aus den Mitteln jener Caſſe zu beerdigen. Die Geſellen ſind verpflichtet, ihren verſtorbenen Mitgeſellen zu Grabe zu bringen. Das Tragen der Leiche geſchieht nach der Reihefolge. Ausbleibende Träger werden von den worthabenden Alten in 3 ßl. Strafe genommen. Die ſonſtige Folge iſt freiwillig. Die Meiſter haben das Recht zu verlangen, daß einer ihrer Geſellen, nach ihrer Auswahl, bei der Arbeit verbleibe.

§. 89. Alle Verabredungen der Geſellen über die Größe des Lohnes, und desfallſige Moleſtirungen eines Mitgeſellen, welcher ſich darüber mit ſeinem Meiſter vereinbart, ſo wie eines Meiſters oder Bauherrn, ſind ſtrenge verboten und ſollen nach Umſtänden

mit

Juny 26. mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweisung bestraft werden.

§. 90. Jeder in Arbeit genommene Geselle ist verpflichtet 8 Tage auf Probe zu arbeiten. Während dieser Zeit kann der Meister ihn gegen Bezahlung des verdienten Lohnes wieder entlassen. Wenn der Geselle in dieser Zeit den Meister verläßt, so muß er wandern, und darf vor 3 Monaten nicht zurückkehren.

§. 91. Die Gesellen sind ihrem Meister Gehorsam schuldig, und müssen die ihnen aufgetragenen Arbeiten genau, treu, fleißig und hurtig ausrichten. Sie dürfen außer ihrem Lohne nichts fordern, noch weniger Pfuscherei treiben oder Arbeit für eigene Rechnung übernehmen. Ein Meister, der einem Gesellen seinen Namen zu eigener Arbeit leiht, verfällt dadurch, wenn solches bei dem betreffenden Amte nicht etwa besonders verstattet seyn sollte, in eine Strafe von 30 *mß.*

Die Gesellen müssen auch, wenn sie bei dem Meister wohnen, sich der Hausordnung gemäß verhalten. Sie sind schuldig, mit Ausnahme des Sonntags und der gesetzlichen Festtage, an allen Tagen zu arbeiten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden auszuhalten.

Baumaterialien, bestehen selbige worin sie wollen, selbst Abfall und Späne, imgleichen Geräthschaften, von den Bau-, Schiffszimmer- und Arbeitsplätzen, ohne

Ge-

Genehmigung des Bauherrn wegzutragen, Juny 26.
wird hierdurch auf das strengste untersagt, und soll an Gesellen, Handlangern, Lehrlingen, oder deren Angehörigen, so wie allen und jeden, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, als Diebstahl, nach Umständen sogar mit dem Zuchthause, bestraft werden. Meister, welche dergleichen, ohne Befugniß dazu, gestatten, sind mit gleichmäßiger Strafe zu belegen.

§. 92. Ferner liegt den Gesellen ob, die Lehrlinge wohl anzuweisen und glimpflich mit selbigen umzugehen, widrigenfalls sie von den Meistern, oder auf deren Wunsch von den Alten, dazu zu ermahnen und nöthigenfalls von den Amtspatronen durch Strafen dazu anzuhalten sind.

§. 93. Die sogenannten Krugtage der Gesellen an Arbeitstagen, mit Einschlusse des sogenannten blauen Montags, mögen selbige in der Stadt oder auf dem Gebiete gehalten werden, sind bei Gefängniß- und im Wiederholungsfalle bei Zuchthausstrafe untersagt. Herbergs- und andere Wirthe in der Stadt und auf dem Gebiete, welche an solchen Tagen, zu der gewöhnlichen Arbeitszeit, Versammlungen von Gesellen bei sich gestatten, sollen von der Polizeybehörde oder von den Landherren mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlrn. belegt und, bei häufiger wiederholten Contraventionen, den Umständen nach außerdem noch ihrer Stelle als Herbergswirth oder ihrer Schenkwirthschaft

Juny 26. schaft verlustig erklärt werden. Dem Amtspatron bleibt es jedoch überlassen, allenfalls nach behufiger Rücksprache mit der Polizeybehörde oder mit dem Landherrn, den Gesellen einen Krugtag an einem Arbeitstage zu gestatten.

§. 94. Die Gesellen sollen einander zur Arbeitszeit, besonders in den Werkstätten der Meister, auch auf Bau- oder Arbeitsplätzen, nicht durch Besuche in der Arbeit stören noch davon abhalten. Wer dawider handelt, ist nach Befinden in Arrest zu setzen und in Wiederholungsfällen für 6 Monate der Stadt zu verweisen.

§. 95. Ist hinsichtlich der Dienstzeit zwischen Meister und Gesellen nichts verabredet, und für einen solchen Fall auch in der Special-Rolle nichts bestimmt, so muß der Geselle, welcher seinen Meister verlassen will, 8 Tage vorher kündigen. Vierzehn Tage vor den drei großen Festen braucht jeder der Meister eine solche Kündigung nicht anzunehmen, der Geselle muß vielmehr bis zum Feste noch aushalten. Weigert er sich dessen, so muß er wandern und darf vor 6 Monaten nicht zurückkehren. Der Meister kann, wenn nichts verabredet ist, und die Special-Rolle nicht ein Anderes verfügt, den Gesellen ebenfalls nach vorgängiger achttägiger Kündigung entlassen. Ist eine Dienstzeit verabredet, so kann der Meister vor Ablauf solcher Dienstzeit den Gesellen nur aus besondern Gründen entlassen. Dahin gehören

gehören insonderheit: gröbliche Beschimpfungen des Meisters und seiner Angehörigen, Veruntreuungen, mehrmaliges Ausbleiben aus dem Hause zur Nachtzeit, Feiern an Arbeitstagen mit Einschluß des Montags, Arbeiten des Gesellen für eigene Rechnung. Ein aus solchen oder gleichen Gründen entlassener Geselle muß sofort wandern und darf vor 6 Monaten die Stadt nicht wieder betreten. Juny 26.

§. 96. Ein Geselle, welcher ohne hinreichenden Grund seinen Meister verläßt, hat, wenn er ein Fremder ist, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern. Der Meister ist zu dem Ende verpflichtet, der Polizey-Behörde von solcher Arbeitslosigkeit seines Gesellen sofort eine Anzeige zu machen. Einheimische Gesellen sollen in dergleichen Fällen mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden.

§. 97. Gesellen, welche ohne eigenes Verschulden aus dem Dienste entlassen werden, können bei einem andern Meister in Arbeit gehen.

Wenn ein fremder Geselle bei sechs Meistern hierselbst in Arbeit gestanden hat, so muß er wandern und darf vor 12 Monaten nicht zurückkehren.

§. 98. Kein Geselle darf wegen Schulden oder rückständiger Beiträge an die Gesellencasse hier aufgehalten werden.

§. 99. Wo die Stelle des Herbergswirthes einem Meister übertragen zu werden pflegt, hat der Amtspatron denselben aus meh-

Juny 26. mehreren, von den Aelterleuten ihm vorzuschlagenden Meistern zu wählen.

§. 100. Die Herbergswirthe, welche, wie die Herbergen, der besonderen Aufsicht der Polizey-Behörde und des Amtspatrons untergeordnet sind, dürfen nach 11 Uhr Abends keinen hier in Arbeit stehenden Gesellen bei sich dulden. Fremden Gesellen sollen sie nur so lange Aufenthalt bei sich gestatten, als selbige nach den obigen Verfügungen hier bleiben dürfen. Die gedachten Wirthe sind für die Ruhe und Ordnung in ihren Häusern verantwortlich und überhaupt die Befolgung der in diesem Gesetze enthaltenen, die Gesellen betreffenden Verfügungen, so weit es in ihren Kräften liegt, mit zu befördern schuldig. Dahin sind sie auch bei ihrer Annahme von dem Patron an Eidesstatt zu verpflichten. Im Falle sie sich in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig oder gar widersetzlich finden lassen sollten, sind sie von der Polizey-Behörde oder dem Amtspatron in Geldstrafen von 5 bis 20 Rthlrn. oder in Gefängnißstrafe zu nehmen, in besonders geeigneten Fällen aber, den Umständen nach, resp. ihrer Stelle zu entsetzen oder ihrer Schenkwirthschaft verlustig zu erklären.

§. 101. Aus den Gesellen-Verpflegungs- und Kranken-Cassen sind in der Regel nur die üblichen Geschenke an einwandernde Gesellen, die Kosten der Verpflegung hier erkrankender, so wie der Beerdigung hier ver-

verstorbener Gesellen, falls nämlich und so weit deren Nachlaß dazu nicht ausreicht, zu bestreiten. Juny 26.

Jeder überflüssige Aufwand bei Leichenbegängnissen verstorbener Gesellen, soferne derselbe aus den bemerkten Cassen bestritten werden soll, ist untersagt. Aus solchen Cassen darf zu dem Ende nur das Nothwendige verausgabt werden, bei Strafe des Ersatzes der Mehrausgabe für diejenigen, welche dieselbe veranlaßt haben.

Die obgedachten Cassen stehen unter der Aufsicht zweier, jährlich dazu zu ernennender Amtsmeister als Laden- oder Cassenmeister. Selbigen sind jedoch zwei oder mehrere von den Gesellen jährlich bei der Auflage zu ernennende Alt- oder Pflegegesellen zur Assistenz beizuordnen. Letztere haben, unter der Aufsicht der Cassenmeister, die Beiträge einzusammeln, die Untersuchung wegen der kranken Gesellen zu übernehmen und für deren Unterstützung und Verpflegung zu sorgen, das Geschenk und den Reisepfenning an die ein- und auswandernden Gesellen und deren Zehrung auf der Herberge, wo das eine oder andere noch üblich ist, resp. auszutheilen und zu berichtigen, und endlich die Beerdigung der hier verstorbenen Gesellen und die Entrichtung der dadurch verursachten Kosten zu besorgen. Die Einsammlung der hier gedachten Beiträge kann übrigens auch durch Meister geschehen.

Aus den in Rede stehenden Cassen sind, ohne Genehmigung des Amtspatrons, durch-

Juny 26. durchaus keine anderen Ausgaben zu bestreiten, als die oben angegebenen. Sollte dem zuwider gehandelt seyn, so haben, nach den Umständen, die Cassenmeister oder die Pflegegesellen, oder beide, das zu anderen Zwecken Verausgabte aus eigenen Mitteln zu erstatten.

§. 102. Die Cassenmeister und die Pflegegesellen haben die Beitreibung der jedesmaligen Auflage zu besorgen. Die Auflage soll bei kleineren Aemtern alle vier Wochen durch einen der Pflegegesellen eingeholt, und von diesem sofort dem ältesten Cassenmeister, welcher den Betrag nachzuzählen hat, überliefert und sodann in die Casse gelegt werden. Bei größeren Aemtern soll, wo es thunlich ist, die Einsammlung der Auflage in den Werkstätten, und zwar bei den Meistern, welche die schuldigen Beiträge der Gesellen von deren Lohne zu kürzen verpflichtet sind, geschehen. Wo dieses nicht anwendbar ist, haben die Cassenmeister, jedoch mit Genehmigung des worthabenden Alten, sämmtliche Gesellen durch eine von den Pflegegesellen zu besorgende Ansage auf der Herberge zu versammeln, und dorten die Beiträge zur Casse sofort einzucassiren. Der älteste Pflegegeselle hat hier die Einsammlung, übergiebt aber dann den Gesammtbetrag dem ältesten Cassenmeister, der selbigen nachzählt und in die Casse legt. Rückstände müssen bei eigener Verantwortlichkeit der genannten Cassenvorstände unverweilt beigetrieben werden.

Zu

Zu solchen Versammlungen kann bei einer Geldstrafe, jedoch nicht höher als 8 β, angesagt werden. Gesellen, welche sich in der Entrichtung ihrer schuldigen Beiträge säumig oder widerspenstig zeigen, sollen, auf Anzeige des ältesten Cassenmeisters bei dem Amtspatron, sofort und executivisch dazu angehalten und unter Umständen zur Wanderung verpflichtet werden. Juny 26.

§. 103. Die Casse ist auf der Herberge und soll nur von dem ältesten Cassenmeister und dem ersten Pflegegesellen gemeinschaftlich geöffnet werden können. Wöchentlich wird der Betrag der zu bestreitenden Kosten, in beider Gegenwart, von dem ältesten Cassenmeister herausgenommen und dem ältesten Pflegegesellen, für welchen die Casse haftet, gegen dessen Quitung zur Verwendung überliefert.

§. 104. Der älteste Cassenmeister und der erste Pflegegeselle haben gemeinschaftlich über Einnahme und Ausgabe specielle Rechnung zu führen, und selbige mit den herbeizuschaffenden Belegen zu versehen. Wenigstens alle 6 Monate sind diese Rechnungen, in Gegenwart der Alten, der beiden Cassenmeister und der Pflegegesellen, in einer dazu zu veranstaltenden Versammlung der Gesellen nachzusehen, mit einander zu vergleichen und, wenn selbige richtig befunden worden, von den erstgenannten Vorständen zu unterzeichnen.

§. 105. Wenn bei einem Amte außer der gewöhnlichen Krankenlade noch eine

Frem-

Juny 26. Fremdenbüchse existirt, so kann selbige mit Genehmigung des Amtspatrons beibehalten werden. Selbige ist jedoch ebenfalls unter die Aufsicht Eines Meisters und zweier Deputirten der fremden Gesellen zu stellen, und haben diese dieselben Verpflichtungen und dieselbe Verantwortlichkeit, wie die Vorstände der ordentlichen Krankencasse. Aus einer solchen Büchse dürfen auch, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons, nur Zulagen zu Krankengeldern gegeben werden. Namentlich sind alle Schwelgereien und Freibiere auf Kosten derselben gänzlich untersagt.

§. 106. Alle sogenannten Handwerks-Mißbräuche der Gesellen sind hiermit gänzlich abgeschafft und untersagt.

§. 107. Den Gesellen eines Handwerks ist es fortan untersagt, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons und ohne die Gegenwart der Ladenmeister, Versammlungen zum Zweck der Berathung über ihre Angelegenheiten zu halten. Ohne jene Genehmigung dürfen sie einander weder auf die Herberge fordern, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihrem Gesammtnamen handeln. Auch wird ihnen wiederholt auf das strengste untersagt, sich ein Strafrecht über ihre Mitgesellen anzumaßen, und sich auf irgend eine Weise in die Verhältnisse ihrer Mitgesellen zu den Meistern zu mischen. Jedoch soll ihnen gestattet seyn, kleine Disciplinarstrafen an Geld wegen etwaniger Un-

Ungebührlichkeiten eines Gesellen in den Juny 26.
Versammlungen, mit Genehmigung der Cassenmeister und zum Besten der Krankencasse zu verfügen, den Recurs gegen dergleichen Verfügungen an den Amtspatron immer vorbehältlich. Aller Zunöthigungen unter einander zu unerlaubten Verbindungen haben sie sich bei schwerer Strafe zu enthalten.

Jede Correspondenz mit andern Zünften oder Gesellschaften ist ihnen schlechterdings verboten. Laufen Briefe an die Gesellschaft eines Gewerbes hierselbst ein, so sind selbige von dem Postamte oder dem Herbergsvater sofort dem Amtspatron zu übergeben. Contraventionen der Gesellen gegen jenes Verbot sollen nach Umständen auf das schärfste, in besonders qualificirten Fällen sogar mit Zuchthausstrafe, geahndet und die Anstifter, Hauptbeförderer und Haupttheilnehmer solcher Ungebührlichkeiten, wenn thunlich, sofort von hier entfernt werden.

§. 108. Das sogenannte Auftreiben, Schimpfen oder Schelten eines hiesigen oder auswärtigen Gesellen oder irgend eines Gewerbsgenossen, so wie einer hiesigen oder auswärtigen Zunft oder Gesellschaft, alles haufenweise Austreten aus der Arbeit oder Niederlegen, imgleichen alle Zusammenrottirungen und Complottirungen der Gesellen, ihre Veranlassung und ihr Zweck seien welche sie wollen, und jederlei Selbsthülfe, unter welcher Benennung sie auch vorkommen

Juny 26. möge, sollen in Gemäßheit der bestehenden, sowohl speciellen als der hier anwendbaren allgemeinen Gesetze und Mandate auf das schärfste bestraft werden. Einheimische Gesellen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen oder daran Theil genommen, können überdieß für unfähig zum Meisterrecht erklärt, auswärtige aber sollen nach ausgestandener Strafe der Stadt verwiesen, und soll den Obrigkeiten von ihrem Vergehen und ihrer Bestrafung Nachricht gegeben werden.

§. 109. Glaubt ein Geselle sich durch seine Mitgesellen, oder seinen Meister, oder die ganze Zunft, in seinen Rechten gekränkt oder beleidigt, so hat er sich zuerst zum Behufe eines Vergleichs an die Aelterleute, und eventualiter an den Amtspatron zu wenden und die Sache dessen Entscheidung anheimzustellen.

Sechster Titel.

Von den Meistern, Meistersfrauen und Wittwen verstorbener Zunftgenossen.

§. 110. Wer Meister werden will, hat sich dieserhalb an die Aelterleute, und, falls diese ihn aufhalten oder abweisen sollten, an den Amtspatron zu wenden.

§. 111. Derjenige, welcher in ein Amt aufgenommen werden will, muß zwar, nach seiner Rückkehr von der Wanderung, eine

in

in den Special-Rollen bestimmte Zeit, von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren, hier in Arbeit gestanden haben; alles jedoch, was sonst unter Muthezeit, Muthejahr u. dgl. m. verstanden seyn mag, wird hierdurch gänzlich abgeschafft. Juny 26.

§. 112. Zur Erwerbung des Meisterrechts ist ferner erforderlich: a) die Fähigkeit Bürger zu werden und demnächst die Erwerbung des Bürgerrechts; b) der Beweis der vorgeschriebenen (s. §§. 44, 45, 58, 62, 63, 68 und 69) Erlernung des Gewerbes; c) bisheriger guter Lebenswandel, und d) die Verfertigung eines Meisterstücks, sofern die Special-Rolle ein solches vorschreibt. Bei den Gewerben, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft sind, ist außer den angegebenen Erfordernissen auch die Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit oder einer dieselbe ersetzenden Concession nothwendig.

§. 113. Alle übrigen Erfordernisse der Erwerbung des Meisterrechtes und Hindernisse, welche derselben bisher entgegen gestanden, mögen sie auf älteren Zunftartikeln, Observanzen oder Mißbräuchen beruhen, sind hierdurch gänzlich abgeschafft.

§. 114. Da es hierselbst keine geschlossene Gewerbe giebt noch geben soll, so darf auch die Zahl der in einem Amte befindlichen Meister kein Grund seyn, einen um das Meisterrecht sich Bewerbenden abzuweisen, es wäre denn, daß eine specielle Verfügung des Senates, wodurch die Zahl der

Juny 26. Amtsmeister aus Gründen des öffentlichen Wohls beschränkt worden, vorausgegangen, welche Verfügung jedoch immer nur als eine interimistische anzusehen ist und jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann.

§. 115. Der um das Meisterrecht sich Bewerbende muß, sobald er die obgedachten Erfordernisse nachgewiesen, unverweilt zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen werden. Eine Abkaufung der Verfertigung des Meisterstücks darf überall nicht Statt finden.

§. 116. Es soll nur Ein Meisterstück, welches jedoch den Umständen nach in mehreren Arbeiten bestehen kann, die Verfertigung eines besonderen, von dem Meisterstücke verschiedenen Probestücks aber nicht Statt finden.

§. 117. Der Gegenstand des Meisterstücks ist in den Special-Rollen bestimmt.

§. 118. Selbiges soll zwar eine der künstlicheren Arbeiten des betreffenden Gewerbes, aber nicht zu kostbar, dabei zum nützlichen Gebrauche bestimmt und möglichst leicht verkäuflich seyn.

§. 119. Das Meisterstück soll bei einem von den Aelterleuten zu designirenden Meister, dem eine billige Entschädigung dafür zu geben ist, oder auf dem Amtssaale, unter Aufsicht eines Aeltermannes oder Amtsmeisters verfertigt werden. Diese letzteren haben nöthigenfalls an Eides Statt zu bestätigen, daß der Stückmeister die Arbeit selbst und allein

allein verfertigt habe. Die bisher miß- Juny 26.
bräuchlich Statt gefundenen Besuche anderer Meister bei der Arbeit sind bei 15 mk Strafe für jeden Contravenienten untersagt.

§. 120. Das Meisterstück ist von dem kleinen Amte oder von den Alten zu besichtigen. Dafür hat der Stückmeister keine Kosten zu vergüten. Bei der Untersuchung des Meisterstücks kommt es auf kleinere unwesentliche Fehler nicht an. Nur Haupt- und wesentliche Fehler können die Abweisung des Bewerbers veranlassen. Das kleine Amt oder die Alten haben darüber zu entscheiden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Amtspatron. Wird der Bewerber abgewiesen, so hat er, außer der im §. 119 gedachten Entschädigung, wenn nicht die Special-Rolle ein anderes verfügt, keine Kosten zu entrichten, kann aber vor Jahresfrist sich nicht wieder zur Aufnahme melden. Die Geldstrafen für Fehler an dem Meisterstück werden hierdurch abgeschafft.

§. 121. Das fertige Meisterstück verbleibt dem Stückmeister als dessen freies Eigenthum.

§. 122. Alle Gelage, Schmausereien und andere überflüssige Gebräuche bei Verfertigung, Aufweisung und Prüfung des Meisterstücks sind verboten, und soll namentlich aus der Amtscasse, bei Strafe des doppelten Ersatzes, nichts dafür vergütet werden. Eben so wenig ist der Stückmeister verpflichtet, irgend etwas dazu herzugeben.

§. 123.

Juny 26. §. 123. Ist der Bewerber zugelassen, so hat er eine Geldsumme, welche in den Special-Rollen möglichst billig zu bestimmen ist, an die Amtscasse zu entrichten. Der neue Meister erhält sodann vom Amtspatron, gegen Vorzeigung des Bürgerscheins, einen Admissionsschein, dessen Stempel ebenfalls in den Special-Rollen festgesetzt worden ist.

§. 124. Die neu aufgenommenen Meister sind in der zunächst Statt habenden Amtsversammlung dem Amte vorzustellen, bei denjenigen Aemtern aber, welche keine solche halten, in eine zu dem Ende auf dem Amtssaale oder bei dem worthabenden Alten niederzulegende Meisterrolle einzutragen.

§. 125. Kein Meister darf, ohne besondere vom Senate zu ertheilende Erlaubniß, Mitglied zweier Zünfte seyn, noch mehrere Werkstätten oder Real-Gewerbsgerechtigkeiten haben. Auch ist nicht gestattet mehrere Ausflegen zu halten, in soferne nicht in den Special-Rollen ein Anderes verfügt, oder die Haltung mehrerer Ausflegen bei einem Amte schon jetzt verstattet ist.

Die Betreibung eines freien Geschäftes, auch mit Gehülfen, neben einem zünftigen Gewerbe ist, so weit solches nach den Amtsverhältnissen angeht und sonst nichts entgegensteht, unverwehrt.

§. 126. Ein verarmter Meister, welcher eine Zeit lang als Geselle gearbeitet, oder ein anderes rechtliches und erlaubtes Gewerbe betrieben, verliert dadurch seine Meisterrechte nicht.

nicht. Hat er während dieser Zeit seine Juny 26.
Zunftbeiträge nicht entrichtet, so ist von dem Amtspatron dieserhalb zwischen ihm und der Zunft ein billiges Abkommen zu treffen.

§. 127. Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er zur Betreibung seines Gewerbes für nöthig erachtet; Bursche aber nicht mehr als zwei, wenn nicht die Special-Rolle ihn ausdrücklich dazu befugt.

§. 128. Auch hat er in der Wahl der Gesellen, einheimischer und fremder, verheiratheter und unverheiratheter, völlig freie Hand, jedoch mit Vorbehalt der rücksichtlich der Umschauung der Gesellen in den Special-Rollen vorkommenden Bestimmungen, so wie der rücksichtlich der verheiratheten Gesellen für einzelne Aemter etwa erforderlichen Modificationen.

§. 129. Kein Meister soll dem anderen seine Kunden, Gesellen, Arbeiter oder Lehrlinge abwendig machen, noch durch unrechtliche Mittel die Arbeit und Nahrung des anderen an sich zu ziehen suchen.

§. 130. Die Amtsmeister sollen sich diesem General-Reglement, so wie den Special-Rollen ihrer Aemter, in allen Stücken gemäß verhalten, den Befehlen und Vorschriften der ihnen vorgesetzten Behörden den schuldigen Gehorsam leisten, ihre Aelterleute in Ehren halten und deren rechtmäßigen Anweisungen gebührend nachkommen. Widersetzlichkeiten oder Complotte dagegen sollen auf das schärfste, nach Umständen mit Geld- und Gefängnißstrafen, geahndet werden.

§. 131.

Juny 26. §. 131. Diejenigen, welche bei den Amtsmeistern arbeiten lassen, sind so viel möglich damit zu fördern, und ist den Bestellern tüchtige und gute Arbeit zu billigen Preisen zu liefern. Bei schlechter oder im Preise übersetzter Arbeit und deshalb erhobener Beschwerde, hat die competente Justizbehörde die Alten, oder, wenn ein Aeltermann selbst als Partei erscheint, andere Amtsmeister, zur Beurtheilung der Arbeit, Abschätzung des etwanigen Schadens oder Moderirung des Preises, zuzuziehen und die Taxationsgebühr eventualiter zu moderiren.

§. 132. Das sogenannte Meistergeld von den Gesellen wird, für das Hauszimmer- und das Maurer-Amt, auf 6 ß festgesetzt.

Für Handlanger, welche der Meister stellt, dürfen nur 2 ß, und für Handlanger, welche der Bauherr selbst zugiebt, so wie für Lehrlinge darf überall kein Meistergeld berechnet werden. Das Meistergeld ist übrigens in den Rechnungen der Meister genau zu specificiren, dergestalt daß der Gesammtbetrag desselben, bei einem Bau oder einer Reparatur, leicht übersehen oder ausgemittelt werden kann.

§. 133. Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meister seines Meisterrechts verlustig erklärt werden. Dem Amtspatron steht es jedoch frei, einen Meister in dazu geeigneten Fällen, von den Amtsversammlungen und anderen einzelnen Amtsrechten für eine Zeit lang auszuschließen. Wenn

ein

ein Amtsmeister in Concurs geräth, so darf Juny 26.
er während der Dauer desselben nicht in den Amtsversammlungen erscheinen.

Zünfte, welche in dieser Hinsicht eigenmächtig verfahren und ein Zunftmitglied zu verdrängen oder zu verstoßen suchen würden, sollen auf das nachdrücklichste bestraft werden.

§. 134. Die Einzeugung oder Einschreibung der Meistersfrauen soll künftig unentgeldlich geschehen.

§. 135. Eine Meisterswittwe hat sich in das Meisterbuch einschreiben zu lassen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen will. Für diese Einschreibung sind 3 *mß* von ihr an die Amtscasse zu entrichten.

§. 136. Eine Meisterswittwe kann das Gewerbe durch taugliche Gesellen fortsetzen und hat, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, alle den Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten, mit Ausnahme der Theilnahme an den Amtsversammlungen und des Stimmrechts.

Siebenter Titel.

Von den Freimeistern und der sogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten.

§. 137. Dem Senate verbleibt, für dazu sich eignende Ausnahmsfälle, das Recht der Anstellung von Freimeistern und der Gestattung der Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten, wobei derselbe jedoch die Bestimmung

Juny 26. stimmung der dafür an das Amt zu entrichtenden Recognition, und überhaupt der künftigen Verhältnisse des Freimeisters zu dem Amte, dem Amtspatron übertragen kann. Bei denjenigen Aemtern, wo bisher schon Freimeister angestellt, oder die Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten verliehen worden, ist das Verhältniß derselben in den Special-Rollen bestimmt, und wird die Zahl derselben nach und nach behufig wieder beschränkt werden.

Freimeister, so wie die mit der Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten Concessionirten, welche als Amtsmeister aufgenommen zu werden wünschen, müssen alle im §. 112 angegebene Erfordernisse dazu nachweisen. Jedoch soll ihnen das für die Freimeisterschaft Entrichtete auf das Meistergeld zu Gute gerechnet werden.

Den jetzt schon vorhandenen Freimeistern soll übrigens der Eintritt in das Amt möglichst erleichtert werden, die Bestimmung der Bedingungen jedoch dem Amtspatron, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat, überlassen bleiben.

Achter Titel.

Von den Aelterleuten, den Zunft-Versammlungen und der Administration des Zunftvermögens.

§. 138. Die Zahl der Aelterleute ist durch die Special-Rollen bestimmt.

§. 139.

§. 139. Die Aeltermannschaften sollen auch künftig für Lebenszeit seyn. Eine Entlassung von diesem Amte findet nur aus besonderen Gründen Statt, und wird bei denjenigen Aelterleuten, deren Beeidigung vor E. H. Rathe geschieht, von Diesem, bei den übrigen Aelterleuten aber von dem Amtspatron ertheilt. Juny 26.

§. 140. Die Bestimmung des Verfahrens bei der Wahl eines Aeltermannes ist in den Special-Rollen enthalten. Erst durch die Confirmation des Amtspatrons erlangt die Wahl ihre Gültigkeit.

§. 141. Die Aelterleute derjenigen Aemter, welche früher vor E. Hochedl. Rathe ihren Eid abgestattet, sollen auch künftig vor Selbigem beeidigt werden, und haben als solche, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, das Recht, in den Bürgerversammlungen zu erscheinen. Die Aelterleute der übrigen Aemter und Brüderschaften sollen von den Amtspatronen in Eid genommen werden. Der von ihnen abzustattende Eid soll dahin lauten: „Daß sie nach ihrem besten Wissen und Vermögen als Aelterleute dem Amte vorstehen; sich diesem General-Reglement, so wie der Special-Rolle ihres Amtes und den in Amts-Angelegenheiten sonst geltenden Gesetzen und Verordnungen gemäß verhalten; keinen aus dem Amte oder dasselbe Begehrenden über die Gebühr und gegen Vorschrift beschweren; was dem Amte und löbl. Kämmerei von

Amts

Juny 26. Amts wegen zukommt, getreulich melden und abliefern; wenn sie zur Beurtheilung oder Abschätzung der Arbeit eines Amtsmeisters, oder zur Moderirung des Preises derselben gefordert werden, unparteiisch und nach ihrem besten Wissen und Gewissen dabei verfahren; das Amtsvermögen getreulich und redlich verwalten, gute und genaue Aufsicht über die dem Amte angehörigen Cassen führen; keine Amtsversammlung ohne des Amtspatrons Genehmigung halten; und endlich Ruhe, Einigkeit und Frieden im Amte, nach besten Kräften, zu befördern beflissen seyn wollen."

§. 142. Ohne besondere Gründe, über deren Zulänglichkeit der Amtspatron zu entscheiden hat, kann niemand eine ihm übertragene Aeltermannschaft ablehnen.

§. 143. Der Vorsitz soll in der Regel alljährlich unter den Aelterleuten wechseln.

§. 144. Außer denjenigen Verrichtungen, welche ihnen durch besondere Verfügungen dieses General-Reglements auferlegt worden, bestehen ihre Amtspflichten und Obliegenheiten in Folgendem:

1) sie haben, mit Genehmigung des Amtspatrons, die Zunftversammlungen anzuordnen, das Wort darin zu führen, die Stimmen zu sammeln und das in Folge des Amtsbeschlusses etwa Erforderliche, nach vorgängiger Genehmigung des Amtspatrons, zu besorgen.

2) Sie

2) Sie haben die Zunft in allen ge- Juny 26.
richtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten, und sind in solcher Hinsicht legitimirt, wenn sie ein Zeugniß ihres Amtspatrons beibringen, Inhalts dessen ihnen die Führung einer Sache oder eines Prozesses gestattet ist.

3) Die Verwaltung des Zunftvermögens liegt ihnen gemeinschaftlich ob; jedoch hat der worthabende Alte die Zahlung der Zunftausgaben, so wie die Einnahme aller Eingänge für die Zunftcasse zu besorgen; auch hat er die Rechnungsführung, oder, wo diese etwa Mitgliedern des kleinen Amtes übertragen ist, die Aufsicht darüber, so wie die Aufsicht über die bei ihm aufzubewahrende Amtslade.

4) Die Alten haben alljährlich Rechnung über die Administration des Amtsvermögens abzulegen. Selbige ist durch Deputirte oder Revisoren, welche vom Amte zu ernennen sind, zu revidiren und demnächst von diesen, so wie von den Alten, zu unterzeichnen. Dem Amtspatron ist eine Abschrift dieser Rechnung mitzutheilen.

5) Die Alten haben die Aufsicht über die ganze Zunft, imgleichen die Oberaufsicht über die Gesellen, so wie deren Kranken- und Verpflegungscassen, und sind für die Ruhe und Ordnung unter den Zunftgenossen, so wie für die Befolgung dieses General-Reglements, mit verantwortlich.

6) Endlich haben die Alten alles dasjenige auszurichten und zu befördern, was

ihr

Juny 26. ihr Eid, das gegenwärtige Gesetz und sonstige Verfügungen der Behörden ihnen zur Pflicht machen.

§. 145. Die Alten sind berechtigt, sowohl die Meister als die Gesellen, wegen kleiner Vergehungen und Versäumnisse, z. B. die zum Tragen einer Leiche bestimmten Meister wegen Ausbleibens, in eine Geldstrafe jedoch höchstens von 3 *mk* zu nehmen (wogegen die Folge auch bei den Leichenbegängnissen der Meister freiwillig ist); die Entscheidung des Amtspatrons bei Beschwerden darüber vorbehältlich. Dergleichen Geldstrafen müssen aber sofort und ohne Abzug resp. an die Amts- oder Amtswittwen- oder an die Gesellencassen, so wie an löbl. Kämmerei, abgeliefert werden.

§. 146. Prozesse, worin die Zunft active auftritt, und welche nicht bei den den Aemtern vorgesetzten Behörden selbst geführt werden, auch erheblicheren Belanges sind, können die Alten nur mit Genehmigung des kleinen Amtes oder, wo es ein solches nicht giebt, einiger zu Rath zu ziehenden älteren Meister, imgleichen ihres Patrons, einleiten.

§. 147. Contracte über den Bestand des Zunftvermögens, Veräußerungen und Beschwerungen von Grundstücken, so wie Umschreibungen und Tilgungen hypothekarisch belegter Posten, imgleichen von Kammerbriefen und Staatspapieren, dürfen die Alten nur mit Genehmigung des Amtspatrons resp. eingehen und vornehmen.

§. 148.

§. 148. Bei den Todtenladen der Aemter und Brüderschaften haben die Amtspatrone diejenigen Veränderungen, welche durch die revidirte Verordnung wegen der Todtenladen u. s. w. vom 15. December 1828 in der Administration der Todtenladen überhaupt angeordnet worden, oder welche durch fernere gesetzliche Verfügungen noch eingeführt werden möchten, so weit selbige auf die Todtenladen der Aemter anwendbar sind, ebenfalls einzuführen. Juny 26.

§. 149. Die Zunftmitglieder sind den Alten bei deren Amtsverrichtungen Achtung und Folgsamkeit schuldig, und soll jedes ungebührliche Betragen gegen dieselben mit angemessenen Geld-, nach Umständen auch mit Gefängnißstrafen geahndet werden.

Dagegen aber sollen auch die Alten sich nicht mehr Macht und Autorität, als ihnen nach diesem Gesetze zukommt, anmaßen, und sich aller unbefugten und willkührlichen Befehle und Auflagen an die Zunftgenossen bei nachdrücklicher Strafe enthalten.

§. 150. Die Alten genießen für ihre Mühwaltung ein jährliches Ehrengeschenk, welches in den Special-Rollen bestimmt worden ist. Für besondere Nebenadministrationen kann ihnen eine außerordentliche, wiewohl ebenfalls möglichst zu ermäßigende Remuneration zugestanden werden. Für sogenannte Högen, Gelage und Gastereien darf aus der Amtscasse, bei Strafe doppelten Ersatzes für den Aeltermann, der das Geld dazu hergegeben, nichts verausgabt werden.

§. 151.

Juny 26. §. 151. Das sogenannte kleine Amt, d. i. Alten, Worthalter und Beisitzer oder, wo die beiden letzteren nicht existiren, einige der älteren Meister, können die Alten, um sich mit selbigen über Zunftangelegenheiten zu berathen, versammeln wann sie es für nöthig halten. Es ist ihnen auch gestattet die dabei nicht Erscheinenden, wenn selbige nicht entschuldiget sind, in eine Strafe von höchstens 1 m/ für die Zunftcasse zu nehmen.

§. 152. Die Worthalter und Beisitzer werden von den Alten und dem Amtspatron gewählt. Wo Quartiermeister oder besondere Deputirte der sämmtlichen Amtsmeister sind, sollen dieselben beibehalten und, wie bisher, vom ganzen Amte gewählt werden. Wo eine gewisse Anzahl der jüngeren Meister, als solcher, das Quartier bildet, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 153. Das ganze Amt soll sich regelmäßig nur Einmal im Jahre versammeln oder Morgensprache halten.

§. 154. In dieser Versammlung haben die Alten die in dem verflossenen Jahre neu aufgenommenen Meister, so wie die etwa neu erwählten Alten, dem Amte vorzustellen.

Sodann sind die Wahlen der Meister für die Aufsicht über die Gesellencasse, so wie etwaniger Quartiermeister und Rechnungsrevisoren, vorzunehmen.

In dieser Amtsversammlung kann auch über andere Angelegenheiten des Amtes berathschlagt werden, jedoch nur mit Genehmigung des Amtspatrons.

§. 155.

§. 155. Sonstige Versammlungen des Amtes finden nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Amtspatrons Statt, und kann selbiger dabei den Vorsitz führen. Juny 26.

Unbefugte Amtsversammlungen sollen an denjenigen, welche selbige angesagt oder ansagen lassen, mit Arreststrafen, an bloßen Theilnehmern daran aber mit Geldstrafen von 6 *mk* für einen jeden derselben geahndet werden.

§. 156. Ist es erforderlich zur Besorgung wichtiger Zunftangelegenheiten, worin aus irgend einem Grunde die Alten für das Amt nicht auftreten noch handeln können, Deputirte zu ernennen, so hat der Amtspatron dafür zu sorgen, daß selbige von den Worthaltern und Beisitzern oder vom ganzen Amte ernannt werden.

§. 157. Beschlüsse des Amtes haben nur dann Gültigkeit, wenn der Amtspatron, und eventualiter E. Hochedler Rath, selbige genehmiget.

§. 158. Die Meister sind verpflichtet in den Amtsversammlungen zu erscheinen. Jedoch findet eine Bestrafung wegen Nichterscheinens nur rücksichtlich derjenigen Meister Statt, deren Erscheinen in der Versammlung einen besondern Zweck hat, oder welchen eine besondere Verrichtung darin obliegt. Solche Meister können von dem Amtspatron in Strafen von 6 bis 15 *mk* verurtheilt, und überdies eventualiter zur schleunigsten Erfüllung ihrer solchermaaßen etwa verabsäumten Verpflichtungen angehalten werden.

Juny 26. Was die Majorität der anwesenden Amtsmeister beschließt, ist, wenn der Amtspatron es genehmiget, auch für die nicht erschienenen Zunftmitglieder verbindlich.

§. 159. Hinsichtlich der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder zu der Zunftcasse, oder der sogenannten Amtszulagen, ist das Nähere in den Special-Rollen bestimmt worden.

§. 160. Andere oder weitere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze und in den Special-Rollen genehmigten, Amts- oder Zunftgebühren dürfen weder gefordert noch genommen werden.

§. 161. Alle zu Geld- und Zeitverschwendungen führenden Gebräuche und Gewohnheiten der Zünfte sind ohne Unterschied und Ausnahme hierdurch abgeschafft.

§. 162. Die bei dem Amtspatron oder den Aelterleuten eingehenden Strafgelder sind zur Hälfte, in der bisher üblichen Art, an löbl. Kämmerei abzuliefern.

Neunter Titel.

Vom Brauwesen und der Brauer-Brüderschaft.

§. 163. Jeder Bürger dieser Stadt soll, wenn er es verlangt und der Accise-Ordnung ein Genüge geleistet, auch sich in die Brauer-Brüderschaft hat aufnehmen lassen, zum Bierbrauen zugelassen werden. Die gedachte Brü-

Brüderschaft ist verpflichtet, einen jeden, der nach dem Obigen sich dazu eignet, aufzunehmen. Derselbe darf jedoch dann weder Essig brauen noch Branntwein brennen. Juny 26.

§. 164. Es wird zwar, soferne sonst nichts entgegensteht, die Braunahrung in Wohnerben zu betreiben erlaubt, jedoch ist auch jedem unbenommen, sich eine Braugerechtigkeit anzuschaffen, und dieselbe auf sein Wohnerbe zu verlegen. Wenn aber eine Braugerechtigkeit von einem Erbe getrennt werden soll, so muß sie öffentlich verlassen werden, und ist der Consens der hypothekarischen Gläubiger dazu erforderlich.

§. 165. Das Bier soll zwar bei ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, eine ganze Tonne zu 48, eine halbe zu 24, eine viertel zu 12 und eine achtel Tonne zu 6 Stübchen verkauft werden, jedoch steht es einem jeden Brauer frei, auch bei einzelnen Stübchen und Quartieren, so wie eimerweise zu verkaufen und auszuschenken. In Ansehung des sogenannten Möster- und anderen geringeren Biers, welches unter 4 *mk* die ganze Tonne verkauft wird, soll es zwar den Brauern verstattet seyn, ihre alten (ganzen, halben und viertel) Tonnen dazu zu gebrauchen, jedoch müssen selbige wenigstens 40, 20 und 10 Stübchen enthalten.

§. 166. Die ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen müssen allemal gebührend voll gefüllt werden, in Entstehung dessen der

Juny 26. Brauer für jede nicht gehörig voll gefüllte Tonne in 3 bis 6 m⅋ Strafe verfällt, der Käufer auch das Bier zurückzugeben oder den Kaufpreis verhältnißmäßig zu mindern befugt ist.

§. 167. Alle ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, mit Ausnahme der im vorigen Sphen gedachten alten Gebinde, sollen nur von hiesigen Böttchern gemacht und mit des Böttcher-Amtes, so wie des Brauers, eingebranntem Markzeichen versehen werden. Der Böttcher, welcher dergleichen Tonnen von kleinerer oder von größerer als der gesetzlichen Maaße gemacht, und der Brauer, welcher sich derselben bedient hat, verfallen ein jeder in 10 m⅋ Strafe für jedes ordnungswidrige Gebinde, welches überdies confiscirt werden soll.

§. 168. Die Brauer sind verpflichtet, ein gutes und gesundes Bier aus untadelhaftem Malze zu brauen. Würde aus Argliſt oder Fahrläſſigkeit eine der Gesundheit schädliche Substanz hineingemischt, so soll das Bier confiscirt und weggegossen, der Brauer aber, welcher dasselbe gebrauet, strenge bestraft, nach Umständen sogar peinlich angeklagt werden.

Zehnter Titel.

Von den Behörden für die Aemter und Brüderschaften, insonderheit von dem Verfahren in Aemter-Angelegenheiten.

Erstes

Erstes Kapitel. Juny 26.

Von dem Verfahren in streitigen Amtsangelegenheiten.

§. 169. Rücksichtlich der Gesetzgebungs-Angelegenheiten in Aemterverhältnissen, so wie der Entscheidung oder Regulirung solcher Gewerbs- und Aemterangelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbspolizey, oder der Administration zu beurtheilen, mithin als Regierungssachen anzusehen sind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Wenn nun gleich alle anderen Amtsangelegenheiten, ohne Ausnahme, ihrer Natur nach ebenfalls zu den Polizeysachen gehören, so soll doch über streitige Amtsverhältnisse oder Sachen, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat-Interesse ankommt, wie bisher, ein rechtliches Verfahren, und zwar bei dem Amtspatron in erster, bei dem Amtsgerichte in zweiter, und bei E. Hochedlen Rathe in dritter Instanz Statt finden.

§. 170. Zu den vorstehend gedachten streitigen Amtssachen gehören alle privatrechtlichen Irrungen und Streitigkeiten in Amtsverhältnissen, namentlich zwischen Aemtern unter sich, einem Amte und den Angehörigen desselben oder denen, die als solche aufgenommen werden wollen, zwischen Alten und Meistern, Meistern unter sich, Meistern und Gesellen und ihren Lehrjungen, den

Juny 26. Gesellen unter sich, so wie diesen und den Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes oder der Meister mit den Freimeistern und dieser unter sich, Streitigkeiten über Verhältnisse der Amtswittwen, alle Differenzen über Eingriffe in die Amtsgerechtsame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsstörer, Pfuscher und Bönhasen.

§. 171. Bei allen diesen Irrungen und Streitigkeiten sollen die in den §§. 9, 10 und 12 gedachten Gesetze, Rollen und Gewohnheiten zur Anwendung kommen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Amtspatronen.

§. 172. Jedes Amt und jede Brüderschaft steht, sowohl in administrativer und polizeilicher Beziehung als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten, zunächst unter einem Amtspatron.

§. 173. Die bei den Aemtern und Brüderschaften vorkommende löbliche Gewohnheit, daß, bei entstehenden Streitigkeiten unter Zunftgenossen, der worthabende Aeltermann oder die Aelterleute oder das kleine Amt dergleichen Streitigkeiten, vor deren Einführung in den Rechtsgang, zu vergleichen suchen, wird beibehalten und hierdurch bestätigt.

§. 174. Wenn dieser Vergleichsversuch fruchtlos geblieben, so kann die klagende Partei die Erlaubniß zur Citation der Gegenpartei erhalten.

§. 175.

§. 175. Sie hat sich zu dem Ende an den Amtspatron, als die erste Instanz in allen Amtssachen der in dem §. 169 gedachten Art, zu wenden. Juny 26.

§. 176. Findet eine solche Streitigkeit zwischen zweien Aemtern Statt, welche unter verschiedenen Patronen stehen, so kann selbige von jeder Partei bei ihrem Amtspatron angebracht werden, und soll dann die Prävention entscheiden. Diese wird durch die Insinuation der Citation begründet. Haben beide Parteien an Einem Tage citiren lassen, so sollen beide Amtspatrone die Sache gemeinschaftlich entscheiden. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten derselben ist die Sache an das Amtsgericht zu verweisen.

§. 177. Das Verfahren vor dem Amtspatron ist, wie bisher, summarisch und mündlich. Der Patron hat darüber ein kurzes Protocoll zu führen. Nur in besonders dazu geeigneten Ausnahmsfällen kann er eine kurze schriftliche Verhandlung gestatten. Rechtsbeistände werden in diesem Verfahren nicht zugelassen, in der Regel nicht einmal Bevollmächtigte: die Parteien müssen vielmehr selbst erscheinen. Nur in besonderen Fällen kann der Amtspatron eine Vertretung derselben erlauben.

§. 178. Auch der Amtspatron hat in der Regel zuerst die Güte zu versuchen. Erst wenn diese fruchtlos geblieben, schreitet er zur Verhandlung der Sache.

§. 179.

Juny 26. §. 179. Bei solcher Verhandlung sind, wie bisher, die Aelterleute gegenwärtig. Aus besonderen Gründen kann der Amtspatron davon eine Ausnahme machen. Sie haben jedoch nur eine berathende Stimme. Sind sie Partei, so fällt auch diese hinweg.

§. 180. Die Citation muß dem Vorzuladenden in der Regel, wenn selbiger in der Stadt wohnt, Einen freien Tag, und sonst zwei freie Tage lassen, und sind selbigem dabei die Documente, deren sich der Citant gegen ihn bedienen will, copeilich mitzutheilen. Der Amtspatron, welcher den Audienztag zu bestimmen hat, wird dafür sorgen, daß über diese und alle sonstigen Vorladungen in dem Verfahren vor ihm, imgleichen über die bei ihm vorkommenden Insinuationen, nöthigenfalls die behufigen Atteste ertheilt werden können.

§. 181. Erscheint auf die erste Citation der Citant nicht, so wird er in die Kosten der Citation verurtheilt. Erscheint auf die erste Citation der Citat nicht, so wird die zweite Citation, nach Umständen, entweder bei Strafe des Ungehorsams oder bei Strafe von 2 Rthlrn. erkannt. Erscheint er auf die zweite Citation nicht, so hat der Amtspatron ein Ungehorsams-Erkenntniß abzugeben, worin der Citat in die Citationskosten verurtheilt und seiner Einreden für verlustig erklärt, auch den Sachverhältnissen nach weiter verfügt und, wenn der Amtspatron die Klage an sich den Rechten gemäß und hin-

hinlänglich begründet findet, sofort haupt- Juny 26.
sächlich erkannt wird. Bei Klagen wegen Eingriffe in die Amtsgerechtsame kann, bei dem Nichterscheinen des Beklagten auf die zweite Citation, unter Umständen der Klagegrund als eingestanden angenommen werden. Dieses Präjudiz muß jedoch in der gedachten Citation namentlich angedroht seyn. In dem Contumacial-Erkenntnisse können auch die Kosten gleich zur Execution verwiesen werden. Hinsichtlich der Contumaz gilt hier, wie sonst, wo nicht ein Anderes speciell verfügt worden, der Grundsatz: contumacia non accusata non nocet. Der Amtspatron ist auch, in den dazu geeigneten Fällen, befugt, eine Real-Citation zu verfügen.

§. 182. Ist der Beklagte erschienen, so muß er sofort, bei Strafe der Präclusion, seine sämmtlichen Einreden gegen die Klage vorbringen, wenn ihm der Amtspatron nicht etwa aus erheblichen Gründen eine Frist dazu gestattet.

§. 183. Nachdem mündlich re- und duplicirt worden, erkennt der Amtspatron auf der Stelle oder publicirt an einem anderen Tage sein Erkenntniß.

§. 184. Findet der Amtspatron es dienlich, zur Untersuchung des Werthes oder der Beschaffenheit von Handwerksarbeiten, oder aus einem andern Grunde, Sachverständige zu adhibiren, so ernennt er sofort von Amts wegen Einen oder mehrere, welche ihren Bericht mündlich oder schriftlich, wie

es

Juny 26. es der Amtspatron für angemessen hält, abzugeben und auf der Parteien Antrag oder auf des Amtspatrons Anordnung auch zu beeidigen haben.

§. 185. Läßt der Amtspatron einen Zeugenbeweis zu, so hat er die Zeugen, welche in der Regel nicht zu beeidigen sind, sondern die Wahrheit ihrer Aussagen bei ihrem Bürgereide, oder sonst an Eides Statt, oder wenn es Amtsalten sind, bei ihrem in dieser Eigenschaft geleisteten Eide zu versichern haben, ohne Beweisartikel und summarisch, in Gegenwart der dazu einzuladenden Parteien, über den Inhalt des Beweiserkenntnisses abzuhören und ihre Depositionen zu protocolliren.

Ist auf Eidesleistung erkannt, so wird der Eid von der Partei, nach geschehener Vorladung des Gegentheils, in der Audienz geschworen und ein Protocoll darüber aufgenommen.

Erscheint die Partei, welche zur Eidesleistung hat citiren lassen, ohne sich gehörig zu entschuldigen, nicht, so ist in der Regel dennoch damit zu verfahren.

§. 186. Die Erkenntnisse des Amtspatrons sind entweder in Gegenwart der Parteien zu publiciren oder, wenn selbige dabei nicht gegenwärtig gewesen, denselben zu insinuiren. Der Tag der Insinuation ist auf dem Erkenntnisse zu attestiren.

§. 187. Die Anträge der Parteien sind ihrem wesentlichen Inhalte nach, jedoch kurz, zu protocolliren.

Die

Die Erkenntnisse des Amtspatrons müssen Juny 26.
kurze Entscheidungsgründe enthalten, wenn sich diese nicht schon aus der Sache selbst ergeben.

§. 188. Sobald Erkenntnisse des Amtspatrons zu vollstrecken sind, erlaubt selbiger, nach vorgängiger Citation dazu, die Execution. Wenn in dem Erkenntnisse die Execution schon angedroht worden, so bedarf es dieser Citation nicht.

§. 189. Es steht den Parteien frei, auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, zu compromittiren, und wenn dieses geschehen, so findet kein Rechtsmittel dagegen Statt.

Drittes Kapitel.
Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demselben.

§. 190. Das Amtsgericht besteht aus einem graduirten Herrn Bürgermeister, welcher zur Zeit das Präsidium im Senate nicht hat, als Präses des Gerichts; zweien Rathsmitgliedern, einem gelehrten und einem kaufmännischen, welche jährlich von E. Hochedlen Rath dazu deputirt werden; zweien vom Amtsgerichte zu wählenden Rechtsgelehrten, von welchen jährlich auf Petri der älteste austritt; zweien jährlich von E. Oberalten dazu zu deputirenden Mitgliedern ihres Collegii, und zweien vom Amtsgerichte zu wählenden Amts-Aelterleuten, von denen alle zwei Jahre auf Petri der älteste austritt. Die gedachten, von E. Hochedlen

Rathe

Juny 26. Rathe und E. Oberalten zu deputirenden Mitglieder können mehrere Jahre im Amtsgerichte sitzen.

Die Mitglieder dieses Gerichts haben, mit Ausnahme der Herren des Raths und der Mitglieder des Collegii E. Oberalten, beim Antritt ihres Amtes, folgenden Eid vor E. Hochedlen Rathe zu schwören:

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in allen bei dem Amtsgerichte vorkommenden Sachen meinem besten Wissen und Gewissen nach mein Votum führen, und mich dabei nach den in Amtsangelegenheiten geltenden Gesetzen, namentlich diesem General-Reglement der Aemter und Brüderschaften, den Special-Rollen der Aemter und den sonst für Aemtersachen geltenden hiesigen und gemeinen Rechten, richten und darnach urtheilen will, und das ohne Ansehen der Person, sie sey reich oder arm, vornehm oder gering, indem ich allen und jeden das Recht förderlich mittheilen, dasselbe niemand, weder um Freundschaft noch um Feindschaft willen, verweigern oder aufhalten, auch von den Parteien keiner Sache halber Geschenke oder Gaben nehmen noch durch die Meinigen nehmen lassen, auch auf keinerlei Weise meinen Eigennutz oder Vortheil darunter suchen noch gebrauchen, und endlich über die Referenten und Abstimmungen in den bei dem Amtsgerichte vorkommenden Sachen

den

den Parteien und deren Rechtsbeiständen nichts mittheilen, noch durch mich kund werden lassen will. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort! Juny 26.

Die rechtsgelehrten Mitglieder des Amtgerichts nehmen es in ihren Amtseid, daß sie sich während ihrer Amtsführung der Praxis in allen zur Competenz des Amtsgerichts gehörigen Aemtersachen enthalten wollen.

§. 191. Bei diesem Gerichte sind
ein Actuarius,
ein Registrator und
ein Gerichtsbote,
angestellt.

Ersterer wird von E. Hochedlen Rathe aus den beiden jüngsten Secretairen erwählt. Selbiger erhält 600 *mk* Courant pro Anno Gehalt und hat die Sporteln für die Expeditionen zu genießen.

Die Stelle des Registrators erhält jedesmal der ältere der beiden jüngsten Kanzlisten, mit einem Gehalte von 200 *mk* Courant;

die des Gerichtsboten einer der Kanzleiboten, mit einem Gehalte von 100 *mk* Courant nebst den Sporteln für die von ihm zu bestellenden Citationen und Insinuationen.

Der Actuar, Registrator und Gerichtsbote sind für die von ihnen zu erhebenden, in die Gerichtscasse fließenden Gebühren, jeder so weit sie ihn angehen, wenn sie Credit gegeben, persönlich verantwortlich.

Die

Juny 26. Die Registratur des Amtsgerichts ist in der obergerichtlichen Registratur, oder der Senatskanzlei, je nachdem der Registrator der einen oder anderen angehört.

§. 192. Das Amtsgericht versammelt sich, nach der Verfügung des Herrn Präsidis, in dessen Wohnung oder in dem Locale des Obergerichtes, wenn Sachen vorhanden sind, an einem Dienstage, Donnerstage oder Sonnabend, zum Behuf der Relationen in den anhängigen Aemtersachen. Der Actuarius ist in diesen Sitzungen gegenwärtig und hat ein behufiges Protocoll darüber zu führen.

Zur Abgebung eines interlocutorischen oder definitiven Erkenntnisses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Votanten erforderlich. Derjenige Amtspatron, gegen dessen Erkenntniß provocirt worden, hat sich in dieser Instanz seines Voti zu enthalten.

Ist ein Aeltermann in einer Sache zu votiren behindert, so kann der Herr Präses statt seiner einen der zuletzt aus dem Gerichte ausgetretenen Aelterleute zu der Sitzung berufen.

§. 193. Von den Erkenntnissen des Amtspatrons, oder sonstigen Verfügungen desselben in Sachen der §. 170 gedachten Art, können die Partheien an das Amtsgericht provociren.

Nur gegen präparatorische und solche Verfügungen, welche noch bei dem Endurtheile abgeändert werden können, findet die Provocation nicht Statt. Auch steht es den Amts-

Amtspatronen frei, in summarischen, insonderheit eiligen Sachen, z. B. wegen Lohnsforderungen, wenn selbige durch dieses Rechtsmittel hingehalten werden und daraus Nachtheile oder Inconvenienzen entstehen könnten, interimistische Verfügungen zu treffen, hinsichtlich deren die Provocation in der Regel keine Suspensivwirkung hat. Juny 26.

§. 194. Wer des Rechtsmittels der Provocation sich bedienen will, hat, binnen 10 Tagen vom Tage der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses des Amtspatrons, diesem letzteren davon die Anzeige zu machen, und binnen derselben Frist seinen Provocationslibell nebst einer Copie desselben, der Interpositionsschedul und den in erster Instanz etwa producirten Documenten, so wie dem Erkenntnisse a quo in forma probante, auf der Registratur des Amtsgerichts zu exhibiren. Die gedachte Interposition und die Exhibition des Provocationslibells, benebst dem Concluso a quo und der Interpositionsschedul, müssen bei Strafe der Desertion innerhalb der bemerkten Zeitfrist geschehen.

§. 195. Alle auf der Registratur eingehenden Acten werden sofort dem Herrn Präsidi zugesandt, welcher sie einem rechtsgelehrten Mitgliede des Gerichts zur Relation zustellen läßt.

§. 196. Der Referent kann, wenn er es für nöthig erachtet, mittelst eines Bescheides in dorso des Provocationslibelles, sofort

Juny 26. sofort eine Vernehmlassung des Provocaten verfügen, in welchem Falle er, nachdem solches geschehen, den Provocationslibell benebst den Acten ungesäumt der Registratur zurückzuschicken, und diese sodann den Bescheid, benebst der Copie des Provocationslibells, dem Provocaten, so wie den Bescheid dem Provocanten ad notitiam, durch den Amtsgerichtsboten zustellen zu lassen hat.

Ueber dergleichen und alle sonstigen Insinuationen und Citationen hat der Amtsgerichtsbote ein ordnungsmäßiges Protocoll zu führen.

§. 197. Die Frist zur Vernehmlassung in provocatorio ist eine 14tägige, sub poena contumaciae. Selbige kann in eiligen Fällen von dem Gerichte abgekürzt werden. Kommt der Provocat binnen diesen 14 Tagen, oder der vom Gerichte bestimmten Frist, mit seiner Vernehmlassung nicht ein, und wird derselbe von dem Provocanten dann contumacirt, so steht die Sache eo ipso zum Spruche. Der Actuarius hat dann die Acten sofort dem Referenten zuzusenden und darf, nachdem dieses geschehen, kein exhibitum des Provocaten in solcher Sache weiter annehmen.

Die Schriften in provocatorio dürfen, sub poena rejectionis, nur drei Bogen enthalten.

§. 198. Eine reformatoria in der Sache selbst kann nicht ohne Vernehmlassung des Provocaten erfolgen.

§. 199.

§. 199. Nach übergebenem Provocations-Libelle oder nach eingegangener Vernehmlassung steht die Sache ohne Weiteres zum Spruch, und darf in dieser Lage der Sache nichts producirt, noch von dem Actuarius angenommen werden. Juny 26.

§. 200. Alle amtsgerichtlichen Erkenntnisse sollen beiden Parteien, auf deren Kosten, ex officio insinuirt werden. Wenn rein confirmirt wird, geschieht die Insinuation auf Kosten des Provocanten. Dem betreffenden Amtspatron wird eine Abschrift des in provocatorio abgegebenen Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 201. Bei Abfassung der amtsgerichtlichen Erkenntnisse sind die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe kurz hinzuzufügen.

§. 202. Confirmirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, so hat es die Sache zum eventuellen Executions- oder zum weitern Verfahren an den Amtspatron zu remittiren. Gegen eine confirmatoria des Amtsgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

Viertes Kapitel.

Von der dritten Instanz in Amtsstreitigkeiten.

§. 203. Reformirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, so kann die Partei, welche sich dadurch gravirt erachtet, an E. Hochedlen Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren.

Gegen präparatorische oder beim Endurtheil noch abzuändernde Verfügungen des

Juny 26. Amtsgerichtes findet jedoch keine Supplication Statt.

§. 204. Wer dieses Rechtsmittels sich bedienen will, hat solches binnen 10 Tagen a die insinuationis des Erkenntnisses a quo auf der Registratur des Amtsgerichts zu erklären, und seine Supplicationsschrift, benebst dem Erkenntnisse a quo in forma probante, der Interpositionsschedul und den versiegelten Acten, entweder auf die übliche Weise E. Hochedlen Rathe zu übergeben, oder eventualiter auf der Rathskanzlei zu exhibiren. Im letztgedachten Falle hat die Kanzlei das Supplicat nebst den gedachten Anlagen in der nächsten Rathssitzung zu produciren. Die gedachte Interposition und die Exhibition des Supplicationslibells, benebst dem Erkenntnisse a quo und der Interpositionsschedul, müssen bei Strafe der Desertion innerhalb der bemerkten Zeitfrist geschehen.

§. 205. Die Schriften in supplicatorio dürfen, sub poena rejectionis, nicht mehr als 3 Bogen enthalten.

§. 206. Diejenigen Rathsmitglieder, welche in dem Amtsgerichte mit votirt haben, werden sich in dieser Instanz ihres Voti enthalten.

§. 207. Gegen das von E. Hochedlen Rathe abgegebene, confirmatorische oder reformatorische Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel Statt. Ist dieses Erkenntniß kein definitives, sondern findet noch ein weiteres

teres Verfahren in der Sache Statt, so ist selbige zu dem Ende an den Amtspatron als erste Instanz zu remittiren. Juny 26.

Recurse an E. Oberalten oder die Collegia civica bleiben, in Gemäßheit der Verfassungsgesetze, namentlich des Art. 10. Tit. 2. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, auch künftig in allen streitigen Aemtersachen, welche in dieser Rücksicht den Privatrechtsstreitigkeiten völlig gleich zu achten sind, gänzlich untersagt, und sollen nun überall nicht weiter angenommen, noch von den obbemerkten, für diese Sachen competenten Behörden irgend weiter berücksichtigt werden. Unbeschadet jedoch etwaniger, in den im §. 169 erwähnten Aemtersachen, nach den Verfassungsgesetzen zulässiger Beschwerdeführungen.

Ebenmäßig hat es bei dem §. 1 Litt. f. der Appellabilitäts-Verordnung, nach welchem Aemtersachen nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden können, auch für die Zukunft sein Verbleiben.

Beilage I.

1. Barbiere und Wundärzte.
2. Becher-, Bütten- und Eimermacher, oder Klein-Böttcher-Amt.
3. Böttcher-, Kiemer- und Küper-Amt.
4. Brauer-Brüderschaft.
5. Buchbinder-Amt.
6. Drechsler-Amt.
7. Filtmacher-Amt.
8. Fischer-Amt.

Juny 26. 9. Glaser-Amt.
10. Goldschmiede-Amt.
11. Grobbäcker-Brüderschaft.
12. Grützmacher-Brüderschaft.
13. Hausschlachter-Brüderschaft.
14. Hauszimmerleute-Amt.
15. Hutmacher-Amt.
16. Klein-Uhrmacher-Brüderschaft.
17. Knochenhauer-Amt im alten Schrangen.
18. Knopfnadelmacher-Amt.
19. Korbmacher-Brüderschaft.
20. Kupferschmiede-Amt.
21. Leinweber-Amt.
22. Leuchtenmacher- oder Klempner-Amt.
23. Los- und Kuchenbäcker-Amt.
24. Maler-Amt.
25. Maurer-Amt.
26. Posamentirer- oder Schnürmacher-Amt.
27. Rad- und Stellmacher-Brüderschaft.
28. Reepschläger-Amt.
20. Riemer-Amt.
30. Schlachter-Brüderschaft im neuen Schrangen.
31. Schmiede-Amt.
32. Schneider-Amt.
33. Schornsteinfeger-Amt.
34. Schuhmacher-Amt.
35. Tischler-Amt.
36. Töpfer-Amt.
37. Fast- und Weißbäcker-Amt.
38. Zinngießer-Amt.

Mit Vorbehalt einiger Aemter und Brüderschaften, nach Erledigung der über ihre künftigen Verhältnisse bereits eingeleiteten abgesonderten Verhandlung. Bei-

Beilage II. Juny 26.

Wir beeidigte Aeltermänner (und Mitglieder des kleinen Amts, des =Amts oder der =Brüderschaft) allhier in der freien und Hansestadt Hamburg, bescheinigen hiermit, daß (Name des Lehrlings oder Junggesellen) geboren am in bei (Name des Meisters) hierselbst, nach einander folgende Jahre, nämlich von bis in der Lehre gewesen ist, daß gedachter (Name des Lehrlings) während solcher Zeit das =Gewerbe gelernt und sich als ein rechtlicher Lehrling verhalten hat, und selbiger deshalb, nach beendigten Lehrjahren (und verfertigtem Gesellenstück) am des Jahres ordnungsmäßig der Lehre entlassen und als Geselle ausgeschrieben worden ist. Wir ersuchen demnach alle diejenigen Behörden und Personen, welchen dieser Lehrbrief vorgezeigt werden sollte, den obbemerkten (Name des Lehrlings) als einen ordnungsmäßig ausgeschriebenen =Gesellen anzuerkennen, zu behandeln und zu begünstigen, welches wir in gleichen Fällen zu erwiedern nicht ermangeln werden.

Urkundlich ist dieser Lehrbrief von den Aeltermännern, dem Lehrmeister und dem Lehrling eigenhändig unterzeichnet und mit dem Amtssiegel besiegelt worden.

So geschehen, Hamburg den

Unterschrift der Aelterleute: (Amtssiegel.)

Unterschrift des Lehrmeisters:

Unterschrift des Junggesellen:

Bei=

Juny 26.

Beilage III.

Schragen

für die bei den Amtspatronen Statt findenden Gebühren.

	Gebühr.		Stempel.		Zusammen	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Für eine Citation . . .	—	4	—	2	—	6
: einen Befehl . . .	—	8	—	4	—	12
: ein Concluſum . .	—	12	—	4	1	—
: einen Extractus Protocolli über mehrere Termine .	1	8	—	4	1	12
: einen Interpoſitionsſchein	—	8	—	4	—	12

Beilage IV.

Schragen

für die beim Amtsgericht Statt findenden Gebühren.

	Gebühr.		Stempel.		Zusammen	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Für Erkenntniſſe, confirmatoriſche . .	—	12	3	—	3	12
reformatoriſche . .	1	4	—	8	1	12
interlocutoriſche und ſolche, wodurch das eingelegte Rechtsmittel verworfen wird	—	12	—	8	1	4
Beſcheide auf Vernehmlaſſungen und Verweiſungen auf ein anderes Erkenntniß	—	12	—	2	—	14

Für

	Gebühr.		Stempel.		Zusammen		Juny 26.
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	
Für Erkenntnisse, alle nur zur Insinuation ad notitiam dienenden Ausfertigungen von Erkenntnissen und Bescheiden	—	12	—	2	—	14	
außerdem für jede Insinuation . . .	—	4	—	—	—	4	
: Remission der Acten	1	8	—	—	1	8	
: Exhibition	1	4	—	—	1	4	
: Retradition einer Anlage	—	12	—	—	—	12	
: Vidimation derselben, wo selbige verfügt worden . . .	—	6	—	—	—	6	
: Interpositionsscheine	1	—	—	4	1	4	
: Ausfertigung von Commissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen ꝛc., pr. Bogen. .	1	6	—	2	1	8	
: Inspection der Acten	—	12	—	—	—	12	
: Atteste, der Registratur . .	1	8	—	—	1	8	
des Boten	—	8	—	2	—	10	

Hinsichtlich des Stempels für die dem Amtsgerichte zu übergebenden Schriften und deren Anlagen, kommen die in der revidirten Stempel-Verordnung vom 16. October 1833, in dem Verzeichnisse der Stempel-Ansätze sub Nris. 8, 13 und 14, enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

XL.

Juny 26.

Notification,

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend.

Da die dringenden Geldbedürfnisse der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es noch erfordern, daß derselben fernerhin außerordentliche Einnahme verschafft werde, indem die unterm 15. Juni 1835 auf fünf Jahre angeordnet gewesene Kirchensteuer zum Abtrag der Capitalien, welche zu den nothwendigsten Bauten angeliehen worden, noch nicht hingereicht hat, so haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer vorgängig wieder auf die nächsten fünf Jahre angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmal zu erhebenden, Kirchensteuer ist jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener 8 ß
für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elbinseln . . 8 ß
von den übrigen Grundbesitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausschlage, auf dem Billwärder-Neuendeich und auf den Elbinseln resp. 6 m⁄, 5 m⁄, 4 m⁄, 3 m⁄, 2 m⁄, 1 m⁄ 8 ß, 1 m⁄ und 12 ß.

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die

die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeinde, welche dazu im Stande sind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, sich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben. Juny 26.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden, nicht nur seinen Antheil, nach den darüber angefertigten und Landherrlich revidirten Listen, willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer beauftragten Personen mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 26. Juny 1840.

J. H. Goßler, Landherr. H. Schmidt, Landherr.

XLI.

Polizey-Bekanntmachung, July 2.

die Errichtung eines Paß-Polizey-Bureau zu Wittenberge betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß nach einer E. Hochweisen Rathe, abseiten der königlich preußischen Regierung gemachten Anzeige, in der Stadt Wittenberge, westpriegnitzischen Kreises, und zwar bei dem dortigen, am Hafen belegenen, Haupt-Zollamte, als der Anlage-Station für die auf der Elbe, über die

July 2. die preußische Grenze aus- und eingehenden Fluß-Fahrzeuge, mit Einschluß der Dampfschiffe, ein besonderes Paß-Polizey-Bureau, zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die königlich preußischen Staaten reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangs-Pässen, und überhaupt zur paß-polizeylichen Grenz-Controlle des Reiseverkehrs der Elb-Schiffahrt, errichtet, daß dieses Bureau am 13. d. M. eröffnet und an diesem Tage mit der paß-polizeylichen Abfertigung der von auswärts auf der Elbe in die königlich preußischen Staaten einpassirenden Strom-Fahrzeuge aller Gattung daselbst begonnen werden wird, und daß von dem gedachten Tage an, alle diejenigen, welche sich auf Strom-Fahrzeugen, inclusive der Dampfschiffe, über Wittenberge, in die königlich preußischen Staaten begeben wollen, mit gültigen, jener Paß-Polizey-Behörde zur Visirung vorzulegenden Pässen, versehen seyn müssen.

Den hamburg-magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnien sind Abschriften der betreffenden königlich preußischen Verfügung mitgetheilt, durch welche die Betheiligten sich über die näheren Verhältnisse dieser Einrichtung unterrichten können.

Hamburg, den 2. July 1840.

Die Polizey-Behörde.

XLII.

XLII.

Polizey-Verfügung,

betreffend die Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber.

July 9.

Sämmtliche Schiffer, welche Kälber an die Stadt zu Markte bringen, dürfen mit selbigen nicht wie bisher schon am Dienstage durch den Baum kommen, sondern haben bis Mittwoch Morgens damit vor demselben zu warten und, sobald sie hereingekommen sind, die Kälber ohne Verzug auszuladen.

Die Hafenrunde und der Posten am Deichthor haben auf die Beobachtung dieser Verfügung zu achten und etwanige Contraventionen sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Hamburg, den 9. July 1840.

Die Polizey-Behörde.

XLIII.

Patronats-Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten.

July 16.

Eine abseiten des Lootsinspectors, des Hafenmeisters und des Wasserschouts vorgenommene gemeinschaftliche und amtliche Besichtigung hat ergeben, daß

das Dampfschiff	Patriot	nur	380	Personen,
:	Henriette	:	380	:
:	Neptun	:	400	:
:	Kronprinz von Hannover	:	400	:
:	Elbe . .	:	330	: und
:	Primus	:	140	:

mit

July 16. mit Sicherheit fassen können, während diese Schiffe bei schönem Wetter hin und wieder weit mehr Menschen mitgenommen.

Es wird somit den Eignern, Capitainen und Führern der Schiffe auf das strengste verboten, eine größere Personenzahl, wie die obige, zuzulassen, so wie den Passagieren, sich nicht hinaufzudrängen, wenn sie abgewiesen werden.

Eine Nichtbeachtung dieser Verfügung, welche leicht großes Unglück herbeiführen kann, wird den Umständen angemessene ernste Bestrafung nach sich ziehen und sind die Officianten am Landungsplatze beim Hanfmagazin angewiesen, der Ueberfüllung zu steuern und Widerspenstige zu denunciiren und selbst zu arretiren.

Hamburg, den 16. July 1840.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XLIV.

August 8. **Landherrliche Verfügung**
zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfschiffes Primus bei Lustfahrten.

Eine abseiten des Lootsinspectors, des Hafenmeisters und des Wasserschouts vorgenommene gemeinschaftliche und amtliche Besichtigung hat ergeben, daß das Dampfschiff Primus nur 140 Personen mit Sicherheit fassen könne, während dasselbe bei schönem Wetter

Wetter hin und wieder weit mehr Menschen mitgenommen. August 8.

Es wird somit dem Eigner, Capitain und Führer des gedachten Schiffes auf das strengste verboten, eine größere Personenzahl, wie die obige, zuzulassen, so wie den Passagieren, sich nicht hinaufzudrängen, wenn sie abgewiesen werden.

Eine Nichtbeachtung dieser Verfügung, welche leicht großes Unglück herbeiführen kann, wird den Umständen angemessene ernste Bestrafung nach sich ziehen und sind die Officianten am Landungsplatze auf dem Grasbrook angewiesen, der Ueberfüllung zu steuern und Widerspenstige zu denunciiren und selbst zu arretiren.

Hamburg, den 8. August 1840.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

XLV.

Aug. 13.

Polizey-Bekanntmachung

wider das Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerk.

Es wird das Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerk, insonderheit mit Bauholz, Steinen, Schutt, Cement oder Steinkohlen beladenen Wagen, bis auf Weiteres bei 5 Rthlr. Strafe untersagt.

Hamburg, den 13. August 1840.

Die Polizey-Behörde.

XLVI.

XLVI.

Aug. 14. **Bekanntmachung**

wider die Durchführung von zoll- oder accisepflichtigen Waaren durch die Pforten der Planken beim neuen Hafen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß durch die Pforten der bei dem neuen Hafen gezogenen Planken keine Waaren oder andere Gegenstände, sie mögen zoll- und accisepflichtig seyn oder nicht, ein- oder auspassiren dürfen und daß jeder Versuch, dem Zolle oder der Accise unterworfene Gegenstände durch die Pforten durchzuführen, als eine Beeinträchtigung des Zolles oder der Accise angesehen und bestraft werden wird.

Hamburg, den 14. August 1840.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XLVII.

Aug. 20. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 20. August 1840.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 20. August, der folgenden Gegenstände halber, zu convociren.

I. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub litteris A & B. C & D., ersuchte E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft um Mitgenehmigung des am 8. July dieses Jahres zu Kopenhagen abgeschlossenen Vertrags über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse.

II.

II. Unter Bezugnahme auf die Gründe und Auseinandersetzung, welche in der Anlage sub No. II. enthalten sind, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß Verordnete löbl. Kammer potestivirt werden, die für den Hafenbau bewilligte Anleihe zu den bisherigen Bedingungen successive um 200, und falls das Bedürfniß es erfordern sollte, selbst um 300,000 mk Bco. zu erweitern. Aug. 20.

III. Unter Beziehung auf die Gründe und auf die Auseinandersetzung, welche in der Anlage sub No. III. enthalten sind, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Bestimmung des §. 14. No. 2 des Reglements der Schiffahrt- und Hafen-Deputation von 1814, nach welchem die Kosten der Düpe die Summe von 20,000 mk im Jahr nicht übersteigen sollen, aufgehoben, die Kosten dieser Arbeiten vielmehr wie die aller übrigen jährlich untersucht, und auf die bei Formirung der verschiedenen Budgets vorgeschriebene Weise bestimmt werden.

IV. Die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte bedarf auch in diesem Jahre einer abermaligen Bewilligung, weshalb E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Motivirung in der Anlage sub No. IV. darauf antrug:

daß

Aug. 20. daß Erbges. Bürgerschaft die Erhebung der Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte für das Jahr 1841, in unveränderter Art mitgenehmigen wolle.

V. Da die Bedürfnisse des Wegebaues für die Jahre 1840 und 1841 größere Mittel erfordern, als für diese Verwaltung, nach Abnahme der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 8. November 1838, den allgemeinen Staatsfinanzen überwiesenen 35,000 m/, übrig bleiben, so sah E. E. Rath sich veranlaßt, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. V., bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß für das Jahr 1840 der Beitrag der Wegebau-Casse zu den allgemeinen Staatsmitteln von 35,000 m/ auf 15,000 m/ ermäßigt werde, für das Jahr 1841 aber diese Casse gleichfalls nur 15,000 m/, und dagegen die Entfestigungs-Casse 35,000 m/ an das Aerarium abgebe.

VI. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VI. cum subadjuncto sub littera E entwickelten Gründe, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zur definitiven Beliebung der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. July 1837 zum Versuche provisorisch auf 3 Jahre erlassenen Markt-Verordnung, betreffend Pferdekrankheit u. w. d. a., an.

Re-

Replicando trat Erbges. Bürgerschaft sämmtlichen Anträgen E. E. Rathes angetragenermaaßen bei und sprach ad III. den Wunsch aus, daß dagegen die Kosten der Reinhaltung sämmtlicher Canäle und Fleete in der Stadt gänzlich von der Staats-Casse übernommen werden mögten. Aug. 20.

XLVIII.

Notification

betr. die fernere Anleihe zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues. Aug. 22.

Abseiten löbl. Kämmerei wird bekannt gemacht, daß die in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 20. d. M., zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues annoch beliebte Anleihe von 200 bis 300,000 *m*ℳ Banco hiedurch unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet wird.

1) Der Zinsfuß ist $3\frac{1}{4}$ pCt. Courant von Banco.
2) Für die Darleiher ist das angeliehene Capital nicht kündbar, welche Befugniß jedoch der löbl. Kämmerei vorbehalten bleibt.
3) Die Einzahlung der hiervon jetzt anzuleihenden 200,000 *m*ℳ Bco. geschieht auf ult. September dieses Jahres.

Verordnete ersuchen nun diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallsige schriftliche Aufgabe der Summe, für welche sie sich dabei zu interessiren beabsichtigen, in der Kämmerei-Schreiberei

Aug. 22. von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags einzureichen, wobei sie zu gleicher Zeit auch bemerken wollen, in welcher Größe sie die demnächst auszufertigenden Obligationen — welche jedoch nicht unter 200 *m*/ Bco. seyn können — und ob sie solche auf Inhaber oder auf Namen gestellt zu haben wünschen.

Hamburg, den 22. August 1840.

XLIX.

Sept. 4. ## Convention

zwischen Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark und den Senaten der freien und Hanseestädte Lübeck und Hamburg, geschlossen zu Kopenhagen am 8. July 1840.*)

Seine Majestät, der König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, einerseits, und die Hohen Senate der freien und Hanseestädte Lübeck und Hamburg, andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine jede Störung der, Ihren aufrichtigsten Gesinnungen entsprechenden, freundnachbarlichen Verhältnisse zu entfernen, haben den Versuch einer unmittelbaren Verständigung über die in Anlaß des für das Herzogthum Holstein in Kraft getretenen neuen Zollgesetzes beim Durchlauchtigsten Deutschen Bunde erhobene Beschwerde, deren Bundesverfassungsmäßiger Erledigung vorangehen lassen wollen.

*) Die Ratificationen sind daselbst am 4. September 1840 ausgewechselt.

Um

Um eine ſolche Verſtändigung durch vertragsmäßige Feſtſtellung und Erleichterung gegenſeitiger Verkehrs-Beziehungen herbeizuführen, ſind Unterhandlungen eröffnet und haben zu denſelben bevollmächtigt, einerſeits Se. Majeſtät, der König zu Dänemark ꝛc. ꝛc. Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn und Deputirten in der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzley, Herrn Heinrich, Grafen von Reventlow-Criminil, Commandeur des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Commandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephan-Ordens, Groß-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens, Johanniter-Ritter, und Allerhöchſt-Ihren Etatsrath und Committirten in dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio, Herrn Carl Philipp Francke, Ritter des Dannebrogordens, Ehren-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens; andererſeits die Hohen Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg gemeinſchaftlich: den Syndicus der freien und Hanſeſtadt Hamburg, Herrn Karl Sieveking, beider Rechte Doctor, und den Senator der freien und Hanſeſtadt Lübeck, Herrn Ludwig Müller; von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten und ausgewechſelten Vollmachten, unter dem Vorbehalt der Ratification, nachſtehender Vertrag verabredet und geſchloſſen worden iſt: Sept. 4.

Sept. 4.

Artikel 1.

Seine Majestät der König sichern die Beibehaltung zweier Frachtstraßen für den Transitverkehr durch das Herzogthum Holstein zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg zu, nämlich:

1) der durch die Stadt Oldesloe über Elmenhorst nach dem Ochsenzoll führenden Kunststraße, mit einer, von Allerhöchst-Denselben näher zu bestimmenden, Verzweigung von Elmenhorst, entweder über Ahrensburg nach Wandsbeck, oder über Bergstedt nach Hellbrook,

2) der von Wandsbeck über Rahlstedt, Sieck, Schönberg und Castorf sich hinziehenden Frachtstraße.

Allerhöchst-Dieselben wollen zu größerer Erleichterung des Frachtverkehrs auf dieser letzteren Straße die Pflasterung aller bisher mit einem Steindamm nicht versehenen Wegestrecken auf derselben baldigst in Ausführung bringen lassen, so wie auch die fortwährende gute Unterhaltung der im Vorstehenden genannten beiden Straßenzüge nach den resp. für die Unterhaltung von Chausseen und nicht kunstmäßig ausgebauten Frachtstraßen geltenden oder künftig festzusetzenden Regeln verfügen.

Gleicherweise soll die, der näheren Bestimmung annoch vorbehaltene südliche Verbindungsstraße, auf eine, den Vorschriften des Wegewesens entsprechende Weise in Stand gesetzt und unterhalten werden.

Für

Für den Fall aber, daß sich Private erbieten möchten, auf ihre Kosten in dieser Richtung eine Chaussee anzulegen, so wird eine solche Chaussirung für die bei Elmenhorst in die Oldesloer Kunststraße einmündende Poststraße über Wandsbeck und Ahrensburg Allerhöchst gestattet werden, und zwar unter nicht ungünstigeren Bedingungen, als bei anderen Anlagen dieser Art bisher gestellt worden sind. Sept. 4.

Die Hellbrooker Straße wird indessen dem Frachtverkehr so lange geöffnet bleiben, bis über die definitive Bestimmung der südlichen Verbindungslinie oder über etwanige, in den nächsten sechs Monaten nach Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages eingehende Anträge wegen Chaussirung der genannten Straße, ein Allerhöchster Beschluß gefaßt seyn wird.

Die Bestimmungen des Artikels 9 des zu Hannover unterm 30. Januar und zu Lübeck unter dem 4. Februar 1747 vollzogenen Vergleichs über die zwischen dem Herzogthum Lauenburg und der Stadt Lübeck entstandenen Irrungen, werden, so weit sie den durch das Herzogthum Lauenburg führenden Theil der sogenannten Schönberger Straße betreffen, durch die gegenwärtige Vereinbarung nicht aufgehoben oder abgeändert.

Artikel 2.

Von jeder Durchgangsabgabe auf den im Artikel 1. bezeichneten Transitstraßen werden befreiet beim Transport auf Einer Achse und in ungebrochener Ladung:

1) die

Sept. 4. 1) die nach den bestehenden oder künftig beliebig zu erlassenden und abzuändernden Königlichen Anordnungen vom Holsteinischen Einfuhrzoll und zugleich vom Ausfuhrzoll befreieten Waaren;

2) nachfolgende Artikel:
Austern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachschiefer, Dachziegel, Eisen in Stangen, Federkiele, Fliesen, Färbeholz, Holz aller Art, so wie Holzkohlen, Kalk, Knochen, Kreide, Lumpen, Mauersteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reisenden;

3) alle Waaren, deren transitozollfreier Durchgang durch Holstein etwa einem Nachbarstaate zugestanden werden möchte, sollen gleichfalls auf den genannten Straßen zollfrei transitiren.

Artikel 3.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird den auf Einer Achse in ungebrochener Ladung zwischen den im Art. 1. vertragsmäßig zugesicherten Transitstraßen und der Stadt Altona oder anderen Holsteinischen Gebietstheilen zu führenden Waarentransporten, einen zollfreien Durchzug durch die Stadt Hamburg auf dem Wege vom Dammthor über die Esplanade, die Lombardsbrücke, den Wall, durch das Steinthor und die Vorstadt St. Georg nach dem Lübecker Thor und in umgekehrter Richtung, so wie durch das Hamburgische Gebiet nach und von dem Einmündungspunkte in die Ochsenzoll-Oldesloer Chaussee gewähren.

Art. 4.

Artikel 4. Sept. 4.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck sichert einen zollfreien Durchgang für nachfolgende Producte und Fabrikate des Holsteinischen Zollvereinsgebiets und des Herzogthums Lauenburg zu, sofern solche auf Einer Achse mit ungebrochener Ladung von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt, durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet auf beliebigem Wege, transitiren:

Austern, Bier, Branntwein, Blut, Essig, Fische und Fleisch so wie Speck (getrocknet, geräuchert und gesalzen), Federn, Felle, Getraide aller Art, nebst Erbsen und Wicken, Gips, Graupen und Grütze, Dodder-, Klee-, Rüb-, Rapp- und Leinsaat, Hefen, Holz aller Art, Honig, Häute, Hopfen, Käse, Kalk, Kreide, Knochen, Mehl, Mauersteine, Dachziegel, Frisches Obst, Oelkuchen, Seegras, Schiffsbrod und Wachs.

Artikel 5.

In Hinsicht der für die Benutzung der Artikel 1, 3, 4 bezeichneten, Transitstraßen zu erlegenden Abgaben an Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster- und Chausseegeld, sollen die Untergehörigen des einen Staates stets denen des andern Staates gleichgestellt bleiben.

Das auf der Oldesloer Chaussee, so wie auf der etwa zu chaussirenden südlichen directen Verbindungsstraße zu erlegende Wegegeld wird nach dem für das Herzogthum Holstein allgemein geltenden Chausseegeld-Tarif angeordnet und erhoben werden.

Sollte

Sept. 4. Sollte mit Rücksicht auf die zugesicherte durchgängige Pflasterung der Schönberger Straße, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Erhebung eines Pflastergeldes für den Holsteinischen Theil der Straße verfügt werden, so wird dasselbe die Ansätze des Chausseegeld-Tarifs niemals übersteigen.

Die Allerhöchsten und Hohen Contrahenten werden sich auf desfalls geäußerten Wunsch die zur Zeit geltenden, die Benutzung der Chausseen und öffentlichen Straßen betreffenden Anordnungen mittheilen, sich auch gegenseitig von den in dieser Hinsicht beliebt werdenden Abänderungen in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Keine Communication durch Holstein zwischen Elbe und Ostsee soll rücksichtlich der Abgabe für den Waarendurchgang vor den vertragsmäßigen Transitstraßen zwischen Lübeck und Hamburg bevorzugt, vielmehr eine jede Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgabe auf diese Straßen ausgedehnt werden, dagegen verpflichten sich die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, keine der durch andere Staaten, als durch das Holsteinische Zollvereinsgebiet und das Herzogthum Lauenburg, die Elbe mit der Ostsee verbindenden Communicationen in dem Ausgangs- oder Eingangszoll zu bevorzugen, vielmehr eine jede Aufhebung oder Ermäßigung dieser Zölle auch für die vertragsmäßigen Holsteinischen Transitstraßen eintreten zu lassen.

Art. 7.

Artikel 7. Sept. 4.

So wie ferner Seine Majestät für Waaren, welche nach Art. 2 nicht zollfrei transitiren, die gegenwärtig angeordnete Durchgangsabgabe von Sechszehn Reichsbankschilling oder Fünf Schilling v. Schleswig-Holsteinisch Courant per 100 ℔ Brutto Zollgewicht nebst Sechs Procent Zollgebühren und Sporteln auf den in Art. 1 genannten Transitstraßen durch beide Herzogthümer Holstein und Lauenburg, ohne Zustimmung der Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nicht erhöhen wollen, so verspricht auch der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, die Durchgangsabgabe für alle Waaren, welche auf diesen beiden Transitstraßen, entweder von und nach Lübeck gelangen oder auf Einer Achse in ungebrochener Ladung durchgeführt werden, so weit diese Abgabe nach Art. 4 nicht gänzlich wegfällt, über den, in der diesem Vertrage angelegten Verordnung vom 29. November 1837, festgesetzten Transitzoll nicht zu erhöhen. In Betreff des Waaren-Durchgangs durch die Stadt Hamburg und deren Gebiet wird lediglich auf den Artikel 3 Bezug genommen.

Zugleich erklären Seine Majestät Allerhöchst-Dero Bereitwilligkeit, falls zur Zeit der nächsten Revision der Holsteinischen Zolltarife oder etwa schon früher, veränderte Verkehrsverhältnisse oder ein sonstiger Anlaß dazu auffordert, eine Ermäßigung der jetzigen Durch-

Sept. 4. Durchgangsabgabe zur Beförderung des Transitverkehrs durch Holstein, unter Berücksichtigung der städtischen Interessen, in Erwägung zu ziehen.

Artikel 8.

Für den Transitverkehr auf den Holsteinischen Frachtstraßen zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg gelten die allgemeinen jetzigen und künftigen Anordnungen wegen Controlirung der unmittelbaren Waarendurchfuhr. Auch sollen alle Controle-Erleichterungen und Befreiungen, welche auf anderen Straßen durch das Herzogthum Holstein zwischen Elbe und Ostsee zugestanden sind oder werden möchten, den Frachtstraßen zwischen Lübeck und Hamburg gleichfalls eingeräumt werden.

Artikel 9.

Was namentlich die Controle auf der Straße durch Holstein und Lauenburg über Wandsbeck, Rahlstedt, Schönberg und Castorf betrifft, so soll außerdem in nachfolgenden Punkten keine dem Transitverkehr lästigere Maaßregel eintreten.

1. Alle Ladungen auf Wagen, welche dem Zollverschlusse die gehörige Sicherheit gewähren und deren Führer über das ermittelte Gewicht des leeren Wagens in Uebereinstimmung mit dem §. 5 der diesem Vertrage angelegten Bekanntmachung des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 4. December 1838, betreffend „die erforderlichen Controleanordnungen für die

die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte," sich ausweisen, sind, sobald für die gesammte Ladung der durch Wägung auf der Brückenwaage sich ergebende Transitzoll nebst Sporteln bezahlt und die Ladung nebst Wagen dem für zweckmäßig erachteten Zollverschlusse untergeben wird, mit Ausnahme einer generellen Nachsicht, vom Abladen und jeder sonstigen Untersuchung befreiet. Eine Zollbegleitung, welche unentgeldlich ist und keine Zögerung verursacht, kann jederzeit eintreten. Sept. 4.

2. Auch bei transitzollfreien, so wie bei gemischten Ladungen, welche letztere aus transitzollpflichtigen und transitzollfreien Durchgangsgütern bestehen, ist das Abladen und das Oeffnen der Colli möglichst zu vermeiden und auf die Fälle einzuschränken, in denen solches zur Constatirung der declarirten Waaren, als unumgänglich nothwendig sich ergiebt.

3. Ein bei der Zoll-Revision auf der Königlichen Zollstätte vorgefundenes Uebergewicht, welches abgesehen von der verordnungsmäßigen Reduction des Gewichts, nicht mehr als 4 pCt. von dem zum Transit declarirten Gewichtsquantum beträgt, soll außer der Zollerlegung für das Mehrgewicht keine weitere Folge haben.

4. So wie eine möglichst beschleunigte Zollexpedition und Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufenthalts gewärtiget werden kann, so soll auch überdem für Eilfuhren, welche

Sept. 4. welche durch die Dampfschiffahrt hervorgerufen werden und sich als solche durch die Frachtbriefe kund geben, soferne der Transitzoll für die gesammte Ladung erlegt wird und der Zollverschluß des Wagens oder des auf demselben befindlichen Waarenbehälters in sichernder Weise angewendet werden kann, eine nächtliche Zollexpedition stattfinden. Die Zollbegleitung wird unter allen Umständen vorbehalten.

5. Die Königliche Regierung behält es sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels 9, falls solches zur Sicherstellung gegen Defrauden erforderlich seyn sollte, nach vorgängigem Vernehmen mit den Senaten der beiden freien Städte, gegen andere, den Handelsverkehr nicht mehr belästigende, zu vertauschen.

Artikel 10.

Dahingegen sollen hinsichtlich aller durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet von und nach den Artikel 1 genannten Straßen transitirenden Waaren nur die in der Zoll-Verordnung der freien und Hanseſtadt Lübeck vom 29. November 1837 wegen der Controle festgesetzten Bestimmungen zur Anwendung kommen. Auch wird der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck bei nöthig erachteten Veränderungen sich vorher mit der Königlichen Regierung vernehmen, und auf keine Weise solche Durchfuhr erschweren, so wie die Controle stets derjenigen gleichsetzen, welche für durchfahrende Güter auf

Einer

Einer Achse aus anderen Ländern durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet geübt wird. Sept. 4.

Artikel 11.

Rücksichtlich des, Artikel 3 gestatteten zollfreien Waarendurchzugs durch die Stadt Hamburg wird die Controle in der Art ausgeübt, daß die Transporte am Thor zu melden sind und lediglich die Beigebung einer Begleitung überlassen wird. Ueber etwanige, den Handelsverkehr nicht mehr belästigende Veränderungen, so wie über die eventuelle Einführung einer Controle über den Waarendurchzug durch das Hamburgische Gebiet, wird der Hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg sich mit der Königlichen Regierung vernehmen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Ein Tausend Acht Hundert Acht und Sechszig (1868) gelten, und sollen die Bestimmungen derselben, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Eintritt des gedachten Zeitpunktes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf Fünf Jahre und sofort von Fünf zu Fünf Jahren, als verlängert angesehen werden. Erleichternde Bestimmungen, welche etwa künftig im Fall einer Verständigung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln wegen des Transithandels getroffen werden möchten, sollen durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht ausgeschlossen seyn.

Art. 13.

Sept. 4.

Artikel 13.

Die freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg verzichten für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und ſeiner Verlängerung auf eine Verfolgung ihrer wegen Verweigerung des freien Tranſithandels durch das Herzogthum Holſtein bei dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde, laut Protocolls der 21. Sitzung Hoher Bundes-Verſammlung vom Jahre 1838, erhobenen Beſchwerde, wogegen Seine Majeſtät andererſeits für dieſelbe Dauer die in der Gegen-Erklärung der Königlichen Regierung, welche in der 31. Sitzung deſſelben Jahres übergeben worden iſt, Artikel 15 bis 18 inclusive als Gegenſtand eventueller Widerklage bezeichneten Anſprüche Holſteiniſcher Eingeſeſſenen, gleichfalls auf ſich beruhen laſſen.

Die Allerhöchſten und Hohen Contrahenten behalten ſich jedoch für den Fall, daß eine Verlängerung des Vertrages in Gemäßheit des vorſtehenden Artikels nicht ſtattfinden ſollte, in obigen Beziehungen alle und jede Gerechtſame vor. Sie werden gleichzeitig binnen einem Monate nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, unter Mittheilung deſſelben, eine entſprechende Anzeige an die von Hoher Bundes-Verſammlung in der 32. Sitzung des Jahres 1838 niedergeſetzte Vermittlungs-Commiſſion, und durch dieſe an gedachte Hohe Verſammlung ſelbſt gelangen laſſen.

Art. 14.

Artikel 14. Sept. 4.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen Zwei Monaten oder früher stattfinden wird.

Dessen zur Urkunde ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, am 8. July Ein Tausend Acht Hundert Vierzig.

(unterz.)

H. v. Reventlow-Criminil. (L. S.)
C. P. Francke. (L. S.)
K. Sieveking. (L. S.)
L. Müller. (L. S.)

Anlage zum Art. 1.

Auszug

aus dem Vertrage zwischen Sachsen-Lauenburg und Lübeck über die Vogtei Mölln u. w. d. a. vom 4. Februar 1747.

Art. IX.

Da der Stadt Lübeck an der Unterhaltung und dem freien Gebrauch des Hamburgischen Post-Weges durch Crummesse, Bliestorf und Casterff sehr gelegen, So wird ihr solcher sowohl für die Post als andere Fracht- und Neben-Fuhren zugestanden; Und gleich wie Ihro Königl. Maj. zu Unterhaltung der Wege in Dero Landen ohnedem die nöthi-

Sept. 4. nöthigen Veranstaltungen vorkehren lassen; Also wollen Dieselbe diesen zur Aufnahme des Commercii, und zum Behuf einer bessern Passage angelegten Steindamm, soweit derselbe durch Dero Gebiet gehet, in gutem Stande unterhalten, Wie denn die Stadt Lübeck ein gleiches mit dem ihr verbleibenden Antheil zu thun verbunden ist: Was aber das bis dato entrichtete Weg-Geld betrifft; So erheben Ihro Königl. Maj. davon drey Vierthel, und der Stadt Lübeck verbleibet, nach der gemachten proportion, ein Vierthel, welchen dieselbe in Crummesse einfordern läßt; Es soll aber dieses Wege-Geld von keinem Theil erhöhet werden.

Anlage zum Art. 2.

Waaren-Artikel,

welche nach dem Holsteinischen Zolltarif vom Einfuhr- und Ausfuhrzoll, nicht aber vom Transitozoll befreiet sind.

Agarik (Lerchenschwamm). Aloe. Ambra. Antimonium. Arsenik (weißer, rother, gelber). Bambus, spanisches und anderes Rohr (rohes). Baumwolle. Bernstein. Bibergeil. Bimstein. Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes). Blumenzwiebeln. Blutstein. Bolus (weißer und rother, sammt Terra sigillata). Borax (roh und raffinirter). Braunstein. Brennholz. Campher (roher und raffinirter). Cöllnische Erde (weiße).

Cur-

Curcuma. Edelſteine (ächte). Eiſen (rohes). Sept. 4.
Elephantenzähne oder Elfenbein. Erde, —
als Pfeifenthon, Mergel, engliſche Erde,
Porzelanerde, Zuckererde und alle anderen,
nicht ſpeciell tarifirte Erd-, Thon- und
Mergelarten. Erze (ungeſchmolzene). Färbe-
kräuter (die nicht ſpeciell tarifirt ſind).
Feldſpath. Felle (Rennthier-, Elendthierfelle,
Hirſch- und Rehfelle). Fiſchbarden (unge-
ſpaltenes Fiſchbein). Flores Cassiae (Zimmt-
blumen). Galläpfel u. Knoppern. Gallmai.
Holz (Ebenholz, Pockholz, Buxbaum).
Hörner von Rindvieh, auch Hornſpitzen.
Kalkſteine, Kreideſteine u. Gipsſteine. Karden
(Weberdiſteln, Wolldiſteln). Kermeskörner
oder Scharlachkörner. Kohlen (Holz-). Korb-
weiden. Kork. Krebsaugen. Kreide (rothe
in Stücken und gemahlen). Kupfer, Gar-
kupfer, Kupfermünzplatten u. altes. Manna.
Marienglas. Meſſing (neu und altes, un-
verarbeitet). Metall (Bronze und andere dem
Meſſing ähnliche, nicht namentlich tarifirte
Metall-Compoſitionen) unverarbeitetes. Mu-
ſchelſchaalen. Moſchus. Opium. Perlemutter
(rohes). Puzzolane. Queckſilber. Saamen
(zum Acker-, Wieſen- u. Gartenbau). Safflor.
Schildkrötenſchaalen. Schmack. Schmergel.
Sittgelb. Spaniſche Fliegen. Speckſtein.
Steine zum Steindruck. Teufelsdreck. Trip-
pel. Wachholderbeeren und Stöcke. Walker-
Erde. Wallrath- u. Spermaceti-Oel. Wein-
hefen (trockne). Zink (roher, unverarbeiteter
und in Tafeln). Zinn (rohes). Zollholz (zu
Fiſcher-Netzen).

Sept. 4. Vorstehendes Verzeichniß enthält alle in der Königlichen Zollverordnung vom 1. May 1838 vom Einfuhrzoll und zugleich vom Ausfuhrzoll befreieten Artikel.

(unterz.) Kühl,
Renteschreiber des Holstein-Lauenburgischen Zolldepartements unter dem Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegio.

Anlage zum Art. 9, 1.

Bekanntmachung,

enthaltend die erforderlichen Controll-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waaren-Transporte. Kopenhagen, den 4. December 1838.

In Ansehung der im §. 219 der Zollverordnung vom 1. May 1838 vorbehaltenen Controlle über die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waaren-Transporte soll es bis weiter in nachstehender Weise verhalten werden.

§. 1. Als Transitstraßen für die Durchfuhr zwischen Nord- und Ostsee sind im östlichen Holstein lediglich gestattet:

1. Die Altona-Kieler Chaussee,
2. der Weg über den Ochsenzoll,
3. der Weg über Poppenbüttel,
4. der Weg über Hellbrook und Bramfeld,
5. der Weg über Wandsbeck,

(2–5: und weiter über Elmenhorst, Oldesloe, Ekernschmiede.)

6. der Weg über Wandsbeck und Dwerkathen,

7. der

7. der Weg über Schiffbeck und Grande, Sept. 4.
8. der Weg durch die Stadt Hamburg, auf der in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1838 näher bezeichneten Strecke und die Chaussee zwischen Schiffbeck und Sande.

§. 2. In den übrigen Theilen der Herzogthümer sind die Frachtpoststraßen auch für den Waaren-Durchgang erlaubt.

§. 3. Die Wagenführer müssen mit den in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 §. 57 vorgeschriebenen Ladungs-Documenten versehen seyn (§. 219). Desgleichen dienen die §§. 59 und 60 zur Richtschnur.

§. 4. Bei solchen Frachtwagen, welche bloß mit Transitgütern bei den Gränz-Zollstätten zu Langenfelde, Wandsbeck und Dwerkathen, so wie zu Schiffbeck ankommen, mag zur Erleichterung der Expedition die Gewichts-Ermittelung auf den dort vorhandenen Brückenwaagen geschehen und statt der Versiegelung oder Plombirung jedes einzelnen Colly's der Zollverschluß des ganzen Wagens angewandt werden, wenn die Wagen so eingerichtet sind, daß der Zollverschluß die gehörige Sicherheit gewährt. Letzteres haben die Zollstätten zu beurtheilen.

§. 5. Solche Wagen müssen zuvörderst Behuf deren Gewichts-Ermittelung leer bei der Gränzzollstätte eingemeldet werden. Das ermittelte Gewicht des leeren Wagens ist unter Anführung des Namens und des Wohnorts des Wagenführers oder Eigen-

Sept. 4. thümers von der Zollbehörde in ein Protocoll einzutragen, dem Wagenführer darüber ein schriftliches Document, welches er zu seiner Legitimation stets bei sich führen muß, zu ertheilen, und das Gewicht des leeren Wagens muß überdies am Wagengestell und an den Leitern eingebrannt werden.

§. 6. Haben die Wagenführer außer transitzollpflichtigen Waaren zugleich transitzollfreie Durchgangsgüter geladen: so ist das Gewicht der letzteren collyweise oder auf andere Weise zu ermitteln und dieses Gewicht, gleichwie in jedem Falle das Gewicht des leeren Wagens von dem Gesammtgewicht des beladenen Wagens, bei Berechnung des Transitzolls abzuziehen.

§. 7. Ganze Transitladungen, die sich unter sicheren Waarenverschluß setzen lassen, unterliegen in der Regel nur einer generellen Nachsicht und der Gewichts-Ermittelung auf Brückenwaagen, welche auf der Route über Wandsbeck und Dwerkathen am Eingange und Ausgange zu beschaffen ist. Auf den Routen, woselbst nur an dem einen Ende bis jetzt eine Brückenwaage vorhanden, muß an dem entgegengesetzten Endpunkte eine möglichst genaue Revision der Transitgüter unter Zugrundelegung des §. 8 gedachten Abfertigungs-Documents Statt finden. Ueberdies ist in verdächtigen Fällen die specielle Nachwägung eines jeden einzelnen Colly's nicht ausgeschlossen, und dient in dieser Beziehung die Bestimmung des §. 24 der Zollverordnung zur Richtschnur.

§. 8.

§. 8. In den Zollabfertigungs-Documenten muß außer demjenigen, was nach den verschiedenen Schematen bei den Zoll-Expeditionen in Gemäßheit der Zollverordnung vom 1. May 1838 zu beobachten ist, im Fall der auf Brückenwaagen geschehenen Gewichts-Ermittelung angegeben werden: Sept. 4.

1. das Gesammtgewicht eines beladenen Wagens,
2. Gewicht der transitzollfreien Güter,
3. Gewicht des leeren Wagens,
4. die Anzahl der geladenen sämmtlichen Colly's,
5. die Anzahl der transitzollfreien Colly's.

§. 9. Am Eingange derjenigen Routen, an deren entgegengesetztem Ende allein eine Brückenwaage vorhanden, ist auf den Grund der Ladungsdocumente und der Zollangaben der Passirzettel auszufertigen, die Revision dagegen beim Ausgange in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine specielle Untersuchung erforderlich machen (§. 7), durch Gewichts-Ermittelung auf der Brückenwaage vorzunehmen.

§. 10. Ist der Wagen nicht so beschaffen, daß der Zollverschluß desselben gehörige Sicherheit gewährt, oder werden diejenigen der §. 1 genannten Transitstraßen gewählt, an denen weder am Aus- noch am Eingange eine Brückenwaage vorhanden ist, so dienen für die verladenen Transit-Waaren, gleichwie überhaupt in Ansehung derjenigen Transit-Waaren, welche auf demselben Wagen

mit

Sept. 4. mit anderen zur Einfuhr bestimmten Waaren verpackt eingehen, die Bestimmungen der Zollverordnung über die Zollbehandlung fremder unberichtigter und anderer Güter und deren Expedition zur Richtschnur (§§. 19, 51, 57–60), und ist jeder einzelne Verschlag nach geschehener Ermittelung des Bruttogewichts an der Gränzzollstätte zu versiegeln oder zu plombiren.

§. 11. Indessen mögen die auf der Straße zwischen Schiffbeck und Sande zu transportirenden ganzen Transitladungen überall vom Zollverschluß befreiet seyn; sie sind jedoch stets vom Zollwesen zu begleiten. Die Gewichts-Ermittelung dieser Ladungen geschieht vorläufig nur zu Schiffbeck (§. 9). Solche Transporte dürfen aber nur bei Tage vorgenommen werden; es müssen dieselben zu dem Ende wenigstens 2 Stunden vor Sonnen-Untergang von der Eingangszollstätte abgehen und die Fuhrleute bei Vermeidung einer nach §. 282 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zu erkennenden Ordnungsstrafe ihre Reise auf diesem Wege ununterbrochen und ohne unterwegs einzukehren fortsetzen.

§. 12. Auch in den Fällen des angelegten Wagenverschlusses oder der geschehenen Versiegelung oder Plombirung der einzelnen Colli's steht es übrigens den Zollstätten frei, auf allen Transitwegen den Umständen nach eine Begleitung der zum directen Durchgang bestimmten Güter eintreten zu lassen.

§. 13.

§. 13. In Ansehung der Rückatteste kommen die §§. 51 und 336 der Zollverordnung zur Anwendung. Sept. 4.

Königliches Generalzollkammer- und Commerz-Collegium zu Kopenhagen, den 4. December 1838.

Lowzow.
Lehmann. Thonning. Bech. Malling. Wedel. Garlieb. Francke. Preusser.
(L. S.)
C. Warnstedt.

Verzeichniß
der vom Holsteinischen Transitzolle auf den Frachtstraßen zwischen Lübeck und Hamburg über Schönberg und über Oldesloe befreiten Waaren.

I. Laut der Zoll-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. May 1838, Litt. C. sind befreit:
   a. nach der Verordnung vom 27. August 1831: Pech, Federn, ungehechelter Hanf und Flachs, Hanfsaamen, Hanfoel, Pferdehaare, Leinsaamen, Hausenblase, Schweinsborsten, Talg, Theer, Tauwerk, Asche aller Art und Wachs;
   b. lebende Thiere aller Art, frische Fische, frisches Fleisch, frisches Speck;
   c. lebende Bäume und Büsche, Blumen und Blumenpflanzen, frische Gartengewächse, Dachreth, Dünger;
   d. Kornwaaren, Malz, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Heu, Stroh, Torf;

e. In

Sept. 4.

e. Im Herzogthum Lauenburg bereitete Butter und Käse, sofern der Lauenburgische Ursprung nachgewiesen ist;

f. Gold und Silber in Barren und gemünztes, sonstige Münzen;

g. Kunstsachen, als Statuen, Büsten, Basreliefs, Medaillen, Modelle aller Art, Gipsfiguren, Bücher, Charten, Globen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und Stenographien, Musikalien, Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen, Akten, Papierabfall;

h. Wagen aller Art, Rademacher-, Seiler-Arbeit;

i. Steine, Meerschaum, leere Fustagen und Kasten, sofern sie alt und nicht Gegenstände des Handels sind.

II. Waaren, welche für jetzt weder Ein- noch Ausfuhrzoll zahlen und daher nach dem Vertrage vom 8. July 1840 — Art. 2 sub 1 — so lange diese Befreiung dauert, beim Transport auf einer Achse und in ungebrochener Ladung von jeder Durchgangsabgabe frei sind:

Agarik (Lerchenschwamm), Aloe, Ambra, Antimonium, Arsenik (weißer, rother, gelber), Bambus, spanisches und anderes Rohr (rohes), Baumwolle, Bernstein, Bibergail, Bimmstein, Blei (in Blöcken und Mollen, so wie altes), Blumenzwiebeln, Blutstein, Bolus (weißer und rother, sammt Terra sigillata), Borax (roher und raffinirter), Braunstein, Brennholz, Camphor (roher und raffinirter), Cöllnische

Cölnische Erde (weiße), Curcuma, Edelsteine (ächte), Eisen (rohes), Elephantenzähne oder Elfenbein, Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, englische Erde, Porzellanerde, Zuckererde und alle andere, nicht speciell tarifirte Erd-, Thon- und Mergelarten, Erze (ungeschmolzene), Färbekräuter (die nicht speciell tarifirt sind), Feldspath, Felle (Rennthier-, Elendsthierfelle, Hirsch- und Rehfelle), Fischbarden (ungespaltenes Fischbein), Flores Cassiae (Zimmtblumen), Galläpfeln und Knoppern, Gallmai, Holz (Ebenholz, Pockholz, Buxbaum), Hörner von Rindvieh, auch Hornspitzen, Kalksteine, Kreidesteine und Gipssteine, Karden (Weberdisteln, Wolldisteln), Kermeskörner oder Scharlachkörner, Kohlen (Holz-), Korbweiden, Kork, Krebsaugen, Kreide (rothe in Stücken und gemahlen), Kupfer (Garkupfer, Kupfermünzplatten und altes), Manna, Marienglas, Messing (neu und altes, unverarbeitet), Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche, nicht namentlich tarifirte Metall-Compositionen) unverarbeitetes, Muschelschaalen, Moschus, Opium, Perlemutter (rohes), Puzzolane, Queckſilber, Saamen (zum Acker-, Wiesen- und Gartenbau), Safflor, Seegras, Schildkrötenschaalen, Schmack, Schmergel, Sittgelb, Spanische Fliegen, Speckstein, Steine zum Steindruck, Teufelsdreck, Trippel, Wachholderbeeren und Stöcke, Walkererde, Wallrath und Spermaceti-Oel, Weinhefen (trockne), Zink (roher, unverarbeiteter und in Tafeln), Zinn (rohes), Zollholz (zu Fischernetzen). Sept. 4.

III.

Sept. 4. III. Waaren, welche durch den Vertrag vom 8. July 1840 — Art. 2 sub 2 — für die Dauer desselben beim Transport auf einer Achse und in ungebrochener Ladung vom Transitozoll befreit sind: Austern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachschiefer, Dachziegel, Eisen in Stangen, Federkiele, Fliesen, Färbeholz, Holz aller Art, so wie Holzkohlen, Kalk, Knochen, Kreide, Lumpen, Mauersteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reisenden.

L.

Sept. 7. **Polizey-Warnung**
wider die Verunreinigung von Flethen.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, in Gemäßheit bestehender obrigkeitlicher Verfügung,

1) das Werfen von Stroh, Asche, zerbrochenen Töpfen, Tellern, Unrath u. s. w. in dieses Fleth bei 6 *mk* Strafe verboten ist, und daß

2) der Hausherr diese Strafe für sein Gesinde erlegen muß, er sie jedoch an dem Lohn kürzen kann, auch Eltern für ihre Kinder verantwortlich und zur Strafe zu ziehen sind.

Hamburg, den 7. September 1840.

Die Polizey-Behörde.

LI.

LI.

Bekanntmachung

Sept. 8.

betr. die von den Hebammen zu beobachtenden Vorschriften.

Da die §§. 104 und 107 der Medicinal-Ordnung, die Zulassung von Hebammen hieselbst betreffend, hin und wieder von den Betheiligten nicht gehörig berücksichtigt werden, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, selbige hiedurch in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche Hebammen auf Anstellung hieselbst rechnen können, welche die in den gedachten §§. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften vollständig und genau erfüllt haben.

(Folgen die gedachten §§. 104 und 107, s. oben Th. V. S. 125 – 128.)

Hamburg, den 8. September 1840.

Der Gesundheit-Rath.

LII.

Polizey-Verbot,

Sept. 21.

Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzustechen.

Zur Abwendung von Beschädigungen der Hafenmauer wird hierdurch, bei 5 Rthlrn. und nöthigenfalls selbst bei Arreststrafe für jeden Contraventionsfall, untersagt:

1. Fahrzeuge irgend einer Art an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen, so wie

2. die

Sept. 21. 2. die Hafenmauer mit Haken oder dgl. auf irgend eine Weise zu berühren.

Die Schuten- und Jollenführer haben sich vielmehr zum Einstechen nur der Sturmpfähle zu bedienen.

Die Hafenrunde ist beauftragt, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu achten, auf etwanige Contraventionen streng zu vigiliren und selbige sofort anzuzeigen.

Hamburg, den 21. September 1840.

Die Polizey-Behörde.

LIII.

Sept. 23. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 23. September 1840 publicirt.

LIV.

Sept. 24. **Schul-Mandat**

für Finkenwärder, Hamburgischen Antheils.

Je wichtiger die Unterweisung der Jugend in den heilsamen Wahrheiten der christlichen Religion, so wie in vielen andern wissenswerthen Dingen, namentlich im Lesen, Schreiben und Rechnen, genannt werden mag, indem nicht allein das Glück des Kindes selbst, sondern auch die Wohlfahrt des Landes, welchem es angehört, darauf beruht:

um

um so angemessener und nothwendiger ist es Sept. 24.
den unterzeichneten Landherren der Marsch-
lande erschienen, den Eltern und Kindern
sowohl, als auch den Lehrern im Hamburg-
gischen Finkenwärder ihre Pflichten in jener
Hinsicht mittelst des Nachstehenden eben so
väterlich und wohlmeinend, als dringend
und ernstlich, mit Beziehung auf das im
Jahre 1800 erlassene Schul-Mandat und
unter Abänderung des unter dem 20. Sep-
tember 1828 gegebenen erneuerten Mandates
ins Gedächtniß zu rufen und verordnen
dieselben demnach, wie folgt.

I. Pflichten der Eltern sämmtlicher schulpflichtigen Kinder.

§. 1. Die Schulpflichtigkeit der Kinder im Hamburgischen Finkenwärder beginnt mit dem Anfange des Quartals, in welchem sie das siebente Lebensjahr erreichen.

§. 2. Alle Kinder vom 7. bis 12. Jahre, die bei ihren Eltern oder Vorgesetzten in dem Districte östlich vom alten Brack (jetzt von Johann Lüdders und Paul Horstmann) wohnen, sind in die kleinere, oder Grabbesche Schule pflichtig.

§. 3. Alle Kinder vom 7. bis 12. Jahre, die bei ihren Eltern oder Vorgesetzten in dem Districte westlich vom alten Brack (jetzt Johann Jacob Holst und Johann Harmstorf) wohnen, so wie sämmtliche Kinder, die von der Aue mit inbegriffen, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, sollen bis zu ihrer Confirmation,

nach

Sept. 24. nach vollendetem 14. Jahre, die größere oder Meyersche Schule besuchen.

§. 4. Tritt das 12jährige Alter derjenigen Kinder, welche die Schule auf der Aue besuchen, erst in dem halben Jahre zwischen Michaelis und Ostern ein, so müssen sie schon von Weihnacht an nach der größern oder Meyerschen Schule gehn.

§. 5. Die kleinern Kinder vom 5. bis 7. Jahre, welche in dem Districte westlich vom alten Brack wohnen, können nach derjenigen Schule geschickt werden, die den Eltern oder Vorgesetzten nach der Lage ihrer Wohnungen am passendsten erscheint; jedoch sind dieselben für das Quartal, worin sie das siebente Jahr erreichen, nach der größern Schule pflichtig.

§. 6. Sollten Eltern oder Vorgesetzte es vorziehen, ihre Kinder nach einer andern Schule zu schicken, als nach derjenigen, wozu sie in Folge der obigen Bestimmung verpflichtet sind, so haben sie jedenfalls dem Lehrer, der auf das Schulgeld Anspruch zu machen berechtigt ist, das übliche Schulgeld zu bezahlen. Jedoch fällt in dem Falle die Vergütung für Schreib- und Rechen-Unterricht und für Feurung weg.

§. 7. Sämmtliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zur Schule zu schicken, und sie nicht ohne die dringendsten Gründe vom Besuche derselben zurückzuhalten.

§. 8.

§. 8. In Krankheitsfällen oder in der Erndtezeit, wo die Eltern ihrer Kinder zuweilen bedürfen mögten, sind Erstere gehalten, davon entweder selbst, oder durch einen Erwachsenen dem betreffenden Schullehrer die erforderliche Anzeige zu machen. Sept. 24.

§. 9. Auch sind die Eltern verpflichtet, diejenigen ihrer Kinder, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, die sonntägigen Catechismuslehren regelmäßig besuchen zu lassen.

§. 10. Ganz besonders haben sich diejenigen Eltern, für deren Kinder aus der Orts-Armen-Casse das Schulgeld bezahlt wird, darnach zu richten, wenn sie nicht dieser Vergünstigung beraubt werden wollen.

§. 11. Bei etwaigen Beschwerden gegen die Schullehrer haben sich die Eltern zuvörderst an ihren Herrn Prediger und im Falle, daß dessen Entscheidung ihnen nicht als genügend erscheint, an den Landherrn zu wenden.

§. 12. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder außerhalb der Schule sorgfältig zu überwachen, sie namentlich vom Besuche öffentlicher Tanzgelage, so wie vom Herumstreichen auf dem Deiche am Abend alles Ernstes zurückzuhalten und ihnen bei allen Gelegenheiten mit einem guten Beispiel voranzugehen.

§. 13. Eltern, welche dagegen fehlen, sollen bei desfalls vorgebrachten Klagen zuerst mündlich scharf verwarnt und im Wieder-

Sept. 24. Wiederholungsfalle mit angemessener Geld-, auch, nach Befinden der Umstände, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

II. Pflichten der Schulkinder.

§. 14. Die Kinder verfügen sich bei ihrer Ankunft in der Schule möglichst geräuschlos an ihre Plätze und verlassen das Lehrzimmer still und in Ordnung.

§. 15. Sie haben sich unterwegs alles Lärmens, so wie aller Streitigkeiten unter einander und aller Beleidigungen ihnen begegnender, namentlich bejahrter Personen zu enthalten.

§. 16. Sie haben ihren vollständigen Schulapparat, als Fibel, Catechismus, Gesangbuch, Bibel, pünktlich mitzubringen und für die Instanderhaltung ihrer Schreibbücher und Rechentafeln zu sorgen.

§. 17. Sie haben ihren Lehrern strengen Gehorsam und sowohl in als außer der Schule die gebührende Hochachtung zu erweisen.

§. 18. Sie haben sich des Besuches der Wirthshäuser, insbesondere öffentlicher Tanzgelage, so wie des Herumtreibens und Unfugmachens bei später Abendzeit, bestehe solches nun in wildem Toben und Schreien, oder in absichtlicher Kränkung der in ihren Häusern befindlichen Einwohner, oder in Fastnachtsmummereien, für die Folge gänzlich zu enthalten.

§. 19. Im Fall der Nichtbeachtung des Vorstehenden haben die Widerspenstigen Her-

Herunterſetzung in der Schule, körperliche Züchtigung und, nach Befinden der Umſtände, demnächſtige Ausſchließung von der Confirmation, ja Gefängnißſtrafe zu erwarten. Sept. 24.

III. Pflichten der Lehrer.

§. 20. Der Lehrer iſt verpflichtet, 5 Tage in der Woche, nämlich: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, des Vormittags von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, zu unterrichten.

§. 21. Jede Unterrichtsſtunde wird mit Geſang oder Gebet eröffnet und geſchloſſen.

§. 22. Der Lehrer hat ſich während der Stunden der hochdeutſchen Sprache zu befleißigen.

§. 23. Der Lehrer iſt gehalten, beim Beginn des Unterrichts die Fehlenden aufzuzeichnen und am Schluſſe eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß derſelben, nebſt den Namen ihrer Eltern und der Tage, an welchen ſie gefehlt haben, dem Herrn Prediger zu überreichen, welcher alsdann dieſes Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, dem Landherrn einſenden wird, damit diejenigen Eltern und Vorgeſetzten der Kinder, die ſich eine Pflichtvergeſſenheit haben zu Schulden kommen laſſen, zur Rechenſchaft und gebührenden Strafe gezogen werden können.

§. 24. Es iſt dem Lehrer vergönnt, zu ſeiner und der Kinder Erholung, Vormittags und Nachmittags, einen Ruhepunkt von 10 Minuten eintreten zu laſſen.

Sept. 24. §. 25. Der Lehrer darf einen Tag vor und einen Tag nach den hohen Jahresfesten, so wie an dem um Johannis in Finkenwärder Statt findenden Markt-Tage die Schule aussetzen. Nebenfeiertage und andere dem Vergnügen gewidmete Tage können nicht berücksichtigt werden.

§. 26. Ist der Lehrer in dringenden Fällen genöthigt, den Unterricht auszusetzen, so hat derselbe den Herrn Prediger schriftlich, mit Angabe der veranlassenden Ursache, davon in Kenntniß zu setzen.

§. 27. Der Lehrer darf, ohne Zustimmung des Herrn Predigers keinem seiner Schulkinder die Erlaubniß ertheilen, sich während seiner Schulpflichtigkeit, bei einer hiesigen oder auswärtigen Herrschaft zu vermiethen.

§. 28. Man vertraut dem Ehr- und Pflichtgefühle der Lehrer, daß sie auch ohne Androhung von Ahndung in Contraventionsfällen, der vorstehenden Verordnung, unaufgefordert und nach ihrem ganzen Umfange, Genüge leisten werden.

§. 29. Vorstehende Verordnung tritt von Michaelis dieses Jahres an ihrem ganzen Umfange nach in Kraft und Wirksamkeit.

Hamburg, den 24. September 1840.

J. H. Goßler, p. t. Landherr.

H. Schmidt, p. t. Landherr.

LV.

Polizey-Verfügung, Sept. 29.

das Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause betreffend.

Nachdem mancherlei Beschwerden über den auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause und in den dort liegenden Schiffen von Kindern verübten Unfug erhoben worden sind, und da dieser Platz, welcher an der Wasserseite keine Befriedigung hat, sich auch durchaus nicht zum Spielplatz für Kinder eignet, so wird der Aufenthalt von Kindern auf diesem Platze hinter der am Trottoir befindlichen Befriedigung und in den dort liegenden Schiffen überhaupt, insonderheit aber das Spielen und Angeln von Kindern daselbst hiemittelst ernstlich und nachdrücklich untersagt.

Eltern und Vorgesetzte werden, in Folge eines kürzlich dort stattgehabten Unglücksfalles, noch besonders auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welcher insonderheit kleine Kinder auf diesem am Wasser nicht befriedigten Platze ausgesetzt sind.

Der Alsteraufseher Ohlmeyer hat darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt wird und etwaige Contravenienten sofort zu arretiren.

Hamburg, den 29. September 1840.

Die Polizey-Behörde.

LVI.

Oct. 7.

Mandat

wider die Dachbedeckungen mit Asphalten und ähnlichen Stoffen.

Da die in neuerer Zeit hin und wieder vorgekommene Benutzung des natürlichen oder künstlichen Asphalts zu Dachbedeckungen eine nähere Untersuchung in Betreff der etwanigen Feuers-Gefährlichkeit dieses Materials erforderlich gemacht, diese Untersuchung aber bis jetzt zu keinem hinlänglich sicheren Resultate geführt hat, um die Anwendung solcher Asphalt-Bedachungen allgemein und ohne weiteres gestatten zu können, so sieht E. H. Rath, auf den desfallsigen Antrag der Feuercassen-Deputation, sich veranlaßt, die Dachdeckung mit natürlichen oder künstlichen Asphalten oder anderen theerhaltigen Massen innerhalb der Stadt und des übrigen Bezirks der General-Feuercasse vorläufig und so lange zu untersagen, bis eine mehrere Erfahrung die Gefahrlosigkeit dieser Art der Dachbedeckung genügender dargethan haben oder eine ausreichende und ausführbare Controlle hinsichtlich der ausschließlichen Anwendung gewisser, als nicht feuersgefährlich anerkannter Arten des Asphalts ermittelt seyn wird, worüber seiner Zeit das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. October 1840.

LVII.

Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, als am 5. November d. J., zum Besten des allgemeinen Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 12. October 1840 publicirt. Oct. 12.

LVIII.

Die Bekanntmachung, die Verpflichtung der hier ankommenden Fremden, sich bei der Polizey-Behörde zu melden und der hiesigen Bürger und Einwohner, welche Fremde bei sich logiren, der gedachten Behörde davon Anzeige zu machen u. w. d. a. betreffend, vom 10. Mai 1816, renovirt den 21. Januar 1828, ist den 14. October 1840 renovirt. Oct. 14.

LIX.

Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Locale gegebenen Tanz-Unterricht. Oct. 23.

Um ferneren Unordnungen und Mißbräuchen bei den sogenannten Tanzstunden, unter welcher Benennung hin und wieder förmliche Tanzsalons eingerichtet sind, vorzubeugen, werden die dieserhalb schon bestehenden Verfügungen in nachstehender Weise erneuert und vervollständigt:

1. Tanzstunden dürfen nicht in Wirthshäusern noch Schenklocalen irgend einer Art ge-

Oct. 23. gehalten werden. Es dürfen auch keine Erfrischungen noch Getränke für Geld dabei gereicht werden.

2. Es darf niemand dabei zugelassen werden, als wirkliche Tanzschüler und deren Eltern oder Angehörige. Die Tanzlehrer haben ein vollständiges Verzeichniß ihrer Schüler zu halten und selbiges der Polizey-Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

3. Tanzschüler für einzelne Stunden dürfen nicht angenommen werden.

4. Mehr als zweimal die Woche darf denselben Schülern kein solcher Unterricht ertheilt werden.

5. An Sonntagen dürfen keine Tanzstunden gegeben werden.

6. Den Tanzlehrern wird es auf das strengste untersagt, Bälle oder Tanzgesellschaften irgend einer Art zu geben.

7. Die Tanzlehrer sind für allen in ihren Lehrstunden etwa stattgehabten Unfug persönlich verantwortlich.

8. Zur Controlle ist bei der unterzeichneten Behörde ein Buch eingerichtet, in welches alle Tanzlehrer, die in einem bestimmten Local Tanzstunden geben, eingetragen werden sollen. Selbige haben sich deshalb sofort zu melden und einen Schein darüber, zu ihrer Legitimation, zu empfangen, auch jährlich um Michaelis ihre Anmeldung zu erneuern.

9. Contraventionen gegen diese Verfügungen sollen durch Geldstrafen, Entziehung

der

der Erlaubniß zur Ertheilung von Tanz-Unterricht und nach Umständen durch schärfere Strafen geahndet werden. Oct. 23.

Zugleich wird die Verfügung vom 27. Februar 1835, nach welcher in Wirthshäusern, auf öffentlichen Tanzsälen u. s. w., wenn gleich von geschlossenen Gesellschaften, bei einer vom Wirth beizutreibenden Strafe von 10 Rthlrn. keine Kinderbälle gegeben werden dürfen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 23. October 1840.

Die Polizey-Behörde.

LX.

Polizey-Bekanntmachung, Oct. 23.

betreffend die Anbringung von Haken an den Speicherluken.

Es sind einige Fälle vorgekommen, daß Arbeitsleute durch Speicherluken, welche mittelst aufgewundener Waarenballen ausgehakt worden und dann heruntergefallen sind, gefährliche Verletzungen erlitten haben. Dergleichen Unglücksfällen ist durch Versehung der Haken, worin die Luken hängen, mit Kapseln vorzubeugen, eine Aenderung, welche, nach der Erklärung Sachverständiger, nur unbedeutende Kosten veranlassen soll und deshalb zur Beseitigung der angeführten Gefahr, den Besitzern von Speichern abseiten der unterzeichneten Behörde hierdurch angelegentlichst empfohlen wird.

Hamburg, den 23. October 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXI.

LXI.

October. **Publicandum**

betr. die Droſchken-Fuhrleute auf dem Grasbrook.

Da neuerdings Beſchwerden vorgekommen ſind über läſtige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Droſchken-Fuhrleute ſich gegen die mit den Dampfſchiffen am Grasbrook ankommenden Fremden erlauben, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die Droſchken-Fuhrleute, um auf dem Grasbrook am Landungs-Platze der Dampfſchiffe halten zu können, von der landherrlichen Behörde dazu befugt ſeyn müſſen, und demnach den ſämmtlichen unbefugten Droſchken-Fuhrleuten das Halten auf obgedachtem Platze, oder in der Nähe deſſelben hiemit bei nachdrücklicher Strafe gänzlich unterſagt wird.

Den auf dem Grasbrook poſtirten Polizey-Officianten wird aufgetragen, auf die Befolgung dieſes Publicandi zu achten, und erforderlichen Falls die Uebertreter deſſelben zu arretiren.

Wonach ſich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Koſten zu hüten hat.

Hamburg, im October 1840.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande.

LXII.

Nov. 4. **Bekanntmachung**

betr. die Anmeldung der Locale für Tanzunterricht.

Um Unordnungen und Mißbräuchen bei den ſogenannten Tanzſtunden, unter welchem

Vor-

Vorwand hin und wieder förmliche Tanz- Nov. 4.
salons gesetzwidrig eingerichtet sind, vorzubeugen, fordert die unterzeichnete Behörde alle diejenigen Tanzlehrer, welche in ihrer Wohnung oder in besonders dazu bestimmten Localen Tanz-Unterricht ertheilen, hiedurch auf, sich innerhalb 14 Tagen im Polizey-Bureau zu melden. Denjenigen, welche dies unterlassen, wird die Eröffnung ihres Locals zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet werden.

Hamburg, den 4. November 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXIII.

Polizey-Verfügung, Nov. 7.
den Verkauf des Arseniks als Ratten- und Mäusegift in äußerlich erkennbarer Form betreffend.

Um den Nachtheilen und Gefahren, welche bei dem häufigen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Ratten, Mäuse und anderen Ungeziefers, durch Verwechselung dieses Giftes mit anderen Substanzen, leicht entstehen können, vorzubeugen, ist es besonders nützlich, den Arsenik zu solchen Zwecken nur in einer äußerlich leicht erkennbaren Form anzuwenden. Auf den desfallsigen Antrag des löbl. Gesundheit-Rath und mit Genehmigung E. H. Raths wird demnach hiedurch verfügt:

daß die Apotheker künftig gehalten seyn sollen, den zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderen Ungeziefers von ihnen

Nov. 7. ihnen geforderten Arsenik, sowohl für sich, als in der Form von Mäusebutter u. dgl., nicht anders als in einem gefärbten Zustande und zwar in folgender Zusammensetzung zu verkaufen: 1 Unze weißen Arsenik, 14 Gran fein geriebenes Berliner-Blau, 7 Gran blausaures Kali und 7 Gran Eisen-Vitriol.

Uebrigens werden die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, daß nach neueren Erfahrungen der Arsenik als Mittel zu dem angegebenen Zwecke gänzlich entbehrt werden kann, und ein aus Phosphor, Mehl und Zucker verfertigter Brei ein zuverlässigeres Vertilgungsmittel abgiebt, dessen Dispensirung jedoch ebenfalls einzig und allein den für die gehörige Bereitung verantwortlichen Apothekern, gegen einen auf gesetzliche Weise auszustellenden Giftschein, zusteht.

Hamburg, den 7. November 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXIV.

Nov. 9. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 9. November 1840 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juny 1835 (s. oben Bd. XIV. Seite 222 — 224), nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1819 gestellt ist.

LXV.

LXV.

Rath- und Bürger-Convent vom 12. November 1840.

Nov. 12.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 12. November der folgenden Gegenstände wegen zu convociren:

I. Die alljährlich sich vermehrende Umgehung der Accise von den überseeischen Spirituosen stellt eine verbesserte Erhebung derselben als eine stets dringender werdende Nothwendigkeit dar, und da sich seit einigen Jahren manche entgegenstehende Schwierigkeiten wesentlich vermindert haben, so hat E. E. Rath sich veranlaßt gesehen, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. I. nochmals bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß, unter Herabsetzung der Abgabe von überseeischen und anderen, in die Acciselinie eingeführten Spirituosen auf 1½ ß pr. Quartier-Bouteille, eine Controlle auch der überseeischen Spirituosen beim Ein- und Ausgange, so wie deren Veracciſung beim Eingange, gleich wie bei den übrigen eingeführten Spirituosen in der in der Anlage sub No. I. unter 1—5 näher bezeichneten Modalität und zwar vorgängig zum Versuche, vom 1. Januar künftigen Jahres an, eingeführt werde;

und ersuchte E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung.

II.

Nov. 12. II. Der diesjährige Zustand unserer Staats-Einnahme und Ausgabe erfordert auch in diesem Jahre einige verfassungsmäßige Beliebungen; und indem E. E. Rath diese Gelegenheit benutzte, der Erbges. Bürgerschaft gleichzeitig eine Uebersicht über das Resultat des Finanzjahres 1839, so wie über den diesjährigen Budget-Anschlag in der Anlage sub No. II. mitzutheilen, und sich auch in Hinsicht der weiteren Motivirung seiner Anträge auf diese Anlage bezog, so ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß zur Deckung des diesjährigen Deficits die Ueberschüsse der früheren Jahre zu verwenden;

2) daß Behufs der, wegen des, bereits durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Ankaufs des Ackermannschen Grundstücks, gemachten Auslage, Bco.*m*ℳ 150,000 unter den jetzt gewöhnlichen Bedingungen, namentlich einer Zinse von pro maximo 4 pCt. Courant von Banco, unkündbar, und zwar gemeinschaftlich mit einer in diesem Jahre anderweitig erforderlichen Summe anzuleihen, wogegen das Provenu der, nach dem vorgedachten Rath- und Bürger-Schluß eventualiter wiederum zu verkaufenden Theile dieses Grundstückes, wie des alten Schlachthaus-Platzes der Schuldentilgung zu überweisen.

III.

III. Da mit dem Schlusse dieses Jahres die Bewilligung der sogenannten sieben combinirten Abgaben zu Ende geht, so trug E. E. Rath, unter dem Vorbehalt der demnächstigen Propositionen in Betreff der Stempel-Abgabe, worüber die Deliberationen noch nicht völlig erledigt sind, auf die abermalige dreijährige Prolongation der sechs übrigen Abgaben an, und ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III., in Betreff Nov. 12.

1) der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien;
2) der Auctions-Abgabe,
3) des Auctionariats,
4) des Zehnten und der Collateral-Steuer,
5) der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, unter Beibehaltung des Erlasses derselben für das Stadt-Theater und das sogenannte zweite Theater;

und zwar hinsichtlich dieser fünf in unveränderter Art; so wie

6) der Thorsperre, mit den in der Anlage sub a. bis d. näher bezeichneten Modificationen,

um ihre Mitgenehmigung Behufs fernerer Prolongation dieser Abgaben für die nächstfolgenden drei Jahre 1841, 1842 und 1843.

IV. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV. cum subadjunctis sub litteris A. et B. ersuchte E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft um Mitgenehmigung der Ratifi-

Nov. 12. tification eines über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein mit der Königlich Dänischen Regierung am 5. September dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags nebst Zusatzartikeln, so wie die Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten, Behufs Erlassung einer Zollverordnung für die gedachten Enclaven.

V. Bei dem nahe bevorstehenden Ablauf des vierjährigen Zeitraums, für welchen das Zehnten-Amt-Actuariat dem Herrn Dr. Busch übertragen worden, trug E. E. Rath, aus den in der Anlage No. V. weiter erörterten Gründen, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

daß das Zehnten-Amt-Actuariat für die folgenden vier Jahre, nemlich von Petri 1841 bis dahin 1845, dem Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch, ferner übertragen werde.

VI. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage sub No. VI. enthaltene Auseinandersetzung bezog, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß fernerhin, das heißt vom Anfange des kommenden Jahres an, die Düpe in allen Fleethen und Kanälen der Stadt, sowohl in den öffentlichen als in den sogenannten Privat-Fleethen, auf Staatskosten beschafft werde, ohne daß den Anwohnern dieser sogenannten Privatfleethe dafür ferner etwas in Rechnung gebracht werde.

VII.

VII. Um die Pflichten der in Hamburg und deſſen Gebiet gebornen jungen Mannſchaft gegen den Staat, in Beziehung auf das Militairweſen, mit dem Intereſſe des Handels und der Schiffahrt in Einklang zu bringen, hat E. E. Rath eine Modification der Kriegs-Dienſtpflicht-Ordnung von 1822 in Vorſchlag gebracht. Indem E. E. Rath ſich der desfallſigen Gründe wegen auf die in der Anlage sub No. VII. enthaltene Auseinanderſetzung bezog, trug er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen: Nov. 12.

daß fernerhin, und namentlich von der nächſten Looſung der Kriegspflichtigen an, diejenigen jungen Leute, welche documentiren können, daß ſie bereits vier Jahre auf Hamburgiſchen Schiffen als Seeleute gedient und Seereiſen gemacht haben, auch darüber Atteſte des Waſſerſchouts beibringen, welche auch zur Zeit der Aufforderung zum Militairdienſt noch auf Hamburgiſchen Schiffen dienen, von der Erfüllung der Dienſtpflicht eximirt werden, daß es auch der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion, oder der Behörde, welche im Laufe der Zeit etwa an ihre Stelle treten möchte, ſo wie eventualiter E. E. Rathe, überlaſſen bleibe, in beſonderen Fällen, nach unterſuchter Sache, die Exemtion von der Aushebung eintreten zu laſſen, ſelbſt wenn der Dienſtpflichtige noch keine 4 Jahre gedient haben ſollte.

Erbgeſ.

Nov. 12. Erbgeſ. Bürgerſchaft konnte ſich der Propoſition sub I. nicht zuſtimmig erklären, genehmigte dagegen alle übrigen angetragenermaßen.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeiner Propoſition ad I. nicht beigetreten war und behielt ſich dieſerhalb das Weitere bevor, dankte derſelben dagegen für ihren Beitritt ad II. bis VII.

LXVI.

Nov. 16. ## Bekanntmachung

betreffend die Befreiung Hamburgiſcher Seeleute von der Kriegsdienſtpflicht.

Nachdem im Intereſſe des Handels und der Schiffahrt und namentlich der Hamburgiſchen Rhederei durch Rath- und Bürgerſchluß vom 12. November d. J. beliebt worden iſt, daß von der nächſten Looſung der Kriegsdienſtpflichtigen an, diejenigen jungen Leute, welche documentiren können, daß ſie bereits Vier Jahre auf Hamburgiſchen Schiffen als Seeleute gedient und Seereiſen gemacht haben, auch darüber Atteſte des Waſſerſchouts beizubringen im Stande ſind, welche auch zur Zeit der Aufforderung zum Militairdienſte noch auf Hamburgiſchen Schiffen dienen, von der Erfüllung der Dienſtpflicht eximirt werden ſollen; daß es ferner der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion oder der Behörde, welche im Laufe der Zeit etwa an ihre Stelle treten möchte, ſo wie eventualiter

E.

E. H. Rath überlassen bleiben soll, in be- Nov. 16.
sonderen Fällen, nach untersuchter Sache, die Exemtion von der Aushebung eintreten zu lassen, selbst wenn der Dienstpflichtige noch keine vier Jahre gedient haben sollte, und da demgemäß der Art. 7 der Verordnung vom 5. Juny 1822 respective verändert und erweitert worden ist, so bringt E. H. Rath diesen Beschluß zu Jedermannes Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. November 1840.

LXVII.

Nov. 16.

Polizey-Verfügung

wider die Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und Meßberge.

Bei den häufigen Klagen der Bewohner des Meßberges und beim Bauhofe über die in der Mitte dieser Plätze zur größten Unbequemlichkeit und zum wirklichen Nachtheil angehäuften Wagen, wird sowohl in Hinsicht derselben, als des auf dem Bauhofe liegenden Holzes folgende Verfügung gemacht:

1. Bei dem Bauhofe dürfen die dort aufgebrachten großen Bäume nicht länger als 24 Stunden liegen bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall.

2. Auf dem Platze in der Nähe des Bauhofes darf kein Holz lagern, und wird jede Sägerei daselbst verboten.

3. Es wird gestattet, daß längs des Kanales am Deichthor und nahe an demselben, jedoch unter strenger Aufsicht der

Nov. 16. Gassen-Polizey und so lange es geduldet werden kann, einige Wagen hingestellt werden; indeß muß der Platz zum Aufbringen großer Bäume und zur Aufstellung des gekauften Brennholzes frei bleiben.

4. In der Mitte des Bauhofplatzes und des Meßberges dürfen weder bei Tage noch bei Nacht Wagen hingestellt werden, bei 2 Rthlr. Strafe.

5. Für die Wagen, die sonst auf dem Meßberge hingestellt wurden, wird von den Gassen-Schauern eine Stelle angewiesen werden, wo sie in gehöriger Ordnung und nach Vorschrift aufzustellen sind.

Die Polizei-Offizianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 26. May 1829.*)
Renovirt den 16. November 1840.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

*) Die ältere Abfassung dieser Verfügung s. oben Th. III. S. 151.

LXVIII.

Nov. 21. **Patronats-Verbot**
des Verspielens von Gegenständen jeder Art.

Es wird das so sehr überhand nehmende Verspielen von Gegenständen aller Art bei Strafe von Zehn Thalern und Confiscation verboten.

Hamburg, den 21. Novbr. 1840.

Das Patronat der Vorstadt
St. Pauli.

LXIX.

LXIX.

Polizey-Verfügungen, Nov. 30.

die Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume betreffend.

Nachdem, durch die Hochlöbl. Hafenbau-Commission, vor der neuen Landungstreppe beim neuen Hafen nunmehr ein dritter Baum angelegt und damit die dortige Einrichtung zum Ein- und Ausschiffen mittelst Böten und anderen Fahrzeugen vollendet ist, wird nunmehr, insonderheit in Beziehung auf die Benutzung der Bäume, sowohl zum Behuf der Ordnung und Bequemlichkeit für die Abfahrt und Landung, als auch zur Verhütung von Unglücksfällen, unter Zustimmung des Wohlweisen Hafenherrn, nachstehendes verfügt:

1. An die vor der großen Landungstreppe beim Jonas-Hafen liegenden Bäume dürfen keine andere Fahrzeuge befestigt werden, als die daselbst unter Aufsicht des Wasserschouts stationirten Jollen. Die Zahl dieser, zum Dienst für das gesammte Publicum bestimmten, Fahrzeuge wird vorläufig auf 20 bestimmt. Eine Vermehrung derselben darf nur mit Genehmigung der competenten Behörde stattfinden.

2. Der mittlere Baum ist allein zum Ein- und Ausschiffen bestimmt und muß sonst völlig frei bleiben. Namentlich dürfen keine Böte, Jollen oder sonstige Fahrzeuge an denselben befestigt werden. Die sub No. 1 gedachten Jollenführer haben sich,

Nov. 30. nachdem sie die Passagiere eingenommen oder bei ihrer Rückkehr wieder gelandet sind, unverzüglich nach den rechts und links befindlichen Bäumen abzulegen.

Andere Fahrzeuge, welche daselbst mit Passagieren oder ohne dergleichen gelandet sind, haben sich, nach stattgefundener Landung, sofort wieder von den Bäumen zu entfernen und können sich, falls sie zu warten veranlaßt oder beordert sind, nur an die zwischen der Treppe und den Landungsbrücken längs der Mauer stehenden oder an die gewöhnlich dort liegenden Schlengel befestigen, in welchem letzteren Falle jedoch Ein Mann in dem Fahrzeug verbleiben muß.

3. Das Zeugspülen an der Landungstreppe darf von der Publication dieser Verfügungen an nicht weiter stattfinden und das Wasserholen daselbst wird nur noch bis zur Wiederherstellung der Pumpen im Eichholz geduldet werden.

Contraventionen werden mit Geldstrafen von 2 bis 5 Rthlrn. und nöthigenfalls mit Arreststrafen belegt werden.

Der Hafenmeister, der Schout, die Hafenrunde und die Officianten von der Zolljagd sind beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verfügungen zu halten und etwanige Contraventionen unaufschieblich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 30. November 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXX.

LXX.

Polizey-Verfügungen

Nov. 30.

das Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre u. w. d. a. betreffend.

Da der Unfug, welcher von einigen Omnibus mit dem Herein- und Hinausbringen von Passagieren durch die Thorsperre, sowie mit der übermäßig schnellen Führung dieses Fuhrwerks getrieben wird, immer mehr überhand nimmt, so sieht sich die unterzeichnete Behörde dadurch zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1. Kein Omnibus darf mehr als 16 Personen, nämlich 12 im Innern und 4 auf dem etwanigen oben befindlichen äußeren Sitz, aufnehmen. Für Uebertretungen dieser Verfügung sind die Conducteurs verantwortlich.
2. Die Conducteurs haben auch und zwar ebenmäßig bei eigener Verantwortlichkeit zu verhindern, daß Passagiere auf dem Tritte neben ihnen oder auf anderen Wagentritten u. dgl. Platz nehmen oder sich auf irgend eine Weise an die Wagen anhängen.
3. Die ins Thor kommenden Omnibus sind, ohne irgend einen anderen, als den zum Absetzen der Passagiere erforderlichen, Aufenthalt und ohne Abweichung von der Linie, oder wohl gar eine Umkehr vor Beendigung der Linie, unmittelbar nach ihrem Abfahrts-Punkte in der Stadt zu führen.

Nov. 30. 4. Den Führern der Omnibus wird es hiedurch auf das Strengste untersagt, schneller als im mäßigen Trabe zu fahren, insbesondere aber einander vorbeizujagen.

Contraventionen werden durch Geld- und nöthigenfalls Arreststrafen geahndet werden.

Die Polizey- und Sperr-Officianten sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verfügungen zu achten und zu halten.

Hamburg, den 30. November 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXXI.

Decbr. 5. ### Polizey-Verbot

an die Aufseher und Pottmeister bei öffentlichen Arbeiten und Bauten, den Arbeitern bei Wirthen und Verkäufern spirituoeuser Getränke Credit zu eröffnen.

Es wird hiermit, unter Zustimmung Hochl. Baudeputation, allen Aufsehern und Pottmeistern bei öffentlichen Arbeiten und Bauten auf das strengste untersagt, den ihnen untergeordneten Arbeitern bei Wirthen, Krügern und insonderheit bei Verkäufern spirituoeuser Getränke, irgend einen Abzug von ihrem Wochenlohn zu machen.

Aufseher oder Pottmeister, welche sich eines solchen Unfugs schuldig machen, sollen mit Arreststrafen belegt und wird überdies ihre Entfernung aus dem Dienst oder der Arbeit

Arbeit bei Hochl. Baudeputation beantragt werden. Dec. 5.

Hamburg, den 5. December 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXXII.

Das Publicandum vom 9. Decbr. 1840 betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1819 Geborenen, lautet gleich demjenigen am 16. December 1835 betr. die im J. 1814 Gebornen, (ſ. oben Bd. XIV. S. 302), mit Ausnahme der unten folgenden Beſtimmungen. Der zur Meldung für den erſten und zweiten Looſungs-Diſtrict anberahmte Termin war der 1. Februar 1841. Dec. 9.

„Der geſetzliche Aufruf Freiwilliger, welchen nach der Kriegspflicht-Ordnung Ein Jahr in der Dienſtzeit nachzulaſſen iſt, beſchränkt ſich auf ſolche, die den für Stellvertreter vorgeſchriebenen Bedingungen vollkommen entſprechen und zwei Jahre permanent dienen wollen. Jedoch können auch jüngere Perſonen, wenn ſie nur das 18te Jahr vollendet und die erforderlichen Kräfte haben, als Freiwillige unter den nämlichen Bedingungen und Begünſtigungen eintreten."

LXXIII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1841 zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 9. Decbr. 1840 publicirt. Dec. 9.

LXXIV.

Dec. 9.

Bekanntmachung

betr. die Parochial-Verhältnisse der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien.

Da über die Parochial-Verhältnisse der städtischen Familien, welche während der Sommermonate auf dem Lande hamburgischen Gebietes wohnen, hin und wieder Zweifel und Irrungen entstanden sind und, auf den desfallsigen Antrag Reverendi Ministerii, eine gesetzliche Feststellung dieser Verhältnisse, namentlich in Betreff der Taufen und Copulationen, für nöthig erachtet worden, so werden die dieserhalb im verfassungsmäßigen Wege getroffenen Bestimmungen abseiten E. H. Raths hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Einer jeden Familie, welche während des Sommers, neben ihrem städtischen Domicil, ein Gartenhaus auf hiesigem Land- oder Vorstadts-Gebiete bewohnt, bleibt es anheimgestellt, ob sie die während dieser Zeit bei ihr erforderlichen geistlichen Amtshandlungen in ihrer Stadt- oder Landwohnung vornehmen lassen will. Jedoch wird dabei als Regel festgesetzt, daß in der Stadt der competente Stadtprediger und auf dem Lande der Geistliche, in dessen Parochie die Sommerwohnung belegen ist, zu

fun-

fungiren habe und kann hiervon, auf den Wunsch der Betheiligten, nur durch freundschaftliche Uebereinkunft und amtsbrüderliche Uebertragung, welche in allen Fällen vorbehalten bleibt, eine Ausnahme gemacht werden. Dec. 9.

2. Die Eintragung in das Kirchenbuch richtet sich bei Taufen lediglich nach dem Orte derselben und darf eine doppelte Eintragung der Namen in die Taufregister der Stadt- und Landkirche fernerhin nicht Statt finden.

3. Dagegen muß, soviel die Copulationen betrifft, wenn die Braut ihre Sommerwohnung auf dem Lande hat und die Copulation dem Landgeistlichen zukommen würde, die Proclamation, ausser von diesem, jedesmal gleichzeitig auch von dem betreffenden Pastor der Stadtgemeine geschehen.

4. Es versteht sich von selber, daß eine bloße Geschäftsstube oder ein von dem Eigner nicht bewohntes Absteige-Quartier nicht als Domicil in dem hier verstandenen Sinne betrachtet werden und den Ort der vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung niemals bestimmen kann.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. December 1840.

Dec. 11.

LXXV.

Publicandum

wider das Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art.

Da das Silentiumspiel, so wie das Ausspielen von Gegenständen aller Art, durch Silentium oder andere Spiele, in den Schenk- oder Wirths-Localen bereits längst durch obrigkeitliche Verfügungen untersagt worden, aber demungeachtet dennoch nicht unterbleibt, sondern sehr häufig und an manchen Stellen sogar spät in die Nacht hinein Statt findet, so sieht der unterzeichnete Landherr sich veranlaßt, dagegen folgende Verfügung zu erlassen. Welcher zufolge das Silentiumspiel selbst, so wie alles Ausspielen von Gegenständen aller Art, durch Silentium oder andere Spiele, in den Schenk- oder Wirths-Localen, den Inhabern solcher Locale, hiedurch bei 10 Rthlr. Strafe für den ersten, 15 Rthlr. Strafe für den zweiten, und Entziehung der Concession zur Wirthschaft oder dergl. für den dritten Contraventionsfall untersagt wird. An die Stelle jener Geldstrafe tritt, im Falle des Unvermögens, 8- oder 14tägige Gefängnißstrafe. Den Vögten, Höftleuten und Polizei-Officianten wird aufgegeben, ganz besonders auf diese Sache zu vigiliren und Contraventionsfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 11. Decbr. 1840.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

LXXVI.

LXXVI.

Dec. 16.

Hamburgiſche Thorſperre-Tabelle.

					Morgens auf.	Abends zu.
Vom	1	bis	15	Januar	7½ Uhr	4½ Uhr
″	16	″	31	″	7 ″	5 ″
″	1	″	15	Februar	6½ ″	5½ ″
″	16	″	ultimo	″	6 ″	6 ″
″	1	″	15	März	5½ ″	6½ ″
″	16	″	31	″	5 ″	7 ″
″	1	″	15	April	4½ ″	7½ ″
″	16	″	30	″	4½ ″	8 ″
″	1	″	15	May	4½ ″	8½ ″
″	16	″	31	″	4½ ″	9 ″
″	1	″	30	Juny	4½ ″	9½ ″
″	1	″	15	July	4½ ″	9½ ″
″	16	″	31	″	4½ ″	9 ″
″	1	″	15	Auguſt	4½ ″	8½ ″
″	16	″	31	″	4½ ″	8 ″
″	1	″	15	September	4½ ″	7½ ″
″	16	″	30	″	5 ″	7 ″
″	1	″	15	October	5½ ″	6½ ″
″	16	″	31	″	6 ″	6 ″
″	1	″	15	November	6½ ″	5½ ″
″	16	″	30	″	7 ″	5 ″
″	1	″	15	December	7½ ″	4½ ″
″	16	″	31	″	7½ ″	4 ″

Vom 1. November bis zum 15. Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde früher als die übrigen Bäume und Thore geöffnet, jedoch nur für leere ausgehende Schuten und Ever Behufs der Entlöſchung der Schiffe; auch wird derſelbe vom 1. De-

cember

Dec. 16. cember bis zum 15. Januar, ohne die obige Beschränkung, Abends eine halbe Stunde später als sonst geschlossen.

Hamburg, im December 1840.

LXXVII.

Sperr-Reglement,

in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. Mai 1836 und 12. November 1840. Publicirt den 16. December 1840.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,	das Berliner Thor,
das Dammthor,	das Lübecker Thor,
das Steinthor,	das Brookthor und
das Deichthor,	das Sandthor.

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber gesperrt und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker

werker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden. Dec. 16.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre, zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mß	12 ß
von 10 bis 11 Uhr . .	1	;	8 ;
von 11 bis 12 Uhr . .	2	;	— ;
von 12 bis Thor-Oeffnung	3	;	— ;

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mß	8 ß
von 10 bis 12 Uhr . .	1	;	— ;
von 12 bis Thor-Oeffnung	1	;	8 ;

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein

Dec. 16.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:
bis 10 Uhr . . . . . — mß 4 ß
von 10 bis 11 Uhr . . — ; 8 ;
von 11 bis 12 Uhr . . — ; 12 ;
von 12 bis Thor-Oeffnung 1 ; — ;

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Das Steinthor wird vom 1. November bis ult. Januars eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fußgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, so wie durch die Ferdinandus Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger von der Stadt hinaus ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlaß gestattet, jedoch unter behufiger Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: daß solcher Einlaß nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche

liche in der Fabrik Arbeitende zugleich ein- Dec. 16.
paſſiren würden und ſolchergeſtalt, ſo lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der erſten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof paſſiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder ſich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Paſſage geſtattet, ſobald ihre Anweſenheit daſelbſt erforderlich wird.

Bei Waſſersnoth iſt den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch dieſe Thore verſtattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, ſo wie im Heck bei Brandts Hof, nimmt die Sperre eine halbe Stunde ſpäter, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle ſonſtigen, früher etwa beſtandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünſtigungen in Beziehung auf die Paſſage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Dieſes Reglement tritt mit dem 1. Januar k. Jahrs in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 16. Decbr. 1840.

LXXVIII.

LXXVIII.

Dec. 16.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige zu Dänemark und dem Senat der freyen und Hanseſtadt Hamburg, betreffend den Anſchluß Hamburgiſcher Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck, geſchloſſen zu Hamburg am 5. Septbr. 1840. Die Ratificationen ſind daſelbſt am 16. December 1840 ausgewechſelt.

Seine Majeſtät, der König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie zu Oldenburg ꝛc., einerſeits, und der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, andererſeits, haben ſich darüber verſtändigt, daß es wünſchenswerth ſey, die Verhältniſſe derjenigen Hamburgiſchen Gebietstheile, welche in Folge der Königlichen Zollverordnung vom 1. Mai 1838 innerhalb der, für das Herzogthum Holſtein feſtgeſetzten Zolllinie belegen ſind, zu dem gedachten Zollgebiet durch vertragsmäßige Einigung feſtzuſtellen.

Nachdem für dieſen Zweck Unterhandlungen eröffnet und zu ſolchen bevollmächtigt worden, einerſeits, von Seiner Majeſtät, dem Könige zu Dänemark, für ſich und in Vertretung des Großherzogs von Oldenburg, Königl. Hoheit, allerhöchſt Ihr Etatsrath und Committirter im Generalzollkammer- und Commerz-Collegio, Herr Carl Philipp Francke, Ritter des Dannebrogordens, Ehren-Comthur des Großherzoglich Oldenburgiſchen

burgiſchen Haus- und Verdienſtordens, an- Dec. 16.
dererſeits, von dem Hohen Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg der Syndicus derſelben, Herr Karl Sieveking, beider Rechte Doctor, iſt von denſelben in Gemäßheit der ihnen ertheilten und ausgewechſelten Vollmachten, unter dem Vorbehalt der Ratification, nachſtehender Vertrag verabredet und geſchloſſen worden:

Artikel 1.

Die freie und Hanſeſtadt Hamburg ſchließt ihre innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holſtein belegenen Gebietstheile:

1. Großen Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor,
2. Wohldorf, Ohlſtedt und Volksdorf,
3. Farmſen nebſt den Parcelen Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne,

dem gemeinſchaftlichen Zollſyſtem des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck an.

Artikel 2.

In Folge dieſes Zollanſchluſſes wird zwiſchen dem Herzogthum Holſtein, ſofern ſolches innerhalb der Zolllinie belegen iſt, dem Fürſtenthum Lübeck und dieſen Hamburgiſchen Enclaven, ein völlig zollfreier Verkehr eintreten. Derſelbe zollfreie Verkehr, welcher in Bezug auf das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark durch die Königliche Zollverordnung nebſt Tarifen vom 1. Mai 1838 für das Herzogthum Holſtein und durch den Art. 2 des

Dec. 16. Vertrags vom 4. Januar 1839 für das Fürstenthum Lübeck gegeben ist, wird für die Bewohner der genannten Enclaven stattfinden. Imgleichen sollen sich die Eingesessenen des Vereinsgebiets einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten, Jahrmarktsfreiheit, unter Beobachtung der Zollverordnung, zu erfreuen haben.

Die, zur zollfreien Versendung der innerhalb der Gränzen der Enclaven angefertigten Fabricate, nach Maaßgabe der für solche zu erlassenden Zoll-Verordnung, erforderlichen Fabrikzeichen oder Stempel, werden von dem Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegio zu Copenhagen respective autorisirt und ertheilt. Jedoch soll die Autorisation des Fabrikzeichens und die Ertheilung des Stempels nur in solchen Fällen verweigert werden, in welchen dieselben unter gleichen Verhältnissen Holsteinischen Fabriken ebenfalls würden verweigert werden.

Außer den zur Zeit des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages in den Enclaven bereits vorhandenen Fabriken sind ohne Vernehmung mit der beikommenden Königlichen Behörde neue Anlagen dieser Art daselbst nicht zu gestatten. Bei Ertheilung oder Ablehnung der desfälligen Concession wird mithin der Senat von Hamburg dieselben Regeln befolgen, welche in dieser Beziehung für Holsteinische, in gleicher Entfernung von der Zollgrenze belegene, Orte die geltende

Norm

Norm abgeben. Die Vermehrung der Concurrenz allein soll nicht als ein gültiger Grund der Ablehnung betrachtet werden. Dec. 16.

Artikel 3.

Den im Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck angeordneten oder künftig anzuordnenden Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben, so wie Verboten, werden auch die Hamburgischen Enclaven unterworfen. Doch mögen Feldsteine gegen Einlieferung von Ursprungs-Certificaten, aus den Enclaven in die Fremde exportirt werden. Die im übrigen Vereinsgebiet geltenden Zollstrafgesetze und Vorschriften über das Strafverfahren in Zollsachen werden gleichmäßig hinsichtlich der Bewohner der Enclaven zur Anwendung gebracht werden. Zu dem Ende werden die gegenwärtigen wie die künftigen allgemeinen Zollgesetze und Verfügungen für den Holstein-Lübeckischen Zollverband, dem Hohen Senat mitgetheilt, welcher gleiche Anordnungen für die Enclaven erlassen wird.

Artikel 4.

Verbrauchs- und Fabrications-Abgaben, die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck beliebt werden, sind auch in den Enclaven einzuführen. Namentlich gilt dies von einer etwanigen Besteuerung der Branntweinbrennerei.

Artikel 5.

Von dem nach Abzug sämmtlicher Kosten der Verwaltung sich ergebenden Nettobelauf der Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben des aus

Dec. 16. dem Herzogthum Holstein, dem Fürstenthum Lübeck und den Hamburger Enclaven bestehenden Vereinsgebiets, erhält die Stadt Hamburg eine der Bevölkerung der Enclaven entsprechende Quote. Für die desfällige Berechnung soll bis auf weitere Vereinbarung die bei der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerung, deren Resultat mitgetheilt werden wird, zum Grunde gelegt werden.

Artikel 6.

Ausgeschlossen von der Theilung sind die Abgaben im Schleswig-Holsteinischen Canal, die Schiffahrtsabgaben, die Meß-, Last- und Feuer-Gelder, so wie die Schiffsclarirungsporteln, endlich die Durchgangszölle.

Artikel 7.

Innerhalb der nächsten acht Monate nach Ablauf eines jeden, den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December umfassenden Rechnungsjahrs, wird der Stadt Hamburg, die nach Maaßgabe des Art. 5 auf die Enclaven fallende Quote des Reinertrags ausgezahlt und gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift der nach Art. 26 des Vertrags vom 4. Januar 1839 von den obersten Zollbehörden des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck festgestellten Rechnungsabschlüsse, zur Nachricht übersandt werden.

Artikel 8.

Die Chaussee-, Weg- Pflaster- und Brückengelder, die Meßgebühren, so wie sonstige derartige Abgaben, unterliegen der einseitigen

seitigen Bestimmung der betreffenden Regierung, die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleichgesetzt werden. Dec. 16.

Artikel 9.

Die für die Geestlande des Hamburgischen Gebiets angeordnete Landherrschaft wird durch die locale Behörde der Enclaven, so wie durch die dort befindlichen Piquets von Landdragonern, darauf achten, daß in den Enclaven keine Verbindungen von Schleichhändlern sich bilden oder Waaren-Niederlagen errichtet werden, welche die Einschwärzung verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände in die sonstigen Theile des Vereinsgebiets zum Zweck haben. Sie wird ferner auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der, von Personen, welche in den Enclaven sich aufhalten, oder dort domicilirt sind, gegen die übrigen Theile des Vereinsgebiets beabsichtigten oder in denselben begangenen Verletzung bestehender Zollanordnungen dienen können und den betreffenden Behörden des Staats, gegen den die Gesetzübertretung gerichtet ist, davon die nöthige Anzeige machen.

Artikel 10.

Die Hamburgische Landherrschaft der Geestlande wird 1) den von Zollbeamten oder Behörden des übrigen Vereinsgebiets an sie ergehenden Requisitionen stets auf das bereitwilligste genügen, diese beziehen sich

nun

Dec. 16. nun auf die Sistirung der Zoll-Contravenienten, welche in den Enclaven sich aufhalten oder dort domicilirt sind, vor der requirirenden Behörde zur Vernehmung, oder auf die Beitreibung und Ablieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher, oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände, oder endlich auf die Vollziehung der statt Geldstrafen gesetzlich eintretender Freiheitstrafen.

Selbige wird 2) die von den Zollbeamten des Vereinsgebiets angebrachten Denunciationen gegen oben bezeichnete Zollcontravenienten förderſamſt zur Unterſuchung ziehen. Alles dies in eben dem Maaße, als ob die Requiſition oder Denunciation von der Hamburger Behörde ausgegangen wäre.

Artikel 11.

Den Königlichen Zollbeamten und Gensdarmen, letzteren jedoch nur in Verbindung mit erſteren, iſt es geſtattet, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet der Enclaven ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke zu verfolgen. Sind dabei verordnungsmäßig zuläſſige Hausſuchungen oder Beſchlagnahmen und andere geſetzliche Maaßregeln zur Conſtatirung des Thatbeſtandes erforderlich, ſo ſollen ſelbige auf den mündlichen oder ſchriftlichen Antrag der Zollbeamten und unter deren Zuziehung von der an Ort und Stelle vorhandenen Obrigkeit vorgenommen werden. Dieſelbe hat über den Vorgang ein Protocoll

coll aufzunehmen und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten, auf dessen Antrag jene Maaßregeln ergriffen sind, mitzutheilen. Auch sollen die Zollbeamten und in Verbindung mit ihnen die Gensdarmen befugt und gehalten sein, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern eine Zuflucht suchen, an diesen Ort zu verfolgen, und sich jener Gegenstände zu versichern. Werden sie aber mittelst Verschließung der Thüre von den Waaren, in deren Verfolgung sie begriffen sind, abgeschnitten, oder wird ihnen sonst der Eintritt in's Haus verweigert, so haben sie mit Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person eine Hausſuchung vorzunehmen. Von einem Vorgange solcher Art haben sie in allen Fällen der an Ort und Stelle vorhandenen Obrigkeit sofort eine Anzeige zu machen, welche ihnen bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht jederzeit den erforderlichen Schutz und Beistand leisten wird. Dec. 16.

Artikel 12.

In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten der Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von dem, den Contravenienten in den Enclaven verfolgenden Zollbeamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der Ortsobrigkeit überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem Beamten bekannt, und die Beweisführung

Dec. 16. führung so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so fällt das persönliche Anhalten weg.

Artikel 13.

Auch der Königliche Oberzollinspector für das östliche Holstein hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß in den Enclaven nichts den Zollverordnungen Widerstreitendes vorgenommen werde, und kann mit der Landherrschaft der Geestlande erforderlichenfalls in Communication treten.

Artikel 14.

Wegen der im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck von Eingesessenen der Enclaven, oder in denselben sich aufhaltenden Individuen, begangenen Uebertretung der Zollgesetze des Vereinsgebiets werden die Straferkenntnisse von den Königlichen oder den Großherzoglich-Oldenburgischen Behörden abgegeben. Solche werden der Landherrschaft der Geestlande zur Publication und, falls nicht etwa respective Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von dem allerhöchst und höchst Ihnen zustehenden Rechte der Begnadigung oder Strafverwandlung Gebrauch machen, zur Vollstreckung zugestellt, und zwar ist die von einem zahlungsunfähigen Eingesessenen der Enclaven Inhalts solcher Erkenntnisse zu erleidende Freiheitsstrafe gegen denselben, in Uebereinstimmung mit den im übrigen Vereinsgebiet bestehenden Vorschriften zur Vollziehung zu bringen.

Artikel

Artikel 15. Dec. 16.

Sind dagegen in dem Gebiete der Enclaven selbst Zollcontraventionen begangen, sind ferner im Bezirk derselben Niederlagen erweislich eingeschwärzter Waaren entdeckt, oder endlich sei es für sich oder in Verbindung mit der im sonstigen Vereinsgebiet verübten Uebertretung der Zollgesetze, andere Verbrechen oder Vergehen, z. B. der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung, verübt worden, so fällt hierüber die Landherrschaft der Geestlande, soweit nicht das Zollgesetz des Vereinsgebiets die Strafe bestimmt, nach Hamburgischen Anordnungen das Erkenntniß, und wird in socher Rücksicht von ihr ausgehenden Requisitionen in der, Art. 10, vorgeschriebenen Weise, von den Beamten und Behörden des übrigen Vereinsgebiets stets bereitwilligst nachgelebt werden. In Ansehung der von der Landherrschaft abgegebenen Erkenntnisse findet der nach Hamburgischen Gesetzen bestehende Instanzenzug, unter Recurs an den Senat statt, und verbleibt dem Senat das Recht der Begnadigung und Strafverwandlung.

Artikel 16.

Die Kosten der Vollziehung der Freiheitsstrafen wider einen Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Gebiete zur Last, in welchem die Strafe vollstreckt wird.

Die

Dec. 16. Die Zollstrafgelder, so wie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile des Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Behörden über die Vergehen erkannt worden ist. Die eingegangenen defraudirten Abgaben fließen jedoch in die gemeinschaftliche Casse, zu welchem Ende die Landherrschaft vorkommenden Falls solche an die zunächst belegene Zollstätte des Vereinsgebiets abliefert.

Artikel 17.

Vorbehältlich der von dem Deutschen Bunde, in Ausführung des Art. 19 der Bundesacte und des Art. 65 der Wiener Schlußacte, etwa zu treffenden Bestimmungen, wird gegenwärtige Vereinbarung, welche mit dem 1. Januar 1841 zur Ausführung gebracht werden soll, vorläufig für die zehnjährige Dauer des Vertrags vom 4. Januar 1839 zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Oldenburg, in Kraft bleiben. Doch steht auch vor Ablauf dieser Zeit die Kündigung des Vertrags frei, welche Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Jahres zu notificiren ist. Eine etwanige Verlängerung über den 10jährigen Zeitpunct hinaus bleibt späteren Verabredungen vorbehalten.

Artikel 18.

Diese Vereinbarung soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und zur Er-

Ertheilung der allerhöchsten und hohen Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung vor dem 1. Januar 1841 stattfinden wird. Dec. 16.

Zur Urkunde dessen ist dieselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Hamburg den 5. Septbr. 1840.

unterz. C. P. Francke (L. S.) K. Sieveking (L. S.)

LXXIX.

Rath- und Bürger-Convent vom 17. December. Dec. 17.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 17. December, der folgenden Gegenstände halber, zu convociren.

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub Numero I entwickelten Gründe, darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft die als subadjunctum sub littera A beigelegten Ergänzungen und Abänderungen der das Justizwesen betreffenden Verordnungen vom Jahre 1815 mitgenehmigen wolle, und zwar, soviel die nächstbevorstehende Wahl von Handelsrichtern betrifft, unter der in der Anlage angegebenen Modalität.

II. Da der Andrang der in dem früheren Feldzuge verwundeten oder sieche ge-

Dec. 17. gewordenen Krieger jetzt so groß wird, daß die für diesen Zweck bestimmte Summe von Crtmk 20,000 jährlich nicht mehr hinreicht, so trug E. E. Rath unter Beziehung auf die in der Anlage sub Numero II cum subadjuncto littera B enthaltene Auseinandersetzung darauf an, es mitzugenehmigen, daß nach der in dem subadjuncto normirten Modalität bei Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814 verfahren, und daß L. Kammer potestivirt werde, die für diese Pensionirungen erforderlichen Gelder herzugeben.

III. Der große Umfang und die hohe Wichtigkeit, welche unser Staatsbauwesen erlangt hat, macht es rathsam, sowohl in der Stellung des demselben beigeordneten Beamten-Personals, als hinsichtlich eines, der vorgesetzten Behörde zu ertheilenden weiteren technischen Beiraths, verbessernde Einrichtungen zu treffen, weshalb E. E. Rath sich veranlaßt sah, unter Bezugnahme auf die weitere Auseinandersetzung der Gründe in der Anlage sub Numero III, die Erbges. Bürgerschaft um Ihre Mitgenehmigung zu ersuchen, sowohl

1) hinsichtlich des in dem subadjuncto sub littera C anliegenden Additaments zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. September 1814, nebst dem angehängten Besoldungs-Etat in dem subadjuncto sub littera D; als auch

2)

2) hinsichtlich der Bestimmung, daß außer dem Etat, noch eine Summe von pro maximo 3000 *m/* ausgesetzt werde, um davon einzelne Gehalte der Beamten der Bau-Deputation, insofern sich in der Folge etwa die Nothwendigkeit dazu ergeben möchte, durch Beliebung E. E. Rathes und unter Mitgenehmigung E. Oberalten und Verordneter L. Kammer zu erhöhen; wobei E. E. Rath sich zugleich bereit erklärte Dec. 17.

3) gegen den Ablauf von fünf Jahren, wiewohl einem einstweiligen Fortbestehen des Gesetzes unbeschadet, es in abermalige Erwägung zu ziehen, ob etwa einzelne Verfügungen des jetzt proponirten Additaments zu modificiren seyn möchten.

IV. Da mit dem Ende des gegenwärtigen Jahres auch die, für 3 Jahre geschehene Bewilligung der Stempel-Abgabe abläuft, und sich zugleich mannigfaltige Veranlassungen zu Abänderungen in diesem Gesetze ergeben haben; so sah E. E. Rath, indem er sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub Numero IV bezog, sich veranlaßt auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin anzutragen:

daß die bestehenden Stempelgesetze, mit den in dem subadjuncto sub littera E näher angegebenen Modificationen, für fernere drey Jahre, nämlich für 1841, 1842 und 1843, prolongirt, und zugleich

Ehrb.

Dec. 17. Ehrb. Oberalten poteſtivirt werden, eine neue Abfaſſung des Geſetzes gemeinſchaftlich mit E. E. Rathe zu concertiren.

V. Da die fernere Bewilligung der Acciſe-Abgabe für das nächſtfolgende Jahr erforderlich wird, wobei für jetzt nur die vorhandenen beſtehenden Verfügungen, lediglich unter Hinzufügung einer genehmigenden Vorſchrift der bisher beſtandenen Obſervanz in Betreff der Controlle-Poſten am Stein- und Deichthore beizubehalten ſeyn werden, ſo erſuchte E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft indem er ſich wegen der näheren Motivirung auf die Anlage sub Numero V bezog,

ſowohl der Prolongation der beſtehenden Acciſegeſetze, mit Einſchluß derjenigen wegen der Spirituoſen für das Jahr 1841, als auch den, in dem subadjuncto sub littera F enthaltenen Zuſätzen wegen der vorgedachten Controllepoſten Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

VI. Bei der fortſchreitenden Bearbeitung der neuen Landgrundſteuer hat ſich die Rathſamkeit einiger Zuſätze und Modificationen zu den, im Jahre 1835 beliebten allgemeinen Grundſätzen ergeben; ſo wie auch eine fernere Prolongation der beſtehenden proviſoriſchen Verfügungen erforderlich wird; weshalb E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub Numero VI bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf antrug:

ſowohl

sowohl die in dem subadjuncto sub littera G enthaltenen Zusätze und Abänderungen zu den Grundsätzen für die Landgrundsteuer von 1835, als auch die Prolongation der provisorischen Landgrundsteuer-Verfügungen für die Jahre 1841 und 1842, mitzugenehmigen. Dec. 17.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte die Anträge ad II und VI, so wie auch diejenigen ad I und III, jedoch den ersten mit alleiniger Ausnahme des die Wittwen-Pensionen betreffenden Punktes, und den zweiten nur auf fünf Jahre, konnte dagegen diejenigen sub IV und V angetragenermaaßen nicht mitgenehmigen.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I, II und VI und behielt sich in Betreff der Wittwen-Pensionen der graduirten Richter der Untergerichte das Weitere bevor. Dagegen bedauerte Er, daß Erbges. Bürgerschaft ad IV und V die Anträge E. E. Rathes angetragenermaaßen nicht angenommen hatte, so wie ad III demselben nur auf 5 Jahre beigetreten war; und behielt sich wegen dieser drei Anträge förderſamſt das Weitere bevor.

LXXX.

Warnung

betr. die Ablattungen auf dem Eise.

Das Uebersteigen über die auf dem Eise befindlichen Ablattungen und Beschädigungen

Dec. 18. gen derselben werden hierdurch bey 2 Rthlr. und nöthigenfalls Arreststrafe untersagt.

Hamburg, den 18. Decbr. 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXXXI.

Dec. 19. ## Bekanntmachung

wider das Schießen in den Marschlanden.

Da das in den älteren und neueren obrigkeitlichen Verordnungen verbotene, so unzulässige und gefährliche Schießen, von Zeit zu Zeit und besonders beim Jahreswechsel Statt findet: so wird solches Verbot hiemit wiederholt, und soll gegen diejenigen, die dennoch dagegen handeln, mit einer ernstlichen Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden.

Den sämmtlichen Vögten und Höftleuten wird zugleich hiemit aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und die Uebertreter desselben sofort zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls solche zu arretiren.

Hamburg, den 19. Decbr. 1840.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

LXXXII.

Dec. 21. ## Ergänzungen und Abänderungen

der

das Justizwesen

betreffenden Verordnungen vom Jahre 1815, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 17.

17. December 1840. Auf Befehl eines Hoch- Dec. 21.
edlen Raths der freien und Hanseſtadt Ham-
burg publicirt den 21. December 1840.

Art. 1.

Der jährliche Gehalt der Praesidum des Niedergerichts und des Handelsgerichts wird auf 7000 *m/* Cour., derjenige des Vice-Praesidis des Handelsgerichts und des älteſten graduirten Richters am Niedergericht auf 6000 *m/* Cour., derjenige des jüngſten graduirten Richters am Niedergericht auf 5000 *m/* Cour. erhöht.

Art. 2.

Die übrigen vier aus der Bürgerſchaft zu erwählenden Mitglieder des Niedergerichts verwalten das Richteramt künftig vier Jahre lang, und findet daher auf Petri 1841 die Wahl zweier Richter auf drei Jahre, auf Petri 1842 aber und fernerhin alle zwei Jahre die Wahl zweier Richter auf vier Jahre Statt. Dieſe Richter ſind während ihres Richteramts von anderen bürgerlichen Officiis dispenſirt.

Die Zahl der Handelsrichter wird von neun auf zehn erhöhet, und dauert das Amt der Handelsrichter künftig fünf Jahre, ſo daß jährlich von den Richtern nach der Anciennität zwei austreten. Die Amtsdauer der jetzigen Handelsrichter wird demgemäß prolongirt.

Bei außerordentlichen Vacanzen wird, wenn dieſelben in der Zeit zwiſchen Petri und Weihnachten vorkommen, innerhalb vier-

Dec. 21. zehn Tagen zur Wahl geschritten; wenn dieselben sich aber zwischen Weihnachten und Petri ereignen, so wird die Wahl mit der gewöhnlichen auf Petri combinirt.

Art. 3.

Der Actuarius des Niedergerichts hat künftig bei den Präturen nur dann zu fungiren, wenn der in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 18. September 1834 bei denselben angestellte Actuarius substitutus verhindert ist.

Das zu der Stelle des Actuarii erforderliche Alter wird für die Zukunft auf volle 25 Jahre herabgesetzt.

Art. 4.

Das Actuariat des Niedergerichts — in der Regel der bei demselben angestellte Actuarius substitutus — hat die ehemaligen Geschäfte des Gerichtsactuars und des Gerichtsvogts bei dem öffentlichen Verkauf der Immobilien in der bisherigen Art zu besorgen, unter Ausdehnung des Bezirks dieser Geschäfte auf das gesammte vorstädtische und Landgebiet mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, jedoch nur für den Fall, daß der Verkauf in der Stadt vorgenommen wird.

Beschwerden, welche den abseiten des Actuariats zu beurtheilenden Legitimationspunct bei den öffentlichen Verkäufen betreffen, werden, als zur jurisdictio voluntaria gehörig, bei dem Obergerichte angebracht, dessen Verfügungen das Actuariat zu befolgen hat

und

und zwar, sofern sie durch ein Decret ertheilt werden, nach bescheinigter Rechtskraft, sofern sie im Wege eines Commissorii ergehen, sofort. Dec. 21.

Im Uebrigen, und namentlich soviel die Vertheilung der Geschäfte betrifft, ist das Actuariat auch in dieser Beziehung zunächst den Anordnungen des Niedergerichts unterworfen.

Art. 5.

Die Stellen des Actuarii und des Actuarii substituti bei dem Niedergerichte, so wie des Actuarii bei dem Fallitwesen werden künftig in der Art besetzt, daß das Niedergericht und, soviel die letztgedachte Stelle betrifft, das Handelsgericht bei eintretender Vacanz einen Aufsatz von drei Personen anfertigt, aus welchem der Senat Eine erwählt.

Art. 6.

Der Actuarius substitutus bei'm Niedergericht soll künftig ein Rechtsgelehrter, als solcher — wenn er graduirt ist — zu Ehrenämtern wahlfähig und volle 25 Jahre alt seyn. Derselbe bezieht einen jährlichen Gehalt von 3500 *m/* Cour. ex aerario: bei der sowohl dem Senat als ihm freistehenden sechsmonatlichen Loskündigung verbleibt es.

Der Gehalt des Actuarii substituti bei'm Handelsgericht wird gleichfalls auf 3500 *m/* Cour. erhöhet.

Art. 7.

Bei dem Niedergerichte werden künftig zwei Kanzlisten und zwei Gerichtsboten angestellt,

Dec. 21. gestellt, welche vier Personen zusammen einen jährlichen Gehalt von 6000 m/ Cour. ex aerario beziehen, und zwar der erste Kanzlist 1800 m/ Cour. und, so lange der jetzige Gerichtsbote die Stelle eines ersten Gerichtsboten bekleidet, der zweite Kanzlist 1200 m/, der erste Gerichtsbote 2000 m/ und der zweite Gerichtsbote 1000 m/ Cour.; bei dem Abgange des jetzigen Gerichtsboten wird, nach vorgängig eingeholter gutachtlicher Meinung des Niedergerichts, abseiten des Senats, unter Zuziehung Ehrb. Oberalten, eine anderweitige Vertheilung der für diese letztgenannten drei Stellen zusammen bestimmten 4200 m/ getroffen werden.

Die Gerichtsboten können vom Niedergerichte auch zu Schreibgeschäften verwandt werden, und wird dasselbe alle in seinem Geschäftskreise zu beschaffenden Schreibgeschäfte, abgesehen von den bei dem öffentlichen Verkauf der Immobilien vorkommenden Ausfertigungen, mit dem angestellten Personal bestreiten, namentlich auch die in Criminalsachen dem Defensor erforderlichen Abschriften.

Die Wahl und eine sechsmonatliche Loskündigung dieser Beamten steht dem Niedergerichte zu: die Beeidigung derselben geschieht vor dem Senate.

Art. 8.

Sämmtliche Beamte des Niedergerichts beziehen künftig keine Gebühren oder Sporteln irgend einer Art, mit alleiniger Ausnahme

nahme deſſen, was für die Aufnahme ſchrift- Dec. 21.
licher Conſenſe zum Gebrauch der Hypo-
thekenbehörden entrichtet wird, ſofern der
Actuarius substitutus künftig damit beauf-
tragt werden möchte; namentlich ſollen in
der Folge alle bei dem Verkauf der Immo-
bilien vorkommenden Gebühren oder Sporteln,
desgleichen alle Gebühren oder Sporteln
der Gerichtsboten löbl. Kämmerei berechnet
und abgeliefert werden.

LXXXIII.

Revidirte Verordnung Dec. 23.

über Extra-Poſten, Couriere und Eſtafetten.
Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien
und Hanſeſtadt Hamburg publicirt
den 23. December.

§. 1.

Reiſende können ihren Bedarf an Pferden und Wagen bis zu den nächſten, im §. 2 näher angegebenen, Poſtſtationen, von dem Poſthalter der hieſigen Extra-Poſt, deren Local jetzt Paulſtraße No. 12 iſt, erhalten, oder den, in die Montur des Poſtamtes gekleideten, Wagenmeiſtern den Auftrag geben, ſie ihnen zu ſchaffen.

Stafetten müſſen im Stadt-Poſthauſe, Neuerwall No. 110, beſtellt werden.

§. 2.

Für jetzt ſind die Stationen, wohin Pferde und Wagen verlangt werden können, und die Meilenzahl folgende:

Ahrens-

Dec. 23.

Ahrensburg	3 Meil.	Quickborn .	3¼ Meil.
Bergedorf	2¼ ″	Schönberg .	4 ″
Blankeneſe	2 ″	Uetersen . .	3½ ″
Hamfelde .	4 ″	Ulzburg . .	4 ″
Heidkrug .	3½ ″	Wedel . . .	3½ ″
Oldesloe. .	6 ″	Wendtorff .	2½ ″
Pinneberg.	2¾ ″	Zollenſpeicher	4 ″ *)

Für eigentliche Luſtfahrten können Extrapoſtpferde durchaus nicht gefordert werden, und kommen namentlich Blankeneſe, Wedel und Bergedorf hier nur als Stationen in Betracht, wie denn auch unter Reiſewagen, deren ausſchließliche Beförderung der Poſt (abgeſehen von den weiter unten folgenden Ausnahmen und Beſchränkungen) vorbehalten bleibt, nur ſolche verſtanden werden, die mit Koffern oder Vachen verſehen ſind oder Reiſende von hier weiter befördern.

§. 3.

Die Taxe iſt, unter Vorbehalt der Mehrung oder Minderung nach den Futterpreiſen, für jetzt folgendermaaßen feſtgeſetzt:

	per Meile
a) für ein Extrapoſt-Pferd	1 mk. 4 ß
b) ″ ″ Eſtafetten-Pferd	2 ″ — ″
c) ″ ″ Courier-Pferd .	2 ″ — ″
Für eine in Federn hängende Chaiſe, gleichviel ob ganz oder halb bedeckt	— ″ 8 ″

*) Der Weg über die Elbdeiche darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Reiſenden eingeſchlagen werden.

Für

per Meile Dec. 23.

Für einen Stuhlwagen, gleichviel ob ganz unbedeckt oder mit Chaisenstuhl — mß 6 ß
Trinkgelder an den Postillon — : 8 :

Bei Estafetten fallen die Trinkgelder weg.

An Wagenmeister-Gebühr ist 12 ß zu entrichten, und wenn der Wagen geschmiert wird, 8 ß mehr.

Wird der Wagen mitgestellt, so fällt das Schmiergeld weg.

Alles Extrapost- und Courier-Fuhrwerk muß bei Tage $\frac{3}{4}$tel Stunde, bei Nacht Eine Stunde, nach erfolgter Bestellung im Lokale der Extrapost, zur Disposition dessen, der es gefordert (innerhalb der Stadt) fertig seyn. Reisende, die beim Lokal der Extrapost zum Pferdewechsel vorfahren, müssen in $\frac{1}{4}$tel Stunde expedirt werden. Geschieht die Lieferung nicht zu gehöriger Zeit, so kann der Reisende sich direct im Stadt-Posthause beschweren, oder seine Beschwerde in dem Stundenzettel des Postillons bemerken. Es wird, nach untersuchter Sache, für jede versäumte $\frac{1}{4}$tel Stunde, $\frac{1}{4}$tel der Taxe, zum Besten der Kasse des Extrapostwesens, dem Posthalter gekürzt.

Man kann Pferde und Wagen eine halbe Stunde warten lassen. Ueber diese Zeit hinaus ist für die erste $\frac{1}{2}$ Stunde 1 mß, für die folgende Stunde 2 mß und für die 3te Stunde 3 mß dem Posthalter zu zahlen. Länger braucht überall nicht gewartet zu wer-

Dec. 23. werden. Ist das Fuhrwerk an dem Ort, wohin es bestellt worden, schon völlig in Bereitschaft gewesen, und wird wieder abbestellt, so hat der Reisende den 4ten Theil obgedachter Taxen als Entschädigung zu zahlen, die Wagenmeister-Gebühr aber ungeschmälert zu entrichten. Post- und Wagen-Gelder, Wagenmeister-Gebühr, Schmiergeld und Chausseegeld werden vor der Abfahrt, die Trinkgelder am Ort der Ankunft bezahlt.

§. 4.

Die Meile ist zurückzulegen:

mit Extrapost-Pferden, vom Stadtthore ab,

a) auf chaussirten Wegen . . in 45 Minuten

b) " nicht chaussirten Wegen " 1¼ Stunde

mit Courier-Pferden,

auf Wegen sub a) . . . . " 30 Minuten

" " " b) . . . . " 50 "

Für Estafetten gelten die Zeitbestimmungen für Courier-Pferde.

Die Postillons sind verpflichtet, diese Zeitbestimmungen einzuhalten, und wird zu dem Ende dem Reisenden, nach erfolgter Ankunft, ein Schein zur Unterschrift vorgelegt, worin etwanige Beschwerden zu verzeichnen sind.

Auf chaussirten Stationen unter 3 Meilen ist es den Postillons untersagt, unterwegs anzuhalten. Bei längern und nicht chaussirten Stationen darf den Pferden ein Mal Brod und Wasser gegeben werden, der Aufenthalt aber nicht 10 Minuten überschreiten, und der Reisende, wegen Zahlung im Wirthshause,

hause, nicht in Anspruch genommen werden. Die Mitnahme von rauhem und glattem Futter ist auf obgedachten kurzen chaussirten Stationen untersagt. Dec. 23.

Sich begegnende Postillons dürfen ohne Erlaubniß der Reisenden die Pferde nicht wechseln. Das Trinkgeld gebührt, im Falle des Wechselns, demjenigen Postillon, der den Reisenden auf das Relais bringet.

§. 5.

Halbbedeckte Chaisen sind in der Regel durch 2 Pferde, ganz bedeckte Fensterchaisen und zweisitzige Kutschen mit 3 bis 4 Personen in der Regel durch 3 Pferde, viersitzige Kutschen durch 4 Pferde, zu befördern; ist die Personenzahl besonders groß, oder das Gepäck besonders schwer, und sind Sandwege oder besonders schlechte Wege zu fahren, so wird die Zahl der Pferde um 1 oder 2 vermehrt. Werden 3 Pferde genommen, so können solche, wenn es verlangt wird und die Vorrichtung dazu sich am Wagen befindet, in eine Reihe gespannt werden. Vier Pferde können auf Verlangen der Reisenden vom Bock gefahren werden. Zu 6 Pferden müssen 2 Postillons genommen werden, von welchen Jeder das im §. 3 bestimmte Trinkgeld erhält.

§. 6.

Jeder Bürger der Stadt oder der Vorstadt St. Georg hat die Freiheit, Reisende mit seinem Fuhrwerk von hier zu transportiren.

Reisende

Dec. 23. Reisenden, mögen sie Hiesige oder Fremde seyn, eigenthümlich gehörendes Fuhrwerk ist ebenfalls keiner Abgabe an die Post unterworfen.

Auswärtige Extra-Posten, deren Weg ohne Aufenthalt durch Hamburg führt, fahren frei durch.

Fuhrleute vom Gebiet oder St. Pauli, welche Reisende aus der Stadt oder Vorstadt St. Georg transportiren wollen, müssen 2 ß per Pferd und Meile Stationsgeld entrichten.

Gegen Entrichtung der Hälfte der Extra-Post-Taxe können Reisende transportirt werden, durch

a) alles fremde Miethfuhrwerk, welches Reisende hierher gebracht und innerhalb 24 Stunden dieselben oder andere Reisende wieder zurück nimmt, insofern es von einem Orte gekommen ist, oder nach einem Orte fährt, wo hiesigen Miethsfuhrleuten dasselbe gestattet wird;

b) alles von fremden Reisenden für die Dauer der Reise gemiethete und bei ihnen bleibende Fuhrwerk.

Alles fremde Fuhrwerk für weitere Reisen nach Braunschweig, Frankfurt, der Schweiz ꝛc. ꝛc. entrichtet, ohne Beschränkung des Aufenthalts, statt des Stationsgeldes, eine Abgabe von 2 mk.

Die mit einzelnen Nachbarstaaten bestehenden Reciprocitätsvereinbarungen erleiden hierdurch

hierdurch keine Abänderung; so wie auch hinsichtlich der Lübecker Fuhrleute das Mandat vom 3. Februar 1840 in Kraft bleibt. Dec. 23.

Die erforderlichen Stations-Scheine sind bei'm Stadt-Post-Amte zu lösen, und die Anmeldungen so zeitig zu machen, daß durch die etwa erforderliche Legitimation kein Aufenthalt entsteht.

Die Scheine selbst sind am Ausfahrtsthore abzugeben.

Die Beamten an den Thören sind angewiesen, über Aufrechthaltung dieser Verordnung zu wachen. Uebertretungen werden mit einer Strafe von 15 Rthlrn. geahndet.

Die Strafgelder sind dem Stadt-Post-Amt einzuliefern, welches sie nach Vorschrift unter die Beikommenden vertheilen wird.

§. 7.

Die Wagenmeister und Postillons tragen eine hamburgische Post-Montur, blau mit roth nebst Schild, und sind die Postillons mit dem Posthorn versehen; allem zum Transport von Reisenden benutzten Privat-Fuhrwerk ist die Führung eines Posthorns, sei es zum Blasen oder als Abzeichen, so wie das Tragen der hamburgischen Post-Montur, bei 10 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 8.

Chaussee- und Sperr-Geld wird von den Extraposten, nach denen darüber bestimmten Tarifen, wie von andern Wagen, durch die Reisenden bezahlt; das Chaussee-

Geld

Dec. 23. Geld für Hamburgiſches Gebiet kann indeß zugleich mit dem Extrapoſt-Gelde berichtiget werden.

§. 9.

Allen Wirthen und Eigenthümern von Aubergen, Caffeehäuſern und dergleichen, ſind Exemplare dieſer Verordnung einzuhändigen und dieſelben verpflichtet, ſolche in ihren Häuſern und Lokalen angeheftet zu halten.

§. 10.

Die Cognition in Contraventions-Fällen gegen die §§. 6 und 7 dieſer Verordnung iſt der Polizei-Behörde in erſter Inſtanz überwieſen.

LXXXIV.

Dec. 23. ## Bekanntmachung

des Beſchluſſes der Deutſchen Bundes-Verſammlung wider die Verbindungen und Mißbräuche unter den Deutſchen Handwerksgeſellen.

In der diesjährigen 27ſten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung d. 3. Dec. 1840 iſt zur Abſtellung der unter den deutſchen Handwerksgeſellen ſtattfindenden Verbindungen und Mißbräuche der folgende Beſchluß gefaßt:

Sämmtliche Regierungen vereinigen ſich, übereinſtimmende Maaßregeln hinſichtlich derjenigen Handwerksgeſellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Geſellenverbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgeſetze

gesetze sich vergangen haben; und zwar Dec. 23.
sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise

zur

Dec. 23. zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundes-Versammlung die Anzeige gemacht werden.

Der Senat, indem er diesen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung hiemittelst zur öffentlichen Kunde bringt, verfügt zugleich, daß abseiten der sämmtlichen betreffenden hamburgischen Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen desselben zu verfahren ist.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Mercurii d. 23. Decembris 1840.

LXXXV.

Dec. 28. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 28. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 28. December der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

I.

I. Trat E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft in Beziehung auf die in dem letzten Rath- und Bürger-Convente proponirten Ergänzungen und Abänderungen der das Justizwesen betreffenden Verordnungen vom Jahre 1815 dahin bei, daß die Pensionen für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte hinwegfallen. Dec. 28.

II. Da die Erbges. Bürgerschaft sodann die Anträge E. E. Raths in Betreff eines Additaments zum Reglement der Bau-Deputation im Jahre 1814 nebst angehängtem Besoldungs-Etat nur auf 5 Jahre angenommen hatte, so fand E. E. Rath zwar kein Bedenken bei dieser Zeitbeschränkung in Betreff der berathenden technischen Commission. Dagegen kann er dies in Betreff der Feststellung der Gehalte und des Amtsverhältnisses des Beamten-Personals nicht zweckmäßig halten, und ersuchte er demnach die Erbges. Bürgerschaft, indem er sich übrigens auf die Anlage sub No. I. bezog, es mitzugenehmigen:

daß die in dem proponirten Additamente enthaltene Festsetzung der Besoldungen und des Geschäfts-Verhältnisses der Beamten und Officianten der Bau-Deputation zwar vor dem Ablaufe von fünf Jahren einer Revision unterzogen werde, jedoch unbeschadet eines interimistischen Fortbestehens dieser Verhältnisse,

wogegen E. E. Rath der von Erbges. Bürgerschaft gewünschten vorgängigen Beschränkung

Dec. 28. schränkung der Einrichtung der technischen Commission auf fünf Jahre beitrat.

III. Die Erbges. Bürgerschaft hat ferner in Ihrer letzten Zusammenkunft die Anträge E. E. Rathes in Betreff der Stempel-Abgabe und der desfalls proponirten Abänderungen angetragenermaaßen abgelehnt. Bei der unumgänglichen Nothwendigkeit des Fortbestehens dieser Abgabe, dürfte E. E. Rath nach verfassungsgemäßer Vorberathung mit dem löblichen Collegio der 60ger zuversichtlich erwarten, daß dieser Dissens durch das Temperament, daß vorgängig von den proponirten Zusätzen und Modificationen abstrahirt werde, zu erledigen seyn würde, und indem er sich übrigens auf die weitere Motivirung in der Anlage sub No. II. bezog und sich vorbehielt, die gedachten Vorschläge, nach erneuerter Erwägung derselben, noch im Laufe des nächsten Jahres förderſamst abermals an Erbges. Bürgerschaft gelangen zu lassen, so ersuchte er Dieselbe,

die fernere Prolongation der bestehenden Stempelgesetze und zwar vorgängig in unveränderter Art für die nächstfolgenden drei Jahre mitzugenehmigen und behielt er die vorgedachte weitere förderſamste Erörterung der Abänderungen im nächsten Jahre sich bevor.

IV. Nachdem Erbges. Bürgerschaft im letzten Convente Bedenken getragen hatte, die Prolongation der Accise für das Jahr 1841 angetragenermaaßen mitzugenehmigen

migen, so konnte E. E. Rath nicht umhin, Dec. 28.
bei der, wegen des nahen Ablaufs dieser Abgabe, großen Dringlichkeit der Sache, diesen Antrag zu erneuern, wobei er sich jedoch gern bereit erklärte, die vorgekommenen Gegenstände sofort sorgfältig untersuchen und erwägen, und die desfallsigen weiteren Deliberationen mit Erbges. Bürgerschaft frühzeitig im nächsten Jahre eintreten lassen zu wollen, und indem er sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III. bezog, ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft:

die Prolongation der bestehenden Accise-Abgabe für das Jahr 1841 mit dem in dem subadjuncto sub littera A, enthaltenden Zusatze und zwar unter dem Vorbehalt der förderſamsten weiteren Berathung dieses Gegenstandes mit Erbges. Bürgerschaft, mitzugenehmigen.

Erbges. Bürgerschaft dankte ad I. für E. E. Rathes Mittheilung wegen der Justiz-Behörden, trat ad II., das Bauwesen betr., dem Temperaments-Vorschlage bei, konnte aber den III. Antrag nur für das Jahr 1841 und den IV. nur für die nächsten sechs Monate bewilligen.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für Ihren Beitritt ad II.; wollte sich ad III. die Prolongation der Stempelordnung für das Jahr 1841 gefallen lassen, so wie auch ad IV. die Bewilligung der Accise auf 6 Monate, und

Dec. 28. hoffte, daß vor dem Ablauf dieser Zeit die erforderlichen Vorarbeiten würden beendigt werden können.

LXXXVI.

Dec. 28. ## Bekanntmachung

über die Zusätze zur Accise-Ordnung, betr. die Controllepoſten am Stein- und Deichthore.

Nachdem bei der Prolongation der Accise zugleich durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. December d. J. die Aufnahme der schon lange bestehenden Verfügungen hinsichtlich der Controllepoſten am Stein- und Deichthor in das Gesetz beschlossen worden, so werden die desfallsigen Zusätze zur Accise-Ordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7 a.

Wenn accisepflichtige Gegenstände an den Controllepoſten des Steinthors oder des Deichthors in die Stadt eingeführt werden, so muß, nach dem bereits bisher bestandenen Verfahren, falls sie in den Accisedistrict eingeführt worden, die Accise-Quittung oder die sonstige Declaration, falls sie aber innerhalb des Accisedistricts gewonnen worden, eine nähere Bescheinigung hierüber vorgezeigt werden. (§. 87. 88.) Werden solche oder anderweitig veracciste Gegenstände aus den genannten Thören nach der Vorstadt wieder ausgeführt, so muß davon an dem Controllepoſten, wo die Wiederausfuhr Statt findet, Anzeige gemacht werden, widrigenfalls

drigenfalls bei einer künftigen Wiedereinfuhr eine Berufung auf die früher vorgezeigten Quittungen und Bescheinigungen unzulässig ist. Dec. 28.

§. 87.

Es wird einer Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

— — — — —

3) Wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Vorzeigung der Accise-Quittung oder Bescheinigung nach Vorschrift §. 7 a an den Controllepoſten des Steinthors oder Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 88.

Es wird einer absichtlichen Umgehung der Accise gleich geachtet:

— — — — —

4) Wenn accisepflichtige Gegenstände unter Vorzeigung unrichtiger Accise-Quittungen oder Bescheinigungen (§. 7 a) an den Controllepoſten des Steinthors oder des Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 28. December 1840.

LXXXVII.

Bekanntmachung

Dec. 30.

wegen Wegschaffung des Eises und Schnees, und Reinhaltung der Rinnsteine.

In Gemäßheit des am 13. Decbr. 1819 renovirten Publicandi E. Hochedlen Raths sollen:

Dec. 30.

1. alle Bürger und Einwohner, der allgemeinen Sicherheit wegen und damit Unglücksfälle verhindert werden, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen lassen, bei 2 Rthlr. Strafe.
2. Erfolgt diese Wegräumung nicht, so wird sie sogleich obrigkeitlich beschafft, und werden die Kosten mit der Strafe executivisch beigetrieben.
3. Der Schnee kann, insofern er nicht mit anderm Unrath vermischt ist, in die zunächst befindlichen Kanäle geschüttet, oder außerhalb des Thores gebracht, und in den Stadtgraben geschüttet werden.
4. Der Schnee darf von den Dächern und aus den Dachrinnen nicht später als höchstens 9 Uhr Morgens geworfen und muß sofort weggeschafft werden bei 2 Rthlr. Strafe.
5. Jeder Hausbewohner muß die Rinnsteine vor seinem Hause immer so rein halten, daß das Wasser jederzeit einen freyen Abzug habe, bei 2 Rthlr. Strafe.

Hamburg, den 30. December 1840.

Die Polizey-Behörde.

LXXXVIII.

Dec. 30.

Additament

zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. September 1814, nebst Etat der Beamten-Gehalte, beliebt durch Rath- und Bürgerschlüsse vom

vom 17. und 28. December 1840. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 30. December 1840. Dec. 30.

Da es bei der großen Anzahl der jetzt vorkommenden wichtigen Bau-, Wasserbau- und Straßenbau-Anlagen, und dem dadurch sehr erweiterten Umfange des Wirkungskreises der Bau-Deputation, nothwendig befunden worden, die Verhältnisse des Beamten-Personals dieser Behörde neu zu organisiren, und zugleich hinsichtlich der, von der Bau-Deputation ausserordentlich etwa zuzuziehenden Sachverständigen, einige bestimmtere Verfügungen zu treffen; so sind die nachfolgenden Modificationen und Zusätze zu dem Reglement der Bau-Deputation vom 15. September 1814, namentlich zu dessen §§. 3 und 16, unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen, verfassungsmäßig beliebt worden.

§. 1.

Das Beamten- und Officianten-Personal der Bau-Deputation wird in Zukunft in der Art zusammengesetzt, wie solches der anliegende Etat ergiebt; und ist demgemäß die desfallsige jährliche Ausgabe auf 35,412 *m/k* pro maximo bestimmt. Die ausserdem etwa noch erforderlichen kleinen Ausgaben für Aufsicht und Schließen von Sielen, Brücken, Flethtreppen u. s. w., welche nach den Umständen sich verändern, werden alljährlich im Budget verfassungsmäßig bestimmt werden. — Außerdem bleibt der Bau-Deputation die, im §. 16 des Reglements von 1814 ertheilte

Dec. 30. ertheilte Befugniß, bei Bauten, so wie Wegebau- und Straßen-Anlagen von großer Bedeutung einen speciellen Conducteur für diesen einzelnen Bau anzustellen; wofür die Kosten in dem betreffenden Anschlage zu berechnen sind.

§. 2.

Den sämmtlichen Beamten und Officianten der Bau-Deputation ist es untersagt, Entrepriſen oder Ausführungen von Bauten für eigene oder fremde Rechnung zu übernehmen; ebenso wenig dürfen sie in der Regel bei dem Verkauf von Grundstücken des öffentlichen Aerarii direct oder indirect concurriren, oder dabei auf irgend eine Weise ein Interesse nehmen. Doch kann die Bau-Deputation ihnen dazu in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilen.

Den Bau-Inspectoren und Ingenieuren wird zwar die Anfertigung von Rissen, Plänen, Anschlägen und Gutachten für Privatpersonen, nach vorher eingeholter Genehmigung der Bau-Deputation gestattet; dagegen dürfen der Bau-Director und der Ober-Ingenieur in Zukunft gar keine Baugeschäfte für Privatpersonen, irgend einer Art übernehmen. Nur für andere öffentliche Institute können sie, mit Genehmigung der Bau-Deputation, Gutachten ertheilen.

§. 4.

Wiewohl in dem Geschäftskreise des Civilbaus, welchem der Bau-Director vorgesetzt

gesetzt ist, der Landbau in der Regel einem der Inspectoren, und der Wasserbau dem Andern übertragen werden wird; so sind beide Inspectoren dennoch verpflichtet, auch die ihnen in dem verwandten Fache zu übertragenden Arbeiten zu übernehmen. Die Art der Vertheilung der Arbeiten des Ingenieurwesens, welches zugleich den Straßenbau und Wegebau begreift, und welchem der Ober-Ingenieur vorgesetzt ist, wird in der Geschäfts-Ordnung oder Instruction näher bestimmt werden. Dec. 30.

§. 4.

Der Bau-Director und der Ober-Ingenieur, welchem Letzteren zugleich auch die Geschäfte des Gränz-Inspectors übertragen werden können, und welche Beide übrigens in Gemäßheit des §. 2 des Reglements von 1814, berathende Mitglieder der Bau-Deputation sind, haben in der Regel die Bau-Pläne, Kosten-Anschläge, Gutachten, Bedingungen zu Submissionen für die öffentlichen Bauten u. s. w. nicht selbst zu entwerfen, sondern werden diese selbstständig von den Bau-Inspectoren und Ingenieuren (von Letzteren jedoch eventualiter nach vorheriger Rückrede mit dem Ober-Ingenieur) angefertigt, und dem resp. vorgesetzten oberen Beamten zur weiteren Revision und Abänderung vorgelegt, und auf diese Weise an die Bau-Deputation gebracht. Die weitere Art dieses Verfahrens wird in der Instruction vorgeschrieben werden.

§. 5.

Dec. 30.

§. 5.

Die Bau-Aufseher, welche insbesondere die kleinen Reparaturen beim Land- und Wasser-Bau zu beaufsichtigen haben, dürfen, bei Cassations-Strafe, zu dem ausführenden Handwerker in keinem Verhältniß irgend einer Art stehen, wodurch sie ein Interesse bei der Ausführung haben. Am allerwenigsten dürfen sie Reparaturen an öffentlichen Bauwerken für eigene Rechnung übernehmen oder besorgen.

§. 6.

Für diejenigen Aufmessungen und andere Ingenieur-Arbeiten, deren Anfertigung von Privatpersonen gewünscht werden möchte, wird ein beeidigter Geometer angestellt, welchem auch die Behörden einzelne Arbeiten übertragen können, falls sie es für gut finden. Es versteht sich dabei von selbst, daß insofern solche Arbeiten für Privatpersonen sich auf ein Verhältniß des öffentlichen Grundes oder des Staats-Eigenthums beziehen, vorher die Erlaubniß der competenten Local-Obrigkeit einzuholen ist. Der Geometer erhält keinen Gehalt, sondern wird, sowohl von den Behörden als den Privatpersonen, nach einem, der bisherigen Observanz entsprechenden und vom Senate unter Mitgenehmigung E. Oberalten und Verordneter Löbl. Kämmerey zu bestimmenden Tarif seine Leistungen bezahlt.

§. 7.

Die Wahl der sämmtlichen Beamten und Officianten, jetzt mit Einschluß des beeidigten

eidigten Geometers, verbleibt, wie bisher, der Bau-Deputation; deren Beeidigung geschieht gleichfalls vor derselben, nur der Bau-Director und der Ober-Ingenieur werden im Senat beeidigt. Dec. 30.

Wiewohl bei entstehenden Vacanzen, die jüngeren Beamten kein Anrecht auf ein Vorrücken in ein höheres Gehalt haben, vielmehr der Bau-Deputation auch in dieser Hinsicht eine freie Wahl in Betreff der Besetzung der vacanten Stelle zusteht; so kann sie doch auch den Ingenieuren das höhere Gehalt der Bau-Inspectoren zutheilen, so wie den Letzteren das geringere Gehalt der Ersteren.

§. 8.

Zur Beförderung und Erleichterung der, schon im §. 3 des Reglements von 1814 zweckmäßig erachteten Berathung der Bau-Deputation mit andern Kunstverständigen, welche nicht zu ihrem Beamten-Personal gehören, wird eine beständige berathende Bau-Commission errichtet, bestehend aus:

dem Civil-Bau-Director;
dem Ober-Ingenieur;
dem Director der Strom- und Uferwerke, und aus
drey anderen Sachverständigen, welche beim Staatsbauwesen oder wenigstens, falls solche nicht vorhanden, bei der Bau-Deputation nicht angestellt sind; — wobei, soviel thunlich, aus jedem der drey Fächer des Civil-

Dec. 30. Civilbaus, des Wasserbaus, und des Wegebaus oder der practischen Mathematik, ein Sachverständiger zu wählen ist.

Die drey letztgedachten Sachkundigen, deren Function als ein bürgerliches Ehren-Amt betrachtet wird, werden vom Senat aus einem, von der Bau-Deputation zu präsentirenden Aufsatz von drey Personen gewählt; sie bekleiden ihr Amt 6 Jahre, so daß nach Ablauf von 2 Jahren Einer derselben austritt. Nach Ablauf der ersten 2 und 4 Jahre entscheidet das Loos über das Austreten.

In besonders wichtigen, oder ungewöhnlichen und neu vorkommenden Bau-Gegenständen aller Art, können zu dieser berathenden Commission noch ausserdem auswärtige Sachverständige zugezogen werden. In solchen Fällen ist sowohl die quaestio an?, als die zuzuziehende Person, dem Senate von der betreffenden Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Da übrigens die Zahl der Mitglieder dieser Commission, welche keine Beamte der Bau-Deputation sind, stets vollzählig seyn muß, so wird für den Fall, daß eins dieser Mitglieder bei eintretender öffentlicher Concurrenz selbst Entwürfe eingereicht haben sollte, vom Senate ein Suppleant in der nemlichen Art gewählt werden, in welcher die Wahl der ordentlichen Mitglieder geschieht.

§. 9.

§. 9. Dec. 30.

Diese berathende Commission hat lediglich diejenigen Entwürfe, Pläne, Anschläge u. s. w., welche ihrer Beurtheilung überwiesen werden, zu begutachten; sie hat durchaus keine Aufsicht über Bauten zu führen, noch sonst einen Einfluß oder eine Wirksamkeit bey der Ausführung derselben auszuüben.

§. 10.

Die Bau-Deputation ist verpflichtet, jeden Entwurf zu größeren Bauten aller Art, auch des Wasser- und Straßenbaus (wobei im Allgemeinen der Grundsatz angenommen wird, daß für größere Bauten diejenigen geachtet werden, welche zu einem Total-Kosten-Aufwande von 15,000 mk Crt. und darüber veranschlagt werden), der berathenden Commission zur Begutachtung vorzulegen. Doch können derselben, nach dem Ermessen der Behörde, auch minder kostende Bauwerke zur Prüfung vorgelegt werden.

Dieser Commission werden gleichfalls diejenigen Pläne, Risse und Anschläge zur Begutachtung vorgelegt, welche in Folge einer eröffneten öffentlichen Concurrenz, welche bey großen und umfassenden Neubauten in der Regel Statt finden wird, eingegangen sind.

§. 11.

Folgende Hauptgrundsätze werden für das Verfahren dieser berathenden Commission festgesetzt:

1)

Dec. 30. 1) Sie wird von dem Herrn Präses der Bau-Deputation zusammenberufen, der auch ihre Berathungen leitet und für die Protocollführung sorgt; jedoch hat derselbe kein Votum in der Commission, ebenso wenig, als der competente Baubürger, welcher bei ihren Berathungen gleichfalls anwesend seyn kann.

2) Derjenige Obere Beamte, von welchem der zu begutachtende Plan oder Entwurf ausgegangen ist, oder welcher ihn gutgeheißen und vorgelegt hat, darf nur die Motive dieses Plans in der Commission darlegen, und hat er sodann sich zurückzuziehen und den übrigen 5 technischen Mitgliedern allein die Abstimmung zu überlassen.

3) Falls die Commission nicht zu einer einstimmigen Beschlußnahme gelangt, so ist solches in dem abzugebenden Gutachten zu bemerken; und haben auf Verlangen der Behörde die übereinstimmenden Vota ein besonderes schriftliches Gutachten abzugeben.

Für die, demgemäß zu entwerfenden näheren Vorschriften des Verfahrens der berathenden Commission ist eine Geschäfts-Ordnung zu entwerfen, welche, so wie die erforderlichen Instructionen für das Beamten-Personal der Bau-Deputation, von dem Senat zu genehmigen ist.

§. 12.

Da es für jetzt noch nicht mit Sicherheit zu beurtheilen ist, in wie fern alle Ver-

Verfügungen in Betreff der berathenden Commission auf die Verhältnisse des, der Schiffahrt- und Hafen-Deputation untergebenen Geschäftskreises sich unbedingt werden anwenden lassen; so wird vorläufig nur festgesetzt, daß die Pläne und Entwürfe für die Arbeiten der Schiffahrt- und Hafen-Deputation, auf den desfallsigen Wunsch dieser Deputation, oder auf die Verfügung des Senats, gleichfalls der Begutachtung der berathenden Commission unterzogen werden können. Dec. 30.

Falls eine solche Begutachtung Statt findet, so werden der Präses und das betreffende Mitglied der Schiffahrt- und Hafen-Deputation diejenigen Functionen in der berathenden Commission übernehmen, welche zufolge dieses Reglements dem Präses und dem competenten Mitgliede der Bau-Deputation übertragen sind.

Etat der Gehalte der Beamten der Bau-Deputation.

I. Civil-Bau:

Bau-Director		
a. Gehalt jährlich . .	Ct℔ 5000	
b. Bureau-Kosten, incl. des Zeichners . . .	⸗ 1000	
		Ct℔ 6000
1ster Inspector, Gehalt jährlich	Ct℔ 2600	
Zeichner ꝛc. . . .	⸗ 800	
		⸗ 3400
Transp.		Ct℔ 9400

Dec. 30.

Transp.	Ct.₰	9400
2ter Inspector, Gehalt jährlich	Ct.₰	2400
Zeichner ꝛc. . . .	₰	800
	₰	3200
2 Bau-Aufseher à 1200 ₰ . . .	₰	2400
5 Gassen-Aufseher à 500 ₰ . .	₰	2500

II. Ingenieur-Wesen:

Ober-Ingenieur		
a. Gehalt jährlich . .	Ct.₰	4500
b. Bureaukosten, gegen Verzichtung auf alle Nebenberechnungen .	₰	1000
	₰	5500
1ster Ingenieur	₰	2200
2ter Ingenieur	₰	2000
3ter Ingenieur	₰	1800

III. Protocoll, Buchführung ꝛc.

Secretair, Gehalt jährlich	Ct.₰	2500
Schreiber und Schreibmaterialien	₰	1000
	₰	3500
Schreiber, für Führung der Lohnbücher ꝛc. . .	₰	600
Demselben für Geldzählen ꝛc.	₰	312
	₰	912
Bote	₰	500
Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten circa . . .	₰	1000
Für Anschaffung von Büchern ꝛc. ꝛc. über Civil-, Wasser- und Straßen-Bau ꝛc.	₰	500
	Ct.₰	35412

LXXXIX.

Bekanntmachung

Dec. 30.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1818.

Da von denen im Jahre 1818 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe dieses Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die, in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

	No.
Erster District.	
Popsien, Eduard Johann	4
Meck, Johann Friedrich Wilhelm . . .	7
Schütz, Christian Wilh. Ludolph	12
Conradi, Conrad Theodor	16
Schröder, Carl Wilhelm Conrad	21
Karge, Isaac David .	31
Grefe, Johann Nicolaus	47
Kauffmann Heinr. Ludwig	49
Schultz, Christian Martin	67
Mestet, Hans Peter Gottlieb	81
Stambart, Christian Heinrich Ludwig .	86
Luther, Johann Christian Wilhelm . . .	87
Schulze, Johann . .	88
Leiding, Christian Heinr.	90
Ahrens, Carl Christoph.	103
Bennet, Henry . .	116
Hauschildt, Johannes Jacobus . . .	123
Schultz, Ludwig Fritz Wilhelm . . .	125
Behrens, Johann Carl Christian . .	134

Jenny,

No.

Jenny, Johann Christian Martin . . . 139
Wichmann, Ferdinand 143
Tohte, Johann Friedrich 144
Braun, Theodor August 151
Immbeck, Ludwig Ferd. Adolph . . . 156
Breuning, Heinr. Fried. Wilhelm . . . 157
Warncke, Wilhelm Fried. 159
Lücke, Christian Heinrich Friedrich . . . 170
Meyer, Johann Christian Theodor . . . 175
Dornauer, Johann Heinr. Bernhard . . 177
Teitmann, Joh. August Ludwig . . . 185
Harmsen, Christ. Heinr. Martin . . . 188
Sengebusch, Joh. Heinr. 209
Dammann, Ludw. Fried. 219
Krohn, Joh. Hinrich 223
Heyn, Thomas Julius Friedrich . . . 230
Meyer, Eduard Ludwig 238
Evers, Johann Christ. Daniel . . . 241
Diaz, Carlos Feliciano Julio Joseph Fred. Juan Germano . 245
Stoepel, Anton Bernh. Friedrich . . . 247
Vogeler, Hinr. Matthias 252
Freſe, Carl Martin Chriſtian . . . 257
Kling, Carl Heinrich Wilhelm . . . 265

No.

Brück, Johann Peter Theodor . . . 267
Kohlhoff, Johann Fried. Heinrich . . . 269
Vogeler oder Sultz, Johann Friedrich 278
Wulff, Joh. Ed. Franz 281
Bemüller, Joh. Heinr. Theodor 293
Baaſch, Julius Heinrich Auguſt . . . 297
Koggen, Ludwig . . 314
Andrae, Heinr. Otto Friedrich . . 327
Pius, Carl Mart. Leopold 331
Hüſtner, rect. Häſtner, Heinr. Wilh. Carl 335
Schlicht, Chriſtian Carl Andreas . . . 336
Bulmerincq, Alexander Eberhard . . 337
Müller, Carl Theodor 346
Kröger, Guſtav Hinrich 352
Golmick, Gottfr. Fried. Emil 360
Schultz, Carl Heinrich 361
Weſtphalen, Joh. Fried. Gottlieb . . . 366
Duncker, Johann Hinr. Franz . . . 368
Guttowsky, Joh. Martin Julius . . . 373
Wulff, Carl Heinrich Chriſtian . . . 375
Wehrmann, Carl Matth. Ernſt 376
Sennewald, Ferdinand Caeſar . . . 377

Dömel,

	No.
Dömel, Franz Carl John	381
König, Eduard Heinr. Leopold . . .	385
Peper, Georg Detlef Hinrich . . .	389
Labs, Joh. Christ. Wilh.	391
Millington Harry Herm.	395
Schernbeck, Joh. Christ. Martin	404
Schellhorn, Gottlieb Friedrich Andreas	408
Bachhausen, Joh. Fried. Martin . . .	413
Lafendel, Wilh. François	414
Müller, Johann Heinr.	418
Fertköther, Joh. Wilh. Christian . . .	429
Hellenberger, Hermann Adolph Ludwig.	430
Koljo, Peter Andr. Carl	441
Rost, Johann Friedrich August . . .	446
Möller, Peter Hinrich Conrad . . .	448
Dunckel, Peter Joseph	450
Wiemann, Joh. Heinr. Wilhelm . . .	451
Fichtner, Gustav Ernst Christian Martin	452

Zweiter District.	No.
Krohn, Nicolaus Peter (aus St. Georg)	6
Martens, Joachim Hinr. (aus Eppendorf)	8
Blohm, Michael Gottfr. Gottlieb (a. St. Georg)	13
Ferck, Johann Peter (aus Borstel) . .	18
Bornhorst, Heinr. (aus Altenwärder) . .	21
Schmahl, Joh. Fried. (aus St. Pauli) .	29
Hiekisch, Carl Ludwig (aus St. Pauli) .	31
Timm, Joh. Heinrich (aus Eppendorf)	44
Janss, Willem (aus St. Pauli) . .	52
Rötger, Johann Fried. Gottfried (aus St. Georg) . .	71
Möring, Joh. Justus (aus St. Georg)	87
Cohrs, Johann (aus Wilhelmsburg) .	102
Heymann, Joachim Christian (aus St. Georg) . . .	104

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls Dec. 30.
für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte

Dec. 30. einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 30. December 1840.

Hamburgische

Verordnungen

vom

Jahr 1841.

XC.

Polizey-Verbot,

Jan. 2.

den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für spirituense Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten.

Den Pottmeistern, Aufsehern und Parlieren bei öffentlichen und Privat-Bauten wird hiemit auf das strengste untersagt, den ihnen untergeordneten Arbeitern bei Wirthen, Krügern und insonderheit bei Verkäufern spiritueuser Getränke irgend einen Credit zu eröffnen, oder den erwähnten Arbeitern, für deren etwanige Schulden bei Wirthen, Krügern und insonderheit Verkäufern spiritueuser Getränke, irgend einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn zu machen.

Kein Posten-Arbeitsmann darf eine Schenke für die Arbeiter halten. Ueberhaupt sollen Schenken von spiritueusen Getränken auf Bau- und Arbeitsplätzen ferner nicht geduldet werden.

Pottmeister, Aufseher oder Parliere, welche obigen Verfügungen zuwider handeln, sollen mit Arreststrafen belegt werden. Ueberdies wird ihre Entfernung aus dem Dienst oder der Arbeit bei Hochl. Bau- oder Hafendeputation oder bei den betreffenden Meistern veranlaßt werden.

Hamburg, den 2. Januar 1841.

Die Polizey-Behörde.

XCI.

Jan. 2. **Bekanntmachung,**

betr. die Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen.

Da bei der fortwährend zunehmenden Dampfschiffahrt auf der Elbe die Feststellung einer bestimmten und allgemein zu befolgenden Regel über das gegenseitige Ausweichen der Dampfschiffe zur Verhütung von Unglücksfällen dringend erforderlich scheint, so wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem von dem Trinity-House in London unter'm 30. October 1840 publicirten desfallsigen Regulativ, zur Anweisung und Nachachtung für diejenigen, denen die Führung von Dampfschiffen auf der Elbe unterhalb Hamburg anvertraut ist, Folgendes bekannt gemacht:

1) Wenn sich zwei Dampfschiffe auf der Elbe begegnen, so müssen beide rechts ausbiegen. Es hat demnach ein jedes derselben sein Steuerruder Backbords zu legen, damit sie sich einander stets auf Backbordsseite passiren.
2) Gehen zwei Dampfschiffe zugleich die Elbe herauf oder hinunter, so muß in den engeren Strecken des Fahrwassers das langsamer gehende sich links halten und das andere rechts vorbei lassen, wogegen dieses ihm nicht links vorbeifahren darf.
3) Die Lootsen haben strenge darauf zu achten, daß jedes Dampfschiff nach Sonnen-

Sonnen-Untergang wenigstens eine brennende Laterne führe, welche auf die gewöhnliche Weise am Vordermast des Schiffes zu befestigen ist. Jan. 2.

Hamburg, den 2. Januar 1841.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XCII.

Bekanntmachung

Jan. 9.

wider die Aufnahme Fremder in den Geestlanden ohne landherrlichen Erlaubnißschein.

Da ungeachtet wiederholter Verordnungen sich dennoch oftmals im Geestgebiet fremde Unterthanen eingeschlichen haben, und denselben von hiesigen Eingesessenen Wohnungen vermiethet worden sind, so wird hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß es bei 2 Rthlr. Strafe verboten ist, fremde, nicht zum hiesigen Unterthans-Verbande gehörende Personen, die nicht mit einem landherrlichen Erlaubnißschein versehen sind, bei sich in Logis zu nehmen, oder ihnen eine Wohnung zu vermiethen, und daß die Vögte angewiesen sind, strenge auf die Aufrechthaltung dieses Verbots zu halten.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 9. Januar 1841.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XCIII.

XCIII.

Jan. 9. **Mandat**
wider das unbefugte Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden in den Geeſtlanden.

Alles unbefugte Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden, wird hiemit aller Orten des landherrlichen Gebiets vor und aus den Häuſern und Gebäuden, in den Gärten und Höfen, an den Straßen und Wegen, auf dem Felde, oder wo es ſonſt ſei, bei 2 Rthlr. oder angemeſſener Gefängnißſtrafe und Confiscation des Feuergewehrs, ſo wie unter Vorbehalt der Verantwortung für jeden etwa dadurch entſtandenen Unfall oder Schaden, verboten.

Hamburg, den 9. Januar 1841.

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande.

XCIV.

Jan. 12. **Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commiſſion,**
betreffend die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1819. Sie iſt außer den folgenden Sätzen derjenigen vom 10. Febr. 1838 (ſ. oben Bd. XV. S. 179) gleichlautend.

Zur Ziehung für den erſten Diſtrict des Jahres 1819, d. h. der Perſonen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren ſind, ſind der 8., 9. und 10. Februar d. J. beſtimmt, ſo wie für den zweiten Diſtrict des nämlichen Jahres, d. h. der Perſonen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vorſtädte, geboren ſind, der 11. Februar.

Es

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1819, deren Namen mit den Buchstaben Jan. 12.

A bis G anfangen, am Montage den 8. Februar, die mit
H : M : am Dienstage den 9. Februar, die mit
N : Z : am Mittewochen den 10. Februar,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 11. Februar,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

XCV.

Bekanntmachung,

Jan. 20.

betreffend das Graben und Baggern des Sandes aus der Elbe für Bewohner des Landgebietes.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Schluß des Mandats vom 13. November 1839, nach welchem die Vorschriften über das Sandbaggern und Sandgraben nur für den Sand, welcher zum Schiffsballast oder zu anderem Gebrauche nach Hamburg bestimmt ist, nicht aber für die Sandverbraucher im Landgebiete, gelten solle, gemißdeutet worden ist, und dadurch, das Fahrwasser benachtheiligende, Unordnungen entstanden sind: so wird, unter Aufhebung der in dem angegebenen Schlusse der genannten Verordnung enthaltenen Exemtion der Sand-

ver-

Jan. 20. verbraucher im Landgebiete, in Hinsicht derselben Folgendes verfügt:

1) Bewohner des Landgebietes haben, wenn sie Sand aus der Elbe graben oder baggern wollen, die jedesmal auf ein bestimmtes Quantum lautende Erlaubniß dazu bei dem S. T. Landherrn der Marschlande nachzusuchen.
2) Mit dem Landherrlichen Erlaubnißschein haben sich dieselben sodann, falls sie den Sand in der Nähe der Stadt, d. h. bis zur Brandshofer Schleuse inclusive, verbrauchen wollen, an den Hafenmeister am Oberhafen, sonst aber an den Conducteur der Strom- und Uferwerke zu wenden, durch welche ihnen schriftliche Anweisungen ertheilt werden, wo sie den Sand wegzunehmen haben.
3) Diese Anweisungen müssen die Schutenführer zu ihrer Legitimation bei sich führen und, an dem jedesmal den Umständen nach zu bestimmenden Orte, an den mit Beaufsichtigung der Baggerei im Fahrwasser bestellten Aufseher abgeben.
4) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit den in der Bekanntmachung vom 13. November 1839 angegebenen Geld- oder Gefängnißstrafen belegt, und sind die Beamten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation, so wie auch die Hafenrunde beauftragt, Contravenienten bei der Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20. Januar 1841. XCVI.

XCVI.

Bekanntmachung,

Jan. 22

betreffend die Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent.

In der Bekanntmachung E. H. Raths vom 9. December 1840 über die diesjährige Aushebung heißt es:

„Der gesetzliche Aufruf Freiwilliger, welchen nach der Kriegspflicht-Ordnung ein Jahr in der Dienstzeit nachzulassen ist, beschränkt sich auf solche, die den für Stellvertreter vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprechen und zwei Jahre permanent dienen wollen. Jedoch können auch jüngere Personen, wenn sie nur das 18te Jahr vollendet und die erforderlichen Kräfte haben, als Freiwillige unter den nämlichen Bedingungen und Begünstigungen eintreten."

Da die Vortheile dieses freiwilligen Eintretens dadurch, daß den Dienstpflichtigen ein Jahr des Dienstes erlassen wird, einleuchtend sind, es aber das Ansehen gewinnet, als wenn diese gesetzliche Begünstigung nicht allgemein bekannt geworden, so wiederholt die Bewaffnungs-Commission mit Genehmigung E. H. Raths diese Bekanntmachung und fordert Diejenigen auf, welche als Freiwillige in das Contingent zu treten beabsichtigen, sich baldmöglichst zu melden, um den gesetzlich bestimmten Vortheil genießen zu können, da nach vollzogener Loosung die

absolute

Jan. 22. abſolute Dienſtpflicht für Diejenigen eintritt, welche durch das Loos dazu beſtimmt ſind.

Hamburg, den 22. Januar 1841.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

ſ. oben S. 231.

XCVII.

Jan. 25. **Bekanntmachung,**

betreffend die Ab- und Zugangszeit der Dienſtboten in mehreren Dörfern der Geeſtlande.

Da ſich für die gänzlich vom holſteiniſchen Gebiet umgebenen hamburgiſchen Dörfer, Wohldorf, Ohlſtedt, Volksdorf, Schmalenbeck, Hansdorf, Farmſen und Berne, das Bedürfniß einer mit den in Holſtein deshalb feſtgeſetzten Terminen übereinſtimmenden Ab- und Zugangszeit der Dienſtboten gezeigt hat, ſo wird hiedurch verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft der 1ſte Mai und 1ſte November in den genannten Dörfern die Ab- und Zugangszeit der Dienſtboten ſeyn ſoll, ſofern nicht andere Termine bei der Miethung der Dienſtboten beſonders verabredet worden ſind; und daß der 1ſte Februar und 1ſte Auguſt die allgemeinen Kündigungszeiten ſeyn ſollen, wenn der Dienſtvertrag auf ein halbes Jahr oder jahrweiſe geſchloſſen worden iſt; daß übrigens, wo andere ganz- oder halbjährige Termine verabredet worden ſind, jedenfalls die Kündigung 3 Monate vor Ablauf der Dienſtzeit, bei monatlicher Dauer der Dienſtzeit aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geſchehen muß.

Die

Die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen sollen jedoch erst am 1sten November 1841 zur Anwendung kommen, und haben daher die dabei Betheiligten bei der nächsten Miethung von Dienstboten sich vorzusehen, und die erforderlichen Verabredungen mit denselben zu treffen. Jan. 25.

Hamburg, den 25. Januar 1841.

C. M. Schröder,
Landherr.

XCVIII.

Zoll-Verordnung

Febr. 1.

für die dem Zoll-Verein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck beigetretenen Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 1. Februar 1841.

Inhalt.

Cap. I. Von der Freiheit des Handels und Verkehrs. §. 1 — 11.
Cap. II. Von der Zoll-Angabe und der Zoll-Aufsicht. §. 12 — 26.
Cap. III. Von den Zoll-Strafen.
A. Allgemeine Bestimmungen:
Straf-Gattungen — Gegenstände ihrer Wirksamkeit. §. 27 — 29.
Straf-Erhöhung im Wiederholungsfalle. §. 30. 31.
Abbüßung mittelst Freiheits-Strafen. §. 32.
Verbindlichkeit zum Haften für Zollgefälle. §. 33.
Surrogat der Confiscation. §. 34. Concurrenz der gesetzwidrigen Handlungen. §. 35. Cumulation der Strafen. §. 36.
B. Spe-

Febr. 1. B. Specielle Bestimmungen:

Uebertretung der Ein- und Ausfuhr-Verbote. §. 37. Bestrafung der Defraude. §. 38 — 43. Strafe der Zollsiegel-Verletzung. §. 44 — 46. Eröffnung unversiegelter Verschläge. §. 47. Producirung falscher Documente. §. 48 — 50. Einzelne Strafbestimmungen wegen anderweitiger Vergehen gegen die Vorschriften dieser Verordnung. §. 51. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Zoll-Beamten. §. 52—55. Ordnungs-Strafen. §. 56. Verjährung der Zoll-Contraventionen. §. 57.

Vom Verfahren in Zoll-Contraventions- und Strafsachen.

Anzeige von der Contravention und Wahl zwischen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder administrativen Wege. §. 58 — 60. Gerichtliche Entscheidung. §. 61 — 66. Alternative Fassung der Erkenntnisse. §. 67. Appellation. §. 68. Vollziehung der Erkenntnisse. §. 69—72. Recurs. §. 73. Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten gegen die Zollbeamten und wegen versuchter Waarenanhaltungen. §. 74. 75. Verfahren der Zoll-Beamten rücksichtlich angehaltener Waaren. §. 76 — 78.

In Gemäßheit des kraft Rath- und Bürgerschlusses vom 12. November 1840 ratifizirten, unterm 5. September mit Sr. Majestät, dem Könige zu Dänemark, über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürsten-

Fürstenthums Lübeck abgeschlossenen Vertrages und in Uebereinstimmung mit den im übrigen Vereinsgebiet geltenden allgemeinen Zollgesetzen, Verfügungen und Tarifen, insonderheit den Zollstrafgesetzen und Vorschriften über das Strafverfahren in Zollsachen, so weit sie auf die gedachten Hamburgischen Gebietstheile anwendbar sind, hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, nachstehende Zoll-Verordnung zu erlassen, welche hiedurch den Bewohnern von Großen Hansdorf, Schmalenbeck, Beymoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen, Kupferdamm, Lehmbrock und der Berne in der Landherrenschaft der Geestlande zur Nachachtung bekannt gemacht wird: Febr. 1.

Cap. I. Von der Freiheit des Handels und Verkehrs.

§. 1.

Die Einfuhr aller Waaren aus der Fremde in das Zollvereins-Gebiet ist mit alleiniger Ausnahme,

1. des gebrannten Caffee und aller Arten gebrannter Gewächse, welche, wie namentlich Cichorien, als Caffee-Surrogate dienen können und
2. der Spielkarten,

gegen Erlegung der tarifmäßigen Abgaben, oder, soweit der Tarif solches ausdrücklich besagt, abgabefrei erlaubt.

§. 2.

Ebenso ist die Ausfuhr aller Waaren in die Fremde erlaubt.

Nur

Febr. 1. Nur diejenigen Waaren, welche dazu im Tarif ausdrücklich angesetzt worden, sind bei der Ausfuhr einem Zolle unterworfen.

Unter dem Ausdruck „Waaren" sind hier, wie überall, wo derselbe in dieser Verordnung vorkommt, auch rohe Landesprodukte, imgleichen Vieh und Pferde zu verstehen.

§. 3.

Die Durchfuhr durch das Vereinsgebiet ist für alle Waaren, welche von fremden Orten nach fremden Orten transportirt werden, gegen Erlegung tarifmäßiger Durchgangs-Abgaben, oder, soweit der Tarif solches ausdrücklich besagt, abgabefrei erlaubt.

§. 4.

Alle Waaren, welche innerhalb der Zollgrenze des Vereinsgebiets verfertigt und zum Beweise dessen, von Zoll-Passirzetteln begleitet, auch was Tabacke, Cichorien und andere Caffeesurrogate, ferner Baumwollen- und Wollen-Waaren anbetrifft, mit Fabrikzeichen oder dem Stempel versehen sind, gehen zollfrei in das Königreich Dänemark ein. In derselben Weise dürfen alle Fabrik-, Manufactur- und Handwerker-Waaren, welche im Königreich Dänemark verfertigt und gleichfalls zum Beweise dessen mit Zoll-Passirzetteln, auch soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder dem Stempel versehen sind, in das Vereinsgebiet eingeführt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen lediglich die ebenfalls mit einem Stempel zu versehenden Fabrikate der Zucker-Raffinerien

in

in dem Vereinsgebiete, für welche bei der Einfuhr in das Königreich während einer Zeit von 3 Jahren vom 1. Januar 1839 an gerechnet, die Hälfte des für fremde in das Vereinsgebiet einzuführende Fabrikate dieser Art festgesetzten Einfuhrzolles zu entrichten ist. Febr. 1.

§. 5.

Alle Landesprodukte des Königreichs und die dort aus selbigen bereiteten Waaren gehen unter Begleitung von Zollpassirzetteln zollfrei in das Vereinsgebiet ein, so wie umgekehrt alle innerhalb der Zollgrenze des Vereinsgebiets gewonnenen Landesprodukte und die dort aus selbigen bereiteten Waaren zollfrei in das Königreich eingeführt werden können. Jedoch erlegen diejenigen der zuletzt erwähnten Waaren, welche in Dänemark einer Consumtions-Abgabe unterworfen sind, bei ihrer Einfuhr aus dem Vereinsgebiete in consumtionspflichtige Städte des Königreichs diejenigen Consumtionsabgaben, welche von gleichen Producten und Waaren des Königreichs zu erlegen sind. Von Korn und anderem inländischen Branntwein, so wie von Bier und Essig ist diese Abgabe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Waare in die Städte oder die Landdistrikte des Königreichs eingeführt werden.

§. 6.

Für alle fremden verzollten Waaren, welche in Dänemark und in dem Vereinsgebiete zu gleichem Einfuhrzoll angesetzt sind,

ist

Febr. 1. ist der Verkehr zwischen beiden Landestheilen gänzlich zollfrei, und auch für diejenigen Waarenartikel, deren Zollsätze in beiden Tarifen von einander abweichen, ist ein gegenseitiger Verkehr unverwehrt, wenn der Unterschied zwischen den beiderseitigen Zollsätzen insoweit, als am Ankunftsorte der höhere Zoll Statt hat, daselbst durch Nachlegung des Differenzzolles ausgeglichen wird. Wie aber bei Versendung inländischer Waaren von einem Landestheile nach dem anderen die inländische Qualität aus dem mitfolgenden Zollpassirzettel erhellen muß, so muß auch bei Versendung verzollter fremder Waaren die geschehene Verzollung allemal durch mitfolgende Zollpassirzettel dargethan werden. Die im Einfuhrzoll-Tarif mit einem * bezeichneten Wollen- und Baumwollen-Waaren sind, wenn solche nach Dänemark versendet werden sollen, bei ihrer Versendung mit einem Zollstempel zu versehen.

§. 7.

Im Vereinsgebiete selbst bedarf es bei Versendungen zu Lande für folgende Waaren weder der Zollangabe, noch der Passirzettel, noch sonstiger Zolldocumente:

1. Waaren, welche so wenig einem Ein- als Ausfuhrzolle unterworfen sind;
2. Kornwaaren, Rappsaat, Butter, Vieh und Pferde;
3. alle inländischen Fabrikate, deren inländische Verfertigung aus den mitfolgenden Begleitscheinen der Fabrikanten her-

hervorgeht und die, soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder Fabrikstempel versehen sind; Febr. 1.

4. alle fremde Waaren, wenn der Transport derselben in Quantitäten geschieht, für welche zusammen der Zoll nicht über 3 Rthlr. 6 Schill. Cour. (5 Rbthlr.) beträgt.

§. 8.

Alle sonstigen Waaren sind bei dem Transport zu Lande innerhalb der Zolllinie mit Folgezetteln der Absender zu versehen, worin der Bestimmungsort zu nennen ist. Einer vorgängigen Zollangabe derselben bedarf es indessen nicht und sind die Folgezettel lediglich mit dem Product des Aufsichtsbeamten zu bezeichnen.

§. 9.

Eine Ausnahme von vorstehender Vorschrift (§. 8) machen folgende fremde Waaren, hinsichtlich deren bei Versendungen von Zollstätte zu Zollstätte und bei Versendungen vom Lande nach einem Zollort, sofern der Zollbetrag für die Gesammtquantität der mittelst Eines Transports zu versendenden Waaren die Summe von 3 Rthlr. 6 Schill. Cour. (5 Rbthr.) übersteigt, eine Zollangabe und ein Passirzettel erforderlich ist:

Band aller Art, Bobinet und Tüll, Baumwollengarn, Baumwollenmanufaktur-Waaren, Branntwein, Cichoriencaffee, Cochenille, Eisenwaaren (Stangen- und Bandeisen ausgenommen), Essig, Felle

Febr. 1. und Häute, gegärbte und bereitete, sammt Corduan und Saffian, getrocknete Früchte, Glaswaaren, Handschuhmacher-Arbeit, Hopfen, Indigo, Caffee, Leinengarn und gewebte Leinenwaaren, Mandeln, Messing- und Gürtlerarbeit, Papier, Porcelain, Posamentirmacherarbeit, Reis, Rosinen und Corinthen, Segel- und Raventuch, Seidenwaaren, Seife, Steinzeug, Taback, Thee, Wein, Wollenwaaren und Zucker.

Hat der Handeltreibende beim Ausgang des Jahres Waaren in Behalt, welche er später als verzollt versenden zu können wünscht, so hat er darüber eine förmliche Angabe zu machen, deren Richtigkeit vom Zollwesen zu untersuchen und zu atteſtiren ist.

§. 10.

Die einmal geschehene Berichtigung des Einfuhrzolls für eine Waare berechtigt zu jeder ferneren zollfreien Versendung derselben innerhalb der Zollgrenze des Vereinsgebiets und des Herzogthums Schleswig unter Beobachtung der vorgeschriebenen Controlle (§§. 7—9).

§. 11.

Diejenigen Landstrecken und Orte, welche bei Organisirung des Grenzzollwesens außerhalb der das Vereinsgebiet und das Herzogthum Schleswig umschließenden Zollgrenze bleiben, sind in Rücksicht der Ein- und Ausfuhr, so wie überhaupt im Zollwesen, als fremd zu betrachten. Rücksichtlich Altona's und Wandsbeck's bleiben die früheren Verfügungen und Anordnungen bis weiter in Kraft.

Cap. II.

Cap. II. Von der Zoll-Angabe und der Zoll-Aufsicht. Febr. 1.

§. 12.

So weit nicht die §. §. 7 und 8 eine Ausnahme enthalten, sind alle Waaren, sowohl zollpflichtige als zollfreie, am Zolle anzugeben. Der Aufsicht der Zollbeamten sind alle Waaren, ohne Ausnahme, unterworfen. Frachtfuhrleute, Packenträger, so wie diejenigen, welche zollpflichtige Waaren auf bepackten Wagen fahren, sind verpflichtet, den Zollbeamten auf Befragen die gehörige Auskunft zu ertheilen, so wie denselben die zu den im Transport begriffenen Waaren gehörenden Zollpassirzettel und sonstigen Zollexpeditionen oder Bescheinigungen auf Verlangen vorzuzeigen. Reisende dürfen von den Zollbeamten innerhalb der Zolllinie auf den Landstraßen überall nicht angehalten werden.

§. 13.

Für den Transport von fremden Waaren, welche über die Landeszollgrenze eingehen, so wie von einheimischen zollpflichtigen Waaren, welche nach der Fremde ausgehen, sind nur diejenigen ordentlichen Landstraßen zulässig, an denen Grenzzollstätten belegen sind. Alle zollpflichtigen Waaren, welche auf Wegen betroffen werden, die um die Grenzzollstätten herumführen oder welche denselben auf der erlaubten Straße unangegeben vorbeigeführt sind, werden als verschwiegen angesehen und demgemäß behandelt.

Febr. 1. Die Zollbeamten sind nicht nur zur Anhaltung verschwiegener Waaren verpflichtet, mit welchen sie Zollcontravenienten auf frischer That ertappen oder die sie antreffen, nachdem sie von denselben verlassen worden, sondern sie sind auch berechtigt, solche Waaren, wenn deren Anhaltung ihnen vor der Einbringung in Häuser, Scheunen, Packräume, Gärten, u. s. w. nicht möglich ist, bis an und in den Ort, wohin diese Waaren gebracht werden, zu verfolgen und sie daselbst anzuhalten. Werden sie aber mittelst Verschließung der Thüren von den Waaren, in deren Verfolgung sie begriffen, abgeschnitten oder wird ihnen sonst der Eintritt in's Haus verwehrt, so haben sie mit Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person eine Hausuchung vorzunehmen.

§. 14.

Alle landwärts eingehenden fremden Waaren sollen von Fracht- und Adreß-Briefen begleitet sein, aus denen außer dem Namen des Fuhrmanns, die Zahl und Art der Verschläge nach der Benennung, die sie im Handel führen, deren Inhalt, Bruttogewicht, Markzeichen und Nummer, Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht. Auch über diejenigen, welche dem Fuhrmann, der sie transportirt, eigenthümlich gehören, müssen, wenn sie nicht mit Fracht- oder Adreß-Briefen versehen sind, wenigstens Verzeichnisse vorhanden sein, welche über die ebenerwähnten Gegenstände die nämliche

Aus-

Auskunft, wie die Fracht- und Adreß- Febr. 1.
Briefe geben.

Das Fehlen der Frachtbriefe oder Verzeichnisse wird den Umständen nach mit einer Ordnungsstrafe von 30 Schill. bis 1 Rthlr. 12 Schill. Court. (1 bis 2 Rbthlr.) für jedes Colli geahndet.

§. 15.

Sofort nach Ankunft der Waaren an der Grenzzollstätte sind diese Documente den Zollbeamten zu übergeben und wird alsdann die Verzollungs-Angabe ausgestellt, welche die Quantität der Waaren nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl enthält, je nachdem der Zoll nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl bestimmt ist. Auf Verlangen hat die Zollbehörde die Angabe unentgeltlich zu entwerfen.

§. 16.

Ist derjenige, welcher eine Waare am Zoll anzugeben hat, von der Menge und Beschaffenheit derselben nicht so genau unterrichtet, daß er die vorschriftmäßige Angabe zu machen sich getrauet, so kann er die Waare, nachdem solche zuvor in Zollverwahrsam genommen, vor der Angabe in Gegenwart der Zollbeamten nachsehen und ist nur zur Erlegung der tarifmäßigen Zollabgaben rücksichtlich des Vorgefundenen pflichtig. Macht er von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, so wird er nachher mit keiner Entschuldigung wegen etwaniger Unrichtigkeit seiner Angabe gehört.

§. 17.

Febr. 1.

§. 17.

Wenn die Richtigkeit der bei den Zollämtern auszustellenden oder einzuliefernden Angaben und Bescheinigungen nach den Vorschriften dieser Verordnung von den Ausstellern noch besonders zu versichern ist, so sollen solche Versicherungen nicht eidlich oder an Eidesstatt, sondern bei Verlust Ehre und guten Leumunds ertheilt werden. Auch ist es nicht erforderlich, daß diese Versicherung vor der Obrigkeit abgeleistet werde. Findet das Zollamt Zweifel an der Richtigkeit der Unterschrift, so steht es dem Aussteller frei, solche entweder von der Obrigkeit beglaubigen zu lassen, die dies Geschäft unentgeltlich zu besorgen hat, oder die Versicherung am Zollamt auszustellen.

Vorgedachte Befreiung von der förmlichen Eidesleistung ist auf die obigen Angaben und Bescheinigungen beschränkt und kommt auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Untersuchungen, welche zur Entdeckung begangener Zollunterschleife Statt finden, nicht zur Anwendung.

Vielmehr soll es in solchen Fällen nach den allgemeinen Landesgesetzen und Proceß-Vorschriften verhalten werden.

§. 18.

Die Thara wird nach den im Tarif bei den einzelnen Waarenartikeln angeführten Größen berechnet. Im Uebrigen dienen in Ansehung der Thara die in der Anlage enthaltenen Vorschriften zur Nachachtung.

§. 19.

§. 19. Febr. I.

Soweit für Materialien, welche zur Fabrikation und Verarbeitung im Lande eingehen, ein Einfuhrzoll angesetzt ist, wird derselbe von allen ohne Unterschied dem Tarif gemäß erhoben. Dasselbe gilt von Maschinen und Einrichtungen zu industriellem und landwirthschaftlichem Gebrauche. Doch kann für neuerfundene Maschinen, welche in industrieller Beziehung von besonderer Wichtigkeit sind, das Königliche General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen die zollfreie Einfuhr gestatten.

§. 20.

Der erlegte Einfuhrzoll wird nicht wieder zurückgegeben, wenn gleich die Waare später wieder nach der Fremde ausgeführt ist.

§. 21.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen Pferde, welche von Roßhändlern in's Land gebracht und nach einiger Zeit wiederum ausgeführt werden.

Diese sollen zwar bei ihrem Eintritt in's Land den Einfuhrzoll für ihre Pferde bei der ersten Zollstätte erlegen. Wenn sie aber sofort anzeigen, daß ihre Pferde nicht zum Verbleiben im Lande bestimmt sind und sie selbige innerhalb 6 Monaten entweder bei derselben oder bei einer andern Zollstätte wiederum zur Ausfuhr angeben, so ist der erlegte Einfuhrzoll von dem Zollbeamten des Orts, wo die Ausfuhr geschieht, zurück zu zahlen. Die Zollstätte, wo solche

Pferde

Febr. 1. Pferde eingehend angegeben werden, hat daher in dem darüber zu ertheilenden Passirzettel die Pferde nicht nur nach der Anzahl, sondern auch nach Farbe, Geschlecht und anderen Kennzeichen möglichst genau zu beschreiben und zugleich den Betrag des erlegten Zolles mit Zahlen und Buchstaben deutlich darin aufzuführen. Für Pferde und anderes Zugvieh wird jedoch dann überall nicht Zoll bezahlt, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, nach der Ueberzeugung der Zollbeamten hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen beritten werden müssen.

§. 22.

Für gebrauchte Sachen, als Kleidungsstücke, Mobilien, Instrumente und dergleichen, die aus der Fremde eingehen, wird kein Einfuhrzoll erlegt, insofern sie als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich dieser Sachen schon bedient haben.

§. 23.

Dagegen ist der tarifmäßige Einfuhrzoll von allen Producten, Fabrikaten und Waaren ohne Unterschied zu entrichten, welche von einem außerhalb der Grenzzolllinie des Vereinsgebiets und des Herzogthums Schleswig belegenen inländischen Ort über diese Zollgrenze geführt werden.

§. 24.

§. 24. Febr. 1.

Der Ausfuhrzoll wird bei der Grenzzollstätte erlegt, welche die Waare bei der Ausfuhr nach der Fremde passirt, und ist solche dort zu dem Ende anzugeben.

§. 25.

Der einmal erlegte Ausfuhrzoll wird nicht wieder zurückbezahlt, wenn gleich die Waare, für welche derselbe entrichtet, später wieder eingeführt wird. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch Pferde, welche von Roßhändlern und Anderen aus dem Lande geführt und nach Verlauf einiger Zeit wieder zurückgeführt werden. Wenn nemlich solches bei Erlegung des Zolles angezeigt wird, und die ausgeführten Pferde innerhalb 6 Monaten entweder bei derselben Zollstätte, bei welcher die Verzollung geschehen oder bei einer andern wiederum zur Einfuhr angegeben werden, so ist der erlegte Ausfuhrzoll von der Zollstätte, wo die Einfuhr geschieht, zurückzuzahlen. Die Ausgangszollstätte hat es daher mit den über solche Gegenstände zu ertheilenden Zollzetteln ebenso zu verhalten, wie im §. 21 rücksichtlich der zur Wiederausfuhr eingehenden Pferde vorgeschrieben worden und dient auch für die Ausfuhr im übrigen die Schlußbestimmung des §. 21 zur Richtschnur.

§. 26.

Die Zollabgaben sind in den gesetzlich autorisirten Geldsorten zu entrichten.

In

Febr. 1. In Schillingen werden nur Summen von 15 Schill. Court. und darunter angenommen.

Für die Zollabgaben haften zunächst die Waaren selbst. Demnächst haftet aber derjenige, welcher die Zollangabe beschafft hat und soll der Zollcasse in dessen Vermögen ein Pfandrecht nach den hypothecarisch versicherten Forderungen mit einer Priorität vom Tage der Angabe zustehen.

Cap. III.

In Gemäßheit Art. III des Vertrages vom 5. September 1840 finden nachfolgende der Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6. Februar auszugsweise entlehnte Bestimmungen über Zollstrafen und das dabei eintretende Verfahren auch auf die Bewohner der in den Zollverein aufgenommenen Hamburgischen Gebietstheile Anwendung, sei es kraft Erkenntnisses der Hamburgischen oder der Herzoglich Holsteinischen und Fürstlich Lübeckischen Behörde nach Maaßgabe Art. 14 und 15 jenes Vertrags.

Von den Zollstrafen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Strafgattungen. Gegenstände ihrer Wirksamkeit.

§. 27.

Wegen der Uebertretung der Zollgesetze haften theils die Waaren, welche den

Ge-

Gegenstand der Contravention ausmachen, theils die Transportmittel, mittelst deren und in Beziehung auf welche die Contravention verübt worden, theils bestehen die Strafen in Freiheitsberaubung oder solchen Geldmulcten, die im Unvermögensfalle der Schuldigen durch erstere abzubüßen sind. Febr. 1.

§. 28.

Der Verlust der Waaren oder die Confiscation, nicht minder das Haften derselben, so wie der Transportmittel für die angedrohten Geldstrafen, ist als eine Folge der mit diesen Strafen bedrohten Handlungen anzusehen.

Es kommt also nicht darauf an, ob solche Handlungen ohne Wissen des Eigners der Waaren oder der Transportmittel vorgenommen sind. Diesem bleibt es indessen unbenommen, sich an denjenigen zu halten, welcher durch seine Handlungen den Verlust der Waaren herbeigeführt hat. Es gelten diese Vorschriften für Frachtfuhrleute und deren Knechte. Allen übrigen Eignern von Transportmitteln bleibt jedoch, wenn sie nicht bei der Anhaltung betroffen werden, der Beweis frei, daß die Handlung ohne ihr Wissen geschehen. Nach darüber geführtem Beweise soll das Transportmittel wieder zurückgegeben, oder die bei sofortiger Rückgabe des Transportmittels bestellte Caution wieder aufgehoben werden.

§. 29.

Die Geldmulcten, die aus den Waaren oder Transportmitteln nicht realisirt werden können,

Febr. 1. können, oder die an deren Stelle tretenden Freiheits-Strafen treffen nur den Urheber der Handlungen, welche mit solchen Strafen bedroht sind.

Wenn jedoch dieser beweisen kann, daß er die strafbare Handlung auf das Geheiß einer Person begangen hat, zu welcher er in einem solchen Verhältniß steht, daß er im Allgemeinen deren Aufträgen Folge zu leisten hat, z. B. Fuhrknechte, Handlungsdiener, Dienstboten, Kinder, so wird die ordentliche Strafe den Umständen nach für ihn herabgesetzt oder wegfällig, und trifft dagegen denjenigen, von welchem das Geheiß ausgegangen ist.

Im Uebrigen kommen bei der Theilnahme Mehrerer an einer Zollcontravention die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung.

Straferhöhung im Wiederholungsfalle.

§. 30.

Eine Zolldefraudation, auf welche ein Theil des Werths der Waaren oder der mehrfache Zoll als Mulct angedroht ist, wird, wenn sie zum zweiten Male von Jemanden begangen worden, mit einer um die Hälfte höheren Mulct gebüßt.

Eine nach zweimaliger Bestrafung zum dritten Male begangene Contravention dieser Art hat die zweifache Mulct und so jede fernere Wiederholung eine neue Steigerung der Mulct um 50 Procent zur Folge.

Die

Die härtere Bestrafung eines jeden Rück- Febr. 1.
falls setzt indessen voraus, daß die Strafe der vorhergegangenen Contravention nicht allein erkannt, sondern auch vollzogen worden. Im entgegengesetzten Falle wird die früher nicht bestrafte Contravention oder nicht bestrafte Wiederholung zur Schärfung der Strafe einer späteren Contravention nicht angerechnet.

Für alle sonstigen mit einer Mulct bedrohten Uebertretungen der Zollgesetze gilt, unter Beobachtung der vorstehenden Vorschrift, gleichfalls die Regel, daß die Strafe bei dem zweiten Vergehen um die Hälfte, bei der dritten Uebertretung um das Doppelte, und bei jeder ferneren Wiederholung um 50 Procent der angedrohten Mulct gesteigert wird.

Eine nach vorheriger dreimaliger Bestrafung zum vierten Male begangene Contravention der obgedachten Art ist jedoch stets mit Freiheits-Strafe zu ahnden, deren Dauer sich nach der Größe der Mulcten, wie sie den obigen Bestimmungen gemäß eintreten, und den im §. 32 enthaltenen Vorschriften richten soll.

Der Name eines solchen Defraudanten ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 31.

Eine Ausnahme von obiger Vorschrift machen jedoch alle Contraventionsfälle, in welchen die zu erkennende Strafe, sie bestehe in Confiscation oder Mulcten, den Betrag

von

Febr. 1. von 10 Rthlr. Courant (16 Rbthlr.) nicht übersteigt, und sollen solche Contraventionen, so wie im §. 56 genannte Ordnungs-Strafen, dem Contravenienten zur vorgedachten Schärfung der Strafe im Wiederholungsfall nicht angerechnet werden.

Abbüßung mittelst Freiheits-Strafen.

§. 32.

Können erkannte Zollmulcten aus den Waaren oder Transportmitteln nicht beigetrieben werden, oder werden dieselben von dem Verurtheilten innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht bezahlt, so sind solche in Freiheits-Strafen und zwar nach Maaßgabe der Größe, entweder in Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, so daß mit jedem Tage der Detention 1 Rthlr. 12 Schill. Cour. (2 Rbthlr.) abgebüßt werden, oder insofern die Mulct größer ist, als daß sie mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abgebüßt werden kann, rücksichtlich des Mehrbetrags in andre Freiheitsstrafe nach dem richterlichen Ermessen, welchem auch die Bestimmung des Grades und der Dauer derselben nach den jedesmaligen Umständen überlassen bleibt, zu verwandeln.

Es dürfen jedoch die Freiheitsstrafen, in welche Zollmulcten zu verwandeln sind, wie groß auch der Belauf der letzteren sein mag, die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

In wie fern statt der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod eine Gefängnißstrafe bei

bei gewöhnlicher Gefangenkoſt eintreten könne, iſt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen. Der Uebereinſtimmung wegen ſoll die Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod nach den darüber im Herzogthum Holſtein geltenden Beſtimmungen vollzogen werden. (Königlich däniſche Verordnung vom 20. Juli 1816.) Febr. 1.

Für die ſubſidiäre Verpflichtung zur Abhaltung der mit der Detention des Verurtheilten verbundenen Koſten, falls derſelbe nicht des Vermögens iſt, ſolche zu bezahlen, kommen, bei Concurrenz eines Criminalverbrechens mit einer Zolldefraudation die allgemeinen Vorſchriften in Betreff der Criminalkoſten, zur Anwendung. Bei bloßen Zollcontraventionen werden die Koſten, für den Fall des Unvermögens der Contravenienten zu deren Erſtattung, aus der Zollcaſſe abgehalten.

Verbindlichkeit zum Haften für die Zollgefälle.

§. 33.

Von den auf Zolldefraudationen geſetzten Mulcten ſind die Zollgefälle ganz unabhängig, für welche zunächſt die Waaren, demnächſt aber auch die Contravenienten nach den allgemeinen Regeln über die Verpflichtung zum Schadenerſatz haften.

In Confiscationsfällen werden die Zollgefälle, abgeſehen von den Fällen, in welchen der mehrfache Betrag derſelben als Mulct zu erlegen iſt, aus der Verkaufsſumme der confiscirten Waaren der Zollcaſſe berechnet. (§. 78.) Sur-

Febr. 1. Surrogat der Confiscation.

§. 34.

Die Confiscation tritt nur dann ein, wenn der Gegenstand einer damit bedrohten Contravention im Besitz des Zollwesens sich befindet oder mit Beschlag hat belegt werden können. Sonst wird als Betrag der Confiscation auf eine dem achtfachen Einfuhrzolle, oder falls die Quantität und Qualität der Waaren nicht mit Sicherheit zu ermitteln steht, auf eine Mulct von 31 Rthlr. 12 Schill. — 312 Rthlr. 24 Schill. Courant (50 — 500 Rbthlr.) erkannt, für welche die Contravenienten solidarisch haften, die aber eben so wenig wie die Zollabgaben ein Gegenstand der Verwandlung in Freiheits-Strafe ist. Sofern es constirt, daß die Waare wenigstens einen 312 Rthlr. 24 Schilling Courant (500 Rbthlr.) übersteigenden Werth gehabt, ist die Geldsumme nicht nach dem Maximum der Geldstrafe, sondern nach dem mit Gewißheit ermittelten Minimum des Werths der Waaren zu bestimmen.

Hat der Gegenstand einer Contravention darum nicht zur vorschriftsmäßigen Behandlung gebracht werden können, weil er, nachdem er bereits angehalten worden, der Zollbehörde mit List oder Gewalt wieder entzogen ist, so ist gleichfalls nach Maaßgabe obiger Vorschriften zu erkennen, in sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafrechts eine schwerere Strafe verwirkt ist. Aber auch in den Fällen kommen diese Vorschriften

zur

zur Anwendung, in welchen der Gegenstand der Contravention, in dessen Verfolgung die Zollbeamten begriffen sind, von den Inhabern ruinirt oder gänzlich vernichtet worden, es mag dies nun in der Absicht, um den für sie oder den Eigenthümer als verloren angesehenen Gegenstand entweder überhaupt oder in seiner bisherigen Eigenschaft und Güte dem Zollwesen zu entziehen oder zu einem anderen Zwecke geschehen sein. Febr. 1.

Concurrenz der gesetzwidrigen Handlungen.

§. 35.

Concurriren mit Zollcontraventionen, auf welche der Verlust der Waaren angedroht ist, andere gesetzwidrige Handlungen, welche ebenfalls den Verlust der letzteren zur Folge haben, so schließt die Prävention der einen Behörde die andere von Erkennung oder Bewirkung der Confiscation aus.

Cumulation der Strafen.

§. 36.

Wenn von dem nemlichen Contravenienten verschiedene Zollstrafgesetze übertreten sind, so findet die Anwendung der in diesen Gesetzen angedrohten Strafen nach Maaßgabe allgemeiner Rechtsgrundsätze Statt.

B. Specielle Bestimmungen.

Uebertretung der Ein- und Ausfuhr-Verbote.

§. 37.

Waaren, welche gegen die bestehenden Ein- und Ausfuhr-Verbote heimlich ein-

Febr. 1. oder ausgeführt werden, verfallen zur Confiscation.

Jeder, welcher sich mit der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren befaßt, erlegt überdies eine Mulct von 25 Procent des Werths derselben.

Diese Mulct findet jedoch für die heimliche Einfuhr von Spielkarten nicht Statt, indem für jedes Spiel solcher Karten eine Mulct von 5 Rthlr. Cour. (8 Rbthlr.) zu erlegen ist.

Bestrafung der Defraude.

§. 38.

Alle mit einem Ein- oder Ausfuhrzoll oder Transitzoll belegten Waaren verfallen zur Confiscation, wenn sie bei der Ein- oder Ausfuhr oder Durchfuhr der Erlegung dieses Zolles entzogen werden; überdies erlegt der Fuhrmann, oder jeder Andere, welcher sich mit dem heimlichen Ein- oder Ausbringen oder Durchführen solcher Waaren befaßt, das Zweifache des tarifmäßigen Ein- oder Ausfuhr- oder Transitzolles als Mulct.

§. 39.

Wer Waaren zur Schmälerung der Zollabgaben der Gattung nach unrichtig angiebt, hat die Confiscation der unrichtig angegebenen Waaren zu gewärtigen. (§. 43.)

§. 40.

Eine zum Nachtheil der Zollcasse beschaffte, der Quantität nach unrichtige Angabe über zollpflichtige Waaren hat die Confiscation des zu wenig Angegebenen zur Folge. (§. 43.)

§. 41.

§. 41. Febr. 1.

Fremde und einheimiſche zollpflichtige Waaren, ſoweit es zu deren Verſendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpaſſirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn ſie ohne einen ſolchen im Transport betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der ſolche Waaren transportirt, das Zweifache des Einfuhrzolles als Mulct zu erlegen.

§. 42.

Wer einheimiſche Fabrik- oder Manufacturwaaren ohne den für deren Transport innerhalb der Zollgrenze vorgeſchriebenen Begleitſchein der Fabrikanten transportirt, erlegt den einfachen Betrag des für ähnliche fremde Waaren angeordneten Einfuhrzolls als Mulct.

§. 43.

Wenn in den in den §. §. 39—41 bezeichneten Fällen die Umſtände ergeben, daß der unrichtigen Angabe oder des Mangels an einem Paſſirzettel oder eines Folgezettels ungeachtet, keine Defraudation beabſichtigt worden, ſo mag ſtatt der Confiscation auf eine Mulct erkannt werden, welche dem doppelten Betrage des Zolles für die Waaren gleichkommt, in Beziehung auf welche die Contravention vorkommt.

Strafe der Zollſiegelverletzung.

§. 44.

Der Inhaber eines unter Zollverſiegelung oder Zollſchloß geſetzten Packraums

Febr. 1. und der Fuhrmann oder jeder Andere, dem ein Waarenverschlag nach geschehener Zollversiegelung oder Plombirung von Zollwegen überliefert worden, ist stets dafür verantwortlich, daß Versiegelung und Verschluß nicht verletzt werden.

§. 45.

Die Erbrechung der Zollsiegel oder Zollschlösser an Packräumen, welche unter Zollversiegelung oder Zollverschluß gesetzt sind, oder die Eröffnung derselben ohne Verletzung des Zollverschlusses, wird mit einer Mulct von 187 Rthlr. 24 Schill. bis 500 Rthlr. Cour. (300 bis 800 Rbthlr.) geahndet.

Durch die Erbrechung eines Zollverschlusses an einem Waarenverschlage, sowie durch die gänzliche oder theilweise Herausnahme des Inhalts eines solchen Verschlags, ohne Verletzung des Zollverschlusses, ist eine Mulct von 62 Rthlr. 24 Schill. Cour. (100 Rbthlr.) für jeden Verschlag verwirkt.

Die aus versiegelten oder anderweitig unter Zollverschluß gesetzten Packräumen oder Verschlägen herausgenommenen Waaren verfallen zur Confiscation. (§. 34.)

§. 46.

Würde indessen von demjenigen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die Zollversiegelung oder der Zollverschluß nicht verletzt werde, bewiesen werden, daß die Erbrechung oder Verletzung des Zollsiegels oder Zollverschlusses unvorsätzlich, ohne sein Wissen und Willen geschehen und nicht zu Defraudationen

dationen benutzt sei, so mag statt der in dem §. 45 angedrohten Strafen nach dem Grade der in jedem einzelnen Falle bezeigten Unachtsamkeit und Nachlässigkeit eine ermäßigte Mulct von 1 Rthlr. 12 Schill. bis 31 Rthlr. 12 Schill. Cour. (2 — 50 Rbthlr.) eintreten. Febr. 1.

Eröffnung unversiegelter Verschläge.

§. 47.

Wenn am Zollwesen angegebene Verschläge, welche mit keinem Zollsiegel versehen sind, eröffnet werden, bevor solches durch den Zollbeamten, dem die Untersuchung und Nachsicht obliegt, gestattet oder vorgenommen ist, so ist dadurch eine Brüche von 1 Rthlr. 12 Schill. — 31 Rthlr. 12 Schill. Courant (2 — 50 Rbthlr.) verwirkt.

Producirung falscher Documente.

§. 48.

Den Aussteller einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds, welche beim Zoll eingeliefert wird, um Waaren von Erlegung der Zollabgaben zu befreien oder die Zurückgabe erlegter Zollabgaben zu bewirken, trifft, wenn eine solche Versicherung unwahr befunden oder derselben entgegengehandelt wird, die Strafe der falschlichen Versicherung, weshalb auf desfallsige Anzeige von dem beikommenden Criminalgerichte wider ihn zu verfahren ist.

Als Zollstrafe erlegt aber der Aussteller einer solchen Versicherung den achtfachen Betrag

Febr. 1. Betrag deſſen, was er dadurch der Zollcaſſe entzogen oder zu entziehen geſucht hat, und verliert überdies das Recht zur Ausſtellung ähnlicher Verſicherungen für die Zukunft.

§. 49.

Wenn zur Schmälerung des Zollintereſſe ein Document am Zoll eingeliefert wird, welches entweder ſeinem ganzen Inhalte nach falſch oder ſonſt verfälſcht oder worin die Bezeichnung der Quantität oder Qualität einzelner Waaren verfälſcht iſt, ſo iſt nicht nur das ganze Waarenquantum, worauf ein ſolches ſeinem Inhalte nach falſches oder verfälſchtes Document oder die einzelne Waare, worauf der verfälſchte Theil des Documents lautet, der Confiscation zu unterziehen und der zwiefache Einfuhrzoll als Mulct zu erlegen, ſondern es iſt überdies wider den Urheber der Fälſchung und die etwanigen Theilnehmer in Gemäßheit allgemeiner Strafbeſtimmungen zu verfahren.

§. 50.

Wird ein Zollpaſſirzettel oder ein anderes Document über Waaren producirt, zu denen das Document nicht gehört, ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn überall kein Document über dieſelben producirt wäre.

Es tritt mithin nach Beſchaffenheit des Falles die in den §. §. 39 und 40 angeordnete Strafe ein, und der Producent hat überdies das Zwiefache der auf ſolchen Waaren haftenden Zollabgaben zu entrichten.

Die

Die Strafe mag jedoch wegfallen oder den Umständen nach ermäßigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Producirung des nicht zur Waare gehörigen Documents lediglich aus Versehen geschehen sei. Febr. 1.

Einzelne Strafbestimmungen wegen anderweitiger Vergehen gegen die Vorschriften dieser Verordnung.

§. 51.

Wenn Frachtfuhrleute, Packenträger, und diejenigen, welche zollpflichtige Waaren auf bepackten Wagen fahren, sich weigern, einem Zollbeamten, welcher sich durch Vorzeigung seines Zollzeichens gehörig legitimirt hat, über die geladenen Waaren die verlangte Auskunft zu geben, so verfallen sie in eine Brüche von 1 Rthlr. 12 Schill. — 12 Rthlr. 24 Schill. Courant (2 — 20 Rbthlr.) unter Vorbehalt sonstiger Strafen, welche durch Contraventionen mit den transportirten Waaren verwirkt sein möchten.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Zollbeamten.

§. 52.

Wer einen Zollbeamten in seinen Amtsverrichtungen mit Worten beleidigt oder sich ungeziemender Ausdrücke gegen ihn bedient, erlegt eine Mulct von 3 Rthlr. 6 Schill. — 31 Rthlr. 12 Schill. Courant (5—50 Rbthlr.); hat Jemand ehrenrührige Beschuldigungen wider den Zollbeamten in Beziehung auf seine Amtsführung erhoben, so unterliegt es höherer Entscheidung, ob der Zollbeamte ihn auf

Febr. 1. auf gesetzliche Genugthuung belangen solle; seine Privatgerechtsame sind demselben in dieser Hinsicht jedenfalls vorbehalten.

§. 53.

Wer sich einem in der Ausübung seines Amts begriffenen Zollbeamten widersetzt oder denselben an der Ausführung seiner amtlichen Functionen hindert, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Mulct von 31 Rthlr. 12 Schill. — 125 Rthlr. Cour. (50 — 200 Rbthlr.) belegt werden.

Sind mit einer solchen Widersetzlichkeit oder Behinderung Thätlichkeiten oder Mißhandlungen verbunden, so kommen die für solche Fälle geltenden allgemeinen Straf-Bestimmungen zur Anwendung.

§. 54.

Jede Zolldefraudation, bei deren Ausführung die Contravenienten mit Waffen oder anderen mörderischen Instrumenten versehen waren, hat für dieselben außer den sonstigen gesetzlichen Strafen eine ein- bis zweijährige Arbeitshausstrafe zur Folge.

Haben sie aber von den Waffen gegen die Zollbeamten Gebrauch gemacht, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Straf-Rechts mit der näheren Bestimmung zur Anwendung, daß keine geringere als eine zweijährige Zuchthausstrafe eintritt.

§. 55.

Diejenigen, welche sich zu dem Zwecke ausdrücklich mit einander verbunden haben, um zollpflichtige Waaren dem Ein- und Ausfuhr-

fuhrzolle zu entziehen und von dem Schleich- Febr. 1.
handel ein Geschäft zu machen, sind schon im ersten Betretungsfalle, außer den sonstigen verwirkten Strafen, mit ein- bis zweijähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, die in Wiederholungsfällen zu erhöhen ist.

Ordnungsstrafen.

§. 56.

Jede Uebertretung der Vorschriften der Zollverordnung und der gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt ist, wird mit einer von der betreffenden oberen Behörde zu erkennenden Ordnungsstrafe von 30 Schill. — 10 Rthlr. Cour. (1 — 16 Rbthlr.) geahndet.

Verjährung der Zollcontraventionen.

§. 57.

Sind nach einer begangenen Zollcontravention drei Jahre verflossen, bevor eine Untersuchung zur Ermittelung der Thäter begonnen hat, so soll dieselbe als verjährt betrachtet werden und eine Untersuchung darüber nicht weiter Statt finden.

Vom Verfahren in Zollcontraventions- und Strafsachen.

Anzeige von der Contravention und Wahl zwischen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder administrativen Wege.

§. 58.

Die Zollstätte hat demjenigen, welchem Waaren zur Confiscation angehalten worden,

Febr. 1. den, über den Grund der geschehenen Anhaltung eine Mittheilung zu machen, wenn er sich deshalb binnen 14 Tagen bei selbiger meldet. Werden aber von Zollwegen gegen Jemanden Ansprüche auf das Eintreten einer sonstigen Strafe erhoben, so hat die Zollstätte ihn von dem Grunde derselben sofort in Kenntniß zu setzen. Uebrigens steht es der Zollstätte zu, sich in Defraudationsfällen, behuf der vorläufigen Untersuchung des in Betracht kommenden Thatbestandes, sofort an das beikommende Gericht zu wenden, welches diesem Verlangen ohne Aufenthalt zu entsprechen hat.

§. 59.

Innerhalb 14 Tage nach der solchergestalt geschehenen Mittheilung oder, falls der Betheiligte eine solche binnen der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Frist nicht verlangt hat, innerhalb 4 Wochen vom Tage der stattgehabten Anhaltung oder des dem Betheiligten bekannt gemachten erhobenen Anspruchs, muß er sich, und zwar im ersten Fall bei der beikommenden Zollstätte, im zweiten Falle bei der betreffenden Königlichen oder Fürstlich Lübeckischen Oberzoll-Behörde schriftlich darüber erklären, ob er die Entscheidung der Sache im gerichtlichen oder im administrativen Wege erwählt. Eine solche Erklärung ist bei der Zollstätte in duplo einzureichen und hat diese dem Producenten das eine Exemplar derselben, mit ihrem Product versehen, zurückzuliefern.

Die

Die Wahl des Betheiligten zwiſchen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder im adminiſtrativen Wege iſt jedoch in den Fällen ausgeſchloſſen, wo die geſetzliche Strafe die Summe von 10 Rthlr. Courant (16 Rbthlr.) nicht überſteigt, oder die bloße Erlegung oder Nachlegung von Zollgefällen in Frage ſteht. In dieſen Fällen ſteht die Entſcheidung allein der betreffenden oberen Behörde zu, an welche der Betheiligte ſich daher ausſchließlich zu wenden hat, und zwar im erſten Fall innerhalb vier Wochen. Febr. 1.

§. 60.

Unterläßt der Betheiligte es, mittelſt der vorhin erwähnten Erklärung innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt auf gerichtliches Gehör zu provociren, ſo kann er ein ſolches nicht mehr in Anſpruch nehmen, ſondern es hängt dann von der reſpectiven oberen Behörde ab, die Sache eventuell nach verfügter näherer Unterſuchung zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen, oder durch eine von ihr ausgehende Entſcheidung, bei der die für die gerichtlichen Entſcheidungen geltenden Beſtimmungen zur Anwendung kommen ſollen, zu erledigen.

Gerichtliche Entſcheidung.

§. 61.

Iſt die Provocation auf eine gerichtliche Entſcheidung gehörig eingelegt oder hat die Königliche oder Fürſtlich Lübeckiſche Oberzoll-Behörde eine Sache zur Entſcheidung an die Gerichte verwieſen, ſo ertheilt dieſelbe dem

Febr. 1. dem Staats-Anwalt den Auftrag, eine Klage wider den Angeschuldigten bei dem Obergericht oder der Justizkanzlei zu überreichen, und diese Behörde hat, unter Mittheilung derselben zur weiteren Untersuchung und Erörterung der Sache, entweder eine Commission aus ihrer Mitte zu ernennen, oder eine derselben untergeordnete Justizbehörde nach ihrer Wahl zu committiren.

§. 62.

Die committirte Behörde hat zu diesem Behuf dem Gegentheil die erhobene Klage abschriftlich mitzutheilen, zugleich aber einen Termin anzusetzen und darauf beide Theile vorzuladen, wobei es dem Beklagten frei zu lassen ist, ob er zu dem Termin, in welchem er übrigens persönlich erscheinen und Rede und Antwort geben muß, seine Vertheidigung schriftlich mitbringen, oder seine Einwendungen mündlich zu Protokoll geben will. Auch soll es demselben gestattet sein, sich in dem Termin eines Anwaldes zu bedienen, sowie der Staats-Anwalt befugt sein soll, wenn der Termin nicht an seinem Wohnorte abgehalten wird, zur Wahrnehmung seines Amts einen Advocaten an dem Orte des Gerichts zu substituiren.

§. 63.

Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens des einen oder anderen Theils ist, unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten, Citation zu einem neuen Termin abzugeben, und beim nochmaligen Ausbleiben der Ausgebliebene

gebliebene nicht weiter zu hören, sondern die Klage nebst den, den Ungehorsam ergebenden Protocollextracten an die gerichtliche Behörde einzusenden, welche demnächst ein definitives Erkenntniß abzugeben hat. Febr. 1.

§. 64.

Erscheinen die Partheien, so hat die committirte Behörde die schriftliche Klage im Termin zu verlesen, die Vertheidigung des Beklagten oder in deren Ermangelung die mündlich angebrachten Einwendungen (§. 62) zu Protocoll zu nehmen, beide Theile weiter mündlich zu hören, das Wesentliche ihrer Replik und Duplik gleichfalls zu protocolliren und die in termino erwachsenen Acten nebst der Klage an die Justizkanzlei einzusenden, welche demnächst ein Erkenntniß abgiebt.

§. 65.

Findet das Gericht die relevanten Thatsachen durch die eingesandten Acten und Protocolle nicht in gehörige Gewißheit gesetzt, so ist das Erkenntniß auf eine Bescheinigung solcher Thatsachen zu richten und der committirten Behörde unter Beifügung der erwachsenen Acten zuzustellen.

Diese hat hierauf unter Mittheilung der erkannten Bescheinigung an beide Theile einen Termin anzuberaumen, zu welchem selbige ihre Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungsmittel bei Verlust derselben mitzubringen und die etwa nöthig gewordene Adcitation der Zeugen so zeitig, daß sie im Termin erscheinen können, zu bewirken haben.

Nach

Febr. 1. Nach beigebrachter Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds verpflichtet und ihre Ausſagen kurz regiſtrirt werden, ſind ſämmtliche Acten und Protocolle an die Juſtizkanzlei zur Abgebung eines ſchließlichen Erkenntniſſes einzuſenden.

§. 66.

Die für die obergerichtlichen Ausfertigungen und die in den Terminen, welche von den committirten Behörden abgehalten werden, zu erlegenden Gerichtsgebühren ſind die ſonſt gewöhnlichen.

Der Staats-Anwalt iſt jedoch von der Erlegung dieſer Gebühren befreit, und ſind ſelbige nur von denjenigen Angeſchuldigten nachzulegen, welche zur Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannt werden.

Alternative Faſſung der Erkenntniſſe.

§. 67.

Jedes in Zollſtraffachen abzugebende Brucherkenntniß muß alternative auf die der Mulct correſpondirende Freiheitsſtrafe lauten und eine Friſt von 6 Wochen, binnen welcher die Mulct zu erlegen iſt, feſtſetzen. Iſt das mit einer Strafe belegte Vergehen von der Art, daß die Wiederholung eine Schärfung der Strafe nach ſich zieht, ſo iſt der Verurtheilte in dem Erkenntniß auf dieſe Strafe aufmerkſam zu machen.

Nicht

Nicht weniger ist die Bekanntmachung des Namens eines nach dreimaliger Bestrafung zum vierten Male verurtheilten Zollcontravenienten (§. 30.) in dem Straferkenntniß zu verfügen. Der nicht beizutreibende Theil der Brüche ist im Fall des Unvermögens in Gemäßheit der im §. 32 enthaltenen Bestimmung durch Freiheitsberaubung abzubüßen. Febr. 1.

Appellation.

§. 68.

Von den Erkenntnissen der unteren Instanz soll auch in solchen Zollcontraventions- und Strafsachen die Appellation an die obere zulässig sein, wenn die Erkenntnisse auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 25 Rthlr. Cour. (40 Rbthlr.) oder als auf eine Gefängnißstrafe von zweimal fünf Tagen bei Wasser und Brod, oder als auf eine Gefängnißstrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost, lauten.

Vollziehung der Erkenntnisse.

§. 69.

Für die Vollziehung rechtlicher Straferkenntnisse in Zollsachen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Erkannte Geldstrafen sollen indessen nie executivisch beigetrieben, sondern, wenn der Verurtheilte sie nicht in der ihm gesetzten Frist bezahlt, sofort durch die alternativ erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt werden.

§. 70.

Febr. 1.

§. 70.

Der obersten Zollbehörde steht die Verweisung einer Sache, auch, wenn der Betheiligte dieselbe auf administrativem Wege erledigt wünscht, zur gerichtlichen Entscheidung frei. Findet dieselbe sich aber veranlaßt, in diesem Falle, oder wenn die Provocation auf eine gerichtliche Entscheidung binnen der vorgeschriebenen Frist (§. 59.) nicht eingelegt ist, nach etwa verfügter näherer Untersuchung die Sache selbst zu entscheiden, so tritt diese Entscheidung sowohl gegen den Angeschuldigten, als gegen das Zollwesen sofort in Rechtskraft.

§. 71.

In allen Fällen sind die Entscheidungen der obersten Zollbehörde alternative auf die verwirkte Mulct oder die derselben entsprechende Freiheitsstrafe (§. 32.), oder auf die ausschließlich zu erkennende Freiheitsstrafe (§. 30.) zu richten, überhaupt aber nach den Vorschriften des §. 67 abzufassen und zugleich auf den Kostenpunkt zu erstrecken.

§. 72.

Bei allen Entscheidungen in Zollstrafsachen ist zum Zwecke der Schärfung der Strafe auf frühere Bestrafungen Rücksicht zu nehmen, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen statuirt. (§. 31.)

Recurs.

§. 73.

Von den auf administrativen Wege abgegebenen Entscheidungen kann nur an den

Landes-

Landesherrn oder an den Senat um Begnadigung oder Milderung der erkannten Strafe supplicirt werden. Febr. 1.

Wenn in einem solchen Falle die Absicht des Betheiligten, sich an die Landesherrliche oder an die Gnade des Senats zu wenden, entweder sofort nach Eröffnung der Entscheidung zu Protocoll gegeben, oder binnen einer präclusivischen Frist von 10 Tagen durch eine bei der Obrigkeit einzubringende schriftliche Anzeige, wovon bei der Zollstätte ein von dieser sofort an die oberste Zollbehörde einzusendendes Duplicat einzureichen ist, erklärt und die Absendung des desfälligen Gesuchs binnen 4 Wochen docirt wird, so ist bis zur erfolgten Entscheidung über selbiges, mit der Vollziehung der Strafe Anstand zu nehmen, wogegen, wenn diese Vorschriften nicht befolgt werden, die erkannte Strafe ohne Aufenthalt zur Vollstreckung zu bringen ist.

Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten gegen die Zollbeamten und wegen versuchter Waarenanhaltungen.

§. 74.

In den in den §. §. 53 — 55 gedachten Fällen haben die Zollbeamten, zum Zweck der zu bewirkenden gerichtlichen Untersuchung sich sofort mit einer Anzeige an die beikommende gerichtliche Behörde zu wenden. Letztere hat sodann unaufhältlich und ohne erst eine Requisition der obersten

Febr. 1. Behörde abzuwarten, nach den Vorschriften des Criminalprocesses, wider die Schuldigen eine Untersuchung anzustellen und nach Beendigung derselben eine Abschrift des abgegebenen Erkenntnisses der obersten Zollbehörde, wie auch der betreffenden Zollstätte sofort mitzutheilen.

§. 75.

Wenn Zollbeamte die Anhaltung verdächtiger Waaren versucht haben, daran aber verhindert sind, so sollen sie befugt sein, auf frischer That die zur Ermittelung der beim Transport betheiligten Personen erforderlichen Wahrnehmungen bei den Polizei- oder richterlichen Beamten des Orts zu veranlassen, wo die Anhaltung versucht oder wohin die Waaren gebracht worden oder die Personen sich begeben haben.

Verfahren der Zollbeamten rücksichtlich angehaltener Waaren.

§. 76.

Dem Eigner steht es frei, die Waaren, soweit sie nicht Contrebande sind, gegen Entrichtung der Zollabgaben und baare Deposition des taxirten Werths in Empfang zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle bleiben die Waaren, bis deren Freigabe oder Confiscation erkannt worden, im Verwahrsam der Zollstätte, und diese haftet dafür als für anvertrautes Gut.

Angehaltenes lebendiges Vieh ist, zur Ersparung der Unterhaltungskosten, wenn nicht binnen 24 Stunden der taxirte Werth deponirt oder für denselben Sicherheit gestellt

und

und respective die darauf haftende Zollabgabe sowie die aufgewandten Kosten entrichtet worden, nach vorgängigem Ausruf zu verkaufen und die Verkaufssumme bis zu ausgemachter Sache in der Zollkasse zu deponiren. Ebenso ist mit anderen zur Confiscation angehaltenen Waaren zu verfahren, wenn sie bei längerem Liegen dem Verderb ausgesetzt sind. Febr. 1.

§. 77.

Der Verkauf angehaltener und confiscirter Waaren geschieht nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung von den Zollbeamten im Beisein einer Gerichtsperson oder eines anderen Beamten, welcher jedoch kein Zollbeamter desselben Zolldistricts sein darf, in welchem die Auction gehalten wird.

Das Auctionsprotokoll ist gleich nach beendigter Auction von gedachten beiden Beamten zu unterschreiben und an die obere Behörde einzusenden.

§. 78.

Von der Auctionssumme ist, ausser den etwa aus der Anhaltung und aus der Bekanntmachung erwachsenen Kosten, und Einem Procent, welches der Gerichtsperson oder dem Beamten für die Beiwohnung der Auction (§. 77.) bewilligt wird, der Zoll nebst den Gebühren, ersterer jedoch nur mit 10 pCt. vom Belauf jener Summe abzuziehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. Februar 1841.

IC.

Febr. 1. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflichtigen, vom 1. Februar 1841, lautet der Bekanntmachung vom 12. vorigen Monats entsprechend, im Uebrigen gleich derjenigen v. J. 1836, Febr. 3. (s. oben Bd. XIV. S. 328.)

C.

Febr. 1. **Publicandum**
wegen einer außerordentlichen Feuerkassenzulage.

Die im vorigen Jahre Statt gehabten häufigen Feuersbrünste haben die Geldmittel der General-Feuerkasse so sehr erschöpft, daß E. H. Rath, dem Antrage der General-Feuerkassen-Deputation gemäß, sich genöthigt gesehen hat, eine außerordentliche Zulage von Ein Mark für jede Tausend Mark zu bewilligen. Ein Jeder wird daher hiermit erinnert, diese außerordentliche Feuerkassenzulage, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, innerhalb zweier Monate entweder im Comptoir der Feuerkass-, im Stadthause auf dem Neuenwalle, Sonn- und Festtage ausgenommen, sonst aber alle Tage von 12 bis 2 Uhr Morgens oder an die Feuerkassen-Läufer zu bezahlen, und zwar im letzteren Falle, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quitung und unter Erlegung einer Einkassirungs-Gebühr von 4 Schillingen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, am 1. Februar 1841. CI.

CI.

Mandat, Febr. 5.

die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln betreffend.

Da im vorigen Jahre mehreremale der Fall vorgekommen ist, daß während einer Feuersbrunst ein anderes, entfernteres Gebäude durch Flugfeuer entzündet wurde und solchergestalt in die Gefahr gerieth, ebenfalls ein Raub der Flammen zu werden, so findet E. H. Rath, auf den Antrag der General-Feuerkassen-Deputation, Sich veranlaßt, die Verfügung des §. 22, zweiten Theils der Feuer-Ordnung vom 10. Sept. 1750 in Erinnerung zu bringen, also lautend:

Wann ein Feuer zum Ausbruche gekommen ist, so sollen nicht nur die Inwohner der benachbarten Häuser, sondern auch diejenigen, welche zwar etwas entfernt, aber doch so wohnen, daß der Wind von dem Orte her, wo das Feuer ist, auf ihre Häuser zugeht, ungesäumt alle Fenster und Oeffnungen zusperren, die Rinnen auf den Dächern mit haarnen Decken versehen, solche mit genugsamer Feuchtigkeit unterhalten und auf die Holz-, Torf- und Kohlen-Böden sowohl, als durchgehends, einen hinlänglichen Vorrath an Wasser in Bereitschaft setzen lassen, damit dergestalt dem gefährlichen Umgriff der Flammen und etwanigen Feuerregen bestermaßen möge entgegen gegangen werden.

Bei

Febr. 5. Bei Neubauten in der Nähe des Feuers haben die Uebernehmer des Baues sogleich Leute dahin zu senden, um bei einer etwanigen Entzündung durch Flugfeuer die unverzügliche Löschung zu bewerkstelligen.

Indem E. H. Rath die Hausbewohner, so wie die Eigenthümer und Uebernehmer von Neubauten hierdurch anweist, in vorkommenden Fällen den obstehenden Verfügungen gemäß zu verfahren, fordert Er zugleich die sämmtlichen Hausbewohner auf, ihrer Verpflichtung zur Haltung einer genügenden Quantität haarner Decken, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Febr. 1818, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, gebührend nachzukommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. Februar 1841.

CII.

Febr. 8. **Allgemeiner Schragen** für die Stadtprätoren und das Actuariat der Prätoren. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 8. Febr. 1841.

Bekanntmachung.

Ein Hochedler Rath hat am heutigen Tage einen allgemeinen Schragen für die Stadtprätoren und das Actuariat der Prätoren publiciren lassen. Dieser Schragen, welcher bei dem Rathsbuchdrucker zu bekommen ist, soll von Petri dieses Jahres an zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 8. Februar 1841.

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
Annotation eines Zeugnisses, s. Zeugniß sub 1.			
Anzeige im Concurse, s. Concurs sub 11.			
Arrestbefehl s. Befehl sub 2.			
Atteſt			
1) der Regiſtratur unter einem Concluſum über die geſchehene Inſinuation oder die eingetretene Rechtskraft deſſelben, oder wenn beides zugleich beſcheinigt wird . .	—	12 ß	4 ß
2) ſonſtige Atteſte der Regiſtratur, welche auf beſondere Erlaubniß ertheilt werden	—	1 ℔ 8 ß	8 ß
3) daß ſich niemand ad proclama gemeldet s. Concurs sub 7.			
Auction			
den erkannten Verkauf beweglicher Sachen in einer Auction zu befördern und den Erlös einzucaſſiren			
1) bei in vim executionis gepfändeten Sachen	—	—	12 ß
2) in anderen Fällen, zugleich für die Gegenwart bei der Auction	—	—	1 ℔ 8 ß

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Aufwartung				
1) in gewöhnlicher und besonderer Prätur-audienz	—	—	12 ß	
2) in der Eiden- und Zeugenaudienz*) . .	—	—	1 ℔ 8 ß	*) Die Bemühung des Anwalds wegen etwa vorzulegender Actenstücke ist hierin einbegriffen.
Sämmtliche Comparitionen in den Instanzen gegen die Zeugen und bei persönlichen Erscheinungen gegen etwanige Adcitaten werden mit der Hauptsache zusammen, desgleichen beide Comparitionen, wenn von beiden Seiten zu derselben processualischen Handlung**) oder persönlichen Erscheinung citirt worden ist, immer nur für Eine Aufwartung gerechnet, und bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, unnütze Comparitionen - z. B. im Fall einer Theilung der Parition eines Erkenntnisses oder der Prosecution mehrerer bei verschiedenen Personen wegen derselben Forderung angelegter Befehle — nebst den Auslagen für die Citationen in den Kostenrechnungen zu streichen.				**) Dieses ist jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn eine Partei citiren läßt, um ihrerseits eine Processhandlung beizubringen, und die andere allein deshalb, damit selbige jenseits beigebracht werde; es sind darunter also namentlich die Fälle nicht begriffen, wenn von beiden Seiten behufs beiderseitiger Parition eines Erkenntnißes citirt wird oder wenn eine Partei citiren läßt, weil sie behufs Ableistung eines Eides oder Sistirung von Zeugen selbst verfahren muß, und die andere zum Zweck der accusatio contumaciae citiren läßt, weil jenseits bereits früher hätte verfahren werden können.

Aus-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
Auslieferung von Sachen in Gegenwart eines Beamten, wie Gütertheilung.			
Aussetzung			
1) aus einer kleinen Wohnung oder einer anderen Localität, bei welcher in der Regel eine kürzere als halbjährige Loskündigung eintritt, und zwar, wenn der Verkauf der zurückbleibenden Sachen zugleich mit der Aussetzung erkannt worden, für die Aussetzung und Inventur zusammen . . .	—	1 ℔ 8 ß	zu befördern u. beizuwohnen zusammen 1 ℔ 8 ß
2) aus einem Hause .	—	3 ℔	
Befehl sowohl für die Anlegung, auch im Fall einer Renovation, als für die Relaxation, alles jedoch inclus. der Insinuation:			
1) Friedensbefehle . .	—	8 ß	12 ß
2) sonstige Befehle als Arrestbefehle, Hauerbefehle u. s. w.			
a) bis zur Summe von 45 ℔ Courant . .	—		
b) über 45 ℔ bis 500 ℔ Courant .	4 ß		

c) über

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
c) über 500 ℔ Cour. oder wenn der Werth nicht in Zahlen benannt ist . .	8 ß	8 ß	12 ß	
Beneficialantretung einer Erbschaft abseiten eines oder mehrerer Erben, welche diese Handlung zugleich vornehmen, incl. des Protokolls	—	5 ℔ 14 ß	für jede cum beneficio antretende Person,	wobei jedoch mehrere unter derselben Vormundschaft stehende Pupillen für Eine Person gerechnet werden, 1 ℔ 8 ß; u. außerdem für jede Aufwartung incl. des darauf erfolgenden Erkenntnisses 12 ß.
Besichtigung 1) durch einen Beamten, wie Güterntheilung. 2) Besichtigung und Taxation durch Sachverständige	—	—	zu befördern und beizuwohnen zusammen 1 ℔ 8 ß	
Börsenanschlag s. Concurs sub 14.				
Caution*) 1) in Dielensachen de lite prosequenda & pro expensis, allein oder zugleich pro reconventione	—	1 ℔ 8 ß	12 ß	*) Die Ansätze für die Procuratoren beziehen sich sowohl auf die eigene Uebernahme von Cautionen im Cautions-Protokoll als auch auf die Sistirung anderer Caventen.
2) für Helden und Schlösser bei Freizetteln	—	12 ß	1 ℔ 8 ß	
3) für die Alimente eines Schuldners, welcher auf den schweren Schilling gesetzt wird	—	12 ß	12 ß	
4) in sonstigen Sachen vig. Commissorii oder Decreti E. H. Raths oder E. Hochpreisl. Obergerichts	—	3 ℔	—	

Cita-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Citation inclus. der Insinuation, sowohl der Citation selbst als etwaniger Beilagen:				
1) in Dienstlohn-Sachen und zur Concursaudienz	—	4 ß	—	
2) sonst zu einer gewöhnlichen oder besonderen Präturaudienz, so wie zur Eiden- und Zeugenaudienz .	2 ß *)	4 ß	—	*) Dieser Stempel wird nicht aufgedruckt.
Conclusum s. Extract sub 1.				
Concurs				
1) Eröffnung desselben auf prosequirten Universalarrest oder Annahme der Insolvenzerklärung, beides inclusive des Protokolls, jedoch abgesehen von der erforderlichen Convocation der Gläubiger . . .	—	5 fl 14 ß	Die Gebühren des Procuratoris concursus sind durch die, den Additional-Artikeln der N. F. O. v. J. 1772 beigefügte Erläuterung des 109. Art. derselben bestimmt.	
Wenn ein Nachlaß auf vorhergegangene Repudiation oder Beneficialantretung abseiten sämmtlicher Erben insolvent erklärt wird, so haben letztere diese Gebühr für die Eröffnung des Concurses nicht noch besonders zu bezahlen, und fällt ihnen auch die Convocation der Gläubiger nicht zur Last.			Auf die Bemühungen außergerichtlicher Procuratoren, welche für einzelne Gläubiger erscheinen,	

2) Ein-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
2) Einlegung von Wache . . . . . für jeden Wächter wird außerdem täglich bezahlt	—	3 ℔	findet der sonstige Schragen Anwendung, und wird dabei jede Comparition um etwas zu Protokoll zu geben, auch außer der Concurs-Audienz, so wie jede Aufwartung in der Concurs-Audienz mit 12 ß berechnet.
	—	1 ℔ 8 ß ×	
3) Abnahme der Wache	—	3 ℔	
4) Nachsuchung eines Proclams oder einer Edictalcitation . . .	—	1 ℔ 8 ß	
5) jede Profession ad proclama	—	12 ß	
6) Verzeichniß der ad proclama sich gemeldet habenden Gläubiger	4 ß	3 ℔	
7) Attest, daß sich niemand ad proclama gemeldet	4 ß	1 ℔ 8 ß	
8) Ausbittung eines öffentlichen Verkaufs	—	1 ℔ 8 ß	
9) Nachsuchung eines sicheren Geleits . .	—	1 ℔ 8 ß	
10) Ausfertigung desselben	—	1 ℔ 8 ß	
11) sonstige Anzeigen, Anträge oder Denunciationen	—	12 ß	
12) Untersuchung, für jeden Abhörungsbogen . . . . . vergl. jedoch das am 20. Febr. 1824 publicirte Verzeichniß der Gebühren des Actuarii bei'm Fallitwesen sub 14 . . .	—	2 ℔ ×	
13) Entschlagung . .	—	5 ℔ 4 ß	
14) Börsenanschlag . Uebrigens findet der sonstige Schragen	—	12 ß ×	

An-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Anwendung, vergl. jedoch unter Citation. Wenn in besonderen Fällen ausnahmsweise die Inventur durch einen Beamten geschieht, so treten, sowohl für die Aufnahme als für die Ausfertigung des Inventars, die bei Aussetzungen geltenden Ansätze ein.				
Copialien sind bei allen Ansätzen für Ausfertigungen und Extracte in diesen begriffen, für Recesse und Schriftsätze unter den besonderen Rubriken aufgeführt;				
1) bei Anlagen*) für jeden Bogen jeder erforderlichen Abschrift	—	—	4 ß	*) Unter Anlage wird hier alles verstanden, was zu den Acten gebracht (producirt) wird, mit Ausnahme der Schriftsätze und Recesse.
2) bei Abschriften, welche von der Registratur besorgt werden, z. B. um sie einer anderen Acte beizulegen oder um das ohne Abschrift producirte Original retradiren zu können, eben so	—	4 ß×	—	
Deposition. Die Gebühr wird nach der Größe der deponirten Summe				

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
oder dem Werthe des deponirten Objects berechnet; die Taxe der Procuratoren bezieht sich auf die Erhebung eines depositi und ist von dem Belauf desselben unabhängig	—	2pCt.	1 ℔ 8 ß	
Depositionsschein s. Extract sub 6.				
Documentum factae insinuationis s. Insinuation sub 3 und vgl. Atteſt sub 1 und Extract sub 4.				
Edictales wie Proclam.				
Eid sofern derselbe nicht in gewöhnlicher Präturaudienz abgeleistet wird:				
1) Abnahme*):				*) Die Gebühr ist auch im Falle der Remission des Eides zu entrichten.
a) in Dielensachen, abgesehen von den Citationen	—	3 ℔	s. Aufwart.	
b) in sonstigen Sachen**) vig. Commissorii oder Decreti E. H. Raths oder E. Hochpreisl. Obergerichts incl. der etwanigen Citationen	—	6 ℔	wenn ein gerichtlicher Procurator sistirt, so erhält derselbe 3 ℔.	**) Die gewöhnlichen englischen u. schwedischen Concurseide, zu deren Abnahme es keines speciellen Commissorii bedarf, sind hierunter ebenfalls begriffen.
2) Ausfertigung (Eidesleistung; vergl. Extract sub 5.) . .	8 ß	2 ℔ 4 ß	auszulösen 4 ß	

3) bei

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
3) bei Commissoriis, welche durch eine auswärtige Requisition veranlaßt worden sind, die Absendung des Protokolls u. s. w. zu besorgen	—	1 ℔ 8 ß×	—	
Eidesleistung s. Eid sub 2.				
Entschlagung s. Concurs sub 13.				
Erbgezeugniß				
1) Aufnahme	—	10 ℔	wenn ein	gerichtlicher oder außergerichtlicher Procurator die Zeugen sistirt, so erhält derselbe für seine Bemühung im Ganzen 4 ℔ 8 ß.
2) Ausfertigung . . .	8 ß	3 ℔	—	
3) die Besiegelung zu besorgen, die Ausfertigung dem Extrahenten zu bringen und die Gebühr nebst Stempel einzucassiren	—	1 ℔ 8 ß×	—	
Execution nämlich Quernacht, inclus. Insinuation, und Pfändung zusammen				
1) bis 45 ℔ Cour. . .	—	1 ℔ 12 ß	12 ß	
2) über 45 ℔ bis 200 ℔ Cour.	4 ß	2 ℔		
3) über 200 ℔ bis 500 ℔ Cour. . . .	4 ß	2 ℔ 8 ß		
4) über 500 ℔ Cour.	8 ß	3 ℔ 8 ß		
Wenn bei dem Transporte abgepfändeter Gegenstände mehr als Ein Arbeitsmann gebraucht wird, so sind die Transportkosten besonders zu vergüten.				

Ex-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Exmission s. Aussetzung und Inventur.				
Extract				
1) Prot. Audientiarum, Prot. Sententiarum, Prot. Concursuum (Conclusum):				
a) wenn derselbe die Verhandlungen *) mehrerer Termine enthält	4 ß	1 ℔ 8 ß ×		*) Die bloße Vernehmung auf eine Offerte gilt dabei nicht für eine Verhandlung.
b) in allen anderen Fällen	4 ß	12 ß ×		
2) des Inventarien-Protokolls über Inventuren, Gütertheilungen, Auslieferungen, Besichtigungen u. s. w.:				
a) der erste Bogen .	4 ß	1 ℔ 8 ß		
b) jeder folgende . .	4 ß	12 ß		
3) des Cautions-Protokolls so wie des Protokolls der Cautionen bei Freizetteln	4 ß	1 ℔ 8 ß	jeden Extract auszulösen 4 ß	
4) des Citirbuchs, Wahrschauungs- u. Quernacht-Protokolls, Befehl-Protokolls, Friedensbefehl-Protokolls, Insinuations-Protokolls, Loskündigungs-Protokolls, Annotations-Protokolls, Pfandbuchs, Arrestations-Protokolls	4 ß	12 ß		

5) des

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
5) des Eiden-Protokolls, Zeugen-Protokolls, sofern es keine Eidesleistung oder Rotul ist.	8 ß	12 ß	jeden Extract auszulösen 4 ß	
6) des Deponirbuchs (Depositionsschein)	1 p.m.*)	12 ß		*) Jedoch mit der Modification, daß Summen unter 100 ℔ Crt. frei sind, von 100 ℔ bis 500 ℔ Crt.: 4 ß, von über 500 ℔ bis 1000 ℔: 8 ß und von über 1000 ℔ bis 2000 ℔: 1 ℔ zu entrichten ist.
Freizettel sowohl für die erste Ausfertigung, als auch im Fall einer Renovation	—	8 ß	8 ß	
Für die Alimentation, sowohl auf der Wache als auf dem Winserbaum wird täglich bezahlt . . .	—	6 ß×	—	
Das Losgeld für die Entlassung von der Wache oder dem Winserbaum beträgt 1 ℔ 8 ß und 1 ℔ 6 ß *)	—	2 ℔ 14 ß	12 ß	für die Bemühung des klägerischen Anwalds, jedoch nur in dem Falle, wenn der Arrestat vor Ablauf der durch das Conclusum Ampl. Senatus d. 19. Nov. 1738 bestimmten vierzehntägigen Frist aus der Wache entlassen wird.
Friedensbefehl s. Befehl sub 1.				
Gelder vig. Commissorii E. H. Raths oder E. Hochpr. Obergerichts beizutreiben od. auszukehren, incl. der Citationen, jedoch abgesehen von etwanigen executivischen Maßregeln, für welche außerdem der Schragen der Execution eintritt:				
1) bis 15 ℔ Cour. . .	—	—	—	
2) über 15 bis 45 ℔ C.	—	1 ℔ 8 ß	—	

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
3) über 45 bis 200 ℔ C.	—	3 ℔	—	
4) über 200 b. 500 ℔ C.	—	6 ℔	—	
5) über 500 ℔ Cour.	—	9 ℔	—	
Geleit (sicheres) s. Concurs sub 9 & 10.				
Gütertheilung z. B. im Fall der Trennung von Ehegatten, wenn ein Beamter dabei zugezogen wird, incl. der Aufnahme des Protokolls oder Inventars				
1) für die erste Stunde, auch wenn die Vornahme keine Stunde dauert	—	1 ℔ 8 ß	zu befördern und beizuwohnen zusammen 1 ℔ 8 ß	
2) bei dem Anfang jeder folgenden Stunde	—	1 ℔	12 ß	
Hauerbefehl s. Befehl sub 2.				
Insinuation der Citationen, Wahrschauungen, Befehle und Quernachten ist in den dortigen Ansätzen einbegriffen;				
1) der Loskündigung einer kleinen Wohnung in Gemäßheit eines auf die erste Citation ergangenen Erkenntnisses . . .	—	8 ß	4 ß	
2) sonstige Insinuationen in Dielensachen	—	4 ß	4 ß	jedoch haben die Procuratoren bei der Insinuation ihrer Kostenrechnun-
3) dergleichen vig. Commissorii E. H. Raths od. E. Hochpr.				

Ober-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Obergerichts inclus. etwaniger Citationen und des documenti factae insinuationis	—	3 ß	—	gen, auch wenn solche an die Gegenpartei geschieht, für die Bemühung nichts zu berechnen.
Wenn die Insinuation an mehrere Personen zugleich geschieht und nur Ein Insinuations-Document ausgestellt wird, so wird diese Gebühr nur einfach erhoben; in allen anderen Fällen ist dieselbe für jede einzelne Person zu entrichten, welcher eine Insinuation geschieht.				
Insolvenzerklärung s. Concurs sub 1.				
Interposition des remedii supplicationis inclus. des Interpositionsscheins und der Transmission der Acten an Ein Hochpr. Obergericht	4 ß	14 ß	12 ß	
Inventur der bei der Aussetzung zurückbleibenden Sachen *):				
1) in einer kleinen Wohnung oder einer anderen Localität, bei welcher in der Regel eine kürzere als halbjährige Losfündigung eintritt, und zwar,				*) Die Procuratoren haben in allen Fällen nur den Ansatz für die Aussetzung selbst zu berechnen.

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
wenn der Verkauf zugleich mit der Aussetzung erkannt worden, für die Aussetzung und Inventur zusammen, sonst abgesehen von den Kosten der Aussetzung selbst	—	1 ℔ 8 ß	—
2) in einem Hause, immer abgesehen von den Kosten der Aussetzung selbst:			
a) für die erste Stunde, auch wenn die Vornahme keine Stunde dauert . .	—	3 ℔	—
b) bei dem Anfang jeder folgenden Stunde	—	1 ℔ 8 ß	—
Literae transmissoriae, abgesehen von der Besiegelung, welche nicht in diesen Schragen gehört	—	3 ℔ 8 ß	—
Losgeld s. Freizettel.			
Loskündigung s. Insinuation sub 1.			
Notificatio termini, abgesehen von der Besiegelung, welche nicht in diesen Schragen gehört . .	—	3 ℔ 8 ß	—
Pfändung ist in den Ansätzen für die Execution einbegriffen.			

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
Proclam				
1) Nachsuchung der Verweisung an das Niedergericht behufs Extrahirung eines Proclams in einem bei der zweiten Stadtprätur anhängigen Concurse, s. Concurs sub 4.				
2) Ausfertigung*) der von den Patronen der Vorstädte und den Landherren erkannten Proclame inclus. der Abkanzlung . . .	3 ß **)	11 ß 8 ß	gehört nicht in diesen Schragen.	*) Die Besorgung der Unterschriften und die Besiegelung ist hierunter mitbegriffen.
Die Kosten der Affirion, Refixion u. s. w., gehören nicht in diesen Schragen.				**) wenn, wie in der Regel, drei Ausfertigungen genügen; der Stempel beträgt nämlich 1 ß für jede Ausfertigung und kann sich daher ausnahmsweise höher belaufen: die Abkanzlung ist stempelfrei.
Professionad proclama s. Concurs sub 5.				
Protocollum manuale ist bei der Beneficialantretung, Repudiation, Insolvenzerklärung u. Eröffnung des Concurses auf prosequirten Universalarrest in den dortigen Ansätzen einbegriffen; in sonstigen Dielensachen, dieselben mögen in der gewöhnlichen Prätur-audienz oder in der Concursaudienz verhandelt werden, wird berechnet:				

1) für

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
1) für das Protokoll bis zum ersten Erkenntniß, nachdem die Sache zum Spruch genommen worden .	—	8 ß	8 ß	
2) für die Fortsetzung, nachdem die Sache einmal zum Spruch genommen worden .	—	1 ℔	1 ℔	
Die erstere Gebühr von 8 ß muß schon entrichtet werden, sobald eine Sache zu einer contradictorischen Verhandlung*) eingeleitet oder von einem Extemporal-Erkenntniß an Ein Hochpreisl. Obergericht supplicirt wird. Sie fällt nur in denjenigen Sachen hinweg, welche weder zu einer contradictorischen Verhandlung eingeleitet noch zum Spruch genommen werden, und in welchen auch nicht supplicirt wird, sodann aber mit dem Ansatz für die Procuratoren.				*) z. B. sobald Beibringung einer ordentlichen (förmlichen) Klage oder Exceptiones oder Vernehmung — ausgenommen auf eine Offerte — erkannt wird; eben so wenn allererst in executorio eine contradictorische Verhandlung eingeleitet, z. B. Beibringung der monitorum gegen eine Verkaufsrechnung erkannt wird.
Quernacht die der Pfändung vorangehende ist in den Ansätzen für die Execution einbegriffen; sonst wird dafür besonders entrichtet inclus. der Insinuation:				

1) bis

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
1) bis 45 ℔ Cour.. .	—		
2) über 45 ℔ bis 500 ℔ Cour.	4 ß	4 ß	8 ß
3) über 500 ℔ Cour.	8 ß		
Receß (schriftlicher; Recessus scriptus loco oralis) wenn ein Vortrag, welcher, den unter der Rubrik: Schriftsatz aufgestellten Regeln zufolge, vermittelst eines Recesses gehalten werden soll, seiner Länge wegen schriftlich eingereicht wird, welches geschehen darf, wenn derselbe mehr als 150 Wörter und geschehen muß, wenn derselbe mehr als 200 Wörter enthält:			
1) Abfassung ohne Rücksicht auf die Größe			
a) in Sachen bis 45 ℔ Cour.	—	—	12 ß
b) in Sachen über 45 ℔ Cour.	—	—	1 ℔ 8 ß
2) Stempel und Copialien, ersterer für jeden Bogen, letztere ohne Rücksicht auf die Größe, jedoch sowohl für das Original (die Mundirung) als auch außerdem für die dem Gegner zu ertheilende Abschrift:			

a) in

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
a) in Sachen bis 45 ℔ Cour. und allen Dienstlohn-Sachen	—	—	4 ß
b) in anderen Sachen	2 ß	—	
Für mündliche Recesse ist nichts zu berechnen und bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Ansätze für solche schriftliche Recesse, welche die obige Wörterzahl nur in Folge einer weitschweifigen Abfassung erreichen, in den Kostenrechnungen zu streichen.			
Repudiation einer Erbschaft wie Beneficialantretung			
Requisition der Acten bei Interposition des Rechtsmittels der Supplication ist in den dortigen Ansätzen einbegriffen;			
1) der Acten in einer anhängigen Dielensache, nach der Umsetzung, von der zweiten Prätur an die erste behufs Fortsetzung der Sache bei letzterer	—	12 ß	4 ß
2) von älteren, bereits an die Registratur des Obergerichts abgelieferten Dielen-			

acten

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
acten oder sonstigen Acten, welche vig. Conclusi durch den Anwald requirirt werden	—	12 ß*)	12 ß	*) Diese Gebühr wird, wie die vorhergehende, bei derjenigen Prätur erhoben, beiwelcher die zu requirirenden Acten sich befinden, und bezieht dieser Ansatz sich daher lediglich auf den Fall, daß die Acten bei einer der beid. Stadtpräturen liegen, indem die bei anderen Behörden vorkommenden Kosten nicht in diesen Schragen gehören.
Retradition eines producirten Documents, incl. der Vidimation der Abschrift, oder eines sonstigen zu den Acten gebrachten Gegenstandes, für jedes Stück	—	8 ß	8 ß	
Rotul s. Zeugniß sub 3.				
Schriftsatz wo ein solcher beigebracht werden darf, nämlich folgende Proceßhandlungen in Sachen, welche entweder supplicabel oder doch im ordentlichen Proceß zu verhandeln sind: 1) die Klage, falls die Beibringung einer förmlichen Klage verstattet wird: dasselbe gilt von Provocations-Anträgen; 2) Exceptiones; 3) Replicae; 4) Duplicae; 5) Triplicae und 6) Quadruplicae, sofern ausnahmsweise auf Beibringung einer Triplik interloquirt worden; 7) die Beweis-				

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
antretung und 8) die Submission auf selbige, beides sofern der Beweis nicht lediglich durch Eidesdelation angetreten wird; 9) die Gegenbeweisantretung; 10) die Submission auf selbige; 11) Interrogatoria specialia; 12) Deductio in probatorio; 13) die Submission auf selbige; 14) Deductio in reprobatorio; 15) die Submission auf selbige. Alle sonstigen Proceßhandlungen müssen in der Regel*), auch in den genannten Sachen, mündlich oder wenigstens vermittelst eines bloßen Recesses geschehen, und bleibt es übrigens dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, weitschweifig abgefaßte oder vorschriftswidrig mundirte Schriften auf eine geringere Bogenzahl herabzusetzen.				*) Zwischenerkenntnisse, welche sehr ausführliche Verhandlungen nöthig machen, können Ausnahmen begründen, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Restitutionsgesuche sind nur dann ausgenommen, wenn die Beschwerdesumme über 60 ℛ beträgt und die Sache im ordentlichen Processe verhandelt wird, aber nicht suppliçabel ist.
1) Abfassung für jeden Bogen	—	—	3 ℛ	
2) Stempel und Copialien, letztere sowohl für das Original (die Mundirung) als auch				

außer-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
außerdem für die dem Gegner zu ertheilende Abschrift, und beides für jeden Bogen . .	2 ß	—	4 ß	
Subsidialschreiben				
Ausfertigung eines solchen*)	—	5 ß 8 ß	zu befördern 12 ß	*) Die Besorgung der Unterschrift und die Besiegelung ist hierunter mitbegriffen.
Verkauf (öffentlicher)				
1) Nachsuchung desselben im Concurse, s. Concurs sub 8.				
2) außer dem Concurse, s. Auction.				
Vernehmung vig. Commissorii oder Decreti E. H. Raths oder E. Hochpr. Obergerichts, sofern dieselbe kein Zeugniß in einem anhängigen Rechtsstreit betrifft, inclus. der Citationen, aber abgesehen von der Abnahme etwaniger Eide:				
1) für den ersten Conceptbogen	—	4 ß 8 ß	—	
2) für jeden folgenden	—	3 ß	—	
Verzeichniß der ad proclama sich gemeldet habenden Gläubiger s. Concurs sub 6.				
Vidimation einer Abschrift ist bei der Retradition in dem dortigen Ansatze				

ein-

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren	
einbegriffen; sonst z. B., behufs Beilegung zu einer anderen Acte, für jeden Bogen	—	4 ß	—	
Wache s. Concurs sub 2 und 3 und vgl. Wachtzettel.				
Wachtzettel zur Hinstellung von Nachtwächtern . . . für jeden Wächter wird außerdem täglich bezahlt	—	1 ℔ 8 ß ×	—	
Wahrschauung incl. der Insinuation:				
1) bis 45 ℔ Cour. . .	—	4 ß	8 ß	
2) über 45 ℔ bis 500 ℔ Cour.	4 ß	4 ß	8 ß	
3) über 500 ℔ Cour.	8 ß			
Zeugniß wenn dasselbe nicht in gewöhnlicher Prätur-audienz aufgenommen wird:				
1) in Dielensachen für die Annotation*) . .	—	1 ℔ 8 ß	12 ß	*) die desfalls erforderliche Retradition der Beweisartikel ist hierunter mitbegriffen.
2) Aufnahme, und zwar für jeden Zeugen:				
a) in Dielensachen, abgesehen von den Citationen	—	3 ℔	s. Aufwart.	
b) in sonstigen Sachen vig. Commissorii oder Decreti E. H. Raths oder E. Hochpreisl. Obergerichts-incl. der Citationen	—	6 ℔	wenn ein gerichtlicher Procurator sistirt, so erhält derselbe für jeden Zeugen 1 ℔ 8 ß.	
3) Ausfertigung (Rotul; vgl. Extract sub				

5).

	Stempel	Gebühr	Taxe der Procuratoren
5). der Stempel und die Bemühung des Procurators im Ganzen, die Gebühr für jeden Bogen	8 ß	12 ß	auszulösen 4 ß
4) bei Commissoriis, welche durch eine auswärtige Requisition veranlaßt worden sind, die Absendung des Protokolls u. s. w. zu besorgen .	—	1 ℔ 8 ß ×	—

Allgemeine Anmerkungen.

1) In allen Ausfertigungen und Parteischriften soll jede vollgeschriebene Seite 20 Zeilen und jede vollausgeschriebene Zeile durchschnittlich 24 Buchstaben enthalten. Nicht vollgeschriebene Bogen werden, soviel die Abfassung, Mundirung und Copiirung von Schriftsätzen anlangt, wenn zwei Seiten oder darüber frei geblieben sind, für halbe, sonst in jeder Beziehung für ganze gerechnet.

2) Für Productionen und für den Gebrauch der hebräischen Bibel soll künftig keine Gebühr erhoben werden.

3) Wenn ausnahmsweise ein Zeuge oder sonst jemand in seiner Wohnung vernommen oder ein Eid in der Wohnung des Schwörenden abgenommen wird, welches alles jedoch nur in bescheinigten Krankheitsfällen und übrigens nach Befinden der Umstände auf besondere Erlaubniß geschieht, so ist dafür, außer der etwanigen sonstigen Gebühr und der Bezahlung des, falls die Wohnung außerhalb der Stadt belegen, erforderlichen Wagens oder Fahrzeugs, eine Gebühr von 6 m℔ zu entrichten, und bleibt die besondere Remuneration

der

der Procuratoren dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Dieſe außerordentlichen Koſten dürfen aber der in die Koſten verurtheilten Gegenpartei niemals in Rechnung gebracht werden.

4) Der Stempel für die Citationen und alle Gebühren, welche nicht mit einem × bezeichnet ſind, werden löbl. Kämmerei berechnet, mit der einzigen Ausnahme, daß von den Executionsgebühren in Sachen bis 45 *m℔* Cour.: 4 *ß* und in Sachen von höherem Belaufe 8 *ß* für den Arbeitsmann einbehalten werden.

5) Bei der Einklagung und Beitreibung von Koſtenrechnungen der außergerichtlichen Procuratoren gegen die eigene Partei fallen alle Procuraturkoſten hinweg, der Anwald mag die Sache ſelbſt oder durch einen anderen betreiben.

6) Etwa zugezogene Advocaten haben in allen Dielenſachen zu berechnen:
   a) pro arrha 3 *m℔* 12 *ß*;
   b) pro conferentia, wenn fernere Conferenzen nöthig erſcheinen, 3 *m℔*;
   c) pro assistentia bei einer perſönlichen Erſcheinung oder einem Zeugenverhör 3 *m℔*;
   d) pro conceptione nach der für die Procuratoren, wenn dieſe die Receſſe oder Schriftſätze abfaſſen, geltenden Taxe.

   Der erſte und zweite Anſatz trifft jedoch die mit den Koſten verlierende Gegenpartei niemals, der dritte nur, wenn ſie ausdrücklich auch in die Bezahlung dieſer Advocaturkoſten verurtheilt worden iſt.

7) Dagegen ſind die Koſten einer richterlich verfügten Beſichtigung oder Taxation durch Sachverſtändige in den Proceßkoſten, wenn ſolche allgemein adjudicirt worden, ſtillſchweigend einbegriffen.

CIII.

Bekanntmachung, Febr. 9.

betreffend die Angabe in den Zoll-Passirzetteln über zollfreie Waaren.

Da aus einzelnen vorgekommenen Fällen sich ergeben hat, daß die Angaben in den Zoll-Passirzetteln über zollfreie Waaren, namentlich über seewärts angekommene, nicht immer mit derselben Genauigkeit, womit dies bei den zollpflichtigen Waaren geschieht, gemacht werden, obwohl §. 24 der Zollverordnung dies ausdrücklich vorschreibt, findet sich die Zoll- und Accise-Deputation veranlaßt, die hiesige Kaufmannschaft in deren eigenem Interesse zur sorgfältigen Befolgung jener Vorschrift dringend aufzufordern.

Hamburg, den 9. Februar 1841.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CIV.

Rath- und Bürger-Convent Febr. 11.

vom 11. Februar.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 11. Februar, der beiden folgenden Gegenstände halber, zu convociren:

I. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. I ersuchte E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft um eventuelle Ermächtigung Verordneter Löblicher Kämmerei zu einer auf den Wegebau zu verwendenden, mit höch-

Febr. 11. höchstens 4 Procent Courant zu verzinsenden, abseiten der Gläubiger unkündbaren Anleihe von nicht mehr als 150,000 Mark Banco.

II. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. II cum subadjuncto littera A näher entwickelten Gründe auf die Mitgenehmigung der anliegenden Verordnung über die Hamburgischen Maaße und Gewichte, nebst Eide des anzustellenden Justirungs-Beamten, bei Erbges. Bürgerschaft, und zwar in der Maaße an, daß der vierte Abschnitt des Gesetzes (§. 21 bis §. 34) nach Ablauf von zehn Jahren einer Revision zu unterziehen ist.

Ad I erklärte sich Erbges. Bürgerschaft angetragenermaßen einverstanden, konnte dagegen die Verordnung über Maaß und Gewicht nicht genehmigen.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung ad I und behielt sich ad II, da dieselbe sich mit dieser Proposition nicht zustimmig erklärt hatte, das Weitere bevor.

CV.

Febr. 27. **Polizey-Verfügung**
wider das Besuchen der Tanzsalons durch Kinder.

Einem eingerissenen für die Moralität und Sittlichkeit höchst verderblichen Unfuge zu steuern, wird hiedurch verfügt, daß keine Kinder unter 18 Jahren, so wenig Knaben als Mädchen, in den öffentlichen Tanzsalons geduldet werden dürfen.

Die

Die Inhaber der Tanzsalons sind ver- Febr. 27.
pflichtet, dieselben sofort zurückzuzeigen und die Polizey-Offizianten angewiesen darauf zu achten, daß dieser Verfügung Folge geleistet werde.

Hamburg, den 27. Februar 1841.

Die Polizey-Behörde.

CVI.

Polizey-Verfügung, März 8.

die Bulldoggen und andere herumlaufende Hunde betreffend.

Da die Bösartigkeit und Gefährlichkeit der sogenannten Bulldoggen sich immer entschiedener herausstellt, auch die bisherigen Vorschriften, selbige entweder festzulegen oder mit sicheren Maulkörben zu versehen, nicht den bezweckten Erfolg gehabt haben, so sieht sich die unterzeichnete Behörde nunmehr zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

Den Eigenthümern oder Inhabern von Bulldoggen wird es hiermittelst durchaus und ohne Ausnahme untersagt, Bulldoggen, selbst mit Maulkörben herumlaufen zu lassen. Sie haben vielmehr diese gefährlichen Thiere entweder gänzlich von hier zu entfernen oder auf eine sichere Weise festzulegen. Jede Contravention wird durch eine Geldbuße von 10 Rthlr. geahndet werden, mit Vorbehalt schwererer Strafen für den Fall, daß durch dergleichen Hunde irgend ein Unglück, namentlich die Beschädigung eines Menschen, veranlaßt werden sollte. Der Frohn ist

März 8. beauftragt, künftig alle herumlaufende Hunde dieſer Art einzufangen und ſie ohne Weiteres zu tödten.

Zugleich werden die früheren Verfügungen hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchen auch andere große Hunde entweder feſt zu legen oder mit ſicheren Maulkörben und alle Hunde ohne Ausnahme mit ordentlichen Halsbändern zu verſehen ſind, in Entſtehung deſſen die Eigenthümer es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihre Hunde eingefangen und getödtet werden.

Hamburg, den 8. März 1841.

Die Polizey-Behörde.

CVII.

März 15. ## Verordnung

die Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuers-Gefahr betreffend.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden iſt, daß ſich in manchen Häuſern dieſer Stadt noch alte, häufig ſogar unbenutzte, Rauchkammern befinden, welche der durch das Mandat vom 30. Juni 1830, wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vorgeſchriebenen Beſichtigung nicht unterworfen worden, mithin mehrentheils mangelhaft und feuersgefährlich ſind, ſo ſieht Sich E. H. Rath veranlaßt, hierüber Nachſtehendes zu verfügen:

1. In Rauchkammern, welche annoch benutzt werden, müſſen, innerhalb 4 Wochen

Wochen von Zeit der Publikation dieser Verordnung, die Wände und die Decken berohrt und begypst und der Fußboden mit Lehm, Flohren oder Fliesen belegt werden. März 15.

Die Räucherschornsteine sind, wenn sie häufig benutzt werden, alle 3, sonst mindestens alle 4 Wochen zu reinigen.

Die Schlachter und alle diejenigen, welche aus dem Räuchern von Fleisch u. s. w. ein Geschäft machen, haben sich der größten Vorsicht bei diesem Betrieb zu befleißigen.

2. In den Rauchkammern, welche nicht mehr benutzt werden, sind die Rauchlöcher innerhalb 4 Wochen zuzumauern, und dürfen selbige, ohne vorgängige Besichtigung und Genehmigung der Kirchspielsherren, nicht wieder geöffnet werden.

Contraventionen gegen vorstehende Verfügungen sollen durch Geldstrafen von mindestens 5 Rthlr. und, im Falle eines, durch eine solche Rauchkammer veranlaßten Feuers, durch Verurtheilung in die Lösch- und Untersuchungskosten geahndet werden.

3. Die Schornsteinfeger haben auf die Befolgung obiger Verfügungen besonders zu achten und jede Contravention sofort dem Polizeiherrn anzuzeigen, auch die Räucherschornsteine der obigen Vorschrift gemäß pünktlich und sorgfältig

März 15. zu reinigen. Die Verabsäumung jeder dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von mindestens 5 Rthlr. und, falls durch Nachlässigkeit in der Reinigung des Räucherschornsteins ein Feuer entstanden seyn sollte, mit gleichen Strafen, wie die vorstehend gegen die Eigenthümer verfügten geahndet werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. März 1841.

CVIII.

März 15. ## Bekanntmachung,

betreffend den Lohn der Dienstboten in den Walddörfern.

Nachdem durch die landherrliche Verordnung vom 25. Januar d. J. eine neue Bestimmung hinsichtlich der Ab- und Zugangszeit der Dienstboten in den Walddörfern getroffen worden ist, wird hiedurch nachträglich noch bekannt gemacht, daß in den hamburgischen Dörfern, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Schmalenbeck, Hansdorf, Farmsen und Berne auch noch folgende in der holsteinischen Umgegend geltende Bestimmung, vom 1. November 1841 an, zur Anwendung kommen soll, daß nämlich bei Dienstcontracten in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr, der Sommerlohn auf $\frac{2}{3}$ und der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ des Jahreslohns, und bei Dienstcontracten auf ein halbes Jahr der Lohn für die ersten drei Monate auf $\frac{1}{3}$, für die letzten drei Monate auf $\frac{2}{3}$ des ver-

ein-

einbarten Lohns in ſtreitigen Fällen berech- März 15.
net werden ſoll.

Hamburg, den 15. März 1841.

C. M. Schröder,
Landherr.

CIX.

Polizey-Verfügung, März 16.
unerlaubte Zuſammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen betreffend.

Da es ſich ergeben hat, daß Schenk- und andere Wirthe, Krüger u. dgl. m. Zuſammenkünfte von Lehrlingen verſchiedener Gewerbe in ihren Localen geſtattet haben, ein ſolcher, zu vielfältigen Ausſchweifungen, z. B. Theilnahme der jungen Burſche am Spiel und Trunk, Gelegenheit und Anlaß gebender Unfug aber gewiß nicht zu dulden iſt, ſo wird es den ſämmtlichen Wirthen aller Art, Krügern u. dgl. m. hiermittelſt auf das Ernſtlichſte unterſagt, dergleichen Zuſammenkünfte oder Vereinigungen von Lehrlingen irgend einer Zunft oder eines freien Gewerbes bei ſich zu dulden und überhaupt minderjährigen Burſchen den Zutritt in ihren Localen zu geſtatten, unter der Verwarnung, daß in Contraventionsfällen mit ſcharfer Ahndung gegen ſie eingeſchritten und in Wiederholungsfällen ihnen die Conceſſion zur Wirthſchaft gänzlich entzogen werden wird.

Hamburg, den 16. März 1841.

Die Polizey-Behörde.

CX.

CX.

März 22. **Bekanntmachung,**

betr. die Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung.

Da die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juny 1839 auf zwei Jahre zum Versuche beliebten Maaßregeln, die Werbung zu befördern, damit nach Vorschrift des §. 10 der Verordnung vom 14. Sept. 1821 das für den Garnisonsdienst bestimmte, den Stamm des Contingentes bildende Militair durch Werbung vollzählig erhalten werde, den beabsichtigten Zweck nicht erreicht haben, so muß nunmehr in Folge des obangeführten Rath- und Bürger-Schlusses, diejenige Mannschaft, welche annoch fehlt, um das Contingent vollzählig zu machen, durch die Aushebung herbei geschafft werden.

Um das Contingent zu completiren, wozu wir nach unserer Bundespflicht verbunden sind, bedürfen wir für dieses Jahr eine größere Zahl als dies in früheren Zeiten der Fall gewesen. Es würde aber unbillig seyn, diesen größeren Bedarf dem einzigen jetzt zur Loosung stehenden Jahre 1819 zur Last zu bringen, zumal da das Jahr 1817 nur eine unverhältnißmäßig kleine Anzahl von Mannschaft zum Contingente geliefert hat, während das Jahr 1818 eine Zahl stellte, die fast zwei Drittheilen des jetzigen Bedarfs gleich kömmt. Damit nun die einzelnen Jahrgänge auch in Beziehung auf

die

die Dienstpflicht möglichst gleich gestellt werden mögen, hat E. H. Rath beschlossen, einen Theil des diesjährigen Bedarfs aus dem Jahre 1817 zu nehmen. März 22.

Nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach den Artikeln 1, 2 und 5 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung vom 14. September 1821, also lautend:

§. 1. Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und des Gebiets, wes Standes und Religion jeder seyn mag, sind in Gemäßheit der Wachtordnung von 1626 vom vollendeten 19ten Jahre an bis zum 60sten hin zum Schutz der Stadt und des Gebiets unter Waffen zu seyn verpflichtet, wenn die Noth es erfordert, und sie dazu verfassungsmäßig aufgeboten werden.

§. 2. Ausser dieser allgemeinen Pflicht haben die vorbenannten Bürger und Einwohner die besondere Pflicht, vom 19ten Jahre an bis zum 25sten, und falls nöthig noch bis zu späteren Jahren hin, in das für das Bundesheer und zur Vertheidigung Deutschlands zu stellende Truppen-Contingent und in die Reserven, den Bundes-Tags-Beschlüssen gemäß, einzutreten, wenn sie dazu verfassungsmäßig aufgerufen werden.

§. 5. Sodann werden die übrigen Dienstpflichtigen (§. 2.) und Diensttauglichen jedes Jahrs aufgerufen und ziehen das Loos. Die früheren Nummern treten zum Contingentsdienst ein. Von den

späteren

März 22. späteren wird die erforderliche Zahl, so wie es nöthig ist, entweder zum Dienst im Contingent, oder zur Reserve aufgeboten werden. Ein eignes Regulativ wird die Sache näher und gleichmäßig ordnen.

Die Dienstzeit dauert drey Jahre.

Ueber die Dienstpflichtigkeits-Jahre hinaus ist keiner ohne seine freye Wahl im Contingent und den Reserven zu dienen verpflichtet.

dauert die Dienstzeit regelmäßig und in Friedenszeiten drei Jahre, und werden daher die annoch aus dem Jahre 1817 auszuhebenden Dienstpflichtigen, unter der eben erwähnten Voraussetzung und — vorbehältlich der auch während dieser Zeit etwa eintretenden Beurlaubung — nur ein Jahr, also bis zum 1. Mai 1842, zu dienen haben.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission ist beauftragt worden, die an der Reihe stehenden Nummern der Loosung von 1817, so wie die ersten Nummern der Loosung von 1819, zur Antretung des Dienstes einzuberufen. Indem E. H. Rath diese Maaßregel hierdurch zu Jedermanns Kenntniß bringt, fordert Er alle Betheiligten auf, der an sie nach gesetzlicher Bestimmung ergehenden Vorladung bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen unweigerlich Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. März 1841.

CXI.

CXI.

Bekanntmachung,

März 22.

betreffend den abseiten der hiesigen Post-Behörde mit dem K. General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrag.

In Gemäßheit eines abseiten der hiesigen Post-Behörde mit dem königlichen General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrags, wird vom 6. April d. J. an, das diesseitige Porto für die hiesige Local-Correspondenz, so wie für die Correspondenz des städtischen Gebietes von und nach ganz Großbritannien für den einfachen Brief (½ Unze engl. schwer) auf 2 Schilling Crt. herabgesetzt, die Briefe mögen mit der königlichen mail oder mit Privatschiffen befördert werden.

Die Progression für schwerere Briefe ist von ½ Unze bis 1 Unze doppelt, und steigt alsdann mit jeder Unze um einen doppelten Portosatz.

Diejenigen Handlungshäuser und Privaten, welche es vorziehen sollten, ihre englischen Briefe vom Stadt-Posthause abholen zu lassen, haben vom gedachten Termin an das für die anderweitigen Briefe übliche Bestellgeld nicht ferner zu entrichten. Indessen haben dieselben von der Absicht, ihre Briefe abholen zu lassen, dem Stadt-Post-Amt eine schriftliche Anzeige zu machen und haben die für sie bestimmten Briefe alsdann nicht durch die Vermittlung der Briefbesteller, sondern an einer der Briefklappen

des

März 22. des Bureau's zu empfangen. — Partielle Abholungen der Briefe an bestimmten Tagen oder der mit bestimmten Gelegenheiten ankommenden englischen Briefe sind, der Ordnung halber, nicht zulässig. Sollten wider Vermuthen die zum Abholen bestimmten Briefe am Tage der Ankunft nicht abgefordert werden, so werden solche gegen Entrichtung des üblichen Bestellgeldes den Adressaten am folgenden Morgen zugesandt.

Die städtische Post-Behörde hat sich durch obigen Vertrag anheischig gemacht, eine gleiche Reduction für die über Hamburg geführte Correspondenz derjenigen Staaten eintreten zu lassen, mit denen die englische Regierung Vereinbarungen über eine Porto-Reduction späterhin treffen wird.

Das englische Porto wird dagegen vom 6. April an für die zwischen Großbritannien und dem hamburgischen Staate gewechselte Correspondenz auf 6 d. Stlg. für den einfachen Brief bis ½ Unze schwer herabgesetzt. Das Porto für überseeische oder durch Großbritannien nach andern Ländern transitirende Briefe wird mit Hinzufügung von 6 d. demjenigen gleichgestellt werden, welches gegenwärtig für England selbst besteht, oder späterhin angesetzt werden sollte und ist der desfallsige Tarif im Stadt-Posthause angeschlagen.

Hamburg, den 22. März 1841.

Im Auftrage der Post-Deputation.
Das Stadt-Post-Amt.

CXII.

CXII.

Die Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen vom 11. März 1836 (s. oben Bd. XIV. S. 332) ist am 24. März 1841 renovirt worden. März 24.

CXIII.

Bekanntmachung, März 25.

das verbotene Arbeiten auf Böden, Speichern u. s. w. mit Lichtern ohne Laternen betreffend.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach Maaßgabe bestehender Verordnungen, es nicht verstattet ist, nach Böden, Speichern, Ställen, Scheunen oder sonstigen Orten, wo brennbare Gegenstände vorhanden sind, anders als mit wohlverwahrten Laternen und keineswegs mit Lichtern ohne Laternen zu gehen (oder bei offenen Lichtern daselbst zu arbeiten,) bei nachdrücklicher Geld- und nach Befinden der Umstände bei Gefängnißstrafe, außer der Verpflichtung zum Schadensersatz im Fall eines daraus erweislich entstehenden Brandes.

Hamburg, den 22. December 1838.
Renovirt den 25. März 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXIV.

Die Notification einer am Charfreitage, den 9. April dieses Jahres, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 26. März 1841 publicirt. März 26.

CXV.

CXV.

März 31. **Landherrliche Verfügung**
wegen der herumlaufenden Hunde.

Da die Zahl der großen, zum Theil bösartigen, herumlaufenden Hunde, namentlich auch der sogenannten Bulldoggen, im Gebiet der Geestlande seit Kurzem sehr zugenommen hat, und für die allgemeine Sicherheit nachtheilig wird, so sieht sich die Landherrenschaft zu folgender Verfügung veranlaßt.

Den Eigenthümern oder Inhabern von Bulldoggen oder anderen gefährlichen und bösartigen Hunden wird es hiedurch ohne Ausnahme untersagt, dieselben umherlaufen zu lassen. Sie haben dieselben vielmehr entweder gänzlich zu entfernen oder auf sichere Weise festzulegen. Jede Contravention wird durch eine Geldbuße von 10 Rthlrn. geahndet werden, mit Vorbehalt schwererer Strafen für den Fall, daß durch dergleichen Hunde irgend ein Unglück oder Schade veranlaßt worden.

Uebrigens sind geeignete Maaßregeln verfügt, alle herumlaufenden Hunde dieser Art einzufangen, und sie ohne Weiteres zu tödten.

Zugleich werden die früheren Verfügungen zur Sicherung des Publikums gegen tolle Hunde hiedurch in Erinnerung gebracht, nach welchen alle Hunde mit ordentlichen Halsbändern und Schleifknüppeln zu versehen sind, in Entstehung dessen die Eigenthümer

thümer es sich selbst beizumessen haben, März 31.
wenn ihre Hunde eingefangen und getödtet werden.

Hamburg, den 31. März 1841.

C. M. Schröder,
Landherr der Geestlande.

CXVI.

Publicandum

April 1.

zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri-Kirche aufzuführenden geistlichen Concerte.

Bei dem am Montage der Charwoche, den 5. April d. J., präcise 7 Uhr Abends, zum Besten der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloſete Kinder aufzuführenden geistlichen Concerte sind folgende Polizey-Verfügungen getroffen:

Sie sind denen vom 22. März 1836 gleichlautend (s. oben Bd. XIV. S. 336).

Hamburg, den 1. April 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXVII.

Bekanntmachung

April 3.

wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel in den Geestlanden vom 3. April 1841.

Sie lautet wörtlich gleich der desfalsigen Polizey-Bekanntmachung vom 1. Mai 1840 (s. oben Bd. XVI. S. 35), außer daß: „die Vögte und Polizei-Officianten angewiesen sind, sich die Aufrechthaltung dieser Verbote bestens angelegen seyn zu lassen" u.s.w.

CXVIII.

April 5. **Bekanntmachung**
wider den Verkauf ausgenommener Vogelneſter und geblendeter Vögel in den Marſchlanden vom 5. April 1840.

Sie lautet wörtlich gleich der desfalſigen Polizey-Bekanntmachung vom 1. Mai 1840 (ſ. oben Bd. XVI. S. 35), außer daß: „die Vögte, Höftleute und Polizey-Officianten angewieſen werden, ſich die Aufrechthaltung dieſer Verbote beſtens angelegen ſeyn zu laſſen" u. ſ. w.

CXIX.

April 6. **Bekanntmachung,**
betreffend die Legung einer Boje, ſo wie das Leuchtſchiff bei Schulau.

Da das Wrack einer hamburgiſchen Brigg, welche im December des vorigen Jahres in der Elbe unterhalb Schulau verunglückte, nunmehr völlig weggeſchafft iſt, ſo wird der Ewer, welcher zur Warnung für die auf- und abſegelnden Schiffe bei dieſem Wrack hingelegt war, und welcher bei Tage eine Flagge, bei Nacht eine Laterne führte, nächſtens wieder weggenommen werden. Um indeſſen die Stelle zu bezeichnen, woſelbſt das Wrack des früher verunglückten portugieſiſchen Schiffes liegt, deſſen gänzliche Wegſchaffung bisher noch nicht hat gelingen wollen, ſo iſt an dem Wrack eine Boje mit einem großen Korbe befeſtigt, und in einer Entfernung von 20 Fuß zu Norden des Wracks

Wracks und näher nach dem Fahrwasser hin eine große schwarze Tonne gelegt. April 6.

Diese Einrichtung, so wie der Umstand, daß am 15. April das während der Wintermonate bei Schulau stationirt gewesene Leuchtschiff weggelegt und im Sommer diese Station nicht einnehmen wird, wird hiemit zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht.

Hamburg, den 6. April 1841.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXX.

Die Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken vom 27. Octbr. 1817 (s. oben Bd. IV. S. 139) ist den 16. April 1841 renovirt. April 16.

CXXI.

Polizey-Befehl

wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. April 16.

Es wird das Fahren auf der Alster in Schuten und Jollen ꝛc. unerwachsenen Kindern, falls nicht eine erwachsene Person bei ihnen ist, bei Arreststrafe untersagt, und wird den Schutenvermiethern bei 2 Thlrn. Strafe aufgegeben, solchen Kindern, die ohne Aufsicht sind, kein Fahrzeug zu vermiethen. Der Aufseher hat auf die Ausführung dieses Befehls zu wachen.

Hamburg, den 16. April 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXXII.

CXXII.

April 22. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 22. April 1841.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 22. April, der folgenden Gegenstände halber zu convociren:

I. Unter Beziehung auf die Anlage No. I cum subadjuncto sub littera A, trug E. E. Rath auf Ermächtigung Erbges. Bürgerschaft, behufs Ratification einer, am 20. März d. J. zwischen Herrn Syndikus Banks Dr., als Bevollmächtigten der Hanseständte, und den Bevollmächtigten Ihrer Königlich Großbritannischen Majestät abgeschlossenen Supplementar-Convention an, wodurch die Bestimmungen des Tractats vom 29. September 1825 auf die Brittischen Colonien ausgedehnt werden.

II. Der Mißbrauch, welcher in den letzten Zeiten mit den Pensionsscheinen getrieben worden, die versetzt und verpfändet wurden, wodurch dem Berechtigten der Genuß der ihm vom Staate erzeigten Wohlthat nicht nur verkümmert ward, sondern er auch oft verhindert wurde, das ihm Zukommende zu empfangen, hat veranlaßt, daß E. E. Rath auf die Mittel Bedacht genommen hat, diesem Unwesen für die Zukunft zuvorzukommen, zu welchem Ende E. E. Rath einen den Verkehr mit derartigen Documenten aufzuhebenden Gesetz-Entwurf zur verfassungsmäßigen Beliebung vorlegte.

Indem

Indem E. E Rath sich nun auf die in der Anlage sub No. II enthaltene Auseinandersetzung bezog, so trug Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die in der Anlage enthaltene gesetzliche Verfügung über die Unveräußerlichkeit von Pensionsscheinen und anderer diesen gleichstehenden Documenten mitzugenehmigen. April 22.

III. Der große Verkehr, welcher sowohl auf der Oberelbe als auch niederwärts mit den Dampfschiffen Statt findet, hat es zur Nothwendigkeit gemacht, daß sowohl am Grasbrook als auf St. Pauli bequeme Landungsplätze angelegt worden sind. Um nun die Ordnung daselbst zu erhalten und eine Deckung für die erforderlichen Kosten zu erlangen, müssen Beamte angestellt und muß eine Abgabe eingeführt werden.

E. E. Rath bezog sich der speciellen Gründe und des Nähern wegen auf die in Anlage sub No. III enthaltene Auseinandersetzung und trug bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß für die beiden Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook zwei von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation zu wählende Marine-Beamte mit Officiers-Rang angestellt werden, denen ein Gehalt von resp. Crt*m*ℳ 1800 und Crt*m*ℳ 1500 jährlich ex aerario publico gegeben werde, und von denen jeder einen ebenfalls aus der Staatscasse zu besoldenden Matrosen als Beistand zu erhalten hat, daß ferner von den Schiffen

April 22. für die Benutzung der Landungsbrücken eine Abgabe zu entrichten sey; auch Ehrb. Oberalten zu potestiviren, über die Feststellung und eventualiter über die allenfalls nöthig werdende Abänderung des Tarifs mit E. E. Rathe, unter Zuziehung Verordneter löbl. Kammer wegen der financiellen Verhältnisse, die nähern Details zu beschließen.

IV. Da die Arbeiten an dem neuen Hafen beim Jonas sich ihrer Vollendung nähern, auch das neue Thor daselbst baldmöglichst erbauet werden soll, so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV enthaltene Auseinandersetzung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das bei dem neuen Hafen in der Gegend des Eichholzes neu anzulegende Thor von der Zeit der Thorsperre an, bis zur Thoröffnung, nach der bei den übrigen Thoren, namentlich bei dem Millernthor, beobachteten Modalität gesperrt werde.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte in allen Punkten angetragenermaßen die sämmtlichen Propositionen E. E. Raths.

CXXIII.

April 22. ## Mandat

wider die Diebstähle in den Holzhäfen.

Ein Hochedler Rath hat mißfällig vernehmen müssen, daß, aller früheren Verbote und

und Strafverfügungen ungeachtet, die Ent- April 22.
wendungen auf Flößen in den Holzhäfen und auf der Elbe, besonders von Tauen, Klampen, Nägeln und anderem Geräth, so wie auch von Holz selbst, wieder überhand genommen haben.

Es wird deshalb Folgendes verfügt:

1. Alle Diebstähle der obigen Art in den Holzhäfen und an Holzflößen auf dem Strom sollen, den Schiffsdiebstählen gleich, nach Befinden der Umstände, mithin mit Ausstellung an den Pfahl und Zucht- oder Spinnhaus, auch die Hehler und Abnehmer besonders scharf bestraft werden.

2. Kein Unberufener darf sich in den Holzhäfen oder auf Flößen in der Elbe oder in der Nähe der Holzhäfen, sey es um Borke zu suchen oder abzuschälen, oder um zu fischen oder zu schießen, oder unter einem andern Vorwande, betreten lassen, bei 5 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe.

3. Niemand darf nach Thorsperre Holz, Tauwerk, Ketten, Nägel und dergl. über den Stadtdeich tragen oder anderweitig fortschaffen, bei 2 Rthlr. Strafe. Die Schildwachen, so wie die Polizei-Officianten und Nachtwächter, sind angewiesen, die Contravenienten anzuhalten und wenn sie sich nicht sofort ausweisen können, zu arretiren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. April 1841.

CXXIV.

April 26.

Verordnung

wegen der Unveräußerlichkeit der Penſionsſcheine u. w. d. a., beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 22. April 1841.

Da in den letzten Zeiten mit den Penſionsſcheinen manche Mißbräuche getrieben worden ſind, indem dieſelben verſetzt oder verpfändet wurden, dadurch aber dem Leichtſinne Vorſchub geleiſtet, und der Zweck, den Bedürftigen zu helfen, verfehlt wird, ſo wird für die Zukunft folgendes beſtimmt:

Alle Penſionen, welche von Seiten des Staates an Hanſeatiſche Krieger oder ſonſtige Invaliden gezahlt, wie auch alle Unterſtützungen, welche aus Wittwen-Caſſen oder milden Stiftungen, ſolche mögen unter öffentlicher oder Privat-Verwaltung ſtehen, bezogen werden, werden in gleichem Maaße, wie ſolches hinſichtlich der Penſionen der Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Hamburgiſchen Beamten und Officianten bereits geſetzlich verfügt worden, für unveräußerlich und dem Verkehr entgegen erklärt, dergeſtalt, daß ſie weder durch Verpfändung, Anweiſung oder Ceſſion an Gläubiger oder ſonſtige dritte Perſonen abgetreten, noch mit Arreſt belegt oder zur Tilgung von Schulden gerichtlich gezogen werden, noch als Executions-Object dienen können.

Wer auf Scheine, welche Behufs der Erhebung ſolcher Penſionen oder Unterſtützungen ausgeſtellt worden, Geld vorſchießt,

schießt, oder dergleichen Scheine in Zahlung angenommen, oder als Unterpfand in Händen hat, soll, auf desfallsige Klage, seiner persönlichen Ansprüche an den Schuldner vorbehältlich, zur sofortigen unentgeltlichen Herausgabe derselben verbunden seyn, und eventualiter dazu selbst auf polizeilichem Wege angehalten werden. April 26.

Damit alle und jede Personen, welche auf solche Scheine Geld vorzuschießen beabsichtigen, möglichst gegen die Gefahr, welche ihnen aus einem derartigen Geschäfte entstehen könne, aufmerksam gemacht werden, so soll fernerhin in die Scheine die Clausel aufgenommen werden, daß solche nicht verpfändet, cedirt oder sonst veräußert werden können, sondern als allem weiteren Verkehr entzogen unter dem Schutze der Verordnung vom 26. April 1841 stehen; und werden die Verwalter milder von Privat-Personen gegründeter Stiftungen hierdurch aufgefordert, den von ihnen zu dem angegebenen Zwecke zu ertheilenden Scheinen ebenfalls diese Clausel inseriren zu lassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. April 1841.

CXXV.

Bekanntmachung, Mai 12.

betreffend die Dedicationen und Zuschriften an den Senat.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg sieht sich veranlaßt, eine frühere Bekanntmachung hiemit zu erneuern, welcher zufolge

Mai 12. zufolge von Ihm keine Dedicationen angenommen werden, auch alle Zuschriften bei Uebersendung von Druckschriften, Plänen, Vorschlägen zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, so wie alle Einsendungen ähnlicher Art, gänzlich unbeantwortet bleiben.

Hamburg, den 12. Mai 1841.

CXXVI.

Mai 17. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 17. Mai 1841 ist derjenigen vom 16. Mai 1834 (s. Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend.

CXXVII.

Mai 28. ## Bekanntmachung,

betreffend die nächtliche Sperre des neuen Hafenthores.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. April d. J. ist beliebt, daß das neue Hafenthor gleich den übrigen Thören der Stadt während der ganzen Nacht gesperrt werden solle. Wenngleich das neue Thor noch nicht hat errichtet werden können, vielmehr bisher nur eine provisorische Barriere daselbst gezogen ist, so ist dennoch, da die Frequenz durch dieses Thor im Zunehmen ist, und der Wunsch, daß diese Sperre baldigst beginnen möge, von mehreren Seiten lebhaft ausgesprochen worden, die Einrichtung getroffen, daß die nächtliche Sperre mit dem 1. Juni beginnen könne.

Von

Von dem benannten Tage an wird also Mai 28.
das neue Hafenthor von der Zeit des Thorschlusses bis zur Zeit der Thoröffnung gesperrt seyn, und kann alsdann die Passage nur gegen Erlegung der tarifmäßigen Abgabe verstattet werden.

Das Sperr-Reglement und der Tarif sind die nämlichen, wie bei dem Millernthore, wie denn auch bei dem neuen Hafenthore die sonst während der Sperre in den übrigen Thören bestehenden Vorschriften gelten.

Was hiedurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Mai 1841.

CXXVIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 3. Juni 1841.

Juni 3.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 3. Juni der folgenden Gegenstände halber zu convociren:

I. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. December vorigen Jahres ist unsere Accise-Abgabe nur bis zum 1. Juli dieses Jahres prolongirt worden und hat E. E. Rath in Gemäßheit der, der Erbges. Bürgerschaft gemachten Zusage, seitdem die sorgfältigsten Untersuchungen und Erwägungen hinsichtlich der, gegen einzelne Puncte derselben vorgekommenen Bedenken und Beschwerden eintreten lassen. Daraus hat sich nun

Juni 3. nun die Rathſamkeit folgender, bedeutender Herabſetzungen von Acciſe-Anſätzen ergeben, mit welcher jedoch, außer einigen andern, den Verkehr mit dem Hafen erleichternden und die Controlle verbeſſernden Maaßregeln, zugleich die Deckung des dadurch herbeigeführten Einnahme-Ausfalls nothwendig verbunden werden muß.

E. E. Rath trug demnach, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. I bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, die Prolongation der Acciſe-Abgabe für die nächſten 1½ Jahre, nämlich vom 1. Juli dieſes Jahres bis zum 1. Januar 1843, unter den nachfolgenden Modificationen zu bewilligen; wobei er die Erbgeſ. Bürgerſchaft, wegen des ungewöhnlich großen Umfangs der Sache, zugleich um eine Erklärung hinſichtlich jeder der acht Hauptpropoſitionen, wiewohl unbeſchadet des nothwendigen Zuſammenhanges der Deckung mit den Herabſetzungen, erſucht.

1) Vorgängige Aufhebung der Acciſe auf Malz, wogegen jedoch, mit der dadurch von ſelbſt wegfallenden Rückacciſe von hieſigem Bier, zugleich auch die Erſtattung der Orloffsgelder bei der Ausfuhr zu ceſſiren hat; Gleichſtellung des Acciſe-Anſatzes des Biers vom Gebiet mit dem fremden Bier und Aufhebung der Rückacciſe auch für dieſe beiden Sorten.

2) Herabſetzung der Acciſe und Rückacciſe auf Butter und holländiſchen Käſe auf

auf ¼ ß pr. Pfund und Aufhebung der Verfügung, wonach bei der, nicht in Gebinden ausgeführten Butter ein Rabatt in der Rückaccise von 10 pro Cent eintritt. Juni 3.

3) Herabsetzung der Accise auf Roggen von 1 mℳ 8 ß auf 1 mℳ pr. Sack, wobei zugleich das Einbringen des Roggenbrodtes, jedoch nur eines einzelnen Brodtes zur Zeit, durch jede Person gegen eine Accise von 1 ß für das 10pfündige Brod (und der 5- und 15pfündigen Brödte nach Verhältniß) zu gestatten; und demgemäße Herabsetzung der Rück-Accise.

4) Veraccisung eines Theils des lebenden Viehes nach dem Gewichte, statt bisher nach der Stückzahl und zwar der Ochsen, Kühe und jungen Kühe, mit 2 mℳ pr. 100 Pfund des Netto-Fleisch-Gewichts, und der Schweine mit 1 mℳ 6 ß des Netto-Gewichts, demgemäße Abänderung der Rückaccise hinsichtlich des frischen und gesalzenen Fleisches, sowie des Rauchfleisches, und zwar in der, in der Anlage sub No. I näher bezeichneten Modalität.

5) Herabsetzung der, übrigens nach der bisherigen Modalität zu entrichtenden Accise auf überseeische und deutsche eingeführte Spirituosen (letzterer bei einer Stärke von 50 pro Cent nach Tralles) auf ½ ß per Quartiersbouteille und Ermäßigung der Accise auf Mengkorn auf 1 mℳ pr. Sack, sowie des hieselbst aus andern Sub-

Juni 3. Substanzen fabricirten Branntweins auf $\frac{1}{8}$ β pr. Quartiersbouteille von der vorgedachten Stärke — Abänderung der Rückaccise des hieselbst fabricirten Kornbranntweins dahin, daß die für einen Sack Mengkorn bezahlte Accise in Zukunft für 52 Bouteillen von der Stärke von 50 pro Cent zurückzuerstatten.

6) Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem Hafen für die mit Realgerechtsamen belasteten Stadtgewerbe durch Erhöhung der Rückaccise auf frisches und gesalzenes Fleisch, weiches Brod und Cakes, in so weit solche Artikel aus dem Niederbaum ausgeführt werden und sie zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft und der Passagiere oder zum Consumo des Hafens dienen sollen; und zwar unter den, in der Anlage No. I specieller bemerkten Verfügungen.

7) Deckung des zu erwartenden Einnahme-Ausfalls von 150 bis 160,000 *m/*, durch Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer, vorgängig nach der Modalität der Entfestigungs-Steuer, jedoch unter Zuziehung der Vorstädte und des Landgebiets, nur mit Ausnahme der zum Holsteinischen Zolle bereits zugezogenen Gebietstheile; welche Abgabe für das Jahr 1842 zum vollen Betrage der einfachen Entfestigungssteuer, unter Zuziehung der Vorstädte und des Land-

Landgebiets, für das laufende Jahr da- Juni 3.
gegen zum halben Betrage, ohne solche Zuziehung zu erheben, und wobei nach Ablauf solcher 1½ Jahre, das Weitere wegen der Größe dieser Deckung nach Maaßgabe der Erfahrung hinsichtlich des Belaufs des Accise-Ausfalls in Erwägung zu ziehen.

8) Verbesserung der Controlle-Einrichtungen,

a) durch Anstellung eines Accise-Controlleurs mit 3000 *mk* Gehalt, dessen einziges Geschäft die Beaufsichtigung der Angestellten der Accise, so wie die Erforschung und Verhinderung der Defraude seyn soll.

b) Bewilligung einer Gehalts-Erhöhung bis zu 900 *mk* an solche Accise-Wächter, welche sich durch Tüchtigkeit, Rechtlichkeit und Aufmerksamkeit im Dienst auszeichnen, jedoch daß solche Erhöhung an nicht mehr als 10 Personen zu ertheilen;

und, indem E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft um Ihre Mitgenehmigung hinsichtlich dieser sämmtlichen Puncte ersuchte, so trug er zugleich darauf an, daß dieselbe das Collegium Ehrb. Oberalten potestiviren wolle, das Detail dieser Abänderungen, so wie die desfalls erforderlichen gesetzlichen Vorschriften, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe zu concertiren und zu belieben.

Juni 3. II. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. trug E. E. Rath auf eine gesetzliche Bestimmung über die Competenz des Handelsgerichts in den Rechtsfragen an, welche durch die Anhaltung von Schiffen überhaupt, besonders aber in Gemäßheit des Accessions-Vertrags vom 9. Juni 1837, zur Unterdrückung des Sclavenhandels, entstehen.

III. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. III, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft eines unter dem 1. Mai dieses Jahrs von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen an.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte ad I sämmtliche Antrags-Punkte, mit Ausnahme des 8ten, die Controlle-Maaßregeln betreffenden Punktes, ad II und III erklärte sich Dieselbe mit E. E. Rathe einverstanden.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für Ihre Zustimmung ad II und III, so wie auch ad I für diejenige zu den 7 ersten Antrags-Punkten, und wollte Er übrigens, bei der Dringlichkeit der Sache, den 8ten für jetzt fallen lassen, und sich demnach mit Erbges. Bürgerschaft einverstanden erklären.

CXXIX.

Bekanntmachung,

Juni 4.

betreffend die Competenz des Handelsgerichts in Seesachen. In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juni 1841, publicirt auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hanseſtadt Hamburg am 4. Juni 1841.

Ueber alle Rechtsverhältniſſe und Anſprüche, welche durch die Anhaltung von Schiffen überhaupt, beſonders aber in Gemäßheit des Acceſſions-Vertrages vom 9. Juni 1837 zu den Conventionen zwiſchen Frankreich und Großbritannien, behufs Unterdrückung des Sklavenhandels, vom 30. November 1831 und 22. März 1833, entſtehen, in ihrem weiteſten Umfange, namentlich über die Frage der Legalität der Anhaltung, ſo wie, wenn von Confiscationen des Schiffes oder der Ladung oder beider die Rede ſeyn ſollte, mit alleiniger Ausnahme der nach dem Strafgeſetz wider den Sklavenhandel vom 19. Juni 1837 etwa auszuſprechenden Strafen, als worüber nach dem Artikel 17 der Handelsgerichts-Ordnung zu verfahren, hat das Handelsgericht in pleno oder wenigſtens in Gegenwart von 7 Votanten nach Grundſätzen des Seerechts überhaupt, beſonders aber auf den Grund der gedachten Tractate, deren deutſchem Text jedoch keine Authentizität beizulegen, und der Vorausſetzung einer Analogie des Priſenverfahrens, auf welchem ſie beruhen, in erſter Inſtanz zu erkennen.

CXXX.

Juni 4.

Polizey-Warnung,

die Verunreinigung der Straßen, Flethe und Canäle betreffend.

Da wiederholte Beschwerden darüber eingegangen sind, daß die Binnen-Alster und die Flethe auf eine unleidliche Weise verunreinigt werden, so sieht sich die unterzeichnete Behörde dadurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, in Gemäßheit bestehender, obrigkeitlicher Verfügungen, namentlich der Polizey-Warnung vom 18. März 1833,

1) das Werfen und Gießen von Unreinigkeiten auf die Straßen und öffentlichen Plätze, so wie die Verunreinigung von Mauern, Planken ꝛc. bei drei Mark Strafe und
2) das Werfen von Stroh, Unrath, todter Thiere, z. B. Hunde und Katzen ꝛc. in die Kanäle und Flethe bei sechs Mark Strafe untersagt ist, so wie daß
3) der Hausherr diese Strafen für sein Gesinde erlegen muß, selbige jedoch von dem Lohne wieder abziehen kann, und Aeltern für ihre Kinder in dieser Beziehung verantwortlich sind.

Die Districts-Officianten, die Hafen-Polizey und die Gassen- und Flethschauer werden hierdurch auf das nachdrücklichste angewiesen, auf Contraventionen gegen diese Verfügungen scharf zu vigiliren und selbige unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Sämmtliche

liche Bürger und Einwohner werden dringend aufgefordert, mit dahin zu wirken, daß diesen Verfügungen nicht entgegen gehandelt und die unterzeichnete Behörde in den Stand gesetzt werde, diesem unleidlichen dem allgemeinen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Unfug kräftigst steuern und ein Ziel setzen zu können. Juni 4.

Hamburg, den 4. Juni 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXXXI.

Revidirte Verordnung

in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst angefügter Ober-Appellations-Gerichtsordnung. Juni.

Nachdem, anstatt der im Jahr 1820 erlassenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, eine, in Gemäßheit ihres §. 58 revidirte, Gerichtsordnung von Uns Bürgermeistern und Räthen der beiden freien Städte Lübeck und Hamburg, am 13. und 10. August 1831 publicirt, sodann den 11. und 25. October 1837 die von allen freien Städten gemeinsam beliebten Abänderungen einiger Paragraphen bekannt gemacht worden; Wir auch die im Juli 1820 in Berücksichtigung des Einflusses dieser dritten Instanz publicirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf zu revidiren für nöthig erachtet.

Als

Juni. Als wird die gedachte Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht [1]), unter Einschaltung der für die §§. 16, 2), 104, 123, 132 und 134, im Jahr 1837 gemeinschaftlich beliebten veränderten Fassung [2]), so wie die revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, wobei ein von den Obergerichten beider freien Städte im März 1826 publicirter, den §. 14, jetzt 16 derselben ergänzender, gemeiner Bescheid nicht unberücksichtigt geblieben, hiedurch sämmtlichen Bewohnern Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht zur Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen

zu Lübeck, den 9. Junius 1841,

zu Hamburg, den 14. Junius 1841.

1) Man sehe dieselbe Bd. XI. S. 529.

2) Man sehe dieselbe Bd. XV. S. 113—116.

CXXXII.

Juni. ## Revidirte Verordnung

in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf.

§. 1.

Privatrechtliche Streitigkeiten.

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2.

§. 2. Juni.

Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, des Deichwesens und der Polizei insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Kommen bei Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen; haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in so weit solche privatrechtliche Ansprüche dabei eintreten, vor die Gerichte.

§. 4.

Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.

Außer den Fällen des vorigen Paragraphen werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im 2ten Paragraphen bezeichneten Gegenstände betreffen, von der Behörde außergerichtlich behandelt und geschlichtet. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bei den zur Visitation verordneten Herren, und hienächst bei den Senaten, unbenommen.

Juni.

§. 5.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bei Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

§. 6.

Erste Instanzen und Appellations-Instanz.

Es bleibt bei der eingeführten Ordnung, daß das Amt mit dem Rathe zu Bergedorf concurrente Gerichtsbarkeit für das Städtchen Bergedorf hat, wiewohl mit Ausnahme der dem Amte ausschließlich zustehenden Concurs- und Erbschafts-Fälle.

Erkenntnisse, wodurch völlige Auflösung einer Ehe ausgesprochen wird, bedürfen vor ihrer Vollziehung und zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung durch das Obergericht der jedesmaligen Directorialstadt.

Ist in einem rechtskräftig gewordenen Scheidungs-Erkenntnisse die Wiederverheirathung ausdrücklich untersagt oder die Gestattung derselben nicht ausgedrückt, so ist ein Antrag auf solche Gestattung bei demjenigen Obergerichte anzubringen, welches seiner Zeit das Scheidungs-Erkenntniß der Ersten Instanz bestätigt, oder auch selbst das Scheidungs-Erkenntniß in Zweiter Instanz erlassen hat.

§. 7.

§. 7. Juni.

Fortsetzung.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, und zwar des Amtes — für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht — des Rathes zu Bergedorf aber für die an denselben gelangenden Sachen dortiger Eingesessenen, gehen an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, nämlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Acten-Absendung das Directorium führt, jedesmal competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bei demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse competent bleibt.

Die Appellation wird bei den Untergerichten innerhalb einer zehntägigen Nothfrist eingelegt, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, bei Verlust des Rechtsmittels, durch Ueberreichung des Appellationslibells oder durch mündlichen Vortrag zu Protocoll gerechtfertigt, welche Rechtfertigung zugleich mit der Einlegung geschehen kann. Hienächst wird sogleich auf Absendung der Acten an das alsdann competente Obergericht der Bescheid ertheilt.

§. 8.

Fortsetzung.

Bei gegründet oder zweifelhaft scheinenden Beschwerden, wird das Obergericht dem

Juni. Appellaten die Beibringung einer Widerlegungsschrift verstatten; sonst aber, wenn der Beschwerden-Ungrund aus den früheren Acten, in Vergleichung mit dem Appellationslibelle sofort sich ergiebt, das angefochtene Erkenntniß erster Instanz ohne Weiteres bestätigen.

Die Widerlegungsschrift (im Fall nämlich dieselbe für nöthig erachtet worden) ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Einhändigung des die Beibringung verfügenden Bescheides angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung mit solcher Schrift, dem Obergerichte einzureichen. Alle in Appellationssachen abgegebenen Bescheide und Erkenntnisse des Obergerichts gelangen an das beikommende Untergericht, zur Insinuation an beide Theile.

§. 9.

Nicht berufungsfähige Sachen.

Es findet überall keine Appellation statt:

1) In Sachen unter einem Werthe von 30 *m*ß Courant.
2) Gegen bloße, das Verfahren leitende, oder, dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse zu rechnen ist.
3) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene, und zwar unstreitige Rechtskraft voraussetzen,

setzen; ferner gegen Contumacial-Bescheide, wie auch solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Gränzen derselben gerichtet sind. Excesse bei der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 13. 5.) Juni.

4) Gegen dunkle richterliche Aussprüche, weshalb bei demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist.

§. 10.

Versagung der Suspensiv-Kraft.

Der Appellation soll eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensiv-Kraft) nicht beigelegt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, jene Wirkung nicht erlauben.

Mithin wird sie versagt:

1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird.
   a) In allen Executiv-Sachen, namentlich in Wechselsachen, so weit sie vorkommen sollten, Pfandzinsen, Miethe- und Pachtforderungen des letzten Jahres.
   b) Bei allen provisorischen Verfügungen, wohin auch in Ehesachen, die Trennungen von Tisch und Bette gehören.
   c) Bei Erkenntnissen über den jüngsten Besitz und über Spolien.
   d) Wenn bloße Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes oder Sequesters verfügt worden.

e) In

Juni. e) In Bausachen, wenn Gefahr bei dem Verzuge ist.

f) Wenn blos auf Rechnungsablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.

g) Wenn auf Eröffnung des Concurses und auf Maaßregeln zur Sicherung der Masse erkannt worden.

2) Auf besonderen Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht Statt: in Alimentations-Sachen, worin von Alimenten des laufenden und letztverflossenen Jahres die Rede ist; imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Doch muß dieser Antrag entweder vor dem Erkenntnisse, oder doch binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Mittheilung an die Partheien gemacht werden; widrigenfalls die provisorische Vollstreckung nur von der folgenden Instanz erkannt werden kann.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen. Bei Versagung der Suspensions-Wirkung, mithin bei dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht den Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, Sicherheitsleistung für den Fall

eines

eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen. Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation oder deren Suspensiv-Wirkung versagt, ist binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, nach Einhändigung solchen Bescheides, Beschwerdeführung bei dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Obergerichte wird alsdann, nachdem es, den Umständen nach, von dem Untergerichte die Einsendung der Acten gefordert, auch die Gegenparthei gehört hat, über die Zulässigkeit der Appellation oder respective deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt. Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet. Juni.

§. 12.

Beurtheilung der Appellationssumme, Incidentpunkte, Befugniß neuen Vorbringens, Adhäsion.

Die Verfügungen der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht über Beurtheilung der Appellationssumme (§. 36.) Incidentpunkte (§. 47.) Befugniß neuen Vorbringens (§§. 130—132) und Adhäsion (§§. 135—137) sollen auch bei den Appellationen von den Entscheidungen der Untergerichte an das Obergericht zur Richtschnur dienen.

§. 13.

Juni.

§. 13.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bei dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung enthalten sind; wobei denn dasjenige, was dort von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten, gesagt ist, respective auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungs-Arten:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen §§. 156—160. nur mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 10 bis 30 Rthlr.

2) Nichtigkeitsbeschwerden §§. 41. 42. und §§. 164 — 167. mit der näheren Bestimmung, daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drei Wochen gesetzet wird.

3) Einfache Beschwerden §§. 43. 44. erster Abschnitt, und §§. 168 — 170. mit dem Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Beschwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt,

zur

zur unfehlbaren Erklärung des Letzteren, Juni.
spätestens binnen vierzehn Tagen.

4) Beschwerden über Attentate §§. 151. 152.

5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung §§. 153—155. wobei das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

6) Extrajudicial-Appellationen §§. 161—163.

§. 14.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der Ober-Appellationsgerichtsordnung gehalten, und zwar der §§. 180—185. angeordneten Verfahrens. Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drei Wochen gesetzet. Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beikommende Untergericht.

§. 15.

Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

In privatrechtlichen Streitigkeiten ergeht die Appellation der Parthei, die sich durch ein Erkenntniß des Obergerichts für beschwert

achtet,

Juni. achtet, an das Ober-Appellationsgericht in dritter und letzter Instanz, und zwar

1) Wenn sie Gerechtsame, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind.
2) Bei bestimmtem Geldwerth aber, und wenn alsdann das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz in allen Puncten bestätigt hat, nur in Sachen die über 500 m℔ Capital oder über 25 m℔ jährlicher Einkünfte betragen; falls hingegen das Obergericht nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 m℔, oder von mehr als 10 m℔ jährlicher Einkünfte haben.
3) Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz in Ansehung des Kostenpuncts allein, berechtigt überall nicht zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht muß bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des appellabeln Erkenntnisses, schriftlich eingebracht werden. Der Tag, an welchem dieses den Partheien eröffnet oder insinuirt worden, ist bei Einwendung der Berufung sofort zu bescheinigen, und zwar also, daß entweder der mit solchem Tage bezeichnete angefochtene Bescheid selbst, oder auch ein darüber lautender besonderer Attest des Gerichts erster

In-

Instanz mit angelegt wird. Das übrige Verfahren bestimmen die Paragraphen 114 fgg. der Ordnung des Ober-Appellationsgerichtes. Juni.

§. 17.

In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in sofern dabei nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3 und 5 zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.
2) In allen Sachen, die im obigen 9ten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.
3) In allen und jeden Injurien-Sachen und in Dienstlohnssachen.

§. 18.

Bescheinigung der Appellations-Summe.

In Fällen der Berufungen, sowohl an das Obergericht, als an das Ober-Appellationsgericht, muß das Daseyn der Appellations-Summe, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, von dem Appellanten bescheinigt werden. Proceßkosten und Zinsen werden nicht eingerechnet.

§. 19.

Versagung der Suspensiv-Wirkung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 10ter Para-

Juni. Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung.

§. 20.

Competenz des Amtsverwalters in Straffachen.

Der Amtsverwalter hat die Befugniß, Geldbuße bis auf 20 Rthlr. und Gefängnißstrafe bis auf acht Tage zu erkennen.

§. 21.

Die Visitation als zweite und letzte Instanz in Straffachen.

Dem von ihm Verurtheilten hat der Amtsverwalter anzuzeigen, daß ihm frei steht, bei den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren beider Städte eine Beschwerde einzuwenden, die aber binnen drei Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses, bei Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, dem Amtsverwalter übergeben werden muß. Dem Verurtheilten ist jedoch erlaubt, die Beschwerde durch kurze Erklärung zu Protocoll zu geben. In diesem Falle wird das Protocoll von dem Amtsverwalter ohne Weiteres eingesandt. Im Falle schriftlichen Anbringens der Beschwerde sind die Procuratoren abwechselnd verpflichtet, den Dürftigen unentgeltlich zu Hülfe zu kommen. Die Visitation entscheidet dann definitiv in diesen Straffachen.

§. 22.

Die Visitation als erste Instanz in Straffachen.

In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren

im

im obigen 20sten Paragraphen gedacht ist, Juni.
werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (resp. unter der im Regulativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweier Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens, auf bisher übliche Weise, und hiernächst zum Erkenntnisse.

§. 23.

Berufung an das Obergericht der Directorialstadt, als zweite und letzte Instanz in Fällen des §. 22.

In Fällen des vorigen Paragraphen steht dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger frei, des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung sich zu bedienen, welche aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beigebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden.

§. 24.

Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Straffachen.

Hat die Visitation auf den Tod oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des beikommenden Obergerichts in zweiter

Juni. zweiter und letzter Instanz, erfolgen, und wird demgemäß, auch ohne besonderen Antrag, durch die Visitation von Amtswegen verfügt.

§. 25.

Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht der Senate.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, den Senaten zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

§. 26.

Welche Strafsachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht:

1) Militairstrafsachen.
2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von der Polizei und von der Verwaltung ausgehen. Gegen solche Aussprüche ist nur Beschwerdeführung zulässig, nämlich respective bei der Visitation und bei den Senaten, welche letztere definitiv darüber entscheiden.
3) Die Berufung an das Obergericht der Directorialstadt ist unzulässig gegen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Prozesses gerichtet sind.

CXXXIII.

Bekanntmachung,

Juni 14.

betreffend die Beschlüsse der Bundesversammlung über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke.

Wenn die hohe Bundesversammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung vom 22. April folgenden Beschluß gefaßt:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtsmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines

Juni 14. nes Familien- oder offenkundigen Autor-Namen irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen;"

so wird dieser Beschluß zur Nachachtung mit dem Beisatze hiedurch bekannt gemacht:

daß der gesammte, in Gemäßheit passus 4 des Bundes-Beschlusses, in Beschlag zu nehmende rohe Ertrag jeder unbefugten Aufführung zur Entschädigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bestimmt ist.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 14. Junii 1841.

CXXXIV.

CXXXIV.

Additament

Juni 23.

zur Revidirten Accise-Verordnung vom 23. Decbr. 1839, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juni 1841. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt am 23. Juni 1841.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juni 1841 verschiedene Abänderungen, Modificationen und Zusätze der bestehenden Accise-Verordnung beliebt worden, so werden solche in dem nachfolgenden Additamente nebst angefügtem revidirten Tarife, unter Hinweisung auf die dadurch abgeänderten Paragraphen der Verordnung, und unter der Bestimmung bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 1. Juli dieses Jahrs in Kraft treten, jedoch mit Ausnahme der die Vieh- und Fleisch-Accise betreffenden §§. 5 und 6 und der desfallsigen Bestimmungen des Tarifs, hinsichtlich welcher es vorgängig noch bei der bisherigen Veraccisung verbleibt, bis das Weitere deshalb bekannt gemacht werden wird.

§. 1 (ad §. 5 a).

Das Hereinbringen von Roggenbrod ist, jedoch nur bei einzelnen Brödten und durch einzelne Personen, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise gestattet, und ist letztere, da weitere Abstufungen sich als unthunlich ergeben, für ein halbes Spintbrod bis 5 Pfund incl. ½ ß, für ein ganzes Spint-

Juni 23. brod bis 10 Pfund incl. auf 1 ß und für schwerere Brödte nach diesem Verhältniß festgesetzt. Auch angeschnittene Brödte sind dieser Veracciſung unterworfen.

§. 2 (ad §. 75).

Die Rückacciſe für gesichtetes Roggenmehl wird mit 1 m/ 4 ß, und für ungesichtetes mit 14 ß Court. pr. 150 Pfund, für ordinaires hartes Roggenbrod mit 1 m/ pr. 150 Pfund, und für weiches Roggenbrod mit 8 ß Court. pr. 100 Pfund vergütet.

§. 3 (ad §. 29).

Die Acciſe für das zu Bier zu verbrauende Malz ist aufgehoben, und fallen sonach die solche Acciſe und Rückacciſe betreffenden Bestimmungen der Verordnung, namentlich des §. 29 und 69, 71 und 72, so wie die Strafbestimmung des §. 100, für die Bierbrauer weg. Auch findet bei der Wiederausfuhr hier gebrauten Biers eine Vergütung des bezahlten Orlofsgeldes nicht Statt. Dagegen bleiben die übrigen, das Brauweſen und das Malz betreffenden Vorschriften der Verordnung in Kraft.

§. 4.

Bier vom Gebiete und aus der Fremde ist künftig nach Maaßgabe des Tarifs gleichmäßig besteuert, und wird bei der Wiederausfuhr von eingeführtem Bier keine Rückacciſe vergütet.

§. 5.

§. 5. Juni 23.

Die Accise für das in die Acciselinie eingehende lebende Schlachtvieh ist:

für Ochsen, Kühe und junge Kühe, so wie für Schweine, nach ihrem Fleischgewichte,

für Kälber, Hammel und Schaafe, für Spanferkel und Lämmer dagegen Stückweise,

nach den Ansätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veraccisende Fleischgewicht wird bei den Ochsen und Kühen zu sechszig Procent, und bei den Schweinen zu siebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

Ueber das Verfahren wird demnächst von der competenten Behörde das Nähere bekannt gemacht werden.

§. 6 (ad §. 76).

Die Rückaccise für frisches und gesalzenes Ochsenfleisch wird künftig mit 2 mℳ Cour., und für frisches und gesalzenes Schweinefleisch mit 1 mℳ 6 ß Court. pr. 100 Pfund, für geräuchertes Ochsenfleisch und für geräuchertes Schweinefleisch dagegen pr. 80 Pfd. nach denselben Ansätzen vergütet.

§. 7 (ad §. 67).

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Kornbrantewein wird, da aus einem Sacke Mengkorns, wofür die Accise mit

Juni 23. 1 m℔ zu entrichten war, im Durchschnitte 52 Quartierbouteillen von 50 Procent Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit 1 m℔ für solche Anzahl von Quartierbouteillen von dieser Stärke, und für Kornbrantewein und Spriet von höherer Stärke nach dem Verhältnisse dieses Ansatzes vergütet. Bei einer Stärke unter 46 Procent findet keine Vergütung Statt.

§. 8 (ad §. 81).

Die Accise von Butter (mit Einschluß von Fett) und Holländischem Käse ist von ½ ß auf ¼ ß Court. pr. Pfund herabgesetzt und in Beziehung auf die Rückaccise von Butter die Verfügung des §. 81 der Accise-Verordnung wegen eines Abzugs von zehn Procent vom Nettogewicht bei aller nicht in Gebinden ausgeführt werdenden Butter aufgehoben.

§. 9.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem Hafen für die mit Realgerechtsamen belasteten Stadtgewerbe tritt für die nachfolgenden Artikel, insofern sie zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft und der Passagiere oder zum Consum des Hafens dienen sollen, bei deren Ausfuhr aus dem Niederbaume eine erhöhete Rückaccise ein, namentlich:

1) für frisches und gesalzenes Fleisch 4¼ ß pr. 10 Pfund,

2) für

2) für weiches Brod 1 ß pr. 10 Pfund. Juni 23.

3) für Cakes in Gemäßheit der bisherigen Abstufungen,

aus feinem Waizen- und Graupen-Mehl 1 m/ 14 ß pr. 100 Pfund,

aus sonstigem Waizen- und Graupen-Mehl 1 : 9 : : — :

für ordinaires hartes Waizen- u. Roggen-Brod . . . . . 1 : 4 : : — :

jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen:

a) daß eine Declaration auf Bürgereid von Seiten des betreffenden Rheders, Befrachters oder hiesigen Correspondenten des betreffenden Schiffs, daß der fragliche Gegenstand ausschließlich zum Verbrauche der Mannschaft und der Passagiere auf der nächsten Reise bestimmt sey, jedesmal eingereicht werde, und

b) daß, insofern einzelne der in dieser Art ausgeführten Artikel Ausnahmsweise wieder in die Accislinie zurückgeführt werden sollten, solche als aus der Fremde eingebracht, behandelt werden, dergestalt, daß diejenigen Artikel, deren Einfuhr gegen Accise gestattet ist, nur gegen Entrichtung der Eingangs-Accise, diejenigen, deren Einfuhr verboten ist, nur zur Durchfuhr zugelassen werden.

Tarif der Consumtionsaccise

in Folge Rath- und Bürgerschlusses
Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen . . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen . . . . .
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise . . . . .
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt . . . . .
	(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß)
	Liqueure, hieselbst fabricirt . . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . . .
	Weinessig . . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im District der Accise . . . . .
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Eingeführtes Bier (§. 4 des Additaments) . .
	Malz zu Essig im District der Accise . . . .
	Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . .
	Mengkorn zu Essig . . . . .
	Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . . .
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

der Stadt Hamburg,

vom 3. Juni 1841.
publicirt den 23. Juni 1841.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ß	ß
für die Bouteille	—	1
"	—	½
für die Quartierbouteille	—	½
"	—	½
"	—	½
"	—	3
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
"	—	1½
"	—	4
"	—	1
"	—	3
für 100 Bouteillen	4	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
"	1	8
für die Flasche oder Krucke	—	1

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.	
Eßwaaren.	Weitzen zu Mehl und Amidam . . . . .
	Graupen zu Mehl . . . . .
	Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . . .
	Eingeführtes Mehl, Griesmehl und Amidam (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ℔ ß für das Pfund berechnet) . . . . .
	Eingeführte Grütze . . . . .
	Eingeführtes Roggenbrod (ganz, oder angeschnitten) (Für schwerere Bröde nach diesem Verhältniß.)
	Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist: vom Gebiet . . . . . aus der Fremde . . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe (§. 5 des Additaments)
	Schweine (§. 5 des Additaments) . . . . .
	Kälber . . . . .
	Hammel und Schaafe . . . . .
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch . . . . .
	Schinken und Speck . . . . .
	Blut- und Fleischwürste, geräuchertes und gesalzenes Fleisch . . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen .
	Kalkuten und Gänse . . . . .
	Rephühner und Schnepfen . . . . .
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen . . . .
	Fasanen . . . . .
	Rehe . . . . .
	Hirsche und wilde Schweine . . . . .
	Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten . . . . .
	Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörsche

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. fl	kr
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
″ ″ ″ bis 165 ℔ Brutto	2	—
″ ″ ″ bis 175 ℔ Brutto	1	—
″ ″ ″ ″ ″ ″ ″	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	½
″ ″ ″ ″ 10 ″ ″	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ des Netto Fleischgew.	2	—
″	1	6
für das Stück	2	12
″	1	12
″	—	6
für das ℔	—	¾
″	—	½
″	—	¾
für das Stück	—	1
″	—	4
″	—	2
″	—	6
″	—	8
″	2	—
″	4	—
für das ℔	—	3
″	—	1

Hechte,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Hechte, Baarsche, Barben, Brassen, Schleye und Karutschen . . . . .
	Dieselben und ähnliche ordinaire Flußfische, wie auch todte Sandarten und Dörsche, lose und unverpackt auf Wagen . . . . .
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . . .
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen . . . . .
	Austern . . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett
	Käse, Holländischer . . . . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	— Englischer, Schweizer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten nachgemachten Käse . . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . .
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . . .
	Holzkohlen . . . . .
	Torf . . . . .
	Talglichter, hieselbst eingeführt . . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hies. eingeführt
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde
	Cement und Tarras, . . . — —
	Mauersteine, große . . . . .
	— kleine . . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern . . . . .
	Sand und Töpfererde . . . . .
	Grüne Seife: vom Gebiet . . . . .
	— aus der Fremde . . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℔	ß
für das ℔	—	½
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Eyer	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	½
〃	—	¼
〃	—	¼
〃	—	1
für den Faden von 100 Cub.-Fuß	1	6
〃	—	11
für 1 Scheffel von 16 Spint	—	4
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	½
〃	—	1
für 100 ℔	—	1
〃	—	2
für 100 Stück	—	1½
〃	—	1
〃	—	6
für die Fuhr	—	6
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
〃	3	—

Beson-

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke (§. 7 des Additaments) . . .	
— — fabricirten Biereſſig	
— — aus Mengkorn und Kornbranntwein fabricirten Eſſig	
Für hieſiges feines geſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl	
— — Weitzen- u. Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl	
— — geſichtetes Roggenmehl	
— — ungeſichtetes Roggenmehl	
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes	
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- u. Graupen-Mehl gebackene Cakes	
— hieſiges ordinaires hartes Weitzenbrod . .	
— — — — Roggenbrod . .	
— — weiches Weitzenbrod	
— — — Roggenbrod	
— — friſches und geſalzenes Ochſenfleiſch	
— — geräuchertes . . . . — —	
— — friſches u. geſalzenes Schweinfleiſch	
— — geräuchertes . . . — —	
— — Kalb- und Hammelfleiſch	

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die Wagenweiſe veracciſet werden.

Quantitäten.	℔	ß
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	½
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
″	1	2
für 150 ℔	1	4
″	—	14
für 100 ℔	1	8
″	1	4
″	1	—
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
″	—	8
für 100 ℔	2	—
″ 80 ℔	2	—
″ 100 ℔	1	6
″ 80 ℔	1	6
″ 100 ℔	2	12

Juni 23.

CXXXV.

Bekanntmachung

die Accise-Abgabe betreffend.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 3. dieses Monats bedeutende Herabsetzungen und sonstige Abänderungen in Betreff der bis zum 1. Januar 1843 prolongirten Accise beschlossen worden, welche mit dem 1. July dieses Jahrs in Kraft treten; und nachdem desfalls unter dem heutigen Tage ein Additament zur Accise-Verordnung nebst revidirtem Tarif publicirt worden, so macht E. H. Rath dieses hiedurch bekannt, und weist zugleich darauf hin, daß, mit Ausnahme der erst später in Ausführung zu bringenden Verfügungen wegen der Vieh- und Fleisch-Accise, — folgende hauptsächliche Abänderungen eintreten werden, hinsichtlich deren näherer Bestimmungen Er auf das Additament verweist:

1) Aufhebung der Accise auf das zu Bier zu verbrauende Malz, Abänderung der Accise auf Bier vom Gebiet; und Aufhebung aller Rück-Accise von hiesigem und fremdem Bier;
2) Herabsetzung der Accise auf Butter mit Einschluß des Fetts und Holländischen Käse, und Abänderung der Rück-Accise hinsichtlich der, nicht in Gebinden ausgeführten Butter;
3) Herabsetzung der Accise auf eingeführten Rum und ähnliche Spirituosen, so wie auf eingeführten Brantewein

tewein, Herabsetzung der Accise auf Mengkorn und hieselbst fabricirte Spirituosen; unter gleichzeitiger Abänderung der Rück-Accise für die hiesigen Spirituosen; Juni 23.

4) Beförderung des Verkehrs mit dem Hafen für einige Stadt-Gewerbe durch Erhöhung der Rück-Accise für die, dahin auszuführenden Gewerbs-Artikel, namentlich für frisches und gesalzenes Fleisch, weiches Brod und Cakes;

5) Herabsetzung der Accise auf Roggen und Gestattung des Einbringens des Roggenbrodes gegen Accise, welche

für das Brod bis 5 ℔ incl. . ½ ß,
: : : über 5 b. 10 ℔ . . . 1 :
: : : : 10 : 15 ℔ . . . 1½ :

beträgt. Jedoch darf das Einbringen nur durch einzelne Personen geschehen, und darf jede Person zur Zeit nur ein einzelnes Roggenbrod gegen Entrichtung dieser Accise hereinbringen. Angeschnittene Brödte sind dieser Accise gleichfalls unterworfen.

Bei der dadurch eintretenden erheblichen Verminderung der Besteuerung und der erleichterten Anschaffung dieses letztgedachten nothwendigen Lebensbedürfnisses erwartet E. H. Rath um so zuversichtlicher, daß das heimliche ordnungswidrige Einbringen des

Juni 23. des Roggenbrodes, welches seit einiger Zeit, ungeachtet an die Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens schon durch die Publicanda vom 18. Juni 1832 und 18. December 1835 wiederholt erinnert worden war, wiederum Ueberhand genommen hat, nunmehr gänzlich aufhöre; widrigenfalls gegen die Contravenienten mit der Confiscation des nicht veracciseten Roggenbrodes und sonstigen, durch die Accise-Verordnung festgesetzten Strafen unfehlbar verfahren werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Juni 1841.

CXXXVI.

Juni 23.

Bekanntmachung.

Der Rath- und Bürgerschluß vom 22. April d. J. bestimmt, daß für die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook eine Abgabe nach einem demnächst zu normirenden Tarife entrichtet werden solle.

Nachdem nun dieser Tarif folgendermaaßen festgesetzt worden ist, und nach demselben fernerhin, namentlich vom 1. Juli d. J. an, verfahren werden soll, so wird derselbe hierdurch zu Jedermanns Kunde gebracht, um sich darnach vorkommenden Falles zu richten.

Tarif

Tarif Juni 23.

des für die Benutzung der beiden Landungsbrücken in St. Pauli, so wie der Landungsbrücke auf dem Grasbrook, gegen Empfang von, den Gegenstand und den Tarifsatz benennenden Zettel zu entrichtenden Brückengeldes.

Gegenstände.	Brückengeld.
Jedes Dampfschiff oder Segelschiff, welches an eine von den Brücken anlegt, zahlt für die jedesmalige Benutzung der Brücke	Crt.m/ 3. 12 ß
wofür die Passagiere mit ihrem Reisegepäck, als Koffer, Mantelsäcke und dergleichen, frei entweder an Bord oder von Bord passiren.	
Für jeden Wagen	" 1. 8 "
" jedes Wagenpferd . .	" —. 8 "
" jedes Luxuspferd. . .	" 1. — "
" Ochsen und Kühe, à Stück	" —. 8 "
" Kälber, Schaafe und Schweine, à Stück.	" —. 4 "

Diejenigen Dampfschiffe, welche regelmäßige Fahrten auf der Elbe entweder unterwärts oder nach der Ober-Elbe machen, können sich mit Verordneten löbl. Kammer über eine Aversionalsumme für die Benutzung der Brücke während eines ganzen Jahres

Juni 23. verständigen, und wird alsdann die Größe dieser Summe darnach bestimmt, ob das Schiff mehr oder weniger häufig anlegt.

Kein Dampfschiff darf die Landungsbrücken benutzen, um daselbst Waaren und Güter zu laden und zu löschen, vielmehr sind diese Brücken zunächst für die Passagiere und deren Effecten, so wie für Wagen und Pferde und für den Transport von Schlachtvieh bestimmt.

Die Brückenmeister sind angewiesen, strenge darauf zu halten, daß diese Bestimmung befolgt werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Juni 1841.

CXXXVII.

Juni 25.

Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung des neuen Accise-Tarifs.

Nachdem nunmehr das Additament zur Accise-Verordnung nebst revidirtem Tarife publicirt worden, findet die Zoll- und Accise-Deputation sich veranlaßt, auf deren genaue Beachtung hinzuweisen, besonders aber darauf aufmerksam zu machen, daß alle diejenigen Bestimmungen, die eine Aenderung und Herabsetzung von Tarif-Ansätzen betreffen, vorläufig, jedoch mit Ausnahme der die Vieh- und Fleisch-Accise angehenden Verfügungen, mit dem 1. Juli d. J. in Anwendung kommen werden, daß also auch

für

für die nach diesem Zeitpunkte ausgeführt werdenden accisepflichtigen Gegenstände die Rückaccise nur nach den ermäßigten Ansätzen erhoben werden kann. Juni 25.

Die Direction fordert zugleich alle Diejenigen, die von den gedachten Gegenständen auf Niederlagescheinen eingeführt und noch lagern haben, auf, am Vormittage des 1. Juli d. J. am Haupt-Accise-Comptoir genaue Aufgaben der Tages vorher noch lagernden Quantitäten einzureichen, wobei sie es sich vorbehält, die Richtigkeit solcher Aufgaben durch Besichtigung der Läger selbst constatiren zu lassen, worauf sofort die Ordnung der Niederlage-Conten erfolgen soll.

Hamburg, den 25. Juni 1841.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CXXXVIII.

Bekanntmachung

Juni.

wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten im Gebiete der Geestlande.

Zum Behuf der Beförderung der bey Ertrunkenen, Erstickten und anderen auf ähnliche Art leblos gewordenen Personen erforderlichen Hülfe und deren Wiederherstellung sind sehr oft obrigkeitliche Belehrungen und Vorschriften erlassen; da sie aber zum Theil in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden sie hiemit den Bewohnern der

Juni. Landherrenschaft der Geestlande von neuem in Erinnerung gebracht, und die deshalb erlassenen Belehrungen über die Behandlung solcher Personen von neuem hiebey publicirt; diese Belehrung ist noch überdies in allen Voigteyen niedergelegt, auch sind die Schullehrer angewiesen, zu immer mehrerer Verbreitung einer vernünftigen Anweisung, wie man sich dabey zu betragen hat, dieses mit in ihren Unterricht von Zeit zu Zeit zu begreifen und ihren Schülern dieses zu erklären. Wo es nützlich oder dienlich ist, sind in dem Gebiete Rettungskasten abseiten der Patriotischen Gesellschaft hingeschafft, und ist die Renovirung und Revision derselben von Zeit zu Zeit veranlaßt. Sie befinden sich

1) in Eimsbüttel bei Vogt Hinsch ein Rettungkasten und Tragekorb;

2) bei der früheren alten Rabe bei Timm ein Rettungskasten, eine Rettungsleiter, ein Korb und ein Eisboot;

3) in Harvestehude bei Lewens ein Rettungshaken, eine Rettungsleiter und ein Korb;

4) in Eppendorf auf der Mühle ein Rettungskasten, ein Rettungskorb, ein Rettungshaken und eine Rettungsleiter;

in Eppendorf bei dem Herrn Doctor Eggers ein galvanischer Apparat;

5) in

5) in Fuhlsbüttel bei Bargmann ein Rettungskaſten; Juni.

in Fuhlsbüttel beim Vogt Timm ein Korb und 2 Decken;

6) bei der Kuhmühle bei dem Müller Boltzmann ein Rettungskorb;

bei der Kuhmühle bei dem Wundarzt Schneider ein Rettungskaſten;

7) in Hamm bei Herrn Doctor Radeke ein Rettungskaſten;

in Hamm bei Vogt Burmeſter 2 Körbe;

und ſollen an den Orten, wo ſie ſonſt noch nützlich erachtet werden möchten, dergleichen noch mehrere angeſchafft werden. Es muß aber außer der erſten Hülfe, wozu beſonders das Löſen aller feſten, den Körper beſchwerenden Kleidungsſtücke und ſonſtiger Hinderniſſe und ein vorſichtiger Transport des Körpers in ein angemeſſenes Local gehört, ſo eilig als möglich der nächſte Arzt oder Wundarzt gerufen werden, auch der Lebloſe nicht durch gewaltſame Rettungsverſuche, die mehr ſchaden als helfen, in große Gefahr gebracht werden, wie dies in der

Anweiſung über die Behandlung der ins Waſſer gefallenen oder ſonſt erſtickten Perſonen bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes

enthalten iſt; es iſt alſo Pflicht und Gewiſſensſache, nichts Mehreres zu thun, als

was

Juni. was dort vorgeschrieben ist; auch nicht aus gutmüthiger Menschlichkeit und in zu großem Eifer etwas zu thun, was schädlich werden kann, aber auch nichts zu unterlassen, was dort verfügt ist.

Der Verunglückte muß also, der Anleitung gemäß, in einer sitzenden Stellung mit Decken wohlbedeckt in eine passende Wohnung gebracht, die nicht zu warm seyn darf, und müssen die festen Binden sorgfältig gelöset werden; in der Zeit wird hoffentlich ein Arzt oder Wundarzt angekommen seyn, der dann schon wissen wird, was er zu thun hat.

In den mehrsten Fällen ist es rathsam, die Anwendung aller künstlichen Mittel und sonach auch den Gebrauch des Rettungskastens dem ärztlichen Personal zu überlassen, und genügt es etwa, die Decken heraus zu nehmen, um den Körper zu trocknen und damit zu bedecken. Wenn gleich es z. B. Pflicht und Menschlichkeit gebietet, einen Erhängten so bald als möglich los zu schneiden oder einen im Wasser Gefundenen so bald als möglich aus dem Wasser zu ziehen, und deshalb nicht auf die früheren Vorurtheile, die Gottlob nicht mehr beachtet werden,

werden, zu sehen, so darf eben so wenig aus zu weit getriebener Humanität die erforderliche Untersuchung erschwert werden, und muß bey einem Morde oder einem sonstigen Unglücksfalle alles, was nicht unmittelbar die Rettung und Wiederbelebung begründet, in dem Zustande gelassen werden, wie es gefunden, bis eine Gerichtsperson die Sache näher untersucht hat. Juni.

Hamburg, den

Die Landherrenschaft der Geestlande.

CXXXIX.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

Juni 30.

zwischen dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, unterzeichnet zu Hamburg, am 1. Mai 1841.

Die Ratificationen sind am 30. Juni 1841 zu Hamburg ausgewechselt.

Juni 30. Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norvège, et le Sénat de la ville libre et anséatique de Hambourg, également animés du désir d'étendre et de consolider les relations commerciales qui subsistent entre la Suède et la Norvège et la république de Hambourg, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli, que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la Conclusion d'un Traité de Commerce, et ont nommé à cet effet leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norvège, le Comte *Antoine Renaud de Wrangel*, Son chambellan, Son chargé d'affaires près Leurs Altesses Royales, les Grands-Ducs de Mecklembourg, et les villes libres et anséatiques de Lubeck, de Bremen et de Hambourg, Chevalier de l'ordre de l'étoile polaire;

et le Sénat de la ville libre et anséatique de Hambourg, le Syndic *Edward Banks*, Docteur en droit,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Seine Majestät, der König von Schweden und Norwegen, und der Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg, gleichmäßig von dem Wunsch beseelt, die zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen und dem Freistaate Hamburg bestehenden Handelsverbindungen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck nicht besser erfüllt werden könne, als durch die Annahme eines auf Grundsätzen der Billigkeit basirten Systems vollkommener Reciprocität, sind demgemäß übereingekommen, zum Zweck des Abschlusses eines Handelsvertrags in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Juni 30.

Seine Majestät, der König von Schweden und Norwegen,

den Grafen Anton Reinhold von Wrangel, Ihren Kammerherrn und Geschäftsträger bei den Großherzogen von Mecklenburg und den freien Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, Ritter des Ordens vom Nordstern;

und der Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg;

den Syndicus Edward Banks, Doctor der Rechte;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I.

Juni 30.

Art. I.

Les bâtiments Suédois et Norvégiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports de la république de Hambourg, de même que les bâtiments Hambourgeois qui arrivent dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège sur leur lest ou chargés, seront traités, tant à leur entrée qu'à leur sortie sur le même pied que les bâtiments nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant au Gouvernement, aux villes ou à des établissements particuliers quelconques.

Il est convenu que ces dispositions s'étendent aux droits de navigation par les canaux de Gothie et de Trollhätta.

Art. II.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports de la république de Hambourg est légalement permise dans les bâtiments Hambourgeois, pourront également y être importés sur des bâtiments Suédois et Norvégiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit,

Art. I. Juni 30.

Schwedische und Norwegische Schiffe, welche beladen oder in Ballast in den Häfen des Freistaats Hamburg, und eben so Hamburgische Schiffe, welche beladen oder in Ballast in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommen, sollen sowohl ein- als ausgehend, rücksichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leucht- und Lootsen-Gelder, so wie aller anderen Abgaben oder Auflagen jeder Art und Benennung, mögen sie der Regierung, den Städten oder Privatanstalten irgend einer Art zu Gute kommen, auf völlig gleichem Fuße mit den nationalen Schiffen behandelt werden.

Man ist übereingekommen, diese Bestimmungen auch auf die Schifffahrtsabgaben im Götha- und Trollhätta-Canal zu erstrecken.

Art. II.

Alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen, oder irgend eines andern Landes seyn, deren Einfuhr in die Häfen des Freistaats Hamburg in Hamburgischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, dürfen daselbst auch in Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wes Namens es auch sey, zu unterliegen, als wenn dieselben Waaren

oder

Juni 30. soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtiments Hambourgeois; et réciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie de la république de Hambourg, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtiments Suédois et Norvégiens, pourront également y être importés sur des bâtiments Hambourgeois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtiments Suédois et Norvégiens.

Les stipulations de l'Article précédent et de celui-ci sont, dans toute leur plénitude, applicables aux navires Suédois et Norvégiens qui entreront dans les ports de la république de Hambourg, ainsi qu'aux navires Hambourgeois qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ou bien de ceux de la république de Hambourg, arriveraient des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. III.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Nor-

oder Erzeugnisse in Hamburgischen Schiffen Juni 30.
angebracht wären; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsartikel, gleichviel, ob Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Freistaats Hamburg oder irgend eines anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, gleichmäßig auch in Hamburgischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie auch heißen mögen, zu unterliegen, als wenn die nämlichen Waaren oder Erzeugnisse in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen eingebracht wären.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels sind respective auf die in die Häfen des Freistaats Hamburg einlaufenden Schwedischen und Norwegischen, oder auch in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden Hamburgischen Schiffe in ihrer vollen Ausdehnung selbst dann anwendbar, wenn diese Fahrzeuge auch nicht direct aus den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen oder denen des Freistaats Hamburg, vielmehr aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. III.

Alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Nor-

Juni 30. Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtiments est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtiments Hambourgeois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtiments Suédois et Norvégiens. — Une exacte réciprocité sera observée dans les ports de la république de Hambourg, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie de la république de Hambourg, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports de la dite république dans ses propres bâtiments est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtiments Suédois et Norvégiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtiments Hambourgeois.

Art. IV.

Les stipulations générales des articles I, II et III inclusivement, seront de même appliquées aux navires de la colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, aux Indes Occidentales, qui entreront dans les ports de la répu-

Norwegen, oder irgend eines anderen Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche in den eigenen Schiffen der letzteren gesetzlich erlaubt ist, dürfen ebendaher auch in Hamburgischen Schiffen ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie Namen haben mögen, unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen erfolgt wäre. Und in Beobachtung einer genauen Gegenseitigkeit sollen alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Freistaats Hamburg oder irgend eines anderen Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen des Freistaats Hamburg in dessen eigenen Schiffen gesetzlich verstattet ist, auf gleiche Weise auch in Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen verschifft werden dürfen, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie auch heißen mögen, zu unterliegen, als wenn die Ausfuhr in Hamburgischen Schiffen geschehen wäre. Juni 30.

Art. IV.

Die allgemeinen Bestimmungen der vorstehenden Artikel I., II. und III. einschließlich sollen gleichmäßig auch auf die, der Colonie Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, St. Barthelemy in Westindien, angehörigen Schiffe, bei ihrem Eintreffen in den Häfen des Freistaats Hamburg, so wie umgekehrt auf die Schiffe des letzteren,

bei

Juni 30. républiques de Hambourg, et aux navires Hambourgeois qui entreront dans les ports de la dite Colonie.

Art. V.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent que les articles d'exportation, produits du sol ou de l'industrie des pays respectifs, ne seront point soumis à leur importation d'un pays dans l'autre à des droits plus forts ou autres, que les mêmes articles, produits du sol ou de l'industrie d'un autre pays étranger, et qu'aucune prohibition ne frappera l'importation ou l'exportation d'un des pays respectifs à l'autre des articles, produits du sol ou de l'industrie de ces deux pays, sans que cette prohibition ne s'étende en même temps à toute autre nation.

Dans tout ce qui concerne le commerce et la navigation, chacune des Hautes Parties Contractantes sera traitée par l'autre sur le pied des nations les plus favorisées.

Art. VI.

Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'un des Gouvernements, ni par aucune Compagnie, Corporation ou Agent, agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque, pour l'achât d'aucune production du sol ou de l'industrie, soit de l'un des deux Etats, soit de tout autre pays,

bei ihrem Eintreffen in den Häfen der ge- Juni 30.
dachten Colonie, Anwendung finden.

Art. V.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, ihre gegenseitigen Ausfuhrartikel, Producte des Bodens oder der Industrie der respectiven Territorien, bei deren Einfuhr von einem Lande in das andere, mit keinen höheren oder anderen Abgaben zu belegen, als die nämlichen Artikel und Producte irgend eines dritten Landes; desgleichen auch wider den Verkehr mit den beiderseitigen Boden- oder Industrie-Erzeugnissen kein Aus- oder Einfuhr-Verbot zu erlassen, ohne daß solches Verbot gleichzeitig auf jede andere Nation erstreckt würde.

In allem, was Handel und Schifffahrt betrifft, wird jeder der Hohen contrahirenden Theile den anderen auf dem Fuße der begünstigtesten Nationen behandeln.

Art. VI.

Es soll weder direct noch indirect, weder durch eine der Regierungen selbst, noch von Seiten irgend einer, in ihrem Namen oder Auftrag handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agentur, für den Ankauf irgend eines in das Gebiet des anderen Theils verführten Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei es eines der beiden Staaten oder eines dritten Landes, irgend ein Vorzug ertheilt werden dürfen, auf den Grund oder in Be-

Juni 30. pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporté cette production légalement permise; l'intention bien positive des deux Hautes Parties Contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. VII.

Les bâtiments Suédois et Norvégiens, ainsi que les bâtiments Hambourgeois, ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats, voulus par les règlements existants des deux cotés pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent d'échanger des déclarations, pour faire une énumération claire et précise des papiers et documents, dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu, au plus tard, deux mois après la signature du présent Traité, l'une des Hautes Parties Contractantes se trouveroit dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art.

rücksichtigung der Nationalität des Schiffes, welches ein solches gesetzlich erlaubtes Erzeugniß verführet hat, indem es die bestimmte Absicht der Hohen contrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht keinerlei Verschiedenheiten oder Unterscheidungen statthaben sollen. Juni 30.

Art. VII.

Die Schwedischen und Norwegischen, so wie die Hamburgischen Schiffe können sich die Vorzüge und Befreiungen des gegenwärtigen Vertrags nur dann zu eigen machen, wenn sie mit den, zur Festsetzung ihrer Trächtigkeit und Nationalität erforderlichen, Papieren und Certificaten, in Gemäßheit der darüber beiderseits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, versehen sind.

Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, Declarationen mit klarer und bestimmter Aufzählung derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen, den Vorschriften des einen und des andern Staats zufolge, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Sollte, nachdem diese, spätestens in zwei Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags zu beschaffende, Auswechselung erfolgt ist, einer der Hohen contrahirenden Theile sich in dem Fall befinden, seine Verfügungen über den betreffenden Gegenstand ganz oder theilweise zu ändern: so ist dem andern davon amtliche Mittheilung zu machen.

Juni 30.

Art. VIII.

Le présent Traité sera en vigueur pendant cinq années, à compter du premier Juillet de la présente année, et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des deux Hautes Parties Contractantes n'aura point annoncé à l'autre Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au delà, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront l'annonce officielle, faite par l'une des deux Hautes Parties Contractantes à l'autre, pour qu'il soit annullé.

Art. IX.

Le présent Traité sera ratifié par les Hautes Parties Contractantes, et les ratifications en seront échangées à Hambourg dans l'espace de deux mois après la signature, ou plus-tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité, et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Hambourg, ce premier Mai de l'an de notre Seigneur mil huit cent quarante-et-un.

(L. S.) *Banks.*

(L. S.) *Antoine Renaud, Comte de Wrangel.*

Art. VIII. Juni 30.

Gegenwärtiger Vertrag soll, vom ersten Juli dieses Jahres angerechnet, fünf Jahre lang in Kraft, auch über diese Frist hinaus noch ein weiteres Jahr hindurch verbindlich bleiben, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf derselben einer der Hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gethan, ihn außer Kraft treten zu lassen, und so ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der amtlichen Anzeige eines der Hohen contrahirenden Theile an den anderen, daß der Vertrag aufhören solle.

Art. IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen sollen zu Hamburg ausgewechselt werden, innerhalb zweier Monate nach Unterzeichnung desselben oder, wenn thunlich, noch früher.

Deß zur Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg, am ersten Mai, im Jahre unseres Herrn: Ein Tausend acht Hundert Ein und Vierzig.

(unterz.:)

Anton Reinhold,
(L. S.) *Graf von Wrangel.*

(L. S.) *Banks.*

CXL.

Juni 30. **Polizey-Bekanntmachung,**

die am 5. und 8. July in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Kirchenmusiken betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung bei den am Montage den 5. und am Donnerstage den 8. July in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Kirchenmusiken, welche am 5. Nachmittags 2½ Uhr und am 8. Mittags 1 Uhr präcise anfangen, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizei-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1. die kleine Norderthüre, welche allein als Eingang für die Kunstgenossen, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen, bestimmt ist;
2. die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen, und für alle Diejenigen, selbst zu Fuße kommenden, Zuhörer, welche Billette zum Süderlector und zur Orgel gelöst haben, damit sie nicht die ganze Kirche zu passiren brauchen, und
3. die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuße kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet am 5. July, Vormittags 12½ Uhr und am 8. July, Vormittags 11 Uhr statt.

Vor den Kirchenthüren können keine Einlaß-Billette gelöst werden.

Alle

Alle Wagen, welche zur Kirche fahren, Juni 30.
haben den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße durch die große Michaelisstraße und zwar die der Kunstgenossen rechts zur kleinen Norderthüre, die der Zuhörer links zur großen Süderthüre zu nehmen.

Die ledigen Wagen, welche zur kleinen Norderthüre gefahren sind, haben sich vom Kirchhofe, rechts hinaus, durch die Schlachter- und Brunnenstraße, rechts zum Kraienkamp hinzubegeben und zu Ende desselben in einer Linie bis zur Brunnenstraße zu halten. Die Brunnenstraße selbst bleibt von haltenden Wagen frei.

Diejenigen Wagen von der kleinen Norderthüre, die auf dem Kraienkamp keinen Platz mehr finden, haben in der Schlachterstraße bis zum Großneumarkt in einer Reihe zu halten.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süderthüre, dem einzigen Absteige-Platze für zu Wagen kommende Zuhörer gebracht haben, müssen links durch die Böhmkenstraße und dann rechts durch die Jacobsstraße bis zur Mühlenstraße hin abfahren und am Ende der letzteren, bis zur Beendigung der Musik, in einer Reihe halten bleiben.

Nach Beendigung der Musik müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standpunkte halten bleiben und haben dann

zum

Juni 30. zum Abholen der Herrschaften folgende Wege zu nehmen:

Die Wagen für die Kunstgenossen: vom Kraienkamp in den nächsten Eingang des Kirchhofes bis vor die kleine Norderthüre, wo sie die Herrschaften aufzunehmen und dann den Weg durch die große Michaelisstraße zu nehmen haben;

die Wagen für die Zuhörer: von der Mühlenstraße, bei der Englischen Planke vorbei zum Kirchhofe zur großen Süderthüre hin, wo sie die Herrschaften aufzunehmen und durch die große Michaelisstraße abzufahren haben.

Die Wagen dürfen nicht aus der Reihe, sondern nur wie sie in der Reihe halten, nacheinander vorfahren.

Die Polizey-Beamten und Officianten sind beauftragt, unter Zuziehung des Militairs, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 30. Juny 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

Juni 30. **Polizey-Bekanntmachung,**
die am 6. Juli auf der Alster stattfindende Lustfahrt betreffend.

Die Abfahrt der Kunstgenossen und eingeladenen Gäste findet beim Drillhause statt, wes-

weshalb an dieſem Abend die Gegend um Juni 30.
den Abfahrtspunkt immer frei zu halten iſt.

Alle Eigenthümer oder Inhaber von Fahrzeugen, welche zur Theilnahme an dieſer Luſtfahrt auf der Alſter Perſonen in ihre Fahrzeuge aufnehmen wollen, haben ſich vorher, vom 1. bis zum 5. Juli, von 10 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, bei dem Alſteraufſeher Ohlmeyer, Zuchthausſtraße, Hof No. 9, zum unentgeltlichen Empfang einer Erlaubnißkarte, zu melden. Auf dieſer Karte wird, nach vorgängiger Unterſuchung durch den genannten Alſter-Aufſeher, die Zahl der Perſonen, welche in das Fahrzeug aufgenommen werden dürfen, und die für ſelbiges beſtimmte Stelle zur Abfahrt bemerkt werden. Dieſe Karte iſt bei der Abfahrt den an der gedachten Stelle poſtirten Officianten vorzuzeigen. Es iſt ſchlechterdings unterſagt, mehrere Perſonen, als die Karte beſagt, in das Fahrzeug aufzunehmen und von einem anderen als dem dort bemerkten Puncte abzufahren. Ohne eine ſolche Karte darf keinem Fahrzeuge die Abfahrt bei dieſer Gelegenheit verſtattet werden.

Die Fahrzeuge müſſen, ſo viel irgend thunlich, auf den ihnen von dem Alſteraufſeher und der Hafenrunde angewieſenen Stellen liegen bleiben und ſich überhaupt nach deren Anordnungen richten. Die Inhaber der Fahrzeuge ſind für alle Contraventionsfälle perſönlich verantwortlich.

Das Ueberbringen von Böten von der Elbe oder Außen-Alſter kann nur nach vorgängiger

Juni 30. gängiger Anzeige bei dem Alsteraufseher, so wie nach Anordnung desselben und nur bis zum 5. Juli verstattet werden, und sind solche Fahrzeuge der Aufsicht des Alsteraufsehers zu übergeben.

Es werden an diesem Abend nur folgende Stege geöffnet seyn:

Die Stege der Schutenführer Korf bei Belvedere, Wichers, dem Badeschiffe gegenüber, Harmsen neben dem Schweizer-Pavillon, Paulsen beim Alster-Pavillon und die beiden auf den Karten des Alsteraufsehers Ohlmeyer bemerkten Stege;

Alle übrigen Stege und Treppen sind für diesen Abend geschlossen.

Das Publicum wird dringend ersucht, sich nicht an die, die Binnen-Alster umgebenden, Geländer und Barrieren zu drängen, da diese leicht dadurch gesprengt werden und die Vorstehenden dabei in das Wasser fallen könnten.

Es kann eine Wagenpassage auf dem Walle, von der Esplanade bis zur Abfahrt nach dem Drillhause, an diesem Abend von 7 Uhr an, außer für die Kunstgenossen und eingeladenen Gäste, nicht stattfinden. Es dürfen, während derselben Zeit, die Wagen an den beiden Jungfernstiegen nur im langsamen Schritte fahren.

Auf der Lombardsbrücke darf Niemand stehen bleiben, weil dadurch leicht Gefahr für die Fußgänger entstehen und die Passage gesperrt oder doch erschwert werden würde.

Die

Die Beschützung und Schonung unserer Anlagen, Bäume und Anpflanzungen auf dem Walle und in den Jungfernstiegen bleiben dem Publicum selbst anvertrauet und bedarf es deshalb in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschriften. Juni 30.

Die Polizey- und Hafenrunde-Officianten und der Alsteraufseher sind beauftragt, für die genaue Beobachtung dieser Verfügungen zu sorgen, weshalb jeder sich den Anweisungen derselben gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 30. Juni 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXLII.

Polizeyliche Bekanntmachung wegen der Ordnung bei dem Concert und Feste am 7. und 8. July d. J. auf dem Wall beim Steinthor. Juli 1.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Mittwoch den 7. und Donnerstag den 8. July d. J. in der Festhalle auf dem Walle stattfindenden Concert und Feste, so wie zur Sicherheit und Bequemlichkeit des dabei betheiligten Publikums, findet die unterzeichnete Behörde zu folgenden polizeylichen Einrichtungen und Verfügungen sich veranlaßt:

1. Der Eingang zu dem gedachten Local wird 2 Stunden vor dem Anfang, mithin bei dem Concert am 7., welches um 6 Uhr beginnt, von 4 Uhr, bei dem Fest am 8., welches um 5 Uhr beginnt, von 3 Uhr an, verstattet seyn.

2. Vor

Juli 1. 2. Vor der Festhalle können keine Billette gelöst werden.

3. Es werden nur die Thüren nach der Alster hin zum Eingang für das Publikum, sowohl zu Wagen als zu Fuße, geöffnet seyn.

4. Die Fußgänger haben sich durch den nach der Chaussee auf dem Walle hin befindlichen Eingang in die, die Festhalle umgebende, Barriere zu begeben, dort ihre Billette vorzuzeigen und selbige an der Thür der Festhalle, wo sie durch eine besondere Pfeiler-Reihe vor den ankommenden Wagen geschützt sind, abzugeben.

5. Die vom Holzdamm kommenden Wagen haben den Weg vom Drillhause an der Alster den Wall hinauf, und die von der Lombardsbrücke kommenden den Weg über den Wall zu nehmen, die Einfahrt in die obbezeichnete Barriere zu passiren und unter die erste Pfeilerbedeckung vor der Festhalle vorzufahren. Nachdem die Herrschaften ausgestiegen sind, müssen die Wagen durch die Ausfahrt den, dem Detentionshause zunächst liegenden Weg vom Wall hinunter fahren und sich dort, nach Anweisung der Polizey-Officianten oder des Militairs, der Reihe nach aufstellen.

Nach Beendigung des Concerts und Festes wird das Vorfahren durch die Polizey-Officianten angekündigt. Die Wagen

Wagen haben alsdann in einer Reihe Juli 1.
den Weg vom Drillhause an der Alster
den Wall hinauf durch die Einfahrt
zu nehmen, unter die erste Pfeiler-
bedeckung vor der Festhalle vorzufahren,
dort die Herrschaften aufzunehmen und
dann durch die Ausfahrt den ersten
Weg nach dem Detentionshause den
Wall hinunter wegzufahren.

Diejenigen, welche ihre Wagen zur beliebigen Disposition zu behalten wünschen, können selbige auf dem Schweinemarkt halten lassen. Die Kutscher müssen jedoch, nachdem sie den vorbeschriebenen Weg zur Festhalle gefahren und ihre Herrschaften dort abgestiegen sind, durch die Ausfahrt den ersten Weg zum Detentionshause hinunter u. s. w. nach dem Schweinemarkt fahren und sich dort nach Anweisung der Polizey-Officianten oder des Militairs der Reihe nach aufstellen. Nachdem sie dann ihre Herrschaften dort aufgenommen, können sie nur durch die Stadt, nicht über den Wall wegfahren.

6. Für die Stunden der Dauer des Concerts, so wie des Festes, kann eine Wagenpassage vom Steinthor über den Wall bis zur Vincentwache und von dieser bis zum Steinthor nicht stattfinden. Die Fußpassage an dem Seitenwege ist verstattet, die Chaussee aber während der gedachten Zeit gänzlich frei zu halten.

7. Der

Juli 1. 7. Der mit einer Barriere umgebene Platz vor der Festhalle und hinter derselben muß ebenmäßig ganz frei bleiben und darf niemand dahin übersteigen noch sich dort aufhalten.

Die Bäume, Gesträuche und Anpflanzungen auf unsern Promenaden bleiben der Obhut und dem Schutz des Publikums selbst anvertraut und bedarf es deshalb in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschriften.

Die Polizey-Beamten und Officianten sind unter Zuziehung des Militairs mit der Ausführung und Aufrechthaltung dieser Einrichtungen und Verfügungen beauftragt und hat jeder sich den Anordnungen derselben gemäß zu verhalten.

Hamburg, den 1. July 1841.

Die Polizey-Behörde.

CXLIII.

Juli 20. ## Bekanntmachung

wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder.

Da neuerdings Klage geführt worden, daß die Fußwege an der Straße durch Billwärder an der Bille durch Fahren, Reiten, Viehtreiben und Karrenschieben ruinirt und unpassirbar gemacht werden, so wird ein solches ordnungswidriges Verfahren nicht allein bei Strafe von 2 Rthlrn. und im Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Arreststrafe verboten, sondern es wird auch einem Jeden bei gleicher Strafe befohlen, sich aller und

jeder

jeder Beschädigungen der obgedachten Fußwege gänzlich zu enthalten. Juli 20.

Den Höftleuten und dem Polizey-Officianten wird aufgegeben, den Aufseher und die Wegewärter bei Ausübung ihrer Amts-Pflichten nach Kräften zu unterstützen.

Hamburg, den 20. Juli 1841.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

CXLIV.

Mandat

wider die unbefugte Jagd-Ausübung auf den Hamburgischen Elbinseln. Juli 20.

Da wiederholt Beschwerden eingegangen, daß sich auf den Hamburgischen Elbinseln Veddel, Klütjenfelde, Schrevenhof u. s. w. zur Jagd-Ausübung unbefugte Personen Rechte anmaßen und dadurch den Pächtern der gedachten Elbinseln in jeder Hinsicht, und namentlich an deren Feldproducten beträchtlichen Schaden zufügen, so wird hiemit, unter Hinweisung auf die unterm 29. Juli 1831 von E. H. Rath erlassene Jagd-Verordnung, und insbesondere Passus II. A, IV. 5, und VI. derselben, wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Jagd-Ausübung auf den Hamburgischen Elbinseln dem Publico keineswegs gestattet ist und demnach die Pächter jener Elbinseln befugt sind, bei vorkommenden Contraventions-Fällen der obgedachten Jagd-Verordnung gemäß zu verfahren.

Wonach

Juli 20. Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 20. Juli 1841.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

CXLV.

Juli 28. Das Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey, vom 26. October 1814, renovatum den 3. May 1816, renovatum den 13. November 1817, ist am 28. July 1841 renovirt.

CXLVI.

Aug. 4. **Mandat,**
die Dachdeckung mit Asphalt betreffend.

Nachdem fortgesetzte Untersuchungen nunmehr über die Gefahrlosigkeit der Dachdeckung mit natürlichen oder künstlichen Asphalten in soweit entschieden haben, daß eine beschränkte Zulassung derselben auch innerhalb der Stadt und des übrigen Bezirkes der General-Feuer-Kasse unbedenklich erscheint, so bringt E. H. Rath, unter Wiederaufhebung des diesen Gegenstand betreffenden Mandats vom 7. October v. J., die bei der fraglichen Dachdeckung in jedem Falle zu beobachtenden Bedingungen und Vorschriften hierdurch zu jedermanns Wissenschaft:

1. Die sogenannten künstlichen Asphalte dürfen nur dann zur Dachdeckung verwendet werden, wenn, nach angestellter Probe, die darin

darin enthaltene Quantität brennbarer Sub- Aug. 4.
stanz nicht größer als in den natürlichen Arten des Asphalts ist.

2. Jedes mit natürlichem oder künstlichem Asphalt zu belegende Dach muß mit einer dichten wenigstens ¾ Zoll starken, das Holz überall bedeckenden Lehmlage versehen seyn und oberhalb, im frischen Zustande, so stark mit trockenem Sande bestreuet werden, daß sich derselbe mit der Oberfläche verbindet und auf selbiger eine Kruste bildet.

3. Ein jeder, welcher eine solche Bedachung anzulegen beabsichtigt, hat bei Strafe von 20 Rthlrn. und event. der Wegnahme des bereits Verfertigten, 14 Tage bevor mit der Anlage angefangen werden soll, hiervon der General-Feuer-Kasse Anzeige zu machen, welche sodann den Umständen nach eine Untersuchung des zu verwendenden Materials durch Sachverständige und, nach beendigter Anlage, eine Besichtigung derselben durch die Taxatoren des betreffenden Kirchspiels veranlassen wird.

Auch bei erheblichen Reparaturen der Asphaltdächer ist eine solche Anzeige erforderlich und muß dieselbe bei gleicher Strafe von den Beikommenden beschafft werden.

Die Taxatoren der General-Feuer-Kasse sind angewiesen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu achten und etwanige Contraventionen sofort zur Anzeige zu bringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. August 1841.

CXLVII.

Aug. 13.

Tarif

der, dem beeidigten Geometer für von demselben ausgeführte Geschäfte und Lieferungen zu zahlenden Gebühren. Beliebt in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 13. August 1841.

In Gemäßheit §. 6. des durch Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840 beliebten Additaments zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. September 1814 ist nachstehender Tarif der Gebühren, welche dem beeidigten Geometer für geometrische Leistungen desselben für Behörden und Privatpersonen zu zahlen sind, festgesetzt worden.

§. 1.

Die Vermessungen von Feldmarken werden in der Regel nach hamburgischen Scheffeln à 200 □Ruthen nach der 16fußigen Ruthe oder nach hamburgischen Morgen à 600 □Ruthen nach der 14fußigen Ruthe bezahlt, andere Maaße nach Verhältniß.

§. 2.

Für den Scheffel in vollem Felde, wo Ackerstücke, Wiesen, Weiden, kleine Gewässer und Büsche durch einander liegen, erhält der Geometer 12 Schillinge Courant. Für den Morgen 1 Mark 12 Schilling.

§. 3.

Kommen jedoch in der Messung große Flächen von Haide, Bruch, Gewässer oder Wald

Wald vor, so werden dieselben, wenn die Fläche einzeln über sechszig und unter dreihundert Scheffel groß ist, nur mit 6 Schillingen für den Scheffel bezahlt. Aug. 13.

§. 4.

Sollen bloß Grenzen aufgenommen werden, so wird die laufende Ruthe mit 3 Schillingen bezahlt.

§. 5.

Für die Aufnahme eines Grabens oder Weges werden 2 Schillinge auf die laufende Ruthe bezahlt.

§. 6.

Für die Bezahlung §§. 2—5 muß der Geometer das Brouillon und 2 Reinkarten nebst dem Vermessungs-Register in zwey Exemplaren abliefern.

§. 7.

Für die Anfertigung eines Vermessungs-Registers nach einer schon vorhandenen Karte wird ein Drittheil der Vermessungskosten bezahlt, und ist dasselbe dafür in zwey Exemplaren abzuliefern.

§. 8.

Soll eine speciell vermessene Feldmark auch speciell neu eingetheilt werden, so erhält der Geometer für den Scheffel, im Falle des §. 2: 5 Schillinge, und im Falle des §. 3: 4 Schillinge.

§. 9.

Für die Bezahlung §. 8 muß der Geometer die Eintheilung auf dem Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen und ein Eintheilungs-Register in zwey Exemplaren abliefern.

Aug. 13.

§. 10.

Geschieht die Eintheilung nach einer alten Karte, so muß diese von dem Geometer vorher geprüft, berichtigt und durch Eintragung der seit der Aufnahme derselben vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit geschieht auf Diäten, und es werden für den Tag 12 Mark bezahlt.

§. 11.

Wird nur eine generelle Vermessung verlangt, um den Inhalt der Felder im Ganzen auszumitteln, ohne die Dorfstellen, Flüsse und Wege aufzunehmen: so werden gegen Ablieferung des Brouillons und zweyer Vermessungs-Register 4 Schillinge für den Scheffel bezahlt.

§. 12.

Wenn Karten nach demselben Maaßstabe copirt werden: so werden für jeden □Fuß wirklich bezeichneten Raumes bey speciellen Vermessungen bezahlt:

10	Mark,	wenn	der	Maaßstab	2500 = 1 ist,
15	:	:	:	:	5000 = 1 :
21	:	:	:	:	10000 = 1 :
25	:	:	:	:	15000 = 1 :
30	:	:	:	:	20000 = 1 :
34	:	:	:	:	25000 = 1 :
37	:	:	:	:	30000 = 1 :
39	:	:	:	:	35000 = 1 :
41	:	:	:	:	40000 = 1 :
42	:	:	:	:	45000 = 1 :
43	:	:	:	:	50000 = 1 :

§. 13.

Copien von generellen Vermessungen werden nur mit der Hälfte dieses Preises bezahlt.

§. 14.

§. 14. Aug. 13.

Sollen Karten nicht nach demſelben Maaßſtabe copirt werden: ſo wird die Bezahlung nach dem Maaßſtabe der Copie dergeſtalt berechnet, daß den vorſtehenden §§. 12. 13 angenommenen Sätzen ein Viertel derſelben noch zugeſetzt wird. Es werden alſo z. B. für eine verkleinerte Copie einer ſpeciellen Vermeſſung, die nach dem Maaßſtabe von 25000 zu 1 gezeichnet wird, ſtatt 34: 42 Mark 8 Schilling für 1 □Fuß wirklich bezeichneten Raumes bezahlt.

§. 15.

Nivellirungs-Arbeiten in ebenem trockenen Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt:

Für die laufende Ruthe:

a) wenn bloß eine Linie auf dem Terrain nivellirt wird, 2 Schillinge;
b) wenn außer derſelben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird, 3 Schillinge;
c) wenn beide Ufer mit dem dazwiſchen liegenden Graben oder Bache nivellirt werden, 4 Schillinge;
d) wenn ein Ufer nebſt einem breiten Fluſſe oder Strome nivellirt wird, 4 Schillinge;
e) wenn beide Ufer nebſt einem breiten Fluſſe oder Strome nivellirt werden, 5 Schillinge.

§. 16.

Wird in den Fällen d, e, des vorigen Paragraphen noch außerdem die Krone des nebenliegenden Deichs nivellirt, ſo muß dafür eine Zulage von ½ Schilling auf die laufende Ruthe bezahlt werden.

§. 17.

Aug. 13.

§. 17.

In sehr hügeligem oder sehr sumpfigem Boden ist auf die §. 15 bestimmten Sätze noch eine Zulage von 1 bis 2 Schilling für die laufende Ruthe, nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Schwierigkeiten, zu bewilligen.

§. 18.

Für die Bezahlung §§. 15, 16 und 17 muß der Geometer das Brouillon, eine reine Karte, den Grundriß der Stationslinien, die Nivellements-Tabellen und eine Beschreibung der besonderen Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, einliefern.

§. 19.

Sofern Feldmesserarbeiten vorkommen, welche anderer Art, als die §§. 1 bis 18 benannten sind, oder wenn wegen außerordentlicher Umstände sonst die in den gedachten Paragraphen festgesetzte Bezahlungsart nicht Statt finden kann, muß auf Diäten gearbeitet werden.

§. 20.

Für die Tage, welche der Geometer, des erhaltenen Auftrages wegen, zur Reise anwenden muß, erhält er 11 Mark täglich.

§. 21.

Der gewöhnliche Diätensatz, für Tage, an welchen der Feldmesser wirklich arbeitet, ist dagegen in der Regel 12 Mark.

§. 22.

Bey Strom-Vermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken, sollen jedoch täglich 13 Mark bezahlt werden.

§. 23.

§. 23. Aug. 13.

Die Arbeiten des Geometers, welche bey Gemeinheitstheilungen auf Diäten gemacht werden müssen, werden mit 15 Mark täglich bezahlt.

§. 24.

Nivellirungen, welche wegen besonderer Schwierigkeiten nach Sachverständiger Gutachten auf Diäten ausgeführt werden, sind gleichfalls mit 15 Mark täglich zu bezahlen.

§. 25.

Die nach §§. 1 bis 24 bestimmten Geometer-Gebühren, finden nicht nur für Privatarbeiten, sondern auch dann Statt, wenn der Geometer im Auftrage des Staats oder einer Behörde arbeitet.

§. 26.

Der Geometer erhält den Lohn der gewöhnlichen Arbeitsleute, welche bey Vermessungen und Nivellements erforderlich sind und welche er sich selbst anzuschaffen hat, vergütet; und ist in der Regel derjenige, auf dessen Kosten die Arbeit geschieht, und falls dies noch zweifelhaft ist, derjenige, in dessen Auftrag die Messung vorgenommen wird, zu der Erstattung der desfallsigen Kosten verpflichtet.

Nach der Verschiedenheit der Arbeit und der Brauchbarkeit der Arbeiter, erhält er für den Mann 1 Mark 4 Schilling bis 2 Mark pr. Tag vergütet.

§. 27.

Dagegen muß der Geometer seine Stellvertreter bey Vermessungen, die er nicht in eigner

Aug. 13. eigner Person verrichtet, aus eigenen Mitteln bezahlen, und ist er für die Richtigkeit der von ihnen gelieferten Arbeit verantwortlich.

§. 28.

Der Geometer ist berechtigt, das Papier, die Leinwand und das Aufziehen bey Reinkarten mit 1 Mark 8 Schilling für den □Fuß zu liquidiren.

§. 29.

Derselbe erhält bey über eine Viertelmeile von der Stadt entfernten Vermessungen, freyes anständiges Fuhrwerk, um sich an den Ort der Vermessung hin zu begeben, und zurück in die Stadt. Will er sich eines Miethwagens oder seines eigenen zur Reise bedienen, so ist er berechtigt, dafür den ausgelegten Fuhrlohn oder dessen Werth zu berechnen.

§. 30.

Die Vermessung einzelner Grundstücke, Erbe-Plätze, Ländereyen und Gehöfte und die Lieferung von Grundrissen mit Anzeige des Flächen-Inhalts derselben, erhält der Geometer nach Verschiedenheit der Umstände nach den Diätensätzen §§. 21 bis 24 bezahlt, und die dadurch veranlaßten Kosten für Arbeiter und Fuhrlohn vergütet.

§. 31.

Für Local-Besichtigungen von Behörden, denen der Geometer in Auftrag der Behörden beywohnt, oder die er in Auftrag von Privatleuten hält, bekömmt derselbe für jede 6 Mark bezahlt, und die dadurch veranlaßten Fuhr- und sonstigen Kosten vergütet.

§. 32.

§. 32. Aug. 13.

Für die Protocollführung bey Besichtigungen und Lieferung einer Reinschrift des Protocolles erhält derselbe:

a) für jedes weniger als einen halben Bogen große Protocoll auf gewöhnlichem Folio-Papier, 40 Zeilen auf auf jeder Seite, 2 Mark;
b) für größere Protocolle für jede Seite 2 Mark mehr.

§. 33.

Für Sistirung bey in- und außergerichtlichen Conferenzen, Commissionen und Verhandlungen, ist die Gebühr des Geometers:

a) wenn seine Anwesenheit dabey eine Stunde und weniger beträgt, 3 Mark;
b) für jede Stunde über Eine, an einem und demselben Tage, 2 Mark;
c) für einen und mehrere Tage, per Tag 15 Mk.

§. 34.

Für Berichte, Gutachten und andere schriftliche Aufsätze, die der Geometer verfaßt, ist die Gebühr in der Regel für die Abfassung und Lieferung einer Reinschrift 10 Mark per Bogen, wobey 40 Zeilen auf jede Seite zu schreiben sind.

§. 35.

Für die von ihm gelieferten Karten und Schriften, die gestempelt werden, wird dem Geometer die Stempelgebühr ersetzt.

§. 36.

Die Gebühren-Rechnungen des Geometers werden, falls hinsichtlich derselben Beschwerden erhoben werden, von dem Herrn Präses der Bau-Deputation applacidirt oder moderirt, nach-

Aug. 13. nachdem derselbe darüber das Gutachten des Ober-Ingenieurs eingezogen hat; eine weitere Berufung desfalls findet nur an die ganze Bau-Deputation Statt.

Dabei bleibt jedoch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Gebühren nach Diäten oder nach der Maaße zu berechnen sind.

§. 37.

Dieser Tarif wird vorgängig zum Versuch bis zu Ende des Jahres 1843 festgesetzt, und hat der Geometer sich allen etwa künftig zu beschließenden Modificationen desselben, auch wenn sie ihm nachtheilig seyn sollten, unbedingt zu unterwerfen. Der Geometer ist verpflichtet, vorgängig der Bau-Deputation alljährlich eine Uebersicht und Nachweisung über den Ertrag dieser Gebühren, in einer von derselben zu bestimmenden Art, vorzulegen.

CXLVIII.

Aug. 13. **Bekanntmachung,**
betr. die Anstellung eines beeidigten Geometers und Publicirung des Gebühren-Tarifs.

Nachdem die, durch den §. 6 des Additaments zum Reglement der Bau-Deputation vom 30. December vorigen Jahres vorgeschriebene Anstellung eines Beeidigten Geometers Statt gefunden hat, und der Gebühren-Tarif für denselben verfassungsgemäß beliebt und publicirt worden, dessen Abdruck bey dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben ist; so wird Solches unter Verweisung auf die Verfügungen des gedachten §. 6 des Additaments, von E. H. Rathe hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. August 1841. CXLIX.

CXLIX.

Regulativ,

Aug. 13.

das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf betreffend.

Da in Betreff der Verhältnisse der im Städtchen Bergedorf bestehenden Handwerks-Aemter sich die Nothwendigkeit ergeben hat, durch feste Bestimmungen über verschiedene Gegenstände des Zunftwesens Mißbräuche und Willkührlichkeiten abzustellen und zu verhindern, so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg, nach Maaßgabe und zur Vervollständigung der früher bereits ergangenen Verfügungen, folgendes Regulativ verordnet und festgesetzt.

1) Es darf bei keiner Zunft ein Lehrbursche ein- noch als Geselle ausgeschrieben werden, der nicht wirklich bei einem derselben angehörigen Meister in der Lehre ist und resp. die bestimmte Zahl der Lehrjahre gelernt hat. Die Ein- und Ausschreibe-Gebühren werden unter Berücksichtigung des Herkommens und bewilligter Concessionsacten, bestimmt wie folgt:

bei den Leinwebern	für	Einschreiben	6 mk	— ß
		Ausschreiben	3	—
= = Drechslern	=	Einschreiben	6	12
	=	Ausschreiben	9	—
= = Schustern	=	Einschreiben	10	—
	=	Ausschreiben	4	8
= = Schneidern	=	Einschreiben	9	—
	=	Ausschreiben	11	—

bei

Aug. 13. bei den Tischlern für Einschreiben 9 m. 12 ß
: Ausschreiben 30 : 12 :
: : Böttchern : Einschreiben 9 : — :
: Ausschreiben 21 : — :
: : Rademachern : Einschreiben 6 : — :
: Ausschreiben 12 : — :
: : Schlachtern : Einschreiben 6 : — :
: Ausschreiben 6 : — :
: : Bäckern : Einschreiben 6 : — :
: Ausschreiben 6 : — :
: . Schmieden : Einschreiben 2 : — :
: Ausschreiben 20 : — :

Die Lehrzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt und darf nur aus ganz besonderen Gründen mit Genehmigung des Patrons der Zunft ein Theil derselben erlassen, doch kann sie in Folge freiwilliger Uebereinkunft verlängert werden, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird. Die Bestimmung des Lehrgeldes bleibt zwar der Vereinbarung des betreffenden Amts mit den Angehörigen des Lehrburschen überlassen, jedoch ist der Patron befugt, solches nach den Umständen, namentlich den Vermögensverhältnissen, festzusetzen, wenn beide Theile sich nicht darüber vereinigen können.

2) Der bei den Drechslern, Böttchern, Leinwebern, Schneidern, Schustern und Tischlern früher obwaltende, schon dem Reichsschlusse von 1731 zuwiderlaufende und durch das Decret vom 16. Juni 1840 abgestellte Mißbrauch, wornach die Erwerbung des Meisterrechts durch Geburt oder Heirath bedingt wird, bleibt gänzlich und für immer abgeschafft. Vorgedachte sechs Aemter, so wie die Rademacher, nach Vorschrift

der

der denselben unterm 20. Februar 1840 ertheilten Concessions-Acte sind verpflichtet, jeden einheimischen Gesellen, so wie jeden fremden, welcher das hiesige Bürgerrecht erlangt hat, wenn er sich wegen zünftiger Erlernung des Handwerks u. w. d. a. ausweiset, auch sonst das Erforderliche leistet, aufzunehmen. Jedoch wird dem Rathe zu Bergedorf aufgegeben, fremden Gesellen eines jener sechs Gewerbe nicht ohne Rücksprache mit der Zunft und bei deren Widerspruch nicht ohne Genehmigung der Bergedorfischen Visitation das Bürgerrecht zu ertheilen. Aug. 13.

3) Die durch das Herkommen bestimmten Meistergebühren von:

72 m/ für die Weber,
40 " " " Drechsler,
106 " " " Schuster,
100 " " " Schneider,
109 " " " Tischler,
100 " " " Böttcher,

werden genehmigt und sind demnach von jedem neuen Meister bei der Aufnahme zu entrichten.

4) Von diesen Meistergebühren, welche an die Zunftcasse zu berichtigen sind, erhält der Patron 3 m/, jeder Aeltermann 6 m/, jeder Amtsmeister 2 m/ — oder 1 m/ 8 ß, je nachdem ihrer fünf oder mehrere sind.

5) Da die dem Rad- und Stellmacheramte ertheilte Concession die Aufnahmegebühr eines einheimischen oder einheimisch werdenden Meisters auf 58 m/ festsetzt, wovon die Aelterleute für Aufsicht bei Verfertigung des Meisterstücks 12 m/ und der Amtspatron

6 m/

Aug. 13. 6 m/ erhalten, so hat es dabei sein Verbleiben, so wie bei der für die Aufnahme fremder Meister bestimmten Gebühr von 20 m/ an die Amtslade und 3 m/ an den Patron, nicht weniger bei der Verfügung, daß neue Meister nur mit Genehmigung des Patrons aufgenommen werden dürfen, daß einheimischen Gesellen, wenn sie die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme erfüllen, solche nicht zu weigern ist, fremde aber zuvor zu bescheinigen haben, daß ihrer Annahme als Bürger nichts im Wege steht.

6) Die Meistergebühr der Schlachter ist durch die Concessionsacte vom 7. August 1830 für Einheimische und Fremde auf 30 m/ an die Amtslade und 6 m/ an den Patron bestimmt, wobei, so wie bei der Vorschrift, daß Einheimische oder welche einheimisch zu werden beabsichtigen, nur auf von der Visitation des Amts Bergedorf erlangte Concession in die Zunft aufgenommen werden und überhaupt das Schlachtergewerbe im Städtchen betreiben dürfen, es sein Verbleiben hat.

7) Gleichfalls werden die herkömmlichen Gebühren:

von 120 m/ 8 ß für die Schmiede und Schlösser, wovon die Aelterleute 4 m/ und der Patron 6 m/ erhalten;

von 150 m/ für die Bäcker, wovon beide Städte 6 m/, der Amtspatron 3 m/ erhalten und bei dem Sterbefalle jedes Meisters oder dessen Frau 50 m/ zu den Begräbnißkosten bezahlt werden,

bestä-

bestätiget und dürfen nach wie vor nur die Aug. 13.
Besitzer einer Back- oder Schmiedegerechtigkeit in diese Aemter aufgenommen werden.

8) Es wird den Zünften gestattet, sogenannte fremde Meister (welche übrigens vor ihrer Aufnahme eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Wohnorts beizubringen haben, daß sie dort zur Ausübung ihrer Profession berechtiget sind), unter Consens des Amtspatrons, für eine geringere Gebühr aufzunehmen, so wie auch Meisterssöhne und solche, die Meister-Wittwen oder Töchter heirathen, durch geringere Aufnahmegebühr oder unentgeldliche Aufnahme zu begünstigen.

9) Außer den §. 3—8 erwähnten und bestimmten, an die Zunftcasse zu zahlenden Meistergebühren hat ein neuaufzunehmender Meister durchaus Nichts zu entrichten und fallen namentlich alle Mahlzeiten und Verzehrungskosten, Ausgaben für Aufsicht bei Anfertigung des Meisterstückes, so weit sie in den festgesetzten Aufnahmegebühren nicht begriffen sind, desgleichen alle übrigen bisher hie und da herkömmlichen Nebenkosten weg, so wie auch ein Loskauf von zünftiger Erlernung, Wanderschaft, Meisterstück u. dgl. überall nicht stattfindet.

10) Aus den Amtsladen oder Zunftcassen werden die Amtsausgaben bestritten und sind etwanige Ueberschüsse zu künftigen außerordentlichen Bedürfnissen des Amts zu capitalisiren, zu anderen Zwecken aber nicht ohne Genehmigung der Visitation zu benutzen.

11) Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Zunftcasse ist von den Aelterleuten

Aug. 13. leuten Rechnung zu führen und dieſe Rechnung von dem Patron zu beaufſichtigen. Für die jährliche Nachſicht, allenfallſige Remedur der Amtsrechnung und etwa nöthige Aſſiſtenz bei der ſicheren Belegung des Ueberſchuſſes wird eine Gebühr von zwei Reichsthalern für den Amtspatron feſtgeſetzt.

12) Die Befugniß der reſpectiven Amtspatrone wird dahin beſtimmt, daß ſie

die allgemeine polizeiliche Aufſicht auf die Zunft und die Beobachtung der Reglements oder Artikel haben, den Verſammlungen, ſo oft ſie es nöthig halten, beiwohnen, auf Ordnung halten, Strafen in erſter Inſtanz verfügen, oder ſo weit die Zunft ſelbſt zu ſtrafen befugt iſt, dieſe Strafen beſtätigen oder aufheben, die Amtsrechnungen revidiren, Streitigkeiten im Innern der Zunft, ſoferne ſie nach der Bergedorfer Gerichtsordnung nicht vor die Gerichte gehören, entſcheiden, im entgegengeſetzten Falle aber die gütliche Beilegung verſuchen.

Es behalten ſich übrigens die zur Viſitation verordneten Herren vor, dieſes Regulativ zu jeder Zeit zu ändern, auch theilweiſe oder ganz aufzuheben.

Publicatum im Amte Bergedorf den 13. Auguſt 1841.

CL.

Aug. 20. **Bekanntmachung,**
betreffend die Acciſe.

Nachdem durch das Additament der revidirten Acciſe-Ordnung vom 23. Juny 1841 eine Ab-

Abänderung in Betreff der Accise von lebendem Schlachtvieh und der Vergütung der Rück-Accise für Fleisch beschlossen worden, worüber die Verfügung dahin lautet: Aug. 20.

§. 5. Die Accise für das in die Acciselinie eingehende lebende Schlachtvieh ist: für Ochsen, Kühe und junge Kühe, so wie für Schweine, nach ihrem Fleischgewichte, für Kälber, Hammel und Schaafe, für Spanferkel und Lämmer dagegen Stückweise,

nach den Ansätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veraccisende Fleischgewicht wird bei den Ochsen und Kühen zu sechszig Procent, und bei den Schweinen zu siebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

Ueber das Verfahren wird demnächst von der competenten Behörde das Nähere bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Rück-Accise für frisches und gesalzenes Ochsenfleisch wird künftig mit 2 *m/* Cour., und für frisches und gesalzenes Schweinefleisch mit 1 *m/* 6 *ß* Cour. per 100 Pfund, für geräuchertes Ochsenfleisch und für geräuchertes Schweinefleisch dagegen per 80 Pfund nach denselben Ansätzen vergütet.

so sind wegen der Accise von lebendem Schlachtvieh die folgenden näheren Verfügungen getroffen worden:

Aug. 20. 1) die Einführung der lebenden Ochsen, Kühe, jungen Kühe und Schweine, und deren Veracciſung nach dem Fleiſchgewicht in der, im Geſetze vorgeſchriebenen Art, kann an den Acciſeſtätten des Millernthors, Dammthors, Lübeckerthors, Berlinerthors und Brookthors, ſo wie bei Brandshof Statt finden;

2) da die Erfahrung ergeben hat, daß am Oberbaum und Niederbaum lebendes großes Vieh faſt gar nicht eingebracht wird, ſo ſind daſelbſt nur Waagen für Schweine angelegt, und findet dort keine Veracciſung von lebenden Ochſen und Kühen Statt;

3) da ferner bei den Acciſepoſten des Sandthors, der Billſchanze und des Alſterbaums nur einige wenige Stücke Vieh jährlich eingetrieben worden, ſo ſind daſelbſt keine Viehwaagen angelegt, und findet demnach dort überall keine Veracciſung des lebenden Viehs nach dem Gewichte Statt; vielmehr iſt ſolches an der zunächſt gelegenen Acciſeſtätte zu declariren;

4) da bei dem neuen Hafenthore die Einrichtungen in Bezug auf die Acciſe im Allgemeinen noch nicht beendigt ſind, ſo kann daſelbſt für jetzt auch dieſe Art der Veracciſung noch nicht eintreten, und wird desfalls das Weitere demnächſt bekannt gemacht werden.

Wiewohl dieſe neue Art der Veracciſung und der Vergütung der Rück-Acciſe mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt, ſo kann doch, da die erforderlichen Vorrichtungen noch nicht an allen Thoren beendigt ſind, das Einbringen des lebenden Viehs Behufs der Wägung vorgängig, bis zum 1. October, nur am

Damm-

Dammthor, Millernthor, Berlinerthor, Ober- Aug. 20.
baum und Niederbaum gestattet werden, und wird der nähere Zeitpunkt, von welchem an das Einbringen auch an den übrigen Eingängen Statt haben kann, von der Zoll- und Accise-Deputation demnächst bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20. August 1841.

CLI.

Rath- und Bürger-Convent vom 23. August. Aug. 23.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 23. August der folgenden Gegenstände halber zu convociren:

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die weitere Erörterung in der Anlage sub No. I cum subadjuncto sub litera A, auf die Mitgenehmigung einiger Supplementar-Artikel zu der Handels- und Schifffahrts-Convention mit Groß-Britannien vom 29. September 1825, an.

II. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub litera B, trug E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft, behufs Ratification des am 7. April 1832 mit den vereinigten Staaten von Mexico abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages an.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich mit den beiden Propositionen E. E. Raths angetragenermaaßen einverstanden.

CLII.

Aug. 25.

Con

zwiſchen dem Senate der freien und Hanſeſtadt Belgier, geſchloſſen zu Hamburg am 25. Juny 1841. ausgewechſelt. Mit beigefügter

Le Sénat de la ville libre et anséatique de Hambourg, d'une part et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, voulant régler par des stipulations formelles les droits des citoyens respectifs des deux Pays, à l'égard des transmissions de biens, sont convenus des articles suivants.

Article I.

Les citoyens Belges jouiront, dans tout le territoire de la ville libre de Hambourg du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires, à l'égal des citoyens de la ville libre de Hambourg et de son territoire, et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'étrangers, à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les indigènes.

Réciproquement les citoyens de la ville libre de Hambourg et de son territoire jouiront, en Belgique du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires à l'égal des citoyens Belges et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'étrangers, à aucun pré-

vention Aug. 25.

Hamburg und Seiner Majestät dem Könige der Die Ratificationen sind daselbst am 25. August 1841 deutscher Uebersetzung.

Indem der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg einer Seits, und Seine Majestät, der König der Belgier anderer Seits, durch förmliche Bestimmungen die Rechte der respectiven Staatsangehörigen der beiden Länder in Hinsicht der Uebersiedelung von Gütern zu ordnen beabsichtigen, sind sie über folgende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Die Belgischen Staatsangehörigen sollen in dem ganzen Gebiete der freien Stadt Hamburg das Recht genießen, die Intestat- oder testamentarischen Erbschaften, gleich den Staatsangehörigen der freien Stadt Hamburg, zu heben und von dem Gebiete derselben wegzuführen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Abgabe, welche die Eingebornen nicht zu bezahlen haben, unterworfen zu seyn.

Gleicherweise sollen die Staatsangehörigen der freien Stadt Hamburg und ihres Gebietes in Belgien das Recht genießen, die Intestat- oder testamentarischen Erbschaften, gleich den Belgischen Staatsangehörigen, zu heben und wegzuführen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem

Abzuge

Aug. 25. prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les indigènes.

La même réciprocité existera entre les citoyens des deux Pays pour les donations entre vifs.

Article II.

Lors de l'exportation des biens recueillis, à quelque titre que ce soit, par des Belges dans le territoire de la ville libre de Hambourg, ou par des citoyens de cette ville et de son territoire en Belgique il ne sera prélevé sur ces biens aucun droit de détraction ou d'émigration, ni aucun droit quelconque auquel les indigènes ne seraient pas assujettis.

Article III.

L'abolition susmentionnée s'étend non seulement sur les droits de détraction qui devraient être perçus par le trésor public, mais également sur tous les droits de détraction, dont la perception serait du ressort d'individus, de communes, ou de fondations publiques.

Article IV.

La présente convention, expédiée en double et de la même teneur, est signée par le Sieur Charles Sieveking, Syndic de la ville libre et anséatique de Hambourg, à ce délégué par le Sénat, et par le sieur Emile Jean Louis Emmanuel Ghislain de Meester de Ravestein, Secré-

Abzuge oder einer Abgabe, welche die Eingebornen nicht zu bezahlen haben, unterworfen zu seyn. Aug. 25.

Dieselbe Reciprocität zwischen den Staatsangehörigen der beiden Länder soll für Schenkungen zwischen Lebenden bestehen.

Artikel 2.

Bei der Wegführung der gehobenen Güter, unter welchem Titel es auch sey, durch Belgier in das Gebiet der freien Stadt Hamburg, oder durch Staatsangehörige dieser Stadt und ihres Gebietes nach Belgien, soll von diesen Gütern keine Abzugs- oder Auswanderungsgebühr, noch irgend eine andere Abgabe, der die Eingebornen nicht unterworfen sind, erhoben werden.

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung erstreckt sich nicht nur auf die Abzugsgebühren, welche von dem öffentlichen Schatze erhoben werden, sondern gleicherweise auf alle Abzugsgebühren, deren Erhebung Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukommt.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag, der in duplo und gleichlautend ausgefertigt ist, ist unterzeichnet von Herrn Karl Sieveking, Syndicus der freien und Hanseſtadt Hamburg, der dazu vom Senate beauftragt ist, und von Herrn Emile Jean Louis Emma-

Aug. 25. Secrétaire de Légation, chargé par interim de la gestion des affaires de la légation de Sa Majesté le Roi des Belges près le Sénat de la ville libre et anséatique de Hambourg, muni à cet effet de pouvoirs spéciaux, lesquels y ont apposé le sceau de leurs armes.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Hambourg, dans l'espace de quatre semaines ou plustôt si faire se peut.

Fait et signé à Hambourg, le vingt cinquième jour du moi de Juin de l'an de grâce mil huit cent quarante un.

(signé)

(L. S.) *E. de Meester de Ravestein.*

(L. S.) *K. Sieveking.*

CLIII.

Aug. 28. **Supplementar-** zu dem Schifffahrts- und Handels-Vertrage der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Groß-Britannien und Irland. Unterzeichnet zu ſind zu London ausgewechſelt am 28. Auguſt 1841.

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, and The Senates of the Free Hanseatick Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh (each State for Itself sepa-

Emmanuel Ghislain de Meester de Ravestein, Legations-Secretair, interimistischer Geschäftsträger der Gesandtschaft Seiner Majestät des Königs der Belgier bei dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg, der zu diesem Endzweck mit speciellen Vollmachten versehen ist, welche beide ihr Siegel beigesetzt haben. Aug. 25.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen sollen zu Hamburg innerhalb vier Wochen, oder früher, wenn's möglich ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Hamburg, am fünf und zwanzigsten Tage des Monats Juny, im Jahre der Gnade Ein Tausend Achthundert Einundvierzig.

(unterz.:)

(L. S.) *E. de Meester de Ravenstein.*
(L. S.) *K. Sieveking.*

Convention

Aug. 28.

vom 29. September 1825 zwischen den Senaten Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von London am 3. August 1841. Die Ratificationen Mit beigefügter deutscher Uebersetzung.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland, eines Theils, und die Senate der freien Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, jeder dieser Staaten abgesondert für sich, andern Theils, beseelt von dem Wunsche,

Aug. 28. separately), on the other part, being desirous of improving and extending the commercial intercourse between Their respective Subjects and Citizens, have, with this view, and in conformity with the stipulations of the Eighth Article of the Convention of Commerce and Navigation between Great Britain and The Free Hanseatick Republicks, signed at London on the 29th. of September 1825, resolved to conclude a Convention, which shall be considered as Supplementary to the above mentioned Convention of 1825.

Her Britannick Majesty and the said Free Hanseatick Republicks have therefore named as Their Plenipotentiaries for this purpose, that is to say:

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, The Right Honourable *Henry John* Viscount *Palmerston*, Baron *Temple*, a Peer of Ireland, a member of Her Majesty's most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

And The Senates of the Free Hanseatick Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburgh, *Edward Banks*, Doctor of Laws,

Wunsche, den Handelsverkehr zwischen ihren respectiven Unterthanen und Staatsangehörigen zu erleichtern und zu erweitern, haben in dieser Absicht und in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des achten Artikels der Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Groß-Britannien und den Hanseatischen Freistaaten, unterzeichnet zu London am 29. September 1825, den Beschluß gefaßt, eine Convention abzuschließen, welche als supplementarisch zu der obenerwähnten Convention von 1825 betrachtet werden soll. Aug. 28.

Ihre Britische Majestät und die besagten Hanseatischen Freistaaten haben deshalb zu ihren Bevollmächtigten für diesen Zweck ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied Ihrer Majestät höchstehrenwerthen Geheimen-Raths, Ritter-Großkreuz des höchstehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Britischen Majestät ersten Staatssecretair für auswärtige Angelegenheiten.

und die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg Herrn Edward Banks, Doctor der Rechte, Mitglied des Senats und einen der Syndiker der freien Hanseſtadt Hamburg,

welche

Aug. 28. a Member of the Senate and One of the Syndicks of the Free Hanseatick City of Hamburgh, &c. &c.

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

The Senates of the Free Hanseatick Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh hereby agree, that British Vessels coming from Countries not being part of the Dominions of Her Britannick Majesty, shall henceforward, together with their Cargoes, be admitted into the ports of Lubeck, Bremen and Hamburgh; and such Vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other than those which shall be paid, in similar circumstances, by Vessels belonging to Lubeck, Bremen or Hamburgh; and the duties to be paid upon the Cargoes of such British Vessels shall not be higher nor nother than if such Cargoes had been imported in Vessels belonging to Lubeck, Bremen or Hamburgh. And in consideration thereof, Her Britannick Majesty agrees that, from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present Convention, the Vessels of the said Free Hanseatick Republicks of Lubeck, Bremen

welche, nachdem sie einander ihre respectiven, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben. Aug. 28.

Artikel 1.

Die Senate der freien Hanseſtädte: Lübeck, Bremen und Hamburg genehmigen hiedurch, daß Britiſche Schiffe, welche aus Ländern kommen, die keinen Theil der Dominien Ihrer Britiſchen Majeſtät ausmachen, von nun an mit ihren Ladungen in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg zugelaſſen werden, und daß ſolche Schiffe bei ihrer Zulaſſung keine höhere Abgaben bezahlen ſollen, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umſtänden von den, Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Schiffen zu bezahlen ſind, und daß die für die Ladungen ſolcher Britiſchen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere ſeyn ſollen, als wenn ſolche Ladungen in Lübeck, Bremen oder Hamburg gehörigen Schiffen eingeführt worden wären, und in Berückſichtigung dieſes Zugeſtändniſſes genehmigt Ihre Britiſche Majeſtät, daß, von und nach dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention, die Schiffe der beſagten Hanſeatiſchen Freiſtaaten: Lübeck, Bremen und Hamburg, wenn ſie aus Hanſeatiſchen Häfen kommen, mit ihren Ladungen in die Häfen aller Ihrer Majeſtät Beſitzungen zugelaſſen werden, und daß ſolche Schiffe bei ihrer Zulaſſung keine höhere oder andere Abgaben bezahlen ſollen, als ſolche, welche

unter

Aug. 28. Bremen and Hamburgh, when coming from Hanseatick Ports shall, together with their Cargoes, be admitted into the Ports of all Her Britannick Majesty's Possessions; and such Vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other than those which shall be paid, in similar circumstances, by British Vessels; and the duties to be paid upon the Cargoes of such Hanseatick Vessels shall not be higher nor other than if such Cargoes had been imported in British Vessels.

Article II.

In consideration of the privileges extended to British Trade and Navigation, by the First Article of the present Convention; Her Britannick Majesty further agrees that all Goods, Wares and Merchandize, being the produce of the States of the Free Hanseatick Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh, or of the other States of the Germanick Confederation, or of the States comprised in the Germanick Union of Customs, and which may be imported in any Foreign Vessels, from the Ports of Lubeck, Bremen and Hamburgh, or from any port situated on the Elbe or Weser, into the Ports of the British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, shall also be permitted to be imported from the said Ports of the Free Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh, into the Ports of the said British Possessions abroad, including Gibraltar andMalta, in Vessels belonging to Lubeck, Bremen and Hamburgh, built, owned and navigated, as stipulated in the Fifth Article of the Convention of Commerce and Navigation, concluded on the 29th. of September 1825, bet-

unter ähnlichen Umständen von Britischen Schiffen zu bezahlen sind, und daß die für die Ladungen solcher Hanseatischen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere seyn sollen, als wenn solche Ladungen in Britischen Schiffen eingeführt wären. Aug. 28.

Artikel 2.

In Betracht der Berechtigungen, welche die gegenwärtige Convention auf Britischen Handel und Britische Schifffahrt ausdehnt, genehmigt Ihre Britische Majestät ferner, daß alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der anderen Staaten des Deutschen Bundes, oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, und welche eingeführt werden können in irgend einem nicht Britischen Schiffe aus den Häfen von Hamburg, Bremen und Lübeck, oder irgend einem an der Elbe und Weser belegenen Hafen, in die Häfen der auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, ebenfalls zur Einfuhr erlaubt seyn sollen, aus den gedachten Häfen der Hanseatischen Freistaaten in die Häfen der gedachten auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, in Schiffen, welche Lübeck, Bremen und Hamburg angehören, gebaut, geeignet und bemannt, wie festgesetzt ist im 5ten Artikel der am 29. September 1825, zwischen Großbritannien einerseits und den freien Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits, abgeschlossenen Schifffahrt- und

Aug. 28. between Great Britain, on the one part, and the Free Hanseatick Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh, on the other part; and such Goods, Wares and Merchandize, being the produce of the Free Hanseatick Republick, or of the other States of the Germanick Confederation, or of States of the Germanick Union of Customs, and so imported in Hanseatick Vessels, into the Ports of the said British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, and all Goods, Wares and Merchandize, exported in Hanseatick Vessels, built, owned and navigated as aforesaid, from the Ports of the British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, to any Foreign Country whatever, shall pay no other, or higher Duties, than if the same were imported or exported in British Vessels.

Article III.

The present Convention, which shall be considered as Supplementary to the Convention concluded between Great Britain and the Free Hanseatick Republicks on the 29th. of September 1825, shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London as soon as possible within the space of Six Weeks.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the third day of August, in the year of Our Lord One Thousand Eight hundred and Forty one.

(Signed:)

Palmerston. (L. S.)

Banks. (L. S.)

Handels-Convention, und solche Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der anderen Staaten des Deutschen Bundes oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, so eingeführt in Hanseatischen Schiffen in die Häfen der gedachten auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, ausgeführt in Hanseatischen Schiffen, gebaut, geeignet und bemannt, wie vorerwähnt, aus den Häfen der Britischen auswärtigen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, nach irgend einem nicht Britischen Lande, sollen keine andere oder höhere Abgaben bezahlen, als wenn dieselben in Britischen Schiffen eingeführt oder ausgeführt wären. Aug. 28.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Convention, welche als supplementarisch zu der zwischen Groß-Britannien und den Hanseatischen Freistaaten am 29. September 1825 abgeschlossenen Convention zu betrachten ist, soll ratificirt werden, und die Ratificationen sollen in London sobald wie möglich, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unter Beidruckung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

So geschehen zu London am dritten Tage des August im Jahr unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Vierzig.

(Unterzeichnet:)

Palmerston. (L. S.) *Banks.* (L. S.)

CLIV.

Sept. 18.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlassungs-Gebühren zu Hamm und Horn.

Die S. T. Patronen der Vorstadt St. Georg und Landherren der Geestlande bringen hiemit zur öffentlichen Kunde: daß, nach nunmehr erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung, eines mit der Hammerbrocker Deichs-Casse, der Abraham genannt, getroffenen Abkommens, der bisher bei den Hamm und Horner Verlassungen zu Gunsten der gedachten Deichs-Casse erhobene Theil der Verlassungs-Gebühren für die Zukunft hinwegfalle, so daß in dem Districte der vormaligen Landherrenschaft von Hamm und Horn von jetzt an bis auf anderweitige verfassungsmäßige Regulirung an Verlassungs-Gebühren, mit Einschluß der Procurator-Gebühren, zu entrichten sey:

1) Für ein Grundstück, mit Ausnahme derer bei den Schweineköven, statt der bisherigen 12 *m/* künftig 6 *m/*.

2) Für ein Grundstück bei den Schweineköven statt der bisherigen 6 *m/* künftig 3 *m/*.

3) Für einen Geldposten von 500 *m/* und darüber, mit Ausnahme der in den Grundstücken bei den Schweineköven versicherten oder zu versichernden Capitalien, statt der bisherigen 9 *m/* 12 *ß* künftig 3 *m/* 12 *ß*.

4) Für

4) Für einen Geldposten bis 499 m$, mit obiger Ausnahme, statt der bisherigen 5 m$ 4 ß künftig 2 m$ 4 ß. Sept. 18.

5) Für einen Geldposten in den bei den Schweinekövен belegenen Grundstücken statt der bisherigen 2 m$ 4 ß künftig 1 m$ 4 ß.

Hamburg, den 18. September 1841.

CLV.

Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Locálen gegebenen Tanz-Unterricht. Sept. 21.

Um ferneren Unordnungen und Mißbräuchen bei den sogenannten Tanzstunden, unter welcher Benennung hin und wieder förmliche Tanzsalons eingerichtet sind, vorzubeugen, werden die dieserhalb schon bestehenden Verfügungen in nachstehender Weise erneuert und vervollständigt:

1. Tanzstunden dürfen nicht in Wirthshäusern noch Schenklocalen irgend einer Art gehalten werden. Es dürfen auch keine Erfrischungen noch Getränke für Geld dabei gereicht werden.

3. Es darf niemand dabei zugelassen werden, als wirkliche Tanzschüler und deren Eltern oder Angehörige. Die Zulassung von Theilnehmern gegen Entree und die Bezahlung einzelner Tänze sind durchaus unstatthaft.

3. Tanzschüler für einzelne Stunden dürfen nicht angenommen werden.

Sept. 21. 4. Mehr als zweimal die Woche darf denselben Schülern kein solcher Unterricht ertheilt werden.

5. An Sonntagen dürfen die Tanzstunden nicht länger als zehn Uhr Abends dauern.

6. Den Tanzlehrern wird es auf das strengste untersagt, Bälle oder Tanzgesellschaften irgend einer Art zu geben.

7. Die Tanzlehrer sind für allen in ihren Lehrstunden etwa stattgehabten Unfug persönlich verantwortlich.

8. Zur Controlle ist bei der unterzeichneten Behörde ein Buch eingerichtet, in welches alle Tanzlehrer, die in einem bestimmten Local Tanzstunden geben, eingetragen werden sollen. Selbige haben sich deshalb sofort zu melden und einen Schein darüber, zu ihrer Legitimation, zu empfangen, auch jährlich um Michaelis ihre Anmeldung zu erneuern.

9. Contraventionen gegen diese Verfügungen sollen durch Geldstrafen, Entziehung der Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht und nach Umständen durch schärfere Strafen geahndet werden.

Zugleich wird die Verfügung vom 27. Februar 1835, nach welcher in Wirthshäusern, auf öffentlichen Tanzsälen u. s. w., wenn gleich von geschlossenen Gesellschaften, bei einer vom Wirth beizutreibenden Strafe von 10 Rthlrn. keine Kinderbälle gegeben werden dürfen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 21. September 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLV.

CLVI.

Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 22. September 1841 publicirt. Sept. 22.

CLVII.

Bekanntmachung,

betreffend das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches in der Stadt. Sept. 22.

Bei dem in der Stadt überhand nehmenden Schlachten und Verkaufe frischen Fleisches abseiten Unbefugter, findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß, nach dem Bestehen der obrigkeitlichen, oft renovirten Verfügungen, namentlich nach dem Mandate E. H. Raths vom 20. October 1820, nur den privilegirten Knochenhauern des Alten und Neuen Schrangens in hiesiger Stadt das Recht des Schlachtens Behufs Verkaufs frischen Fleisches und der Verkauf solchen Fleisches zusteht, und daß jeder Bürger oder Einwohner, welcher, dem zuwider, hieselbst schlachtet und frisches Fleisch verkauft, in die dort angedrohete Strafe von zehn Thalern verfällt.

Hamburg, den 22. September 1841.

Die Patrone der Knochenhauer beider Schrangen.

CLVIII.

CLVIII.

Sept. 23. **Bekanntmachung,**
betreffend die Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanz-Unterricht ertheilen, bei der Polizei.

Um Unordnungen und Mißbräuchen bei den sogenannten Tanzstunden, unter welchem Vorwand hin und wieder förmliche Tanzsalons gesetzwidrig eingerichtet sind, vorzubeugen, fordert die unterzeichnete Behörde alle diejenigen Tanzlehrer, welche in ihrer Wohnung oder in besonders dazu bestimmten Localen Tanz-Unterricht ertheilen, hiedurch auf, sich innerhalb 14 Tagen im Polizei-Bureau zu melden. Denjenigen, welche dies unterlassen, wird die Eröffnung ihres Locals zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet werden.

Hamburg, den 23. September 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLIX.

Sept. 27. **Bekanntmachung,**
betreffend die Prolongation der Kostenermäßigung der Bücher-Auctionen.

Wenn E. H. Rath sich veranlaßt gesehn, mittelst Bekanntmachung vom 10. September 1838 die Kosten bey Bücherauctionen zum Versuch auf drey Jahre dergestalt zu ermäßigen, daß die bisherige Abgabe von 1 Schill. pr. Mark auf 2 pCt., die bisher für den Ausrufsschreiber und Proclamator berechneten 3 pCt. auf 2 pCt. herabgesetzt und das für die Stadtbibliothek berechnete

½ pCt.

½ pCt. ganz aufgehoben werde und sich aus den deshalb erstatteten Berichten ergeben, daß der Zweck dieser Maaßregel, die auswärtige Versteigerung hiesiger Büchersammlungen zu verhindern und diejenige auswärtiger hieherzuziehn, nicht unerreicht geblieben: so verfügt E. H. Rath unter dem Vorbehalt demnächstiger, definitiver verfassungsmäßiger Beliebung bey Gelegenheit einer Prolongation der durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. November 1840 bis zum Schluß des Jahres 1843 beliebten Auctionariats-Abgabe, bis zu diesem Zeitpunkt die Fortdauer der gedachten, versuchsweisen Ermäßigung, und bringt diese Verfügung hiedurch zur Kenntniß des Publicums. Sept. 27.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, am 27. September 1841.

CLX.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des lebenden Viehes am Lübecker- und am Brookthore. Sept. 27.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung E. E. Raths vom 20. August d. J., die Veracciſung des lebenden Schlachtviehs betreffend, und den am Schluſſe derſelben enthaltenen Vorbehalt, wird hiemit ferner bekannt gemacht, daß vom 1. October d. J. an die Einführung der lebenden Ochſen, Kühe, jungen Kühe und Schweine und deren Veracciſung nach dem Fleiſchgewichte auch am Lübecker-Thore und am Brookthore ſtattfinden kann. Dagegen haben die zu der ge-

Sept. 27. gedachten Veracciſung erforderlichen Einrichtungen am Acciſepoſten bei Brandshof bis jetzt nicht beendigt werden können, weshalb der Zeitpunct, wann auch hier dieſelbe eintreten kann, demnächſt angezeigt werden wird.

Auch wird wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß an dem Acciſepoſten am Sandthore, an der Billſchanze und am Alſterbaum die Veracciſung des lebenden Viehs nach dem Gewichte überall nicht geſchehen kann, weshalb daſſelbe an einer der zunächſt belegenen Acciſeſtätten einzuführen iſt.

Hamburg, den 27. September 1841.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

CLXI.

Septbr. **Bekanntmachung**

wider die Ueberfüllung der Fährkähne zwiſchen dem Stadtdeiche und dem Grasbrooke.

Da es ſich ergeben, daß die Fährkähne an den Ueberfahrts-Plätzen zwiſchen dem Stadtdeich und dem Grasbrook mitunter mit Paſſagieren ſo überfüllt werden, daß ſehr leicht ein Unglück Statt finden könne, ſo iſt zur Verhütung von Unglücksfällen die an den Fährſtellen auf dem Grasbrook affigirte Verordnung erlaſſen worden, und wird demnach den Fährinhabern befohlen, der gedachten Verordnung genau nachzukommen und nicht über die darauf bemerkte Zahl von Perſonen zur Zeit in den benannten Fährkähnen überzufahren oder überfahren zu laſſen,

lassen, bei 5 Rthlr. in jedem Contraventionsfall zu erlegender Strafe, wobei die Fährleute das Recht haben, im Fall Personen ihre Anweisung nicht befolgen und nicht gutwillig zurückbleiben wollen, die zunächst stationirten Polizey- und Hafen-Officianten zu requiriren und nöthigenfalls auf Arretirung der Widerspenstigen anzutragen. Septbr.

Die Polizey- und Hafen-Officianten sind auf die Aufrechthaltung der erlassenen Verordnung und auf die nöthigen Arretirungen angewiesen.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, im September 1841.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

CLXII.

Verordnung

Sept. 29.

in Ansehung der Schule zu Langenhorn.

Die wohlverordneten Landherren der Geestlande haben es für nöthig erachtet, vorgängig, bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, die nachstehende Verordnung zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1.

Von der Schul-Behörde.

Die öffentliche Dorfschule in Langenhorn steht unter der speciellen Aufsicht einer Schul-Behörde, die aus den beiden Landherren, dem Herrn Pastor zu Eppendorf und zwei Schulvorstehern besteht. Diese Behörde hat

in

Sept. 29. in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten deren Beſtes zu berathen, und darauf zu achten, daß dieſelbe den beſtehenden Verordnungen gemäß, einen ungeſtörten, das Wohl der Schuljugend befördernden Fortgang habe.

Der Herr Paſtor zu Eppendorf wird als Schulinſpector die regelmäßige Aufſicht über die Schule und vorzüglich über den Unterricht in derſelben führen.

Den Schulvorſtehern iſt die Verwaltung der Schulcaſſe übertragen; ſie haben das Schulgeld, ſo wie das Feurungsgeld in denen ihnen zugetheilten Diſtricten nebſt den etwanigen Strafgeldern einzucaſſiren, nöthigenfalls durch einen von der Schulbehörde anzuſtellenden Boten.

Dem Schullehrer haben die Schulvorſteher ſein Gehalt vierteljährig auszubezahlen, und über Einnahme und Ausgabe, nach einem ihnen zuzuſtellenden Formulare, Rechnung zu führen.

Der Schulbehörde haben ſie jährlich die Rechnung vorzulegen; und ſoll der etwanige jährliche Ueberſchuß des Schulgeldes zu künftigen Bedürfniſſen der Schule verwendet werden.

Den Schulvorſtehern wird die Aufrechthaltung dieſer Verordnung ganz beſonders anvertraut, und übernehmen ſie die Pflicht in den Fällen, wo derſelben zuwider gehandelt wird, dem Landherrn ſogleich eine Anzeige davon zu machen. Es ſteht ihnen zu dem Ende frei, ſo oft ſie es für nöthig er-

erachten, die Schule zu besuchen, und sich das Schul-Protocoll vorlegen zu lassen; auch sind sie verpflichtet, dem jährlichen öffentlichen Examen in derselben beizuwohnen. Sept. 29.

Die Schulvorsteher werden aus der Zahl sämmtlicher Grundeigenthümer des Dorfs gewählt. Sie bleiben in der Regel vier Jahre in ihrem Amte, indem alle zwei Jahre einer von ihnen abgeht. An die Stelle des abgehenden wird von dem Landherrn, aus einem von den beiden Schulvorstehern einzureichenden Aufsatz, von drei Grundeigenthümern ein neuer Schulvorsteher gewählt.

Das Amt eines Schulvorstehers kann der Erwählte ohne ganz besondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 2.

Von der Schulpflichtigkeit.

Jedes Kind in Langenhorn kann auf den Wunsch der Eltern vom vollendeten sechsten Jahre an in der Schule aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht um Ostern und Michaelis. Die Eltern haben sich deshalb vorher an den Schullehrer zu wenden. Vom vollendeten siebenten Jahre bis zur Confirmation sind aber sämmtliche Kinder in Langenhorn verpflichtet, die öffentliche Schule, sowohl im Sommer wie im Winter, regelmäßig zu besuchen, doch kann denselben unter Umständen, die solches nöthig oder zweckmäßig erscheinen lassen, eine

Dis-

Sept. 29. Dispensation von dieser Verpflichtung während der Sommer-Monate, nach vollendetem neunten Jahre bis zu einem vollen Jahre vor der Confirmation, ertheilt werden. Sie haben sich zu dem Ende an die Schulvorsteher zu wenden, auf deren Bericht ihnen solche ertheilt werden wird.

Dispensationen vor dem vollendeten neunten Jahre, so wie während des letzten Jahres vor der Confirmation, können nur unter dringenden Umständen gestattet werden.

In diesem Falle, so wie wenn Eltern ihre Kinder in andere Schulen zu schicken wünschen, haben sich dieselben, oder die Vertreter der Kinder, an einen der Schulvorsteher zu wenden, welcher die vorgebrachten Gründe untersuchen, mit dem Schullehrer Rücksprache nehmen, und ihnen dann einen Schein nach einem Formulare ausstellen wird, den sie dem Landherrn zur Genehmigung einzureichen haben. Dieser wird sodann darüber entscheiden, und im Fall der Genehmigung einen Dispensationsschein ertheilen, den sie dem Schullehrer abzugeben haben.

Bei Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Verhinderungs-Fällen haben die Eltern jedesmal dem Lehrer eine Anzeige davon zu machen.

Für jeden Tag, den ein schulpflichtiges Kind ohne Dispensation, oder in Krankheitsfällen und bei anderen unvermeidlichen Hindernissen die Schule versäumt, haben die Eltern oder Vertreter derselben, wenn nicht eine zeitige Anzeige an den Schullehrer gemacht wird,

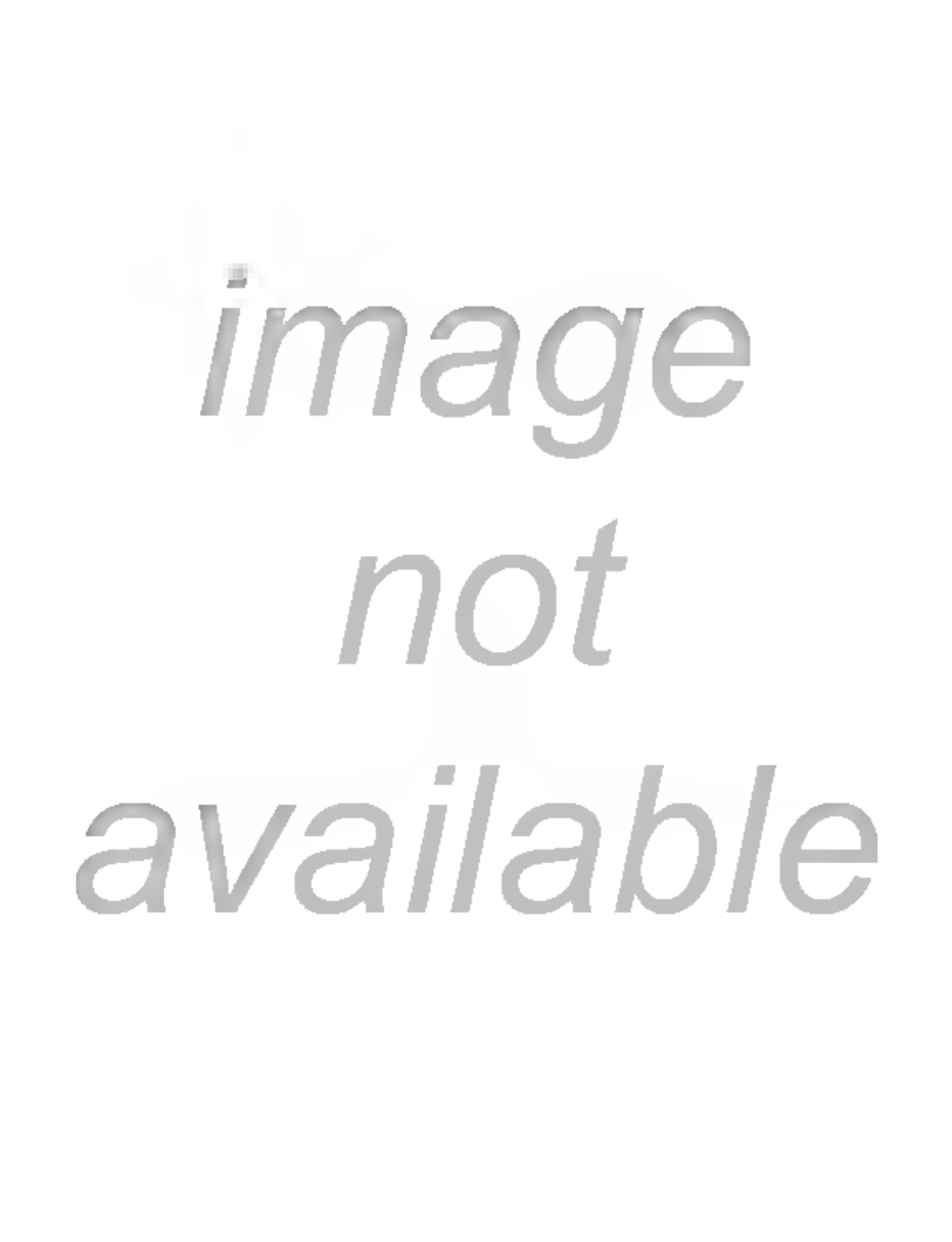
image
not
available

Sept. 29.

§. 3.

Zeit des Unterrichts.

Der Unterricht in der Schule wird während des halben Jahres von Ostern bis Michaelis von 8 bis 11 Uhr Morgens, und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags ertheilt. In dem halben Jahre von Michaelis bis Ostern aber von 9 bis 11 Uhr Morgens und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags. Des Mittewochs und Sonnabends, so wie am Nachmittag vor einem Festtage und am Tage des Schul-Examens, wird keine Schule gehalten.

Der Unterricht wird ferner ausgesetzt:

1) Während der drei letzten Montage im Juli und der drei ersten Montage im August.
2) Vom Sonntage Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen.
3) Während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar inclusive, fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montage wieder ihren Anfang.

Sollte der Schullehrer durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse genöthigt seyn, die Schule außer den obigen Tagen auszusetzen, so ist er verpflichtet, dem Herrn Pastor und einem der Schulvorsteher sofort davon eine Anzeige zu machen.

§. 4.

§. 4. Sept. 29.

Schul-Ordnung.

Die Eltern haben ihre Kinder anzuhalten, regelmäßig vor Anfang der Schulstunden sich in der Schule einzufinden, sich ruhig und sittsam sowohl in der Schule als auf dem Schulwege zu betragen, und stets reinlich zu erscheinen.

Die Knaben und Mädchen müssen in der Schule, der Ordnung halber, immer getrennt sitzen.

§. 5.

Bestimmung des Schulgeldes.

Das Schulgeld wird von der ganzen Dorfschaft, und zwar nach folgendem Maaßstabe, bezahlt:

Von jedem	Vollhufner	jährlich	Crt. mℳ	12.
: :	Halbhufner	:	:	8.
: :	Brinksitzer	:	:	6.
: :	Anbauer	:	:	5.
und von den	Einwohnern	:	:	4.

dabei ist nicht zu beachten, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, und ob sie Kinder zur Schule schicken oder nicht.

Da nun aber für jetzt dem, seines herannahenden Alters wegen, in Ruhestand gesetzten frühern Schullehrer, eine lebenslängliche Pension ausgesetzt ist, so haben die sämmtlichen obgedachten Betheiligten, bis zu dessen Tode, außer den obigen Beiträgen, für jede obgedachtermaaßen zu zahlende 1 mℳ, noch zwei Schillinge Zulage zu entrichten.

Dies

Sept. 29. Dies Schulgeld muß vierteljährig an die Schulvorsteher bezahlt werden. Außerdem haben die Eltern jährlich für jedes zur Schule gehende Kind acht Schillinge Feurungsgeld, auf Weihnachten zugleich mit dem Schulgelde an die Schulvorsteher zu entrichten.

§. 6.

Pflichten des Schullehrers.

Der Schullehrer hat sich vor allen Dingen eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und der Schuljugend im fleißigen Besuch der Kirche, so wie überhaupt mit gutem Beispiel voranzugehen.

Er hat Unterricht zu ertheilen:

1) in Religion nach Anleitung des kleinen Hamburgischen, in Verbindung mit dem kleinen lutherischen Catechismus;
2) in biblischer Geschichte, nebst Bibel-Erklärung;
3) im Singen der Kirchen-Melodien;
4) im Lesen, Schreiben, Tafelrechnen und Kopfrechnen;
5) in den Anfangsgründen der deutschen Sprache;
6) in Verstandes- und Gedächtniß-Uebung, und so weit es die Zeit erlaubt, in
7) den faßlichsten, für das tägliche Leben, und insbesondere für die Landjugend nützlichsten Lehren aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie oder Gesundheitsregeln.

Der Lehrplan und Eintheilung der Stunden bleibt zwar dem Schullehrer überlassen,

lassen, doch hat er in dieser wie in jeder Sept. 29.
andern Hinsicht den Vorschriften der Schul-Behörde Folge zu leisten, und muß jedesmal dem Herrn Pastor den entworfenen Schul-Plan zur Genehmigung vorlegen.

Er muß dem Herrn Pastor zu Eppendorf als Schul-Inspector die geziemende Ehrerbietung und Folgsamkeit beweisen, und sich auch gegen die Schulvorsteher mit Höflichkeit betragen.

Der Lehrer hat besonders darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und zu dem Ende ein genaues Schul-Protocoll nach folgendem Schema zu führen:

Nummer und Name des Schülers	Name und Stand der Eltern	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler
			Besucht	Gefehlt mit Erlaubniß	Gefehlt ohne Erlaubniß	
			Tage.	Tage.	Tage.	

Er ist verpflichtet, dem Herrn Pastor zu Eppendorf halbjährig auf Weihnacht und Johannis einen Auszug aus diesem Protocoll über den Besuch der Schule einzureichen, welchen der Herr Pastor spätestens binnen vierzehn Tagen, mit seinen etwanigen Bemerkungen versehen, dem Landherrn einzusenden hat.

Den Schulvorstehern hat er gleichfalls alle vierzehn Tage eine Aufgabe der Kinder zu machen, welche ohne hinreichende Ent-

Sept. 29. schuldigungen die Schule versäumt haben, damit sie die vorstehend festgesetzte Strafe von den Eltern eincassiren können.

Wenn ein Schulkind träge und unachtsam ist, so hat der Lehrer ein solches Kind Anfangs ernstlich zum Fleiß zu ermahnen, und wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, durch Nachsitzen in der Schule zu bestrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, so wie böser Muthwille und Lügen, sollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, wobei es dem Lehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, solche möglichst zu vermeiden und jedenfalls mit Vorsicht und Mäßigung zu verfahren, auch zugleich die Eltern auf die Fehler ihrer Kinder aufmerksam zu machen, damit diese denselben durch die Erziehung im Hause entgegenwirken können.

Der Lehrer hat darauf zu achten, daß die Kinder stets reinlich in der Schule erscheinen.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß sowohl der Lehrer als auch die Eltern und Kinder mit Freuden dieser um Michaelis dieses Jahres in Kraft tretenden Schulordnung in allen Stücken, ohne denen nachstehenden Falls unvermeidlichen Strafverfügungen sich auszusetzen, nachkommen werden, da dieselbe nur das allgemeine Beste des ganzen Schuldistricts beabsichtigt und besonders auf das Wohl der Kinder gerichtet ist, damit dieselben gut

erzogen

erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen. Sept. 29.

Hamburg, den 29. September 1841.

C. M. Schröder, Landherr.
J. G. Mönkeberg, J. U. L., Landherr.

CLXIII.

Bedingungen, Septbr.

unter welchen den deshalb nachsuchenden Hauseigenthümern die Anlegung von Asphalt-Trottoirs vor ihren Häusern gestattet wird.

Auf Gesuche dieser Art wird die Bau-Deputation, vorbehältlich ihrer Entscheidung in jedem einzelnen Falle, nur unter folgenden Bedingungen eingehen:

1. daß die Supplicanten die Güte und Dauerhaftigkeit des Trottoirs für zwei Jahr zu garantiren und eventualiter das Pflaster für ihre Kosten herzustellen haben;
2. daß das Asphalt-Trottoir nach dieser Zeit eigenthümlich dem Staate verfällt;
3. daß die Anlegung des Trottoirs nach Anleitung der Bau-Deputation geschehen müsse;
4. daß dabei die überflüssigen Eckſteine und Abweiser weggeschafft werden müssen;
5. daß dagegen den Supplicanten die Pflastersteine der Trottoirs, jedoch mit Ausnahme der Kantsteine, anheim fallen;
6. daß der Staat die Legung der Kantsteine und die Regulirung der Rinnsteine übernimmt.

Hamburg im September 1838.

Die Bau-Deputation.

CLXIV.

Oct. 7. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 7. October 1841.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 7. October, der folgenden Gegenstände halber, zu convociren:

I. Unter Beziehung auf die Anlage No. I cum subadjuncto sub littera A trug E. E. Rath darauf an:

1) daß in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Junii 1841 unter Abänderung des §. 5 der Kriegspflicht-Ordnung von 1821, der dreijährigen Dienstpflicht eine zweijährige Reservepflicht, in der von dem Militair-Departement vorgeschlagenen, in der erwähnten Anlage erörterten Modalität, hinzugefügt werde;

2) daß von den, durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Junii 1839 zum Versuch auf zwei Jahre beliebten Bestimmungen, diejenigen aufzuheben, wodurch die Dienstzeit der vor der Loosung Eintretenden auf zwei Jahre beschränkt, wodurch den Angeworbenen ein Werbegeld bewilligt und der Stellvertreterdienst den Einheimischen vorbehalten worden;

3) daß Verordnete löblicher Kammer, unter dem Vorbehalte demnächst zu ermittelnder Deckung zu bundesgesetzlicher Vervollständigung des Reserve-Arsenals, mittelst eines, die Summe von 100,000 mk.

100,000 mk Courant nicht überschrei- Oct. 7.
tenden Kostenaufwandes zu ermächtigen.

II. Da das Verhältniß unserer Staats-Finanzen die gewöhnlichen Beliebungen auch für das laufende Jahr erforderlich machte, so benutzte E. E. Rath auch diesmal die Veranlassung, der Erbges. Bürgerschaft eine Uebersicht sowohl des finanziellen Resultates des vorgegangenen Jahres 1840, als auch der Veranschlagungen des Budgets für das laufende Jahr 1841, mitzutheilen, worüber die Anlage sub No. II. die nähere Auskunft enthielt, und ersuchte Er demnach die Erbges. Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

daß das aus dem Budget-Entwurfe für das Jahr 1841 sich ergebende präsumtive Deficit durch die Verwendung der in der Kammerkasse vorhandenen Ueberschüsse einiger früherer Jahre gedeckt werde.

III. Bei der vorjährigen Proposition, in Betreff der Stempelgesetze hatte E. E. Rath bereits neben der Prolongation derselben mannigfache Verbesserungen beantragt, wobei Erbges. Bürgerschaft damals Bedenken fand. Nachdem die verfassungsmäßige weitere Berathung und eine sorgfältige Erwägung dieser Bedenken mit allen concurrirenden Behörden stattgefunden und die Vorschläge demgemäß modificirt worden, so trug E. E. Rath nunmehr, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß

Oct. 7. daß Erbges. Bürgerschaft die Prolongation des Stempelgesetzes mit den in dem subadjuncto sub littera B enthaltenen Abänderungen und zwar für die beiden Jahre 1842 und 1843 mitgenehmige, auch Ehrb. Oberalten potestiviren wolle, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe die demgemäße neue Abfassung des Gesetzes, mit den sich dabei etwa ergebenden unerheblichen Modificationen zu belieben.

IV. Die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte bedurfte einer ferneren Bewilligung, und trug E. E. Rath demnach, unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV darauf an:

daß Erbges. Bürgerschaft die Erhebung der Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte im Jahre 1842, und zwar in unveränderter Art, mitgenehmigen wolle.

V. Der große Verkehr im Oberhafen, die immer mehr zunehmende Zahl von Elbkähnen, machte eine provisorische Einrichtung, um dieselben bei ungünstiger Witterung zu placiren, durchaus nothwendig. E. E. Rath legte daher in der Anlage sub No. V. die desfallsigen Vorschläge Erbges. Bürgerschaft vor und bemerkte, daß diese den künftigen größeren Plänen, welche jetzt vorbereitet werden, durchaus nicht im Wege stehen, daß auch auf die Sicherung des Zolles und der Accise die erforderliche Rücksicht genommen worden sey, und trug unter Bezugnahme

auf

auf die in der Anlage enthaltene Auseinanderſetzung bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen: Oct. 7.

daß proviſoriſch und bis zur möglichſt zu beſchleunigenden definitiven Beſchlußnahme über die Erweiterung des Oberhafens mittelſt Durchſtechung des Dammes bei Ericus und Aptirung des Stadtgrabens bis zum Brookthor, Raum für die ſucceſſive zuzulaſſenden, im Oberhafen nicht mehr unterzubringenden Elbkähne geſchaffen werde, wodurch wenigſtens vorläufig der Betrieb der Poggenmühle ſiſtirt, und die Spühlung des kleinen Flethes aufgehoben werden muß, und wobei die, von der Zoll- und Acciſe-Deputation angegebenen, in dem Antrage näher auseinandergeſetzten Sicherheitsmaaßregeln zu beobachten ſind, ſo wie, daß auf dieſe Anlagen eine Summe von circa 25,000 *m*℔ verwendet werde.

VI. Es hatte die Zoll- und Acciſe-Deputation ſchon vor längerer Zeit die Erhöhung des Gehalts für das Actuariat dieſer Deputation als dringend nothwendig beantragt, und, nachdem E. E. Rath ſich überzeugt hatte, daß wegen des fortwährend und in ſehr hohem Grade zunehmenden Umfangs der Geſchäfte in Bezug auf die Acciſe-Verwaltung, eine ſolche Gehalts-Vermehrung nicht länger zu verſchieben ſey, wie dies die nähere Darſtellung der Verhältniſſe in der Anlage sub No. VI. ergeben werde, ſo erſuchte Er die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

daß

Oct. 7. daß das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation vom 1. Januar dieses Jahrs an, auf 3000 m/ Cour. und die Vergütung für Copialien auf 600 m/ festgesetzt, auch demselben für das Jahr 1840 die Auslagen, so weit sie die bisher dafür festgesetzte Summe von 300 m/ übersteigen, ersetzt werden.

VII. In Folge der bei der Bau-Deputation im verwichenen Jahre verfassungsmäßig getroffenen Bestimmungen über die Gehalte ihrer Officianten, wird es erforderlich, über dasjenige der von einem derselben längere Zeit hindurch provisorisch verwalteten Stelle des Gränzinspectors, eine definitive Beliebung zu treffen. E. E. Rath trug daher unter Beziehung auf die Anlage sub No. VII. auf die Feststellung eines jährlichen Gehaltes von 1500 m/ Courant für den Gränzinspector bei Erbges. Bürgerschaft an.

VIII. Trug E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub No. VIII. bei Erbges. Bürgerschaft auf die Mitgenehmigung der sub littera C. beigefügten revidirten Theerhofs-Ordnung an.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte die Propositionen unter I, II, III, IV, V und VIII, konnte sich aber ad VI und VII nicht zustimmig erklären.

Replicando dankte E. E. Rath für ihre Zustimmung zu den fünf ersten und der letzten Proposition, und behielt sich wegen der sechsten und siebenten das Weitere bevor.

CLXV.

Bekanntmachung

Oct. 16.

wider das Lagern von Holz in den Schleusengräben.

Da sich bei einer kürzlich stattgehabten Besichtigung ergeben hat, daß in den Schleusen-Gräben bei Brandshof, ungeachtet der mehrfach dagegen erlassenen Verbote, vieles Holz gelagert wird, das nicht nur die Schifffahrt stört, sondern auch den Wasserauszug aus den Schleusen fast gänzlich hemmt, so wird, um diesem nicht zu duldenden Unfuge zu steuern, wiederholt die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 beliebte Verordnung, die Benutzung der der Stadt gehörenden Holzhäfen betreffend, in Erinnerung gebracht, und den Eigenthümern des in den Schleusen-Gräben lagernden Holzes unter Bezugnahme auf §. 9 jener Verordnung hiemit anbefohlen, solches Holz innerhalb 8 Tage von dort fortzuschaffen. Und wird bei Nichtgelebung dieses Befehles nicht allein das nach Ablauf der 8 Tage alldort noch angetroffene Holz auf obrigkeitliche Verfügung gepfändet und weggebracht werden, sondern es sollen auch die Eigenthümer solchen Holzes überdies in eine Strafe von 5 Rthlrn. verfallen seyn und zum Ersatze sämmtlicher dadurch verursachten Kosten angehalten werden.

Auf gleiche Weise soll auch in der Folge, und zwar ohne weitere vorherige Aufforderung zur Wegnahme, mit dem in den ge-

Oct. 16. gedachten Schleusen-Gräben künftig etwa angetroffenem Holze verfahren werden.

Wonach sich ein jeder zu richten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 16. October 1841.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

CLXVI.

Oct. 19. Das Publicandum der Polizey-Behörde vom 19. October, zur Erhaltung der Ordnung bei dem am 21. October in der St. Petri-Kirche zum Besten der Warteschulen aufzuführenden geistlichen Concerte, ist dem vom 12. März 1839 (s. oben Bd. XV. S. 372) völlig gleichlautend, nur daß im §. 6 die Eröffnung der Kirche auf $5\frac{1}{2}$ Uhr angesetzt ist.

CLXVII.

Oct. 19. **Polizey-Bekanntmachung**
wider das schnelle Fahren.

Da in neuerer Zeit wieder mehrere Unglücksfälle durch schnelles Fahren verursacht worden sind, so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die Verfügung des Mandates vom 28. November 1825 im §. 10 in Erinnerung zu bringen, nach welcher das schnelle Fahren der Wagen, besonders um die Ecken der Gassen, auf das schärfste untersagt ist und die Contravenienten nach dem Grade ihres Vergehens mit Geld- oder Leibesstrafen belegt werden sollen.

sollen. Die Polizey-Officianten haben scharf auf etwanige Contraventionen zu vigiliren und selbige sofort anzuzeigen. Oct. 19.

Hamburg, den 19. October 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLXVIII.

Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage als am 4. November d. J., zum Besten des allgemeinen Krankenhauses, anzustellenden Collecte, ist am 20. October 1841 publicirt. Oct. 20.

CLXIX.

Bekanntmachung, Oct. 20.

betreffend die Ertheilung neuer Meßbriefe.

Nachdem für die künftig zu ertheilenden Meßbriefe von Schiffen eine veränderte Form und die Mitunterschrift des p. t. Hafenherrn für angemessen befunden, so fordert E. H. Rath, unter Beziehung auf den Art. 7 des am 1. Mai d. J. mit der Krone Schweden abgeschlossenen Schiffahrt- und Handels-Vertrag, die Eigener der nach Schweden und Norwegen gehenden Schiffe auf, ihre Schiffe, außer dem Seepaß, mit einem solchen Meßbrief, statt der früher gebräuchlichen, zu versehen. Der Hafenmeister ist angewiesen, für den Umtausch der ältern Meßbriefe keine andere Gebühr, als diejenige der neuen Ausfertigung mit 1 mß, zu berechnen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, am 20. October 1841.

CLXX.

CLXX.

Oct. 21. **Vorschrift**

wegen der Arbeitsstunden, während welcher die bei den Arbeiten der Bau-Deputation angestellten Arbeiter täglich zu arbeiten verpflichtet sind.

I. Im Sommer:

Vom ersten Freitage im Monate März, bis zum letzten Donnerstage im Monate September:

Anfang der Arbeit Morgens 6 Uhr,
Aufhören der Arbeit Abends 7 Uhr.

Tägliche Feierstunden:

Zum Frühstück ½ Stunde, von 8 bis 8½ Uhr.
Zu Mittag 1 Stunde, von 12 bis 1 Uhr.
Zur Vesper ½ Stunde, von 4 bis 4½ Uhr.

II. Im Winter:

Vom letzten Freitage im Monate September bis zum ersten Donnerstage im Monate März.

Anfang der Arbeit: Morgens mit Thoröffnung, oder um 6 Uhr, so lange das Thor früher als um 6 Uhr geöffnet wird.

Aufhören der Arbeit: Abends mit Anfang der Thorsperre, oder um 6½ Uhr, so lange das Thor später gesperrt wird als um 6½ Uhr.

Tägliche Feierstunden:

Zum Frühstück, in den Monaten October, November und Februar ½ Stunde, von 8 bis 8½ Uhr; in den Monaten December und Januar ¼ Stunde, von 9 bis 9¼ Uhr.

Zu Mittag eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr. Oct. 21.
Zur Vesper, im Monate October ½ Stunde, von 4 bis 4½ Uhr; in den Monaten November und Februar ¼ Stunde, von 4 bis 4¼ Uhr; in den Monaten December und Januar ist zur Vesper gar keine Zeit gestattet.

An den, den hohen Festtagen vorhergehenden Arbeitstagen, und auch an jedem Sonnabende, soll die Arbeit nicht früher aufhören, als es nach dieser Vorschrift auch für die andern Arbeitstage bestimmt ist.

Während der Zeit, daß die Thoröffnung früher stattfindet, und die Thorsperre später eintritt, als die Arbeit nach dieser Vorschrift beginnen und aufhören soll, müssen die Arbeiter sich zu der angezeigten Stunde pünktlich auf den Arbeitsplätzen zur Arbeit einfinden, und dürfen dieselben auch nicht früher zu arbeiten aufhören, als um die vorgeschriebene Stunde.

Hamburg, den 21. October 1841.

Die Bau-Deputation.

CLXXI.

Bekanntmachung, Oct. 27.

betreffend die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn.

Da nunmehr mit der Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn, und zwar mit dem 1. November d. J. der Anfang gemacht werden soll, so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Von

Oct. 27. Von Hamburg bis jenseits der Erhebungsstelle in Langenhorn, und umgekehrt, wird übrigens das Chausseegeld zweimal entrichtet, und zwar am Eppendorfer Baum und in Langenhorn, und sind die an beiden Stellen gelösten Zettel an der Barriere bei der Eppendorfer Mühle abzugeben. Wenn aber ein solcher Zettel daselbst nicht beigebracht werden kann, muß wie bisher das Chausseegeld gezahlt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 27. October 1841.

CLXXII.

Revidirte

Nov. 1. ## Theerhofs-Ordnung.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 7. October 1841 und auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 1. November 1841.

Art. 1.

Der Theerhof ist ausschließlich zur Lagerung und Aufbewahrung von Theer, Pech, Terpentin, Harz, Gallipot, Schwefel, Schwefelblumen, Terpentin-Oel und Gas-Oel bestimmt.

Waaren der gedachten Art sind sofort bey ihrer Ankunft nach dem Theerhofe zu bringen, und es ist nicht erlaubt sie anderweitig zu lagern, weder in der Stadt und den Vorstädten, noch in dem diesen nahgelegenen Landgebiete. Jedoch ist den Kleinhändlern und Krämern zum Behuf ihres Gewerbes gestattet:

von

von Theer und Pech, von beiden zusammen bis zu 30 Tonnen; Nov. 1.
" dickem Terpentin bis zu 3 Oxhoft;
" Harz bis zu 15 Tonnen;
" Gallipot bis zu 2000 ℔;
" Schwefel und Schwefelblumen zusammen bis zu 4000 ℔;
" Terpentin-Oel bis zu 2 Oxh. (1600 ℔);

in ihren Häusern oder Lägern zu haben, und soll ihnen zu dem Ende, solche Quantitäten, entweder vom Bord angekommener Schiffe und Fahrzeuge oder vom Theerhofe aufzunehmen erlaubt seyn.

Wer obigen Vorschriften zuwider handelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 10 bis 30 Rthlr., seine Verantwortlichkeit vorbehältlich, soferne durch solches Zuwiderhandeln wirklich Feuerschaden entstanden wäre.

Art. 2.

Oberaufsicht und Inspection des Theerhofes.

Die Theerhofs-Angelegenheiten sind der Theerhofs-Deputation untergeordnet.

Diese besteht aus den zwei ältesten Wohlw. Weddeherren, zwei Verordneten Löbl. Kämmerei, einem Commerz-Deputirten und drei Interessenten des Theerhofslagers.

Letztere, die Theerhofs-Bürger, bleiben 6 Jahre im Amte und tritt alle 2 Jahre der

Nov. 1. der älteste ab. Die Wahl der Theerhofs-Bürger geschieht von der Deputation.

Die specielle Aufsicht über das Verfahren auf dem Theerhofe übernehmen die drei Theerhofs-Bürger, jährlich abwechselnd; sie sind verpflichtet, wenigstens einmal im Monat das Magazin ꝛc. zu inspiciren und in einem dort befindlichen Buche ihre Anwesenheit zu bescheinigen, auch etwaige Bemerkungen darin zu notiren. Nehmen sie Unordnungen wahr, so haben sie selbige ernstlich zu rügen und abzustellen, auch nöthigenfalls die Sache an die Deputation zu bringen. Wegen Anschaffung von nothwendigen Geräthschaften haben sie sich mit den Kämmerei-Bürgern zu berathen.

In Theerhofs-Angelegenheiten haben sich die Theerhofs-Interessenten an den ältesten Theerhofs-Bürger zu wenden, welcher, wenn der Gegenstand nicht sofort zu erledigen ist oder auch hinsichtlich des Locals Schwierigkeiten obwalten, denselben zur Kenntniß des S. T. Herrn Präses der Theerhofs-Deputation bringen wird, um eine Entscheidung dieser Deputation zu veranlassen. Im Fall ein Interessent des Theerhofs-Lagers gegen die Theerhofs-Officianten eine auf Schadens-Vergütung gehende Beschwerde zu führen hat, und die Sache nicht durch Vermittelung der Theerhofs-Bürger ausgeglichen wird, so soll dieselbe gleichfalls der Theerhofs-Deputation zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 3.

Art. 3. Nov. 1.

Von den Officianten des Theerhofes im Allgemeinen.

Zur Wahrnehmung der sämmtlichen Geschäfte und Arbeiten des Theerhofes sind ein Aufseher mit Crt.m/ 1500. jährlichen Gehaltes, und drei Küper mit einem Wochenlohn von Crt.m/ 10, 11 und 12 angestellt.

Der Aufseher so wie die Küper werden auf gegenseitig freie dreimonatliche Dienstaufkündigung von der Theerhofs-Deputation gewählt. Zur Wahl der Küper steht es jedoch dem Aufseher frei, zwei Personen vorzuschlagen, wozu die Mitglieder der Deputation noch zwei Personen hinzufügen, aus welchen vier Personen die Deputation sodann eine erwählt. Die sofortige Absetzung, und nach Befinden Bestrafung dieser Angestellten in böswilligen oder groben Dienstvernachlässigungsfällen bleibt der Deputation vorbehalten. Bey Entlassungen bedarf es keiner Anführung einer Ursache. Sie werden auf den gesammten Inhalt dieser Theerhofs-Ordnung, der Aufseher vor E. Hochedlen Rathe, die Küper von dem Wohlw. ältesten Weddeherrn in Eid genommen.

Sowohl der Aufseher als auch die Küper dürfen für sich überall keine Sporteln weder fordern noch annehmen; alle Theerhofs-Gebühren fallen der Kammer anheim.

Der Aufseher so wie die Küper dürfen bey Strafe sofortiger Absetzung überall nicht mit Waaren, deren Lagerung auf dem Theer-

Nov. 1. hofe vorgeschrieben ist, weder im Großen noch im Kleinen Handel oder Makelei, noch irgend einen Verkehr mit leeren Tonnen und Gebinden treiben, weder selbst noch durch ihre Angehörigen, noch durch anderweitige Personen. Sie dürfen auch die ledigen Tonnen auf dem Theerhofe nicht zu sich nehmen, sondern sind verpflichtet selbige den Eigenthümern derselben gehörig zu überliefern. Uebrigens dürfen sie überall kein Geschäft treiben, welches sie an der strengen und gewissenhaften Ausübung ihrer Dienstpflicht hindern könnte.

Der Aufseher hat denjenigen, welche Waaren auf dem Theerhofe lagern haben, für den Schaden und Nachtheil zu haften, der aus seiner und der Küper Malversation, Nachlässigkeit, Versäumniß oder groben Versehen an ihren Waaren, entstanden seyn mögte, und hat zu dem Ende der Aufseher eine Caution von 3000 m/ Bco. und die Küper zum Behufe des eventuellen Regresses des Aufsehers gegen selbige, der erste derselben eine Caution von 300 m/ Court. und die beiden übrigen, jeder eine Caution von 200 m/ Court., beim Antritt ihrer Dienste respective zu leisten.

Der Aufseher hat für möglichst schnelle Beförderung beym Aufbringen und Abliefern zu sorgen. Sollten sich die Arbeiten auf dem Theerhofe so häufen, daß Hülfsmänner angenommen werden müssen, so hat der Aufseher nüchterne und rechtliche Arbeiter zu wählen und ist gleichfalls für deren Thun und Lassen verantwortlich.

Art. 4.

Art. 4. Nov. 1.

Besondere Pflichten des Aufsehers.

Der Theerhofs-Aufseher ist verpflichtet an jedem Werktage vom April bis September um 6, vom October bis März um 8 Uhr auf dem Theerhofe sich zur Führung seiner Geschäfte einzufinden, und sich bis Thorschluß daselbst aufzuhalten, mit Ausnahme der zwei Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr, und der ihm zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte in der Stadt erweislich nöthigen Zeit.

Er hat den gesammten Theerhof unter seiner Aufsicht und hat darauf zu achten, daß stets hinreichend Sand in Gruben in der Nähe des Magazin's vorhanden ist. Er ist der Vorgesetzte der Küper und muß sie in allen ihren Arbeiten controlliren; er muß so viel möglich bey der Wracke des Theers gegenwärtig seyn und hat darauf zu achten, daß solche ordnungsmäßig und ohne Uebervortheilung der einen oder der andern Parthei geschehe; auch hat er dem Eigner von Theer den durch die Wracke ausgemittelten Befund pünktlich und gewissenhaft aufzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, daß der Empfang und die Ablieferung der Waaren prompt und in strenger Reihefolge nach den Aufgaben geschehe, und daß der Zustand der Ballen, Kisten und Gebinde lieferbar sey; daß die Waaren an den gehörigen Stellen gelagert, die Partheien von einander

Nov. 1. getrennt gehalten, so wie daß die Auffüllung spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem Empfange vorgenommen werde. Er muß bey dem Wägen der zu wiegenden Waaren gegenwärtig seyn und hat den Eigenthümern das specificirte Gewicht, als beeidigter Wäger, mit seiner Unterschrift aufzugeben. Er ist verpflichtet von der jedesmaligen Verküperung der Waare, sowohl von der ersten als von den ferneren, Nota zu nehmen und auch in dieser Beziehung die Küper zu controlliren.

Zum Verzeichniß alles auf dem Theerhofe in Dienstsachen Vorkommenden, muß der Aufseher ein Tagebuch führen, namentlich über Waaren-Empfang und Ablieferung, Ueberweisung von einem Eigenthümer an einen andern, unter specificirter Notirung des Gewichts der empfangenen, abgelieferten oder überwiesenen Waaren, über die Verküperungen ꝛc. ꝛc. Auf die Grundlage solches Tagebuchs hat er folgende Bücher zu führen und darin täglich das Vorgefallene einzutragen; nämlich

a) ein Gewichtbuch über das Gewicht aller beym Theerhofe ein- und ausgehender Waaren;

b) ein Lagerbuch, worin jedem, der Waaren auf dem Theerhofe lagern hat, ein Conto in Debet und Credit gegeben werden muß, und worin bey leckenden Waaren das beym Empfange, bey der Ablieferung oder bey dem Transport auf einen andern Eigenthümer Aufgefüllte genau zu verzeichnen ist, so wie

bey

bey trocknen Waaren das Gesammt-Gewicht der Parthei, und endlich alle Unkosten, welche der Eigner schuldig geworden ist. Nov. 1.

c) ein Küperbuch, worin die geschehene zweite oder fernere Verküperung einer Waaren-Parthei verzeichnet werden muß.

d) ein Rechnungsbuch, worin die Rechnung Löbl. Kämmerei zu führen ist und worin jede ein- und ausgehende Parthei Waaren nachgewiesen werden muß.

Dem Ablieferer am Theerhofe soll sofort bey der Ablieferung ein Empfangschein, enthaltend die Anzahl der Colli nebst der Bemerkung, ob solche dem äußern Ansehen nach in gutem Stande sind oder nicht, vom Theerhofs-Aufseher oder vom ersten Küper unterzeichnet, ausgestellt werden. Der Aufseher ist unabänderlich verpflichtet, innerhalb 2 Tagen nach Empfang von trockenen und innerhalb 5 Tagen nach Empfang von flüssigen Waaren dem Eigenthümer ein von ihm unterschriebenes Attest zuzustellen, enthaltend das Brutto-Gewicht eines jeden Stückes, sofern es Waaren betrifft, die über die Schaale gehen, bey andern aber die Stückzahl, nebst Bemerkung des zur Auffüllung gebrauchten Quantums; bey Theer hat er hinzuzufügen, wie viel davon als dünner, halbdicker und dicker Theer gewrackt worden. — Gleiche Anzeigen hat er bey der Ablieferung dem Verkäufer so wie dem Käufer, spätestens innerhalb 2 Tagen, nachdem solche stattgefunden, zu machen.

Er

Nov. 1. Er hat den Interessenten der auf dem Theerhof lagernden Waaren respective die Rechnungen für sämmtliche Unkosten Auf- und Absetzen, Küperlohn, Lagermiethe ꝛc. ꝛc. auszuschreiben und die Eincassirung zu besorgen; der Löbl. Kämmerei aber monatlich über die eingehenden Gelder Abrechnung zu geben.

Wenn ihm Beschwerden hinsichtlich des Theerhofes zur Kenntniß kommen, so wie wenn hinsichtlich des Lagerns der Waaren Abänderungen getroffen werden müssen, so hat er dem ältesten Theerhofs-Bürger sofort Bericht darüber zu erstatten, damit dieser die nothwendigen Verfügungen treffe, die der Aufseher sodann genau zu befolgen hat.

Das Tagebuch so wie die General-Rechnung des Lagers auf dem Theerhofe hat der Aufseher dem inspicirenden Theerhofs-Bürger regelmäßig vorzulegen.

Art. 5.

Besondere Pflichten der Küper.

Die Küper sind verpflichtet, das ganze Jahr hindurch alle Werktage ½ Stunde nach Thoröffnung auf dem Theerhofe gegenwärtig zu seyn, und mit Ausnahme der Zeit von 12 — 2 Uhr, daselbst bis ½ Stunde vor Thorschluß, jedoch nicht länger als bis 8 Uhr, zu bleiben. Abwechselnd muß jedoch einer der Küper die Mittagszeit von 12—2 Uhr im Theermagazin verbleiben, damit dasselbe den Tag über nie ohne Aufsicht bleibt

und

und die Intereſſenten zu jeder Tageszeit da- Nov. 1.
ſelbſt empfangen und abliefern können.

Die Geſchäfte der Küper beſtehen in Landung der Waaren, Auffüllung der flüſſigen Waaren, Verküperung der Gebinde, ſofern ſolches erforderlich, und Aufbewahrung der Waaren an den gehörigen Plätzen. Auch müſſen ſie ſich jeder Arbeit auf dem Theerhofe unterziehen, welche von den Theerhofs-Bürgern als nothwendig erachtet wird.

Jede Art der zu lagernden Waaren ſind ſie verpflichtet an die dazu beſtimmten Orte zu bringen; das Terpentin-Oel in die zu dem Ende abgeſonderte Magazins-Abtheilung; auch müſſen die Gebinde, in denen Terpentin-Oel aufbewahrt wird, in heißen Sommertagen, täglich ein bis zweimal mit Waſſer übergoſſen werden. Theer jeder Art ſo wie Pech und Terpentin dürfen nur zwei Tonnen hoch geſtapelt werden. Jede Art von Waaren muß ſo viel möglich ſeparirt gelegt, und jede Parthei Waaren abgeſondert gelagert, und zu dem Ende vor oder bey jeder Parthei eine Stange mit Schild geſteckt werden, worauf der Name des Eigenthümers und die Quantitäten der Waaren zu verzeichnen ſind, damit keine Verwechslung weder der Partheien noch der einzelnen Gebinde ſtatt finde; es ſteht auch in ſolcher Hinſicht einem jeden frey, ſeine Waare bey der Landung mit einer Marke in Farben oder durch Einſchlagung eines kalten Eiſenſtempels zu bezeichnen.

In-

Nov. 1. Innerhalb 3 Tagen nach Landung der Waare muß die Auffüllung der flüssigen und auffüllbaren, mit alleiniger Ausnahme des Pechs, dessen Auffüllung nur auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers geschehen darf, von den Küpern unnachläßig beschafft und von dem aufgefüllten Quantum dem Aufseher Rechenschaft gegeben werden. Falls das Wägen der zu wiegenden Waaren verlangt wird, muß solches sofort beym Landen oder spätestens am nächstfolgenden Tage im Beyseyn des Aufsehers geschehen.

Die Wracke muß bey der Auffüllung zugleich beschafft und dem Aufseher, in den Fällen da dessen anderweitige Geschäfte ihn verhindern sollten dabey gegenwärtig zu seyn, genau aufgegeben werden. Die Wracke des Theers muß in der Kühle des Morgens vorgenommen werden, mithin, namentlich vom 1sten May bis gegen Michaelis, der Regel nach vor 7 Uhr, an kalten Tagen allenfalls später, doch niemals zu einer Zeit wo die Sonnenwärme auf den Theer Einfluß äußert.

Der Theer ist wie bisher in drei Sorten, nämlich dünner, mittel und dicker Theer, zu wracken. Die Beschaffenheit des dünnen Theers muß ganz flüssig und blank seyn und derselbe von dem bey der Wracke anzuwendenden Instrumente (einem Stocke oder Spahn) ganz blank ablaufen; der bey der Wracke körnigt oder zähe vom Stocke ablaufende Theer ist als mittel, aller übrige als dicker Theer zu bezeichnen; doch dürfen

sämmt-

sämmtliche drei Gattungen weder mit Wasser noch Galle noch dem durch längeres Liegen dem Theer eigenthümlich werdenden Salze vermischt seyn, welches vor der Probe vermittelst Zwicklöcher bestmöglichst abzunehmen ist. Nov. 1.

Beym Wracken ist genau darauf zu sehen, ob die Tonnen von regelmäßiger Größe sind. Werden sie abweichend oder von ungewöhnlich dickem Holze befunden, so müssen die Küper solches dem Aufseher anzeigen, welcher dem Eigner Nachricht davon zu geben verpflichtet ist.

Die Verküperung von Theer und Terpentin-Oel soll sofort bey der Landung oder Weglegung der Gebinde geschehen. Wird eine zweite Verküperung solcher Waaren nöthig, so soll der Aufseher dieserhalb bey dem Eigenthümer anfragen, der, im Fall er diese Anfrage unbeantwortet läßt, oder solche ohne oder nach Besichtigung verneinend beantwortet, das Anspruchsrecht an den Aufseher wegen zu starker Leccage verliert. Hinsichtlich der Ablieferung darf nur dann das festgesetzte Küperlohn für Theer berechnet werden, wenn derselbe über 6 Monate gelagert hat, und seit 6 Monaten nicht verküpert worden ist.

Von der Verküperung können nur auf ausdrückliches Verlangen der Importeure die Transitowaaren befreit werden, welche sie selbst wieder versenden, jedoch auf deren Gefahr.

Nov. 1. Bey Transporten flüssiger Waaren von einem Eigenthümer auf einen andern, haben die Küper selbige, auch wenn solches nur von einer der beiden Partheien verlangt würde, aufzufüllen.

Die Küper sind Untergebene des Aufsehers und sind schuldig demselben von allen auf dem Theerhofe vorkommenden Dienstsachen Bericht zu erstatten, und dessen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Art. 6.

Gebühren.

Für die Lagerung und das Wägen der Waaren, welche auf dem Theerhofe aufgenommen werden, so wie für die solcher Waaren wegen vorkommenden Arbeiten, ist von den Interessenten die Vergütung nach den dieser Verordnung beygefügten Taxen an den Theerhofs-Aufseher, auf von diesem darüber auszustellende und zu quitirende Rechnung, zu entrichten.

Art. 7.

Revision.

Dieser Schragen soll, auf Antrag der Theerhofs-Deputation, nach 3 Jahren revidirt, und etwanige Abänderungen desselben von E. Hochw. Rath, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kämmerei, verfügt werden.

Taxe

Taxe der Lagermiethe des Theerhofes.

	bis 3 Monat	3 bis 6 Monat	6 bis 9 Monat	9 bis 12 Monat
1 Tonne Theer oder Pech.....				
1 Faß oder Brod Harz.....				
1 Faß Gallipot bis 500 ℔ Brutto				
1 Faß Amerik. Terpentin.....				
1 Orhoft Bord. Terpentin.....	1 ß	2 ß	3 ß	4 ß
1 Faß Amerik. Terpentin=Oel...				
1 Faß oder Kiste Schwefel bis 500 ℔ Brutto.....				
Schwefel und Schwefelblumen in Fässern von 1000 ℔ und darüber	4 ß	8 ß	10 ß	12 ß
Roher loser Schwefel per 1000 ℔	2 ß	4 ß	6 ß	8 ß
Terpentin=Oel, Bajonner, p. Orhoft	3 ß	6 ß	8 ß	10 ß
do. Bordeaux., p. Stück	3 ß	6 ß	9 ß	12 ß
do. in Bouteillen, die Bouteille per Monat ½ ß				
Gas=Oel per Faß.....	6 ß	12 ß	18 ß	24 ß
do. in Bouteillen, die Bouteille per Monat ½ ß.				

Taxe des Waagegeldes beim Theerhofe.

Jedes Colly bis 500 ℔ Brutto.....1 ß
» do. über 500 ℔ Brutto.....2 ß
Lose Waaren per 1000 ℔.....2 ß

Taxe für Theerhofs=Arbeiten.

1ste Classe die Kosten für den ersten Empfänger,
2te do. do. für den Käufer, welcher die Waare lagern läßt und wieder verkauft,
3te do. do. für den Käufer, welcher die Waare in's Haus nimmt,
4te do. do. für den Käufer, welcher die Waare versendet.

	1ste Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Gallipot und Harz in Fässern bis 300 ℔ Brutto und Harz in Broden (bei letzterem wird kein Küperlohn berechnet).												
Aufbringen per Faß ꝛc....	..	..	6									
Küperlohn.....	..	..	6									
Abliefern.....	..	..	3	..	..	6						
Empfangen.....	..	..	..	..	..	6	..	..	6	..	..	3
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	
Absetzen.....	..	..	..	..	..	..	..	..	6	..	..	6

Pech.

	1ste Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe		
Pech.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Aufbringen per Tonne	..	1										
Küperlohn	..	1	6									
Auffüllen	..	6										
Empfangen	..	..	..	..	..	6						
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	1	..	..	1	
Schwefel in Kisten bis 300 ℔ Brutto (in Fässern bis 1000 ℔ Brutto die Hälfte mehr).												
Aufbringen per Kiste	..	..	6									
Küperlohn	..	..	6									
Abliefern	..	..	6	..	..	6						
Empfangen	..	..	..	..	..	6	..	..	6	..	..	6
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	..	6	..	..	6
Schwefel, loser, per 1000 ℔ Netto.												
Aufbringen	..	6										
Abliefern	..	2										
Empfangen	..	..	..	..	2	..	..	2	..	..	2	
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	4	..	..	4	
In Gebinde machen und Küperlohn	..	12										
Terpentin, dicker, per Orhoft.												
Aufbringen	..	3										
Küperlohn	..	4										
Abliefern	..	1	6	..	1	..	..	1				
Empfangen	..	..	..	..	1	..	..	1	..	..	1	
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	8	
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	2	..	..	2	
Terpentinöl, Bajonner, per Orhoft von circa 800 ℔ Brutto (Terpentinöl, Bordeaurer, in Stücken bis 1200 ℔ Brutto, die Hälfte mehr).												
Aufbringen	..	4										
Verbinden	..	12										
Auffüllen	..	2										
Abliefern	..	4	..	..	4							
Empfangen	..	..	..	..	4	..	..	4	..	..	4	
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	4	

Ter=

	1ste Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe		
Terpentinöl, Bajonner.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	4	
In Wasser-Fässer stecken	2											
Ausstechen	..	8	..	..	8							
Terpentinöl, Americanisches, in Gebinden von circa 300 lb Brutto.												
Aufbringen, per Gebinde	..	1	6									
Küperlohn	..	2										
Auffüllen	..	..	6									
Abliefern	..	..	6	..	..	6						
Empfangen	..	..	..	..	..	6	..	..	6	..	..	6
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	..	6	..	..	6
Terpentinöl, per Bouteille von circa 100 lb Netto.												
Abziehen	..	2										
Empfangen	..	..	..	..	1	..	..	1	..	..	1	
Abliefern	..	1										
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	6	
Absetzen	..	..	..	..	1	..	..	1	..	..	1	
Theer, per Tonne.												
Aufbringen	..	1										
Wracken	..	1										
Küperlohn	..	1	6	..	1	6						
Füllen, per abgelieferte Tonne	..	..	6	..	..	6						
Zum Versand fertig machen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	
Empfangen	..	..	..	..	..	6						
Absetzen	..	..	..	..	..	..	..	2	..	..	2	

Bemerkungen.

a) Bey Terpentinöl wird für jede Verküperung, nach der ersten, wenn selbige verlangt wird, 8 ß per Orhoft berechnet.

b) So oft bey Theer die Nachwracke verlangt wird, 1 ß per Tonne. Bey Steinkohlen-Theer wird nur auf besonderes Verlangen gewracket, und auch nur in diesem Falle berechnet.

c) Jede anderweitige nothwendige oder verlangte Verküperung wird nach Billigkeit berechnet.

d) In den Kosten des Küperns und Verbindens sind die Kosten für hölzerne Bänder und Nägel mitbegriffen. Etwa verlangt werdende eiserne Reifen sind besonders zu vergüten.

CLXXIII.

Nov. 1.

Bekanntmachung,

betr. einige Abänderungen der Bestimmungen über die Dienstpflicht.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundestages sind durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. October d. J. einige Abänderungen in den bisherigen Bestimmungen über die Dienstpflicht beliebt worden, welche E. H. Rath hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten bringt.

Der §. 2 und §. 5 der bürgerlichen Kriegs-Pflicht-Ordnung vom 14. September 1821 werden dahin abgeändert und erläutert, daß der im §. 5 festgesetzten dreijährigen Dienstpflicht noch eine zweijährige Reservepflicht hinzugefügt wird, und zwar dergestalt, daß nach dreijährigem Dienste die Reservepflichtigen, abgesehen von denen durch die Bundes-Beschlüsse vom 24. Juni d. J. vorgeschriebenen Waffenübungen, und unter Vorbehalt der Einberufung in außerordentlichen Fällen, in Friedenszeiten zu beurlauben seien.

Da mit dieser Verfügung die Bestimmung, daß die Dienstzeit der Freiwilligen, welche früher, d. h. ehe sie zur Loosung berufen werden, eintreten, auf zwei Jahre beschränkt werden solle, nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist, so werden die desfalls bisher bestandenen Vorschriften, namentlich auch die durch den Rath- und

Bürger-

Bürgerschluß vom 6. Juni 1839 beliebte, darauf bezügliche Einrichtung hierdurch wieder aufgehoben. Nov. 1.

In dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 6. Juni 1839 ward ferner bestimmt, daß um die Werbung zu befördern, den Capitulanten eine bestimmte Geld-Vergütung gegeben werden solle, daß auch nur geborne Hamburger oder im hiesigen Nexu stehende Personen als Stellvertreter angenommen werden könnten. Da diese, zum Versuch auf zwei Jahre beliebten Verfügungen dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen haben, so sind die desfallsigen Bestimmungen wieder aufgehoben, und wird die Werbung auf dem früheren Fuße fortgesetzt, so wie Stellvertreter, wenn sie im Uebrigen die gesetzlich vorgeschriebenen Qualificationen haben, angenommen werden können, wenn sie gleich nicht geborne Hamburger sind.

Ueber die näheren Bestimmungen der im Jahre 1842 zur Loosung kommenden Jahrgänge von 1820, und 1821, von denen der erste Jahrgang vier Jahre, der zweite aber, so wie alle folgende, fünf Jahre zu dienen haben, wird späterhin auf den Vorschlag der Bewaffnungs-Commission das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. November 1841.

CLXXIV.

CLXXIV.

Nov. 1.

Polizey-Warnung

für die Schlosser-Gesellen.

Da in neuerer Zeit sich häufig der Fall ereignet hat, daß Schlossergesellen, welche auf der Herberge oder sonst Schulden gemacht haben, wegen gesetzwidrigen Betragens oder Unfugs zur Wanderung angehalten werden müssen, und daß diese Maaßregel, statt als eine Strafe zu dienen, von dergleichen Gesellen häufig als eine willkommene Gelegenheit, vorläufig von ihren Schulden und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten befreiet zu werden, angesehen wird, so wird hierdurch verfügt, daß solche Gesellen künftig vorgängig mit Arrest abwechselnd bei Wasser und Brodt bestraft und mit einer Bemerkung in ihren Wanderbüchern, daß sie Schulden hierselbst hinterlassen haben und wegen Unfugs entfernt sind, nach ihrer Heimat dirigirt werden sollen.

Hamburg, den 1. November 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLXXV.

CLXXV.

Befehl

an die Schlafbaasse zu St. Pauli.

Nov. 7.

Nachdem ich mit Misfallen erfahren, daß die in St. Pauli in Schlafstelle liegenden Matrosen sich am 6. d. M. daselbst Excesse erlaubt haben, so wird den Schlafbaassen hiemit bey eigner Verantwortlichkeit anbefohlen, ihre Matrosen zu verwarnen, sich zu Hause, von Zusammenläufen entfernt zu halten und ruhig zu betragen, widrigenfalls gegen die Uebertreter dieser Vorschriften mit den schärfsten Strafen und gegen die fremden Matrosen mit sofortiger Transportirung in ihre Heimath verfahren werden wird.

Hamburg, den 7. November 1841.

H. J. Merck,
Patron der Vorstadt St. Pauli.

CLXXVI.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

Nov. 8.

zwischen den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Mexicanischen Republik, unterzeichnet zu London am 7. April 1832. Die Ratificationen des Vertrags sind am 8. November 1841 zu London ausgewechselt worden. Nach dem authentischen Texte in Spanischer und Französischer, nebst beigefügter Uebersetzung in Deutscher Sprache.

Nov. 8. Au nom de la très sainte Trinité.

Le Sénat de la ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part, et le Vice-Président des Etats Unis du Mexique de l'autre part, également animés du désir de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens possibles au Commerce et Navigation des pays respectifs et de leurs Citoyens et persuadés que rien ne sauroit contribuer davantage à l'accomplissement de cet objet désirable que l'établissement et l'ordre de leurs rélations sur la base de justice et de réciprocité sont convenus de conclure un traité d'amitié, de commerce et de navigation, à cet effet ont nommé leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la ville libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la ville libre et Anséatique de Hambourg

le Sieur *Jacques Colquhoun*, leur Agent et Consul Général près l'illustre Gouvernement de S. M. le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande,

Et le Vice-Président des Etats Unis du Mexique,

Son Excellence Monsieur *Manuel Edouard de Gorostiza*, son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique,

Lesquels après s'être communiqué réciproquement leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans.

Art. I.

En el nombre de la santisima Trinidad. Nov. 8.

El Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Bremen, y el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, (cada uno de estos estados por si separadamente) por una parte, y el Vice Presidente de los Estados Unidos de Mexico, por la otra, animados igualmente del deseo de facilitar y promover por cuantos medios sean posibles el Comercio y la navegacion de los respectivos paises y sus Ciudadanos, y convencidos de que nada podrá contribuir al logro de tan importante objeto como el establecimiento y arreglo de sus relaciones sobre la base de justicia y reciprocidad, han convenido concluir un Tratado de amistad, comercio, y navegacion, al efecto han nombrado sus Plenipotenciarios, á saber, El Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Bremen y el Senado de la Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo

al Señor Santiago *Colquhoun*, su Agente y Consul General circa del ilustre Gobierno de S. M. el Rey del Reyno Unido de la Gran Bretaña é Irlanda

y el Vice Presidente de los Estados Unidos de Mexico á

S. E. el Señor *Manuel Eduardo de Gorostiza* su Ministro Plenipotenciario circa de S. M. B.

quienes despues de haberse comunicado mutualmente sus plenos poderes y hallandoles en buena y debida forma han acordado y concluido los Articulos siguientes.

Nov. 8.

Article I.

Il y aura entre les Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg et leurs Citoyens, et les Etats Unis du Mexique et leurs Citoyens, amitié, bonne intelligence et liberté réciproque de Commerce.

Article II.

Chacune des Parties Contractantes pourra nommer pour la protection du Commerce des Consuls qui résident dans les territoires de l'autre partie. Mais avant qu'un Consul n'entre en fonction, il devra être approuvé et admis dans la forme usitée par le Gouvernement, chez lequel il est envoyé. Chacune des deux Parties Contractantes pourra défendre aux Consuls la résidence dans les lieux particuliers, où elle ne jugera pas convenable de les admettre. Les agens diplomatiques et les Consuls Mexicains jouiront dans les domaines des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg de tous les privilèges, exemptions et immunités accordées ou à accorder aux agens du même rang de la nation la plus favorisée. De la même manière les agens diplomatiques et Consuls des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg dans les domaines Mexicaines, jouiront dans la plus exacte réciprocité de tous les privilèges, exemptions et immunités, qui sont ou seront accordés aux agens diplomatiques et Consuls Mexicains dans les domaines des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg.

Article III.

En considération de l'étendue bornée des territoires des Républiques de Lubeck, Bremen

Articulo I. Nov. 8.

Habrá entre las Republicas libres y Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y sus Ciudadanos, y los Estados Unidos de Mexico y sus Ciudadanos, amistad, buena inteligencia, y libertad reciproca de comercio.

Articulo II.

Cada una de las Partes Contratantes podrá nombrar Consules para la proteccion del comercio que residan en los territorios de la otra parte, pero antes que ningun Consul funcione como tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirige; y cualquiera de las Partes Contratantes puede exceptuar de la residencia de Consules aquellos puntos particulares en que no tengan por conveniente admitirlos. — Los Agentes diplomaticos y los Consules Mexicanos gozaran en los dominios de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo de todos los privilegios, exenciones é imunidades concedidas ó que se concedieren á los Agentes de igual rango de la nacion mas faborecida; y del mismo modo los Agentes diplomaticos y Consules de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo en los Territorios Mexicanos gozaran conforme á la mas exacta reciprocidad todos los privilegios, exenciones é imunidades que se conceden, ó en adelante se concedieren á los Agentes diplomaticos y Consules Mexicanos en los dominios de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo.

Articulo III.

En consideracion á la limitada extension de los territorios de las Republicas de

Nov. 8. Bremen et Hambourg; et de l'union intime de Commerce et Navigation qui existe entre ces Républiques, il a été stipulé et convenu, que tout navire sous pavillon d'une de ces Républiques, et qui sera reconnu appartenir exclusivement à un ou plusieurs Citoyens ou sujets de l'une ou de l'autre, et dont le Capitaine sera aussi Citoyen ou Sujet de l'une ou de l'autre, sera tenu et considéré pour les objets de cette Convention comme bâtiment appartenant à Lubeck, Bremen ou Hambourg et réciproquement tout Bâtiment sous pavillon Mexicain et qui appartiendra exclusivement à un ou plusieurs Citoyens Mexicains ou Natifs du Mexique et dont le Capitaine sera Citoyen ou Sujet du Mexique sera tenu et considéré pour tous les objets de cette Convention comme Bâtiment Mexicain. Et il est convenu en outre, que tout Bâtiment Mexicain qui ira directement avec son chargement aux Ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg (de quelque pays qu'il vienne) ou successivement de l'un à l'autre, sera considéré pour ces mêmes objets à l'instar d'un navire Anséatique qui naviguera avec son chargement entre ces Ports.

Article IV.

Il est en outre convenu que tout navire prêt à naviguer selon les conditions établies par l'article précédent devra être muni d'un régistre, passeport, ou lettre de sureté signée par la personne duement autorisée à cet effet, (dont la forme sera communiquée par les Parties Contractantes réciproquement,) sur laquelle on fera selon les loix de chaque pays déclarer, le nom, l'emploi et la résidence du propriétaire de la cargaison, les dimensions et toutes autres qualités qui fassent connoître la nationalité du navire.

Art. V.

de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y de la intima union de comercio y navegacion existente entre estas Republicas, se ha estipulado y convenido que todo Buque con pabellon de una de estas Republicas y que se reconozca pertenecer exclusivamente á uno ó á varios Ciudadanos ó Subditos de una ó de la otra, y cuyo Capitan sea tambien Ciudadano ó Subdito de la una ó de la otra será tenido y considerado para los objetos de esta Convencion como Buque perteneciente á Lubeck, Bremen ó Hamburgo, y reciprocamente todo Buque con Bandera Mexicana y que pertenezca exclusivamente á uno ó á varios Ciudadanos Mexicanos ó Subditos de Mexico y cuyo Capitan sea tambien Mexicano ó Subdito de Mexico, será tenido y considerado para todos los objetos de esta Convencion como Buque Mexicano; y se conviene ademas que todo Buque Mexicano que vaya directamente con su Cargamento á los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo (de cualquiera pais que proceda) ó successivamente será considerado para estos mismos objetos baxo el pié de un Buque Anseatico, que navigue con su Cargamento entre estos Puertos. Nov. 8.

Articulo IV.

Se estipula ademas que todo buque habil para navegar segun las condiciones fijadas en el Articulo precedente deberá estar provisto de un registro, pasaporte, ó carta de seguridad firmada por la persona debidamente autorizada al efecto, (cuya forma se comunicará mutuamente por las Partes Contratantes,) en la cual se especificará segun las leyes de cada pais el nombre, la ocupacion, y residencia del proprietario del cargamento, las dimensiones y todas las otras circunstancias que comprueben la nacionalidad del Buque.

Art. V.

Nov. 8.

Article V.

Il est également convenu qu'il sera permis aux Consuls respectifs de faire des Représentations toutes les fois qu'il leur sera prouvé qu'un article dans le Tarif a été porté au dessus de sa valeur, en sorte que ces Représentations soient prises en considération dans le plus court delai possible, sans qu'il en resulte aucun rétardement pour l'expédition des Marchandises.

Article VI.

Les droits de tonnage, de phare, de port, de pilotage, de sauvetage et autres charges locales seront dans tous les ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg pour les Navires Mexicains les mêmes absolument que ceux payés dans les mêmes ports par les navires de la Nation la plus favorisée; ils seront d'ailleurs dans les Ports du Mexique pour les bâtimens de Lubeck, Bremen et Hambourg exactement les mêmes que ceux acquittés dans les mêmes ports par les Bâtimens de la Nation la plus favorisée.

Article VII.

A dater d'aujourd'hui et après cette époque les bâtimens de Lubeck, Bremen et Hambourg, qui entreront dans les ports du Mexique ou qui en sortiront, et les Navires Mexicains, qui entreront dans les ports de Lubeck, Bremen et Hambourg ou qui en sortiront, ne seront sujets à des droits de vaisseaux autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux Navires de la Nation la plus favorisée à leur entrée dans ces ports ou à leur sortie.

Articulo V. Nov. 8.

Se estipula igualmente que se permitirá á los Consules respectivos el derecho de representacion siempre que se pruebe que un Articulo del Arancel se ha estimado en mas de su valor y que sus representaciones se tomarán en consideracion, en el termino mas corto posible sin que de esto resulte ningun retardo para la expedicion de las mercancias.

Articulo VI.

Los derechos de toneladas, faro, puerto, practico, salvamento y otras cargas locales, serán en todos los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo para los buques Mexicanos exactamente los mismos que los que se pagan en los mismos puertos por los buques de la Nacion mas favorecida y del mismo modo dichos derechos serán en todos los puertos de Mexico para los buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo absolutamente los mismos que los pagados en dichos puertos por la nacion mas faborecida.

Articulo VII.

A contar desde la fecha y despues de esta epoca los buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo que entren en los puertos de Mexico ó que salgan de estos, y los buques Mexicanos que entren en los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo, ó salgan de ellos, no estarán sugetos á otros ni mayores derechos que los que están actualmente ó podrán ser en lo succesivo impuestos á los buques de la Nacion mas faborecida á su entrada en estos puertos ó á su salida.

Nov. 8.

Article VIII.

Toutes les Marchandises et objets de Commerce, qui peuvent être légalement introduits de quelque pays que ce soit dans les Ports du Mexique par des navires de la nation la plus favorisée, pourront être également introduits de quelque pays que ce soit par des navires de Lubeck Bremen ou Hambourg, et toutes les marchandises et objets de Commerce, qui peuvent être légalement exportés des ports du Mexique pour quelque pays que ce soit par des navires de la nation la plus favorisée, pourront être également exportés pour quelque pays que se soit par des navires de Lubeck, Bremen et Hambourg. Et toutes les Marchandises et objets de Commerce, qui peuvent être légalement introduits de quelque pays que ce soit dans les ports de Lubeck, Bremen et Hambourg par des bâtimens des nations les plus favorisées, ou qui peuvent être exportés des mêmes ports par les susdits bâtimens, le pourront être également par des bâtimens Mexicains.

Article IX.

Toutes les Marchandises et objets de Commerce, dont l'entrée dans les ports de Lubeck, Bremen ou Hambourg est permise, seront exactement sujets aux mêmes droits et aux mêmes formalités requises pour l'importation, qu'ils soient importés par les navires de la Nation la plus favorisée ou par les Navires Mexicains, et il sera accordé pour toutes les Marchandises et objets de Commerce, dont la sortie des ports de Lubeck, Bremen et Hambourg est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages et les mêmes formalités requises pour l'exportation, soit

que

Articulo VIII. Nov. 8.

Todas las mercancias y objetos de Comercio que puedan ser legalmente introducidos de cualquier otro pais en los puertos de Mexico en buques de la nacion mas faborecida, podrán ser igualmente introducidos de cualquier otro pais en buques de Lubeck, Bremen ó Hamburgo, y todas las mercancias y objetos de comercio que puedan ser legalmente exportados de los puertos de Mexico para cualquier otro pais en buques de la nacion mas faborecida, podrán ser igualmente exportados para cualquier otro pais en buques de Lubeck, Bremen y Hamburgo. Y todas las Mercancias y objetos de Comercio que puedan ser legalmente introducidos de cualquier otro pais en los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo, por buques de las naciones mas faborecidas ó que puedan ser exportados de los mismos puertos por dichos buques, lo podrán ser igualmente por buques Mexicanos.

Articulo IX.

Todas las mercancias y objetos de Comercio, cuya entrada en los puertos de Lubeck, Bremen ó Hamburgo sea permitida, serán exactamente sujetos á los mismos derechos y á las mismas formalidades requeridas para la importacion ya sean introducidos por los buques de la nacion mas faborecida ó por los buques Mexicanos, y se concederán por todas las mercancias y objetos de comercio, cuya salida de los puertos de Lubeck, Bremen y Hamburgo sea permitida, los mismos premios y devoluciones de derechos y ventajas y las mismas formalidades requeridas para la exportacion, sea que la exportacion se haga

Nov. 8. que l'exportation se fasse par les navires appartenans à la nation la plus favorisée ou par les navires Mexicains; et la même réciprocité sera observée dans les ports du Mexique relativement à toutes les Marchandises et objets deCommerce, qui seront légalement importés ou exportés dans des navires appartenant aux dites Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg. Il est en outre convenu que quand le Gouvernement du Mexique mettra le pavillon d'une Nation quelconque en tout cas sur le pied du pavillon national, les mêmes avantages seront accordées aux pavillons de Lubeck, Bremen et Hambourg et réciproquement que les mêmes privilèges seront dans ce cas accordés au pavillon du Mexique dans les dits ports Anséatiques que ceux dont jouira le pavillon national.

Article X.

En conséquence de la liberté de navigation et de commerce stipulée réciproquement par ce Traité les Citoyens des villes Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg pourront entrer avec leurs bâtimens dans les ports, rades et ancrages du Territoire Mexicain, qui sont ouverts au Commerce étranger et dans lesquels peuvent ou pourront entrer les Citoyens et bâtimens des nations les plus favorisées. Les Citoyens et navires Mexicains auront le même droit dans les ports, rades et ancrages des territoiresAnséatiques ouverts au Commerce étranger et dans lesquels peuvent ou pourront entrer les Citoyens et bâtimens des nations les plus favorisées. Dans le droit d'entrée dans tous les lieux, ports, et ancrages, mentionnés dans le présent Article, n'est pas compris celui de pouvoir faire le commerce d'échelle

ni

haga en Buques pertenecientes á la Nacion mas faborecida, ó en Buques Mexicanos. La misma reciprocidad será observada, en los puertos de Mexico con relacion á todas las mercancias y objetos de comercio, que sean legalmente importados ó exportados en buques pertenecientes á las dichas Republicas de Lubeck, Bremen y Hamburgo. Se ha convenido ademas que cuando el Gobierno de Mexico ponga el pabellon de una nacion cualquiera bajo el mismo pié que el nacional, las mismas ventajas serán concedidas al pabellon de Lubeck, Bremen y Hamburgo, y recíprocamente los mismos privilegios seran en tal caso concedidos al pabellon Mexicano en los dichos puertos Anseaticos que aquellos de que goze el pabellon nacional. Nov. 8.

Articulo X.

En consecuencia de la libertad de navegacion y comercio que por este Tratado se estipula reciprocamente, los Ciudadanos de las ciudades Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, podran entrar con sus buques en los puertos, radas, y anclages del Territorio Mexicano que esten abiertos al comercio estrangero, y en donde puedan entrar ya ó entren algun dia los Ciudadanos y Buques de las naciones mas faborecidas; otro tanto podrán verificar los Ciudadanos y Buques Mexicanos con respecto á los puertos, radas y anclages de los territorios Anseaticos que esten abiertos al comercio estrangero, y en donde puedan entrar ya ó entren algun dia los Ciudadanos y buques de las naciones mas faborecidas. En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos, y anclages, mencionados en el presente Articulo, no está comprendido él de poder hacer

Nov. 8. ni le privilège de faire celui de cabotage qui restent réservés aux Vaisseaux nationaux.

Article XI.

En conséquence aussi de cette même liberté de navigation et de commerce les Citoyens de chacune des hautes Parties Contractantes pourront librement résider sur le territoire de l'autre, louer des maisons et des magazins, voyager, trafiquer en gros et selon les usages des pays respectifs, transporter productions et monnaies, diriger leurs affaires par eux mêmes ou par leurs agens selon qu'il leur conviendra le mieux en se conformant toutefois aux loix et réglemens locaux. Dans le cas où l'une des Parties Contractantes se trouveroit en guerre tandis que l'autre seroit neutre, il est convenu que tout ce que la Partie belligérante auroit stipulé avec d'autres Puissances d'avantageux au pavillon neutre servira encore de règle entre le Mexique et les villes Anséatiques. Afin de prévenir toute méprise relativement à ce qui devra être considéré comme Contrebande de Guerre, il est convenu (sans néanmoins déroger au principe général ci-dessus énoncé) d'en restreindre la définition aux Article suivans: Canons, mortiers, fusils, pistolets, grenades, saucisses, affuts, bandriers, poudre, salpêtre, casques, balles, piques, épées, hallebardes, selles, harnais et autres instrumens quelconques, fabriqués à l'usage de la guerre.

Article XII.

Quoique par la contexture de l'article précédent les Citoyens et sujets des hautes Parties Contractantes ne puissent ouvrir boutiques, ni exercer cette espèce de commerce en détail, le Gouvernement Mexi-

hacer el Comercio de escala, ni el privilegio de hacer él de cabotage que estan reservados à los buques nacionales. Nov. 8.

Articulo XI.

Tambien en consecuencia de esta misma libertad de navegacion y comercio los Ciudadanos de cada una de las altas Partes Contratantes podrán libremente residir en el Territorio de la otra, alquilar casas y almacenes, viajar, traficar por mayor y segun los usos de los paises respectivos, transportar producciones y monedas, y dirijir sus propios negocios por si mismos ó por medio de sus agentes como mejor les convenga, conformandose sin embargo á las leyes y reglamentos locales. En caso de que una de las Partes Contratantes se hallase en estado de guerra en tanto que la otra fuese neutral, se ha convenido que todo lo que la parte beligerante hubiese estipulado con otras potencias de ventajoso al pabellon neutral servirá de regla entre Mexico y las Ciudades Anseaticas. Afin de evitar toda mala inteligencia con respecto á lo que debe ser considerado como de contrabando militar, se ha convenido (sin separarse por eso del principio general arriba mencionado) de limitar la definicion á los Articulos siguientes: Cañones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchicones, cureñas, correages, polvora, salitre, cascos, balas, picas, espadas, alabardas, sellas, harneses, y demas articulos fabricados para el uso de la guerra.

Articulo XII.

Aunque por el contexto del Articulo precedente los Ciudadanos y Subditos de las altas Partes Contratantes no puedan abrir tiendas ni ejercer esta especie de Comercio al menudo, el Gobierno Mexicano declara

Nov. 8. Mexicain déclare en outre, qu'il accorde aux Citoyens des villes Anséatiques pour tout le tems que la Législation y consentira la faculté d'ouvrir boutiques et d'exercer cette espèce de commerce en détail, pourvu qu'ils se conforment aux conditions, que les loix et réglemens locaux imposeront pour le dit objet aux Sujets ou Citoyens des Nations les plus favorisées. Il est en outre convenu, que si d'autres privilèges ont été ou seront accordés à d'autres nations quant au mode ou manière d'exercer le Commerce en détail, les Citoyens Anséatiques devront jouir des mêmes privilèges. — Les Gouvernemens Anséatiques déclarent à leur tour que les Citoyens et Sujets Mexicains jouiront en ce qui regarde le commerce de détail de toute la latitude que les loix et réglemens locaux accordent aux Naturels des Nations les plus favorisées, dans le cas même où ces nations ne seroient point tenues à la réciprocité.

Article XIII.

Il est en outre mutuellement convenu, que dans aucun des Etats des Hautes Parties Contractantes il ne sera levé aucuns droits autres ou plus considérables sur aucune propriété personelle des Citoyens de chacune d'elles respectivement dans le transport de ces propriétés hors du territoire de ces Etats (soit en cas d'héritage de ces propriétés soit autrement,) que ceux qui sont ou qui seront payables dans chaque Etat sur les mêmes propriétés, quand elles sont transportées par un Citoyen de cet Etat respectivement.

declara ademas que concede á los Ciudadanos de las Ciudades Anseaticas en tanto que su propia legislacion se lo consienta, la facultad de abrir tienda y de ejercer esta especie de comercio al menudo, con tal de que aquellos se sugeten á las condiciones que las leyes y reglamentos locales impondrán al efecto á los subditos ó ciudadanos de las naciones mas favorecidas. Se ha convenido ademas que si otros privilegios han sido ó fuesen concedidos á otras naciones en cuanto al modo ó manera de ejercer el comercio al menudo, los Ciudadanos Anseaticos deberán gozar de los mismos privilegios. Los Gobiernos Anseaticos declaran á su vez que los Subditos y Ciudadanos Mexicanos gozarán por lo que respecta al comercio al menudo, de toda la latitud, que las leyes y reglamentos locales conceden á los naturales de las Naciones mas faborecidas aun en el caso en que estas naciones no estubiesen sugetas á la reciprocidad. Nov. 8.

Articulo XIII.

Ademas se ha convenido mutuamente, que en ninguno de los estados de las Altas Partes Contratantes se establecerán otros ni mayores derechos sobre alguna propriedad personal de los Ciudadanos de cada una de ellos respectivamente en el transporte de sus propriedades fuera del Territorio de estos Estados, (sea en caso de herencia de estas propriedades ó de algun otro modo,) que los que son ó fueren pagados en cada estado sobre las mismas Propriedades, cuando son transportadas por un Ciudadano de este Estado respectivamente.

Nov. 8.

Article XIV.

Les habitans des dits pays trouveront respectivement sur le Territoire de l'autre une constante et complète protection pour leurs personnes et propriétés; ils y auront un libre et facile accès auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits, ils seront libres d'employer dans toutes les circonstances les avocats, procureurs ou agens de toutes classes qu'ils jugeront à propos; enfin ils jouiront sous ce rapport des mêmes droits et privilèges accordés aux Nationaux.

Article XV.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des Navires, la sureté des marchandises, biens et effets, les habitans des dits pays seront respectivement soumis aux loix et statuts du territoire où ils résideront. Ils seront cependant exempts de tout service militaire forcé, soit sur terre soit sur mer, et ne seront soumis spécialement à aucun emprunt forcé, leurs propriétés ne seront d'ailleurs assujetties à d'autres charges, requisitions ou impôts, que ceux payés par les nationaux.

Article XVI.

Pour la complète sureté du commerce des Citoyens des Hautes Parties Contractantes, il est convenu que si jamais il survient malheureusement une interruption des relations amicales, et qu'une rupture ait lieu entre les Hautes Parties Contractantes, on accordera aux Commerçans qui resident sur les côtes, six mois, et un an entier á ceux qui se trouveroient dans l'intérieur pour régler leurs affaires et disposer de leurs propriétés; et il est aussi stipulé qu'on leur donnera un sauf conduit pour qu'ils puissent s'embarquer aux ports

Nov. 8.

Articulo XIV.

Los habitantes de los dichos paises hallarán respectivamente en el Territorio del otro una constante y completa proteccion en sus personas y propriedades, tendrán un libre y facil acceso á los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus derechos, seran libres de emplear en cualquiera circunstancia los abogados, procuradores ó agentes de todas clases que juzguen á proposito ; enfin gozarán en este respecto los mismos derechos y privilegios concedidos á los Nacionales.

Articulo XV.

En todo lo concerniente á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de las mercancias, bienes y efectos, los habitantes de los dichos paises estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio en que residan. Estarán sin embargo exentos de todo servicio militar forzoso, sea de mar ó tierra, y no estarán sujetos especialmente á ningun emprestito forzoso; sus propriedades no serán por otra parte sujetas á otras cargas, requisiciones ó impuestos que los que paguen los nacionales.

Articulo XVI.

Para la completa seguridad del Comercio entre los Ciudadanos de las Altas Partes Contratantes se ha convenido que si desgraciadamente hay alguna interrupcion de las relaciones amistosas y que se efectue algun rompimiento entre las Altas Partes Contratantes, se concedéra á los comerciantes que residan en las costas seis meses, y un año á los que se hallen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propriedades, y que se les dará un salvo conducto para que puedan

Nov. 8. ports que bon leur semblera. Tous ceux qui sont établis dans les territoires respectifs des deux Hautes Parties Contractantes dans l'exercice de quelque commerce ou occupation particulière, auront le privilège d'y rester et de continuer leur commerce ou occupation dans les dits pays sans leur faire éprouver aucun obstacle dans la jouissance parfaite de leur liberté et de leur propriété aussi longtems qu'ils se conduiront pacifiquement et sans porter aucune offense aux loix, et leurs biens et effets de quelque espèce qu'ils soient ne seront pas soumis à être saisis, ni à aucune charge ou impôt, que ceux qu'on mettra sur les effets ou les biens appartenans aux Citoyens, natifs des territoires respectifs, dans lesquels les dits Citoyens résident; de la même manière ni les dettes entre particuliers, ni les fonds publics ni les actions des Compagnies ne seront jamais confisqués ni arrêtés.

Article XVII.

Il est en outre stipulé et convenu que quelque soient les privilèges ou immunités, qui aient été accordés ou pourront à l'avenir être accordés à la nation la plus favorisée en fait de commerce et de navigation, les mêmes privilèges et immunités seront censées être accordés aux Citoyens des Hautes Parties Contractantes et à leurs propriétés, en remplissant toute fois les conditions de réciprocité qu'ils supposent.

Article XVIII.

Les Citoyens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg résidant dans les Etats Unis Mexicains jouiront dans leurs maisons, dans leurs personnes et dans leurs biens de la protection du Gouvernement et en continuant dans la possession oú ils sont déjà, ne seront inquiétés, troublés ni dérangés en aucune

embarcarse en los puertos que estimen convenientes. Todos los que estan establecidos en los territorios respectivos de las dos Altas Partes Contratantes en el exercicio de algun trafico ú ocupacion especial tendran el privilegio de permanecer en ellos y de continuar su trafico ú ocupacion en los dichos paises sin turbarles en el goce completo de su libertad y propriedad mientras que se conduzcan pacificamente y no comitan ofensa alguna contra las leyes, y sus bienes y efectos de cualquiera especie que sean, no serán confiscados ni sujetos á otras cargas ó impuestos que los que se establezcan sobre los efectos ó bienes pertenecientes á los Ciudadanos nativos de los territorios respectivos en que residan los dichos Ciudadanos; del mismo modo ni las deudas entre particulares ni los fondos publicos ni las acciones de Compañias serán jamas confiscadas ó detenidas. Nov. 8.

Articulo XVII.

Se ha estipulado y convenido igualmente que cualesquiera que sean los privilegios ó imunidades que hayan sido concedidas ó puedan en lo futuro concederse á la nacion mas faborecida tocante á comercio y navegacion los mismos privilegios é imunidades se juzgarán ser concedidos á los Ciudadanos de las Altas Partes Contratantes y á sus propriedades con tal de que por su parte llenen las condiciones de reciprocidad estipuladas.

Articulo XVIII.

Los Ciudadanos de las republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, residentes en los E. U. Mexicanos gozaran en sus casas, personas y bienes de la proteccion del Gobierno y continuando en la posesion en que estan no serán inquietados, incomodados ni molestados de modo alguno

Nov. 8. aucune manière pour cause de leur religion, pourvu qu'ils respectent celle du pays où ils résident, ainsi que la constitution, les loix, les usages et les moeurs de celui-ci. Ils continueront à jouir complètement du privilège, qui leur a été déjà accordé d'enterrer dans des lieux destinés à cet objet les Citoyens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, qui mourront dans le Territoire des Etats Unis Mexicains, et on ne troublera les funerailles ni les tombeaux des morts par quelque motif que ce soit. Les Citoyens du Mexique jouiront dans les Territoires des dites Républiques Anséatiques de la même protection, et on leur permettra le libre exercice de leur religion soit en public, soit en particulier, dans leurs maisons ou dans les églises et lieux destinés au Culte.

Article XIX.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit d'entrer dans des stipulations additionelles afin de faciliter et d'étendre même au delà de ce qui est compris dans la Convention actuelle, les relations commerciales de leurs Citoyens respectifs, de leurs Etats et Territoires d'après le principe d'avantages réciproques ou équivalens suivant la nature des cas et après la conclusion d'un Article ou Articles quelconques entre les dites Hautes Parties Contractantes pour donner effet à ces stipulations, il est ici convenu que l'Article ou les Articles, qui pourront être à l'avenir ainsi conclus, seront considérés comme faisant partie de la présente Convention.

Article XX.

La présente Convention sera en vigueur durant douze ans à dater de ce jour, passé lequel terme jusqu'à l'expiration de douze mois

alguno á causa de su religion con tal que respeten la del pais donde residen asi como su constitucion, leyes y costumbres. Continuarán gozando completamente del privilegio que ya les está concedido de enterrar en lugares destinados al efecto los Ciudadanos de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo, que fallezcan en el Territorio de los Estados Unidos Mexicanos y no se molestarán los funerales ni los sepulcros de los muertos por ningun pretexto ni motivo. Los Ciudadanos de Mexico residentes en las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo gozaran en sus casas, personas y propriedades de la proteccion del Gobierno, y se les permitirá el libre ejercicio de su religion, sea en publico ó en privado en sus casas ó en las iglesias y en los lugares destinados al culto. Nov. 8.

Articulo XIX.

Las Altas Partes Contratantes se reservan el derecho de concluir estipulaciones adicionales á fin de facilitar y extender aun mas de lo comprendido en la presente Convencion las relaciones comerciales de sus Ciudadanos respectivos de sus estados y territorios segun el principio de ventajas reciprocas ó equivalentes á la naturaleza de los casos, y despues de la conclusion de un Articulo ú Articulos cualesquiera entre las dichas Partes Contratantes para llevar á efecto estas estipulaciones se conviene que el Articulo ó los Articulos, que puedan concluirse de este modo en lo venidero, serán considerados como parte de la presente Convencion.

Articulo XX.

La presente Convencion continuará en vigor durante doce años y pasado este termino hasta la conclusion de doce meses des-

Nov. 8. mois après que le Gouvernement des Etats Unis du Mexique d'une part et l'un ou l'autre des Gouvernemens des Républiques Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg de l'autre part auront annoncé leur intention de ne pas la continuer, chacune des Hautes Parties Contractantes se réserve de droit de faire à l'autre la déclaration convenable à l'expiration des douze ans ci-dessus mentionnés; et il reste convenu qu'au terme de douze mois après que la déclaration d'une des Hautes Parties Contractantes aura été reçue par l'autre, cette Convention et toutes les stipulations y comprises cesseront d'être obligatoires pour celui de ces Etats qui donnera ou recevra cette déclaration: bien entendu que cela n'empêche pas la continuation de la bonne amitié et intelligence qui auront existé jusqu'alors et qui doivent durer jusqu'au cas d'une guerre (ce qu'à Dieu ne plaise.) Il est aussi entendu et convenu, que si une ou plusieurs des dites Républiques Anséatiques au terme des douze ans donne ou reçoit la déclaration de la cessation de cette Convention, cette Convention nonobstant continuera en pleine vigueur et effet pour les autres Républiques ou la République, qui n'aura pas donné ou reçu cette déclaration.

Article XXI.

Le présent Traité sera ratifié et les Ratifications seront échangées à Londres dans le délai de huit mois ou plutôt s'il est possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et scellé de leurs sceaux respectifs.

Fait à Londres le sept du mois d'Avril, l'an de Grâce mil-huit-cent trente et deux.

(signé:)

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

despues que el Gobierno de los Estados Unidos de Mexico por una parte, y uno ú otro de los Gobiernos de las Republicas Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo por la otra, hayan anunciado al otro su intencion de terminarla, cada una de las altas partes se reserva el derecho de hacer á la otra la conveniente declaracion al fin de los doce años arriba mencionados, y queda convenido que á la conclusion de doce meses despues que la declaracion de una de las altas partes Contratantes haya sido recibida por la otra, esta Convencion y todas las estipulaciones comprendidas en ella, cesarán de ser obligatorias por parte de los Estados que den ó reciban esta declaracion, bien entendido que esto no impedirá él que continuen todos en amistad y buena inteligencia como estubieren hasta entonces, y los que deben durar hasta que llegue el caso de una guerra (lo que Dios no permita.) Tambien se entiende y conviene que si una ó varias de las dichas Republicas Anseaticas á la conclusion de doce años contados desde la fecha den ó reciban la declaracion de la propuesta cesacion de esta Convencion, continuará no obstante en pleno vigor y efecto para las otras Republicas ó Republica, que no hubiesen dado ni recibido aquella declaracion. Nov. 8.

Articulo XXI.

El presente Tratado será ratificado y las ratificationes serán cangeadas en Londres en el termino de ocho meses, ó mas pronto si posible fuere.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos, en Londres el siete del mes de Abril del año de gracia de mil ochocientos y treinta y dos.

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

Decla-

Nov. 8. **Déclaration**

des Plénipotentiaires des Villes Anséatiques et des Etats Unis du Mexique.

Les Plénipotentiaires des Villes Anséatiques et des Etats Unis Mexicains, Signataires du Traité d'amitié, commerce et navigation entre ces Républiques, qui porte la date d'aujourd'hui, également désireux de prévenir tout motif ultérieur de dissentiment ou mesinterpréation par rapport à l'esprit et à la lettre des Article trois et cinq du dit Traité (bien qu'ils croient que cela ne puisse avoir lieu) sont néanmoins convenus de déclarer comme ils déclarent par le présent Protocole:

1°. Que la teneur de l'Article trois, qui fixe les conditions de la nationalité des navires respectifs, laisse intact le droit incontestable, que chaque Partie Contractante possède et se réserve d'altérer ou modifier dans la suite, si cela lui convient, les conditions de nationalité de ses propres vaisseaux marchands.

2°. Que l'Article cinq n'accorde pas réciproquement aux Consuls Anséatiques et Mexicains d'autres ni de plus grands droits, prérogatives ou immunités, que ceux qui sont ou seront accordés dans les mêmes Etats aux Consuls des Nations les plus favorisées.

Et 3°. Que quoique les réclamations de ces Consuls doivent d'après le dit Article cinq être prises en considération dans le plus bref délai, il ne s'en suit pas, que les Parties Contractantes doivent altérer ou violer l'ordre économique ou judiciaire déjà établi pour la connaissance des affaires mercantiles.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et scellée de leurs sceaux respectifs à Londres le sept du mois d'Avril l'an de Grâce mil-huit cent-trente et deux.

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

Declaracion

Nov. 8.

de los Plenipotenciarios de las Ciudades Anseaticas y de los Estados Unidos Mexicanos.

Los Plenipotenciarios de las Ciudades Anseaticas y de los Estados Unidos Mexicanos, que han firmado el Tratado de amistad, comercio y navegacion entre estas Republicas, que tiene la fecha de este dia, deseando igualmente prevenir todo motivo ulterior de duda ó mala interpretacion sobre el espiritú y la letra de los Articulos tercero y quinto del dicho Tratado (aunque no crean que esto pueda suceder) han convenido sin embargo en declarar como declaran en el presente Protocolo:

1°. Que el tenor del articulo tercero que fija las condiciones de la nacionalidad de los buques respectivos, deja intacto el derecho incontestable, que posee y se reserva cada una de las Partes Contratantes de alterar ó modificar en lo venidero, si esto la conviene las condiciones de nacionalidad de sus propios buques mercantes.

2°. Que el Articulo quinto no concede reciprocamente á los Consules Anseaticos y Mexicanos otros ni mayores derechos, prerogativas ó imunidades que los que estan ó seran concedidos en los mismos Estados á los Consules de las Naciones mas faborecidas.

3°. Que aunque las reclamaciones de estos Consules deben con arreglo al Articulo quinto ser tomadas en consideracion en el mas corto termino, de esto no se sigue que las Partes Contratantes deben alterar ó violar el orden economico ó judiciario ya establecido para el conocimiento de los mercantiles asuntos.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Londres el siete del mes de Abril del año de Gracia de mil ochocientos y treinta y dos.

(L. S.) *J. Colquhoun.*

(L. S.) *M. E. de Gorostiza.*

Ueber-

Nov. 8.

Uebersetzung.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg (jeder dieſer Staaten für ſich beſonders) einer Seits, und der Vicepräſident der Vereinigten Staaten von Mexico anderer Seits, gleichmäßig belebt von dem Wunſche, den Handel und der Schifffahrt der reſpectiven Länder und ihrer Staatsangehörigen alle möglichen Erleichterungen und Aufmunterungen zu geben, und überzeugt, daß zur Erreichung dieſes wünſchenswerthen Zweckes nichts mehr beiträgt, als die Feſtſtellung und Ordnung ihrer Verhältniſſe auf die Grundlage der Gerechtigkeit und Reciprocität, ſind übereingekommen, einen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuſchließen, und haben zu dem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, den Herrn James Colquhoun, ihren Agenten und General-Conſul bey der erlauchten Regierung Sr. Majeſtät des Königs des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, —

und der Vice-Präſident der Vereinigten Staaten von Mexico, Se. Excellenz, Herrn Manuel Eduardo de Goroſtiza, ſeinen Bevollmächtigten Miniſter bey Sr. Britanniſchen Majeſtät; welche,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, die in guter und gehöriger Form befunden worden, die folgenden Artikel verabredet und beschlossen haben. Nov. 8.

Artikel I.

Zwischen den freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und ihren Staatsangehörigen, und den Vereinigten Staaten von Mexico und ihren Staatsangehörigen, soll Freundschaft, gutes Einverständniß, und gegenseitige Freiheit des Handels bestehen.

Artikel II.

Jeder der Contrahirenden Theile kann zum Schutze des Handels Consuln ernennen, welche in dem Gebiete des andern Theiles residiren. Allein ehe ein Consul seine Amtsverrichtungen antritt, muß er in der üblichen Form von der Regierung, zu welcher er geschickt wird, angenommen und zugelassen werden; jeder der beiden Contrahirenden Theile kann den Consuln die Residenz an den besondern Plätzen, wo er es nicht für angemessen hält sie zuzulassen, verbieten. Die mexicanischen diplomatischen Agenten und Consuln sollen in den Gebieten der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, die den Agenten vom gleichen Range der am meisten begünstigten Nationen gestattet sind oder künftig gestattet werden. — Gleicherweise werden die

Nov. 8. die diplomatiſchen Agenten und Conſuln der Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg in den Mexicaniſchen Gebieten in genaueſter Reciprocität aller Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den Mexicaniſchen diplomatiſchen Agenten und Conſuln in den Gebieten der Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg zugeſtanden ſind oder künftig zugeſtanden werden.

Artikel III.

In Erwägung des beſchränkten Umfanges der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und der innigen Handels- und Schifffahrts-Verbindung, welche zwiſchen dieſen Republiken beſteht, hat man feſtgeſetzt und verabredet, daß jedes Schiff unter der Flagge einer dieſer Republiken, das als ausſchließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger oder Unterthanen der einen oder der andern anerkannt iſt, und deſſen Capitain ebenfalls Bürger oder Unterthan der einen oder der andern iſt, in Betreff der Verhältniſſe, die Gegenſtand dieſes Vertrages ſind, als ein Lübeckiſches, Bremiſches oder Hamburgiſches Schiff betrachtet und angeſehen werden ſoll; und gegenſeitig ſoll jedes Schiff unter Mexicaniſcher Flagge, welches einem oder mehreren Mexicaniſchen Bürgern oder Eingebornen von Mexico ausſchließlich gehört, und deſſen Capitain Bürger oder Unterthan von Mexico iſt, in Betreff aller Verhältniſſe, die Gegenſtand

stand dieses Vertrages sind, als Mexicani- Nov. 8.
sches Schiff betrachtet und angesehen werden. Und man ist ferner übereingekommen, daß jedes Mexicanische Schiff, welches mit seiner Ladung directe nach den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg fahren wird, von welchem Lande es auch komme, oder successive von einem zum andern, in Betreff derselben Verhältnisse wie ein Hanseatisches Schiff behandelt werden soll, welches mit seiner Ladung zwischen diesen Häfen schiffen wird.

Artikel IV.

Man ist ferner überein gekommen, daß jedes, unter den im vorigen Artikel festgesetzten Bedingungen segelfertige Schiff mit einem Register, Paß, oder Sicherheitsbriefe, von der zu diesem Ende gehörig befugten Person unterzeichnet (und deren Form die Contrahirenden Theile sich gegenseitig mittheilen werden), versehen seyn muß; man wird in denselben nach den Gesetzen jedes Landes, den Namen, das Geschäft und den Wohnort des Eigenthümers der Ladung, die Dimensionen, und alle andern Eigenschaften, welche die Nationalität des Schiffes erkennen lassen, anzeigen.

Artikel V.

Gleicherweise ist man übereingekommen, daß es den respectiven Consuln gestattet seyn soll, jedesmal, wenn ihnen bewiesen wird, daß ein Artikel in dem Tarif über seinen Werth angesetzt ist, Vorstellungen zu machen,

Nov. 8. machen, so daß diese Vorstellungen in möglichst kurzer Frist in Erwägung gezogen werden sollen, ohne daß für die Beförderung der Waaren irgend eine Verzögerung erfolge.

Artikel VI.

Die Tonnen-, Leuchtthurm-, Hafen-, Loots- und Bergungs-Gelder und alle andern Lokalabgaben sollen in allen Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg für die Mexicanischen Schiffe durchaus dieselben seyn, wie diejenigen, welche in denselben Häfen die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen bezahlen; ebenso sollen sie in den Häfen von Mexico für die Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffe genau dieselben seyn, wie diejenigen, welche die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen in denselben Häfen entrichten.

Artikel VII.

Vom heutigen Tage an und nach dieser Zeit sollen die Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffe, welche in den Häfen von Mexico ankommen, oder dieselben verlassen, und die Mexicanischen Schiffe, welche in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg ankommen oder dieselben verlassen, keinen anderen oder höheren Schiffsabgaben unterworfen seyn, als denjenigen, welche den Schiffen der am meisten begünstigten Nation bey ihrer Ankunft in diesen Häfen oder bey ihrem Abgange gegenwärtig auferlegt sind oder in der Folge auferlegt werden mögen.

Artikel VIII.

Nov. 8.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, welche gesetzlich aus irgend einem Lande in die Häfen von Mexico durch Schiffe der am meisten begünstigten Nation eingeführt werden können, sollen gleichmäßig aus irgend einem Lande durch Lübeckische, Bremische oder Hamburgische Schiffe eingeführt werden können; und alle Waaren und Handels-Gegenstände, welche gesetzlich aus den Mexicanischen Häfen nach irgend einem Lande durch Schiffe der am meisten begünstigten Nation ausgeführt werden können, sollen gleichfalls nach irgend einem Lande durch Lübeckische, Bremische und Hamburgische Schiffe ausgeführt werden können. Und alle Waaren und Handelsgegenstände, welche aus irgend einem Lande in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nation eingeführt werden können, oder aus denselben Häfen durch die besagten Schiffe ausgeführt werden können, sollen gleichfalls durch Mexicanische Schiffe eingeführt und ausgeführt werden können.

Artikel IX.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Einfuhr in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg erlaubt ist, sollen genau denselben Abgaben und denselben zur Einfuhr erforderlichen Förmlichkeiten unterworfen seyn, mögen sie durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nation oder

Nov. 8. durch Mexicanische Schiffe eingeführt werden; und es werden für alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg erlaubt ist, dieselben Prämien, Rückzölle und Vortheile und dieselben zur Ausfuhr erforderlichen Förmlichkeiten bewilligt werden, möge die Ausfuhr durch die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen oder durch die Mexicanischen Schiffe geschehen; und dieselbe Reciprocität soll in den Häfen von Mexico, in Betreff aller Waaren und Handelsgegenstände, welche in den Schiffen der besagten Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gesetzlich eingeführt oder ausgeführt werden, beobachtet werden. Außerdem ist man überein gekommen, daß, wenn die Mexicanische Regierung die Flagge irgend einer Nation mit der Nationalflagge in allen Fällen auf gleichen Fuß setzt, dieselben Vortheile den Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Flaggen bewilligt werden sollen; und eben so, daß in diesem Falle der Mexicanischen Flagge in den besagten Hanseatischen Häfen dieselben Vorrechte gewährt werden, welche die Nationalflagge genießt.

Artikel X.

In Folge der durch diesen Tractat gegenseitig festgesetzten Schifffahrts- und Handelsfreiheit dürfen die Staatsangehörigen der Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit ihren Schiffen in die Häfen, Rheden und Ankerplätze kommen, welche dem auswär-

wärtigen Handel geöffnet ſind, und in welche die Staatsangehörigen und Schiffe der am meiſten begünſtigten Nation kommen dürfen oder künftig dürfen werden. Die Mexicaniſchen Staatsangehörigen und Schiffe werden daſſelbe Recht in den Häfen, Rheden und Ankerplätzen der Hanſeatiſchen Gebiete haben, die dem auswärtigen Handel geöffnet ſind, und in welche die Staatsangehörigen und Schiffe der am meiſten begünſtigten Nationen kommen dürfen oder künftig dürfen werden. Unter dem Rechte, in alle Oerter, Häfen und Ankerplätze, die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnt ſind, einzulaufen, iſt nicht das Recht, den Handel von Hafenplatz zu Hafenplatz, noch das Vorrecht, den Küſtenhandel zu betreiben, begriffen, als welche den Nationalſchiffen vorbehalten bleiben. Nov. 8.

Artikel XI.

Auch können in Folge dieſer ſelben Schifffahrts- und Handelsfreiheit die Staatsangehörigen eines jeden der hohen Contrahirenden Theile in dem Gebiete des andern unbehindert wohnen, Häuſer und Speicher miethen, reiſen, im Großen und nach den Gebräuchen der reſpectiven Länder Handel treiben, Producte und Gelder transportiren, ihre Angelegenheiten ſelbſt oder durch ihre Agenten, wie es ihnen am beſten paſſen wird, leiten, indem ſie ſich überall nach den örtlichen Geſetzen und Verordnungen richten. In dem Fall, daß einer der Contrahirenden Theile ſich im Kriege befinden wird, während

Nov. 8. der andere neutral bleibt, ist man übereingekommen, daß alles, was die kriegführende Parthei mit andern Mächten zum Vortheil der neutralen Flagge festgesetzt hat, auch als Regel zwischen Mexico und den Hanseſtädten dienen soll. Um jedem Mißverständniß in Beziehung auf das, was als Kriegs-Contrabande angesehen werden soll, vorzubeugen, ist man übereingekommen, (jedoch ohne von dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze abzugehen), die Bezeichnung auf folgende Artikel einzuschränken: Kanonen, Mörser, Gewehre, Pistolen, Granaten, Saucisses, Lavetten, Wehrgehenke, Pulver, Salpeter, Helme, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarden, Sättel, Pferdegeschirr, und alle andere zum Kriegsgebrauche verfertigten Werkzeuge.

Artikel XII.

Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen und Unterthanen der hohen Contrahirenden Theile keine Läden eröffnen, noch diese Art des Detailhandels treiben dürfen, so erklärt doch die Mexicanische Regierung überdieß, daß sie den Staatsangehörigen der Hanseſtädte für die ganze Zeit, wo ihre Legislation es zugiebt, die Befugniß, Läden zu eröffnen, und diese Art des Detailhandels zu betreiben, ertheilt, vorausgesetzt, daß sie sich den Bedingungen fügen, welche die örtlichen Gesetze und Verordnungen in besagter Hinsicht den Unterthanen oder Bürgern der am meisten begünstigten Nationen auferlegen.

Ferner

Ferner ist man übereingekommen, daß, wenn anderen Nationen andere Vorrechte in Betreff der Art und Weise, den Detailhandel zu betreiben, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden, die Hanseatischen Staatsangehörigen dieselben Vorrechte genießen sollen. — Die Hanseatischen Regierungen ihrerseits erklären, daß die Mexicanischen Bürger und Unterthanen in Betreff des Detailhandels allen Spielraum genießen sollen, welchen die örtlichen Gesetze und Verordnungen den Eingebornen der am meisten begünstigten Nationen gewähren, selbst in dem Falle, wo diese Nationen nicht zur Reciprocität gehalten sind. Nov. 8.

Artikel XIII.

Ferner ist man überein gekommen, daß in keinem der Staaten der hohen Contrahirenden Theile von irgend einem persönlichen Eigenthume der Angehörigen eines jeden von ihnen respective, bey der Wegführung dieses Eigenthums aus dem Gebiete der Staaten (sey es im Falle einer Vererbung dieses Eigenthums oder auf andere Weise) andere oder höhere Abgaben erhoben werden sollen, als diejenigen, welche in jedem Staate von demselben Eigenthume zu zahlen sind oder seyn werden, wenn es durch einen Angehörigen dieses Staates respective weggeführt wird.

Artikel XIV.

Die Bewohner der besagten Länder sollen respective auf dem Gebiete des andern einen beständigen und vollständigen Schutz für ihre Per-

Nov. 8. Personen und ihr Eigenthum finden; sie sollen freien und leichten Zugang zu den Gerichtshöfen, behufs der Verfolgung oder Vertretung ihrer Rechte haben; es soll ihnen frey stehen, sich unter allen Umständen der Advokaten, Anwalde oder Agenten aller Arten, die sie für angemessen erachten werden, zu bedienen; kurz, sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte genießen, die den Eingebornen gestattet sind.

Artikel XV.

In Allem, was die Hafenpolizey, die Beladung und Ausladung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, betrifft, werden die Bewohner der besagten Länder respective den Gesetzen und Bestimmungen des Gebietes, in welchem sie wohnen, unterworfen seyn. Sie sollen jedoch von allen gezwungenen Militairdiensten, sey es zu Lande oder zu Wasser, befreit seyn, und sollen namentlich keiner gezwungenen Anleihe unterworfen seyn; ihr Eigenthum soll überdieß keinen andern Lasten, Requisitionen oder Abgaben unterworfen seyn, als denjenigen, welche die Eingebornen entrichten.

Artikel XVI.

Behufs der vollständigen Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der hohen Contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicherweise eine Unterbrechung der freundschaftlichen Verhältnisse eintreten sollte, und ein Bruch zwischen den hohen Contrahirenden

Theilen

Theilen ſtattfindet, man den Handeltreiben- Nov. 8.
den, welche an der Küſte reſidiren, ſechs Monate, und ein ganzes Jahr denen, welche ſich im Innern befinden, bewilligen wird, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, und über ihr Eigenthum zu verfügen; auch iſt feſtgeſtellt, daß man ihnen ein Sicherheits-geleit geben wird, damit ſie ſich in denjenigen Häfen, wo es ihnen belieben wird, einſchiffen können. Alle diejenigen, welche in den reſpectiven Gebieten der beiden hohen Contrahirenden Partheien in der Betreibung irgend eines Handels oder einer beſondern Beſchäftigung anſäßig ſind, werden das Recht haben, dort zu bleiben, und in den beſagten Ländern ihren Handel oder ihre Beſchäftigung fortzuſetzen, ohne ihnen irgend ein Hinderniß in dem vollkommenen Genuſſe ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes zu bereiten, ſo lange ſie ſich friedlich benehmen werden, ohne irgend gegen die Geſetze zu verſtoßen, und ihre Güter und Effecten, von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſollen weder der Confiscation, noch irgend einer Laſt oder Abgabe unterworfen ſeyn, außer denjenigen, welche man auf die Effecten oder Güter der Staatsangehörigen, welche Eingeborne der reſpectiven Gebiete ſind, in welchen die beſagten Staatsangehörigen wohnen, legen wird; gleicherweiſe ſollen weder die Schulden der Privatperſonen, noch öffentliche Fonds, noch Actien von Geſellſchaften jemals confiscirt oder mit Beſchlag belegt werden.

Artikel

Nov. 8.

Artikel XVII.

Ferner ist festgesetzt und verabredet worden, daß, welche Vorrechte oder Befreiungen auch der am meisten begünstigten Nation in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten gewährt seyn mögen, oder künftig gewährt werden, dieselben Vorrechte und Befreiungen als den Staatsangehörigen der hohen Contrahirenden Theile und ihren Besitzthümern ertheilt angesehen werden sollen, daß jedoch überall die Bedingungen der Reciprocität, welche sie voraussetzen, erfüllt werden.

Artikel XVIII.

Die Staatsangehörigen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welche in den Vereinigten Mexicanischen Staaten residiren, sollen in ihren Wohnungen, in ihren Personen und in ihren Gütern den Schutz der Regierung genießen, und indem sie in dem Besitze, in welchem sie sind, verbleiben, sollen sie auf keine Weise wegen ihrer Religion beunruhigt, angefochten, noch gestört werden, vorausgesetzt, daß sie die des Landes, in welchem sie wohnen, so wie die Verfassung, die Gesetze, die Gebräuche und die Sitten desselben respectiren. Sie verbleiben in dem vollständigen Genusse des Vorrechts, das ihnen bereits gewährt ist, in den zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen die Staatsangehörigen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg zu bestatten, welche in dem Gebiete der Vereinigten Mexicanischen Staaten sterben werden,

werden, und man wird das Leichenbegängniß und die Gräber der Verstorbenen aus keinerlei Ursache stören. Die Staatsangehörigen Mexico's sollen in den Gebieten der besagten Hanseatischen Republiken denselben Schutz genießen, und man wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, sey es öffentlich oder im Stillen, in ihren Wohnungen oder in den Kirchen und zum Gottesdienste bestimmten Orten erlauben. Nov. 8.

Artikel XIX.

Die hohen Contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, Zusatzbestimmungen einzugehen, um die Handelsverhältnisse ihrer respectiven Staatsangehörigen, ihrer Staaten und Gebiete, nach dem Princip gegenseitiger oder gleichbedeutender Vortheile, je nach der Beschaffenheit der Fälle, zu erleichtern, oder selbst über das hinaus, was in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ist, auszudehnen; und um nach dem Abschlusse irgend eines oder mehrerer Artikel zwischen den besagten hohen Contrahirenden Theilen, diese Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, ist man übereingekommen, daß der Artikel oder die Artikel, welche auf diese Weise in Zukunft geschlossen werden mögen, als ein Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen.

Artikel XX.

Gegenwärtiger Vertrag soll von diesem Tage an gerechnet, auf zwölf Jahre gültig seyn; nach Beendigung dieses Zeitraums, und

Nov. 8. und bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexico einer Seits, und eine oder die andere der Regierungen der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg anderer Seits, ihre Absicht erklärt haben, ihn nicht fortdauern zu lassen, behält sich jeder der hohen Contrahirenden Theile das Recht vor, dem andern die diesfällige Erklärung beym Ablauf der oben erwähnten zwölf Jahre zu geben, und man wird verabreden, daß nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die Erklärung eines der hohen Contrahirenden Theile von dem andern entgegen genommen ist, dieser Vertrag und alle darin enthaltenen Bestimmungen aufhören sollen, für denjenigen dieser Staaten, welcher diese Erklärung geben oder erhalten wird, bindend zu seyn; wohl verstanden, daß dieß die Fortdauer der guten Freundschaft und des guten Einvernehmens, welche bis dahin bestanden haben werden, und welche bis zum Fall eines Krieges (was Gott verhüten möge) dauern sollen, nicht verhindert. Es versteht sich auch, und man ist übereingekommen, daß, wenn eine oder mehrere der besagten Hanseatischen Republiken nach Ablauf der zwölf Jahre eine Kündigung dieses Vertrages giebt oder erhält, dessenungeachtet dieser Vertrag fortwährend in voller Kraft und Gültigkeit für die andern Republiken oder die Republik bleiben wird, welche diese Erklärung nicht gegeben oder erhalten haben wird.

Artikel

Artikel XXI. Nov. 8.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt werden, und die Ratificationen sollen zu London in dem Zeitraum von acht Monaten, oder wenn möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln besiegelt.

So geschehen zu London, am siebenten des Monats April, im Jahre der Gnade Eintausend Achthundert und Zwey und Dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) J. Colquhoun.
(L. S.) M. E. de Gorostiza.

Erklärung

der Bevollmächtigten der Hanseſtädte und der Vereinigten Staaten von Mexico.

Da die Bevollmächtigten der Hanseſtädte und der Vereinigten Mexicaniſchen Staaten, als Unterzeichner des Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwiſchen dieſen Republiken, welcher das heutige Datum trägt, gleichmäßig jedem ferneren Grunde zum Mißverſtändniß oder zu verkehrter Auslegung in Beziehung auf den Geiſt und den Buchſtaben der Artikel 3 und 5 des beſagten Tractats zuvorzukommen wünſchen (wiewohl ſie nicht glauben, daß ſolches ſtatt finden könne,) ſo haben ſie nichts deſtoweniger verabredet, zu erklären, wie ſie durch gegenwärtiges Protocoll erklären: —

1) Daß

Nov. 8. 1) Daß der Inhalt des Artikels 3, welcher die Bedingungen der Nationalität der respectiven Schiffe festsetzt, das unbestreitbare Recht, welches jeder Contrahirende Theil besitzt und sich vorbehält, in der Folge, wenn es ihm beliebt, die Bedingungen der Nationalität seiner eigenen Kauffahrtey-Schiffe abzuändern oder zu modificiren, unangetastet läßt.

2) Daß der Artikel 5 den Hanseatischen und Mexicanischen Consuln gegenseitig weder andere noch größere Rechte, Vorrechte oder Befreiungen ertheilt, als diejenigen, welche in denselben Staaten den Consuln der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Und 3) daß, wiewohl die Reclamationen dieser Consuln nach dem besagten Artikel 5 in möglichst kurzer Frist in Erwägung gezogen werden sollen, es daraus doch nicht folge, daß die Contrahirenden Theile die bereits bestehende ökonomische oder gerichtliche Ordnung behufs der Cognition der Handelsangelegenheiten verändern oder verletzen sollen.

Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln besiegelt, zu London, am siebenten des Monats April, im Jahre der Gnade Eintausend Achthundert und Zwei und Dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) J. Colquhoun.

(L. S.) M. E. de Gorostiza.

CLXXVII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 10. November 1841 ist derjenigen vom 16. May 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend. Nov. 10.

CLXXVIII.

Bekanntmachung

Nov. 17.

für die innerhalb der Zoll-Linie des Herzogthums Holstein belegenen, dem gemeinschaftlichen Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck angeschlossenen, hamburgischen Gebietstheile, betreffend die provisorische Modification der §§. 7 und 9 der Zollverordnung vom 1. Februar 1841.

In Uebereinstimmung mit einer, mittelst Placats des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii zu Copenhagen vom 11. Sept. 1841 publicirten, provisorischen Verfügung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, werden hiedurch die §§. 7 und 9 der Zollverordnung vom 1. Febr. 1841 provisorisch dahin modificirt, daß bei Versendungen von Zucker in den in diesen §§. gedachten Fällen Zollangabe und Passirzettel erforderlich ist, sobald der Zollbetrag der zu versendenden Quantität 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 Schill. v. Cour. beträgt.

Wonach alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Novembris 1841.

CLXXIX.

CLXXIX.

Nov. 23.

Bekanntmachung,

die neue Börse betreffend.

Die neue Börse ist nach Montag, den 6. Dec. d. J., an, täglich, von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr, dem gesammten anständigen männlichen Publicum geöffnet.

Die Börsenzeit ist auch im neuen Gebäude auf 1 Uhr Mittags festgesetzt. Die Course werden wie bisher um 1½ Uhr notirt.

Um 1 Uhr wird die Börsenglocke geläutet, und präcise 5 Minuten nach 1 Uhr wird die Börse abgesperrt, worauf der Zutritt nur gegen 4 ß gestattet ist. Die Absperrung dauert vorläufig bis 2 Uhr.

Nach 5 Uhr Abends ist der Zutritt zu der Börse nur denjenigen gestattet, welche eine Vergütung von 6 m/ Cour. jährlich für Heizung und Beleuchtung entrichten.

Da die beabsichtigte Gaserleuchtung bis zum December d. J. nicht hat beschafft werden können, so wird die Börse während des gegenwärtigen Winters mit Oel erleuchtet werden. Auch wird in diesem Winter die Börse schon um 10 Uhr Abends geschlossen werden.

Da die Herren G. v. Hosstrup & Sohn die Kosten der Heizung und Beleuchtung der neuen Börse zu tragen contractlich übernommen haben, so sind die Karten zum Abendbesuch der Börse im Comptoir der Börsenhalle gegen Entrichtung von 6 m/ Cour. abzuholen.

Hamburg, den 23. November 1841.

Die Commerz-Deputation.

CLXXX.

CLXXX.

Bekanntmachung

Nov. 25.

wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle.

Nachdem bereits die interimistische Benutzung des neuen, zwischen dem Grasbrooke und dem Kehrwieder-Walle belegenen Hafens auf höhere Verfügung verstattet worden, und dadurch besondere Controle-Maaßregeln zur Sicherung des Zolls und der Accise nöthig werden, so wird hiemit unter Genehmigung Eines Hochweisen Senats bekannt gemacht:

1) daß jegliche Communication mit Waaren und Effecten zwischen den Ufern des gedachten Hafens und den in demselben liegenden Schiffen und Fahrzeugen, so wie jeglicher Transport von Zoll- und Accise-pflichtigen Gegenständen aus den Schiffen und Fahrzeugen an das eine oder das andere Ufer, und von dem einen oder dem andern Ufer an die Schiffe und Fahrzeuge verboten ist, wogegen aber das Laden und Löschen in und aus den Schiffen und Fahrzeugen durch Schuten, Jollen und Kähne, mittelst Benutzung des beim hölzernen Wambs befindlichen Eingangs ungehindert freisteht, und

2) daß etwanige Contraventionen gegen dies Verbot nach Befinden der Umstände nicht allein mit den in §. 59 der Zoll-Verordnung und §. 91 der Accise-Verordnung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen geahndet, sondern auch als Beeinträchtigungen des

Nov. 25. des Zolls und der Accise angesehen werden und die §§. 51 und 52 der erstern und §§. 84, 85 und 86 der letztern Verordnung verfügten Strafen zur Folge haben werden.

Hamburg, den 25. November 1841.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CLXXXI.

Novemb. **Bekanntmachung,**

betr. die zeitige Schließung der Wirthshäuser in den Geestlanden.

Es wird den sämmtlichen Wirthen auf dem landherrlichen Gebiet der Geestlande hiemit anbefohlen, ihre Wirthslocale regelmäßig des Abends um 11 Uhr zu schließen und nach dieser Zeit keine Gäste mehr bei sich zu dulden, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, und wird denselben aufgegeben, diesen Befehl in ihren Wirthslocalen an einem sichtbaren Orte affigirt zu halten.

Hamburg, den

Abseiten der Landherrnschaft der Geestlande.

CLXXXII.

Dec. 1. **Polizey-Verfügungen,**

die Ordnung vor der neuen Börse, bei Einweihung derselben am 2. December d. J., betr.

Die Feierlichkeit beginnt Vormittags zehn Uhr.

Der Eingang zur Börse findet nur durch die vorderen Thüren nach dem Adolphsplatze statt. Selbige werden um neun Uhr geöffnet.

Ohne

Ohne Einladungs- oder Einlaßkarten, die Dec. 1.
nur für Herren gültig sind, kann Niemand eingelassen werden.

Die mit Einladungskarten versehenen Herren haben sich durch die große Mittelthür, die mit Einlaßkarten versehenen Herren durch die Seitenthüren rechts oder links zu begeben. Erstere werden die Sitzplätze im inneren, freien Raum, Letztere den Raum unter den Colonnaden zu beiden Seiten und oben auf den Galerien, einnehmen.

Die Karten werden nur vorgezeigt, nicht abgegeben.

Alle Wagen, welche Herrschaften nach der Börse bringen, haben von der Mühlenbrücke vor den gedachten Eingang vorzufahren, sobald die Herrschaften ausgestiegen sind, nach dem Altenwalle, nach der Seite des blauen Thurmes hin, abzufahren und sich dorten, nöthigenfalls auch weiterhin, den Anweisungen der Polizey-Officianten gemäß, nachdem sie an einem passenden Platze vorgängig umgewendet, in Einer Reihe aufzustellen.

Sobald die Feierlichkeit beendigt ist, wird zum Vorfahren der aufgestellten Wagen ein Zeichen gegeben werden, worauf selbige in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, vom Altenwalle vor den erwähnten Eingang der Börse vor- und, nachdem sie ihre Herrschaften wieder eingenommen, nach der Mühlenbrücke abfahren.

Während der Feierlichkeit, d. i. von 9 bis 1 Uhr Vormittags, ist die sonstige

Dec. 1. Wagenpaſſage über den Adolphsplatz und die Altewallſtraße von dem gedachten Platze an bis zum Plan unterſagt.

Die bei der aufzuführenden Muſik mitwirkenden Künſtler und Muſiker werden erſucht, ſich durch den hinteren Eingang, welcher unmittelbar zum Orcheſter führt, in die Börſe zu begeben. Es werden ihnen zu dem Ende beſondere (rothfarbene) Billets zugeſtellt werden. Anderen kann dieſer Eingang nicht verſtattet werden.

Das Publicum wird erſucht, die Polizey-Beamten und Officianten bei der Beobachtung und Aufrechthaltung dieſer Ordnung durch willige Befolgung der Anweiſungen derſelben beſtens zu unterſtützen und ſolchergeſtalt mit dahin zu wirken, daß dieſe Feierlichkeit auch in äußerer Beziehung auf eine derſelben würdige Weiſe begangen werde.

Hamburg, den 1. December 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIII.

Dec. 4. **Regulativ**

für die in der Stadt fahrenden Omnibus, inſonderheit als Inſtruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, ſo wie die Omnibus-Kutſcher und Conducteure.

Nachdem die bisherige Erfahrung das Omnibus-Fuhrwerk als eine gemeinnützliche Einrichtung bewährt und zugleich die Erforderniſſe derſelben als ſolcher genügend herausgeſtellt hat, wird nunmehr, auf den Grund früherer Verfügungen, ſo wie im Intereſſe

des

des dieſe Einrichtung benutzenden Publicums und der ſonſtigen Paſſage, nachſtehendes Regulativ für ſolches Fuhrwerk hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Dec. 4.

1) Zum Fahren mit ſogenannten „Omnibus" in der Stadt oder durch dieſelbe iſt eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Dieſe Erlaubniß iſt widerruflich und kann nach den Umſtänden modificirt oder verändert werden.

2) Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne ſpecielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchſtens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchſtens mit 6 Omnibus befahren werden.

3) Omnibus, welche regelmäßige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichſel nicht mehr als 11½ Fuß und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuß incluſive der Räder und Achſen meſſen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden beſpannt ſeyn. Bei ſtarkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander, vorgelegt werden.

4) Die Inhaber jeder der verſchiedenen Linien haben eine Tabelle ihrer täglichen Touren, mit genauer Zeit-Angabe, bei der Polizei-Behörde einzureichen und ſelbige, nach erfolgter Genehmigung dieſer Behörde, an beiden Endpuncten der Linie und in den Wagen zu affigiren. Die beſtimmte Zeit muß genau eingehalten und jede der einmal angeſetzten Touren ohne Ausnahme oder Ausſetzung pünktlich gemacht werden. Kein Om-

Dec. 4. nibus darf von der Linie ab und nach Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfangs- bis zum Endpuncte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden. Das Wegfahren von dem Endpuncte der Linie zum Stalle, nach Beendigung der Touren, darf nur im Schritt, mit verlöschter Laterne und ohne Conducteur auf dem hinteren Wagentritte geschehen.

5) Die Unternehmer einer jeden Linie haben der Polizei-Behörde eine Liste der bei ihren Omnibus angestellten Leute mitzutheilen, so wie jede Veränderung in diesem Personal, innerhalb 24 Stunden, anzuzeigen.

6) Die Abfahrt muß nach Maaßgabe der Tabelle und regelmäßig in dem Augenblicke, wenn die Glocke des nächsten Kirchenthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet, noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

7) Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, stattnehmig, und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlaßt werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das

Ein-

Ein- und Auslassen von Passagieren darf Dec. 4.
nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Straße geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

8) Wenn in irgend einer Straße mehrere Omnibus zusammenkommen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muß, zum Schutz der anderweitigen Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Alles Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich, schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Fuhrmann das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte, verstattet und hat der anhaltende Wagen den letzteren dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

9) In den Thoren oder in deren unmittelbaren Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muß vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, daß die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

10) Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung dasselbe auch geschehen möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch außerordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Straße, zur Nothwendigkeit wird. Bei längerer Dauer eines solchen Hindernisses als 24 Stunden, hat

der

Dec. 4. der Unternehmer der Polizey-Behörde eine Anzeige davon zu machen und wird diese ihm dann den Weg bezeichnen, den er bis zur Beseitigung des Hindernisses zu befahren hat.

11) Wenn zu einer Omnibus-Linie mehrere Unternehmer concurriren, so haben selbige sich für die Touren der verschiedenen Wagen mit einander zu verständigen. Nöthigenfalls wird die Polizei-Behörde dies Verhältniß von Amtswegen reguliren. Jeder Theilnehmer hat dann die ihm obliegenden Touren streng einzuhalten. Tritt ein Theilnehmer aus, so hat er sein Anrecht auf die Linie verloren, welches die Polizei-Behörde dann entweder auf einen Anderen oder den übrigen Theilnehmern übertragen wird. Letztere haben in einem solchen Falle die Touren des Ausgetretenen mitzuübernehmen und die nöthigen Wagen dazu einzustellen, dergestalt, daß die Tabelle (No. 3) keine Aenderung erleidet.

Die Uebertragung einer Omnibus-Linie oder der Theilnahme daran abseiten einer der Unternehmer, findet nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde, welche jedoch auch die übrigen Theilnehmer darüber hören wird, und vorbehältlich der im Art. 1 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen, statt.

12) Die Omnibus dürfen nur im kleinen Trabe, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritt fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

13)

13) Kein Omnibus darf mehr als 12 Personen in den innern Raum und 4 auf den etwanigen, oben befindlichen, äußeren Sitz aufnehmen. Neben den Conducteurs und auf Wagentritten Platz zu nehmen, oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist schlechterdings nicht zu gestatten. Dec. 4.

14) Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, imgleichen für die Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen sollten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

15) Das gewöhnliche Fuhrlohn für Fuhren innerhalb der Stadt beträgt 4 Schillinge, worin, mit Ausnahme eines etwanigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde nichts geändert werden darf.

16) Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 Rthlrn. und bei häufigen, das Publicum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteure aber mit schärferen, namentlich Arrest- und event. selbst Criminal-Strafen belegt werden.

17) Die Omnibus sind übrigens auch allen für das sonstige Fuhrwerk in der Stadt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen unterworfen. Die Führer derselben haben sich jedoch

Dec. 4. jedoch immer besonderer Vorsicht zu befleißigen und sich die Verhütung eines jeden Unfalls durch dies Fuhrwerk mit größter Sorgfalt angelegen seyn zu lassen. Sie sind auch verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen jederzeit und ungesäumt Folge zu leisten.

18) Das gegenwärtige Regulativ ist an allen Endpuncten der Linien zu affigiren. Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar desselben stets bei sich zu führen.

Hamburg, den 4. December 1841.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIV.

Dec. 6. Die Notification einer, am Neujahrstage 1842 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 6. December 1841 publicirt.

CLXXXV.

Dec. 9. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 9. December 1841.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 9. December, der folgenden Gegenstände wegen zu convociren:

I. Trug E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I, cum Subadjunctis sub Litteris A, B et C enthaltene nähere Auseinandersetzung, darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft sich der zu vollziehenden Ratification zweier zu Berlin am

am 8. November dieses Jahrs zwischen den Dec. 9.
Bevollmächtigten der betreffenden Regierungen für den Fall des zu Standekommens einer Eisenbahn zwischen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer, vollzogenen Verträge, nämlich:

eines Vertrages in Bezug auf eine von Berlin bis Bergedorf zu erbauende Bahn nebst dazu gehörigem Schlußprotocolle, und eines, die Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer-Bahn zur Bahn von Berlin bis Bergedorf feststellenden Vertrages,

zustimmig zu erklären.

II. Unter Beziehung auf die Anlage No. II. cum Subadjuncto sub Littera D. trug E. E. Rath auf Mitgenehmigung der Ratification eines am 7. September dieses Jahrs zu Constantinopel unterzeichneten Additional-Tractats zu dem Handels-Vertrage der Hansestädte mit der Pforte an.

III. Durch die im Rath- und Bürger-Convente vom 7. October dieses Jahrs erfolgte Ablehnung der Proposition E. E. Rathes, in Betreff der Gehalts-Erhöhung für den bisherigen Actuar der Zoll- und Accise-Deputation, ward es nunmehr, da eine neue Besetzung dieses Amtes eintreten muß, unumgänglich erforderlich, das ganze Verhältniß desselben neu zu reguliren, und trug E. E. Rath demnach, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III. bei

Erbges.

Dec. 9. Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

Daß das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation auf 5000 Mark Courant, außer einer Vergütung von 600 Mark für Copialien, festgesetzt werde; wogegen derselbe jedoch auf die Ausübung aller und jeder Advocatur-Geschäfte, solche mögen Zoll- und Accise-Sachen oder die Praxis in andern Sachen bei den Gerichten und allen sonstigen Behörden betreffen, Verzicht zu leisten habe.

IV. Benutzte E. E. Rath auch die heutige Versammlung Erbges. Bürgerschaft, um bei Derselben, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. entwickelten Gründe, auf Ihre Mitgenehmigung dahin anzutragen:

daß der an die Armen-Anstalt zu St. Pauli, durch die Vermittlung des großen Armen-Collegii, bisher provisorisch ex aerario publico gezahlte Zuschuß von jährlich 6000 *m/* Cour. nunmehr auf 9000 *m/* Cour. jährlich, und zwar schon von diesem Jahre an, vermehrt und festgestellt werde.

V. Um die Feier des Charfreitags würdevoller und ruhiger zu machen, so wie unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. V. näher auseinandergesetzten Gründe, trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

daß für die Zukunft, also vom nächsten Jahre an, die Bank am Charfreitage geschlossen bleibe, dieser Tag somit für die Bank und für alle mit den Bankzahlungen in Verbindung stehenden Geschäfte wie ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag angesehen werde, daß also den Notaren die Levirung von Protesten irgend einer Art am Charfreitage für die Zukunft untersagt werde. Dec. 9.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte sämmtliche von E. E. Rathe angetragenen Propositionen.

CLXXXVI.

Bekanntmachung, Dec. 13.

betr. die Schliessung der Bank am Charfreitage.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December d. J. beliebt worden ist, daß von dem nächsten Jahre an, die Bank am Charfreitage geschlossen bleiben, dieser Tag somit für die Bank und für alle mit den Bankzahlungen in Verbindung stehende Geschäfte wie ein Sonn- oder gesetzlicher Feyertag angesehen werden soll, so wie daß den Notaren die Levirung von Protesten irgend einer Art am Charfreitage für die Zukunft verboten ist, so bringt E. H. Rath diesen Beschluß hiemit zur öffentlichen Kenntniß, damit alle und jede, sey es hieselbst oder auswärts, welche es angeht, sich darnach richten und demselben nachkommen können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. December 1841.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

Dec. 15.

Revidirte Stempel-Verordnung,

mit angehängtem Verzeichniß der Stempel-Anſätze und alphabetiſchem Inhalts-Verzeichniß, für die Stadt, die Vorſtädte und das ganze Hamburgiſche Landgebiet, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 7. October 1841. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 15. December 1841.

Stempel-Verordnung.

§. 1.

Von allen, in dem dieſer Verordnung angehängten Verzeichniß angegebenen Schriften, Aufſätzen, Contracten, Documenten, Verſchreibungen u. ſ. w. iſt die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallſigen Verfügungen ſowohl für die Stadt und die Vorſtädte, als für das ganze hamburgiſche Landgebiet.

§. 2.

Dieſe Abgabe iſt auf dem hieſigen Stempel-Comtoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und an Dienstagen und Freitagen bis 8 Uhr Abends, jedoch an Feſttagen, welche nicht auf einen Dienstag oder Freitag fallen, nur von 11 Uhr bis 2 Uhr, ununterbrochen geöffnet iſt.

Spielkarten werden, wenn nicht den nemlichen, doch ſpäteſtens den folgenden Tag nach der Einreichung geſtempelt wieder eingeliefert. Außer-

Außerdem ist die Einrichtung getroffen, Dec. 15.
daß gestempeltes Papier zu den hier auszustellenden Wechseln und Assignationen auf dem Stempel-Comtoir, so wie Stempelbögen mit dem Blattstempel von 1 ß bis 1 m/ inclusive, wie auch Schluß- und Zollzettel ebendaselbst, und in verschiedenen Gegenden der Stadt, der Vorstädte und des Gebiets verkauft werden. Stempelbögen mit dem Blattstempel über 1 m/ sind jedoch nur im Stempel-Comtoir zu haben.

§. 3.

Die Berechnung dieser Stempel-Abgabe geschieht immer nach Courant-Gelde, wobey die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde nach dem Verhältniß von 125 m/ Cour. für 100 m/ Banco geschieht. Species- Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, am Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt.

Die Bezahlung dieser Abgabe geschieht in hieselbst vollgültigen groben Courant.

§. 4.

Zum Beweise, daß von den, in dieser Verordnung gedachten Schriften, Aufsätzen, Documenten u. s. w. die vorgeschriebene Abgabe entrichtet worden, werden solche mit einem, das Hamburger Wappen enthaltenden,

Stempel

Dec. 15. Stempel versehen; wobey der entrichtete Betrag der Stempel-Abgabe entweder mit dem Wappenstempel aufgedruckt, oder schriftlich, mit der Unterschrift eines Beamten versehen, hinzugefügt wird. Die nähere Modalität wird bey eintretenden Abänderungen immer öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bey der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen seyn. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtausch auch noch nach der Vollziehung gestattet werden, insofern das Verlangen unmittelbar nach derselben und spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Herrn Präses der Deputation vorgetragen wird, und dieser die Erlaubniß nach den Umständen unbedenklich achtet. Zur Verhinderung von Mißbrauch soll jedoch von jedem so umgetauschten Bogen oder Blatt 1 ß auf dem Abgabe-Comtoir entrichtet werden.

§. 6.

Von allen und jeden, der Abgabe sowohl des Werth- als des Blatt-Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Ansätze enthaltenen Gegenständen ist der Stempel-

Ansatz

Ansatz gleich bey der Ausfertigung sofort zu entrichten; und kann für die Stadt und Vorstädte eine Nachstempelung nur innerhalb der drey nächsten Tage (wobey jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten geschehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen. — Eine Ausnahme tritt nur bey den letztwilligen Verfügungen ein; (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II. 2te Classe, No. 81) so wie bey Cessionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß ist; in welchem letztern Falle die Verpflichtung zur Nachstempelung innerhalb eines angemessenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comtoir zu haltenden Register zu unterschreiben ist. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II. 2te Classe, No. 83). Dec. 15.

§. 7.

Wenn von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweyseitigen Documente, z. B. von Kauf- und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, gleich bey der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comtoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt

Dec. 15. bemerkt wird. Bey spätern Ausfertigungen oder bey einseitigen Documenten wird bey jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 8.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzukommt; so wird, insofern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt wird, die Abgabe allein vom Hauptgeschäft bezahlt.

§. 9.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beyfügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§. 10.

Insofern in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet ist,

ist, so wird dieselbe bey allen Privat-Aus- Dec. 15.
fertigungen der Regel nach von dem Aus-
steller oder demjenigen, welcher ein Document
ausfertigt oder es für sich ausfertigen läßt,
bezahlt. Bey Kauf- und Mieth-Contracten
tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur
Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7.

Bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlt
sie derjenige, auf dessen Verlangen die Aus-
fertigung geschieht.

Depositions-Scheine bezahlt derjenige,
welcher deponirt, und zwar salvo regressu
gegen den, welcher die Deposition veran-
laßt hat.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Ge-
schäften gebraucht, oder was abseiten Ampl.
Senatus und der sämmtlichen hiesigen Ge-
richte und anderer öffentlichen Behörden,
wie auch von einem der Mitglieder des
Senats ex officio erlassen und expedirt
wird, so wie alles, was von der Kancelley
unentgeldlich ausgefertigt wird, ist dieser
Abgabe nicht unterworfen; doch muß es
sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich
bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen und alle einseitige oder
solche Acten und Documente, welche von
keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden,
welche die löbliche Kämmerey, Kirchen,
Hospitäler und andere fromme Stiftungen
und öffentliche Behörden ausstellen oder
ausgeben, sind von dieser Abgabe frey;

Dec. 15. dagegen sind Contracte und sonstige zweyseitige Geschäfte dieser Behörden und Stiftungen derselben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geschäft auf einem Gebiete vollzogen ist, wo keine solche Abgabe Statt findet: so ist festgesetzt, daß von allen Geschäften der Bürger und Einwohner dieser Stadt, die dieser Verordnung unterworfen sind, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadtverhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, die Abgabe, bey der im §. 21 bestimmten Strafe bezahlet, und nicht auf den Ort der Vollziehung gesehen werden soll.

§. 13.

Im Allgemeinen soll nicht auf den Namen und die Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern auf das Wesentliche desselben gesehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden; ist es der verschiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieser Abgabe unterworfenes Geschäft zu zählen ist, so ist die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 2ten Classe des Werth-Stempels sub 81 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und ausser gerichtlichen Procuratores

tores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bey denen von ihnen verfertigten Instrumenten, unter Beziehung auf §. 8. Litt. f. der Notariats-Ordnung; und sollen solche bey jedem Contraventionsfall die im §. 21 verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dafern diese Advocaten, Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden. Dec. 15.

§. 15.

Hinsichtlich der, in dem aussergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bey dem Senate, in den Gerichten und vor andern Behörden anzuwendenden Stempel-Abgabe insbesondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliquen, Memoriale, Satzschriften und Beylagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die im §. 21 bestimmte Strafe zu entrichten, und diese sogleich von dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beyzutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und aussergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und

Dec. 15. für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, als in Ansehung welcher es lediglich bey der Verfügung des §. 6 verbleibet: so sollen die Partheyen, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselbe mit einem Umschlage-Bogen von 4 ß versehen lassen; und muß sodann

a) bey 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte des Bogens ganz, und nicht nur abgeschnitten, umgelegt werden; so wie auch

b) jeder Anlage ein besonderer Stempelbogen umgelegt werden.

Von den Abschriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, ist keine Abgabe zu bezahlen.

3) Die in gerichtlichen und aussergerichtlichen Sachen der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frey.

4) Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urtheilen wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt, nicht aber wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu seyn.

§. 16.

In Ansehung der Contracte über Immobilien insbesondere ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder

1) Jeder Contract, durch welchen eine Dec. 15.
Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Präſtationen beſtehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt ſeyn, ſogleich eintreten oder aufgeſchoben werden, — iſt als ein Kauf-Contract anzuſehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; iſt der Werth des Preiſes nicht anders auszumitteln, ſo ſoll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth beſtimmen.

2) Ein Tauſchcontract, wodurch zwey Immobilia gegen einander vertauſcht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angeſehen.

§. 17.

Bey Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; ſchließt aber eine Perſon, die 65 Jahre oder darüber alt iſt, einen ſolchen Contract, ſo wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird dieſe Abgabe beſtändig bezahlt, ſobald über die geſchloſſene Miethe etwas ſchriftlich verfaßt wird, die Form der Abfaſſung mag ſeyn, welche ſie wolle.

Die vorſtehende Berechnung der Lebenszeit tritt übrigens auch bey der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu ſchlieſſende Contracte,

Ver-

Dec. 15. Vergleiche und andere Geschäfte, haben, falls der demnächst förmlich zu schliessende Hauptvertrag dieser Abgabe unterworfen ist, den für den Hauptvertrag festgesetzten Stempel-Ansatz zu entrichten, insofern solche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterschrieben sind, oder insofern sie in Form von Makler-Schlußnoten die speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bey der förmlichen Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation oder Schlußnote kostenfrey gestempelt, falls nur alle wesentlichen Puncte hinsichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmend sind. — Falls eine vorläufig geschlossene schriftliche Vereinbarung des Consenses einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf, und dieser Consens nachher verweigert wird, so ist der bezahlte Stempel zurückzugeben.

§. 19.

Jedes Document, welches nach dieser Verordnung der Stempelung unterworfen ist, muß bey der schriftlichen Prolongation des darin enthaltenen Rechtsgeschäfts aufs Neue gestempelt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, als wenn das Geschäft neu contrahirt wird.

Sind solche Prolongationen nicht schriftlich verfaßt, sondern nur mündlich verabredet, oder stillschweigend eingetreten, so sind sie der Stempelung nicht unterworfen.

§. 20.

§. 20. Dec. 15.

In Betreff des Spielkarten-Stempels treten folgende besondere Verfügungen ein:

1) Es dürfen hieselbst im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungestempelten Karten ist durchaus untersagt.

2) Bey dem hiesigen Verkehr im Großen mit Spielkarten, in welchem nicht unter ¼ Groß oder 36 Spiele verkauft werden darf, ist sowohl über jede Parthey eingehender und ausgehender, als auch bey jedem Verkauf einer Parthey ungestempelter Spielkarten, Letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comtoir abseiten desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, oder im Transito überträgt, zu machen, welche wöchentlich Sonnabends eingeliefert werden muß. Falls Partheyen ungestempelter Karten unter ¼ Groß ins Ausland versendet werden, so ist darüber eine gleiche Declaration zu machen. Beym hiesigen Verkehr hat der Käufer oder Uebernehmer im Transito einen Uebernahmsschein auf Bürgereid nach einem vorzuschreibenden Formular auszustellen, welcher gleichzeitig einzuliefern ist. Den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten im Großen wird auf dem Stempel-Comtoir über

diesen

Dec. 15. dieſen Verkehr eine Conto eröffnet; eine desfallſige Verification kann von dem Herrn Präſes der Stempel-Deputation jederzeit und ohne vorherige Anzeige verfügt werden. — Auſſerdem ſind dieſe Inhaber von Lägern von Spielkarten verpflichtet, alle 6 Monate, im Januar und July, nach vorangegangener Aufforderung, bey 5 Rthlr. Strafe, eine Declaration auf Bürgereid über ihren noch vorhandenen Vorrath ungeſtempelter Spielkarten, Behufs Vergleichung dieſer Angabe mit den Regiſtern, auf dem Stempel-Bureau einzureichen.

Hinſichtlich der Art der Stempelung der Spielkarten bleibt es vorgängig, und bis die Stempel-Deputation desfalls eine Abänderung bekannt machen wird, bey den bisherigen Verfügungen.

§. 21.

Bey der Verletzung der Vorſchriften dieſer Verordnung und des angehängten Verzeichniſſes der Stempel-Anſätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, inſofern ſie Geldſtrafen ſind, nach Maaßgabe der ſchon beſtehenden Verfügungen hinſichtlich anderer Strafgelder, die Hälfte an die Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staates abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er ſey ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder inſofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet,

findet, die Hälfte sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comtoirs, nach einer von der Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt wird: Dec. 15.

1) In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe nicht nachstehend sub 2 — 4 anderweitig bezeichnet worden, tritt, außer der Entrichtung der gesetzmäßigen Stempel-Abgabe, eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder in soweit sie nicht vorschriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 1 Rthlr. seyn. Diese Strafe ist resp. sowohl von dem Aussteller, als dem Empfänger, und bey zweyseitigen Rechtsgeschäften von Jedem der Contrahenten der, dem richtigen Stempel-Ansatze entzogenen Schrift oder Document, und zwar von Jedem derselben zu dem zehnfachen Belauf der nicht bezahlten Stempel-Abgabe, zu entrichten, und sind die dabey concurrirenden Curatores sexus desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bey dem Wechselstempel tritt ausser der Nachbezahlung der vorschriftsgemäßen Stempel-Abgabe, eine Strafe von 2 pCt. von der Summe für jeden, welcher im Wechselverkehr eine der im Abschnitt II, 1ste Classe sub 79 des Stempel-Verzeichnisses, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die gesetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und ist diese Strafe von 2 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für die ganze Summe

Dec. 15. Summe oder Valuta fehlt, von dieſem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer iſt, als er vorſchriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen.

Auch verfallen diejenigen Mäkler und Unterhändler, welche ungeſtempelte oder mit einem zu geringen Stempel verſehene Wechſel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder ſonſt den Verfügungen des Geſetzes in Betreff des Wechſelſtempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 2 pCt. — Bey wiederholten Contraventionen, ſo wie bey den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Colluſionen, trifft die Mäkler auch noch die Strafe des Verluſtes des Stockes.

Notarien, welche die in dieſer Hinſicht vorgeſchriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, lit. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bey der Stempel-Abgabe ſowohl von See- und Flußverſicherungs-, als von Feuerverſicherungs- und von Lebensverſicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweiſen Verſicherungs-Summe, für welche reſp. die, im Verzeichniß der Stempel-Anſätze sub II. 1ſte Claſſe No. 80 a, et sub III. beſtimmte Abgabe nicht vorgeſchriebenermaaßen vor der Verſicherungs-Zeichnung entrichtet worden; und iſt dieſe Strafe von dem Verſicherer, von dem Verſicherten oder dem Empfänger oder Abſender der

Police

Police oder Versicherungs-Verschreibung, Dec. 15.
und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt., zu entrichten.

Außerdem wird bey einer, nicht mit gehörigem hiesigen Stempel versehenen Police oder Versicherungs-Verschreibung in den hiesigen Gerichten keine Klage verstattet, noch anderweitig irgend eine Rechtshülfe, als Certificat-Ertheilung, Notariats-Bescheinigung u. s. w. geleistet.

4) Bey dem Zeitungs-Stempel hat jeder Herausgeber solcher Zeitung dafür zu haften, daß kein Blatt oder keine Beylage seiner Zeitung auf Papier gedruckt werde, welches nicht schon vorher mit dem, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 1sten Classe des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel versehen worden; und zwar bey einer Strafe von 1000 m/ Cour. für den ersten Contraventionsfall, welche bey dem zweiten Contraventionsfalle zu verdoppeln; und im dritten Contraventionsfalle resp. bey Strafe des Verlustes seines Privilegii oder des ferneren Debits seines Blattes.

Allen hiesigen Druckern und deren Gehülfen ist überdem der Druck von politischen oder andern Zeitungen, mit alleiniger Ausnahme der ganz literärischen Blätter, auf Papier, welches nicht obbemerktermaaßen mit dem Stempel von $\frac{1}{4}$ ß bezeichnet ist, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden, dem zuwider von ihnen oder mit ihrer Beyhülfe gedruckten Bogen untersagt.

5)

Dec. 15. 5) Bey Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 2ten Classe des Verzeichnisses der Stempel-Ansätze des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel-Papier geschrieben sind, tritt bey jedem Contraventionsfall eine, sowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von dem Empfänger zu erlegende Strafe von 2 Rthlr. für jeden derselben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verlust des Stockes bestraft werden.

6) Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr., so wie für jede hieselbst ungestempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Parthey Karten en gros, worüber nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comtoir gemacht wird, ist eine Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten.

Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeeschenken, Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und sind die Wirthe oder die, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß bey ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden.

Bey wiederholten Contraventions-Fällen sind diese Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

§. 22. Dec. 15.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extrajudicialiter mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation besteht aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, zwey Verordneten löblicher Cämmerey und zwey von Erbges. Bürgerschaft gewählten Bürgern; Letztere werden für 3 Jahre gewählt. Dieser Deputation steht die Wahl der, für das Stempelwesen erforderlichen Beamten zu, welche in Zukunft eine angemessene Caution zu leisten haben. Sie entscheidet gleichfalls, insofern die Strafe nicht sofort bezahlt wird, eventualiter nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Personen durch den Herrn Präses, als erste Instanz für die beym Stempelwesen vorkommenden Straffälle, wiewohl unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung. Zur Beförderung und Erledigung der, in der Regel kleinen und schnell abzuurtheilenden Straffälle kann der Herr Präses die Strafe erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die Deputation, und der Entscheidung E. H. Raths in letzter Instanz.

§. 24.

Dec. 15.

§. 24.

Alle Gerichte und sonstige Behörden sind verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die, bey ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind; und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen, oder dieserhalb die Sache an die Stempel-Deputation oder den Herrn Präses derselben zu verweisen. Insofern das Gericht oder die Behörde selbst entscheidet, so findet eine Berufung gegen diesen Ausspruch nur an die nächst höhere Instanz, insofern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beytreibung der erkannten Strafen zu besorgen, weshalb jedes, eine solche aussprechende Gericht oder Behörde ihr eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen hat. Doch steht es dem Gericht oder der Behörde auch frey, die Strafe selbst beyzutreiben.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebst dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Ansätze tritt mit dem ersten Januar 1842 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung bestandenen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze

und

und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; Dec. 15.
in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel.

1ste Classe, zu ¼ Schilling:

1) Jedes Blatt und jede Beylage der hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen und Flugblätter aller Art, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, mit alleiniger Ausnahme der ganz literärischen und einzig und allein wissenschaftliche Gegenstände enthaltenden Blätter; und ohne Unterschied, ob sie zum hiesigen oder auswärtigen Debit bestimmt sind; und ist das Papier vor dem Druck mit dem Stempel zu versehen.

Die Strafverfügung s. §. 21, No. 4.

2te Classe, zu 1 Schilling:

2) Die Schlußzettel der hiesigen Mäkler und anderer Unterhändler, wenn der Umsatz bey dem betreffenden Geschäft 50 *m*ℳ und darüber beträgt; Schlußnoten über Geschäfte unter 50 *m*ℳ sind stempelfrey.

Strafverfügung s. §. 21, No. 5.

3) Die Zoll-, Transito-, Transito-Abschreibe-Zettel, alle Declarationsscheine über zollfreye Waaren, und überhaupt alle, beym

Zoll-

Dec. 15. Zollwesen vorkommende Zettel, deren Werthangabe von über 100 mℳ bis 400 mℳ Bco. inclus. beträgt, nur mit Ausnahme der Interimsscheine und aller Duplicate und Triplicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 mℳ Bco. inclus. Werthangabe sind stempelfrey.

3te Classe, zu 2 Schilling:

4) Zoll-, Transito- und Transito-Abschreibe-Zettel, Declarationsscheine über zollfreye Waaren, und überhaupt alle sonst beym Zollwesen vorkommende Zettel, mit einer Werthangabe von über 400 mℳ Bco., oder ohne alle Werthangabe, mit Ausnahme der Interimsscheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter; die in Dienstlohn-Sachen erlassenen Citationen, so wie auch die Citationen der Polizeybehörde und der Vormundschafts-Deputation, ferner diejenigen der Todtenladen-Deputation und die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren sind stempelfrey. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, sondern von den resp. Herren Bürgermeistern, Gerichts-, Amts- und Deputations-Herren oder deren Registratoren erhoben, und löbl. Kämmerey abgeliefert.

6) Ein

6) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bey den Stadt- und Land-Präturen zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 mk und darunter beträgt, und Dienstlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem besonderen Stempel versehen. Dec. 15.

7) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

8 a.) Ein jeder Bogen der Copien der ad acta producirten Documente, welche zur Retradition bestimmt sind; das Verfahren auf den Stadt- und Landpräturen ist hievon ausgenommen.

8 b.) Ein jeder Bogen von Ausfertigungen von Commissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen u. s. w. beym Amtsgericht.

9) Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, und Erkenntnisse und Bescheide des Amtsgerichts, welche ein bloßes Communicetur enthalten; ferner die lediglich zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen der Decrete, Erkenntnisse und Bescheide dieser Behörden, und diejenigen, welche eine bloße Verweisung auf eine andere Verfügung der Art enthalten.

10) Atteste der Kanzelley-Boten über geschehene Insinuationen; so wie die Atteste des Boten des Amtsgerichts, Documenta af- et refixionis.

Dec. 15. 11) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beym Handelsgericht schriftlich verhandelten Sachen.

4te Classe, zu 4 Schilling:

12) Interimsscheine beym Zoll, bey einer Werthangabe bis 100 mℳ Bco. incl.

13) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bey Ampliss. Senatu, oder judicialiter bey sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, falls bey Letzterem ein schriftliches Verfahren verstattet worden, ferner bey der Vormundschafts-Deputation, so wie bey dem Amts-Gerichte, übergeben werden.

14) Eine jede Anlage, die bey den sub 13 erwähnten Behörden mit diesen Schriften, oder bey den zu Protocoll gemachten Anzeigen, übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 15 No. 2.

15) Eine jede beym Handelsgericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Attest aller Art, und Bescheinigung oder Anzeige abseiten der Gerichtsboten.

16) Ein jeder Bogen von Inventarien, sie mögen Mobilia oder Immobilia betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von

von vidimirten Notariats-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen. Dec. 15.

17) Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

18) Jeder Interpositions-Schein oder Schedul beym Handelsgericht, bey den Präturen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets, und bey dem Amtsgericht.

19) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine.

20) Sämmtliche von den Wedde-Herren, so wie von dem Polizeyherrn (mit Ausnahme der policeylichen Erlaubnißscheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt) und den Landherren ertheilte Erlaubnißscheine, insofern sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind.

21) Warschauungs-, Quernachts-Zettel, und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45 — 500 *m%* beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

22) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder sowohl in Privathäusern als in Wirthshäusern, Caffehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern jeder Art gebraucht wird.

Strafverfügung s. §. 21, No. 6.

Dec. 15. 23 a.) Aufenthaltskarten für fremde Dienstboten, Handwerksburschen und umherziehende kleine Handelsleute, und deren jedesmalige Prolongation.

23 b.) Kündigungsscheine von Häusern, Etagen und andern Wohnungen, ferner von Speichern und anderem Waarengelaß; jedoch mit Ausnahme derjenigen von Buden, Kellern, Sählen und andern Zimmern, — so wie Kündigungsscheine von Geldern durch Makler oder Andere.

5te Classe, zu 8 Schilling:

24) Jeder Interimsschein beym Zoll bey einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 m/ Bco.

25) Bescheide und Interlocute sämmtlicher Gerichte, Decreta Ampl. Senat. und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch Handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects von 500 m/ Bco.; alle reformatorischen Erkenntnisse und Decrete, so wie die confirmatorischen in restitutorio.

26) Warschauungs- und Quernacht-Zettel, wenn die Summe über 500 m/ beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 m/, oder deren Object nicht in Zahlen benannt ist; so wie deren Relaxation.

27) Extractus Protocollorum der gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, der Vormundschafts-Deputation, des Niedergerichts, (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben),

selben), des Fallitwesens, bey den Eiden- Dec. 15.
Audienzen, Erbgezeugnisse und alle sonstigen Ausfertigungen von abgestatteten Eiden u.s.w., insofern solche Extracte und Ausfertigungen nicht unter besondern Rubriken vorkommen; auch alle Vormünderscheine oder Tutoria in der Stadt.

28) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, incl. der Vidimirung; auch von Ausfertigungen von Einkindschaften und Vergleichen bey der Vormundschafts-Deputation.

29) Schutzbürgerscheine im Gebiet.

30) Copien der Beschwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

31) Geburtsbriefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

32) Reisepässe, Seepässe, Gesundheitspässe und Sunderpässe.

33) Decreta pure denegatoria in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

34) Atteste und Certificate aller Art, welche auf der Kanzelley oder der Obergerichtlichen Registratur Namens des Senats oder des Obergerichts ausgefertigt werden; imgleichen Bielbriefe, so wie Atteste und Briefe, welche bey der Vormundschafts-Deputation vorkommen.

35) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

6te Classe, zu 1 Mark:

36) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 m/ Bco.

37)

Dec. 15. 37) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. ſ. w., welche an der Börſe, oder in andern öffentlichen oder Privat-Verſammlungs-Localen und Kaffeehäuſern angeſchlagen werden.

38) Die Citationen in ſämmtlichen hieſigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

39) Hieſelbſt erlaſſene Proclamata und Edictales, inſofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird.

40) Vollmachten der Procuratoren in den hieſigen Gerichten.

41) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerſchaft gewonnen wird und Schutzbürger-Zettel in der Stadt.

42) Antwortſchreiben in Betreff der von auswärts nachgeſuchten Affixionen und Inſertionen.

43) Interimiſtiſche Zoll-Declarationen in Fällen ſchleuniger Waarenbeförderung, zufolge §. 39 a der Zollverordnung vom 23. December 1839.

44) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältniſſen Befindliche; ſo wie deren jedesmalige Prolongation.

45 a.) Alle Decrete der Vormundſchafts-Deputation, ſo wie die bey derſelben vorkommenden Interpoſitionsſcheine.

45 b.) Beeidigungen von vormundſchaftlichen Inventarien, und nach Art. 30 sub 1 f. der Vormundſchafts-Ordnung, wenn das

Ver-

Vermögen über 500 m/ Bco. bis 2500 m/ Bco. beträgt; wenn es weniger als 500 m/ Bco. beträgt, wird kein Stempel entrichtet. Dec. 15.

7te Classe, zu 1 Mark 8 Schilling:

46) Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate seyn; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe. Wechselproteste über Wechsel bis 100 m/ Cour. incl. sind stempelfrey.

47) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archiv befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Attesten ausgefertigt werden.

8te Classe, zu 2 Mark:

48) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelley- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgestellte, hieselbst gebrauchte Vollmachten; diejenigen Behufs Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 m/ Cour. sind stempelfrey.

49 a.) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, namentlich auch bey Fallissementen, wenn solche keine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, noch sich darauf beziehen (s. No. 80 b); jedoch kommt bey Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

49 b.)

Dec. 15. 49 b.) Reverse, Privatvergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8. Jedoch sind diese Documente stempelfrey, falls der Gegenstand die Summe von 100 mX Cour. nicht übersteigt.

50) Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, so wie dispositiones parentum inter liberos, in welchem nicht über das Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine bestimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

51) Die Proclamations- oder Copulations-Zettel der 4ten Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

52) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, sub 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 2500 mX bis 5000 mX Bco. beträgt.

53 a.) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Classen besonders aufgeführt sind; und deren jedesmalige Prolongation.

53 b.) Delirungs-Consense, welche hieselbst wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken ausgestellt werden.

9te Classe, zu 3 Mark:

54) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 5ten Classe vorkommenden Handelsgerichtlichen, Praeclusiv-Sentenzen und

und heredum declaratoriae; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Beſcheid, Interlocut oder Urtel, entweder deſſelben Gerichts oder einer niedern Inſtanz, confirmirt wird. Dec. 15.

55) Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, in einſeitigen und in zweyſeitigen Sachen, welche jenen Erkenntniſſen sub No. 54 gleich zu achten ſind, mit Ausnahme der confirmatoriſchen Decrete in restitutorio.

56) Decreta Ampl. Senatus, des Obergerichts, und der Vormundſchafts-Deputation, in welchen reſp. ein Privilegium, eine Dispenſation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt, Vormünder, Vormünderinnen, oder Curatores perpetui und absentium zugelaſſen, Vormünder zur Umſchreibung eines Grundſtücks an dritte Perſonen, oder zur Fortſetzung einer Handlung befugt werden; ſo wie die auf eingelegte Appellationen erlaſſenen Decrete, inſofern ſie nicht zur Inſinuation dienen (ſ. No. 9.)

57) Beeidigungen von vormundſchaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, sub 1 f. der Vormundſchafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 5000 m/ bis 10,000 m/ Bco. beträgt.

58) Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bey vorkommender Verſendung oder Ueberſendung der Acten.

59)

Dec. 15. 59) Bürger-Zettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

60) Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

61) Proclamata und Edictales, in Fällen, wo nur ein Exemplar gestempelt wird.

62) Die Stader-Zoll-Atteste.

63) Original-Beschwerungen.

10te Classe, zu 6 Mark:

64) Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten und Compromiß-Acten.

65) Die Copulations- oder Proclamations-Zettel 3ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

66) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 10,000 m/ bis 20,000 m/ Bco. beträgt.

11te Classe, zu 8 Mark:

67) Die Bestellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet.

68) Die Bestellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorstädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterschied, ob männliche oder weibliche Personen cum Assistentibus die Vormundschaft übernehmen; desgleichen deren Entschlagung und Quitirung, so wie diejenige der Curatorum perpetuorum und absentium ebendaselbst.

69)

69) Die in den Vorstädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehecerten, Einkindschafts-Acten, Altentheils-Contracten und Erbvergleichen; Versiegelungen, Ehe-Dispensationen und Testaments-Publicationen. Dec. 15.

70) Die Concessions-Ertheilung 3ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

71) Depositions-Scheine über Privat-Documente, welche auf dem Archiv oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

72) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; (bey Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt;) — so wie Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister.

12te Classe, zu 16 Mark:

73) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; bey Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt.

74) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 20,000 mk bis 50,000 mk Bco. beträgt.

75 a.) Die Concessions-Ertheilung 2ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

75 b.)

Dec. 15. 75 b.) Proclamations- und Copulations-Zettel 2ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

13te Classe, zu 30 Mark:

76) Die Concessions-Ertheilung 1ster Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet; und werden die resp. Landherren nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu concessionirenden Gewerbes bestimmen, welche der 3 Classen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt.

77) Copulations- oder Proclamations-Zettel 1ster Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

78) Beeidigungen vormundschaftlicher Inventarien, und nach Art. 30, 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen sich über 50,000 m/ Bco. beläuft.

II. Werth-Stempel:

1ste Classe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß bis zum Betrage

von 500 m/ Cour. . . . . 4 ß Crt.
: über 500 m/ bis 1000 m/ 8 : :
: : 1000 : : 1500 : 12 : :

und sofort mit einer Steigerung von 4 ß Cour. von 500 zu 500 m/ Cour., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, ist zu bezahlen:

79 a.) Von dem hiesigen Wechselverkehr im weitesten Umfange; die absichtliche Umgehung oder Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Betrug gegen den Staat.

Dem-

Demnach darf Niemand einen Wechsel Dec. 15.
oder eine Assignation, noch auch Duplicate und fernere Exemplare von Wechseln und Assignationen ausstellen, trassiren, acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder sonst indossiren, so wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präsentiren, ausliefern oder wegsenden; noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tausch, als Zahlung, als Rimesse oder im Disconto geben, annehmen oder gelten lassen; eben so wenig als Accept annehmen, noch einlösen, bezahlen, oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechsel oder die Assignation mit dem gesetzlichen hiesigen Stempel versehen ist.

Diese Verpflichtung tritt in jedem Falle des Wechselverkehrs ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma auf diesen Wechsel gesetzt werden, oder nicht; (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indossement ausgefüllt, oder ein fremdes Encassirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterschied, ob das betreffende Factum von ihm selbst, oder nur in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung vorgenommen wird. Auch gelten diese Verfügungen ebenfalls von hieselbst domicilirten Wechseln.

Von dieser Verpflichtung zur Stempelung treten einzig und allein die nachfolgenden 5 Ausnahmen ein, welche jedoch auf die hier namentlich erwähnten Fälle beschränkt sind, und auf den übrigen Wechselverkehr keine Anwendung leiden:

1. die-

Dec. 15. 1. diejenigen, vom Ausland auf das Ausland gezogenen, und hieher remittirten Wechsel, welche, ohne daß damit ein hiesiger Verkehr Statt findet, direct an den Zahlungsort, mit vollständiger Ausfüllung des Indossements, remittirt werden. Unter diese Ausnahme sind jedoch die, von und auf die Nachbarstadt, deren Kaufmannschaft die hiesige Börse besucht, gezogenen Wechsel, so wie die, von dorther an Hiesige Statt findenden Indossirungen nicht begriffen; hinsichtlich welcher Wechsel und Indossirungen es vielmehr bey den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen verbleibt.

2. Wechsel, welche einem Hiesigen auf ihn selbst remittirt, und von ihm nicht weiter begeben werden.

3. die Statt der Baarzahlungen dienenden Platz-Anweisungen Hiesiger auf hiesige Geldwechsler; wohingegen fremde Assignationen und Anweisungen jeder Art auf Geldauszahlungen, ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — werden in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen.

4. Wechsel und Anweisungen bis 100 m/ Cour. incl. sind gleichfalls stempelfrey.

5. Von der Stempelung vor der Präsentation sind diejenigen Wechsel aus-

ausgenommen, welche einem Hiesigen vom Dec. 15.
Auslande zur Besorgung des Accepts
im Auslande eingesandt werden. Sind
solche Wechsel jedoch für hiesige Ordre
gestellt, so sind sie nicht unter diese
Ausnahme begriffen; auch versteht es
sich von selbst, daß solche ausnahmsweise
ungestempelte Primen an Hiesige nur
gegen gestempelte Secunden oder fer-
nere Exemplare ausgeliefert werden dürfen,
widrigenfalls die gesetzliche Strafe eintritt.

Duplicate werden gratis gestempelt, ent-
weder gleichzeitig mit den Originalen, oder
später, wenn die Stempelung der Originale
genügend nachgewiesen wird. Die Bemer-
kung auf Exemplaren von Wechseln aufs
Ausland: „Prima gestempelt im Auslande,"
oder eine ähnliche Privat-Bemerkung,
wodurch die Entrichtung der Abgabe be-
scheinigt werden soll, ist durchaus ohne alle
rechtliche Wirkung; vielmehr muß jedes
Exemplar dieser Wechsel bey Vermeidung
der festgesetzten Strafe, mit dem öffentlichen
Stempel versehen werden.

Jeder, welchem im hiesigen Verkehr ein
Wechsel zu Händen kommt, bey welchem
der hiesige vorschriftsgemäße Stempel fehlt,
ist verpflichtet, die Stempelung sofort zu be-
sorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe
wie der erste Contravenient verfällt. Für
diese Stempelung wird von dem derzeitigen
Inhaber des Wechsels, falls er seinerseits
noch nicht dem Gesetz zuwider gehandelt
hat, und er sie zeitig veranlaßt, nichts ent-
richtet,

Dec. 15. richtet, sondern wird der Stempel nebst der Strafe von dem früheren Contravenienten beygetrieben.

So wie sämmtliche beeidigte Wechsel-Mäkler und andere Wechsel-Unterhändler ganz besonders und auf das strengste zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung, und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comtoir, verpflichtet sind, so haben sie sich um so mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungestempelter Wechsel, zumal aber jeder betrüglichen Collusion bey Verabredungen der Partheyen über Nichtzahlung oder Theilung des schuldigen Stempels durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen nicht vorschriftsgemäß gestempelte Wechsel zum Protestiren, oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar diese Handlungen vornehmen, haben aber sofort davon dem Stempel-Comtoir eine Anzeige zu machen.

Strafverfügung s. §. 21, No. 2.

79 b.) Bodmereybriefe; und sind dieselben den Vorschriften hinsichtlich des Wechselstempels unterworfen.

80 a.) Von allen See- und Fluß-Versicherungen, welche bey hiesigen Assecuranz-Compagnien oder Assecuradeurs propr. et mand. noie., wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Versicherungs- oder anderer Compagnien hieselbst geschlossen oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, oder durch hiesige Agenten, oder in deren

deren Auftrag für das beykommende Geschäft ausgefüllt werden; — es möge darüber hieselbst eine eigentliche Police gezeichnet, oder nur irgend eine Verschreibung oder Schein ertheilt oder auf einem andern Document bezeichnet werden, daß die Versicherung hieselbst geschlossen sey. Die Angabe ist für den vollen Werth der versicherten Summe zu entrichten, und dieselbe vor der Zeichnung der Ausstellung, oder bey gestatteter Nachstempelung, vor gezeichnetem mehreren Werthe vorzunehmen. Dec. 15.

Falls jedoch bey Flußversicherungen die Prämie nicht über $\frac{1}{2}$ pCt. inclusive beträgt, so wird nur ein Stempel von $\frac{1}{8}$ per mille von der Versicherungssumme entrichtet. Falls bey dieser Prämie die Versicherungssumme unter 1000 *m*ℳ Cour. beträgt, so sind sie stempelfrey.

Fluß-Versicherungen auf Schiffe und Ladungen von und nach der Ober-Elbe, deren Nebenflüsse und weiter aufwärts, mit Einschluß derjenigen von und nach Harburg, sind stempelfrey.

Sofern bey See-Versicherungs-Policen die Prämie unter 1 pCt. und die Versicherungssumme auf einer Police über Bco. *m*ℳ 20,000 ist, so wird von dem 20,000 *m*ℳ Bco übersteigenden Betrage der Stempel-Ansatz nur zur Hälfte bezahlt.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

80 b.) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse,

Dec. 15. Schlußquitungen, namentlich auch bey Fallissementen, desgleichen Abrechnungen und Quitungen über Abschlags-Zahlungen bey Erbschaften, Administrationen und Fallissementen; wenn diese sämmtlichen Documente eine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, oder sich darauf beziehen. Bey Quitungen über Abschlags-Zahlungen ist jedoch der dafür bezahlte Stempel bey der künftigen Schlußrechnung oder Quitung in Abzug zu bringen. Bey Bürgschaften kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung. Bürgschafts-Verschreibungen bis 100 *m/* Cour. incl. sind stempelfrey.

2te Classe:

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn solcher, solche oder solches

bis 250 *m/* Cour. beträgt 4 ß Crt.
von über 250 bis 500 *m/* . . 8 : :
: : 500 : 750 : . . . 12 : :
: : 750 : 1000 : 1 *m/* — : :

zu entrichten sind, — bezahlen:

81) Testamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, und pacta successoria; und zwar bey Testamenten und ähnlichen Dispositionen, nach dem Betrage des ganzen Nachlasses. Falls der Belauf in diesen Documenten nicht mit Zahlen angegeben ist, so hat der, welcher zum Besitz

des

des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf seinen geleisteten Bürgereid, oder eventualiter eidlich anzugeben und zu bezahlen. Dec. 15.

Von den letzten Willensverfügungen ist diese Abgabe spätestens bey deren Eröffnung oder Publication abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer zu entrichten, und darüber, daß solches geschehen, der Beweis beyzubringen. Zugleich haben diese Personen beym Zehnten-Amt schriftlich, auf ihren geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls sich bey Berichtigung der Erbschaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

82) Testamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Testamente, insofern sie nicht zu No. 50 gehören; ferner Ehecerten, von dem, außer der Aussteuer, in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Bestimmungen.

83) Cessions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta. Beträgt das oder die Letztere nicht mehr als 100 m/ Cour., so sind sie stempelfrey.

Ist der Werth des cedirten Objects ungewiß, so haben die Partheyen den Stempel für einen, nach ihrem Ermessen anzusetzenden Betrag nachzusuchen; und sich hinsichtlich

Dec. 15. der Nachstempelung nach Vorschrift des §. 6 zu verpflichten.

84) Obligationen und Pfandverschreibungen; jedoch sind Obligationen und Schuldverschreibungen bis 100 m/ Cour. incl. stempelfrey.

85) Die definitive Entschlagung von Vormündern oder Curatoribus perpetuis und absentium bey der Vormundschafts-Deputation, nach gänzlich beendigter Vormundschaft oder Curatel.

86) Bau-Contracte, mit Ausnahme derjenigen über Schiffe und deren Reparatur, und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bey den Letzteren geschieht nach Vorschrift des §. 17.

87) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denselben gleichgeachtet wird, in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten. Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreise einbegriffen sind, werden mit 3 pCt. Zinse zu Capital reducirt.

88) Depositions-Scheine, jedoch mit der Modification, daß Summen bis 100 m/ Cour. incl. frey sind, von 100 m/ Cour. bis 500 m/ Cour., 4 ß, von über 500 m/ bis 1000 m/, 8 ß, und von über 1000 m/ bis 2000 m/, 1 m/ zu entrichten ist.

3te Classe: Dec. 15.

89) ¼ pro Cent oder 4 ß von 100 m/, wird von Hauer- und Mieth-Contracten nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobey 50 m/ und darüber für volle 100 m/ anzunehmen sind, der Belauf unter 50 m/ aber nicht in Anschlag kommt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bezahlen die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels; diejenigen bis 100 m/ Cour. incl. jährlicher Miethe sind frey.

Mieth-Contracte auf unbestimmte Zeit, mit Festsetzung eines Kündigungstermins, können auf Verlangen der Partheyen nur für den Termin eines Jahres gestempelt werden; unter Verpflichtung zur Nachstempelung bey längerer Dauer des Contracts.

Nähere Bestimmung s. §. 10 und 17.

III. Zeit-Stempel:

90) Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen für Feuersgefahr, welche bey hiesigen Assecuranz-Compagnien, und Assecuradeurs proprio et mandatario nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschlossen, oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, und durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Ge-

Dec. 15. Geschäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren seyn, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sey er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schliessende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object seyn, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobey die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden Bco. m/ 1000. der versicherten Summe:

bis 3 Monat incl. 1 ß Cour.
von über 3 Monat bis 1 Jahr : 2 : :
: : 1 Jahr : 2 Jahre : 4 : :
: : 2 Jahre : 3 : : 6 : :
über 3 Jahre hinaus 8 : : .

zu entrichten; wobey jedoch Summen unter und zwischen 1000 m/ Bco. stets für die volle Zahl anzunehmen sind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 m/ Cour. bestimmt.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung für Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel

Stempel versehen, und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comtoir entrichtet worden. Dec. 15.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

91) Von Lebensversicherungs-Policen ist eine gleiche Stempel-Abgabe, übrigens unter völlig gleichen Bestimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der versicherten Gegenstände), und zwar in der Art, daß

für die Versicherungs-Zeit bis 1 Jahr incl. 12 ß
" " von über 1 bis 3 Jahre incl. 2 mß
" " " " 3 bis 7 Jahre incl. 4 "
" " " " 7 Jahr oder auf Lebenszeit 6 "

und resp. die Hälfte und das Doppelte dieser Ansätze zu bezahlen ist. Eine Versicherung auf eine einzelne Reise entrichtet, insofern die Zeitdauer unbestimmt ist, den Stempel nach dem 2ten Ansatze.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

Alphabetisches Verzeichniß.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht sich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Ansätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung selbst.

A.

Abgabe, erstreckt sich auf die Stadt und das ganze Gebiet, §. 1.
— wird von hiesigen Bürgern und Einwohnern bezahlt, sie mögen die Contracte vollziehen, wo sie wollen, §. 12.

Abgabe,

Dec. 15. Abgabe, wo ſie zu entrichten, §. 2.
— deren Berechnung von Courant zu Banco, und bey fremden Münzſorten, §. 3.
— deren Beweis, §. 4.
— Zeit der Entrichtung derſelben, §. 6.
— wird nur von dem Hauptgeſchäft bezahlt, §. 8.
— von welcher Perſon ſie zu entrichten, §. 10.
— wird für Ausfertigungen ex officio nicht bezahlt, §. 11.

Abkündigungs-Scheine, ſ. Proclamations-Scheine.

Abrechnungen über Abſchlagszahlungen, No. 80 b.

Absentes Curatores derſelben, No. 56.

Acten-Verzeichniß beym Handelsgericht, No. 15.

Acten-Verſendung, Briefe dabey, No. 58.

Adminiſtrations-Abſchlüſſe, No. 49 a und No. 80 b.

Advocaten ſind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich. §. 14.

Affichen, welche an der Börſe und ſonſt angeſchlagen werden, ſ. Anzeigen.

Affixio, Documenta af- et refixionis, No. 10.
— desfallſige Antwortſchreiben, No. 42.

Altentheils-Contracte, deren Confirmation, No. 69.

Amtsgericht, Commiſſions-Vergleiche, Beſichtigungs-Protocolle deſſelben u. ſ. w., No. 8 b.
— Erkenntniſſe und Beſcheide deſſelben, No. 9 und No. 25.
— Atteſte des Boten, No. 10.
— Interpoſitionsſcheine No. 18.

Anlagen, welche extrajudicialiter oder judicialiter übergeben werden, No. 14 und §. 15, No. 2.

Anlagen dürfen einen Umschlag-Bogen haben, Dec. 15.
sofern sie nicht sonst der Abgabe unterworfen sind, §. 15, No. 2.
— wenn deren Retradition nicht gebeten ist, so ist von den Copien keine Abgabe zu bezahlen, §. 15, No. 2.
Anschläge an der Börse und in andern Localen oder Caffeehäusern, No. 37.
Antwortschreiben wegen auswärtiger Affixionen und Insertionen, No. 42.
Anweisungen, s. Assignationen.
Anzeigen an der Börse und sonst, s. Anschläge.
Appellations-Einlegung, Decrete auf, No. 56.
Arrest, s. Befehle.
Assignationen, No. 79 a.
— auf hiesige Geldwechsler, welche statt Baarzahlung dienen, No. 79 a.
— bis 100 ℔ Cour. incl. sind stempelfrey, No. 79 a.
Atteste der Kanzelley und der Obergerichtlichen Registratur, No. 34.
— der Kanzelleyboten, No. 10.
— des Amtsgerichtsboten, No. 10.
— loco designationis creditorum, No. 27.
— Stader-Zoll-, No. 62.
— beym Handelsgericht, No. 15.
— bey der Vormundschafts-Deputation, No. 34.
— vom Archiv, No. 47.
Auctionen, s. Anschläge.
Aufenthaltskarten, No. 23 a, No. 44, No. 53 a.
Ausfertigungen, Zeit der Bezeichnung über die geschehene Bezahlung, §. 6.
— brauchen bey der Bezeichnung ihrem Inhalte nach nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
— mehrere von zweiseitigen Documenten, §. 7.
— die abseiten des Senats, der Gerichte u. s. w. ex officio geschehen, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— wer dabey die Abgabe entrichtet, §. 10.
— von Commissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen u. s. w. beym Amtsgericht, No. 8 b.

Dec. 15.

B.

Bauten, ſ. Beſichtigungen.
Bau-Contracte, No. 86.
— — über Schiffe und deren Reparatur bezahlen keine Abgabe, No. 86.
Beamte, deren Wahl, §. 23.
Befehle unter 500 ℔, No. 21.
— über 500 ℔, No. 26.
— , Friedens-, No. 21.
— in welchen das Object nicht in Zahlen genannt iſt, No. 26.
Behörden, deren einſeitige und zweyſeitige Documente, §. 11.
— haben ex officio auf die Beobachtung der Stempel-Vorſchriften zu achten, und die Strafe auszuſprechen, §. 24.
Beſcheide der ſämmtlichen hieſigen Gerichte, No. 25.
— welche confirmirt werden, No. 54 und No. 55.
— gerichtliche, bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt, nicht wenn ſie abgegeben werden, §. 15, No. 4.
Beſchwerungen, Original-Beſchwerungen, No. 63.
— Copie der Beſchwerungen, No. 30.
Beſichtigungen, für Umbauten und Reparaturen, No. 72.
— für Neubauten, No. 73.
Beſtrafung der unterlaſſenen Bezahlung, ſ. Strafe.
Beweis der Bezahlung, §. 4.
Beylagen von Zeitungen u. ſ. w., No. 1.
— ſ. Anlagen.
Bielbriefe, No. 34.
Blattſtempel, No. 1 bis 78.
— für denſelben wird geſtempeltes Papier verkauft, §. 2.
Bodmerey-Briefe, No. 79 b.
Börſen-Anſchlag wegen Auctionen u. ſ. w., ſ. Anſchläge.

Briefe an das Oberappellations-Gericht oder an Spruch-Collegien, No. 58. Dec. 15.
— bey der Vormundschafts-Deputation, No. 34.
Bürger und Einwohner, bezahlen die Abgabe, sie mögen contrahiren, wo sie wollen, §. 12.
Bürger-Zettel oder Bürger-Eide zur kleinen Bürgerschaft, No. 41.
— oder Bürger-Eide zur größern Bürgerschaft, No. 59.
— zur Schutzbürgerschaft, No. 29 und No. 41.
Bürgschafts-Verschreibungen, No. 49 a, No. 80 b und §. 8.
— — bis 100 ℔ Court. incl. sind stempelfrey, No. 80 b.

C.

Canzelley, s. Kanzelley.
Caution, wegen des Testaments-Stempels, No. 81.
Cautions-Schein beym Handelsgericht, No. 15.
Certificate der Kanzelley und Obergerichtlichen Registratur, No. 34.
Cessions-Acten, No. 83, §. 6 und §. 8.
— — sind stempelfrey, wenn das Object oder die Valute nicht mehr als 100 ℔ Court. beträgt, No. 83.
— — falls der Werth ungewiß, No. 83 und §. 6.
Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten, No. 38.
— auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter, No. 5.
— der Polizeybehörde, der Vormundschafts-Deputation und Todtenladen-Deputation, so wie die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren, No. 5.
— beym Handelsgericht, No. 15.

Dec. 15. Codicille, No. 81.
Compromiß-Acten, No. 64.
Concessions-Ertheilung in Vorstädten und Gebiet, No. 70, No. 75 a und No. 76.
Conclusa, welche confirmiret werden, No. 55.
Concurs-Audienzen, Citationen zu denselben bey den Herren Prätoren, No. 5.
Confirmatio von Ehezärtern, Einkindschaften und Vergleichen, s. Decreta.
— conclusorum, interlocutorum, sententiarum et decretorum, No. 54 u. No. 55.
— von Ehecerten, Einkindschaften, Altentheils-Contracten, Vergleichen im Landgebiet, No. 69.
Contracte, Handlungs-Societäts-Contracte, No. 64.
— Altentheils-, deren Confirmation, No. 69.
— über Bauten und Leibrenten, No. 86.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
— , Kauf-, No. 87.
— — bezahlen auch, wenn sie unter Bedingungen abgeschlossen sind, §. 16, No. 1.
— s. Kauf-Contracte und Immobilia.
— , Mieth-, No. 89 und §. 17.
— , Pacht-, s. Mieth-Contracte.
— Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— Verabredungen, vorläufige, über zu schliessende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Contraventionen, s. Strafe.
Copien der Beschwerungen, No. 30.
— der übergebenen Satzschriften und Beylagen, welche dem Gegner mitgetheilt werden, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 3.
— von Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 2.
— vidimirte, der ad acta producirten Documente, No. 8 a.

Copien von Wechsel-Protesten, No. 46. Dec. 15.
— welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden, No. 7.
— vom Archiv, No. 28.
Copulations-Scheine, No. 19.
Copulations-Zettel, No. 51, No. 65, No. 75 b und No. 77.
Curatores sexus et personarum, No. 67.
Curatores personarum et absentium, deren Entschlagung und Quittirung im Landgebiet, No. 68.
Curatores sexus, sind bey Umgehung des Stempels für ihre Curandinnen mit verhaftet, §. 21, No. 1.
— personarum et absentium, wenn solche per Decretum Ampl. Senat. oder der Vormundschafts-Deputation zugelassen werden, No. 56.

D.

Declarationsscheine beym Zollwesen, No. 3, No. 4 und No. 43.
Decreta Ampl. Senat. und des Obergerichts: welche ein bloßes communicetur enthalten, so wie die zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen, und diejenigen, welche lediglich Verweisung auf ein Anderes enthalten, No. 9.
in welchen interloquirt wird, No. 25.
welche einer Definitiv-Sentenz gleich stehen, No. 55.
— der Vormundschafts-Deputation, No. 45 a.
— confirmatoria, No. 55.
— reformatoria, so wie die confirmatorischen in restitutorio, No. 25.
— denegatoria, in Sachen der jurisdictionis voluntariae, No. 33.
— auf interponirte Appellation, No. 56.
— , Atteste über Insinuation derselben, No. 10.
— (auch der Vormundschafts-Deputation) in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder

Dec. 15. oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt, Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores perpetui oder absentium zugelassen, Vormünder zu Umschreibungen u. s. w. befugt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete, No. 56.

Definitiv-Sentenzen des Handels-Gerichts, No. 25 und No. 54.

Delirungs-Consense wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken, No. 53 b.

Depositions-Scheine, No. 88, §. 10.

— des Archivs und Zehnten-Amts, No. 71.

Designationes creditorum, No. 27.

Dienstboten, deren Aufenthaltskarten, No. 23.

Dienstlohn-Sachen, No. 5.

Dispensationes, wenn solche per Decretum ertheilt werden, No. 56.

— im Landgebiet, No. 69.

Dispositiones inter liberos, No. 50 und No. 82.

Documenta af- et refixionis, No. 10.

— communia, zweiseitige bezahlen die Abgabe nur einmal bey der ersten Ausfertigung, §. 7.

— einseitige bezahlen von jeder Ausfertigung die Abgabe, §. 7.

— , einseitige, abseiten öffentlicher Behörden, bezahlen keine Abgabe, §. 11.

— , zweyseitige öffentlicher Behörden, entrichten dieselbe, §. 11.

— bezahlen, wenn mehrere Geschäfte dabey zusammentreffen, die Abgabe nur von dem Hauptgeschäfte, §. 8.

— , wann sie mit der Bezeichnung der Bezahlung bemerkt seyn müssen, §. 6.

— von denen die Abgabe bezahlt werden soll, brauchen nicht ihrem Inhalte nach vorgezeigt zu werden, §. 9.

Donationes inter vivos et mortis causa, No. 81.

— propter nuptias, No. 82.

Duplicate von Wechsel-Protesten, No. 46. Dec. 15.
— der Declarationszettel beym Zollwesen, No. 3 und No. 4.
— von Wechseln und Assignationen, No. 79 a.

E.

Edictales, No. 39 und No. 61.
Ehe-Dispensationen, s. Dispensationes.
Eheberedungen oder
Ehezärter, No. 50 und No. 82.
— welche confirmirt werden, No. 56 und No. 69.
— bezahlen bey der ersten Ausfertigung die Abgabe nur einmal, §. 7.
Eide, Ausfertigungen abgestatteter, No. 27.
— s. Bürgerzettel.
— und Beeidigungen bey der Vormundschafts-Deputation, s. Vormundschafts-Deputation.
Einkindschaften, wenn solche confirmirt werden, No. 56 und No. 69.
— deren Ausfertigung bey der Vormundschafts-Deputation, No. 28.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 69.
Einwohner, s. Bürger.
Endurtel in gerichtlichen Sachen, No. 25 und No. 54.
— beym Handelsgericht, s. Definitiv-Sentenzen.
Entschlagung von Vormündern und Curatoren, No. 68 und No. 85.
Erb-Gezeugnisse, No. 27.
Erb-Vergleiche, im Landgebiet, No. 69.
Erbschafts-Abschlüsse, No. 49 a und No. 80 b.
Erkenntnisse, bezahlen die Abgabe nur, wenn sie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Erlaubniß-Scheine, welche von den Wedde-, Polizey- und Land-Herren ertheilt werden, No. 20.
— — für Besichtigungen, No. 72 und No. 73.
— — bey Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Gebiet wird nur die Hälfte bezahlt, No. 72 und No. 73.

Dec. 15. Erlaubniß, welche per Decretum Ampl. Senat. u. s. w. ertheilt wird, No. 56.
Ex officio-Ausfertigungen, s. Officielle Ausfertigungen.
Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine, No. 19.
— aus den Stadt- und Land-Erbe und Rente-Büchern, No. 35.
— vidimirte, Protocollorum der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen geistlicher Stiftungen und der Aemter, No. 17.
— Protocollorum bey den gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, der Vormundschafts-Deputation, bey dem Niedergerichte, bey dem Fallitwesen, bey den Eiden-Audienzen, Erb-Gezeugnissen u. s. w., insoferne solche Extracte nicht unter besondern Rubriken vorkommen, No. 27.
— aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts und dem Protocolle in schriftlich verhandelten Sachen, No. 11.
— vom Archiv, No. 28 und No. 47.

F.

Fallitsachen, Schluß-Quitung bey, No. 49 a und No. 85.
Feuer-Versicherungs-Policen und Verschreibungen, No. 90.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Flugblätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
Fluß-Versicherungs-Policen, No. 80 a.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Form des Geschäfts, §. 13.
Friedens-Befehle, No. 21.

G.

Gastwirthe, s. Wirthe.
Gebiet, s. Abgabe.

Geburtsscheine, No. 19. Dec. 15.
Geburtsbriefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden, No. 31.
General-Quitungen, No. 49 a und No. 85.
Gerichte, haben ex officio auf die Stempel-Verfügungen zu achten, und die Strafe auszusprechen, §. 24.
Gerichtsboten, beym Handelsgericht, deren Bescheinigung und Anzeigen, No. 15.
Geschäfte, wie sie bezahlen, wenn es zweifelhaft ist, wohin sie zu rechnen, §. 13.
Gesetze, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Gesundheits-Pässe, No. 32.
Grundmiethe in Kaufbriefen, deren Berechnung zu Capital, No. 87.

H.

Haeredum declaratoriae, No. 54.
Handelsleute, umherziehende, deren Aufenthaltskarten, No. 23.
Handlungs-Contracte, No. 64.
Handelsgericht, Extracte aus der Audienz-Rolle und dem Protocoll im schriftlichen Verfahren, No. 11.
— Citation, Acten-Verzeichniß, Cautionsschein, Atteste u. Anzeige der Gerichtsboten, No. 15.
— Interpositions-Schein, No. 18.
— Definitiv-Sentenzen, No. 25 und No. 54.
Handwerksburschen, deren Aufenthaltskarten, No. 23.
Hauer-Contracte, s. Mieth-Contracte.
Haupt-Geschäft, bezahlt allein die Abgabe, §. 8.

I.

Immobilia, s. Kaufcontract und Contract.
Inhalt der Documente, braucht nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
Insertionen, desfallsige Antwortschreiben, No. 42.

Dec. 15. Interims-Scheine beym Zoll, No. 12, No. 24, No. 36 und No. 43.
Interlocute in den Gerichten, No. 25.
— ſ. Beſcheide.
— gerichtliche, bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Interpoſitions-Scheine beym Handelsgericht, den Präturen und beym Amtsgericht, No. 18.
— bey der Vormundſchafts-Deputation, No. 45 a.
Inventarien von Mo- et Immobilibus, No. 16.
— bey der Vormundſchafts-Deputation, ſ. Vormundſchafts-Deputation.

K.

Kämmerey, Contracte mit derſelben bezahlen die Abgabe, §. 11.
— einſeitige Acten derſelben bezahlen ſie nicht, §. 11.
Kanzelley-Boten-Atteſte über geſchehene Inſinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, No. 10.
Kanzelley-Vollmachten, No. 48.
— — ſind ſtempelfrey, falls die Summe nicht mehr als 100 ℔ Cour. betrifft, No. 48.
Karten, ſ. Spielkarten.
Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen und was denſelben gleichgeachtet wird, in der Stadt und deren Gebiet, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen, No. 87.
Kauf-Contracte, in welchen Grundmiethe ſtipulirt, ſ. Grundmiethe.
— bezahlen die Abgabe, wenn ſie auch bedingt abgeſchloſſen, §. 16, No. 1.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.

Kauf-Contracte bezahlen bey mehreren Ausfertigungen die Abgabe nur einmal, §. 7. Dec. 15.
— wodurch Immobilia gegen einander ausgetauscht werden, §. 16, No. 2.
— Abgaben deshalb tragen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.
Kirchen, deren einseitige und zweyseitige Documente, §. 11.
Kirchenbücher, Extracte aus denselben, No. 19.
Kündigungsscheine von Wohnungen und Geldern, No. 23 b.

L.

Landherren, s. Präturen.
Lebens-Versicherungs-Policen, No. 91.
— — — Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Leibrenten-Contracte, No. 86, §. 17.
Literärische Blätter, No. 1.

M.

Makler, deren Schlußnoten, No. 2, §. 18 und §. 21, No. 5.
— Strafe bey der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 5.
— Schlußnoten, bezahlen wie das Hauptgeschäft, falls sie specielle Bedingungen enthalten, §. 18.
— s. Wechselmakler, See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Mandatum Procuratorium, s. Vollmacht.
Memoriale, sind bey fehlendem Stempel anzunehmen, §. 15.
Mieth-Contracte, No. 89.
— auf Lebenszeit, §. 17.
— Kosten bezahlen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.
— bezahlen die Abgabe bey mehreren Ausfertigungen nur einmal, §. 7.

Dec. 15. Mieth-Contracte mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus bezahlen die Abgabe, §. 11.
— werden für solche gehalten, sobald etwas über die Miethe schriftlich verfaßt ist, §. 17.
Münzsorte, in welcher die Abgabe bezahlt wird, §. 3.
— fremde, deren Berechnung, §. 3.

N.

Nachstempelung, wie weit sie gestattet, §. 6.
— unentgeltliche, nach geschehener Stempelung der Punctation, §. 18.
Nebengeschäft, bezahlt keine Abgabe, §. 8.
Neubauten, s. Besichtigungen.
Notarial-Instrumente, die nicht unter besondern Rubriken vorkommen, No. 16.
— Vollmachten, No. 48.
— — sind stempelfrey, falls sie die Summe von nicht mehr als 100 ℔ Cour. betreffen, No. 48.
Notarien, sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
— deren Verpflichtung beym Wechselstempel, No. 79 a. und §. 21, No. 2.

O.

Obergerichtliche Decrete, No. 9.
Oberappellations-Gericht, Briefe an dasselbe, No. 58.
Obligationen, No. 84, §. 8.
— deren Prolongation, §. 19.
— bis 100 ℔ Cour. incl. sind stempelfrey, No. 84.
— der öffentlichen Behörden bezahlen keine Abgabe, §. 11.
Observanzen, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Officielle Ausfertigungen abseiten des Senats u. s. w. bezahlen nichts, §. 11.
Original-Beschwerungen, No. 63.

P. Dec. 15.

Pacht-Contracte mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
Pacta successoria, No. 81.
Papier, gestempeltes, wird verkauft, §. 2.
Pässe, s. Reisepässe, Seepässe, Gesundheitspässe, Sunderpässe.
Pfand-Verschreibungen, No. 84.
— — bis 100 ℔ Cour. incl. sind stempelfrey, No. 84.
Pia corpora, s. Stiftungen.
Politische und andere Blätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
Polizeybehörde, deren Citationen, No. 5.
— deren Erlaubnißscheine, No. 20.
Policen, s. See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Präclusiv-Sentenzen, No. 54.
Präturen, Stadt- und Land-, Schriftsätze bey denselben, No. 6.
— Citationen " " No. 5.
— Copien der ad acta producirten Documente, No. 8.
— Interpositionsscheine, No. 18.
— Erlaubnißscheine, No. 20.
Privilegia, wenn solche per Decreta Ampl. Senat. ertheilet werden, No. 56.
Proclamata, hier erlassene, in Sachen, in welchen mehr als eins erforderlich ist, No. 39.
— in Sachen, wo nur eins erforderlich ist, No. 61.
Proclamations-Scheine, No. 51, No. 65, No. 75 b. und No. 77.
Procuratoria in den hiesigen Gerichten, s. Vollmacht,
Procuratores sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
Prolongationen von schriftlichen Contracten, Obligationen u. s. w., §. 19.
— von Aufenthalts-Karten, No. 23, No. 44 und No. 53.

Pro-

Dec. 15. Protocoll-Extracte, ſ. Extracte.
Punctationen über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.

Q.

Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 ℔ iſt, No. 26.
— wenn die Summe unter 500 ℔ iſt, No. 21.
Quitungen, ſ. Schlußquitungen.
— über Abſchlags-Zahlungen bey Erbſchaften, Adminiſtrationen u. Falliſſementen, No. 80 b.

R.

Rechnungs-Abſchlüſſe, No. 49 a u. No. 85.
Reiſe-Päſſe, No. 32.
Relaxationen von Befehlen, No. 21 u. No. 26.
Rentebücher, ſ. Extracte.
Renten, deren Berechnung bey Kaufbriefen, No. 87.
Reparaturen, ſ. Beſichtigungen.
Reverſe, No. 49 b und §. 8.
— ſind ſtempelfrey, falls der Gegenſtand die Summe von 100 ℔ Cour. nicht überſteigt, No. 49 b.

S.

Satzſchriften ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe ſogleich beygetrieben, §. 15.
— Copien derſelben, ſ. Copien.
Schedeln, No. 81.
Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall. No. 81.
Schießpulver-Verkehr, desfallſige Erlaubnißſcheine, No. 20.
Schiffe, Kaufbriefe darüber, No. 87.
Schiffsbau-Contracte, ſind ſtempelfrey, No. 86.
Schiffs-Verklarungen, No. 60.
Schluß-Quitungen, No. 49 a und No. 80 b.

Schlußnoten von Mäklern und Unterhändlern, Dec. 15.
No. 2, §. 18 und §. 21 No. 5.
— ſ. Makler-Schlußnoten.
Schriften, welche extrajudicialiter bey E. H. Rath oder judicialiter bey den hieſigen ſämmtlichen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, bey der Vormundſchafts-Deputation, auch beym Amts-Gericht übergeben werden, No. 13.
— welche bey den Stadt- und Land-Präturen übergeben werden, No. 6.
— bey welchen der Stempel fehlt, ſind anzunehmen, §. 15.
Schutzbürger-Scheine im Gebiet, No. 29.
— — in der Stadt, No. 41.
See-Päſſe, No. 32.
See-Verſicherungs-Policen, No. 80 a.
— Strafe der Umgehung des desfallſigen Stempels, §. 21, No. 3.
Sententia definitiva et confirmatoria, No. 54.
Societäts-Contracte, No. 64.
Spielkarten, No. 22, §. 20 und 21, No. 6.
— werden ſpäteſtens den folgenden Tag geſtempelt wieder abgeliefert, §. 2.
— Vorſchriften für den Verkehr im Großen und im Detail, §. 20.
— desfallſige Strafen, §. 21, No. 6.
Species-Banco-Geld, §. 3.
Spruch-Collegien, Briefe an dieſelben, No. 58.
Stader Zoll-Atteſte, No. 62.
Stempel-Comtoir, wann es geöffnet iſt, §. 2.
Stempelung, Modalität derſelben, §. 4.
— Zeit der Vornahme derſelben, §. 6.
Stempel, falls derſelbe fehlt, ſind die Schriften anzunehmen, §. 15.
— Nachmachung der Zeichen, §. 22.
Stempelbogen, iſt bey Anlagen umzuſchlagen, §. 15, No. 2.

Dec. 15. Stempelbogen, deren Verkauf in Läden, §. 2.
— deren Umtauschung, §. 5.
Stempel-Deputation, §. 23 und §. 24.
Stempel-Strafe, s. Strafe.
Stiftungen, fromme, deren einseitige und zweyseitige Documente, §. 11.
Strafe der Verfälschung der eingeführten Zeichen, §. 22.
— der unterlassenen Bezahlung, allgemeine und specielle, §. 21.
— wird von der Stempel-Deputation und andern Behörden ausgesprochen. §. 23 u. §. 24.
— deren Beytreibung, §. 24.
— Berufung dagegen, ibidem.
Sunderpässe, No. 32.
Supplicate, No. 13 und §. 15.
— Copien derselben für den Gegner bezahlen nichts, §. 15, No. 3.
— ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe sogleich beygetrieben, §. 15.

T,

Tauf-Scheine, No. 19.
Tausch-Contracte über Immobilia, §. 16, No. 2.
Taxations-Scheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister, No. 72.
Terminus a quo in Ansehung der Gesetzeskraft dieser revidirten Verordnung, §. 25.
Testamente, No. 81.
— der Eltern unter ihren Kindern, s. Dispositiones parentum inter liberos.
Testaments-Publication im Landgebiet, No. 69.
Todtenladen-Deputation, deren Citationen, No. 5.
Todten-Scheine, No. 19.
Transito-Zettel, No. 3 und No. 4.
Translationen, vidimirte Notariats-, No. 16.
Trau-Scheine, No. 19.
Tutoria, No. 27.
— im Landgebiet, No. 68.

U.

U.

Dec. 15.

Uebersetzungen, vidimirte Notariats-, No. 16.
Umbauten, s. Besichtigungen.
Umschlage-Bogen, §. 15.
Umtauschung der unbrauchbaren Bogen, §. 5.
Unterhändler, deren Schlußnoten, No. 2 und §. 21, No. 5, s. Wechsel-Makler, Makler, auch See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Untersuchungs-Verfahren bey Contraventionen, §. 23.
Urtheile hiesiger Gerichte, wenn entweder definitive gesprochen, oder ein Urtheil, ein Interlocutum oder Bescheid confirmirt wird, No. 54.
— bezahlen nur, wenn sie ausgefertigt, nicht wenn sie abgegeben werden, §. 15, No. 4.

V.

Verabredungen, vorläufige über zu schliessende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
Verfälschung der Zeichen, §. 22.
Vergleiche, Privat-, No. 49 b, und §. 8.
— — sind stempelfrey, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔ Cour. nicht übersteigt, No. 49 b.
— wenn solche confirmirt werden, No. 56.
— deren Ausfertigung bey der Vormundschafts-Deputation, No. 28.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 69.
Verkaufs-Rechnungen, a Notariis ausgefertigte, No. 16.
Verklarungen, No. 60.
Vernehmungen bey Contraventionen, §. 23.
Versiegelungen im Gebiet, No. 69.
Verträge, successorische, No. 81.
— Punctationen und Verabredungen darüber, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.

Dec. 15. Verzichte, No. 49 b und §. 8.
— sind stempelfrey, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔ Cour. nicht übersteigt, No. 49 b.
Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten, No. 40.
— hieselbst ausgefertigte, No. 48.
— auswärts ausgestellte, die hieselbst gebraucht werden, No. 48.
— hinsichtlich einer Summe von nicht mehr als 100 ℔ Cour. sind stempelfrey, No. 48.
Vormünder, Bestellung, Beeidigung, Entschlagung und Quitirung, in den Vorstädten und dem Gebiet, No. 68.
Vormünder-Scheine, No. 27.
Vormundschafts-Deputation, deren Citationen, No. 5.
— Ausfertigung von Vergleichen und Einkindschaften, No. 28.
— Atteste und Briefe, No. 34.
— Decrete und Interpositionsscheine, No. 45 a.
— Beeidigungen von Inventarien und nach Art. 30 sub 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, No. 45 b. — No. 52, No. 57. No. 66, No. 74 und No. 78.
— Decrete derselben, No. 56.

W.

Warschauungs-Zettel, wenn die Summe unter 500 ℔ ist, No. 21.
— wenn die Summe über 500 ℔ ist, No. 26.
Wechsel-Stempel, No. 79 a.
Wechsel bis 100 ℔ Cour. incl. sind stempelfrey, No. 79 a.
Wechsel-Mäkler und Unterhändler, No 79 a und §. 21 No. 2.
Wechsel-Stempel, für denselben wird gestempeltes Papier verkauft, §. 2.
— Strafe der unterlassenen Bezahlung, auch für Makler, Unterhändler und Notarien, §. 21, No. 2.

Wechsel-Proteste, No. 46. Dec. 15.
— — über Wechsel bis 100 ℔ Cour. incl. sind stempelfrey, No. 46.
— Verpflichtung der Notarien bey ungestempelten Wechseln, No. 79 a
Wedde, Erlaubnißscheine derselben, No. 20.
Werth-Stempel, No. 79 a bis 89.
Wirthe, sind für den Gebrauch ungestempelter Spielkarten verantwortlich, §. 21, No. 6.
Wissenschaftliche Blätter, No. 1.

Z.

Zeit-Stempel, No. 90 und No. 91.
Zeitungen und Flugblätter aller Art, No. 1 und §. 21, No. 4.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 4.
Zeit der Entrichtung der Abgabe, §. 6.
Zoll-Atteste, Stader-, No. 62.
Zoll-Interims-Scheine, s. Interims-Scheine.
Zollwesen, dabey vorkommende Declarationen, No. 3, No. 4 und No. 43.
Zoll-Zettel, §. 2, No. 3 und No. 4.
Zweifelhafte Geschäfte, §. 13.
Zweifelhafte Fälle, §. 25.
Zweyseitige Contracte, Ausfertigungen derselben, §. 7.
— — der Behörden, §. 11.

CLXXXVIII.

Publicandum

Dec. 15.

betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den in den Jahren 1820 und 1821 Gebornen.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Division des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeschlossenen, am 27. Juny 1834 hieselbst publicirten Verträge

Dec. 15. träge eine Ergänzung des Hamburgiſchen Contingents aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung förderſamſt zu beſchaffen iſt, ſo hat Ein Hochedler Rath, unter Berückſichtigung der am 5. Juny 1822 erlaſſenen Verordnungen, ſo wie des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 7. October d. J., die Geburtsliſten der Jahre 1820 und 1821 durch eine ſorgſame Umſchreibung und genaue Nachfrage ꝛc.

(Das Weitere entſpricht wörtlich dem Publicando vom 16. December 1835, mit Weglaſſung des den geſetzlichen Aufruf Freiwilliger betreffenden Satzes. (S. oben Bd. XIV. S. 302.) Der zur Meldung anberahmte Tag war der 15. Januar 1842.)

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 15. December 1841.

CLXXXIX.

Dec. 15. **Bekanntmachung,**

betreffend die Abänderungen der Revidirten Stempel-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7. October d. J. einige Abänderungen in Betreff der Stempel-Abgabe und die Publication einer demgemäß abgeänderten Revidirten Stempel-Verordnung beliebt worden, in welcher zugleich einzelne früher ſchon beſtandene Modificationen hinzuzufügen ſind; ſo bringt E. H. Rath dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß

mit

mit dem Bemerken, daß diese Revidirte Stempel-Verordnung mit dem 1. Januar 1842 in Kraft tritt, und dieselbe bey dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen ist. Indem E. H. Rath übrigens auf Einige der wesentlicheren Abänderungen aufmerksam macht, welche Dec. 15.

die Erhöhung der Strafe für die Umgehungen des Wechsel-Stempels, so wie einige Ausnahmen von dieser Abgabe;

Abänderungen in Betreff des Feuer-Versicherungs-Policen-Stempels;

Verfügungen in Betreff des Stempels von Fluß-Versicherungen;

den Stempel von Bodmereybriefen;

den Stempel von Spielkarten, namentlich den Verkehr im Großen mit denselben;

Die Entrichtung eines Stempels von Abrechnungen und Quitungen über Abschlagszahlungen bey Erbschaften, Administrationen und Fallissementen;

Verfügungen über Mieth-Contracte auf unbestimmte Zeit;

die Cognition in Straffällen,

betreffen; so verweist Er hinsichtlich des näheren Inhalts dieser und einiger anderer weniger erheblicher Abänderungen die Beykommenden zur Nachachtung auf den Inhalt der Verordnung.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. December 1841.

CXC.

CXC.

Dec. 28. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1820 und 1821, vom 28. December 1841, ist außer den folgenden Sätzen derjenigen vom 10. Febr. 1838 (s. oben Bd. XV. S. 178) gleichlautend:

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1820, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Mittwoch den 19. Januar, die mit

H : M : am Donnerstage den 20. Januar, die mit

N : Z : am Freitage den 21. Januar,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend den 22. Januar,

ferner die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1821, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Mittwoch den 26. Januar, die mit

H : M : am Donnerstage den 27. Januar, die mit

N : Z : am Freitage den 28. Januar,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend den 29. Januar,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzley des Bürger-Militairs, Neust. Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

Nachtrag

Nachtrag.

a.

Hamburgische Arzney-Taxe. 1835.

Vorwort.

Die durch die Zeitumstände nöthig gewordene Herausgabe einer neuen Pharmacopoe hat zugleich eine Revision der Arzneytaxe nothwendig gemacht, welche hiedurch mit Genehmigung E. Hochw. Rathes zur allgemeinen Kunde gebracht wird, und in allen Puncten genau zu befolgen ist.

Wenn überhaupt jede gesetzliche Taxe dazu dient, einer nachtheiligen Willkühr Schranken zu setzen, so bezweckt die Arzneytaxe sowohl, dass das Publicum vor Uebertheurung gesichert, als auch dem Apotheker für seine ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen eine genügende Entschädigung gegeben werde, damit er jederzeit im Stande sey, denselben in jeder Hinsicht Genüge zu leisten. Um jeder Ungewissheit und Undeutlichkeit in dieser Beziehung zu begegnen, bringt der Gesundheitrath nachstehend den 79. §. der Medicinalordnung aufs Neue in Erinnerung, und fügt zur nähern Erläuterung desselben noch

noch einige Bestimmungen hinzu. Der §. 79 lautet wie folgt:

„Der Preis der Arzney wird genau nach der stehenden Arzneytaxe eingerichtet, und darf der Apotheker keine, dem Publicum oder seinen Collegen nachtheilige Verbindungen eingehen, und durch Bewilligung von Procenten oder durch Geschenke sich Vortheile zu erwerben suchen. Dieser unwürdige Betrieb wird, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber, als an dem Nehmer, so wie an denen, die so etwas begünstigen, aufs strengste geahndet werden. Unbenommen bleibt es dem Apotheker, armen Leuten etwas weniger anzurechnen, jedoch ist er verpflichtet, die Ursache auf dem Recepte durch die Beifügung von A. T. (Armen-Taxe) zu bemerken. Der Preis wird auf das Recept mit deutlichen Ziffern geschrieben."

Mit Hinweisung auf diesen §. der Medicinalordnung ist nun noch nachstehendes zu bemerken.

1. Wenn bei einer genauen Befolgung der Taxe sowohl jede Ueberschreitung als willkührliche Herabsetzung derselben als widergesetzlich zu verstehen ist, so kann letztere deshalb nicht gestattet werden, weil dadurch andere rechtliche Apotheker, welche sich strenge an die Taxe halten, in den Augen des Publicums unverschuldet in den Verdacht der Uebertheurung gerathen, und leidet diese Bestimmung daher nach Angabe des vorliegenden §. nur bei armen Leuten eine Ausnahme, in welchem Fall auf dem Recepte die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe)

Taxe) oder P. P. (pro pauperibus) hinzuzufügen sind. Ein solcher Erlass hängt jedoch allein von dem guten Willen des Apothekers ab.

2. Diese Bestimmung erleidet ferner da eine Ausnahme, wo der Apotheker, vermöge eines speciellen Uebereinkommens, sich anheischig gemacht hat, bei grösseren Lieferungen an Armen- und Kranken-Anstalten einen allgemeinen Rabatt zu geben, welcher jedoch für regelmässige Receptur-Lieferungen nie mehr als 25 pCt. betragen darf, welcher in diesem Fall, nach vorheriger Berechnung der Recepte nach den laufenden Taxpreisen, von dem Gesammtbetrag der Rechnung abgezogen wird, wogegen dann alle anderweitigen einzelnen Abzüge, wie sie in der Privat-Receptur für grössere Quantitäten üblich sind, (einzelne Ermässigungen der Taxa laborum, in Folge eines speciellen Uebereinkommens, abgerechnet) wegfallen.

3. Wenn bei der Preisbestimmung aller einfachen und zusammengesetzten Medicamente auf deren geringe Quantitäten, wie sie in der Regel in Anwendung kommen, eine billige Rücksicht genommen worden, so versteht es sich von selbst, dass dieselben bei grösseren Quantitäten zu einem verhältnissmässig billigern Preise verabreicht werden müssen, und gilt daher, je nachdem der ursprüngliche Preis für einzelne Grane, Drachmen oder Unzen bestimmt worden, alsdann, falls nicht dafür in der Taxe eine specielle Bestimmung angegeben ist, für alle Fälle ein gesetzlicher Abzug, welcher folgendermaassen festgestellt ist:

a. *Für Arzneymittel, deren Preis für jeden einzelnen Gran* bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis *bis zum Belaufe von 12 Gran* inclusive, und alsdann jeder folgende Gran bis zu einem Scrupel *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr,* und ist der so erhaltene Scrupelpreis dann bis zur Drachme ohne weitern Abzug geltend.

b. *Für Arzneymittel, wo der geringste Preis für eine Drachme* festgesetzt ist, gilt derselbe *bis zum Belauf von 4 Drachmen* inclusive; jede folgende Drachme aber, bis zum Gewicht einer Unze, *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr,* und tritt dann für grössere Quantitäten der für Unzen geltende Rabatt ein.

c. *Für Arzneymittel, deren geringster Preis für eine Unze* bestimmt worden, gilt derselbe *bis zum Belauf von 4 Unzen* inclusive; jede folgende Unze *bis zum Gewicht von 8 Unzen* inclusive, *die Hälfte des vollen Taxpreises mehr,* welcher Abzug dann als die höchste Gränze desselben zu betrachten ist, und werden alle grössere Quantitäten dann nach dem vollen Unzenpreise mit 25 pCt. Rabatt berechnet.

d. *Bei allen Arzneymitteln, wo der geringste Preis für zwey oder mehrere Unzen* gestellt worden, gilt *der volle Taxpreis bis 6 Unzen* inclusive, jede folgenden bis 12 Unzen dann die Hälfte desselben mehr. Ueber 12 Unzen werden 25 pCt. berechnet.

e. Bei allen Arzneymitteln, deren Preis für Unzen oder Drachmen gestellt ist, wird derselbe

derselbe bei Dispensirung kleinerer Quantitäten nicht erhöht, sobald dadurch keine Bruchtheile eines Schillings erhalten werden, sondern gelten, wenn z. B. 1 Unze 4 ß kostet, sechs Drachmen 3 ß, eine halbe Unze 2 ß, zwey Drachmen 1 ß. Werden jedoch durch diese Division Bruchtheile eines Schillings erhalten, so ist dafür die nächste volle grössere Zahl zu berechnen. So würden z. B. wenn eine Unze 10 ß kostet, sechs Drachmen mit 8 ß, eine halbe Unze mit 5 ß, zwey Drachmen mit 3 ß, und eine Drachme mit 2 ß zu berechnen seyn. *Jede einzelne Drachme* ist, wenn der Unzenpreis 8 — 4 ß inclusive beträgt, mit 1 ß, wenn die Unze dagegen weniger kostet, mit einem halben Schilling zu vergüten.

f. Ganz kleine Quantitäten werden, wenn auch ihr Werth nicht völlig einen halben Schilling beträgt, doch nicht unter demselben berechnet, sie mögen einzeln oder mehrere in einem Recepte vorkommen, doch so, dass der Totalpreis des Receptes immer volle Schillinge beträgt; und wird deshalb, bis zum Gesammtpreis von 12 ß, der letzte halbe Schilling für voll gerechnet, während derselbe nicht zu berechnen ist, wenn der Totalpreis über 12 ß beträgt.

Zur bequemern Uebersicht und Verständigung ist für den practischen Gebrauch der Taxe eine Rabatt-Tabelle angehängt worden, woraus sich für die angeführten Abstufungen die Rechnung leicht ergiebt, und die allmählige Reduction der Preise versinnlicht; und sind für besonders theure

Artikel nach den ausgesprochenen Grundsätzen die ermässigten Scrupel-, Drachmen- und Unzen-Preise in der Taxe noch besonders beigefügt worden.

4. Unter den, im vorstehenden § erwähnten Geschenken sind namentlich die, überall als eine durchaus unwürdige Sitte abgeschafften, *Neujahrs- und Weihnachts-Geschenke* zu verstehen.

5. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, sind diese durch den Apotheker zu ergänzen. Wenn z. B. zu einer weinigten Infusion von 8 Unzen Colatur 10 Unzen Wein verbraucht worden, oder zu einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge eines Zusatzes hinzugefügt worden, so ist dieses, so wie bei dispensirten Pulvern die Anwendung von Wachscapseln, bei nicht dispensirten die Anwendung eines Glases etc. auf dem Recepte zu bemerken.

Hamburg, den 24. März 1835.

Der Gesundheitrath.

+ bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung des Preises.

A.	Gewicht.	ß	ß	ß
Acetum aromaticum . . .	1 Unze	3		
camphoratum	—	2		
Colchici	—	2		
concentratum	—	6		
destillatum	—	2		
Digitalis	—	2		
Lavandulae	—	2		
Rosarum	—	2		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Acetum Rubi idaei . . .	1 Unze	2		
saturninum	—	4		
Scillae	—	2		
Vini	—	1		
Acidum aceticum	1 Drachma	4		
aromaticum	—	4		
+ benzoicum	1 Scrupel	6		
boracicum	1 Drachma	4		
hydrocyanicum	—	4		
	1 Scrupel	2		
	5 Tropfen	2		
— muriaticum crudum . .	1 Unze	1		
purum conc.	—	4		
+ pur. dilut. .	—	2		
nitrico-muriatic.	—	4		
nitricum crudum . . .	—	2		
fumans . . .	1 Drachma	1		
— purum conc. .	1 Unze	4		
— dilut. .	—	2		
+ phosphoricum concentr. .	1 Drachma	4		
+ dilut. . .	—	2		
siccum .	—	12		
pyrolignosum crudum .	1 Unze	1		
rectif. . .	—	2		
succinicum	1 Drachma	16		
sulphuricum angl. . . .	2 Unzen	1		
nordh. . .	1 Unze	1		
purum conc.	—	4		
dilut.	—	1		
tartaricum subt. pulv. .	—	8		
Adeps suillus lot.	—	2		
Aerugo	—	3		
+ pulv.	—	6		
—Aether aceticus	1 Drachma	3		
— sulphuricus	—	2		
hydrargyrat.	—	4		
phosphoratus	—	4		
Agaricus	1 Unze	3		
pulv.	—	6		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Aloë lucida, s. succotrina .	1 Unze	2		
+ pulv.	—	4		
Alumen crudum	2 Unzen	1		
pulv. . .	1 Unze	1		
draconisatum	1 Drachma	2		
kinosatum	—	2		
ustum	1 Unze	3		
pulv. , ...	—	4		
Alumina pura	1 Drachma	2		
+Ambra grisea	1 Gran	4		
Ammoniacum dep. s. pulv.	1 Drachma	1		
Ammonium carb. depur. .	1 Unze	6		
pyro-oleosum	—	8		
muriaticum dep. pulv. .	—	6		
+ mart. . . .	1 Drachma	2		
nitricum	1 Drachma	2		
Amygdalae amarae . . .	1 Unze	2		
dulces	—	2		
Amylum Marantae s. Arrow root	—	2		
Tritici pulv.	—	1		
Anime	—	6		
Aqua Amygd. amar. conc.	—	4		
dilut. .	2 Unzen	1		
antihysterica foet. . . .	1 Unze	4		
c. castor. . .	—	6		
antimiasmatica	1 Pfund	8		
aromatica	1 Unze	2		
Aurant. cort.	2 Unzen	1		
flor.	1 Unze	2		
conc. . . .	—	4		
Calcariae	3 Unzen	1		
Chamomillae	2 Unzen	1		
Cinnamomi	1 Unze	2		
spir. s. vinosa	—	3		
Citri	2 Unzen	1		
communis filtrata . . .	4-8 Unzen	1		
destillata	4 Unzen	1		
Foeniculi	2 Unzen	1		
hungarica	1 Unze	4		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Aqua hydrojodica	2 Unzen	1		
hydrosulphurata . . .	1 Unze	2		
Hyssopi	2 Unzen	1		
Kreosoti	1 Unze	3		
Laurocerasi	1 Unze	6		
Melissae	2 Unzen	1		
Menthae crispae . . .	—	1		
pip.	—	1		
ophthalmic. Boyl. . . .	1 Unze	4		
coerulea . .	—	2		
oxymuriatica	—	2		
Petroselini	2 Unzen	1		
phagedaenica	—	1		
+ picea	—	1		
Pulegii	—	1		
Rosarum	—	1		
Rubi idaei	—	2		
Rutae	—	1		
Salviae	—	1		
Sambuci	—	1		
saturnina	—	1		
stibiata	1 Unze	2		
Tiliae	2 Unzen	1		
Valerianae	—	1		
vegeto-min. Goul. . . .	—	1		
vulneraria acida s. Thedeni	1 Unze	2		
spirituosa s. vinos.	—	2		
Argentum nitric. cryst. . .	1 Drachma	16		
fusum . .	—	16		
	10 Gran	3		
+Arsenicum album pulverat., incl. Kruke, Siegel und Eintragung im Protocoll	1 Unze	8		
Asa foetida depurata s. pulv.	—	12		
+Asphaltum pulv.	—	4		
Auripigmentum pulv. . .	—	4		
Aurum muriat. (vid. liq.) .	1 Gran	4		
natronat. .	—	2		

B.

B.	Gewicht.	ß	ß	ß
Baccae Juniperi	1 Unze	1		
supt. pulv.	—	2		
tost. . . .	—	2		
Lauri	—	1		
supt. pulv. . . .	—	2		
Bacilli liquir. citrin. . . .	—	4		
nigr. . . .	—	4		
Balsamum Copaivae . . .	—	4		
+ indicum nigrum	1 Drachma	3		
Locatelli	1 Unze	4		
stomachicum Wack . . .	1 Drachma	3		
Sulphur. Rulandi . . .	1 Unze	4		
tolutanum	1 Drachma	4		
universale	1 Unze	3		
vitae extern.	—	4		
Baryta muriatica	1 Drachma	4		
Benzoë	1 Unze	8		
pulver.	—	12		
Bezetta alba anglica . . .	—	10		
+Bismuthum nitricum praec.	1 Drachma	6		
+Boletus igniarius praep. . .	1 Unze	4		
Salicis s. suaveolens pulv.	1 Drachma	2		
Bolus alba pulv.	2 Unzen	1		
armena subt. pulv. . . .	1 Unze	2		
rubra pulv.	2 Unzen	1		
Borax	1 Unze	3		
pulv.	—	4		
Butyrum insulsum . . .	—	3		
C.				
Cadmium sulphur	1 Gran	1		
Calcaria muriatica pura . .	1 Unze	4		
— oxymuriatica s. chlorata .	—	1		
phosphorico-stibiata . .	1 Drachma	4		
sulphurata	—	1		
pr. baln. . .	1 Unze	3		
sulphurato-stibiata . . .	1 Drachma	3		
Camphora	1 Unze	6		
pulver.	—	8		

Can-

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Cantharides gr. modo pulv.	1 Unze	12		
subt. pulv.	—	16		
Capita Papaveris grosso modo cont.	—	2		
Carbo animalis s. Carnis pulv.	1 Drachma	4		
+ vegetabilis praep. pulv. .	1 Unze	3		
Carboneum sulphuratum .	1 Drachma	4		
Cardamomum minus . . .	1 Unze	16		
pulv.	—	32		
Caricae	—	1		
Caryophylli arom. . . .	—	6		
pulv.	—	8		
Cassiae Flores	—	6		
Castoreum canadense s. angl.	1 Drachma	16		
pulv.	—	24		
moscovit. s. sibir. pulv. .	1 Gran	4		
	1 Scrupel	64		
Catechu	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
Cera alba	—	4		
flava	—	3		
+Ceratum Aeruginis . . .	—	4		
Cetacei rubrum	—	8		
Resinae pini	—	3		
Cereoli saturnini	1 Stück	4		
simplices	—	4		
+Cerussa subt. pulv. . . .	1 Unze	2		
—Cetaceum	—	4		
Charta cerata alba	½ Bogen	2		
viridis . . .	¼ Bogen	2		
Chinium muriaticum . . .	1 Scrupel	16		
	1 Gran	1		
sulphur	1 Scrupel	12		
	3 Gran	2		
Chinoidinum	1 Drachma	12		
Cinchonium sulph. . . .	1 Scrupel	12		
	3 Gran	2		
Cinnabaris praep.	1 Unze	8		

Coc-

	Gewicht.	ß	ß	ß
Coccionella	1 Drachma	4		
subt. pulv.	—	6		
septempunctata pulv. . .	—	8		
┼Colocynthis a sem. liberat.	1 Unze	16		
┼ praep.	1 Drachma	4		
Colophonium	1 Unze	1		
pulv.	—	2		
Conchae praep.	—	4		
—Cornu Cervi raspatum . .	—	2		
ustum praep. .	—	4		
—Cort. adstringens bras. . .	—	4		
— pulv.	—	8		
Augusturae ver. . . .	—	2		
pulv. . . .	—	4		
Aurantii Fruct.	—	1		
┼ flavedo. .	—	4		
┼ pulv.	—	6		
Canellae alb.	—	4		
pulv. . . .	—	6		
— Cascarillae	—	2		
— pulv.	—	4		
— Cassiae cinnamomeae . .	—	6		
— pulv.	—	8		
Chinae fuscus cont. . .	—	8		
subt. pulv.	—	12		
regius cont. . .	—	8		
subt. pulv.	—	12		
ruber. cont. . .	—	24		
+ subt. pulv.	—	32		
Cinnamomi acut. . . .	—	24		
subt. pulv.	—	32		
— Citri extern.	—	2		
Frangulae	—	2		
Geoffreyae surim. . . .	—	12		
pulv. .	—	16		
Granati fruct.	—	2		
pulv. . .	—	3		
radicum	—	12		
pulv. .	—	16		
Hippocastani	—	2		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Cort. Mezerei	1 Unze	4		
pulv. subt.	1 Drachma	2		
Nucum Juglandis	1 Unze	2		
Quassiae	—	8		
pulv.	—	12		
Quercus inc. et gr. m. pulv.	—	2		
+ subt. pulv.	—	4		
Salicis inc. et gr. mod. pulv.	—	2		
subt. pulv.	—	4		
— Sassafras	—	3		
pulv.	—	6		
Simarubae	—	4		
pulv.	—	6		
Ulmi interior	—	2		
Winteranus	—	6		
pulv.	—	8		
+Creta alba praep.	—	2		
Crocus	1 Drachma	10		
	5 Gran	1		
pulv.	1 Scrupel	6		
	3 Gran	1		
Cubebae	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
—Cuprum acet. cryst.	—	8		
+ aluminatum	1 Drachma	1		
sulphurico-ammoniatum	—	8		
sulphuricum pur.	1 Unze	4		
venale	—	2		
pulv.	—	3		
D.				
Decoctum album Sydenh.	1 Unze	2		
	4 Unzen	6		
	8 Unzen	9		
	2 Pfund	16		
— lusitanicum cum Lag.	2 Pfund	40		
	8 Pfund	9	℥	
Zittmanni fortius c. Lag.	2 Pfund	28	ʒ	
	16 Pfund	11	℥	
mitius c. Lag.	2 Pfund	18	ʒ	
	16 Pfund	8	℥	

E.

E.	Gewicht.	ß	ß	ß
Elaeosaccharum Anisi, Foenicul. etc. . .	1 Drachma	1		
Cajeputi	—	2		
+ Chamomillae	—	6		
Cinnamomi	—	6		
Citri	—	1		
Menth. pip.	—	2		
Millefolii	—	4		
Tanaceti	—	1		
— Valerianae	—	2		
—Elect. anthelminticum . .	1 Unze	4		
— dentifricium	—	4		
mundificans	—	6		
e Senna	—	4		
theriacale	—	6		
—Elemi	—	4		
Elixir acidum Halleri . .	—	8		
ammon. opiat.	—	8		
aperitivum Clauderi . .	—	8		
— Aurant. comp.	—	10		
proprietatis	—	12		
c. acido . .	—	12		
c. Rheo. . .	—	12		
e succo Liquir.	—	6		
— viscerale Hoffm. et Klein .	—	10		
— Vitrioli Mynsichti . . .	—	10		
Empl. adhaesivum . . .	—	4		
de Ammoniaco	—	6		
c. hydrarg.	—	8		
aromaticum	—	8		
basilicum	—	2		
Belladonnae	—	4		
Cantharidum	—	8		
camph. . .	—	8		
perpet. . .	—	8		
Cerussae	—	3		
rubrum	—	4		
Conii	—	4		
diaphoreticum	—	6		

Empl.

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Empl. foetidum	1 Unze	10		
de Galbano crocatum	—	12		
Galbani rubrum	—	4		
Hydrargyri	—	6		
Hyoscyami	—	4		
Lithargyri	—	3		
+ comp.	—	6		
malacticum	—	4		
Meliloti	—	4		
Minii adustum	—	4		
opiatum	—	12		
saponatum	—	4		
sulphuratum	—	6		
Tartari stibiati	—	8		
Emulsio Amygdalarum, Papaveris etc.	2 Unzen	3		
	6-8 —	6		
	2 Pfund	12		
Amygdalarum comp.	4 Unzen	8		
	8 —	14		
gummosa	2 —	4		
	6-8 —	8		
oleosa	4 —	8		
	6-8 —	12		
Euphorbium pulv.	1 Unze	4		
Extr. Absinthii	1 Drachma	2		
+ Aconiti	—	4		
sicc.	—	6		
+ Aloes	—	2		
‡ Angelicae	—	4		
Angusturae	—	4		
+ Arnicae rad.	—	4		
Aurant. cort.	—	3		
Belladonnae	—	4		
sicc.	—	6		
Calami	—	3		
Calendulae	—	4		
campechiani ligni	—	2		
Cardui ben.	—	2		
Cascarillae	—	4		

Extr.

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Extr. Centaurei min. . .	1 Drachma	2		
+	Chaerefolii	—	4		
	Chaerophyll. sylv. . . .	—	4		
	Chamomillae, vulg. . . .	—	2		
	Chelidonii	—	2		
—	Chinae aq.	—	6		
	frig. par. . . .	—	16		
—	Cinae aeth.	—	16		
		3 Gran	1		
‡	Colocynthidis	1 Drachma	20		
‡	comp. . .	—	12		
	Columbo	—	4		
	Conii	—	2		
	siccatum	—	3		
	Croci	—	32		
+	Cubebarum	—	4		
	Digitalis	—	4		
	sicc.	—	6		
	Dulcamarae	—	2		
	Elaterii	1 Scrupel	4		
+	Enulae	1 Drachma	4		
	Ferri pomat.	—	2		
—	Filicis aeth.	—	16		
		3 Gran	1		
	Fumariae	1 Drachma	2		
	Gentianae	—	2		
—	Graminis liq. s. Mellago .	1 Unze	6		
	spiss.	1 Drachma	2		
+	Gratiolae	—	4		
	Hellebori nigri	—	4		
	Hyoscyami hb.	—	3		
	siccat. . .	—	4		
	semin. . . .	—	12		
		4 Gran	1		
	Jaceae	1 Drachma	2		
	Lactucae viros.	—	4		
	sicc. . .	—	6		
	Liquiritiae s. succ. pulv. .	—	1		
	Marrubii albi	—	2		
	Mezerei spir.	—	8		

Extr.

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Extr. Millefolii	1 Drachma	2		
	Myrrhae aq.	—	3		
	Nicotianae	—	2		
	Nucum Juglandis	—	2		
	vomic. spirit.	—	12		
+	Opii	—	16		
		3 Gran	1		
	Pampinor. vitis.	1 Drachma	4		
	Pimpinellae	—	4		
+	Pulsatillae	—	4		
	Quassiae	—	6		
	Ratanhiae	—	6		
+	Rhei	—	8		
	comp.	—	6		
	Rhois Toxicodendri	—	8		
	Rubiae tinct.	—	2		
	Sabinae	—	3		
	Salicis	—	2		
	Saponariae	—	2		
	Sarsaparillae	—	4		
	Scillae	—	3		
+	Senegae	—	4		
	Simarubae	—	6		
	Stramonii hb.	—	4		
	sicc.	—	6		
	e seminib.	—	12		
		4 Gran	1		
	Tanaceti	1 Drachma	2		
—	Taraxaci liq. s. Mellago	1 Unze	6		
	spissum	1 Drachma	2		
	Taxi	—	4		
	Tormentillae	—	2		
	Trifolii	—	2		
	Uvae ursi	—	2		
	Valerianae	—	4		
	F.				
	Fabae albae pulv. seu farina	1 Unze	1		
	Fabar.		8		
	Pechurim	—	12		
	pulv.	—	2		

Farina

	Gewicht.	℔	ʒ	℈
Farina Hordei praep. . .	1 Unze	2		
Fel Tauri inspissatum . .	1 Drachma	2		
Ferrum carbonic pultiforme				
c. vitr. . .	Q. des.	24		
hydrocyanicum	1 Drachma	3		
muriat. oxydulat. . . .	—	3		
+ oxydatum fuscum . . .	—	3		
oxydulatum nigrum . .	—	3		
phosphor. oxydat. . . .	—	6		
oxydulat. . .	—	4		
+ subt. pulveratum . . .	—	2		
sulphur. ad alb. calc. . .	—	1		
cryst.	1 Unze	2		
venale	—	1		
Flores Acaciae	—	4		
Arnicae	—	2		
pulv.	—	4		
Aurantii	—	12		
Calendulae	—	4		
Cassiae	—	6		
pulv.	—	8		
Chamom. rom.	—	2		
conc. . .	—	3		
vulg.	—	1		
conc. et gr. .				
modo pulv.	—	2		
subt. pulv. .	—	3		
Convallariae maj. . . .	—	4		
pulv. . . .	—	6		
Lamii albi	—	4		
Lavandulae	—	2		
Malvae arb.	—	2		
vulg.	—	4		
Millefolii	—	2		
Papaveris Rhoeados . .	—	3		
Rosarum rubr.	—	8		
Sambuci	—	1		
conc. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv. . . .	—	3		
Stoechad. citrin.	—	2		

Flores

	Gewicht.	ß	ß	ß
Flores Tanaceti	1 Unze	2		
Tiliae	—	2		
Trifol. albi	—	2		
Verbasci	—	4		
Folia Aurantii	—	3		
pulv. . . .	—	6		
Bucco	—	4		
pulv.	—	6		
Ilic. aquifolii	—	2		
Laurocerasi	—	12		
Nicotianae	—	2		
Rhododendri chrys. . .	—	20		
pulv. . . .	—	24		
Sennae alexandr. . . .	—	6		
pulv.	—	12		
extr. spirit. depur.	—	12		
pulv.	—	16		
Uvae ursi	—	2		
pulv.	—	4		
Fomentatio frigida Schmuck.	3 Unzen	1		
Fruct. Capsici annui . . .	1 Unze	4		
pulv. .	—	8		
Tamarindi	—	1		
Fucus crispus s. Carragahaen	—	4		
Fuligo depurata	—	4		
Fumigatio oxymuriatica . .	Q. des.	8		
G.				
Galbanum depur. s. pulv. .	1 Unze	12		
Gallae turcicae	—	4		
pulv.	—	6		
Gelatina Cornu cervi . .	Q. des.	16		
	1 Unze	4		
Fuci crispi	Q. des.	8		
	1 Unze	4		
Lichenis island.	Q. des.	10		
	1 Unze	4		
	6 Unzen	12		
edulcorata	6 Unzen	18		
	1 Unze	4		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Glacies Mariae pulv. . . .	1 Unze	4		
Glandes Quercus tost. et gr. modo pulv. . .	—	1		
Globuli Tartari muriat . .	—	4		
gr. m. pulv.	—	4		
Graphites praep.	—	4		
Gummi arabicum	—	3		
pulv. . .	—	4		
Tragacanthae pulv. . .	1 Drachma	3		
Gutti s. Gummi Guttae pulv.	—	2		

H.

Helmintochorton	1 Unze	4		
pulv. . .	—	6		
Herba Absinthii	—	2		
subt. pulv.	—	3		
Aconiti	—	2		
subt. pulv. . .	—	4		
Althaeae	—	2		
pulv.	—	3		
Anethi	—	2		
Arboris vitae	—	2		
Arnicae	—	2		
pulv.	—	3		
Belladonnae inc. et gr. modo pulv. . .	—	3		
subt. pulv. . .	—	6		
Calendulae	—	2		
Cardui benedicti . . .	—	2		
pulv. . .	—	3		
Centaurei minoris c. flor.	—	2		
Chaerophyll. sylv. . . .	—	2		
Chelidonii majoris . . .	—	2		
pulv. .	—	3		
Chenopod. ambrosioid. .	—	3		
pulv. .	—	4		
Conii inc. et gr. m. pulv.	—	2		
subt. pulv. . . .	—	4		
Digitalis	—	3		
subt. pulv. . .	—	6		

Herba

	Gewicht.	ß	ß	ß
Herba Farfarae	1 Unze	2		
pulv. . . .	—	3		
Foeniculi	—	2		
Fumariae	—	2		
Galeopsidis grandiflorae c. flor. .	—	2		
Genistae	—	2		
Gratiolae	—	2		
pulv.	—	4		
Hederae terrestris . . .	—	2		
Hyoscyami inc. et gr. m. pulv.	—	3		
subt. pulv. .	—	4		
Hyssopi	—	2		
Ledi palustris	—	3		
Linariae	—	2		
Lycopod. clavat. . . .	—	3		
Majoranae	—	2		
pulv. , . . .	—	3		
Malvae inc. et gr. m. pulv.	—	2		
Mari veri	—	6		
pulv.	—	12		
Marrubii albi	—	2		
Meliloti c. flor. inc. et gr. modo pulv. . .	—	3		
subt. pulv. . . .	—	4		
Melissae	—	3		
Menthae crispae . . .	—	2		
pulv. .	—	3		
piperitae . , .	—	3		
pulv. .	—	4		
Millefolii	—	2		
pulv.	—	3		
Nicotianae	—	2		
Ononidis	—	2		
Origani vulg. c. flor . .	—	2		
Polygal. am. c. radice .	—	4		
pulv.	—	6		
Pulegii	—	2		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Herba Pulsatillae	1 Unze	2		
pulv.	—	4		
Rhois toxicodendr.	—	16		
pulv.	—	24		
Rorismarini	—	2		
Rutae	—	2		
Sabinae	—	2		
gr. modo pulv.	—	3		
subt. pulv.	—	4		
Salviae	—	2		
pulv.	—	3		
Saponariae	—	2		
Scordii	—	2		
Serpylli	—	2		
Stramonii	—	2		
subt. pulv.	—	4		
Tanaceti	—	2		
pulv.	—	3		
Taraxaci	—	2		
Taxi	—	3		
pulv.	—	4		
Thymi	—	2		
pulv.	—	3		
Trifolii	—	2		
pulv.	—	3		
Verbasci	—	2		
Veronicae	—	2		
Violae tricoloris	—	2		
pulv.	—	3		
+Hirudines majores aestate	No. 1	3		
hieme	—	4		
minores aestate	—	2		
hieme	—	3		
+Hydrargyrum	1 Unze	6		
aceticum	1 Drachma	12		
+ ammoniato-muriaticum	—	3		
cyanatum	—	8		
depuratum	1 Unze	8		
jodatum	1 Drachma	16		
	2 Gran	1		

Hydrar-

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Hydrargyrum muriat. corros.	1 Drachma	2		
mite praep. . . .	—	3		
	15 Gran	1		
oxydatum rubr. praep. .	1 Drachma	3		
oxydulatum nigrum . .	—	12		
perjodatum	—	16		
	2 Gran	1		
+ stibiato-sulphurat. . . .	1 Unze	12		
subsulphuric. s. Turpeth. minerale . .	1 Drachma	4		
+ sulphuratum nigrum . .	1 Unze	12		
I.				
Ichtyocolla conc.	1 Unze	24		
Infusum sennae comp. . .	—	3		
—Jodum	1 Drachma	6		
K.				
Kali aceticum	1 Drachma	2		
carb. acidul s. saturatum	1 Unze	8		
depurat.	—	4		
purum	—	8		
causticum fusum . . .	1 Drachma	3		
chloricum	—	6		
chromicum	—	2		
ferroso-hydrocyanic. . .	—	2		
— hydrojodicum	—	8		
nitricum depuratum pulv.	1 Unze	4		
sulphuratum purum . .	1 Drachma	1		
pro balneis .	1 Unze	2		
sulphuricum acidulum .	—	4		
depurat. pulv.	—	4		
tartaricum	—	6		
Kino subt. pulv.	—	12		
Kreosotum	1 Drachma	24		
	2 Tropfen	2		
L.				
Lac Ammoniaci	1 Unze	2		
Asae foetidae	—	2		
vaccin.	4 Unzen	1		
	1 Pfund	2		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Lacca in granis	1 Unze	3		
rubra in globulis pulv. .	—	6		
Lactucarium anglic. . . .	1 Gran	1		
gallicum	2 Gran	1		
Lapides Cancrorum . . .	1 Unze	3		
praep. .	—	6		
Lapis Calaminaris praep. .	—	4		
Haematitis praep. . . .	—	4		
+ Pumicis praep.	—	4		
Laudanum opiatum . . .	1 Drachma	16		
Lichen islandicus conc. elect.	1 Unze	1		
pulv.	—	2		
Lignum campechiense rasp.	—	1		
Guajaci rasp.	—	1		
Lignum Guajaci pulv. . .	—	2		
Quassiae rasp.	—	3		
pulv. . .	—	6		
Santali rubr. rasp. . . .	—	2		
pulv. . . .	—	4		
Sassafras conc.	—	2		
Linimentum ammoniatum .	—	4		
ammoniato-camph. . . .	—	6		
diureticum	Q. des.	8		
saponato-camph.	1 Unze	6		
liq. . .	—	6		
contra Scabiem	—	1		
Liquor Ammonii acet. . .	—	6		
acet. dil. s. Minder.	—	4		
anisatus	1 Drachma	1		
aromatic.	1 Unze	8		
carbonici	—	4		
pyro-oleosi	—	4		
caustici	—	4		
succinici	1 Drachma	3		
sulphurat. . . .	—	4		
vinosus	1 Unze	4		
antharthriticus Elleri . .	1 Drachma	2		
Pottii . .	1 Unze	12		
antimiasmat. Köchlin. . .	1 Drachma	2		

Liquor

	Gewicht.	ß	ß	ß
Liquor Auri muriatici . .	1 Drachma	12		
Calcariae chloratae . .	2 Pfund	8		
	1 Unze	1		
corrosivus	1 Drachma	2		
+ Ferri muriat. oxydati .	—	2		
Hydr. mur. corr. . . .	2 Unzen	1		
c. Calc. usta	—	1		
mit. c. Calc usta .	—	1		
nitrici oxydulati .	1 Drachma	1		
Kali acetici	1 Unze	8		
crud.	—	2		
carbonici	—	2		
Liquor Kali caustici . . .	—	8		
+ citrati . . .	—	3		
	4 Unzen	10		
hydrojodici jodat.	1 Drachma	2		
Myrrhae	1 Unze	4		
Natri caust.	—	8		
chlorati	—	2		
opiatus	1 Drachma	2		
pyro-tartaricus . . .	1 Unze	4		
Saponis stibiati	1 Drachma	4		
Stibii muriatici	—	2		
stypticus	1 Unze	1		
Lithargyrum subt. pulv. .	—	2		
Looch album parisiense . .	—	4		
über 1 Unze bis 4 Unzen	—	3		
über 4 Unz. jede folgende	—	2		
Lycopodium	—	4		

M.

Macis	1 Drachma	2		
pulv.	—	4		
Magnesia carbonic. subt. pulv.	1 Unze	6		
sulphurica dep.	—	2		
pulv. . . .	—	4		
usta s. calcinata	1 Drachma	3		
Manganum oxyd. nativ. pulv.	1 Unze	1		
Manna calabrina	—	4		

Massa

	Gewicht.	ß	ß	ß
Massa Balsami Copaiv. . .	1 Unze	8		
pilul. de Cynoglosso . .	1 Drachma	4		
Mastiche	1 Unze	8		
pulv.	—	10		
Medulla bovina	—	3		
Mel album	—	2		
crudum	—	1		
+ despumatum	—	2		
Liquiritiae	—	2		
rosatum	—	2		
Minium subt. pulv. . . .	—	2		
Mixtura camphorata . . .	—	2		
cretacea	—	2		
Ferri comp.	4 Unzen	6		
	8 Unzen	10		
oleoso-balsam.	1 Drachma	3		
simplex.	1 Unze	4		
camph	—	6		
sulphurico-acida	—	6		
Morphium.	1 Gran	4		
aceticum . . .	—	4		
Morsuli antimoniales. . .	1 Unze	4		
rhabarbarinae.	—	6		
Moschus	1 Scrupel	80		
	1 Gran	5		
Mucilago Cydoniorum . .	1 Unze	2		
Gum. arab.	—	2		
Hydrargyri	1 Drachma	2		
Salep	1 Unze	1		
Tragacanthae	—	2		
Myrrha	—	10		
pulv.	—	12		

N.

Natrum aceticum	—	12		
— carb. acidulum . . .	—	4		
crudum cryst. . .	—	2		
depur. cryst. . . .	—	3		
siccatum . .	—	6		
chloricum	1 Drachma	8		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Natrum muriaticum depur.	1 Unze	2		
siccatum crud.	2 Unzen	1		
nitricum	1 Unze	8		
pulv.	—	10		
phosphoricum	—	6		
sicc. s. pulv.	—	10		
sulphur. dep. cryst. . .	—	2		
sicc. s. pulv.	—	4		
Nuces moschatae	—	8		
pulv. . .	—	12		
vomicae raspatae . . .	—	2		
subt. pulv. . .	1 Drachma	1		

O.

Oleum Absinthii aeth. . .	—	12		
	10 Tropfen	1		
infus. . .	1 Unze	3		
Amygd. amar. destill. .	1 Scrupel	12		
	2 Tropfen	1		
+ frig. expr. . .	1 Unze	6		
animale aeth.	1 Drachma	8		
foetid.	1 Unze	2		
Anisi	1 Drachma	4		
— Asphalti rect.	—	8		
Aurant. cort.	—	8		
flor.	1 Scrupel	16		
	2 Tropfen	1		
Bals. Copaivae	1 Drachma	4		
Belladonnae infus. . . .	1 Unze	3		
Bergamottae	1 Drachma	3		
Cacao	1 Unze	16		
— Cajeputi	1 Drachma	6		
— Calami	—	12		
	10 Tropfen	1		
camphoratum	1 Unze	6		
Cantharid. infusum . .	—	8		
Cardamomi	1 Drachma	20		
	6 Tropfen	1		
Carvi	1 Drachma	4		

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Oleum Caryophyllorum. .	1 Drachma	6		
		12 Tropfen	1		
	Cascarillae	1 Drachma	6		
—	Cassiae	—	6		
—	de Cedro s. Citri . . .	—	3		
+	Chamomillae aeth. . . .	1 Scrupel	32		
		1 Tropfen	1		
	infus. . .	1 Unze	3		
	Cinnamomi acuti . . .	1 Scrupel	32		
		1 Tropfen	2		
	Cocognidii expr. . . .	1 Drachma	6		
—	Crotonis	1 Scrupel	6		
		2 Tropfen	1		
	Cubebarum	1 Drachma	6		
	Cumini	—	6		
	empyreumat. e lign. fossil.	—	2		
	Foeniculi	—	4		
	Hyoscyami infus. . . .	1 Unze	3		
	Hyperici infus.	—	3		
	Jecoris aselli	—	1		
+	Juniperi aeth. e baccis. .	1 Drachma	6		
		16 Tropfen	1		
	e ligno .	1 Unze	4		
	Lauri aeth. e baccis. . .	1 Drachma	12		
	laurinum unguinos. . .	1 Unze	3		
	Lavandulae	1 Drachma	2		
	Lini rec. expr.	1 Unze	2		
	sulphur.	—	4		
	venale	—	1		
	Macidis	1 Drachma	24		
		4 Tropfen	1		
	Majoranae	1 Drachma	16		
		6 Tropfen	1		
	Menthae crisp. aeth. . .	1 Drachma	12		
		10 Tropfen	1		
	infus. . .	1 Unze	3		
—	piper. aeth. . .	1 Drachma	12		
		10 Tropfen	1		
	Millefolii	1 Scrupel	32		
		1 Tropfen	1		

Oleum

	Gewicht.	ß	ß	ß
Oleum Nuc. Jugland. expr.	1 Unze	6		
Nuc. moschat. aeth. . .	1 Drachma	24		
	4 Tropfen	1		
s. Balsam. Nucistae . .	1 Drachma	3		
Olivar. album	1 Unze	3		
provinciale . . .	—	3		
Origani cretici	1 Drachma	4		
Ovorum	—	3		
Papaveris	1 Unze	3		
Petrae rubrum	—	3		
rectif.	—	4		
phosphoratum	—	10		
Raparum	—	1		
Rhodii ligni	1 Tropfen	1		
Ricini	1 Unze	6		
Rorismarini	1 Drachma	1		
Rosarum	1 Scrupel	12		
	2 Tropfen	1		
Rutae	1 Drachma	16		
	8 Tropfen	1		
Sabinae	1 Drachma	6		
Salviae	—	16		
	8 Tropfen	1		
Sassafras	1 Drachma	6		
	15 Tropfen	1		
Sinapis dest.	1 Scrupel	12		
	1 Tropfen	1		
infus.	1 Unze	6		
Succini crud.	1 Drachma	2		
rect.	—	4		
contra taeniam Chaberti .	1 Unze	6		
Tanaceti	1 Drachma	12		
	10 Tropfen	1		
Terebinthinae venale . .	1 Unze	1		
rect. . . .	—	2		
sulphuratum	—	4		
Thymi	1 Drachma	4		
Valerianae	—	24		
	4 Tropfen	1		

Oli-

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Olibanum	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
Opium pulv.	1 Drachma	10		
	5 Gran	1		
Ossa Sepiae pulv.	1 Unze	4		
—Oxymel Aeruginis	—	3		
Colchici	—	2		
Scillae	—	2		
Simplex	—	2		
P.				
Pasta Althaeae	—	8		
Cacao s. Chocolata medic.	—	3		
— cum lichen. island.	—	3		
	1 Pfund	24		
Liquiritiae	1 Unze	6		
Phosphorus	1 Drachma	6		
	6 Gran	1		
Pilulae antarthritic. Lucas.	1 Drachma	3		
aperientes	—	6		
Bals. Copaivae	1 Unze	14		
comp.	—	14		
balsamicae	1 Drachma	6		
de Cynoglosso	—	6		
hydragog. Janini	—	4		
indicae s. arsenical.	—	12		
major. Hoffm.	—	6		
† purgantes	—	6		
† cum Hydrargyro	—	8		
Rufi	—	8		
Piper album	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
nigrum	—	2		
pulv.	—	3		
Pix alba s. burgundica	—	1		
liquida	—	1		
navalis	—	1		
Plumbum acet. depur.	—	6		
phosphoricum	1 Drachma	6		
scytodepsicum	1 Unze	8		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Poma Aurant. immatura .	1 Unze	2		
pulv.	—	3		
minor. pr. fontic.	—	4		
—Pulpa Prunorum	—	2		
Tamarindorum	—	4		
—Pulvis aërophorus	—	4		
Vogleri .	—	4		
alterans Plummeri . . .	1 Drachma	6		
antihectico-scroph. Gölis.	1 Unze	8		
antispasm. infant. Hufel. .	—	6		
ruber s. Stahl.	—	8		
aromaticus	1 Drachma	3		
arsenicalis s. Cosmi . .	—	2		
bezoardicus	—	2		
Cretae composit. . . .	1 Unze	6		
dentifricius Hufeland. .	—	8		
niger. . . .	—	8		
ruber. . . .	—	6		
digestivus Kleinii . . .	—	16		
epileptic. March. . . .	—	16		
niger	—	16		
ad Erysipelas	—	2		
galactopoeus Rosensteinii	—	8		
— gummosus	—	6		
Infantum Hensleri . . .	—	16		
Hufelandii . .	—	12		
Ipecacuanh. opiat. s. Doveri	1 Drachma	3		
	10 Gran	1		
Liquiritiae comp. . . .	1 Unze	6		
pectoral. resolv. Wedel. .	—	12		
— refrigerans	—	4		
resolvens	1 Drachma	2		
Sacch. Lact. comp. . . .	1 Unze	4		
sternutatorius	—	8		
stomachalis Birckmann. .	—	6		
stypticus	—	3		
sulphur. comp.	—	8		
temperans	1 Drachma	1		

R.

	R.	Gewicht.	ß	ß	ß
	Radix Alkannae	1 Unze	2		
	Althaeae	—	2		
	pulv.	—	3		
	Angelicae	—	2		
	pulv.	—	4		
	Ari	—	2		
	pulv.	—	3		
‡	Aristoloch. rotundae . .	—	4		
‡	pulv.	—	6		
	Armoraciae recens ras. .	—	2		
	Arnicae	—	3		
	pulv.	—	4		
	Artemisiae	—	4		
	pulv.	—	6		
	Bardanae	—	2		
+	Belladonnae	—	4		
	subt. pulv. .	1 Drachma	1		
	Bistortae	1 Unze	2		
	pulv.	—	3		
—	Caincae	1 Drachma	2		
	pulv.	—	4		
	Calami arom.	1 Unze	2		
	pulv. . . .	—	3		
	Caricis arenariae . . .	—	2		
	Carlinae	—	2		
	Caryophyllatae	—	2		
	pulv. . .	—	4		
	Chinae	—	2		
	Cichorei	—	2		
	Colchici	—	2		
	Columbo	—	4		
	pulv.	—	6		
	Consolidae majoris . . .	—	2		
	pulv.	—	3		
	Curcumae	—	2		
	pulv.	—	3		
	Cynoglossi	—	2		
	pulv.	—	4		
	Enulae	—	2		
	pulv.	—	3		

Radix

		Gewicht.	℔	℔	℔
	Radix Filicis mundata pulv.	1 Drachma	2		
	Foeniculi	1 Unze	2		
	Galangae minoris . . .	—	3		
+	pulv. .	—	4		
	Gentianae rubrae . . .	—	2		
	pulv. .	—	3		
	Graminis	—	1		
	Hellebori albi pulv. . .	—	4		
	nigri	—	2		
	pulv. . .	—	4		
	Hermodactyli pulv. . .	—	6		
	Jalapae pulv.	—	8		
	tost. . . .	1 Drachma	2		
	Imperatoriae	1 Unze	2		
	pulv. . . .	—	3		
—	Ipecacuanhae	1 Drachma	2		
—	pulv. . . .	—	4		
	Iridis florentinae . . .	1 Unze	2		
+	pulv. .	—	4		
	Lapathi acuti	—	2		
	Levistici.	—	2		
	pulv.	—	3		
	Liquiritiae.	—	2		
	decort. pulv. .	—	4		
	Mechoacannae pulv. . .	—	8		
	Ononidis	—	2		
	Paeoniae	—	2		
	pulv.	—	4		
+	Pareir. bravae	—	4		
‡	pulv. . .	—	8		
	Pimpinellae	—	2		
	pulv. . . .	—	4		
	Pyrethri	—	2		
	pulv.	—	4		
	Ratanhiae	—	6		
	pulv.	—	12		
	Rhei mosc.	—	16		
+	subt. pulv.	—	24		
	tost. pulv.	1 Drachma	4		

Radix

	Gewicht.	ß	ß	ß
Radix Rubiae tinct. . . .	1 Unze	2		
pulv. . . .	—	4		
Salep subt. pulv. . . .	—	8		
Saponariae	—	2		
Sarsaparillae	—	6		
pulv. . . .	—	8		
Scillae	—	4		
pulv.	—	8		
Senegae	—	4		
pulv.	—	6		
Serpentariae virg. . . .	—	6		
— pulv. . . .	—	8		
Taraxaci	—	2		
Tormentillae	—	2		
pulv. . . .	—	3		
Turpethi pulv.	—	16		
Valerianae min. conc. .	—	2		
gr. modo pulv.	—	3		
subt. pulv. .	—	4		
— Zedoariae	—	3		
pulv.	—	4		
Zingiberis	—	2		
pulv.	—	4		
Resina alba s. flava s. Pini.	—	1		
Guajaci nativa	—	6		
pulv. . .	—	8		
Jalapae	1 Drachma	8		
succini balsam.	—	8		
Rotulae Menthae pip. . .	1 Unze	6		

S.

Saccharolot. Lich. island. .	—	12		
Saccharum albissimum pulv.	—	2		
Lactis pulv. . .	—	4		
Salicinum	1 Gran	1		
—Sandaraca	1 Unze	4		
pulv.	—	6		
Sanguis Draconis	—	12		
pulv. . .	1 Drachma	2		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Sapo domesticus mollis . .	1 Unze	1		
guajacinus	1 Drachma	2		
hispan. alb.	1 Unze	2		
pulv. . . .	—	4		
jalapinus	1 Drachma	8		
medicatus	1 Unze	6		
pulv.	—	8		
sebacin. angl.	—	4		
stibiatus	1 Drachma	4		
terebinthinatus	1 Unze	4		
venetus	—	2		
Scammonium halepense pulv.	1 Drachma	6		
Secale cornutum	1 Unze	12		
pulv. . .	1 Drachma	2		
—Semen Amomi	1 Unze	3		
pulv. . . .	—	4		
Anethi	—	2		
Anisi stellati	—	4		
pulv. . . .	—	6		
vulgaris	—	2		
pulv. . .	—	4		
Avenae decorticat. . . .	—	1		
Cannabis	—	2		
Carvi	—	2		
pulv. , ...	—	4		
— Cinae	—	4		
pulv.	—	6		
Colchici	—	4		
Coriandri	—	2		
pulv.	—	4		
Cumini	—	2		
pulv.	—	4		
Cydoniorum	—	8		
Erucae gr. mod. pulv. .	—	1		
Foeniculi	—	2		
gr. mod. pulv. .	—	3		
subt. pulv. . .	—	4		
Foeni graeci gr. m. pulv.	—	1		
Hordei excortic.	—	1		
Hyoscyami	—	2		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Semen Lini cont. aut gr. mod. pulv.	1 Unze	1		
Nigellae	—	2		
Paeoniae	—	4		
Papaveris albi	—	2		
Petroselini	—	2		
Phellandrii aq.	—	2		
gr. mod. pulv.	—	3		
subt. pulv.	—	4		
Psylli	—	2		
Sabadillae pulv.,	—	8		
Sinapis nigri gr. m. pulv.	—	1		
Staphisagriae pulv.	—	6		
Stramonii	—	4		
Serum lactis acidum	1 Pfund	10		
	2 —	16		
aluminatum	1 —	10		
	2 —	16		
dulce	1 —	10		
	2 —	16		
tamarindinatum	1 —	10		
	2 —	16		
vinosum	1 —	12		
	2 —	20		
Sevum ovillum	1 Unze	2		
—Siliqua dulcis	—	1		
—Sinapismus	—	1		
Solutio arsenici Fowleri	1 Drachma	1		
Species aromaticae	1 Unze	4		
ad Clysm. emoll. Kaempf.	—	2		
viscer. Kaempf.	—	2		
ad decoctum lignorum	—	2		
emollientes ad cataplasma	—	2		
ad enema	—	2		
ad gargarisma	—	2		
adstring.	—	2		
ad inf. galactop. Berg.	—	2		
pectorale	—	3		
demulcens	—	2		
resolvens.	—	3		

Species

	Gewicht.	ß	ß	ß
Species laxant. St. Germain	1 Unze	6		
— resolventes externae . .	—	2		
ad suffiendum	—	6		
Spir. acetico-aethereus . .	—	12		
Angelicae comp. . . .	—	4		
aromaticus	—	6		
camphoratus	—	3		
crocatus . .	—	4		
Cochleariae	—	3		
coeruleus	—	4		
Formicarum	—	4		
Juniperi baccar.	—	4		
Lavandulae	—	4		
Mastichis comp.	—	4		
Melissae comp.	—	4		
Menth. pip. conc. . . .	1 Drachma	4		
Mindereri	1 Unze	4		
+ muriatico-aeth.	—	8		
nervinus externus . . .	—	6		
nitrico-aeth.	—	8		
Rorismarini	—	4		
Sabinae	—	4		
saponato-camphoratus .	—	6		
saponatus	—	2		
Serpylli	—	3		
sulphurico-aeth.	—	6		
camph. .	—	8		
martiat. .	1 Drachma	3		
Vini absolutus	1 Unze	6		
alcoholisatus . . .	—	4		
gallicus n. rectif. .	—	1		
rectificatus . . .	—	2		
rectificatissimus . .	—	3		
Spongiae ceratae . . . :	—	16		
tostae	1 Drachma	4		
Stannum raspatum . . .	—	1		
Stibium oxydatum album .	—	2		
non ablut.	—	1		
fuscum . .	1 Unze	6		

	Gewicht.	℔	℥	ʒ
Stibium sulph. nigrum in frustulis .	1 Unze	1		
gr. mod. pulv.	—	2		
+ praep. . . .	—	4		
Stipites Dulcamarae . . .	—	1		
pulv. .	—	3		
Storax calamita	—	4		
liquida	—	6		
Strobuli Lupuli	—	2		
Strychnium	1 Gran	6		
aceticum . . .	—	6		
nitricum . . .	—	6		
Succinum praep.	1 Unze	6		
raspatum . . .	—	3		
Succus Citri recens ex temp. expr. .	—	4		
Dauci insp.	—	2		
herbarum recentium . .	—	2		
Juniperi insp.	—	2		
Liquiritiae depur. . . .	—	4		
pulv. .	—	6		
	1 Drachma	1		
Sambuci insp.	1 Unze	2		
Sulphur. citr. pulv. . . .	—	1		
depuratum lotum . . .	—	2		
praecipitatum	—	12		
stibiatum aurant. . . .	1 Drachma	6		
	8 Gran	1		
rubeum . . .	1 Drachma	12		
	4 Gran	1		
Suppositorium	No. 1.	2		
Syrupus Althaeae	1 Unze	3		
+ Ammoniaci	—	4		
Amygdalar.	—	3		
Aurant. cort.	—	3		
flor.	—	3		
balsami tolut.	—	3		
capit. Papaveris	—	3		
Cerasorum	—	3		
Chamomillae	—	3		

Syrupus

	Gewicht.	ß	ß	ß
Syrupus Cinnamomi . . .	1 Unze	4		
commun. depur. . . .	—	1		
Croci	—	6		
Farfarae	—	3		
Ipecacuanhae	—	4		
+ Lich. islandic.	—	4		
Liquiritiae	—	3		
Mannae	—	3		
Menthae pip.	—	3		
— Mororum	—	6		
opiatus	—	3		
Rhamni cathart. . . .	—	4		
Rhei	—	4		
Rhoeados	—	3		
Ribium nigr.	—	3		
Rosarum	—	3		
Rubi fruticosi	—	3		
Idaei	—	3		
Sarsaparillae comp. . .	—	4		
Senegae	—	3		
simplex	—	2		
++ succi Citri	—	4		
++ Violarum	—	4		

T.

Tacamahaca	—	8		
Taffetas vesicatorium . . .	1 Stück	8		
Tartarus ammoniatus . .	1 Unze	6		
boraxatus	—	6		
+ depuratus pulv.	—	3		
martiatus	1 Drachma	4		
natronatus	1 Unze	6		
pulv.	—	8		
stibiatus	1 Drachma	4		
	10 Gran	1		
+Terebinthina cocta . . .	1 Unze	4		
communis	—	1		
veneta s. laricina . . .	—	2		
Tinct. Absinthii	—	6		
comp. . .	—	8		

		Gewicht.	ß	ß	ß
	Tinct. Aconiti	1 Unze	8		
	aeth. . . .	1 Drachma	2		
	ex hb. recente	—	2		
	salina . . .	—	2		
	alexipharmac. Stahl. . .	1 Unze	8		
	Aloes	—	6		
—	amara	—	6		
—	Biesteri	—	6		
—	Ambrae	1 Drachma	12		
	Angelicae	1 Unze	6		
	Aristoloch. rotund. . .	—	8		
	Arnicae	—	6		
—	aromatica	—	10		
—	acida	—	10		
	Asae foetidae	—	8		
—	Aurant. cort.	—	6		
—	pomor.	—	6		
—	Bals. peruviani	—	8		
—	tolutani	—	8		
	Belladonnae ex hb. rec. .	1 Drachma	2		
	Benzoes	1 Unze	8		
—	comp.	—	8		
—	Calami aromat.	—	6		
	comp. . .	—	8		
	Cantharidum	—	8		
+	conc. . . .	—	12		
	Capsici annui	—	8		
	Cardamomi	—	10		
	carminativa Wedelii . .	—	8		
	Caryophyllorum . . .	—	8		
—	Cascarillae	—	6		
	Cassiae cinnamom. . . .	—	8		
	Castorei canad.	1 Drachma	4		
+	moscov. . . .	—	24		
		5 Tropfen	1		
+	aeth. .	1 Drachma	24		
		5 Tropfen	1		
	Catechu	1 Unze	8		
—	Chenop. ambros. . . .	—	6		

		Gewicht.	ß	ß	ß
—	Tinct. Chinae crocat. . .	1 Unze	10		
—	fuscae	—	8		
—	comp.	—	10		
	Chinoidini	—	16		
	Cinnamomi acuti . . .	—	12		
	Coccionell. septempunct.	—	12		
	Colchici e radice . . .	—	8		
	e semine . . .	—	8		
+	Colocynthidis	—	12		
	Columbo	—	8		
	Conii ex hb. recente . .	1 Drachma	2		
	Croci	—	3		
	Digitalis	1 Unze	8		
	aetherea . . .	1 Drachma	2		
	ex hb. recente .	—	2		
	salina	—	2		
	Euphorbii	1 Unze	8		
	Ferri acetici	1 Drachma	4		
	aeth. . . .	—	4		
	ammoniata s. aperitiva	1 Unze	6		
‡	muriatic.	—	8		
‡	pomata	—	8		
	tartarisata s. Ludovici	—	8		
	Fuliginis Claud.. . . .	—	6		
	foetida . . ,	—	10		
	Galangae	—	8		
	Galbani	—	8		
—	Gei urbani	—	6		
	Gentianae	—	6		
+	Guajaci ammoniata . .	—	12		
	ligni	—	6		
	resinae	—	8		
	Hellebori nigri	—	8		
	Hyoscyami	—	8		
	ex hb. recente	1 Drachma	2		
	Jalapae rad.	—	1		
	resinae	—	2		
—	Jodii	—	2		
	Ipecacuanhae	—	2		
	kalina	1 Unze	8		

Tinct.

		Gewicht.	℔	℔	℔
	Tinct. Kino	1 Unze	8		
	Laccae	—	4		
	Lactuc. viros. ex hb. rec. .	1 Drachma	2		
	Lavandulae comp. . . .	1 Unze	8		
	Liquiritiae	—	6		
—	Macidis	—	12		
—	Menthae crisp.	—	6		
—	pip.	—	6		
	Moschi artificialis . . .	1 Drachma	4		
+	spirituosa . . .	—	24		
		5 Tropfen	1		
+	vinosa	1 Drachma	48		
		5 Tropfen	2		
	Myrrhae	1 Unze	8		
	comp.	—	12		
	Opii aromatica.	1 Drachma	3		
	benzoica	1 Unze	8		
	crocata	1 Drachma	4		
		20 Tropfen	1		
	nigra	1 Drachma	10		
		6 Tropfen	1		
	simplex	1 Drachma	3		
		30 Tropfen	1		
	vinosa	1 Drachma	3		
		30 Tropfen	1		
	pectoralis Wedelii . . .	1 Unze	10		
	Pimpinellae	—	6		
	Pini comp.	—	6		
	Pulsatill. ex hb. rec. . .	1 Drachma	2		
	Pyrethri	1 Unze	8		
	compos.	—	8		
	Quassiae	—	6		
	Ratanhiae	—	8		
	Rhei amara s. spirituos.	—	10		
	Vogel . . .	—	8		
	aquosa	—	8		
	dulcis. s. vinosa . .	—	10		
	Rosarum acidula . . .	—	4		
	Sabinae	—	6		

Tinct.

	Gewicht.	℔	℔	ß
Tinct. Scillae	1 Unze	6		
kalina . . .	—	8		
— Sennae	—	8		
Stramonii ex hb. rec. . .	1 Drachma	2		
‡ sem.	1 Unze	8		
‡ Succini	—	12		
Thujae occident. . . .	—	8		
tonico-nerv. Best. . . .	1 Drachma	3		
Stahl. . . .	1 Unze	6		
Valerianae	—	6		
aeth.	1 Drachma	2		
ammoniata . .	1 Unze	12		
compos. . . .	—	12		
Vanillae	1 Drachma	6		
	20 Tropfen	1		
— Zingiberis	1 Unze	6		
Trochisci carbonacei . . .	—	4		
Ipecacuanhae	—	8		
Liquiritiae nigri . . .	—	4		
Natri carb. acid. . . .	—	6		
Turiones Pini	—	2		
Tutia praeparata	—	6		

U.

Ungt. Althaeae s. flavum .	—	3		
Argent. nitr. comp. . .	—	16		
balsamic. Helmond. . .	—	8		
basilicum flavum . . .	—	2		
nigrum . . .	—	2		
Belladonnae	—	4		
Cantharidum	—	6		
nigrum . .	—	4		
Cerae compos.	—	4		
+ cereum	—	4		
Cerussae	—	3		
+ camph.	—	4		
Conii	—	4		
Digitalis	—	4		
Elemi	—	4		
— Hellebori sulph.	—	3		

	Gewicht.	ß	ß	ß
Ungt. Hydrargyri album .	1 Unze	4		
cinereum . .	—	6		
forte	—	12		
+ citrinum . .	—	6		
rubrum . .	—	4		
Hyoscyami	—	4		
+ Kali hydrojodici . . .	—	12		
de Lapide calaminari . .	—	3		
Linariae	—	3		
Majoranae	—	3		
Mezerei	—	6		
ophthalmicum	1 Drachma	2		
oxygenatum	1 Unze	4		
populeum	—	3		
Rorismar. comp. . . .	—	4		
+ rosatum	—	3		
Sabinae	—	4		
sapon. camphorat. . . .	—	4		
saturninum	—	3		
+ ad scab. Jasseri	—	3		
simplex.	—	8		
Styracis	—	6		
sulphuratum	—	2		
Tartari stibiati	—	8		
Terebinth.	—	3		
+ comp.	—	4		
Zinci	—	8		
V.				
—Vanilla	1 Drachma	16		
Veratrinum	1 Scrupel	96		
	1 Gran	6		
Vinum gallicum album . .	1 Unze	1		
rubrum .	—	1		
hispanic.	—	2		
Ipecacuanhae	—	6		
+ martiatum	—	6		
rhenanum	—	4		
stibiatum	—	4		

Viscum

	Gewicht.	ß	ß	ß
Viscum album	—	2		
pulv.	—	4		
Vitellum Ovi	No. 1.	2		
Z.				
Zincum aceticum	1 Drachma	6		
ferroso-hydrocyanicum .	—	6		
oxydatum	—	6		
sulphur. crud. pulv. . .	1 Unze	2		
purum	1 Drachma	1		

Taxe der Arbeiten.

		ß	ß
1. Für jede *Abkochung*, wovon das Colat beträgt . .	1-8 Unzen incl.	3	
	über 8-12 Unz.	4	
	— 12-24 —	6	
	von 24 Unzen und darüber jedes Quartier	6	
Anmerkung. Für Bereitung einer *Gelatina* ist der Preis bereits in der Taxe bey jeder einzelnen angegeben. Anderweitig ist für das Kochen derselben zu berechnen	bis 2 Unz. incl.	3	
	3-6 Unzen	4	
	über 6 Unzen	5	
2. Für jede heisse oder kalte, wässrigte, weinigte oder geistige *Infusion*, wenn das Colat beträgt	1-8 Unzen incl.	2	
	über 8 Unzen	3	
Anmerkung. Werden in einer Mixtur oder in einem äusserlichen Mittel zwey verschiedene, *separat* zu bereitende Decocte oder Aufgüsse verordnet, so werden beyde einzeln nach 1. und 2. vergütet; dagegen darf nichts besonders berechnet werden, wenn gegen das Ende einer Abkochung ein, noch einige Zeit mitzukochendes oder zu infundirendes Ingredienz demselben hinzugefügt wird.			

3. Für

		ß	ß
3. Für jeden *Auszug vermittelst der Luftpresse* bey einem Colat von	1-8 Unzen incl.	4	
	über 8 Unzen	6	
4. Für die Bereitung einer *Saamen-, Schleim-Harz-* od. *Oel-Emulsion,* von . .	1-8 Unzen incl.	2	
	über 8 Unzen	3	
Anmerkung. Ist zur Bereitung einer Oel-Emulsion die Anwendung einer Saamen-Emulsion, eines Decocts, Infusums oder einer Solution nach 5. b. vorgeschrieben, so wird die Bereitung beyder einzeln vergütet.			
5. Für die *Bereitung einer jeden flüssigen Mischung* od. *Auflösung* zum innern, wie zum äussern Gebrauch:			
a. Wenn dieselbe *keine Anwendung von Wärme* erfordert	bis 12 Unzen	1	
	über 12 —	2	
Anmerkung. Ausgenommen sind hiervon alle einfachen Mischungen, wie z. B. von Tincturen, Säften, kalter Auflösung eines Salzes, u. dgl., *bis 2 Unzen inclusive,* sobald nicht, wie z. B. bey Bereitung einer Extract-Auflösung, oder der Mischung eines Linctus mit Sulph. stib., Extract. Hyosc. oder Camphor etc. die Anwendung eines Mörsers zum Behuf darin aufzulösender oder zu verreibender Substanzen dazu erforderlich.			
b. Wenn dieselbe, wie z. B. zur Auflösung von Salzen, Manna u. ähnlicher Substanzen, *eine besondere Anwendung von Wärme* erfordert . .	bis 12 Unzen	2	
	über 12 —	3	

Anmer-

		ß	ß
Anmerkung. Sind die erwähnten oder ähnliche Substanzen in dem Colat eines Decocts oder warmen Infusums aufzulösen verordnet, so darf für deren Auflösung nichts besonders berechnet werden, weil die Bedingung zu derselben, die Wärme nemlich, bereits vorhanden ist, und ist dann, wie bey jeder anderweitigen Zusammensetzung, nur die einfache Mischung nach 5. a. zu berechnen.			
6. Für die Bereitung einer *Phosphor-Auflösung* in fetten u. aetherischen Oelen	bis 3 Unzen		2
	über 3 —		4
7. Für die Bereitung einer *Latwerge*	bis 2 —		1
	über 2-6 —		2
	— 6 —		3
8. Für die *Bereitung und das Formiren der Pillen:*			
a. für jede *einzelne Portion*	bis 1 Drachma		2
b. für *grössere Massen*			
1 Gran schwer	Jede Unze		12
2-4 Gran —	—		8
c. für das *Conspergiren* mit Cinnamom	Jede Drachma		½
Versilbern	—		1
Vergolden	—		2
Anmerkung. Das Bestreuen mit Lycopodium, Liquirit. und ähnlichen wohlfeilen Pulvern ist nicht besonders zu vergüten.			
9. Für die Bereitung der *Zeltchen*, 1 Scrupel bis 1 Drachma schwer	Jede Unze		4
kleinere	Jede Drachma		1
Anmerkung. Werden einzelne Trochisci, stückweise zu nehmen, an die Stelle dispensirter Pulver verordnet, so sind diese eben so wie letztere zu berechnen.			

10. Für

		ß	ß
10. Für die *Mischung der Pulver:*			
a. eines *einzelnen*, incl. des Convoluts	bis 1 Drachma	2	
b. excl. der Schachtel od. des Glases	über 1 Drachma bis 2 Unzen	1	
	über 2-6 Unzen	2	
	— 6-12 —	3	
11. Für das *Dividiren oder Dispensiren* der Pulver (unter besonderer Berechnung des Convolutkästchens)			
a. für, *durch Division dargestellte Pulver*, einer jeden *einfachen* Pulversubstanz, wird, nach vorheriger taxgemässer Berechnung der Substanz vergütet . . .	2- 3 Stück	1	
	4- 6 —	2	
	7- 9 —	3	
	10-12 —	4	
	13-15 —	5	
	16-18 —	6	
	19-22 —	7	
	24 St. jed. Dutz.	4	
b. Derselbe Preis gilt, incl. der Mischung, für solche dividirte oder dispensirte *zusammengesetzte Pulver*, welche theure Bestandtheile, als Moschus, Castoreum, Chinin etc. enthalten, nachdem diese vorher taxmässig berechnet worden.			
c. *Alle übrigen, keine besonders theure Bestand-*			

theile

		ß	ß
theile enthaltende zusammengesetzte Pulver, sobald der Gesammtwerth der Ingredienzien für 12 Pulver nicht über 9 ß incl. beträgt, werden dagegen, incl. der Ingredienzien und Mischung berechnet . .	*jedes Stück*		
	von 2-12 Stück	à	1
	14-16 —		14
	18-20 —		16
	24 —		18
d. Werden *Wachscapseln* erfordert (einzelne sind nicht zu berechnen), so wird dafür besonders vergütet für jede . . .	4-6 Stück		1
12. Für das *Zerschneiden der Wurzeln und Kräuter* ist, da dieselben bereits in der Taxe als geschnitten oder gröblich gestossen aufgeführt worden, nichts besonders zu berechnen. Für die *Mischung* und das *Dispensiren* derselben aber, wie folgt:			
a. Für die *Mischung u. Dispensirung eines einzelnen Paquetes*	von jed. Grösse		1
b. Bey einer *Division in mehrere Paquete*, incl. der Mischung, für jedes Paquet	bis 4 Unzen		½
	über 4 —		1
Anmerkung. Bey dispensirten zusammengesetzten Species wird die Gesammtmasse der Ingredienzien taxmässig berechnet,			

und

			ß	ß
und zwar wird der bey grösseren Mengen eintretende Rabatt nicht von der ganzen Mischung, sondern nur von den einzelnen Ingredienzien, deren Totalgewicht so hoch steigt, dass sie in diesen Quantitäten einem Abzuge unterworfen sind, abgezogen. Es sey z. B. eine aus 6 Paqueten bestehende Species verordnet, deren jedes aus 1 Unze Sarsaparille, ½ Unze Rad. Bardanae u. 2 Drachmen Rad. Liquirit. zusammengesetzt wäre, so würde von den 6 Unzen Rad. Sarsaparillae der gesetzliche Rabatt abzuziehen seyn; die beyden andern Theile aber, als bey 3 Unzen und 1½ Unzen noch keinem Abzug unterworfen, würden dann nach dem vollen Taxpreise hinzuzufügen, und dann für die Mischung und das Dispensiren 3 ß zu berechnen seyn.				
13. Für die Bereitung eines *Cataplasma*	bis 12 Unzen		2	
	über 12 —		3	
14. Für die *Mischung einer Salbe*	bis 3 —		1	
	über 3 —		2	
Anmerkung. Für die Bereitung jeder *Augensalbe*, da dieselbe, in der Regel in kleinen Quantitäten verordnet, besondere Mühe und Zeitaufwand erfordert, ist zu berechnen	. . . . .		2	
15. Für die *Mischung eines Pflasters*	bis 1 Unze		1	
	2-6 Unzen		2	
	7-12 —		3	
16. *Für das Streichen der Pflaster* gilt, incl. der dazu erforderlichen Leinwand, Shirting, Leder oder Taft, nachstehende Taxbestimmung:				

I. *Bey besonderer Berechnung der Pflastermasse.*			
A. Für *dickgestrichene Pflaster:*			
a. Bey *nicht bestimmt vorgeschriebener Form* gilt nachstehende Flächen- u. Preisbestimmung, als:			
für ½ Unze Pflastermasse, für eine Fläche von 6 □ Zoll geltend	auf Leinen	4	
	— Leder	5	
	— Tafft	6	
für 6 Drachmen do. 7½ □ Zoll	auf Leinen	5	
	— Leder	6	
	— Tafft	8	
für 1 Unze Pflastermasse, für eine Fläche von 8½ □ Zoll geltend	auf Leinen	6	
	— Leder	8	
	— Tafft	12	
für 1½ Unzen do. 10 □ Zoll	auf Leinen	8	
	— Leder	12	
	— Tafft	16	
für 2 Unzen do. 11½ □ Zoll	auf Leinen	10	
	— Leder	16	
	— Tafft	20	
b. Bey *besonders vorgeschriebenen Formen* von ähnlichem Rauminhalte gelten für die erwähnten Quantitäten die nämlichen Preise.			
c. Für die *gewöhnlich üblichen Formen* dick zu streichender Pflaster, wie sie auf der, der Pharmacopoe angehängten Tafel näher bezeichnet sind, ist zu berechnen:			
Magnitudo manus	auf Leinen	5	
	— Leder	6	

		ß	ß
Magnitudo palmae majoris .	auf Leinen	4	
	— Leder	5	
chartae lusoriae / palmae minoris . . .	auf Leinen	3	
	— Leder	4	
chart. lusor. dim. / palmae dimidiae . . .	auf Leinen	2	
	— Leder	3	
Anmerkung. Für einen *Heftrand* wird besonders berechnet, bey einem Pflaster	von 3-7½ □Zoll	1	
	8½ - 12 —	2	
B. Für *dünne zu streichende Pflaster*, jede einzelne Drachma	auf Leinen	1½	
	— Leder	2	
	— Tafft	4	
II. *Inclusive der Pflastermasse.*			
A. Für gewöhnliche, immer auf Leinen oder Shirting dünne zu streichende *Heftpflaster*, wohin ausschliesslich Empl. lithargyri spl. und adhaesivum zu rechnen, von der Grösse . . .	1 Brb. Elle lang 8 Zoll breit	12	
B. Für *Emplastra vesicatoria* mit oder ohne Heftrand:			
Magnitudo manus	auf Leinen	10	
	— Leder	12	
palmae majoris	— Leinen	6	
	— Leder	8	
palmae minoris / chartae lusoriae . . .	— Leinen	5	
	— Leder	7	
palmae dimid. / chart. lusor. dim. . . .	— Leinen	3	
	— Leder	4	
C. Gestrichenes *Empl. cantharid. perpet.*, eine Fläche von 8 □Zoll, ½ Unze Pflaster haltend	auf Leinen	8	
	— Leder	12	
	— Tafft	16	

D.

		ß	ß
D. *Kleine gestrichene Pflaster* aller Art, mit und ohne Heftrand:			
von dem Rauminhalt			
eines 4 bis 12 ß St.	. . . . .	2	
eines N⅔ bis Sp. ℔	. . . . .	3	
E. Für ein gestrichenes *Nabelpflaster* mit aufgenähtem Kork	. . . . .	8	

Taxe der Gefässe.

	ß	ß
Für *grüne Medicingläser* mit Kork, Tectur und Signatur bis 2 Unzen incl.	1	
3 — 8 — —	2	
9 — 12 — —	3	
12 — 24 — —	4	
eine Quartierbouteille	4	
eine halbe Quartierbouteille .	3	
Für *starke weisse Gläser* mit Kork, Tectur und Signatur, wenn sie verlangt werden, wird das doppelte gerechnet.		
Starke weisse Gläser mit eingeriebenem Stöpsel, mit Tectur und Signatur bis ½ Unze .	4	
1 Unze	5	
2 bis 3 Unzen	6	
4 — 5 —	7	
6 — 8 —	8	
Mit schwarzem Papier beklebte Gläser werden mehr berechnet mit	1	
Für *starke weisse Pulver-Hafen* mit Korkstöpsel und Signatur bis 6 Drachma incl.	3	
1 bis 3 Unzen incl. .	4	
über 3 bis 4 Unz. incl.	5	
über 4 — 6 — —	6	
Für *weisse Porzellan-Kruken* mit Tectur und Signatur bis 2 Drachma	1	
über 2 Drachma bis 1½ Unz. incl.	2	
2 Unzen	3	
3 bis 5 Unzen incl.	4	
6 — 8 — —	6	

		ß	ß
Für *gelbweisse Almenroder und braune Kruken* mit Tectur und Signatur,			
	bis 1 Unze	1	
	über 1 bis 5 Unzen incl.	2	
	von 6 — 8 — —	3	
	über 8 —16 — —	4	
Für *hölzerne Schachteln* mit buntem Papier ausgefuttert	bis 2 Unzen	1	
	3 bis 6 Unzen . . .	2	
	über 6 bis 8 Unzen	3	
	über 8 — 16 —	4	
Für *Pappschachteln* mit Signatur,			
	bis 1 Unze incl. . .	1	
	über 1 bis 2 Unzen	2	
	3 Unzen	3	
	4 —	4	
Für *Convolutkästchen* mit Signatur,			
	bis zu 12 Kapseln	1	
	über 12 —	2	

Rabatt

Rabatt-Tabelle für die Arzney-Taxe.

a) Wenn der Granpreis ist:

Gran	I.	3Gr. 2.	1.	1½.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
„	II.	2.	2.	3.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.
„	III.	2.	3.	5.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.
„	IV.	3.	4.	6.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.
„	V.	4.	5.	8.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.
„	VI.	4.	6.	9.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.
„	VII.	5.	7.	11.	14.	21.	28.	35.	42.	49.	56.
„	VIII.	6.	8.	12.	16.	24.	32.	40.	48.	56.	64.
„	IX.	6.	9.	14.	18.	27.	36.	45.	54.	63.	72.
„	X.	7.	10.	15.	20.	30.	40.	50.	60.	70.	80.
„	XI.	8.	11.	17.	22.	33.	44.	55.	66.	77.	88.
„	XII.	8.	12.	18.	24.	36.	48.	60.	72.	84.	96.
„	XIII.	9.	13.	19.	25.	38.	50.	63.	75.	88.	100.
„	XIV.	9.	13.	20.	26.	39.	52.	65.	78.	91.	104.
„	XV.	10.	14.	21.	27.	41.	54.	68.	81.	95.	108.
„	XVI.	10.	14.	22.	28.	42.	56.	70.	84.	98.	112.
„	XVII.	11.	15.	23.	29.	44.	58.	73.	87.	102.	116.
„	XVIII.	11.	15.	24.	30.	45.	60.	75.	90.	105.	120.
„	XIX.	12.	16.	25.	31.	47.	62.	78.	93.	109.	124.
„	XX.	12.	16.	26.	32.	48.	64.	80.	96.	112.	128.
„	XXX.	15.	23.	34.	45.	68.	90.	112.	135.	158.	180.
„	XL.	20.	30.	45.	60.	90.	120.	150.	180.	210.	240.
„	LX.	30.	45.	68.	90.	135.	180.	224.	270.	315.	360.

Bis 12 Gran der volle Taxpreis; dann bis 20 Gran inclusive jeder folgende Gran die Hälfte desselben mehr. Ueber 20 Gran nach dem Granpreise mit 25 pCt.

b) Wenn

b) Wenn der Drachmenpreis ist:

Drachme	I.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.
„	II.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	96.
„	III.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	144.
„	IV.	4.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	96.	112.	128.	144.	160.	192.
„	V.	5.	9.	14.	18.	23.	27.	32.	36.	40.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	108.	126.	144.	162.	180.	216.
„	VI.	5.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	60.	70.	80.	90.	100.	120.	140.	160.	180.	200.	240.
„	VII.	6.	11.	17.	22.	28.	33.	39.	44.	50.	55.	66.	77.	88.	99.	110.	132.	154.	176.	198.	220.	264.
„	VIII.	6.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	144.	168.	192.	216.	240.	288.

Bis 4 Drachmen inclusive der volle Taxpreis; dann bis zur Unze jede folgende Drachme die Hälfte desselben mehr.

c) **Wenn der Unzenpreis ist:**

Unze	I.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	22.	24.	26.	28.	30.	32.
„	II.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	44.	48.	52.	56.	60.	64.
„	III.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	66.	72.	78.	84.	90.	96.
„	IV.	4.	8.	12.	16.	20.	24.	28.	32.	36.	40.	48.	56.	64.	72.	80.	88.	96.	104.	112.	120.	128.
„	V.	5.	9.	14.	18.	23.	27.	32.	36.	40.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	99.	108.	117.	126.	135.	144.
„	VI.	5.	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	60.	70.	80.	90.	100.	110.	120.	130.	140.	150.	160.
„	VII.	6.	11.	17.	22.	28.	33.	39,	44.	50.	55.	66.	77.	88.	99.	110.	121.	132.	143.	154.	165.	176.
„	VIII.	6.	12.	18.	24.	30.	36.	42.	48.	54.	60.	72.	84.	96.	108.	120.	132.	144.	156.	168.	180.	192.
„	IX.	7.	14.	20.	27.	34.	40.	48.	54.	60.	68.	80.	95.	108.	120.	136.	150.	160.	176.	190.	203.	216.
„	X.	8.	16.	23.	30.	38.	45.	54.	60.	68.	76.	90.	105.	120.	136.	152.	165.	180.	195.	210.	225.	240.
„	XI.	8.	17.	25.	33.	42.	50.	58.	66.	75.	84.	100.	116.	132.	150.	168.	182.	200.	214.	232.	248.	264.
„	XII.	9.	18.	27.	36.	45.	54.	63.	72.	81.	90.	108.	126.	144.	162.	180.	198.	216.	234.	252.	270.	288.

Bis 4 Unzen inclusive der volle Taxpreis; dann bis 8 Unzen inclusive jede folgende Unze die Hälfte desselben mehr. Ueber 8 Unzen wird der Preis nach dem Unzenpreise mit 25 pCt. berechnet.

d) Wenn 2 oder mehrere Unzen kosten:

Unz.	II.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
„	III.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	11.	12.	14.	15.
„	IV.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	20.
„	V.	3.	5.	8.	10.	13.	15.	18.	20.	22.	25.
„	VI.	3.	6.	9.	12.	15.	18.	21.	24.	27.	30.
„	VII.	4.	6.	10.	13.	17.	20.	23.	26.	30.	33.
„	VIII.	4.	7.	10.	14.	18.	22.	25.	28.	32.	35.
„	IX.	4.	7.	11.	15.	19.	24.	27.	30.	34.	38.
„	X.	5.	8.	12.	16.	20.	25.	29.	32.	36.	40.
„	XI.	5.	8.	13.	17.	21.	26.	30.	34.	38.	43.
„	XII.	5.	9.	14.	18.	22.	27.	32.	36.	40.	45.

Bis 6 Unzen inclusive der volle Taxpreis; über 6 bis 12 Unzen jede folgende die Hälfte desselben mehr; über 12 Unzen 25 pCt.

Anmerkung. Falls durch diese Art des Rabattirens Bruchzahlen entstehen, so ist dafür die nächste grössere volle Zahl zu berechnen. Dasselbe findet statt, wo der Preis einer Drachme oder Unze auf 3, 5, oder 10 ß gestellt ist, wenn davon geringere Quantitäten zu berechnen sind, worüber die Taxe das Nähere bestimmt.

b) Ver-

b.

Veränderungen und Zusätze zur hamburgischen Arzney-Taxe, für das Jahr 1837.

+ bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung; Cursivschrift: neue Mittel.

	Gewicht.	ß	ß
—Acidum benzoicum	1 Scrupel	—	4
— muriatic. purum . .	1 Unze	—	3
— succinicum	1 Drachma	—	12
—Aqua Kreosoti	1 Unze	—	2
+Balsam. Copaivae	—	—	6
— stomach. Wacker . .	1 Drachma	—	2
Capsulae gelatin. Bals. Copaiv.	No. 1	—	2
Carminum	1 Drachma	1	—
—Caryophylli	1 Unze	—	4
—Colocynthides	—	—	12
Conserva Rosarum	—	—	4
Decoct. alb. Sydenhami . . .	—	—	3
	2-4 Unzen	—	4
	5-6 —	—	5
	7-8 —	—	6
	2 Pfund	1	—
Emuls. Amygdalarum . . .	2 Unzen	—	3
	3-4-5 Unz. jede Unze	—	1
	6-8 Unzen	—	6
—Eleosaccharum Chamomillae .	1 Drachma	—	4
Melissae . . .	—	—	4
+Extr. Cinae aethereum . . .	—	1	8
+ Filic. aethereum . . .	—	1	8
Aloes c. acid. sulph. corr.	—	—	3
Cort. rad. Granati . .	1 Unze	3	—
	1 Drachma	—	8
— Colocynthidis	—	1	—
Ferrum purum limatum . . .	1 Unze	—	4
carbonic. saccharat. .	1 Drachma	—	3
jodatum	—	1	—
+ phosphoric. oxydat. .	—	—	8

Flor.

	Gewicht.	℔	ß
Flor. Genistae	1 Unze	—	2
Calendulae pulv. . . .	—	—	8
Folia Persicorum	—	—	3
pulv.	—	—	6
Fomentatio frig. Schmucker .	Q. des.	1	—
	2 Unzen	—	1
Gelatina Fuci crispi	1-2 —	—	4
	3-5 —	—	6
	6-7 —	—	8
Lich. islandic. . . .	1 Unze	—	4
	2-3 Unzen	à	3
	4 —	—	10
	6 —	—	12
edulcorat.	2-6 —	à	3
	1 Unze	—	4
Herb. Ballot. lanatae	—	—	6
Lobeliae inflat.	—	—	10
Pyrolae umbellat. . . .	—	—	4
Scolopendrii	—	—	4
†Hydrargyr. amm.-mur. . . .	1 Drachma	—	4
† depuratum . . .	1 Unze	—	10
† stib. sulphur. . .	—	1	—
† sulph. nigrum . .	—	1	—
Indigo pulverata	—	1	—
—Kreosotum.	1 Drachma	—	12
	4 Tropfen	—	1
†Liq. hydrarg. mur. mit. c. Aq. calcar. ustae	1 Unze	—	2
Liq. Ammonii caust. spirituosus	—	—	6
†Massa Bals. Copaiv.	—	—	10
†Manna calabrina elect. . . .	—	—	6
—Mixt. oleoso-balsam.	1 Drachma	—	2
Mucilago s. decoct.s.Infus.Saleb.	1 Unze	—	2
	2-3 Unzen	—	3
	4-8 —	—	4
Natrium bromatum	1 Drachma	1	—
—Natrum nitric. pulv.	1 Unze	—	8
—Oleum Bergamottae	1 Drachma	—	2
— Caryophyllor. . . .	—	—	4
— Cedro	—	—	2

Me-

	Gewicht.	℔	ß
Melissae	1 Scrupel	2	—
	1 Tropfen	—	1
†Pil. Bals. Copaivae	1 Unze	1	—
† comp. . .	—	1	—
—*Pulv. aromaticus*	1 Drachma	—	4
† Cretae comp.	1 Unze	—	10
†Pil. hydragog. Janin.	1 Drachma	—	6
—Rad. Caincae	1 Unze	—	6
— pulv.	—	—	12
Filic. mund. conc. . . .	—	—	8
Iwarancusae	—	2	—
Resin. bals. Copaivae	1 Drachma	—	2
Sal therm. Carol. ver. . . .	1 Unze	1	—
factit. . .	—	—	6
Spec. diureticae	—	—	2
—Strychnium	1 Gran	—	5
— aceticum	—	—	5
— nitricum	—	—	5
— sulphuricum . . .	—	—	5
Sulph. jodatum	1 Drachma	—	8
—Spir. Vini gall. rect.	1 Unze	—	1
	Mens.	1	—
— rectss. . .	1 Unze	—	2
	Mens.	1	8
— alcoholisat. . . .	1 Unze	—	3
	Mens.	2	—
— acetico-aeth.	1 Unze	—	8
—Tinct. Colocynthid.	—	—	10
Iwarancusae	—	1	—
Lobel. inflat.	—	1	—
phosphor. tereb. . . .	—	1	—
Rhois Toxicodendri . .	—	1	—
Spilanth. oler. comp. . .	1 Drachma	—	4
†Ungt. hydrarg. alb.	1 Unze	—	8
—Veratrium	1 Drachma	12	—
	1 Gran	—	5
—Zinc. oxydat. alb.	1 Drachma	—	4
	10 Gran	—	1

Taxa laborum.

Zu Pag. 676 a. Bey Berechnung einer halben Drachma, 2 Scrupel — 1 Drachma, werden diese, wie in der Rabatt-Tabelle angegeben, mit 25 pCt. vom Granpreise berechnet, und gilt der bleibende Scrupelpreis nur da, wo der Preis in der Taxe ausdrücklich für den Scrupel (z. B. bey Moschus) bestimmt wurde.

Zu Pag. 718. Bey, mit Saamen-Emulsion bereiteten Oel-Emulsionen und eben so bey Mischungen von zwey verschiedenen, *einzelnen zu bereitenden* Decocten, Infusionen und allen ähnlichen Arbeiten, wo beyde Arbeiten berechnet werden, ist für die endliche Mischung sowohl, als etwaige Auflösung, sey es warm oder kalt, nichts weiter zu berechnen, indem die Arbeit durch die Berechnung beyder gedachter Arbeiten hinreichend vergütet ist.

Zu Pag. 723 etc. Bey der Preis-Bestimmung der Pflaster und deren Anfertigung ist unter Bezeichnung [] Zoll, ... Zoll lang und . . . . Zoll breit zu verstehen.

---

c.

Veränderungen und Zusätze zur hamburgischen Arzney-Taxe, 1839.

Unter den diesjährigen Veränderungen und Zusätzen der Arzneytaxe finden sich, ausser einigen anderweitigen neuen Mitteln, zu welchen die Vorschriften beygefügt sind, verschiedene Alcaloide und einige andre neue Chemicalien aufgeführt, von welchen mehrere bereits von einigen Aerzten verlangt wurden, oder welche doch, als im Auslande bereits gebräuchlich, auch hier verlangt werden könnten. Die Darstellung derselben in möglichster Reinheit, an und für sich sehr mühvoll und kostspielig, wird beydes noch mehr, wenn es sich um die Bereitung kleiner Quantitäten handelt, und ist diese daher, bey der damit verbundenen höchst ungewissen Aussicht ihrer dauern-

den

den und allgemeinen Anwendung für den einzelnen Apotheker schwierig. Um diesem Uebelstande zu begegnen, und jederzeit den Wünschen der Aerzte zu entsprechen, haben die Apotheker in einer engern freundschaftlichen Vereinbarung jetzt die Einrichtung getroffen, für gemeinschaftliche Rechnung ein Depot für alle neuere Mittel dieser und ähnlicher Art einzurichten, welche mit Beyfügung des Recepturpreises unten näher bezeichnet sind; und wird der Vorstand dieses Vereins für die Folge, auf die Anforderung jedes einzelnen Apothekers, bey welchem ein neues Mittel dieser Art verlangt werden sollte, dessen Anschaffung baldigst und bestmöglichst veranlassen, welches sodann in vorkommenden Fällen allen Apothekern zu Gebote steht. Der Gesundheitrath, diese Einrichtung als sehr zweckmässig anerkennend, bringt dieselbe hiedurch zur allgemeinen Kenntniss.

+ *bedeutet Erhöhung; — Herabsetzung; Cursivschrift: Neue Mittel.*

	Gewicht.	℔	ß
—Aether aceticus	1 Unze	1	—
	4 Drachm.	—	9
	1 Drachma	—	3
— sulphuricus	1 Unze	—	8
	4 Drachm.	—	6
	1 Drachma	—	2
Aqua Opii	—	—	2
— oxymuriatica	1-3 Unzen	à	2
	4-8 —	à	1½
	1 Pfund	—	12
+ phagedaenica	1 Unze	—	1
— Kreosoti	—	—	1
+Bals. Copaivae	—	—	8
Capsul. gelat. bals. Copaiv. .	No. 1-24	à	2
	— 25	3	—
	— 36	3	12
+Chinium muriatic.	2 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	4

Chi-

	Gewicht.	℔	ß
+Chinium sulphuricum. . . .	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	1	—
Cort. sambuci inter.	1 Unze	—	4
Ferr. oxyd. hydrat. liq. c. lagen.	2 Pfund	2	—
Globuli sulphurati	das Stück	—	8
Kali hydrobromic.	1 Drachma	—	12
— hydrojodicum	1 Unze	2	8
	1 Drachma	—	6
—Kreosotum	—	—	8
	3 Tropfen	—	1
Liq. ammon. carb. pyro oleos. crud.	1 Unze	—	2
rectific. .	—	—	4
+Lycopodium	—	—	6
+Mann. calabrina	—	—	8
—Natr. hydrobromic.	1 Drachma	—	12
Ol. animale coctum. seu Axung. pedum tauri (ex pedibus tauri coctione paratum)	1 Unze	—	4
—Ol. Cassiae	1 Drachma	—	4
Rad. Lopeziae	—	—	6
pulv.	—	—	8
— Ratanhiae	1 Unze	—	4
pulv.	—	—	8
+Resina bals. Copaive	1 Drachma	—	3
Spir. Kreosoti	—	—	3
Trochisci cubebini	1 Unze	1	8
—Ungt. Kali hydrojodici . . .	—	—	10
Zincum muriaticum	1 Drachma	—	4

Taxa laborum.

Für Bereitung einer Saturation .	. . . . .	—	2
Für jede besonders vorgeschriebene Filtration.	. . . . .	—	2

Aci-

Nachstehende Mittel sind für gemeinschaftliche Rechnung vorräthig:

	Gewicht.	Receptur-Preis. ℳ	ß
Acidum tannicum pur.	1 Drachma	—	12
Aconitinum	1 Gran	1	—
(Dasselbe ist mit 3 Th. Sacchar. lactis abgerieben vorräthig.)			
Ammonium sinapisatum	1 Drachma	1	8
Amygdalinum	1 Gran	—	2
Anthracokali	1 Unze	—	12
sulphuratum . . .	—	—	12
Atropium	1 Gran	—	12
Berberinum	2 —	—	1
Bromum	1 Scrupel	—	6
	10 Tropfen	—	5
	1 Tropfen	—	1
Codeinum	1 Gran	1	—
Ol. Lauro-cerasi , ...	1 Tropfen	—	3
Phlorizinum	2 Gran	—	1
Picrotoxinum	1 —	—	4
Piperinum	1 —	—	2
Pulvis antipyretic. Peretti . . .	1 Drachma	—	12
Santoninum	1 Gran	—	4

---

d.

Veränderungen und Zusätze

für die

hamburgische Arzney-Taxe,

1841.

+ bedeutet Erhöhung; — Herabsetzung; Cursivschrift: neue Mittel.

	Gewicht.	ℳ	ß
—Balsamus Copaivae	1 Unze	—	6
canadensis	—	—	8
— peruvianus	1 Drachma	—	2
Charta antirheumatica . . .	1 Bogen	—	4

Cortex

	Gewicht.	℔	ß
+Chinium sulphuricum. . . .	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	1	—
Cort. sambuci inter.	1 Unze	—	4
Ferr. oxyd. hydrat. liq. c. lagen.	2 Pfund	2	—
Globuli sulphurati	das Stück	—	8
Kali hydrobromic.	1 Drachma	—	12
— hydrojodicum	1 Unze	2	8
	1 Drachma	—	6
—Kreosotum	—	—	8
	3 Tropfen	—	1
Liq. ammon. carb. pyro oleos. crud.	1 Unze	—	2
rectific. .	—	—	4
+Lycopodium	—	—	6
+Mann. calabrina	—	—	8
—Natr. hydrobromic.	1 Drachma	—	12
Ol. animale coctum. seu Axung. pedum tauri (ex pedibus tauri coctione paratum)	1 Unze	—	4
—Ol. Cassiae	1 Drachma	—	4
Rad. Lopeziae	—	—	6
pulv.	—	—	8
— Ratanhiae	1 Unze	—	4
pulv.	—	—	8
+Resina bals. Copaive	1 Drachma	—	3
Spir. Kreosoti	—	—	3
Trochisci cubebini	1 Unze	1	8
—Ungt. Kali hydrojodici . . .	—	—	10
Zincum muriaticum	1 Drachma	—	4

Taxa laborum.

Für Bereitung einer Saturation .	. . . . .	—	2
Für jede besonders vorgeschriebene Filtration.	. . . . .	—	2

Aci-

Nachstehende Mittel sind für gemeinschaftliche Rechnung vorräthig:

	Gewicht.	Receptur-Preis. ß	ß
Acidum tannicum pur.	1 Drachma	—	12
Aconitinum	1 Gran	1	—
(Dasselbe ist mit 3 Th. Sacchar. lactis abgerieben vorräthig.)			
Ammonium sinapisatum	1 Drachma	1	8
Amygdalinum	1 Gran	—	2
Anthracokali	1 Unze	—	12
sulphuratum . . .	—	—	12
Atropium	1 Gran	—	12
Berberinum	2 —	—	1
Bromum	1 Scrupel	—	6
	10 Tropfen	—	5
	1 Tropfen	—	1
Codeinum	1 Gran	1	—
Ol. Lauro-cerasi , ...	1 Tropfen	—	3
Phlorizinum	2 Gran	—	1
Picrotoxinum	1 —	—	4
Piperinum	1 —	—	2
Pulvis antipyretic. Peretti . . .	1 Drachma	—	12
Santoninum	1 Gran	—	4

---

d.

Veränderungen und Zusätze

für die

hamburgische Arzney-Taxe,

1841.

+ bedeutet Erhöhung; — Herabsetzung; Cursivschrift: neue Mittel.

	Gewicht.	ß	ß
— Balsamus Copaivae	1 Unze	—	6
canadensis	—	—	8
— peruvianus	1 Drachma	—	2
Charta antirheumatica . . .	1 Bogen	—	4

Cortex

	Gewicht.	℔	ß
—Cortex adstringens Brasiliensis	1 Unze	—	2
— pulver. .	. —	—	4
— Cassiae cinnamomeae .	—	—	4
— pulver. .	—	—	6
Emplastr. lythargyri comp. ext.	1 Elle	1	—
+ hydrargyri	1 Unze	—	8
—Extractum sem. Cinae aether .	1 Drachma	1	—
	3 Gran	—	1
Cynarae Scolymi . .	1 Drachma	—	4
sem. Phellandrii aquat.	—	—	4
—Fabae Pechurim majores . .	1 Unze	—	4
— pulver.	—	—	8
Ferrum arsenicicum oxydulat. .	1 Scrupel	—	6
	3 Gran	—	1
+Hirudines, aestate et hyeme:			
majores . .	1 Stück	—	4
minores . .	—	—	3
In der Armenpraxis und bey Lieferungen für öffentliche Anstalten werden sämmtliche gelieferte Blutigel in der Rechnung ausgeworfen, und findet für dieselben kein Rabatt statt.			
+Hydrargyrum	1 Unze	—	8
+ depuratum	—	—	12
+ muriaticum mite ppt.	1 Drachma	—	4
+ oxydatum rubrum ppt.	—	—	4
Kali causticum siccum . . .	1 Unze	—	12
— hydrojodicum.	1 Drachma	—	4
—Kreosotum	—	—	6
	10 Tropfen	—	1
Liquor Ferri jodati	1 Unze	—	12
— Kali caustici	—	—	6
citrati, über 4 Unz.	jede folgd.	—	2
—Manna calabrina	1 Unze	—	4
—Massa Bals. Copaivae. . . .	—	—	8
pilul. hydrargyr. Ph. Lond.	1 Drachma	—	8
—Morphium aceticum	1 Gran	—	3
	7-10 Gran	1	4
—Natrum phosphoricum . . .	1 Unze	—	4
— pulver.	—	—	8

Oleum

	Gewicht.	℔	ß
—Oleum Cacao	1 Unze	—	8
Pulvis aërophorus anglicus . .	Dos. 1	—	2
c. scatul.	— 6	—	10
	— 12	1	2
Pulvis aërophorus Sedlicensis .	— 1	—	3
s. scatul.	— 6	1	2
	— 12	2	—
†Pulvis sacchari lactis comp. .	1 Unze	—	6
—Radix Caincae	—	—	4
pulver.	—	—	8
Succus Viburni Opuli inspiss. .	—	—	6
—Strychnium pur. acet. nitr.sulph.	1 Gran	—	4
Syrupus Ferri jodati	1 Unze	1	—
—Tartarus natronatus	—	—	4
pulver. . .	—	—	6
Tinct. Ambrae mosch. Ph. bor. .	1 Drachma	1	—
Tinct. Digitalis ist beyzufügen: Bey Anwendung derselben zum äussern Gebrauch bey mehreren Unzen, unter Rabattirung für grössere Quantitäten . . .	jede Unze	—	4
	2 Pfund	4	—
Trochisci anthelminthici . . .	1 Unze	1	—
	1 Stück	—	1
†Unguent. hydrargyri cinereum	1 Unze	—	8
† rubrum .	—	—	6
natri hydrobromici .	—	1	—
— simplex.	—	—	6
—Veratrium	1 Gran	—	4
	1 Drachma	10	—

Bey Verordnung von Extr. Graminis und Taraxaci in Mixturen ist immer, wenn nicht ausdrücklich *Extr. spissum* bemerkt worden, *Mellago* zu nehmen, und anderweitig das eingedickte Extract allein bey Pillenmassen anzuwenden und zu berechnen.

	Gewicht.	℔	ß
—Cortex adstringens Brasiliensis	1 Unze	—	2
— pulver. .	—	—	4
— Cassiae cinnamomeae .	—	—	4
— pulver. .	—	—	6
Emplastr. lythargyri comp. ext.	1 Elle	1	—
+ hydrargyri	1 Unze	—	8
—Extractum sem. Cinae aether .	1 Drachma	1	—
	3 Gran	—	1
Cynarae Scolymi . .	1 Drachma	—	4
sem. Phellandrii aquat.	—	—	4
—Fabae Pechurim majores . .	1 Unze	—	4
— pulver.	—	—	8
Ferrum arsenicicum oxydulat. .	1 Scrupel	—	6
	3 Gran	—	1
+Hirudines, aestate et hyeme:			
majores . .	1 Stück	—	4
minores . .	—	—	3
In der Armenpraxis und bey Lieferungen für öffentliche Anstalten werden sämmtliche gelieferte Blutigel in der Rechnung ausgeworfen, und findet für dieselben kein Rabatt statt.			
+Hydrargyrum	1 Unze	—	8
+ depuratum	—	—	12
+ muriaticum mite ppt.	1 Drachma	—	4
+ oxydatum rubrum ppt.	—	—	4
Kali causticum siccum . . .	1 Unze	—	12
— hydrojodicum	1 Drachma	—	4
—Kreosotum	—	—	6
	10 Tropfen	—	1
Liquor Ferri jodati	1 Unze	—	12
— Kali caustici	—	—	6
citrati, über 4 Unz.	jede folgd.	—	2
—Manna calabrina	1 Unze	—	4
—Massa Bals. Copaivae. . . .	—	—	8
pilul. hydrargyr. Ph. Lond.	1 Drachma	—	8
—Morphium aceticum	1 Gran	—	3
	7-10 Gran	1	4
—Natrum phosphoricum . . .	1 Unze	—	4
— pulver.	—	—	8

Oleum

	Gewicht.	℔	ß
—Oleum Cacao	1 Unze	—	8
Pulvis aërophorus anglicus . .	Dos. 1	—	2
c. scatul.	— 6	—	10
	— 12	1	2
Pulvis aërophorus Sedlicensis .	— 1	—	3
s. scatul.	— 6	1	2
	— 12	2	—
+Pulvis sacchari lactis comp. .	1 Unze	—	6
—Radix Caincae	—	—	4
pulver.	—	—	8
Succus Viburni Opuli inspiss. .	—	—	6
—Strychnium pur. acet. nitr.sulph.	1 Gran	—	4
Syrupus Ferri jodati	1 Unze	1	—
—Tartarus natronatus	—	—	4
pulver. . .	—	—	6
Tinct. Ambrae mosch. Ph. bor. .	1 Drachma	1	—
Tinct. Digitalis ist beyzufügen: Bey Anwendung derselben zum äussern Gebrauch bey mehreren Unzen, unter Rabattirung für grössere Quantitäten . . .	jede Unze	—	4
	2 Pfund	4	—
Trochisci anthelminthici . . .	1 Unze	1	—
	1 Stück	—	1
‡Unguent. hydrargyri cinereum	1 Unze	—	8
‡ rubrum .	—	—	6
natri hydrobromici .	—	1	—
— simplex.	—	—	6
—Veratrium	1 Gran	—	4
	1 Drachma	10	—

Bey Verordnung von Extr. Graminis und Taraxaci in Mixturen ist immer, wenn nicht ausdrücklich *Extr. spissum* bemerkt worden, *Mellago* zu nehmen, und anderweitig das eingedickte Extract allein bey Pillenmassen anzuwenden und zu berechnen.

Taxa laborum.	Gewicht.	℔	ß
Pag. 718. Z. 14 - 34 ist abzuändern: Für Bereitung jeder flüssigen *Mischung*, deren Realwerth taxmässig über 2 ß beträgt, ohne Ausnahme			
a) wenn dieselbe keine Anwendung von Wärme erfordert,			
bis	12 Unzen	—	1
über	12 Unzen	—	2
Anmerk. Für *Dispensirung* grösserer Quantitäten von einfachen Tincturen und andern einfachen Flüssigkeiten, zum innern, wie zum äussern Gebrauch, ist *nichts* besonders zu vergüten, dagegen sind ganz kleine Quantitäten derselben, so wie gemischter Flüssigkeiten, deren Realwerth taxmässig bis 2 ß inclusive beträgt, mit Einschluss des Glases, Dispensirens, Tectur und Signatur zu berechnen	mit	—	4
Pag. 719. 9 ist hinzuzufügen: Für die Bereitung von *Boli* gilt der für die Bereitung der Zeltchen festgesetzte Preis; das zum Conspergiren derselben verbrauchte Pulver ist jedoch nach seinem Taxwerth besonders zu vergüten, und das verbrauchte Quantum auf dem Recept zu bemerken.			
Pag. 719. 10 ist hinzuzufügen: Einzelne zusammengesetzte Pulver, deren Realwerth taxmässig nicht über 1 ß beträgt, sind incl. des Convoluts, Mischens und Dispensirens zu berechnen	mit	—	3

2 oder

2 oder 3 kleine dispensirte, einfache oder zusammengesetzte Pulver, deren Realwerth taxmässig bis 2 ß inclusive beträgt, sind mit Einschluss der Ingredienzien, des Convoluts und Dispensirens zu berechnen	Gewicht. mit	℔ —	ß 4

Für gemeinschaftliche Rechnung vorräthige Mittel:

Von neuen Arzneymitteln.

Coniinum (flüssiges Alcaloid) 1 Gran = 2 Tropfen 4 ß.
Digitalinum (ein Extr. digital. aethereum) 1 Gran 1 ß.
sowie die vorstehend neu eingeführten Extracte und chemischen Präparate.

Obgleich sämmtliche französische, englische und anderweitige Geheimmittel selten einen wirklichen besondern medicinischen Werth haben, so können doch manche, wenn auch nur der äussern bequemen Form wegen, mitunter einigen Beyfall finden, und deshalb von einigen Aerzten in Gebrauch gezogen werden; wie denn einzelne mitunter in deutschen medicinischen Zeitschriften empfohlen sind, und zu rechter Zeit, und unter sachkundiger Leitung angewandt, mitunter nützlich seyn können. Wenn jedoch der Gebrauch solcher Mittel, ohne ärztliche Genehmigung von keiner Medicinal-Behörde gebilligt werden kann, und daher die hiesige Medicinal-Ordnung im 99. § den Verkauf derselben durch Unbefugte gänzlich untersagt, so erbieten sich die hiesigen Apotheker, für die Folge für die Anschaffung einzelner derselben, die sich, *nach stattgehabter Untersuchung und Prüfung* als wirklich heilkräftig erweisen

sollten, oder doch sonst von einzelnen Aerzten gewünscht werden mögten, Sorge zu tragen, um diese sodann, *gegen ärztliche Verordnung, in allen hiesigen Apotheken* vorräthig zu finden. Zu dem Ende werden die Herren Aerzte ersucht, dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths in vorkommenden Fällen dieser Art ihre desfallsigen Wünsche gefälligst mitzutheilen, welcher sodann für Rechnung des hiesigen Apothekervereins deren baldige Anschaffung veranlassen wird, und werden die, meistens in grössern Quantitäten verkäuflichen Mittel dieser Art, die zur Zeit nur in kleinen Dosen erforderlich seyn sollten, auch in kleinen Gaben dispensirt werden. Für jetzt sind folgende Mittel vorräthig:

Cosmetique infallible contre les gerçures au sein par Liebert

1 Glas . . . . . 40 ß.

1 Drachma c. vitro . . . . . 8 ß.

2 dazu gehörige bleyerne Brustwarzendeckel . . . . . 8 ß.

Der Hauptbestandtheil desselben ist Plumb. acet. mit überschüssiger Essigsäure in einem schleimigen Pflanzenauszug gelöst.

Capsules au baume de Copahu enveloppées die Unze 24 ß.

Jede einzelne, in Oblate gehüllte Kapsel enthält 10 Gr. Bals. Copaiv., durch Abdampfen eingedickt.

Capsules de Cubebes au baume de Copahu enveloppées die Unze 24 ß.

Jede einzelne, in Oblate gehüllte Kapsel enthält 4 Gran Bals. Copaivae und 8 Gran Extr. Cubebarum.

Beyde Capsules sind beym Gebrauch in kaltem Wasser einzuweichen.

---

e.

e.

Artikel

der, im Jahre 1800 revidirten, Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen, nebst den im Jahre 1834 revidirten Artikeln, und dem Confirmations-Decrete des H. Senates.

Bis zur Errichtung dieser neuen Feuer-Gilde bestanden im Billwärder zwey Gilden, in deren einer, „die Grosse," oder, „die Feuer-Casse" genannt, nur größere Gebäude, Scheunen und Heuberge, aber keine Kathen; in der zweyten, sogenannten „kleinen," oder „Kathen-Gilde," aber die Kathen, jedoch auch größere Gebäude zugleich mit eingezeichnet waren.

Die Grosse ward zuerst 1647 von verschiedenen Landeseingesessenen im Billwärder, bey Zeiten der damaligen Landherren, Herrn Nicolaus Jarren Lt., und Herrn Johann Schlebusch Lt., 107 Personen stark, errichtet, und unter den nachherigen Landherren, Herrn Lucas Beckmann und Herrn Georg von Holtze Lt., 1656 den 16. Februar vollzogen und confirmirt.

Im Jahre 1678, unter der Landprätur der damaligen Herren Franz Matfeldt und Diederich Schellhammer, entschloß man sich zu einer Erweiterung und Mitaufnahme einiger Eingesessenen in der Hamm- und Hörner Jurisdiction. Die verbesserte, und bis auf 153 Interessenten ausgedehnte, Ordnung kam am 8. August 1679 unter den damaligen Landherren, Herrn Diederich Schellhammer und Herrn Diederich Langermann zu Stande, und erhielt am 11. August die Hochobrigkeitliche Bestätigung.

Im

Im Jahre 1773 ward auf den Wunsch der Verordneten hiesiger Löbl. Cämmerey, der Rethbroeker, und mehr Anderer, unter den damaligen Wohlverordneten Landherren, Herren Peter Behrmann und Franz Doormann, eine abermalige Vermehrung der Mitglieder beliebt, und die, von den damaligen Billwärder Landes-Deputirten, Vogt und Höfileuten entworfenen, neuen Artikel erhielten, mit gänzlicher Aufhebung der den 8. August 1679 errichteten Feuer-Cassen-Ordnung, unter Vermittelung der damaligen Wohlweisen Landherren, Herrn Jacob Krohn und Herrn Justus Vincent Ritter Lt., am 6. Junius 1774 die Confirmation eines Hochweisen Raths.

Die kleine oder Kathen-Gilde war ursprünglich 1691 errichtet, und nachher zweymal, 1697 und 1722, immer unter Landherrlicher Genehmigung und Hochobrigkeitlicher Confirmation, revidirt und erweitert. Eine nochmalige Revision und Erweiterung erfolgte unter den Wohlweisen Landherren, Herrn Jacob Krohn und Johann Albrecht Dimpfel Lt., und erhielt am 3. October 1774 die Bestätigung eines Hochweisen Raths.

Die Veranlassung der vorigen Revisionen beyder Gilden war immer: das Ansuchen verschiedener Landleute, um mit aufgenommen zu werden; und bey der Gelegenheit machte man in den innern Einrichtungen der Gilden Verbesserungen, und vergrößerte insonderheit die Summe, welche versichert werden durfte. Da diese aber, selbst bey der letzten Revision, in der großen Gilde nur bis zu 4000 m$, und in der kleinen bis auf 1400 m$ erstreckt ward, und auch bis zu diesen Summen nur versichert werden durfte, wenn sie den halben Werth der Gebäude nicht

nicht überstiegen; da folglich die Interessenten, wenn sie weniger Gefahr laufen wollten, genöthigt waren, das dritte Viertheil, der ihnen zugestandenen Befugniß gemäß, in fremden Gilden oder Versicherungs-Anstalten versichern zu lassen; dies aber theils eine beträchtlich höhere Prämie erforderte, theils viel Geld außer Landes zog, so entstand dadurch allgemein der Wunsch, die Versicherungssummen in beyden Gilden erhöhet zu sehen.

Hiezu aber wurden wesentliche Abänderungen in den bisherigen Artikeln beyder Ordnungen erfordert, so wie denn auch die vorzunehmende Besichtigung und der Druck neuer Bücher beträchtliche Kosten veranlassen mußte. Es schien daher zweckmäßig, itzt eine allgemeine Revision beyder Gilden vorzunehmen.

Weil nun die bisherige Erfahrung lehrte, daß im Durchschnitt der 24 Jahre, da beyde Gilden existirten, die Zulagen in beyden fast gleich gewesen, folglich die Interessenten beyder Gilden keinen bedeutenden Vortheil davon hätten, wenn jede Gilde für sich bliebe, so wie keinen Nachtheil, wenn sie vereinigt würden, so schien zugleich eine Zusammenziehung derselben sehr gerathen. Dem zu folge ward in einer, von den derzeitigen Wohlweisen Landherren, Herrn Hinrich Petersen und Herrn Wilhelm Amsinck Lt., auf Ansuchen der Deputirten, Vogt und Höftleute vorläufig angeordneten Versammlung sämmtlicher Interessenten, als Grundlage der vorzunehmenden Revision beyder Gilden beliebt:

1) Daß hinfort jene beyden bisher bestandenen Gilden sollten zusammengezogen werden, und an deren Statt nur Eine allgemeine Brandgilde für Billwärder statt haben solle; wozu aber auch die Ein-

ge-

gesessenen anderer, dieser Stadt alleinigen Jurisdiction unterworfenen, Ländereyen, dem Befinden nach, könnten zugelassen werden.

Und, um in Ansehung der Versicherungssumme den allgemeinen Wunsch zu befriedigen, ward

2) festgesetzt, daß hinführo jedes Gebäude bis auf den dreyvierten Theil des itzigen wirklichen Werths sollte in dieser Gilde dürfen versichert werden.

Hierauf ward, insonderheit durch die Bemühungen des Herrn Landdeputirten, Ulrich Moller, die nachfolgende Ordnung entworfen und nachdem sie vorgängig von Hochgedachten Wohlweisen Landherren genehmigt, den sämmtlichen Interessenten zur Annahme vorgelegt; worauf denn, nachdem solche Annahme, mit gänzlicher Aufhebung sowol der, im Jahr 1774 errichteten sogenannten Neuen Feuer-Cassen-Ordnung, als der, in eben dem Jahr errichteten kleinen Brand-Gilden-Ordnung, erfolgt, die Artikel, unter Vermittelung schon erwähnter Wohlweisen Landherren, die Hochobrigkeitliche Confirmation erhalten haben.

Inhalts-Anzeige.

Art. 1. Vorschrift im Allgemeinen zur Aufmerksamkeit und Hülfleistung in Feuersnoth.

Art. 2. Besonders: in Betreff der Anlegung von Feuerstellen, Schornsteine und ihrer Unterlagen, deren Reinigung u. s. w.; Verwahrung der Asche; Vorsicht mit Lichtern, Tobacksrauchen; Vermeidung gefährlicher Arbeit bey Licht, des Schießens, oder Abbrennens von Feuerwerken.

Art. 3. Anzeige der nöthigen Geräthe: als Aexte, Leitern, Eimer, Leuchte, Feuerstülper, Feuerhaken, Dachstühle; Vorzeigung derselben.

Art. 4. Welche Gebäude können aufgenommen werden.

Art. 5. Was der zu thun hat, welcher will aufgenommen werden.

Art. 6. Wie die Aufnahme geschieht.

Art. 7. Jedes Gebäude kann bis auf drey Viertheil des itzigen Werths versichert werden. Jeder muß aber die Gefahr für Ein Viertheil selbst tragen. Wer in andern Gilden versichert ist, muß es anzeigen. Wer höher versichert ist, als bis auf den $\frac{3}{4}$ Werth, erhält bey entstehendem Schaden aus dieser Gilde nichts.

Art. 8. Die Interessentschaft geht auf jeden folgenden Eigenthümer des versicherten Gebäudes von selbst fort; jedoch muß die Veränderung angezeigt werden.

Art. 9. Wem ein Feuerschade entsteht, der muß es binnen 24 Stunden selbst oder durch andere melden.

Art. 10. a) Wird bey einem totalen Schaden zum vollen entschädigt.

Art. 10. b) Ein partieller Schade wird dispachirt.

Art. 11. Wer mittel- oder unmittelbar daran Antheil hat, daß ein Gebäude angezündet wird, erhält keinen Ersatz. Bey groben Nachläßigkeiten oder Unvorsichtigkeiten erfolgt, nach Befinden, ein Abzug. Der unschuldige Eigenthümer aber wird ordnungsmäßig entschädigt.

Art. 12. Wer ein abgebranntes Gebäude nicht wieder bauet, muß den Consens der hypothekarischen Gläubiger nachsuchen, und erhält sodann den 4ten Theil von dem, was er sonst erhalten haben würde.

Wer zu einem geringern Werth baut, als das vorige Gebäude hatte, erhält nur den dreyvierten Theil vom Werth des neuen Gebäudes.

Art. 13.

Art. 13. Die Auszahlung der Entschädigungs-Gelder geschieht in 3 Terminen.

Art. 14. Unter gewissen Bedingungen ist erlaubt, ein Gebäude an eine andere Stelle zu setzen, als es vorhin gestanden.

Art. 15. Welcher Schaden in Kriegsläuften nicht ersetzt wird.

Art. 16. Die Zulage muß innerhalb 3 Wochen, nach geschehener Bekanntmachung von den Kanzeln, entrichtet werden; wie und durch wen sie eingehoben wird.

Art. 17. Wie und von wem die Berechnung des Schadens geschieht; Strafe der Säumigen.

Art. 18. Wer herausgehen will, muß den Consens der hypothekarischen Gläubiger beybringen.

Art. 19. Wie und durch wen die Verwaltung dieser Gilde geführt wird. Rechtswege in Streitigkeiten.

Art. 20. Alle 5 Jahr wird eine neue Besichtigung veranstaltet.

Art. 21. Wann diese Gilde in Wirksamkeit tritt, die Gefahren übernimmt, und wie die Interessenten sich zu rechter Zeit zur Unterschrift melden müssen.

Art. 1.

Im völligen Vertrauen auf den mächtigen Schutz des Allerhöchsten, ohne welchen alle menschliche Vorsicht vergebens ist, wird und soll jeder Interessent dieser Feuer-Casse, sowohl für sich und die Seinigen alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß alle Gelegenheit zur Entstehung eines Feuers möglichst vermieden werde, als auch, wenn sich dem ungeachtet ein solches Unglück in seiner Nachbarschaft ereignet, aus allen Kräften

Kräften dazu mitwirken und helfen, daß das Feuer baldmöglichſt gelöſcht, und beſonders der weitern Verbreitung vorgebeugt werde.

Art. 2.

Zu dem Ende iſt gleich Anfangs auf die Anlegung der Feuerſtellen zu ſehen, daß ſolche an dem, am wenigſten gefährlichen, Orte eines Gebäudes geſchehe, daß die Schornſteine immer von hinlänglicher Weite, auch über die Spitze des Dachs hervorragen und, wenn ſie zur Seite des Dachs herausgeleitet ſind, überdem mit Pfannen am Strohdach eingefaßt werden; daß die Unterlagen der Schornſteine oder Borthölzer, wenn nicht von Eiſen, wenigſtens von Eichenholz verfertigt ſeyen, auch da, wo die Feuerſtellen Holz oder brennbare Sachen berühren, wenigſtens ein voller Stein vorgemauert werde. Die nachherige Reinigung derſelben muß ebenfalls mit allem Fleiß und oft genug beſorgt; die glimmende Aſche auf dem Heerde und in den Oefen ſtets, beſonders beym Schlafengehen, wohl bedeckt und ſicher bewahrt; wenn ſie auſſer Hauſe ausgeſchüttet wird, angefeuchtet werden, damit keine Funken umherfliegen; und, wenn ſie aufbewahrt wird, muß ſie nicht in hölzerne, ſondern in irdene oder metallene Gefäſſe geſchüttet werden. Korn, Heu und Stroh müſſen auf den Böden nicht zu nahe am Schornſtein gelegt; des Abends und im Dunkeln muß nicht anders, als mit einer wohlverſehenen Leuchte, in die Ställe und an Oerter, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gegangen; auf den Böden und in den Scheunen überall kein Toback auch ſonſt niemalen ohne Dopf auf den Pfeifen, gerauchet; auſſer dem Spinnen, Abhaſpeln und der

Be-

Beschickung des Spinn-Rockens, überall kein Hanf, Flachs oder Hede am Ofen im Hause getrocknet, viel weniger auf irgend eine Weise bey Licht bearbeitet; kein Schiessen, oder gar Feuerwerk, nahe bey Strohdächern vorgenommen oder geduldet, und überhaupt alle Unachtsamkeit und Sorglosigkeit in diesen und ähnlichen Fällen, bey unnachsichtlicher Obrigkeitlicher Ahndung, vermieden werden.

Art. 3.

Wie sich ein jeder Interessent mit Aexten, Leitern und Eimern, deren man sich bey einer wirklichen Feuersbrunst bedienen muß, ohnedem hinlänglich versehen wird; so sollen auch besonders die, deren Gebäude auf 1500 m/ und darüber in dieser Gilde versichert sind, eine Leuchte, einen Feuerstülper, und zwar wenn mehrere Heerde in einem Gebäude im Gebrauch sind, für jeden Heerd Einen, einen Feuerhaken mit einem Stiele von wenigstens 20 Fuß lang, und für jedes mit Stroh gedeckte Landhaus zwey, für jeden Kathen aber Einen Dachstuhl jederzeit in seinem Hause bereit haben, auch diese vier oder mehrere Stücke bey der jährlichen Jacobi-Deichschauung vor seinem Hause zu Gesicht bringen. Für jedes Stück, was nicht zu Gesicht gebracht worden, wird 4 ß, und, wenn sich bey sodann anzustellender Untersuchung zeigt, daß es ganz fehle, außerdem 2 m/ Strafe gegeben; ist es aber hiernächst innerhalb 8 Tagen nicht angeschafft, so wird die Anschaffung von der Feuer-Cassa wegen, auf des Säumigen, sofort executivisch beyzutreibende, Kosten besorgt.

Art. 4.

Es können in diese Gilde nicht allein, wie bisher, Häuser, Scheunen und Heuberge versichert werden,

son-

sondern hinführo auch Mühlen, (jedoch keine Feldmühlen) Brennereyen, Brauereyen, Pottbackereyen, oder sonstige Fabrikgebäude; jedoch wird an Zulage bey einem Feuerschaden von denen Gebäuden, welche nach dem Ermessen der Administration einer besondern Feuers-Gefahr unterworfen sind, immer das Doppelte von dem bezahlt, was von den übrigen Gebäuden nur einfach entrichtet wird.

Art. 5.

Jeder, der in dieser Gilde ein Gebäude will versichern lassen, meldet sich desfalls bey den Rechnungsführenden Deputirten, oder bey dem Landvogt in Billwärder. Und, so wie bey jetzt vorgenommener neuen Einrichtung dieser Gilde jedes darin aufzunehmende Gebäude neu taxirt, und dessen jetziger Werth gewissenhaft bestimmt worden ist: so soll auch hinführo jedes neu aufzunehmende Gebäude vom Vogt und den beyden adjungirten Höftleuten besichtigt, der Werth, so wie er alsdann befunden wird, und die Lage angegeben, und darüber ein, vom Vogt und Höftleuten unterschriebener, Schein ausgefertigt werden. Für die Besichtigung solcher Gebäude, die auf 1800 m/ und darunter aufgenommen werden, wird zusammen 3 Rthlr., und für die, welche höher aufgenommen werden, bis 3600 m/ ein halbes Procent der Aufnahme-Summe bezahlt, so daß diese Gebühr den Belauf von 6 Rthlr. in der Regel nicht übersteigen kann.

Wenn indeß Mühlen, Brennereyen, Brauereyen oder sonstige Fabrikgebäude aufgenommen werden sollen, so muß ein Zimmermeister mit zur Besichtigung gezogen, und dafür 1 Rthlr. ausserdem erlegt werden.

Die

Die Koſten, welche die jetzige Reviſion der Gilde nothwendig macht, tragen ſämmtliche Intereſſenten nach Verhältniß der Summen, wozu ihre Gebäude eingeſchrieben worden; und zwar alſo daß von den Gebäuden, welche ſchon in einer der vorigen beyden Gilden eingezeichnet waren, einfach, von den Neueingezeichneten aber doppelt beygetragen werde.

Art. 6.

Die Aufnahme geſchieht dadurch, daß der zu Verſichernde, wenn er zuvor die Koſten bezahlt, durch Unterſchrift ſeines Namens im Hauptbuch ſich zu Beobachtung dieſer Artikel verbindlich macht; und von dem Augenblick, daß ſolches geſchehen, übernimmt die Gilde die Feuers-Gefahr des verſicherten Gebäudes, und der Verſicherte erhält ein Exemplar dieſer Artikel, worauf die Taxe ſeines Gebäudes, und was deshalb ſonſt im Hauptbuch eingetragen, bemerkt ſteht.

Art. 7.

Ein jedes Gebäude kann bis auf drey Viertel, oder 75 Procent des jetzigen taxirten Werths verſichert werden. Für das übrige Ein Viertel, oder 25 Procent, muß aber jeder die Gefahr ſelbſt übernehmen, und darf er ſolches auch in keiner andern Gilde, Aſſecuranz-Compagnie oder Verſicherungs-Anſtalt, unter welchem Namen das ſey, verſichern laſſen. Wenn daher jemand ſchon in dergleichen Gilden oder Anſtalten verſichert iſt, ſo muß es ſofort bey der Unterſchrift im Hauptbuche vom Verſicherten angezeigt werden, und in dieſer Gilde darf dann nur das übrige, bis auf drey Viertel des Werths, verſichert werden, ſo daß immer Ein Viertel unverſichert

sichert bleibt. Findet sich dem ungeachtet, daß der Vorschrift dieses Artikels zuwider gehandelt sey, es sey um viel oder wenig, wie denn der Angeschuldigte sich erforderlichen Falls eidlich darüber, ob er auch noch anderswo versichert ist, zu reinigen hat: so ist der Schuldige seines Ersatzes aus dieser Gilde verlustig, dergestalt, daß demselben bey ihm betroffenen Feuerschaden gar nichts vergütet wird.

Art. 8.

Wer auf die Art zum Interessenten dieser Gilde aufgenommen worden, folglich seinen Namen im Hauptbuch unterschrieben, der genießt, so lange nicht zwischen ihm und den Vorstehern der Gilde eine andere Uebereinkunft getroffen, für sich und alle seine Nachfolger im Eigenthum, die daraus entspringenden Vortheile. Aber eben so lange bleiben auch er, seine Erben und sonstige Nachfolger, in Ansehung des oder der eingeschriebenen Gebäude, der Gilde wie vorhin verbunden. Daher ist abseiten derselben bey einem künftigen Verkauf der eingeschriebenen Gebäude, oder bey einem sonstigen Uebergange auf einen andern Besitzer nicht erforderlich, eine andere, als nur die unten bemerkte, Anzeige zu thun; denn die wechselseitige Verbindlichkeit geht von beyden Seiten von selbst fort, und bloß der eigenthümliche Besitz berechtigt den Eigner so zum Genuß der Vortheile aus dieser Feuercasse, wie er ihn zu den Verbindlichkeiten dieser Ordnung verpflichtet. Dies gilt und hat seine Wirkung, es mag das, auf einen andern Eigenthümer gekommene, Gebäude im Hauptbuche auf seinen Namen umgeschrieben seyn, oder nicht. Um indeß einer möglichen Unordnung vorzubeugen, muß auch jeder neue Eigenthümer

thümer die Umschreibung auf seinen Namen durch persönliche oder schriftliche Anzeige an den Rechnungführenden Deputirten bewirken, und das vorige Feuercassen-Buch gegen ein neues austauschen. Wer dies nicht innerhalb der ersten 3 Monate, von Zuschreibung des Erbes angerechnet, beschafft, bezahlt 1 Rthlr. Strafe, und hernach für jeden ferneren Monat, da die Umschreibung nicht nachgesucht worden, noch 1 Rthlr.

Art. 9.

Trifft einen Interessenten das Unglück, daß sein in diese Gilde eingezeichnetes Gebäude in Brand geräth, so muß der Beschädigte solches innerhalb 24 Stunden dem Landvogt in Billwärder und dem Rechnungsführenden Deputirten in Hamburg, selbst oder durch andere glaubhafte Personen, anzeigen. Alsdann wird die Feuerstätte vom Billwärder Vogt und den adjungirten Höftleuten förderſamst besichtigt; und zugleich haben diese nach der Ursache und Entstehung des Feuers sich zu erkundigen, um die Untersuchung, welche die Hochweisen Landherren jedesmal und ohne Ausnahme ex officio zu verfügen geneigen werden, darnach leiten zu können; auch hierüber dem Hochweisen Landherrn Bericht zu erstatten, dem Rechnungführenden Deputirten aber Abschrift dieses Berichts zu ertheilen.

Art. 10.

a) Ergiebt denn diese Untersuchung, daß der Abgebrannte zu entschädigen ist, (Art. 7. 11.) und sein Gebäude ist ganz in die Asche gelegt, oder die brandmauernen Wände und Giebel sind auch so ausgebrannt, daß sie nicht stehen bleiben können, so

hat

hat er die volle Summe, wozu das Gebäude eingeschrieben, von den übrigen Mitinteressenten durch den, sodann die Billwärder Landrechnung führenden, Deputirten in drey Terminen, so wie solches Art. 13 näher angegeben, baar und ohne Abzug zu empfangen.

b) Im Fall aber das Gebäude nicht ganz abbrennt, sondern zum Theil stehen bleibet, so wird die, nöthigenfalls zu beeydigende, Taxe erfordert, wie viel, das Abgebrannte in brauchbarem Stande nach voriger Größe und Beschaffenheit wieder herzustellen, an Zimmer-, Maurer-, Tischler-, Schmiede-, Glaser- und Dach-Arbeit betragen; und wie viel ein, dem vorigen ähnliches, Gebäude ganz neu zu erbauen kosten würde; und sollen die, bey diesen Taxationen zu adhibirenden Handwerker vorgängig dem ältesten Wohlweisen Landherrn zur Mitgenehmigung und Confirmation vorgestellt werden. Dann wird pro rata der versicherten Summe von dem taxirten Belauf der Wiederherstellung des Schadens so viel bezahlt, als das Verhältniß der obgedachten Taxations-Summe eines ganz neuen Gebäudes zu dem taxirten Wiederherstellungs-Belauf ergiebt: z. B. an einem Gebäude, was vorher zu 16000 m/ geschätzt, und zu 12000 m/ versichert war, brennt ein Theil ab, an Werth wiederherzustellen geschätzt auf 5000 m/: nun wird ein solches Gebäude ganz neu zu bauen geschätzt auf 20000 m/, folglich die Herstellungskosten auf den vierten Theil dieses Werths, so soll vergütet werden 3000 m/, als der vierte Theil der versicherten Summe.

Art. 11.

Sollte jemand boshaft genug seyn, sein Gebäude selbst anzuzünden, oder mit seinem Vorwissen, seinem

Zuthun oder seiner Genehmigung anzünden zu lassen, so ist er, Hochobrigkeitlicher Bestrafung, wie sich das von selbst versteht, vorbehältlich, auch alles Ersatzes aus dieser Gilde verlustig. Eben so wird auch dem, der sich, zufolge obrigkeitlich angestellter Untersuchung, grober Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, nach Befinden der Umstände, deren Beurtheilung dem Ermessen der Administration überlassen bleibt, ein verhältnißmäßiger Theil des sonst zu erwirkenden Schadenersatzes abgezogen. Jedoch daß dem Beschädigten die Nachsuchung Hochobrigkeitlicher Entscheidung, unten Art. 19 angegebenermaaßen, vorbehalten bleibe.

Wenn aber der Eigenthümer an Ausübung solcher Bosheit oder an dergleichen Nachlässigkeit gänzlich unschuldig ist, so hat er den ordnungsmäßigen Ersatz ungekürzt zu genießen.

Art. 12.

Wer anstatt des abgebrannten Gebäudes gar kein anderes wieder bauen will, hat darüber den, vor dem Landherrlichen Protocoll zu ertheilenden, Consens der Hypothecarischen Gläubiger beyzubringen, und erhält sodann auch nur den vierten Theil von dem was er sonst von der versicherten Summe erhalten haben würde.

Wer ein Gebäude von geringerm Werth wieder bauet, als wozu das abgebrannte taxirt war, erhält immer den dreyvierten Theil des Werths ersetzt, wozu das neue Gebäude taxirt wird.

Art. 13.

Die Auszahlung der, zum Schadenersatz bestimmten, Gelder geschieht dergestalt, daß der Beschädigte sechs Wochen nach erfolgtem Brande,

Einen

Einen Drittheil empfange zum Anfange des Baues, jedoch gegen zu leistende Bürgschaft, daß gebauet werden wird; den zweyten Drittheil, wenn das Gebäude unter Dach gebracht, und den letzten Drittheil, wenn der Bau vollendet worden, und sich bey der Besichtigung ergiebt, daß das neue Gebäude Ein Viertheil mehr werth sey, als die Schadenssumme beträgt. Ein gleiches findet auch bey Auszahlung der, zum Ersatz partieller Schäden bestimmten, Gelder statt.

Auf den Anfang und Fortgang des Baues werden der Landvogt und die Höftleute, oder in deren Ermangelung diejenigen, welche von dem Wohlweisen Landherrn dazu befehligt worden, Achtung geben, und davon Bericht erstatten, jedoch ohne Kosten des Beschädigten und der Feuercasse.

Art. 14.

Dafern jemand ein Gebäude statt des abgebrannten an eine andere Stelle zu setzen wünscht, so soll ihm solches unter der Bedingung frey stehen, daß die Veränderung der Stelle ohne Nachtheil dieser Gilde Statt haben kann, welches vom Rechnungführenden Deputirten, Vogt und adjungirten Höftleuten zu entscheiden, wesfalls der Bauende vorgängig eine Besichtigung vom Vogt und Höftleuten nachsuchen muß, die denn dem Rechnungführenden Deputirten die erforderliche Anzeige machen.

Art. 15.

Diese Gilde ersetzt jeden Feuerschaden der vorhin bemerkten Ordnung gemäß, die Ursache des Feuers mag gewesen seyn, welche sie wolle; jedoch ist, außer den schon oben Art. 7 und 11 entschiedenen Fällen, auch davon der Zufall, den jedoch der

gütige Gott in Gnaden abwende, gänzlich ausgenommen, wenn in Kriegsläuften, entweder wegen nicht geschehener Zahlung von Brandschatzung, oder anderer Ursachen wegen, das Land von fremden Truppen, und was denen anhängig, mit Sengen und Brennen heimgesucht wird. In dieser allgemeinen Noth trägt jeder sein Unglück selbst, und der- oder diejenigen, so ihre Gebäude erhalten, sind als Interessenten der Feuer-Casse nicht verbunden, zur Entschädigung der übrigen einen Beytrag zu leisten.

Art. 16.

Die Einhebung und Bezahlung der Zulagen betreffend, so wird der Rechnungführende Land-Deputirte, förderſamst nach entstandenem Brande, bey dem derzeitigen ältesten Wohlweisen Landherrn geziemend anhalten, daß sodann von den Kanzeln sämmtlicher Billwärder Kirchen, wie auch in Moorburg und Ochsenwärder, ein behufiger obrigkeitlicher Befehl abgelesen werde, nach welchem die Interessenten gegenwärtiger Feuer-Gilde angewiesen werden, ihre Zulagen zu sothanem Brandschaden innerhalb drey Wochen, bey Strafe wirklicher Execution, zu bezahlen, damit derjenige, welcher den Schaden erlitten, die ihm zukommende Ersetzung dem Art. 13 gemäß, ohne Aufenthalt baar in Empfang nehmen könne. Die Einforderung und Abholung der Zulags-Gelder bey den Interessenten geschiehet, im Billwärder durch die Höftleute, und zwar von einem jeden in seinem Quartier; im Rethbrock, Ochsenwärder und Moorburg durch die dortigen Landvogte; im Ausschlage durch den Ausschläger Vogt, und bey der löblichen Cämmerey und in andern Districten, durch eine genugsam dazu bevollmächtigte Person; für die

Be-

Bemühung des Eincassirens wird jedem derselben 1 Rthlr. und dem Billwärder Landvogt für dessen unterschiedene Bemühungen zusammen 2 Rthlr. bewilligt, worunter jedoch die Besichtigungskosten und sonstige baare Auslagen, die hernach von der Feuer-Casse ersetzt werden, nicht mit begriffen. Für das abgebrannte oder beschädigte Gebäude bezahlt der Eigenthümer keine Zulage, wohl aber von seinen anderweitigen unversehrt gebliebenen und in dieser Gilde versicherten Gebäuden.

Art. 17.

Die Berechnung der Zulage nebst der Kosten bey einem jedesmaligen Brandschaden, das ist, wie viele Schillinge von 100 m/ ein jeder Interessent für die Summe zu bezahlen hat, wozu sein Gebäude eingeschrieben, geschieht durch die Land-Deputirte mit Zuziehung des Billwärder Landvogts und der beyden adjungirten Höftleute, und wird nach der ganzen versicherten Summe sämmtlicher eingeschriebener Gebäude aufgemacht und festgesetzt, auch hierauf dem ältesten Wohlweisen Landherrn, sobald thunlich, und jedesmal vor der öffentlichen Abkündigung zur Genehmigung übergeben. Wer nun von den Interessenten in dem vorgedachten Termin der drey Wochen seine Gebühr nicht bezahlet, gegen den wird, auf bloße außergerichtliche Erkenntniß des Wohlweisen Landherrn, und auf einmal ergangene Citation zu Beybringung seiner Einreden, die aber von unstreitiger Erheblichkeit und sofort erwiesen seyn müssen, wenn darauf einiger Bedacht genommen werden soll, die Execution erkannt, und mit derselben ohne Anstand verfahren; auch soviel beygetrieben, als zur Bezahlung der Zulage und Ersetzung der von ihm verursachten Kosten erfor-

erforderlich ist. Auch verstehet sich von selbst, daß keinem der Interessenten bey Verweigerung seiner schuldigen Zulage zu statten kommen könne, daß er mit dem Abgebrannten oder Beschädigten in Rechnung stehe, oder sonst an ihn Anspruch oder Forderung habe, mithin compensiren wolle; immaßen alle Abrechnung oder Compensation hier gänzlich wegfällt. Doch benimmt ihm auch die Bezahlung der Zulage, oder die desfalls erkannte und vollstreckte Execution nichts an seinen anderweitigen Rechten. Wie denn auch überall kein Arrest auf diese eincassirten Gelder statt findet.

Art. 18.

Wenn gleich nicht zu erwarten, daß jemand aus dieser Gilde herausgehen werde, weil sie jedem Interessenten eine vorzüglich dauerhafte Sicherheit verschafft, so wird doch auf diesen Fall festgesetzt, daß derjenige der aufhören will, Interessent derselben zu seyn, vorgängig seine hypothecarischen Gläubiger vor dem Protocoll des Hochweisen Landherrn ihre Einwilligung ertheilen lasse, und den vidimirten Extractum Protocolli, woraus sich der Consens derselben ergiebt, dem Rechnungführenden Deputirten einhändige.

Art. 19.

Die Verwaltung dieser revidirten Feuer-Cassen-Ordnung wird ferner durch die Billwärder Landdeputirte, Vogt und Höftleute geführt, dergestalt: daß der Rechnungführende Deputirte, Vogt, und adjungirte Höftleute über die Aufnahme neuer Interessenten entscheiden, die Schaden oben angegebenermaaßen berechnen, einheben lassen und auszahlen, und die ordentlichen Geschäfte besorgen. Außerordentliche Fälle aber werden sämmtlichen Deputirten

tirten, Vogt und Höftleuten zur Beurtheilung und Entschließung vorgelegt; und, ist der abgebrannte oder sonstige Interessent mit deren Beschluß nicht zufrieden, so unterwerfen beyde Partheyen sich dem außergerichtlichen Ausspruch des jedesmaligen ältesten Wohlweisen Landherrn, oder allenfalls in höchster Instanz Eines Hochweisen Raths. Jedoch können Zulagen der Interessenten auch während eines solchen Zwistes nicht zurückgehalten, sondern sie müssen vorgängig entrichtet werden, und mag der, welcher sich beschwert glaubt, solche, wenn er sich damit fortzukommen getraut, zurückfordern.

Art. 20.

Damit hinführo ein Verfall der Gebäude gewiß nicht unbemerkt bleibe, so sollen alle fünf Jahre sämmtliche Gebäude nachgesehen werden. Wenn solches geschehen, wird ein vom Vogt und Höftleuten unterschriebener Bericht eingereicht, worin jedes Gebäude, und ob und was dabey zu erinnern, bemerkt wird. Findet sich dann, daß ein Gebäude verfallen, so wird es auf solange bis auf dreyviertel des derzeitigen Werths (nach der oben Art. 7. angegebenen Vorschrift) heruntergesetzt, bis es durch Herstellung in guten baulichen Stand, auf vorgängig dem Vogt davon gemachte Anzeige, und nach dessen und der Höftleute abermaligen Besichtigung wieder erhöhet werden kann. Diese, alle 5 Jahre vorzunehmende Besichtigung wird vom Vogt, und, im Billwärder außerdem von dem im Quartier, und dem, ober- oder unterwärts, nächst daran wohnenden Höftmann; in den übrigen Districten aber vom Vogt und den beyden adjungirten Höftleuten beschafft. Die Kosten sind für den Vogt per Tag 9 mk und

für

für jeden Höftmann per Tag 6 mß, und werden von den Interessenten, wenn nicht etwa soviel an Ueberschuß in der Casse ist, zusammengebracht.

Art. 21.

Sobald nach erfolgter Hochobrigkeitlicher Confirmation dieser Ordnung das Hauptbuch gehörig eingerichtet worden, soll eine Frist bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, binnen welcher jeder Interessent seinen Namen im Hauptbuch zu unterschreiben hat, und nach deren Ablauf diese neue Gilde in Wirksamkeit tritt, und die Gefahren übernimmt. Wer sich innerhalb dieser Frist für ein Gebäude, was schon in einer der vorigen Gilden versichert war, im Hauptbuch nicht unterschrieben hat, muß 1 Rthlr. und für jede folgende versäumte Woche noch 1 Rthlr. Strafe bezahlen, soll aber doch übrigens a dato des Ablaufs der Frist annoch 3 Monate lang so angesehen werden, als wäre er für diese Gebäude noch zu der vorigen Summe versichert; folglich sollen sowohl die etwa einzuhebenden Beyträge von ihm nach diesem Maaßstabe entrichtet, als auch er bey vorkommenden Unglücksfällen darnach entschädigt werden. Nach Ablauf der 3 Monate aber wird er nicht länger als Interessent angesehen und behandelt. Für neu aufgenommene Gebäude wird keiner früher als Interessent angesehen, als bis er sich im Hauptbuch unterschrieben.

Von dem Augenblick an, da diese neue Gilde in Wirksamkeit tritt, und die Gefahren übernimmt, sind die beyden alten Billwärder Gilden als gänzlich aufgehoben, und die daraus entsprungenen Rechte und Verbindlichkeit als erloschen anzusehen.

Ur-

Urkundlich alles deſſen iſt dieſe neue Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen von den jetzigen Wohlweiſen Landherren eigenhändig unterſchrieben, und darauf von denſelben Einem Hochedlen und Hochweiſen Rathe dieſer Stadt zur geneigteſten Genehmigung und obrigkeitlichen Beſtätigung überreichet worden.

So geſchehen Hamburg am 12. Februar 1800.

Hinrich Peterſen, p. t. Landherr.
Wilhelm Amſinck, Lt., d. Z. Landherr.

Lectum atque confirmatum vigore Conclusi Amplissimi Senatus d. 14. Febr. 1800.

N. v. Graffen, Dr.

Neuerdings revidirte Artikel

der im Jahre 1800 revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen, wie ſie von den Intereſſenten der Feuer-Caſſe im Jahre 1834 beliebet, und nach eingeholter Landherrlicher Genehmigung E. H. Rathe zur Confirmation vorgelegt worden ſind.

Art. 5.

Jeder, der in dieſer Gilde ein Gebäude will verſichern laſſen, meldet ſich desfalls ſchriftlich bei dem Rechnungführenden Deputirten und bei dem Landvogt im Billwärder, damit über die Verſicherungen eine beſſere Controlle geführt, und ſogleich eine Unterſuchung von dem Deputirten veranlaßt werden könne.

Und ſo wie bey vorgenommener neuen Einrichtung dieſer Gilde jedes darin aufzunehmende Gebäude neu taxirt, und deſſen jetziger Werth beſtimmt worden

worden ist: so soll auch hinführo jedes neu aufzunehmende Gebäude vom Vogt und den beyden adjungirten Höftleuten besichtigt, zu dieser Besichtigung ein erfahrner Zimmer- oder Maurer-Meister hinzugezogen, der Werth, so wie er alsdann befunden wird, und die Lage angegeben, und darüber ein, von Vogt und Höftleuten nebst dem hinzugezogenen Sachverständigen unterschriebener Schein ausgefertigt werden. Hat ein bereits aufgenommener Versicherter eine bedeutende Verbesserung mit seinen Gebäuden vorgenommen, so steht es ihm frey, eine neue Taxation nachzusuchen, um den nunmehrigen Werth seines Gebäudes zu ermitteln, und es zu veranlassen, daß dasselbe für den ausgemittelten Werth bey der Feuer-Casse aufgenommen werde. Für die Besichtigung solcher Gebäude, die für 1800 *m℔* und darunter aufgenommen werden, wird zusammen 3 Rthlr., und für die, welche höher aufgenommen werden, bis 3600 *m℔*, ein halbes Procent der Aufnahme-Summe bezahlt, so, daß diese Gebühr den Belauf von 6 Rthlr. in der Regel nicht übersteigen kann.

Um indessen bey mehrfachen Besichtigungen, sowohl für die Taxatoren, als für die Grundbesitzer, eine Billigkeit eintreten zu lassen, so wird hiedurch festgesetzt, daß diese Remuneration nur dann eintritt, wenn nur ein Gebäude zur Zeit taxirt wird; werden die Gebäude von zwey Grundstücken zu gleicher Zeit taxirt, so zahlt jeder der Eigenthümer den Taxatoren nur drei Viertel der oben bestimmten Ansätze, wie denn auch, wenn die Gebäude von drey oder mehreren Grundstücken zugleich zu taxiren sind, von jedem Eigenthümer dem Vogt und den Höftleuten nur zwey Drittel der angegebenen Taxe zu entrichten sind.

Der

Der zu diesen Untersuchungen hinzuzuziehende Zimmer- oder Maurer-Meister wird von den Deputirten gewählt und dem Hochweisen Landherrn zur Confirmation und Beeidigung vorgestellt, und hat dann den, am Ende dieser Zusätze abgedruckten Eid zu leisten. Er hat für jede vorzunehmende Besichtigung von dem Eigenthümer des zu taxirenden Gebäudes 1 Rthlr. für seine Mühe zu empfangen. Dieser Zimmer- oder Maurer-Meister darf indessen unter keiner Bedingung den intendirten Bau übernehmen, oder daran Theil haben. Soll der einmal erwählte und beeidigte Zimmer- oder Maurer-Meister in einem einzelnen Falle bey dem Baue mitarbeiten, so muß er für diesen Fall von der Taxation zurücktreten, und wird alsdann auf Vorschlag der Deputirten von dem Hochweisen Landherrn ein anderer Zimmer- oder Maurer-Meister denominirt, und für den speciellen Fall obangegebenermaßen beeidigt.

Art. 7.

Ein jedes Gebäude kann bis auf drey Viertel oder 75 Procent des taxirten Werthes versichert werden. Für das übrige Ein Viertel oder 25 Procent muß aber jeder die Gefahr selbst übernehmen. Nichts kann und darf ihn indeß berechtigen, während er in dieser Gilde versichert ist, an anderen Orten eine Versicherung, sey es viel oder wenig, vorzunehmen. Dem Dawiderhandelnden wird nicht nur der Betrag desjenigen, was er anderweitig versichert hat, sondern noch außerdem Ein Viertel der übrig bleibenden Versicherungs-Summe nach der einmal beliebten Taxe, die auf des Versicherten Artikelbuch notirt ist, als Strafe abgezogen.

Keiner darf seine Mobilien, Ackergeräth und fahrende Haabe, ohne Consens vom Vogt und den adjun-

adjungirten Höftleuten versichern lassen, und haben die Interessenten, welche solche Versicherung bereits vorgenommen haben, jenen Consens innerhalb 4 Wochen nachzusuchen. Dem Dawiderhandelnden wird beym Ersatz des Feuerschadens an seinem Gebäude der Betrag der verheimlichten Versicherung oder desjenigen abgezogen, was er deshalb für Mobilien, Ackergeräth und fahrende Haabe jeglicher Art andrer Orten ersetzt bekommt. Wenn Gegenstände dieser Art versichert werden sollen, so kann die Besichtigung und Taxation von dem Billwärder Landvogt unter Zuziehung des Vogts der Gegend, wo solche vorzunehmen, geschehen, und wird die Zeit dazu um Michaelis und Weihnachten, den gewöhnlichen Perioden der Versicherung, durch öffentliche Anschlag-Zettel bekannt gemacht werden. Wer sich alsdann meldet, hat außer dem, was er an den Vogt seines Orts dafür zu erstatten hat, dem Landvogt vom Billwärder 3 ßl zu bezahlen. Wer aber zur außergewöhnlichen Zeit solche Taxe verlangt, muß das Gedoppelte, nämlich 6 ßl entrichten.

Art. 14.

Dafern jemand ein Gebäude statt des abgebrannten an eine andre Stelle zu setzen wünscht, so soll ihm solches nur unter der Bedingung verstattet werden, daß die Veränderung der Stelle ohne Nachtheil für diese Gilde Statt haben könne, und haben Vogt und Höftleute bey der, im Art. 5. vorgeschriebenen Besichtigung besonders darauf zu sehen, daß durch die Veränderung der Stelle des alten, oder durch die Errichtung neuer Gebäude die Feuersgefahr nicht vermehrt werde. In der Regel wird es angenommen, daß jedes Gebäude von dem andern

60 Fuß

60 Fuß entfernt seyn muß, wobey jedoch eine Bedachung mit Steinen oder Pfannen eine geringere Entfernung zuläſſig macht, wie denn überhaupt eine billige Berückſichtigung der Umſtände dem Ermeſſen der Deputirten, welche auf abgeſtatteten Bericht die Entſcheidung dem Hochweiſen Landherrn anheim zu ſtellen haben, überlaſſen bleibt.

Eid

der taxirenden Zimmermeiſter, Maurermeiſter oder ſonſtigen Sachverſtändigen.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in den, mir von der Deputation der Feuer-Caſſe für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen zu übertragenden Schätzungen und Reviſionen mit allem Fleiße, und nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verfahren, und weder aus Freundſchaft, noch aus Feindſchaft, noch aus einem andern Grunde, der Feuer-Caſſe oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren oder revidiren, ſondern in allen und jeden Fällen mich ſtreng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1800 und des revidirten Nachtrags von 1834, und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Inſtructionen verfahren will: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.

Lunae, d. 1. Septembris 1834.

Auf reaſſumirte Angelegenheit wegen der abermaligen Reviſion der Feuer-Caſſen-Ordnung für Bill-

Billwärder und andere Stadt-Ländereyen, und verlesene in Folge Commissorii d. d. 28. April a. c. veränderte Redaction der Art. 5, 7 und 14 der angeführten Feuer-Cassen-Ordnung.

Conclusum: daß die vorgelegte Redaction der Art. 5, 7, 14 der im Jahre 1800 revidirten Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen zu genehmigen und diese also abgeänderten Artikel zu confirmiren; et detur copia dieser abgeänderten Artikel Sr. Wohlweisheit Herrn Merck, als ältestem Landherrn der Marschlande, et Commissum Eidem, die Publication dieser Artikel zu veranlassen und demnächst für die Befolgung derselben zu sorgen.

E. Banks, Dr.

---

f.

Neue revidirte Artikel

der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg, (bisher die Verbesserte genannt) nebst dem Confirmations-Decrete eines Hochedlen und Hochweisen Raths vom 4. Januar 1841.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die schon vor langen Jahren beliebte, mehreremale, und zwar zuletzt im Jahre 1731 abgeänderte Feuerordnung und Artikel der, für das Hamburger Gebiet errichteten Feuer-Casse, früher Salvatori, später Die Verbesserte, jetzt die Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg genannt, keinesweges bestimmt genug lauten, um allen Wünschen der Interessenten, und dem Zwecke der ganzen Anstalt zu entsprechen, vielmehr eine zeitgemäße Abänderung mancher

mancher Artikel als nothwendig erscheint, so sind unter der Leitung und Mitwirkung der zu dem Ende von dem Hochweisen Senate ernannten Herren Commissarien, des S. T. Herrn Senators Johann Ludwig Dammert Dr. als Patrones der Vorstadt St. Pauli, so wie der S. T. Herren Senatoren Johann Heinrich Goßler und Christian Matthias Schroeder als resp. Landherren der Marsch und der Geestlande, und in der Erwartung einer geneigten Confirmation abseiten eines Hochedlen und Hochweisen Senats nachstehende neue Artikel entworfen und beliebt, um bey künftigen Versicherungen sammt was dem anhängt, so wie bey künftiger Regulirung etwaniger Schäden als gesetzliche Norm zu dienen.

Art. I.

Die Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg übernimmt die Versicherung gegen Feuersgefahr auf außerhalb der Ringmauer der Stadt, aber auf Hamburgischem Gebiete belegene sowohl öffentliche als Privatgebäude, insofern diese nicht gesetzlich mit ihrer Versicherung an eine andere Feuer-Casse gebunden sind.

Art. II.

Häuser und Gebäude mit Strohdächern, oder solche, bey denen die Dachpfannen in Strohwiepen liegen, oder solche, in deren unmittelbaren Nähe sich Häuser mit Strohdächern befinden, so wie endlich Windmühlen, werden von jetzt an nicht mehr in diese Feuer-Casse aufgenommen. Die bis jetzt darin aufgenommenen Gebäude gedachter Art können zwar darin versichert bleiben, jedoch auf keinen Fall höher, als sie bis jetzt darin gestanden haben, das

heißt

heißt, zu Drey Viertheilen des taxirten Werthes, und ohne, daß irgend eine Nebenversicherung derselben erlaubt ist.

Fabriken, Schmelzereyen, Brennereyen, Bäckereyen, Gasbereitungen, so wie überhaupt alle, durch ihre Lage oder durch das darin betriebene Geschäft einer besonderen und größeren Feuersgefahr ausgesetzten Gebäude werden künftig nur dann in diese Feuer-Casse aufgenommen, wenn die Direction, nach dem eingeholten Gutachten der bey der Feuer-Casse angestellten Sachverständigen, es angemessen finden wird, und bezahlen sodann die weiterhin im Art. XIV. bestimmte höhere Zulage. Alle bis jetzt in der Feuer-Casse aufgenommenen Gebäude dieser Art können zwar in derselben und in ihren bisherigen Verhältnissen stehen bleiben; jedoch werden alle Nebenversicherungen des letzten Viertheils des taxirten Werthes verboten, mit alleiniger Ausnahme des im Art. III. gedachten Falles. Wünschen aber die Eigner solcher Gebäude, jetzt schon damit zum vollen versichert zu werden, so müssen sie eine neue Taxation der Gebäude nachsuchen, damit die Direction beurtheilen und bestimmen könne, ob und mit welcher Zulage sie eine Versicherung zum vollen Werthe rathsam und angemessen finde.

Sollte aber in dem einen oder dem andern der, in dieser Feuer-Casse aufgenommenen Gebäude späterhin und nach erfolgter Aufnahme eine Schmelzerey, Brennerey oder irgend ein anderes, wie vorerwähnt, mit besonderer Feuersgefahr verbundenes Geschäft angelegt werden, so ist der Eigenthümer eines solchen Gebäudes, bey Strafe der Nullität der ganzen bisherigen Versicherung (unbeschadet der in den Art. V. VI. und XXII. zu Gunsten der hypothecarischen Gläu-

Gläubiger getroffenen Verfügungen) verpflichtet, dieses vorher der Direction der Feuer-Casse schriftlich anzuzeigen, und sich mit derselben nicht nur darüber, ob sie das Gebäude mit dieser Veränderung in der Feuer-Casse behalten wolle oder nicht, sondern auch über die im ersten Falle dafür künftig zu entrichtende höhere Zulage zu vereinigen. Sollte eine solche ordnungswidrige und verschwiegene Anlage späterhin bey einer Schauung, oder einem Feueraufla[u]fe, oder auf andere Art entdeckt werden, so muß der Eigenthümer vom Tage der Anlage an bis zur Zeit der Entdeckung den dreyfachen Betrag der jährlichen höchsten, für Fabrikgebäude zu bezahlenden Zulage als Strafe und Ersatz bezahlen.

Art. III.

Mit Ausnahme der in dem vorhergehenden Art. II. enthaltenen Beschränkungen in Hinsicht gewisser Gebäude versichert diese Feuer-Casse, vom Tage des Eintritts dieser neuen Artikel an gerechnet, den vollen taxirten Werth der darin bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Gebäude. Die bisherigen Interessenten derselben sind jedoch nicht verpflichtet, ihre jetzt bereits darin aufgenommenen Gebäude zu dem vollen Werthe versichern zu lassen, sondern haben vielmehr das Wahlrecht, ob sie dieses thun, oder bey der bisherigen Versicherung von Drey Viertheilen, jedoch ohne alle und jede weitere, auch ihnen verbotene Nebenversicherung, stehen bleiben, oder auch ganz aus dieser Feuer-Casse austreten wollen. Im letztgedachten Falle müssen sie diesen ihren Entschluß spätestens vor Ende September 1841, der Direction und zwar schriftlich anzeigen, und eine Bescheinigung

ihrer hypothekarischen Gläubiger, daß letztere von diesem Entschlusse in Kenntniß gesetzt sind, beibringen, worauf die Direction sodann den Austritt eines solchen bisherigen Interessenten in den wöchentlichen Nachrichten bekannt machen wird. Bei allen künftig aufzunehmenden Gebäuden, so wie bey der Umschreibung der jetzt schon darin stehenden Gebäude auf den Namen eines anderen Eigenthümers fällt aber dieses Wahlrecht weg, und muß in diesen Fällen der volle taxirte Werth der Gebäude versichert werden. Uebrigens kann weder ein schon jetzt in dieser Feuer-Casse stehendes, noch ein künftig in dieselbe aufgenommenes Gebäude, jemals (mit alleiniger Ausnahme des vorbemerkten auf fünf Monate beschränkten Wahlrechts) wieder aus der Feuer-Casse heraustreten.

Da jedoch diese Feuer-Casse künftig auf ein Wohngebäude keine größere Summe als Sechszig tausend Mark Dänisch grob Courant, auf Fabriken, Schmelzereyen und andere dergleichen, einer größeren Feuersgefahr unterworfenen Gebäude aber, nicht mehr als Vierzig tausend Mark Dänisch grob Courant als Maximum versichern wird, so bleibt es den Eigenthümern solcher Gebäude, deren Taxationswerth die vorangeführten resp. Versicherungssummen übersteigt, unverwehrt, sich für diesen Ueberschuß bis zum vollen Betrage der Taxations-Summe anderweitig versichern zu lassen; sie bleiben jedoch verpflichtet, davon der Direction dieser Feuer-Casse eine schriftliche Anzeige und Aufgabe zu machen. Eine gleiche Berechtigung und Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Interessenten statt, deren resp. Gebäude schon jetzt mit einer größeren Summe als die vorangeführten, in der Feuer-Casse versichert sind und damit versichert bleiben, oder deren Gebäude

einen

einen größeren vollen Taxationswerth haben. Sobald aber der Totalbelauf aller von dieser Feuer-Casse übernommenen Versicherungen die Summe von Zwanzig Millionen grob Dänisch Courant erreicht haben wird, steht es der Direction frey, auch das vorangeführte Maximum der einzelnen Versicherungs-Summen mit Einwilligung des Hochweisen Senats zu erhöhen.

Art. IV.

Der Risico dieser Feuer-Casse fängt in dem Augenblicke zu laufen an, sobald die Taxation des zu versichernden Gebäudes geschehen ist, und die Direction sich mit dem Versicherten über die Versicherungssumme und eventualiter die dafür zu bezahlenden Zulagen vereinigt hat, worauf sodann der Versicherte den gewöhnlichen, folgendermaaßen lautenden Revers:

„Da die Direction der Feuer-Casse außerhalb
„der Stadt Hamburg mich endesunterschrie-
„benen
„zum Mitinteressenten derselben auf- und an-
„genommen, auch mein
„belegenes Erbe, bestehend in
„zusammen zu Courant Mark
„taxirt und mit
„Grob Dänischen Courant in dieser Feuer-Casse
„versichert hat, so verpflichte ich endesunter-
„schriebener
„mich hiedurch, nicht nur den von Einem Hoch-
„edlen und Hochweisen Rathe confirmirten, im
„Jahre 1840 revidirten Artikeln dieser Feuer-
„Casse, so wie allen zu deren Aufrechthaltung
„künftig noch ergehenden Bescheiden, Ver-

„fügungen und Decreten in allen Punkten ge-
„bührende Folge zu leisten, und mich derselben
„gemäß zu verhalten, namentlich mein gedachtes
„Erbe, bey der im Art. II. III. V. und VI.
„bestimmten Strafe, bey keiner anderen Feuer-
„Casse, Assecuranzcompagnie oder Privatperson
„gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, sondern
„auch überhaupt alles, was zur Aufrechthaltung,
„Beförderung und zum Besten dieser Feuer-
„Casse dient, nach meinen besten Kräften wahr-
„zunehmen, endlich auch mein in dieser Feuer-
„Casse aufgenommenes Erbe jederzeit im guten
„baulichen Zustande zu erhalten, und die daran
„nothwendig werdenden Reparaturen auf die
„erste Anforderung der p. t. Herren Jahrver-
„walter augenblicklich vorzunehmen, in Ent-
„stehung dessen letztere das Recht haben sollen,
„eine neue Taxe desselben auf meine Kosten
„vorzunehmen, und die Versicherungssumme
„nach Maaßgabe der neuen Taxe und des wah-
„ren Werthes in der Feuer-Casse herabzusetzen,
„nicht minder endlich die zu bezahlenden, und
„als eine stillschweigende Hypothek auf dem
„Erbe haftenden, ordentlichen und außerordent-
„lichen Zulagen zu der Feuer-Casse innerhalb
„14 Tagen nach deren Publication bey Strafe
„der prompteſten außergerichtlichen Hülfsvoll-
„streckung zu entrichten.

„Urkundlich meiner eigenhändigen Unter-
„schrift. So geschehen zu Hamburg am
„ des Jahres "

unterschreiben muß. Erst nach dieser Unterschrift des Reverses wird dem Versicherten das Feuer-Cassen-Buch überliefert.

Art. V.

Art. V.

Eine jede, abseiten des Eigenthümers eines bey dieser Feuer-Casse versicherten Gebäudes vorgenommene anderweitige Nebenversicherung desselben, sey es nun bey einer andern Feuer-Casse, oder bey einer Assecuranz-Compagnie, oder bey einem Privatassecuradeur, ist durchaus (und mit alleiniger Ausnahme des im Art. III. gedachten Falles, nämlich eines, das Maximum dieser Feuer-Casse übersteigenden taxirten Mehrwerthes eines Gebäudes) verboten und untersagt. Sollte dieses demohngeachtet abseiten eines Interessenten dieser Feuer-Casse geschehen, so ist diese Feuer-Casse im Falle eines eintretenden Feuerschadens einem solchen Versicherten selbst zu keinem, auch nicht dem allergeringsten Schadensersatze verpflichtet, vielmehr ist die bey ihr abgeschlossene Versicherung in Hinsicht des Versicherten selbst als null und nichtig zu betrachten. Jedoch übernimmt in diesem Falle die Feuer-Casse die Befriedigung der auf das abgebrannte Grundstück inscribirten hypothecarischen Gläubiger bis zum Belaufe des taxirten Feuerschadens, in soferne nämlich diese Gläubiger nicht aus dem unverbrennlichen Werthe ihrer Hypothek sollten befriedigt werden können, und in soferne sich keine hinreichenden Gründe zum Verdachte einer zwischen ihnen und dem Versicherten stattgefundenen Collusion ergeben sollten; auf jeden Fall aber nur gegen Ertheilung von gehörigen juribus cessis auf das Grundstück und auf die übrigen Güter des Versicherten. Die Feuer-Casse tritt mithin für solche an die hypothecarischen Gläubiger gezahlten Gelder in alle Hypothekrechte derselben in Betreff sämmtlicher Güter eines solchen Versicherten ein, und reservirt sich selbige, so wie das Recht, die Erstattung solcher Gelder von dem Versicherten zu fordern und einzutreiben.

Art. VI.

Die bisherigen Interessenten dieser Feuer-Casse müssen die etwa noch laufenden anderweitigen Versicherungen ihrer Gebäude, spätestens binnen vier Wochen nach dem Eintritte dieser jetzigen neu revidirten Feuer-Cassenordnung, (in so fern es nicht bereits geschehen ist) bey dem ältesten Jahrverwalter schriftlich anzeigen, und zugleich ihr Feuer-Cassenbuch einliefern, damit diese Nebenversicherung in demselben bemerkt werden könne; in welchem Falle die Feuer-Casse jene Nebenversicherungen (in so ferne selbige nicht den vollen taxirten Werth der resp. Gebäude übersteigen) bis zu deren Ablaufe als gültig und unpräjudicirlich anerkennt. Eine Unterlassung dieser Anzeige zieht aber, eben so gut, wie eine spätere, nach dem Eintritte dieser Feuer-Cassenordnung vorgenommene Prolongation einer früheren, oder der Abschluß einer neuen Nebenversicherung die Nullität der bey der Feuer-Casse abgeschlossenen Versicherung und die Befreiung dieser Feuer-Casse von jedem künftigen Schadensersatze nach sich; mit Vorbehalt dessen, was im vorhergehenden Art. V. in Hinsicht der hypothecarischen Gläubiger bestimmt ist.

Art. VII.

Die bisherigen Interessenten dieser Feuer-Casse, welche nunmehr ihre Gebäude zu dem vollen taxirten Werthe versichert haben wollen, müssen darüber bey dem derzeitigen ältesten Jahrverwalter der Feuer-Casse eine schriftliche Anzeige unter Beilegung ihres Feuer-Cassenbuchs einreichen und sich sodann mit dem Jahrverwalter über den anzunehmenden Werth der Gebäude, oder eine etwa vorzunehmende neue Taxation derselben vereinigen. Auch haben sie jedenfalls die gebräuchlichen Kosten dieser Erhöhung, so

wie

wie eventualiter die der neuen Taxation selbst zu tragen. Für diese Erhöhungssumme der bisherigen Versicherung wird eben so, wie bey neuen Aufnahmen, für das laufende Jahr ein Einschuß von Drey pro mille und zwar bey der Zurücklieferung des Feuer-Cassenbuchs, so wie für die späteren Jahre die gewöhnliche Zulage bezahlt.

Art. VIII.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche von jetzt an ihre Gebäude bey dieser Feuer-Casse versichern wollen, müssen ebenfalls davon eine schriftliche Anzeige bey dem ältesten Jahrverwalter der Feuer-Casse machen, die Lage und Verhältnisse ihrer Gebäude genau beschreiben, die neu nachgesehene Beschwerung ihres Grundstücks beilegen und zugleich eine genaue Angabe der auf dieses Grundstück etwa schon laufenden anderweitigen Versicherungen, deren Größe und Dauer machen; letzteres bey der in den Art. V. und VI. auf die Verheimlichung dieses Umstandes gesetzten Strafe. Die zu diesen Anzeigen und Angaben erforderlichen gedruckten Formulare sind bey dem Buchhalter der Feuer-Casse unentgeltlich abzufordern.

Art. IX.

Zweymal in jedem Jahre, nemlich bald nach Johannis und bald nach Michaelis, werden die Jahrverwalter die gewöhnlichen Schauungen, sowohl zur Taxirung der neu aufzunehmenden Gebäude, als auch Behufs der Revision der Taxe der bereits aufgenommenen, halten, und den dazu festzusetzenden Tag in den Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen. Ein jeder Eigenthümer, der nun entweder seine Gebäude neu versichert, oder die Summe der bereits versicherten erhöht zu haben wünscht, muß

daher

daher seine schriftliche Anzeige darüber resp. vor dem 24. Junius und dem 1. October eines jeden Jahres einreichen. Versäumt er dieses und verlangt er späterhin eine Extra-Schauung, so werden zwar die Jahrverwalter ihm darin, so viel als möglich, gerne willfahren, jedoch muß in diesem Falle der Eigenthümer die Kosten einer solchen Extra-Schauung selbst tragen.

Art. X.

Die Taxationen der Gebäude geschehen nicht mehr (wie in früheren Zeiten der Fall war) in Species-Banco, sondern in grob Dänischer Courant-Münze und zwar unter Zuziehung eines Raths-Zimmermeisters und eines Raths-Maurermeisters aus der Stadt. In dem Falle, daß nun der Eigenthümer der Gebäude mit der taxirten Summe nicht zufrieden wäre, und er sich darüber, so wie über die ordentliche Zulage nicht mit den Jahrverwaltern sollte vereinigen können, steht es ihm frey, sich dieserhalb schriftlich an die Direction dieser Feuer-Casse mit dem Gesuche um eine abermalige Taxation unter Zuziehung noch zweyer Rathsmeister zu wenden und deren fernere Entscheidung, bey welcher es sodann sein Bewenden haben muß, nachzusuchen.

Art. XI.

Die sämmtlichen Interessenten dieser Feuer-Casse müssen sich bey den im Art. IX. vorgeschriebenen Schauungen den Besuch der Jahrverwalter, so wie der Zimmer- und Maurer-Meister gefallen lassen; damit diese sich sowohl von der Vollständigkeit des weiterhin (im Art. XXIII) zu erwähnenden Rettungs- und Löschungs-Apparats überzeugen, als auch die

für

für nöthig befundenen neuen Taxationen der Gebäude vornehmen können. Eine solche neue Taxe bereits versicherter Gebäude darf indessen nicht häufiger, als alle fünf Jahre vorgenommen werden, falls nicht ganz besondere Umstände dazu eine Veranlassung geben, geschieht aber, in so ferne dadurch eine Erhöhung in der Taxe und der Versicherungssumme bezweckt und veranlaßt wird, auf Kosten des Eigenthümers des Grundstücks.

Art. XII.

Die Kosten der Taxationen der Gebäude und der Umschreibungen sind folgendermaaßen festgesetzt:

A. bey Taxationen

1)	für sämmtliche Kosten der Einschreibung der Gebäude oder deren Erhöhung, für jedes Gebäude . .	4mß — ß
2)	Schreibgeld für jedes Gebäude .	— : 12 :
3)	für das Artikelbuch	1 : — :
4)	für jede Blechnummer an jedem Gebäude	— : 9 :
5)	an den Boten	1 : — :

B. bey Umschreibung eines Erbes

1)	für sämmtliche Kosten der Umschreibung und zwar für jedes Gebäude	4mß — ß
2)	Schreibgeld für jedes Gebäude .	— : 12 :
3)	für das Artikelbuch	1 : — :
4)	an den Boten	1 : — :

welche bey der Ueberlieferung des Feuer-Cassenbuchs sofort von dem Versicherten bezahlt werden müssen.

Art. XIII.

Bey der Aufnahme eines neuen Gebäudes in die Feuer-Casse, so wie bey der Erhöhung eines bereits

bereits darin aufgenommenen, bezahlt der Eigenthümer, außer den in dem vorhergehenden Art. XII. bestimmten Kosten, gleich bey der Empfangnahme des Feuer-Cassenbuchs annoch einen Einschuß von Drey pro mille von der Versicherungs- oder Erhöhungssumme.

Wenn aber ein Eigenthümer, welcher früher ein Interessent dieser Feuer-Casse gewesen, jedoch aus einer der in den Art. II. III. und XXII. angegebenen, in der verfassungswidrigen Bauart und Benutzung seiner Gebäude liegenden Ursachen ausgetreten ist, oder aufgehört hat, Interessent der Feuer-Casse zu seyn, späterhin seine Gebäude wieder in derselben versichern lassen will, so ist dieses als eine ganz neue Versicherung anzusehen; weshalb denn derselbe, ohne sich auf seine frühere, aber erloschene Interessentschaft berufen zu können, gleich jedem anderen Neuaufzunehmenden, einen Einschuß von Drey pro mille von der Versicherungssumme bezahlen muß.

Art. XIV.

Die ordentliche jährliche Zulage zu dieser Feuer-Casse beträgt:

1) für Wohngebäude Drey Quart pro mille von der Versicherungssumme und Ein Quart pro mille für die Löschungsanstalten und deren Unterhaltung, zusammen also Ein pro mille von der Versicherungssumme;
2) für Fabriken, Schmelzereyen, Brennereyen und andere einer größeren Feuersgefahr unterworfene Gebäude Zwey bis Vier pro mille inclus. ein Quart pro mille als Beitrag zu den Löschungs-Anstalten; je nachdem die Direction sich mit dem Eigenthümer, nach Maaßgabe

gabe der obwaltenden Verhältnisse und nach Anleitung des Art. II. sowohl in Hinsicht der Aufnahme überhaupt, als auch über die ordentliche jährliche Zulage vereinigt haben wird. Bey eintretenden außerordentlichen Zulagen bezahlen jedoch diese Art Gebäude verhältnißmäßig nicht mehr, als gewöhnliche Wohnhäuser.

Diese Zulagen haften, so lange die Versicherung dauert und keine Veränderung in der Person des versicherten Eigenthümers eintritt, als eine stillschweigende Hypothek auf dem Grundstücke; dergestalt, daß auch bey Alienationen und Umschreibungen des Grundstücks, die etwanigen ein- bis höchstens zweyjährigen Rückstände von dem neuen Eigenthümer mit übernommen und bezahlt werden müssen. Diese ordentlichen Zulagen müssen von dem Eigenthümer alljährlich um Ostern praenumerando für das nächstfolgende Jahr, bey Strafe der promptesten außergerichtlichen Execution, nebst vier Schilling an den, die Quitung überbringenden Boten bezahlt werden.

Art. XV.

Falls der durch die ordentlichen Zulagen und durch die ursprünglichen Einschüsse gesammelte Fond dieser Feuer-Casse bey entstehenden Feuersbrünsten nicht zur Bezahlung der dadurch veranlaßten Feuerschäden hinreichen sollte, so sind sämmtliche Interessenten verpflichtet, für das Fehlende nach dem Verhältnisse ihrer respectiven Versicherungssummen eine, von der Direction unter dem Vorsitze des S. T. Herrn Patrones der Vorstadt Sanct Pauli als erforderlich anzugebende, zu beschließende, und in Folge dessen von dem gedachten Herrn Patrone

zu

zu publicirende Extra- oder außerordentliche Zulage innerhalb vierzehn Tagen nach deren Publication sofort und zwar bey Strafe der promptesten außergerichtlichen Cognition und Hülfsvollstreckung zu bezahlen.

Art. XVI.

Sobald ein in dieser Feuer-Casse versichertes Gebäude an einen anderen Eigenthümer übergeht, oder auf einen andern Namen umgeschrieben wird, ist der neue Eigenthümer, oder der, auf dessen Namen es umgeschrieben ist, (indem die Feuer-Casse keinen andern Eigenthümer anerkennt) bey einer sofort zu exequirenden Strafe von fünf Reichsthalern verpflichtet, davon spätestens innerhalb sechs Monaten eine schriftliche Anzeige an den ältesten Jahrverwalter oder den Buchhalter der Feuer-Casse zu machen, die etwa für das Grundstück noch rückständigen Zulagen sofort zu berichtigen, und zu gleicher Zeit sein Feuer-Cassenbuch nebst der neu nachgesehenen Beschwerung, behufs der Umschreibung des Erbes auf seinen Namen in den Büchern der Feuer-Casse einzureichen.

Art. XVII.

Die Feuer-Casse vergütet (mit Ausnahme der in den vorhergehenden Art. II. V. und VI. berührten Fälle der Anlegung von feuergefährlichen Gewerben, so wie der verheimlichten, oder später abgeschlossenen Nebenversicherungen) den bey ihr versicherten Interessenten allen und jeden, durch Gewitter oder auf andere Art den versicherten Gebäuden überkommenden Feuerschaden (ausgenommen die durch oder in Folge von Erdbeben, Krieg und Aufruhr entstehenden), wie auch nicht minder die durch die Löschungsmaaßregeln

maaßregeln veranlaßte Beschädigung derselben; vorbehältlich jedoch der obrigkeitlichen Untersuchung und Bestrafung eines von dem Versicherten selbst, oder mit seinem Wissen von anderen vorgenommenen boshaften und betrüglichen Verfahrens, wodurch die ganze Versicherung annullirt wird. Jedoch übernimmt auch in diesem Falle die Feuer-Casse bis zum Belaufe der Entschädigungssumme die Befriedigung der unschuldigen hypothekarischen Gläubiger, in so ferne nemlich der unverbrennliche Werth ihrer Hypothek nicht zur Befriedigung derselben hinreichen sollte; wogegen aber die von der Feuer-Casse befriedigten creditores hypothecarii auch in diesem Falle, so wie es im Art. V. näher bestimmt ist, der Feuer-Casse in gehöriger Form jura cessa, sowohl auf das Grundstück, als auf das übrige Vermögen des Versicherten, ihres debitoris, ertheilen müssen.

Art. XVIII.

Im Falle eines eingetretenen Feuerschadens ist der Eigenthümer des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, bey Zehn Reichsthaler Strafe verpflichtet, spätestens binnen Vier und Zwanzig Stunden dem derzeitigen ältesten Jahrverwalter die Anzeige des ihn betroffen habenden Unglücks zu machen. Beide Jahrverwalter werden alsdann mit Zuziehung eines Raths-Zimmermeisters und eines Raths-Maurermeisters sofort, und vor geschehener Wegräumung des Schutts (welche bis dahin verboten ist), den Schaden untersuchen, selbigen späterhin, nachdem der Platz von dem darauf liegenden Schutte auf Kosten des Eigenthümers so viel als möglich gereinigt seyn wird, taxiren und darnach die dem Versicherten zu zahlende Vergütung bestimmen. Ist

der

der Versicherte mit dieser Ausmittelung der Entschädigung nicht zufrieden, so steht es ihm frey, sich mit einer schriftlichen Beschwerde darüber an die Direction zu wenden. Sollte er aber mit der Entscheidung der Direction ebenfalls nicht zufrieden seyn, so bleibt ihm nichts anders übrig, als sich innerhalb vier Wochen vom Tage der Insinuation dieses Bescheides der Direction, supplicando, zuerst an den S. T. Herrn Patron der Vorstadt St. Pauli, und endlich eventualiter an einen Hochedlen und Hochweisen Senat zu wenden, welcher sodann in letzter Instanz darüber entscheidet. Ein ordentlicher Proceß und eine gerichtliche Verhandlung über diesen Gegenstand ist durchaus unzulässig und verboten.

Art. XIX.

Die auf vorerwähnte Art ausgemittelte Entschädigungssumme wird, bey einem totalen oder sehr bedeutenden Schaden, von der Feuer-Casse in zwey Terminen an den Versicherten ausbezahlt, nemlich die erste Hälfte beym Anfange des neuen Baues, jedoch nur gegen hinreichende Bürgschaft für die gehörige Vollendung desselben; die andere Hälfte aber erst nach völliger Vollendung des ganzen Baues und nachdem erwiesen ist, daß das neue Gebäude den vollen Werth des abgebrannten habe. Diese letztere Hälfte kann aber auch vor völliger Beendigung des Baues ausbezahlt werden, wenn nemlich erwiesen ist, daß der bereits aufgebaute Theil des neuen Gebäudes den völligen Werth des alten abgebrannten habe. Bey unbedeutenden, sich nicht über den zehnten Theil der Versicherungssumme belaufenden, Schäden wird aber die ausgemittelte Entschädigungssumme mit einem

einemmale gegen eine für die gehörige Wiederherstellung der Gebäude zu bestellende Bürgschaft ausbezahlt.

Art. XX.

Während dieses Baues trägt, bey einem totalen oder einem bedeutenden, zehn Procent von der Versicherungssumme übersteigenden Schaden, die Feuer-Casse durchaus keine Gefahr. Sollte also während des Neubaues abermals ein Feuer in dem Gebäude oder auf dem Platze entstehen, so ist der dadurch verursachte Schaden lediglich für Rechnung des Eigenthümers. Dagegen ist derselbe aber auch während dieser Zeit von aller und jeder Zulage befreiet; auch steht es ihm frey, sich gegen diese Gefahr durch eine einstweilige anderweitige, für die Dauer des Baues und bis zur neuen Taxation des Gebäudes zu schließende Versicherung zu decken.

Nach völliger Vollendung des Baues soll abseiten dieser Feuer-Casse, auf Verlangen des Eigenthümers, sobald als möglich eine abermalige Taxation der neu erbauten oder reparirten Gebäude vorgenommen werden, worauf sodann, gegen Bezahlung des für die eventuelle höhere Versicherungssumme zu leistenden Einschusses, der Risico der Feuer-Casse wieder zu laufen anfängt.

Art. XXI.

Nur allein den zur Zeit des eingetretenen Feuerschadens existirt habenden privilegirten öffentlichen und stillschweigenden, so wie den während des Neubaues hinzukommenden stillschweigend privilegirten hypothecarischen Gläubigern des abgebrannten Gebäudes steht das Recht zu, die von der Feuer-Casse an den Versicherten zu zahlenden Entschädigungsgelder bis zum Belaufe ihrer respectiven hypothecarischen Forde-

derungen mit Arrest zu belegen. Kein von sonstigen Creditoren des Versicherten, oder von anderen Personen angelegter Arrest braucht von dieser Feuer-Casse angenommen zu werden, weil dadurch der Zweck der Versicherung, die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, vereitelt werden würde. Vielmehr geschieht die Auszahlung der Entschädigungsgelder abseiten der Feuer-Casse an keinen andern, als an den, welcher sich durch die neu nachgesehene Beschwerung, oder, falls es nöthig werden sollte, anderweitig als Eigenthümer der abgebrannten Gebäude und mithin als den wahren Versicherten legitimirt.

Sollte daher vor dem Wiederaufbaue oder während desselben und vor erfolgter Auszahlung der zweiten Hälfte der Entschädigungsgelder, eine Eigenthumsveränderung mit den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden vor sich gehen, so geschieht diese Auszahlung nur an den sich durch die neu nachgesehene Beschwerung legitimirenden neuen Eigenthümer.

Die anderweitigen nicht privilegirten und nicht hypothekarischen Gläubiger eines Versicherten haben daher, selbst im Falle eines Fallissements, an diese Entschädigungsgelder keinen weiteren Anspruch, als ihnen an dem Grundstücke selbst zustehen würde. Arreste auf diese Entschädigungsgelder werden daher von den Gerichtsbehörden nur auf Anhalten der privilegiatorum und hypothecariorum, oder in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks zweifelhaft oder gar im Rechtsstreite befangen ist, oder endlich zur Sicherstellung des zur Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude bereits erweislich verwendeten Geldes und der Handwerker, die solchen Bau gemacht haben, verstattet und angelegt werden können.

Art.

Art. XXII.

Falls aber der Eigenthümer des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes selbiges nicht wieder aufbauen oder repariren, oder falls er das Gebäude mit einem Strohdache versehen sollte, (wodurch selbiges von jeder ferneren Versicherung in dieser Feuer-Casse ausgeschlossen wird) so erhält er nur Drey Viertheile oder Fünf und Siebenzig Procent der Entschädigungsgelder ausbezahlt, vorbehältlich der, nach Maaßgabe des Art. XVII. von der Feuer-Casse, bey nicht zureichender Hypothek, zu übernehmenden Befriedigung der hypothecarischen Gläubiger, bis zum Belaufe der Entschädigungssumme. Falls aber dagegen der Eigenthümer eines gänzlich abgebrannten Hauses zwar wieder bauen sollte, jedoch dergestalt, daß das neue Gebäude nicht den vollen Werth des abgebrannten erreichte, so erhält derselbe nur den Werth des neuen Gebäudes zum vollen ausbezahlt; von dem Ueberreste der Entschädigungssumme oder dem Mehrwerthe des älteren Gebäudes aber nur Drey Viertheile mit 75 Procent vergütet. Ein jeder Creditor hypothecarius eines abgebrannten Gebäudes ist befugt, sich über den taxirten Werth des neu wieder aufgebauten, die ihm nothwendig oder nützlich erscheinende Nachweisung aus den Büchern der Feuer-Casse ertheilen zu lassen.

Art. XXIII.

Ein jeder Eigenthümer eines in dieser Feuer-Casse versicherten Gebäudes ist nicht blos zur Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung einer Feuersbrunst, so wie zur gehörigen und zeitigen Reinigung der Schornsteine, Kamine

und so weiter verpflichtet, sondern er muß auch jederzeit in dem Gebäude mit zwey ledernen Feuereimern, einem Feuerstülper und einer Laterne versehen seyn. Finden die jahrverwaltenden Directoren bey der ihnen in der Hinsicht jederzeit freistehenden Untersuchung, daß eine oder mehrere dieser Geräthschaften fehlen, so muß der Eigenthümer für jedes fehlende Stück jedesmal eine Strafe von Acht Schillingen bezahlen, so wie eine Strafe von Einem Mark Courant für jeden Schornstein oder Kamin, der bey der Untersuchung nicht in gehöriger Ordnung oder unrein befunden wird.

Art. XXIV.

Die Feuer-Casse unterhält aus ihren Mitteln mehrere Feuersprützen nebst Zubringern und so weiter, worüber einige der, außerhalb der Stadt Hamburg wohnenden Interessenten, welche zu diesem Zwecke als Feuer-Schauer von der Direction erwählt werden, die Aufsicht führen, denen auch die bey jeder Sprütze angestellten Sprützenleute bekannt und untergeordnet sind. Bey einem ausbrechenden Feuer, welches sofort dem nächstwohnenden Feuer-Schauer angezeigt werden muß, steht diesem Feuer-Schauer, sobald keiner der Stadtsprützenmeister zugegen ist, die Leitung der Löschanstalten zu. Sobald aber einer der Sprützenmeister aus der Stadt Hamburg bey dem Feuer anwesend ist, hat dieser unweigerlich und allein die Leitung der Löschanstalten, und das Commando.

Die Namen und Wohnungen der Feuer-Schauer, so wie die Orte, woselbst die der Feuer-Casse gehörenden Sprützen ihren Standpunkt haben, sollen alljährlich zweymal in den öffentlichen Blättern, oder auch auf andere Art, durch Anschläge in den Wirthshäusern u. s. w. bekannt gemacht werden.

Art.

Art. XXV.

Die Direction dieser Feuer-Casse besteht von jetzt an aus Vier Aeltermännern und aus Sechs Vorstehern, von welchen letzteren die beiden ältesten die jedesmaligen Jahrverwalter sind.

Die Aeltermänner werden aus den abgegangenen Vorstehern, und zwar für ihre Lebenszeit, in so ferne sie nemlich fortwährend Interessenten dieser Feuer-Casse bleiben, erwählt. Von den Vorstehern tritt alljährlich der älteste gleich nach abgelegter Rechnung ab, und wird an seine Stelle sofort von der Direction ein neuer Vorsteher aus den sämmtlichen auf dem Hamburgischen Gebiete wohnhaften oder angesessenen Interessenten gewählt. Keiner, den die Wahl zum Vorsteher trifft, darf selbige ablehnen, es sey denn, daß er entweder durch den S. T. Herrn Patron von Sanct Pauli, oder den betreffenden S. T. Landherrn davon dispensirt würde, oder daß er bereits schon einmal Mitglied der Direction gewesen, oder in dem Augenblicke Vorsteher bey einer andern Feuer-Casse sey. In den Versammlungen der Direction entscheidet die Majorität, so wie die Anwesenheit von sieben Mitgliedern zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.

Der Direction liegt es ob, dafür zu wachen, daß diese Feuer-Cassenordnung in allen Punkten aufrecht erhalten, die Verfügungen derselben genau befolgt, die Einschüsse, Zulagen und Strafgelder gehörig bezahlt werden, und daß so wenig Restanten als möglich eintreten. Sie wird zu dem Ende über die innere und specielle Verwaltung ein besonderes Reglement entwerfen.

Bey

Bey außerordentlichen Veranlassungen wird die Direction die Interessenten durch eine öffentliche Einladung, in welcher der zur Verhandlung kommende Gegenstand bestimmt angegeben werden soll, zu einer Generalversammlung berufen. In derselben ist aber nur die Direction zu Anträgen befugt, über welche die Majorität der persönlich Anwesenden entscheidet. Bevollmächtigte werden nicht zugelassen; der nicht persönlich erscheinende Interessent muß sich den Beschluß der Majorität gefallen lassen.

Art. XXVI.

Der älteste jahrverwaltende Vorsteher hat die specielle Aufsicht über alles, was zur Verwaltung dieser Feuer-Casse gehört. Namentlich erhebt er die Einschüsse und jährlichen Zulagen; er leistet die erforderlichen Zahlungen, und ist verpflichtet, alljährlich vor Ende des März-Monats der ganzen Direction unter dem Vorsitze des S. T. Herrn Patrones der Vorstadt Sanct Pauli die, vorher von zwey Aeltermännern nachgesehene und revidirte Rechnung über seine Verwaltung während des verflossenen Kalenderjahres vorzulegen, womit seine Verantwortlichkeit endigt, und wobey denn zugleich von der Direction bestimmt wird, ob und wie viel von den in Cassa vorräthigen Geldern den Umständen nach und auf welche Art es belegt werden soll. Die beiden ältesten oder jahrverwaltenden Vorsteher erhalten jeder für ihre Bemühung ein jährliches Ehrengeschenk von einem Portugalöser, wogegen das bisher üblich gewesene Herrengeld wegfällt.

Die jährliche Bilanz und das Resultat der Jahresrechnung soll durch den Druck veröffentlicht werden.

Art.

Art. XXVII.

Die Lade, worin sowohl die Original-Documente und Papiere nebst den Büchern der Feuer-Casse, als auch die vorräthigen baaren Gelder aufbewahrt und aufgehoben werden, und welche mit zwey verschiedenen Schlössern versehen ist, wozu der älteste jahrverwaltende Vorsteher den einen, der zweite den andern Schlüssel hat, ist in dem Gewahrsame des ältesten Jahrverwalters; so daß beide Jahrverwalter, und zwar der älteste unbedingt, der zweite aber auch, in so ferne er dabei concurrirt hat, der gesammten Interessentschaft für die gute Verwaltung verpflichtet und verhaftet bleiben.

Art. XXVIII.

Der bey dieser Feuer-Casse angestellte Buchhalter wird von der ganzen Direction unter dem Vorsitze des S. T. Herrn Patrones der Vorstadt St. Pauli erwählt und von dem letzteren beeidigt. Der unter Cautionsbestellung anzunehmende Bote der Feuer-Casse wird von der Direction gewählt und verpflichtet. Der Direction steht übrigens das Recht zu, sowohl den Buchhalter, als den Boten bewandten Umständen nach mit einer sechsmonatlichen Aufkündigung zu entlassen.

Art. XXIX.

Die vorstehenden neuen revidirten Artikel der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg treten nach erfolgter Confirmation derselben mit dem ersten May Eintausend Achthundert Ein und vierzig in Kraft, und bilden von da an die gesetzliche Norm für alle Versicherungen und für sämmtliche Interessenten.

Zur

Zur Urkunde deſſen und zur Feſthaltung der vorſtehenden Verfügungen ſind dieſe neuen revidirten Artikel der Feuer-Caſſe außerhalb der Stadt Hamburg, nachdem ſelbige in Gegenwart der Eingangs genannten S. S. T. T. Herren Commiſſarien den ſämmtlichen Intereſſenten in der am heutigen Tage auf dem Herrenſaale der großen St. Michaeliskirche gehaltenen General-Verſammlung vorgeleſen und von denſelben genehmigt worden, dadurch für alle Intereſſenten verbindlich anerkannt, ſo wie denn auch die Unterſchrift der S. S. T. T. Herren Commiſſarien zur Beglaubigung dieſer Genehmigung erbeten und nebſt der Unterſchrift der gegenwärtigen Directoren erfolgt iſt.

So geſchehen zu Hamburg am 30ſten December 1840.

J. L. Dammert, Dr., als Commiſſarius.
J. H. Goßler, als Commiſſarius.
C. M. Schröder, als Commiſſarius.

Johann Hinrich Böckmann, Aeltermann.
Johann Wilhelm Duncker, Aeltermann.
Martin Hinrich Cords, Aeltermann.
Guſtav Jencquel, Aeltermann.
Heinrich Chriſtian Meyer jun., Vorſteher.
Ami de Chapeaurouge, Vorſteher.
Auguſt Abendroth, Dr., Vorſteher.
Heinrich Auguſt Pluns, Vorſteher.
Nicolaus Jacob Kümmel, Vorſteher.
Theodor Dill, Vorſteher.

Lectum atque confirmatum in Senatu Hamburgensi per decretum d. 4. Januarii 1841.

H. Goßler, Dr.
Secretarius.

Con-

Confirmations-Decret.

Auf abermals verlesene Supplication abseiten der Direction der Feuer-Casse, die Verbesserte, jetzt Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg genannt, Supplicantin und auf erstatteten Bericht der Herren Commissarien decretirt E. E. Rath:

daß die unter deren Vermittelung und Autorität am 30. December v. J. errichtete neue Ordnung der Feuer-Casse, vorhin Salvatori, nachher die Verbesserte, jetzt Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg genannt, unter Aufhebung der früheren Ordnungen von Obrigkeitswegen, wiewohl salvo jure reipublicae hiemit zu confirmiren, und die Supplicantin behufs Erlangung einer vollständigen, mit dem lecto et confirmato, so wie mit dem Raths-Siegel versehenen Abschrift derselben, um sie in der Lade zu asserviren und darnach zu handeln, an die Canzley zu verweisen.

Decretum in Senatu Hamburgensi Lunae d. 4. Januarii 1841.

(L. S.)

Register

über die

in dem zehnten bis sechszehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1841.

Register.

A.

	Bd. S.
Abgaben, s. Auctionen, Entfestigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.	
Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1834 s. Register des Bandes XII. und XIII.	
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Revidirten Consumtions-Accise-Verordnung v. J. 1834 für 1836. 1835. Dec. 10.	XIV. 292
Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1.	— 446
Desgl. betr. dieselbe für 1838, so wie die Rückaccise von Butter und die Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise. 1837. Decbr. 7.	XV. 129
Additament zur Accise-Verordnung v. J. 1834, betr. die Rückaccise von Butter. 1837. Dec. 8.	— 135
Bekanntmachung betr. die abgeänderten Modalitäten hinsichtlich der Accise-Ordnung v. J. 1834. 1837. Decbr. 18.	— 136
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation derselben. 1838. Dec. 20. .	— 315
Desgl. betr. deren Prolongation für 1840 und Modificationen. 1839. Dec. 12. . . .	— 513

Bekanntmachung betr. die Abänderungen und Zusätze der Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . . . Bd. S. XV. 559
Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . . . — 590
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Modification der Rückaccise für Spirituosen. 1840. May 25. . . . . XVI. 70
Propositio Senatus betr. die Accise von den überseeischen Spirituosen. 1840. Nov. 12. — 219
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Accisegesetze und Zusätze wegen Controlle derselben. 1840. Dec. 17. — 254
Desgl. bis 1841. Juni 30. 1840. Dec. 28. — 273
Desfallsige Bekanntmachung. 1840. Dec. 28. — 274
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Accise bis 1843. Jan. 1. nebst Abänderungen und Verbesserungen der Controlle. 1841. Juni 3. . . . . — 394
Additament zur revidirten Accise-Verordnung v. J. 1839. 1841. Juni 23. . — 419
Bekanntmachung betr. die Accise-Abgabe. 1841. Juni 23. . . . . — 432
Desgl. betr. Anwendung des neuen Accise-Tarifes. 1841. Juni 25. . . . . — 436
Desgl. betr. die Accise von lebendem Schlachtvieh und die Rückaccise für Fleisch. 1841. Aug. 20. . . . . — 482
Desgl. betr. die Einführung des lebenden Viehes am Lübecker und am Brookthore. 1841. Sept. 27. . . . . — 505

Actuarius, s. Präturen.

Aemter, s. Lehrlinge. Tischler.
Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften s. Bd. XIV.
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830. . . . . XI. 167
Bekanntmachung rücksichtlich der Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3. — 627

Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30. Bd. S. XIV. 104
Desgl. wider die Verbindungen u. Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen. 1840. Dec. 23. . . . . XVI. 268
Desgl. betr. die Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13. XIV. 189
Desgl. betr. das Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. . . . . — 220
Rath- und Bürger-Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25. . . . . XVI. 68
Abdruck desselben. 1840. Juni 26. . . . — 87
Allermöhe, s. Billwärder.
Alster, s. Fischerei. Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. . . . . XI. 678
Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14. XIV. 302
Polizey-Verfügung betr. das Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause. 1840. Sept. 29. XVI. 211
Polizey-Befehl wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16. . . . . — 385
Polizey-Bekanntmachung betr. die am 6. Juli auf der Alster stattfindende Lustfahrt. 1841. Juni 30. . . . . — 458
Alsterschiffahrt, s. Fuhlsbüttel.
Amtsgericht, s. Aemter. Bekanntmachung betr. die Registratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. . . . . XIV. 193
Desgl. betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. 1836. März 22. — 336
Anleihe, s. Börse. Hafen. Kämmerei. Schlachthäuser. Scholarchat.

Arbeitsleute. Polizey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833. Bd. S. XII. 350
Desgl. 1834. . . . . XIII. 90
Archiv, Propositio Senatus wegen Beschränkung der für die Verwaltung des Archivariats bestimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. Juli 3. . . . . X. 139
Erneuerter desfallsiger Antrag Senatus. 1828. Oct. 9. . . . . — 202
Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archiv-Registrators A. W. E. Faaß. 1829. Dec. 8. XI. 93
Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder. Collecten.
Arreste. Extr. Prot. Senatus, betr. die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. . . . . XIII. 329
Bekanntmachung betr. dies. 1834. Dec. 19. — 334
Arsenik. Polizey-Verfügung betr. dessen Verkauf als Ratten- und Mäusegift. 1840. Nov. 7. . . . . XVI. 217
Asphalt, s. Bauten.
Auctionariat. Rath und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgaben des Auctionariats. 1840. Nov. 12. . . . . — 221
Auctionen, s. Ausruf. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. . . . . — 221
Bekanntmachung betr. die ermäßigten Kosten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10. XV. 284
Desgl. betr. die Prolongation der Kostenermäßigung der Bücher-Auctionen. 1841. Sept. 27. . . . . XVI. 504
Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. . . . . XII. 230

Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei von Obst und Gemüsen. 1830. Aug. 25. . . . . Bd. S. XI. 217

Auflauf, s. Tumulte.

Ausgewanderte. Renovirte Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20. . . . . — 104

Renovirt 1832. Juli 4. . . . . XII. 99

Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1837. Febr. 27. . . . . XV. 11

Additament zu derselben. 1837. Aug. 11. — 103

Bekanntmachung betr. Verschiffung von Auswanderern. 1837. Aug. 22. . . . . — 107

Desgl. wider das Anwerben derselben. 1837. Aug. 22. . . . . — 110

Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23. . . . . — 290

Desgl. betr. das Auswanderungswesen hierselbst. 1839. Juli 23. . . . . — 445

Ausrufs-Ordnung. Rath- und Bürger-Schluß über einige Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11. . . . . XII. 118

Aussetzungen, s. Prätoren.

Autoren, s. Bund, deutscher.

B.

Baden, s. Elbbade-Anstalt. Polizey-Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28. . XI. 384

Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833. . . . . XII. 309

Instruction für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27. . . . . XVI. 27

Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai. XIII. 82

Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26. . . . . — 82

Polizey-Bekanntmachung betr. die am Badeplatze erforderl. Aufsicht. 1834. Aug. 13. Bd. S. XIII. 290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. März 19. . . . . XVI. 38
Polizey-Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. 1840. Mai. 1. — 34
Bäcker, s. Brodt.
Ballast, s. Elbe.
Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Decbr. . . . . XI. 275
Desgl. 1839. Decbr. . . . . XV. 516
Rath- und Bürger-Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17. . . — 524
Bekanntmachung betr. die Schliessung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 13. XVI. 605
Bankzettel, s. Stempel.
Barbiere. Polizey-Verfügung betr. die reisenden Barbiergesellen. 1834. Oct. 14. XIII. 301
Barmbeck. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai . . . XII. 306
Bau-Conducteur, s. Nitzebüttel.
Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse. Spirituosen. Polizey-Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31. . . . . — 78
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan. . XIII. 29
Desgl. 1838. Jan. . . . . XV. 168
Rath- und Bürger-Schluß betr. Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. Sept. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17. . . . . XVI. 252
Desgl. betr. die Revision desselben. 1840. Dec. 28. . . . . — 271
Abdruck des Additaments 1840. Dec. 30. — 276
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13. . . . . — 468

Bekanntmachung betr. deſſen Anſtellung und Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13. Bd. XVI. S. 477
Bauhof, ſ. Wagen.
Baumhaus, ſ. Arbeitsleute.
Baumwolle. Polizey-Bekanntmachung betr. das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11. . . . . XI. 111
Bauten. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31. XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429
Polizey-Verfügung betr. die ſichere Einrichtung der Bau- und ſonſtigen Gerüſte und Stellagen. 1840. Jan. 15. . . . XVI. 6
Desgl. betr. das Abbrechen von Gebäuden 1840. Jan. 29. . . . . — 13
Desgl. betr. die bei Privatbauten zu ſetzenden Warnungspfähle. 1840. Juni 19. . . — 86
Mandat wider die Dachbedeckungen mit Aſphalte und ähnlichen Stoffen. 1840. Octbr. 7. . . . . — 212
Mandat betr. die Dachbedeckung mit Aſphalt. 1841. Aug. 4. . . . . — 466
Bedingungen zur Anlegung von Aſphalt Trottoirs. 1841. Sept. . . . . — 517
Vorſchrift wegen der Arbeitsſtunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21. . . . . — 526
Beerdigungen, ſ. Leichen. Staltmäntel.
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit. 1829. Febr. 9. . . . . XI. 3
Belgien. Begünſtigung der Hamburgiſchen Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18. XV. 646
Convention zwiſchen Hamburg und Belgien, betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25. . . . . XVI. 486
Bergedorf, ſ. Cholera. Kirchwärder. Vierlande. Wirthſchaften. Wittwen-Caſſe. Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1828. Febr. 6. XI. 2

Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. Juli. . . Bd. XI. S. 194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11. — 331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorstehender Verordnung. 1831. Juli 5. . — 384
Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26. XII. 129
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26. . . . . — 129
Anhang zur Medicinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7. — 152
Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. 1834. . . . . XIII. 3
Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Novbr. XIV. 289
Verordnung betr. die Verlegung und Einstellung der zu Lübeck und Hamburg abgeschafften Festtage. 1838. Febr. 21. . . XV. 181
Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes. 1838. Febr. 28. . . . . — 183
Mandat wider die fremden Hausirer im Amte. 1839. Juli 5. . . . . — 439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1840. Mai 22. . . . . XVI. 39
Revidirte Verordnung betreffend die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst der Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 1841. Juni. . . . . — 401
Regulativ betreffend das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf. 1841. Aug. 13. . — 483
Betteley, s. Fastnacht. Polizey-Bekanntmachung betr. die fortwährende Bettelei. 1830. März. . . . . XI. 164

Notification über die Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. . Bd. S. XI. 237
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.
Bille, s. Bergedorf.
Billwärder Notification betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. . . X. 210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16. . . . . XV. 108
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16. . . . . — 276
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausschlag und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21. . . . XIV. 306
Bekanntmachung betr. das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26. . . . . XV. 376
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20. XVI. 464
Feuer-Cassen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834. . . . . — 743
Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. 1836. Mai. . . . . XIV. 377
Dergl. für Billwärder an der Bille. 1836. Septbr. 10. . . . . — 423
Blutigel. Polizey-Verfügung betr. die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24. XI. 612
Börse. Bekanntmachung wegen der Passage zwischen dem Neß und der Bohnenstraße zur Börsenzeit. 1829. Sept. 28. . . . — 90
Propositio Senatus über die Erbauung einer neuen Börse, so wie eine desfallsige Anleihe. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 414
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1836. Oct. 27. . . . . — 437

	Bd.	S.
Polizey-Bekanntmachung betr. die unter der Börse liegenden Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
Bekanntmachung betr. die neue Börse. 1841. Nov. 23.	XVI.	592
Polizey-Verfügungen betr. die Ordnung vor der neuen Börse bei Einweihung derselben. 1841. Dec. 1.	—	594
Borstel (Groß). Verordnung in Ansehung der Schule in Groß-Borstel. 1834. März 15.	XIII.	53
Botanischer Garten, s. Scholarchat.		
Brandmauer, s. Bauten.		
Brasilien. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derselben.	—	70
Brauwesen. Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	—	139
Desf. Bekanntmachung 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufsicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382
Bremen, s. Bundes-Contingent.		
Brodt, s. Bäcker. Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17.	X.	253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider die heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thore. 1832. Juni 18.	XII.	88
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	—	5
Bekanntmachung betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Bürger. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	—	116
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445

Bürger-Annehmung, s. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12. . . Bd. S. XI. 193

Propositio Senatus betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20. . . . . XII. 243

Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1833. März 2. . . . . — 256

Verordnung desfalls. 1833. Dec. 30. . — 488

Rath- und Bürger-Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18. . . XIII. 296

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20. . . . . XV. 316

Abdruck derselben. 1839. Jan. 2. . . . . — 348

Bürger-Convente. Publicandum betr. die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5. . . XI. 627

Ferneres desfalls. Publicandum. 1831. Sept. 7. — 632

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Zulassung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 132

Bürger-Militair, s. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 305

Rath- und Bürger-Schluß betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11. . . . . — 329

Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12. . . . . — 332

Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12. . . . . XIV. 263

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1836. Dec. 1. . . . . Bd. S. XIV. 446

Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448

Desgl. betr. die Reorganisation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12. . . . . XV. 32

Desgl. betr. die Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21. — 82

Desgl. betr. den activen Dienst des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27. — 121

Rath- und Bürger-Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Obersten. 1839. Dec. 12. . . . . — 515

Bund, deutscher, s. Aemter. Cartelle. Publicandum betr. die der Bundes-Versammlung eingereichten Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1831. Nov. 18. . . . . XI. 699

Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betr. verschiedene in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter. 1832. März 16. . . . . XII. 42

Beschlüsse derselben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. . . . . — 93

Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. desfallsige fernere Maaßregeln . . . . — 99

Publicandum über den Beschluß derselben vom 19. Juli, betr. einige Badische Zeitblätter. 1832. Aug. 1. . . . . — 105

Publicandum Beschlusses derselben vom 16. Aug. wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12. — 108

Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3. . — 111

Bekannt-

Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betr. den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburghausen. 1832. Dec. 7. . . . Bd. S. XII 150

Publicandum über den Beschluß derselben, betr. die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18. — 486

Desgl. betr. den Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30. . . . . — 503

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13. XIII. 307

Publicandum wegen der gemeinsamen Maaßregeln der deutschen Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11. . . . . XIV. 203

Bekanntmachung betr. die Beschlüsse der Bundes-Versammlung über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14. . . . . XVI. 417

Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair. Publicandum, betr. den Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1831. März 30. . . XI. 324

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14. . . . . XI. 353

Desgl. betr. die Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes. . . . . — 353

Bekanntmachung betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3. — 369

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2. XII. 257

Desgl. über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20. . . . . XIII. 45

	Bd.	S.
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	XIII.	99
Schluß-Acte der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	—	219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	—	252
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	—	257
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlängerung der Convention zwischen den freien Hansestädten und Oldenburg über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838 März 15.	XV.	190
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgl. betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12. .	—	49
Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26.	—	53
Desgl. betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7.	—	59
Desgl. betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 — 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.	—	90
Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16.	—	97

Desgl. betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen. 1835. März 27. . . . . Bd. S. XIV. 100

Desgl. betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13. . . — 190

Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. 1835. Mai 26. . . . . — 220

Desgl. betr. die Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28. . . . . — 267

Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den in den Jahren 1814 bis 1818 Gebornen. s. Bd. XV.

Desgl. betr. 1819. 1840. Dec. 9. . . . XVI. 231

Desgl. betr. 1820 und 1821. 1841. Dec. 15. — 669

Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1818. s. Bd. XV.

Desgl. betr. 1818. 1840. Jan. 13. . . . — 5

Desgl. betr. 1819. 1840. Jan. 12. . . . — 296

Desgl. betr. 1820 und 1821. 1841. Dec. 28. — 672

Desgl. betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht. 1836—1839. s. Bd. XV.

Desgl. betr. dieselbe. 1840. Febr. 3. . . XVI. 15

Desgl. betr. dieselbe. 1841. Febr. 1. . . — 342

Desgl. über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811 bis 1817. s. Bd. XV.

Desgl. betr. dieselben v. J. 1818. 1840. Dec. 30. — 287

Desgl. 1819. 1841. Febr. 1. . . . . — 342

Rath- und Bürger-Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. die Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes . . . XV. 401

Bekanntmachung betr. die Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. . . . . XVI. 299

Desgl. betr. die Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22. . — 376

C. Bd. S.

Canceley. Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17. . . . . XI. 108

Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28. . — 285

Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell-Convention ergänzenden Bundes-Beſchluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4. XII. 82

Central-Caſſe. Bekanntmachung wider die in Folge des Falliſſements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. Juli 14. . XI. 485

Charfreitag, ſ. Bank.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Feier deſſelben. 1841. Dec. 9. . . . .XVI.604

Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.

Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.

Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.

Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1839, ſ. in den Regiſtern der Bde. X—XV.

1) Für die Armen-Ordnung. 1840. März 18. . . . . .XVI. 20
1840. Dec. 9. . . . . — 231
1841. März 26. . . . . — 381
— Dec. 6. . . . . — 602

2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1840. Sept. 23. . . . . — 204
1841. Sept. 22. . . . . — 503

3) Für das Waiſenhaus. 1840. Oct. 12. . . . . — 213

4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1841. Oct. 20. . . . . — 525

Concerte, ſ. Kirchen-Muſiken. Polizey-Bekanntmachung die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. XIII. 38

Con-

Conditor-Waaren. Bekanntmachung, betr. die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren. 1831. April 7. . Bd. S. XI. 328
Desgl., auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156
Bekanntmachung, betr. die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. . — 430
Bekanntmachung, betr. die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. . . . . XIII. 84
Confirmation. Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . XII. 44
Contingent, s. Bundes-Contingent.
Cuxhaven, s. Cholera, Lootsen.
Criminal-Actuarien. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Wahl der Herren Doctoren C. W. Asher und C. H. Preller. 1838. Juni 27. . . . . XV. 279

D.

Dänemark. Rücksichtlich des Sperr-Cordons im J. 1831, s. Bd. XI.
Bekanntmachung wider den Ankauf und Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizey- und anderer Beamten. 1840. April 1. . . . . XVI. 23
Rath- und Bürger-Schluß betr. den Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20. . — 174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4. — 178
Desgl. betr. den Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein. 1840. Nov. 12. . — 221
Abdruck desselben. 1840. Decbr. 18. . . . — 240
Dampfschiffe. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23. . . XV. 262
Taxe am provisorischen Landungsplatze derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1839. Mai 24. . . . . — 396

Befehl betr. das Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31. . . . . Bd. S. XV. 397
Ordre für die Capitaine derselben, welche den provisorischen Landungsplatz in der Vorstadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9. — 408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli . . . . . — 446
Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1840. Juli 16. . . . . XVI. 171
Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug. 8. . . . . — 172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2. . . . . — 294
Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an denselben. s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.
Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23. . . . . — 434
Dankfest, s. Collecte. Feste.
Darren, s. Brauwesen.
Decken. Bekanntmachung betr. das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24. . . . . XV. 394
Dedicationen. Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91
Erneuerung derselben 1841. Mai 12. . . XVI. 391
Deichthor, s. Thore.
Deserteur, s. Cartelle.
Diebstahl, s. Lampen.
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. . . . . XIV. 332
1841. März 24. . . . . XVI. 381
Mandat wider Schiffs-Diebstähle. 1839. Juni 21. . . . . XV. 426
Desgl. wider die Diebstähle in den Holzhäfen. 1841. April 22. . . . . XVI. 388

Dienstboten, s. Gesinde. Bd. S.
Drachen. Polizey-Warnung betr. die s. g. Drachen. 1834. Sept. 19. . . . . XIII. 296
Drillhaus, s. Alster.
Droschken, s. Gassen. Grasbrook.
Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1833. Juli 18. . . . . XII. 346
Nachtrag zur Droschken-Taxe. Sept. . — 357
Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1834. Juni 4. . . . . XIII. 88
Polizey-Befehl betr. die Nummern der Droschken. 1836. Jan. 15. . . . . XIV. 324
Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18 — 325
Polizey-Verfügung betr. die Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher. 1838. Juli 12. XV. 281
Neue Droschken-Taxe für 1839. . . — 345
Düpe. Rath- und Bürgerschluß betr. die Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12. . . . . XVI. 222

E.

Ehen. Verordnung, die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. . . . . XII. 304
Amtliche Aufforderung, die s. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5. . . . . XIII. 74
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19. . . . . XV. 101
Ehrenbürger, s. Bürger.
Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.
Eimsbüttel, s. Poststraßen.
Eis, s. Alster. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Erneuert 1831. Dec. 2. . . . . XI. 711
Desgl. 1840. Dec. 30. . . . . XVI. 275
Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eise. 1840. Dec. 18. . . . . — 255

Eisenbahn. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf eine Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und die desfallsige Concession. 1840. Mai 25. Bd. XVI. S. 67
Desfallsige Concession. 1840. Juni 1. — 73
Rath- und Bürger-Schluß betr. Ratification der zu Berlin vollzogenen Verträge betr. eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer. 1841. Dec. 9. — 603

Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer. Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben der neuen Elbbade-Anstalt. 1835. Mai 9. . . . . XIV. 202

Elbinseln, s. Jagd.

Elbschiffahrt. Polizey-Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Paß-Polizey-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2. XVI. 169

Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.

Elbe. Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe. 1835. Mai 4. XIV. 197
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15. . . . . XV. 167
Bekanntmachung wider das Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe. 1839. Juli 12. . . . . — 441
Desgl. 1839. Nov. 13. . . . . — 504
Bekanntmachung betr. das Graben und Baggern des Sandes aus der Elbe für Bewohner des Landgebietes. 1841. Jan. 20. XVI. 297

Enclaven, s. Walddörfer.

England, s. Sklavenhandel.

Englisch-bischöfliche Gemeine. Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. . . . . XIII. 39

Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen. Rath- und Bürger-Schluß vom 28. Jan. 1830, betr. die Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer. . . . . XI. 113

Des-

Desfallsiges Publicandum vom 5. März 1830. . . . . Bd. S. XI. 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9. — 205
Erbgesessenheit, s. Bürger. Bürger-Convente.
Erbschafts-Steuer. Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betr. die Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad . . . . — 114
Desfallsiges Publicandum. 1830. März 5. — 162
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1831. Juli 11. . . . . — 387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. Juli 30. . . . . — 495
Verordnung wegen derselben. 1831. Aug. 10. — 521
Bekanntmachung betr. die von der Steuerdeputation herumzusendenden Fragezettel. 1831. Sept. 14. . . . . — 638
Desgl. 1832. Nov. 28. . . . . XII. 149
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine ermäßigte Einkommen-, Erwerb- u. Luxus-Steuer. 1832. Oct. 11. . . . . — 118
Revidirte Verordnung wegen derselben. 1832. Oct. 17. . . . . — 121
Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10. XIV. 292
Neue revidirte Verordnung wegen derselben. 1835. Dec. 11. . . . . — 293
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1836. Jan. 4. . . . . — 321
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung derselben um ein Drittheil. 1836. Mai 19. . . . . — 374
Propositio Senatus betr. Erhebung derselben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11. XV. 38
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3. . . . . — 85

Everführer, s. Fährwesen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Novbr. . . . . Bd. S. XII. 469
Desgl. wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6. . . . . XIV. 384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven. 1838. März 28. . . . . XV. 255
Expropriation, s. Bergedorf. Eisenbahn. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Expropriations-Gesetz. 1839. Dec. 18. . . . — 523
Abdruck desselben. 1839. Dec. 20. . . . — 531

F.

Fabriken, s. Feuers-Gefahr. Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30. . . . XI. 183
Fährwesen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1839. Juni 1. . . . . XV. 398
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 1. . . . . — 400
Anzeige betr. das Fährwesen der Stadtdeicher u. Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24. — 429
Fahren, s. Billwärder. Gassen.
Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9. . . . . XI. 88
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17. . . . — 107
Farben, s. Conditor-Waaren.
Farmsen. Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1. . . XII. 470
Fastnacht. Polizey-Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. 1834. Febr. 8. . . XIII. 44
Desgl. 1840. März. . . . . XVI. 22

Feste. Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8. . . . . Bd. S. XII. 30
Bekanntmachung betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12. . . . XIV. 261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17. . . — 329
Desgl. betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1. . . . . — 384
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Feier einiger Festtage u. Einstellung der dritten Festtage 1837. Dec. 7. XV. 131
Desfallsige Bekanntmachung. 1837. Dec. 8. — 134
Polizey-Bekanntmachung betr. die Feier des 18. März. 1838. März 16. . — 197
Desgl betr. die Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12. — 288
Bekanntmachung wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15. — 393
Feuer-Anstalten, s. Schauspiele. Schornsteine.
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26. . . . . XII. 248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23. . . . . — 348
Bekanntmachung wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. . . . . XIII. 84
Desgl. 1834. Aug. 29. . . . . — 292
Polizey-Befehl betr. die Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Heu und Stroh. 1834. Dec. . . . . — 308
Bekanntmachung wider die Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26. . XIV. 55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept. . . . . — 255
Polizey-Bekanntmachung betr. die Kaminthüren. 1838. März 17. . . . . XV. 200

Mandat betr. die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18. Bd. S. XV. 264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22. . — 336
Renovirt 1841. März 25. . . . . XVI. 381
Desgl. betr. die feuergefährlichen Bügel-Oefen und Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1. . . . . XV. 448
Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8. . . . . XVI. 5
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5. . . . . — 343
Verordnung betr. die Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15. . . . . — 372
Feuer-Casse, s. Bauten. Billwärder. Moorburg. Ochsenwärder.
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829—1835. s. Register Bd. XIV.
Desgl. 1839. März 13. . . . . XV. 371
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27. . XI. 114
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15. . . . . XII. 142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15. — 144
Propositio Senatus betr. die revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28. — 244
Rath- und Bürger-Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . — 255
Neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 3. . . . . — 258

Bekanntmachung betr. die Publication derselben. 1833. Mai 13. . . . . Bd. S. XII. 303
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1833. Aug. 2. — 349
Propositio Senatus betr. den §. 20 der Neuen Feuer-Cassen-Ordnung. 1836. Aug. 18. XIV. 416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1839. Sept. 13. XV. 489
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1841. Febr. 1. XVI. 342
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Vereinigung der Neuenwerker mit der städtischen Feuer-Casse. 1839. Dec. 12. . . XV. 514
Desfals. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27. — 642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. 1840. Febr. 26. . . . . XVI. 18
Desgl. 1840. April 21. . . . . — 27
Desgl. 1840. Mai 22. . . . . — 38
Neue revidirte Artikel der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbesserte genannt. 1841. . . . . — 768

Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.

Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15. . XV. 180

Finkenwärder. Schulmandat desselben. 1840. Sept. 24. . . . . XVI. 204

Firniß. Polizey-Bekanntmachung betr. die feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2. . . . . — 3

Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22. XI. 358
Polizey-Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13. XV. 179

Fische. Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18. XI. 683

Fischerei, s. Stadtgraben. Mandat, die Fischerei in der Alster betr. 1831. März 4. — 299

Fleisch. Befehl betr. das Hausiren mit frischem Fleisch im Hafen. 1831. Sept. 8. . . Bd. S. XI. 663
Polizey-Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8. . . . . XII. 433
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Accise und Einbringung frisch geschlachteten Fleisches. 1839. Juni 6. . . . . XV. 406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17. . . . . — 424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22. . . . . XVI. 503

Fleihe, s. Düpe. Gassen.
Polizey-Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7. . . . . — 202

Frachtwagen, s. Wagen. Polizey-Bekanntmachung betr. die Hinstellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27. . . . . XV. 301
Polizey-Befehl betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen. 1838. Nov. 27. . . . . — 302

Frankfurt a. d. Oder, s. Preußen.

Frankreich, s. Sklavenhandel. Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18. X. 4

Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.

Fremde, s. Bürger-Militair. Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Walddörfer.
Erneuertes Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. — 68
Desgl. 1829. Nov. 17. . . . . XI. 104
Desgl. 1830. Juni 4. . . . . — 173
Desgl. 1840. Octbr. 14. . . . . XVI. 213
Bekanntmachung betr. die Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1832. Sept. 20. . . . . XI. 645

Bd. S.

Befehl an die Gastwirthe, betr. die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21. XI. 647

Propositio Senatus betr. die Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1833. März 28. . . . . XII. 243

Desgl. 1833. Mai 2. . . . . — 256

Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1833. Nov. 28. . . . . — 448

Polizey-Bekanntmachung über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15. . . . . XV. 128

Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuse. . . . . X. 192

Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1. . XIV. 244

Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Polizey-Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9. . . . . XI. 166

Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11. . . . . XIV. 333

Bekanntmachung betr. die Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg 1840. Febr. 3. . . . . XVI. 15

Polizey-Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31. . . . . XV. 499

Zweite desgl. 1839. Dec. 14. . . . . — 517

Desgl. betr. das Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre. 1840. Nov. 30. XVI. 229

Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4. . . . . — 596

Fußpost, s. Postwesen.

G.

Gänse, s. Geeestländereien.

Garnison. Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derselben. 1827. Mai 3. . . Bd. S. X. 16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17. . . XI. 107
Bekanntmachung betr. die Completirung der Garnison. 1839. Juni 12. . . . XV. 411
Desgl. betr. die Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25. . . — 492
Garten, s. Botanischer Garten.
Gassen, s. Stadtleuchten. Bekanntmachung, die bequeme Passage der Straße betr. 1830. Mai. 15. . . . . XI. 170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. . — 324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe betr. 1831. April 13. — 352
Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18. XII. 238
Desfallsige Polizey-Warnung. 1841. Juni 4. . . . . XVI. 400
Polizey-Bekanntmachung wider das Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10. . . . . XI. 712
Bekanntmachung wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7. . XII. 151
Desgl. über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21. . . . . — 231
Polizey-Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2. . . . . — 238
Bekanntmachung wider das schnelle Fahren. 1839. Sept. 19. . . . . XV. 490
Desgl. 1841. Oct. 19. . . . . XVI. 524
Desgl. betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20. . . . . XIII. 290
Polizey-Verfügung wider das unstatthafte Fahren und Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18. . . . . XIV. 98

Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern. 1837. Juni 1. Bd. S. XV. 41
Bekanntmachung betr. die Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhause. 1837. Aug. 16 — 106
Polizey-Bekanntmachung betr. die Wagenpassage über die Nothfahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2. . . . . — 282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13. — 283
Gassenmusikanten. Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gassenmusikanten. 1835. April 28. . . . . XIV. 195
Gasthaus, s. Graskeller.
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.
Geburts-, Trau- und Todten-Register. Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Register. 1831. März 21. . . . . XI. 301
Bekanntmachung betr. die verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in späteren Jahren getauft werden sollen. 1840. Mai 13. . . . . XVI. 37
Geestländereien, s. Barmbeck. Borstel. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poststraßen. Umschreibung. Volksdorf. Wege.
Instruction für die unter der Landherrenschaft der Geestlande resortirenden Voigte. 1831. Febr. . . . . XI. 294
Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831. . . . . — 313
Desgl. über die Ertheilung der Nachtzettel u. Erlaubnißscheine in den Ländereien. 1831. — 313
Desgl. wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831. — 315
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen für die Prätur der Geestlande. 1831. April 9. . . . . — 330

	Bd. S.
Bekanntmachung betr. die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April	XI. 354
Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16.	XII. 145
Bekanntmachung betr. die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste in den Geestlanden. 1831. Sept. 15.	XI. 639
Desgl. wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833.	XII. 483
Mandat wider das unbefugte Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI. 296
Desgl. betr. die Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.	XIV. 322
Desgl. wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.	— 364
Desgl. betr. das Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6..	— 396
Desgl. betr. die Dienstboten. 1836. Oct. 1.	— 429
Desgl. betr. die Fremden auf dem Geestgebiete. 1838. Nov. 10.	XV. 300
Verfügung wegen der herumlaufenden Hunde. 1841. März 31.	XVI. 382
Bekanntmachung wider die Aufnahme Fremder in den Geestlanden ohne landherrlichen Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9. .	— 295
Desgl. wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches in dem Geestgebiete durch Unbefugte. 1840. April 18. .	— 25
Desgl. betr. die Ab- und Zugangszeit der Dienstboten in mehreren Dörfern der Geestlande. 1841. Jan. 25.	— 300
Desgl. wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1841. April 3.	— 383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten. 1841. Juni.	— 437

Desgl. betr. die zeitige Schließung der Wirths-häuser. 1841. Nov. . . . . Bd. S. XVI. 594
Mandat wider das Umherlaufen herrenloser Hunde. 1839. Juni 20. . . . . XV. 426
Gefängnisse. Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3. . . . . X. 14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 15. . . . . — 53
Geisteskranke. Propositio Senatus betr. die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18. . . . . XIII. 295
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 266
Gemeinweide, s. Geestländereien.
General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.
St. Georg, s. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorstadt St. Georg. 1830. Dec. . . . . XI. 274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5. — 519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12. — 611
Desgl. wider die Verunreinigung von Gassen und Plätzen in St. Georg. 1831. Aug. . — 618
Erneuert 1831. Decbr. . . . . — 717
Verordnung in Bezug auf das Gesinde in der Vorstadt St. Georg. 1834. Juni 2. XIII. 87
Bekanntmachung betreffend das heimliche Schlachten unbefugter Personen in der Vorstadt St. Georg. 1834. Dec. 3. . . — 322
Gerichte, s. Aemter.
Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.
Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. St. Georg. Nachweisungs-Comtoire. Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. 1830. Nov. . XI. 252

Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. Mai . . . . . Bd. S. XII. 81
Propositio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten. 1833. März 28. . . . . — 243
Propositio Senatus betr. desgl. 1833. Mai 2. — 256
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Gesinde. 1833. Nov. 28. — 447
Desfallsige Verordnung. 1833. Dec. 30. — 497
Bekanntmachung betreffend das Gesinde-Bureau. 1830. Dec. 31. . . . . — 505
Polizey-Bekanntmachung, die Einrichtung des Gesinde-Bureaus betr. 1834. Jan. 31. . . . . XIII. 43
Desgl. betr. die veränderte Einrichtung des Gesinde-Bureaus. 1837. März 29. . . XV. 27
Bekanntmachung, die Dienstboten betr. 1834. Mai 17. . . . . XIV. 81
Verordnung betr. das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. 1836. Oct. 10. . . . . — 431
Polizey-Verfügung betr. die Controlle einheimischer Dienstboten. 1837. März 29. XV. 28
Rath- und Bürger-Schluß über die Verordnung, betr. das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. 1839. Juni 6. . . . . — 407
Abdruck derselben. 1839. Juni 14. . . — 413
Bekanntmachung wider das Anschreibe-Geld der Nachweisungs-Comtoire. 1839. Aug. 7. . . . . — 450
Desgl. betr. den Umtausch der Legitimations-scheine. 1839. Sept. 26. . . . . — 496
Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche. Polizey-Verfügungen betr. das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13. . . . . XI. 378
Gift. Polizey-Bekanntmachung betr. den Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2. . XV. 400

Gottesdienſt, ſ. Kirchengebet. Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct. Bd. S. XI. 252
Gränz-Inſpector. Propositio Senatus betr. den Gehalt deſſelben. 1841. Oct. 7. . . XVI. 522
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienſt am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10. . . . . XV. 287
Grasbrook, ſ. Baden. Dampfſchiffe. Geſinde.
Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . XI. 269
Publicandum betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droſchken am Landungsplatze des Grasbrookes. 1839. Juni . . . . XV. 430
Erneuert mit Abänderungen. 1840. Jan. . XVI. 15
Desgl. 1840. März . . . . . — 23
Publicandum betr. die Droſchken-Fuhrleute daſelbſt. 1840. Oct. . . . . — 216
Notification betr. die Paſſage auf dem Grasbrook. 1830. Dec. . . . . XI. 270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . . . — 322
Desgl. 1839. Decbr. . . . . XV. 643
Desgl. wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3. . . . . XIV. 260
Desgl. wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli. . . XV. 103
Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30. . . . . XVI. 33
Graskeller, ſ. Schleuſen. Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gaſſe durch Verhandlung mit dem Collegio des Gaſthauſes. 1829. Dec. 17. XI. 107
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. die Gleichſtellung der Hanſeatiſchen Flagge mit der Griechiſchen rückſichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22. . XV. 649

Großbritannien, s. Englisch-bischöfliche Gemeine. Postwesen. Sclavenhandel. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22. . XVI. 386

Desgl. 1841. Aug. 23. . . . . — 485

Abdruck derselben. 1841. Aug. 28 . . . — 490

Grün der Schulkinder. Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. . . . . XII. 348

Grundsteuer, s. Ländereien.

Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte. 1832. Dec. 13. — 154

Desf. revidirte Verordnung. 1832. Dec. 17. . . . . — 157

Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28. . . . . — 449

Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 302

Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14. — 309

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Grundsteuer für 1836. 1835. Dec. 10. . . . . XIV. 192

Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1. — 446

Desgl. betr. dieselbe für 1838. 1837. Oct. 26. XV. 119

Desgl. betr. dieselbe für 1839. 1838. Nov. 8. — 297

Desgl. für 1840 u. Zusatz betr. 1839. Dec. 12. — 514

Desgl. für 1841. 1840. Aug. 20 . . . . XVI. 175

Desgl. für 1842. 1841. Oct. 7. . . . . — 520

Bekanntmachung betr. einen Zusatz zu der revidirten Verordnung v. Jahr 1832. 1839. Dec. 23. . . . . XV. 557

Gymnasium, s. Scholarchat. Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnasium. 1837. April. 27. . — 34

Revidirte Gesetze für dasselbe. 1837. Juni 21. — 73

H. Bd. S.

Hafen. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlage eines Hafens für Dampfschiffe. 1837. Oct. 26. . . . . XV. 117
Desgl. betr. die Erweiterung dieser Anleihe auf 200,000 ℔ Bco. 1840. Mai 25. . . XVI. 68
Desgl. betr. die Erweiterung derselben um 200 bis 300,000 ℔ Bco. 1840. Aug. 20. — 175
Desgl. betr. Erweiterung des Oberhafens mittelst Durchstechung des Dammes bei Ericus ꝛc. 1841. Oct. 7. . . . . — 521
Desgl. betr. die neue Organisation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26. . — 118
Desfallsige Anzeige. 1837. Dec. 7. . . . — 133
Bekanntmachung betr. die Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22. XV. 143
Notification betr. die Anleihe zum Hafenbau. 1838. Sept. 14. . . . . — 285
Desgl. betr. dieselbe. 1839. Jan. 22. . . — 358
Desgl. betr. diejenige zur Fortsetzung des neuen Hafenbaues. 1840. März 27. . . XVI. 72
Desgl. betr. die fernere Anleihe. 1840. Aug. 22. — 177
Hafen-Reglement. Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen. . . . . XI. 167
Polizey-Verbot Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzustechen. 1840. Sept. 21. . . . . XVI. 203
Polizey-Verfügungen betr. die Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30. . . . . — 227
Hafen-Runde, s. Fleisch. Wassernoth.
Hamburger-Berg, s. St. Pauli.
Hamm und Horn, s. Geestländereien. Notificationen, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm, von 1823. Jan. 10. u. 1828. Dec. 29. XI. 212

	Bd.	S.
Desgl. 1833. Dec. 14.	XII.	482
Desgl. 1839. März 23.	XV.	373
Bekanntmachung betr. die Tanzmusiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830.	XI.	234
Erneuerung derselben. 1835. Jan. 27.	XIV.	57
Bekanntmachung betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeinde von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3.	XII.	131
Desgl. betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Desgl. über die Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Verordnung in Ansehung der Schulen in Hamm und Horn. 1834. Juni.	XIII.	275
Bekanntmachung betr. die Löschung von Feuersbrünsten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18.	XII.	313
Desgl. betr. die dortigen Verlassungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.	XVI.	500
Hammerbrook. Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Handels- und Schifffahrts-Verträge. s. Belgien. Brasilien. Griechenland. Großbritannien. Mexico. Niederlande. Nordamerica. Oesterreich. Preussen. Rußland. Schweden. Türkei. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93
Handels-Societäten. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Handels-Societäten und Firmen, die anonymen Gesellschaften und Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28.	—	307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28.	—	317
Handwerker, s. Aemter.		
Hannover, s. Bundes-Contingent. Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831.	XI.	681

Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Hansdorf. 1838. Juni 6. . . Bd. S. XV. 267

Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.

Hasardspiele, s. Geestlande.

Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29. . . . . XII. 48

Desgl. 1832. Juni 28. . . . . — 92

Hebammen. Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30. . . . . — 52

Publicandum betr. die Instruction für die Hebammen. 1832. April 17. . . . — 79

Bekanntmachung betr. die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18. . . . . XIV. 330

Desgl. betr. die von den Hebammen zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8. XVI. 203

Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. die Verordnung über Heimathsrecht. 1837. Mai 11. . . . . XV. 39

Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3. . . . . — 85

Abdruck derselben. 1837. Juli 10. . . . — 94

Herbergen, s. Aemter.

Hohes Wasser, s. Wassernoth.

Holstein, s. Dänemark.

Holzhäfen, s. Diebstahl. Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13. XI. 258

Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. . . . — 283

Hunde, s. Geestlande. Grasbrook. Marschlande. St. Pauli.

Mandat, die Tödtung herrenloser Hunde betr. 1827. Juli 11. . . . . X. 43

Bekanntmachung desfalls. 1828. Juli 30. — 171

Desgl. betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21. . . . . XV. 101

Desgl. betr. die Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4. . . . . Bd. S. XV. 436
Desgl. betr. die herumlaufenden Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17. — 144
Wiederholte desgl. betr. dies. 1839. Oct. 4. — 498
Desgl. 1841. März 8. . . . . XVI. 371
Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27. X. 44
Desgl. 1828. Juli 30. . . . . — 172

J.

St. Jacobi Kirche. Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derselben. 1827. Mai 3. . . . . — 13
Jagd. Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. Mai 3. . . . . — 15
Desf. Bekanntmachung. 1827. Mai 4. — 16
Desgl. gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Personen. 1827. Sept. 12. . . — 49
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. Juli 3. . . . — 138
Jagd-Verordnung. 1828. Juli 4. . . — 144
Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1831. Juli 11. . . . . XI. 300
Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29. . — 491
Mandat wider die unbefugte Jagd-Ausübung auf den Elbinseln. 1841. Juli 20. . . XVI. 465
Jahrmärkte. Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11. . . . . XI. 239
Desgl. wider das Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10. . . . — 668
Desgl. betr. die Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7. — 711
Immobilien. Vgl. Bd. XV. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. XVI. 221

Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Zusatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . Bd. S. XI. 725
Desf. Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. — 729
Desgl. betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. 1834. Nov. 14. XIII. 308

Johanneum, s. Scholarchat.

Bekanntmachung wegen des Säcular-festes des Johannei. 1829. Mai 18. . . XI. 30
Desgl. betr. die Real-Schule des Johannei. 1834. März 6. . . . . XIII. 48
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Trennung der Real- oder Bürger-Schule von dem Johanneum, so wie die Uebereinkunft mit den jetzigen Professoren des Johannei. 1837. April 27. . . . . XV. 34

St. Johannis Kirche. Notification betr. die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. XI. 1

St. Johannis Kloster, s. Ländereien.

Rath- und Bürger-Schluß über die Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis. 1832. März 29. . . . . XII. 48
Desgl. über die Vereinbarung E. E. Rathes mit der St. Johannis Kloster-Behörde über das Areal desselben mit den Gebäuden. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 41

Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833. . . . . XII. 352
Additionelle Polizey-Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Septbr. . . . . — 356
Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26. . . . XIV. 384

Israeliten. s. Notarien.

Justizwesen. Rath- und Bürger-Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der daſſelbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17. Bd. XVI. S. 251
Abdruck derſelben. 1840. Dec. 21. . . . — 256
Propositio Senatus betr. Penſion für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17. . . . . — 251
Desfallſige Anzeige Senatus. Dec. 28. . — 271

K.

Kälber. Polizey-Verfügung betr. die Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9. . . . . — 171
Kämmerei, ſ. Anleihen. Staatsſchuld.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer freiwilligen Anleihe von 400,000 ℔ Banco. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 723
Bekanntmachung wegen Eröffnung dieſer Anleihe. 1831. Dec. 21. . . . . — 730
Desgl. betr. den Abſchluß derſelben. 1831. Dec. 29. . . . . — 732
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Deckung des Deficits vom Jahre 1833. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 449
Desgl. betr. dieſelbe vom Jahr 1834. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304
Desgl. und Propositio Senatus betr. die öffentliche Schuld. 1835. Juni 18. . . XIV. 231
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Deficit vom Jahr 1840 und Anleihe. 1840. Nov. 12. . . . . XVI. 220
Desgl. betr. die Ausſetzung der Wahl eines Verordneten löbl. Kämmerei. 1835. Juni 18. XIV. 234
Propositio Senatus betr. die Unkündbarkeit der früher kündbaren Staatspapiere. 1835. Oct. 15. . . . . — 264
Rath- und Bürger-Schluß zur Deckung des Deficits v. J. 1835. 1835. Dec. 10. — 291
Desgl. für das Jahr 1836. 1836. Mai 19. — 374

Propositio Senatus für das Jahr 1837. Bd. S.
1837. Mai 11. . . . . XV. 38
Rath- u. Bürger-Schluß betr. daſſelbe.
1837. Juli 3. . . . . — 85
Desgl. betr. daſſelbe. 1838. Nov. 5. . . — 296
Desgl. betr. daſſelbe. 1839. Aug. 22. . . — 451
Desgl. betr. daſſelbe. 1841. . . . . XVI. 519
Desgl. betr. die Entlaſſung eines Mitverord-
neten. 1839. Dec. 12. . . . . XV. 515
Kamine, ſ. Feuer-Anſtalten.
Katzen. Polizey-Befehl wider das Ein-
fangen der Katzen. 1836. Dec. 17. . . XIV. 449
Kinder, ſ. Grasbrook.
Bekanntmachung wider den Unfug und
Frevel der Knaben auf Straßen und Spazier-
gängen. 1828. Juli 28. . . . . X. 170
Desgl. wegen des Unfugs der Knaben auf den
Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. XI. 367
Desgl. wider den Unfug der Kinder in den
Gaſſen. 1835. Sept. 14. . . . . XIV. 254
Desgl. wider die Kinder-Bälle. 1835.
Febr. 17. . . . . — 90
Desgl. wider den Unfug der Schulknaben
auf den Gaſſen. 1838. Dec. 22. . . . XV. 336
Kirchengebet, ſ. Cholera.
Kirchen-Muſiken. Polizey-Verfügung
bei der Kirchen-Muſik in der großen St.
Michaelis Kirche. 1835. Nov. 14. . . . XIV. 270
Desgl. daſelbſt für den 5. und 8. Juli 1841.
Juni 30. . . . . XVI. 456
Desgl. daſelbſt für den 21. Oct. 1841. Oct. 19. — 524
Desgl. bei dem Requiem u. Meſſias 2. Theil.
1840. April 7. . . . . — 25
Desgl. bei dem geiſtl. Concerte 1841. April 1. — 383
Desgl. bei dem Orgel-Concerte in der St.
Jacobi Kirche 1840. Febr. 27. . . . . — 19
Publicandum bei dem in der St. Petri
Kirche aufzuführenden Oratorium, der
Meſſias. 1836. März 21. . . . . XIV. 336

Desgl. bei dem Oratorium, Jephta. 1837. März 16. . . . . Bd. S. XV. 27
Desgl. bei dem Oratorium, die heilige Zeit. 1837. Nov. 16. . . . . — 129
Desgl. bei dem Oratorium, der Tod Jesu. 1839. März 12. . . . . — 372
Kirchensteuer, s. Billwärder. Hamm. Moorfleth.
Kirchwärder. Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231
Knallbriefe. Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. 1836. März 31. . . . . XIV. 341
Knochen, s. Gesundheitwesen.
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . . . XI. 280
Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7. . . . . XIV. 58
Krankenhaus, s. Collecten.
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10. . . . . XI. 669
Desgl. betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec. . . . . — 733
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.
Propositio Senatus betr. die Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26. . . . . XV. 120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desselben. 1838. Nov. 8. . . . . — 297
Desgl. betr. Abänderung desselben. 1838. Dec. 10. . . . . — 314
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12. XVI. 223
Desgl. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16. — 224

Rath- und Bürger-Schluß betr. Abänderung des Art. 5 so wie das Reserve-Arsenal. 1841. Oct. 7. . . . . Bd. S. XVI. 518
Desf. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1. — 544
Kriegsspiel, s. Grasbrook.
Krüge, s. Wirthschaften.
Kuchen, s. Conditor-Waaren.
Küterhaus, s. Schlachter.

L.

Ländereien, s. Medicinal-Ordnung. Parochial-Verhältnisse. Poststraßen.
Bekanntmachung, die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betr. . . X. 191
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der persönlichen Steuer und der Gewerbe-Concessions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Bestandenen, für die Kämmerei. 1827. Nov. 15. . . . . — 52
Desgl. wegen Prolongation desselben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landgrundsteuer. 1829. Juni 18. . . . . XI. 36
Prolongation für d. J. 1830—1840. s. Bd. XV.
— — — 1841 und 1842. 1840. Dec. 17. . . . . — 254
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorstädte- und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . . XI. 229
Desgl. wegen Aussetzung desselben. 1831. Dec. 19. . . . . — 725
Desgl. wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juni 18. . . . . — 35
Desgl. wegen Potestivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juni 18. . . . — 35

	Bd. S.
Publicandum betr. die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgischen Landgebietes. 1829. Juli 17.	XI. 80
Desgl. an die Bewohner des bisherigen stiftischen Landgebietes, betr. deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geest-Ländereyen, sowie Rückstände der Grundsteuer. 1829. Juli 17.	— 82
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorstädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16.	— 228
Desfallsiges Publicandum. 1830. Oct. 22.	— 240
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV. 265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16.	— 272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835. . . .	— 284
Lampen. Polizey-Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18.	XII. 33
Desgl. betr. die Entwendung derselben. 1840. Febr. 13.	XVI. 18
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV. 341
Landgrundsteuer, s. Ländereyen.	
Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.	
Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29. . . .	XVI. 507
Lehrlinge, s. Wirthe.	
Leichen. Polizey-Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9. . .	XV. 127
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19 und 1827. Oct. 12. . . .	X. 50

Desgl. betr. die Besichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7. . . . . Bd. S. XII. 312

Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe. 1835. April 27. . . . . XIV. 192

Leihhaus. Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . XII. 257

Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19. . . . . — 317

Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26. . . . . — 330

Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli. — 331

Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . X. 44

Nachricht betr. das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24. XV. 491

Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27. XVI. 21

Liquidations-Commission, s. Frankreich.

Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.

Lootsen. Cuxhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20. . . . . XV. 317

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 2. . . . . — 356

Besondere Instruction für die Ritzebüttler Voll- u. Patent-Lootsen. 1838. Dec. — 328

Loots-Galiote Bekanntmachung über die neue Station derselben. 1835. März 9. XIV. 96

Lotterien. Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5. . . . . XI. 361

Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Looſe. 1832. März 16. XII. 36

Bekanntmachung betr. die getheilten Looſe der Stadt-Lotterien. 1833. Sept. . . . — 357

Er-

Erneuertes Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien v. 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10. Bd. XIV. S. 431
Erneuert 1837. Juni 1. . . . . XV. 40
Polizey-Bekanntmachung wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1. . . . . — 41
Bekanntmachung wider den Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8. . . . . — 111
Desgl. wider die Lübecker Lotterie. 1838. Sept. 20. . . . . — 286
Lübeck, s. Bundes-Contingent. Lotterien.
Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.
Luftfahrt. Polizey-Verfügungen bei der Luftfahrt der Dem. Garnerin von der Sternschanze ab. 1829. Mai 27. . . XI. 32
Lumpen, s. Cholera.

M.

Maaß und Gewicht. Propositio Senatus betr. eine desfallsige Verordnung. 1841. Febr. 11. XVI. 370
Mäkler, s. Nachweisungs-Comtoire.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Mäkler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . X. 201
Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204
Bekanntmachung betr. die Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832. . . . XII. 115
Marschlande, s. Billwärder. Elbe. Everführer. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Schleusengraben.
Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26. . . . . XI. 376
Desgl. 1837. Febr. 25. . . . . XV. 9
Verbot an die Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. XI. 316
Desgl. 1833. Dec. 18. . . . . XII. 484

Bekanntmachung betr. die Dienstboten im Lande. 1831. März 26. . . . . Bd. S. XI. 323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25. . . . . XV. 3
Desgl. daß die Dienstboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. . XI. 323
Erneuert 1833. Dec. 13. . . . . XII. 485
Desgl. wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1837. Febr. 25. XV. 6
Bekanntmachung betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1831. April 27. XI. 359
Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15. . — 642
Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec. . . . . — 716
Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834. XIII. 65
Bekanntmachung betr. das Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30. . . . . XV. 279
Desgl. wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. Apr. 22. XIII. 76
Desgl. wider das Schießen. . . . . XIV. 239
Desgl. 1839. Dec. . . . . XV. 644
Desgl. 1840. Dec. 19. . . . . XVI. 256
Publicandum wider das Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11. . . . . — 234
Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1840. April 5. . . . . — 384
Desgl. wider die Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept. . . . . — 506
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . . XI. 304
Desgl. wider die Maskenbälle in Tanzsälen. 1835. Jan. 17. . . . . XIV. 52
Matrosen, s. Nord-Amerika. St. Pauli.

Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. . . . . Bd. S. X. 47
Polizey-Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 631
Maulfäule, s. Viehseuche.
Maurer. Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12. . — 389
Meklenburg. Bekanntmachung wegen der Meklenburgischen Handwerks-Gesellen. 1831. Nov. 8. . . . . — 698
Desgl. für Reisende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin von hier abgehen. 1831. Dec. 16. . . . . — 720
Publicandum betr. die freie Durchreise der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. 1832. Febr. 6. . . . . XII. 29
Medizinal-Ordnung, s. Arsenik. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28. XI. 205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. . . . . — 279
Desgl. betr. die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5. . . . . — 327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17. . . . . — 380
Anzeige betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31. . . . . — 696
Veränderungen und Zusatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1. . . . . — 697
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6. . . . . XIII. 49

Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und s. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25. . . . . Bd. S. XVI. 20
Desgl. Mai 25. . . . . — 71
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Besoldung der Medizinal-Personen des Landgebietes. 1834. Sept. 18. . . . . XIII. 294
Instruction für die Medizinal-Personen auf dem Gebiete. 1835. . . . . XIV. 3
Arzenei-Taxe. 1835. . . . . XVI. 673
Veränderungen und Zusätze zu derselben für das J. 1837. . . . . — 731
Desgl. 1839. . . . . — 734
Desgl. 1841. . . . . — 737
Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6. . . . . XIV. 187
Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. die Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20. XVI. 525
Mexico. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21. . . . . X. 69
Anzeige Senatus betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Feb. 17. XI. 283
Rath- und Bürger-Schluß betr. die diesseitige Ratification. 1841. Aug. 23. . XVI. 485
Abdruck derselben. . . . . — 547
St. Michaelis-Kirche, s. Kirchen-Musiken.
Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.
Milch. Revidirte Polizey-Bekanntmachung betr. das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, so wie die Verfälschung derselben. 1840. Mai 8. . . . — 36
Militair-Schule. Bekanntmachung betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17. . . . . XIII. 287

Desgl. betr. die daselbst zu besetzenden Stellen 1835 Mai 12. . . . . Bd. S. XIV. 218

Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent.

Ministerium. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. . . XIII. 46

Montirungsstücke, s. Waffen.

Moorburg. Neue-Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . XII. 197

Moorfleth. Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Besten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15. . . . . XIV. 229

Desgl. 1840. Juni 26. . . . . XVI. 168

Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31. XII. 427

Desgl. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 374

Rath- und Bürger-Schluß, betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 131

Propositio Senatus betr. die Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1839. Juni 27. — 277

Musikanten, s. Gassen-Musikanten.

Musikfest. Norddeutsches. s. Alster. Kirchen-Musiken.

Bekanntmachung wegen der Ordnung bei dem Concert und Fest am 7. und 8. Juli auf dem Walle. 1841. Juli 1. . . XVI. 461

N.

Nachdruck, s. Bundes-Versammlung.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. Juli 3. . . . . X. 138

Abdruck derselben. . . . . — 140

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung wider den Nachdruck. 1839. März 15. . . . . XV. 192

Abdruck derselben. 1839. März 16. . . . — 192

Nach-

Nachtigallen. Polizey-Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. Bd. S. XIII. 76

Desgl. 1836. April 15. . . . . XIV. 364

Nachtwache. Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28. . . . . XIII. 47

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verbesserung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13. . . . . — 305

Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13. . . . . XIV. 342

Rath- und Bürger-Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8. XV. 299

Nachweisungs-Comtoire, s. Gesinde.

Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4. XII. 233

Polizey-Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2. XIII. 37

Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12. . . . . XIV. 447

Desgl. betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen und Nachweisungs-Comtoire. 1837. März 14. XV. 26

Neuenwerk, s. Feuercasse.

Niederbaum, s. Everführer.

Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26. X. 222

Nieder-Gericht. Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid betr. die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16. . . . XV. 519

Nieder-Hafen, s. Hafen.

Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen hinsichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3. Bd. XV. S. 645

Nord-America. Rath- u. Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten, vom 27. Novbr. 1827. 1828. Febr. 21. . . . . — 69

Abdruck der Convention. . . . . — 180

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1838. Oct. 9. . . . . — 201

Abdruck desselben. . . . . — 206

Notarien. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Erwählung von Israeliten zu Notariatsstellen. 1840. Mai 25. . . . XVI. 69

O.

Oberalte. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des jetzigen Herrn Oberalten-Secretairs. 1837. April 27. . . XV. 33

Ober-Appellations-Gericht. Circular desselben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9. . . . . XI. 9

Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts und dessen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9. . . — 256

Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 259

Rath- und Bürger-Schluß betr. die abgeänderte Fassung einiger Artikel der Gerichtsordnung. 1837. April 27. . . . XV. 35

Abdruck derselben. 1837. Oct. 28. . . . — 113

Publicandum betr. die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts. 1831. Aug. 29. . . . . XI. 616

Ober-Gericht. Gemeiner Bescheid betr. die Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24. . . . . Bd. S. XIII. 315

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Gemäßheit des Artikels 65 der Verordnung in Betreff des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5. XV. 177

Obst, unreifes. Publicandum betr. die unreifen Zwetschen. 1831. Aug. 27. . . . XI. 616

Polizey-Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11. XIII. 289

Ochsen, s. Sonntage.

Ochsenwärder. s. Marschlande.

Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834. . . — 65

Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12. . . . . XIV. 396

Oesterreich. Notification betr. die Gleichstellung Hamburgischer und Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12. . . . . XV. 377

Desf. K. Oesterreichische Declaration. 1839. März 25. . . . . — 378

Omnibus, s. Fuhrwesen.

Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.

Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

Parrochial-Verhältnisse. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. 1840. Dec. 9. . XVI. 232

St. Pauli, s. Bürger-Militair. Dampfschiffe. Feuer-Wache. Gassen. Gesinde. Nachtwache. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Umschreibung. Vorstädte.

Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6. . . . Bd. S. XII. 432
Bekanntmachung die Fremden betr. 1833. — 242
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67
Befehl an die Schenkwirthe. 1833. . . XII. 240
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67
Desgl. an die Schlafbaase. 1841. Nov. 7. XVI. 547
Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833. . . . . XII. 241
Desgl. wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834. . . . . XIII. 70
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. . . . XI. 274
Desgl. 1833. . . . . XII. 239
Desgl. 1834. . . . . XIII. 71
Befehl, die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834. . . . . — 71
Desgl. wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1834. . . . . — 72
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Personen. 1834. Juni 25. . . . . — 273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30. . . . . XIV. 370
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6. . . . . — 386
Verfügung wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838. . XV. 282
Bekanntmachung in Betreff der Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1. . . . — 360
Befehl betr. das Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16. . . . . — 366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21. . . . . XVI. 226

Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. Apr. 12. Bd. S. XV. 378
Befehl betr. das Festlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10. . . . . — 391
Tarif des Brückengeldes am provisorischen Landungsplatzes in St. Pauli. 1839. Juni. — 433
Rath- und Bürger-Schluß betr. einen jährlichen Zuschuß von 9000 ℔ an die Armen-Anstalt zu St. Pauli. 1841. Dec. 9. XVI. 604

Pensionen, s. Garnison. Repsold. Woltmann.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. . — 452
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18. . XIII. 294
Bekanntmachung betreffend die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10. . . . . — 298
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verordnung wegen Erweiterung der obigen Pensions-Casse. 1838. Dec. 20. . . . XV. 315
Abdruck derselben. 1838. Dec. 28. . . . — 337
Rath- und Bürger-Schluß betr. Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 u. 1814. 1840. Dec. 17. XVI. 251
Desgl. betr. die Unveräußerlichkeit von Pensions-Scheinen. 1841. April 22. . . . — 387
Verordnung desfalls. 1841. April 26. . — 390

St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens der St. Petri Kirche wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche und jener zu bewilligenden Beihülfe. 1838. Nov. 8. . . . . XV. 300

Pfänder, s. Dänemark. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zinsen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . XI. 116

War-

Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831, März 1. . . . . Bd. S. XI. 298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11. . . . . XIII. 299
Bekanntmachung betreffend die von den Pfandleihern auszustellenden Pfandscheine. 1834. Nov. . . . . — 316

Pferde, s. Pferdehaare.
Polizey-Bekanntmachung betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. XI. 218
Notification betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. . . — 227
Rath- und Bürger-Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferde-Krankheiten. . . . . XV. 86
Desgl. betr die definitive Beliebung derselben. 1840. Aug. 20. . . . . XVI. 177
Abdruck derselben. 1837. Juli 5. . . . XV. 86

Pflaumen, s. Obst.

Pforte, Hohe. Rath- u. Bürger-Schluß betr. den Vertrag mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22. . . . . — 451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27. . . . — 455
Rath- und Bürger-Schluß betr. den Additional-Tractat zu dem Handels-Vertrage mit der H. Pforte. 1841. Dec. 9. XVI. 602

Physici, s. Medizinal-Ordnung.

Policen, s. Stempel.

Polizey, s. Bauten. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droschken. Fremde. Gassenmusikanten. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.
Instruction für die Polizey-Posten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. XI. 637
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisation und das Competenzgesetz der Polizey. 1832 Juni 28. . . . . XII. 89

Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. Bd. S.
1838. Juni 27. . . . . XV. 278

Polter-Abend. Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. . XII. 107

Postwesen. Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisirung des Staats-Postwesens. 1832. Nov. 15. . . . . — 142

Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. . — 172

Bekanntmachung betr. die Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. . . — 193

Desgl. betr. die Briefbeförderung zwischen Hamburg und Cuxhaven. 1834. Mai 12. XIII. 78

Desgl. betr. das Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen. 1834. Sept. 29. . . . . — 297

Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3. . XIV. 106

Desgl. betr. die neue Organisirung der Fußpost. 1834. Dec. 10. . . . . XIII. 323

Desgl. betr. die neue Fußpost-Ordnung. 1834. Dec. 31. . . . . — 381

Revidirte Verordnung für die Fußpost. 1838. April 12. . . . . XV. 257

Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. 1838. Dec. 10. . . . — 305

Revidirte desgl. 1840. Dec. 23. . . . XVI. 261

Bekanntmachung betr. den abseiten der hiesigen Postbehörde mit dem K. General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrag. 1841. März 22. . . . . — 379

Post- u. Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derselben, desfallsiger Verwendung des halben Ertrages der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18. . . . . XI. 38

Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Casse zu der Staats-Casse und deren theilweiser Ersatz durch die Entfestigungs-Casse. 1840. Aug. 20. . . . Bd. S. XVI. 176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11. . . . . — 370
Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn. 1841. Oct. 27. . . . . — 527
Verordnung, die Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15. . XI. 259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif. . . . . — 261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263
Instruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15. — 263
Bekanntmachung betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27. . . . . — 272
Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28. . . . . — 731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24. . . . . XIV. 191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27. . . . . XV. 643
Desgl. die Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6. . . . . XIII. 77

Prätoren, s. Arreste.

Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2. . . . . X. 59
Publicandum betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28. . . . XII. 450
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anstellung eines Actuarius substitutus für die Prätoren. 1834. Sept. 18. . . . XIII. 293
Allgemeiner Schragen für die Stadtprätoren und das Actuariat der Prätoren. 1841. Febr. 8. . . . . XVI. 344

Prediger, ſ. Confirmation. Gottesdienſt. Bd. S. Wittwen-Caſſe.

Preſſe, ſ. Bund, deutſcher.

Preußen, ſ. Eiſenbahnen. Zollverein, deutſcher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, ſ. Bd. XI.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . . . . X. 214
Abdruck der Convention. . . . . — 216
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Declaration über die Kunſtſtraße zwiſchen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26. . XV. 119
Abdruck derſelben. 1837. Nov. 24. . . . — 650

Proclamations-Scheine. ſ. Wedde.

Promenaden, ſ. Gaſſen.

Q.

Quarantaine, ſ. Cholera.

R.

E. H. Rath, ſ. Archiv. Secretariat. Syndicat.

Rathhaus-Schlieſſer. Rath- und Bürger-Schluß wegen deſſen Gehalt und Gebühr. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231
Schragen deſſelben. 1830. Sept. . . . . — 232

Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827 — 1839. ſ. Bd. XV.
von 1840. Mai 25. . . . . XVI. 67
— — Aug. 20. . . . . — 174
— — Nov. 12. . . . . — 219
— — Dec. 17. . . . . — 254
— — — 28. . . . . — 270
— 1841. Febr. 11. . . . . — 369
— — Aug. 22. . . . . — 386
— — Juni 3. . . . . — 392
— — Aug. 23. . . . . — 485
— — Oct. 7. . . . . — 518
— — Dec. 9. . . . . — 602

Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denſelben. 1834. Nov. 14. XIII. 314
Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Raths-chirurgen. 1836. Oct. 8.	XIV.	430
Reisende, s. Fremde.		
Repsold. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Pension für des verstorbenen Obersprützenmeisters J. G. Repsold Wwe. 1830. Mai 4.	XI.	113
Ritzebüttel. Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28.	—	4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19.	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Mai 1.	—	36
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schiffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10.	—	647
Säugammen, s. Nachweisungs-Comtoire.		
Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe		
Sandthor, s. Thorsperre.		
Polizey-Bekanntmachung wider das Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13.	XVI.	173
Schauspiele. Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen v. 1827—1831. 1827. Mai 3.	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . .	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. .	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. .	XVI.	221
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3.	XI.	118

Polizey-Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20. Bd. S. XI. 684
Polizey-Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9. XII. 234
Desgl. 1836. März 28. . . . . XIV. 338
Polizey-Verfügung betr. die Feuerlöschanstalten im Stadt-Theater. 1836. März 16. . . . . — 334
Desgl. betr. die Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tischlerboden daselbst. 1840. April 21. . . . . XVI. 26
Fernere Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater. 1840. April 30. . . . . — 31
Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Spiele.
Polizey-Verfügung betr. die Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20. . . XIV. 242
Schießen, s. St. Georg. Geestlande. Marschlande. St. Pauli.
Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwesen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9. XI. 732
Desgl. wider das Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6. . . . . XV. 266
Schießpulver, s. Zündapparate.
Polizey-Bekanntmachung betr. das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21. . . . . XI, 448
Desgl. wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6. . . . . XV. 370
Desgl. betr. die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22. XIV. 235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6. . . . . — 395
Schiffahrt- und Hafen-Deputation, s. Leichter-Schiffer. Leuchtschiff. Loots-Galiote. Seetonnen.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2 des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20. . . . . Bd. S. XVI. 175

Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3. . XV. 294

Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weisse Tonne No. 18. 1839. Mai 10. — 392

Bekanntmachung betr. die Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6. . . . . XVI. 384

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook, so wie eine Abgabe an Letztere. 1841. April 22. . . . . — 388

Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6. . . . . XIV. 323

Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20. XV. 316

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7. . . . . — 358

Desgl. betr. die ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1. . . — 389

Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.

Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.

Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5. . . . . XI. 239

Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses betr. 1831. Juni 16. — 380

Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14. . . . — 485

Desgl. 1832. Mai 17. . . . . XII. 80

Desgl. 1834. März 25. . . . . XIII. 64

Desgl. 1836. Juli 29. . . . . XIV. 395

Polizey-

Polizey-Befehl betr. die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 33
Polizey-Verfügung betr. das Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. . . . . — 356
Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425
Erneuert 1841. . . . . XVI. 466
Polizey-Befehl betr. die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec. XII. 505
Notification wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21. . . . . XV. 286
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22. . — 453
Desgl. betr. eine desfallsige Anleihe. . . . XVI. 220
chlafbaase, s. St. Pauli.
Bekanntmachung betr. die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8. XIV. 290
chleuse, s. Fuhlsbüttel.
Bekanntmachung betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2. XV. 263
Polizey-Verfügung für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ever- und Schutenführer. 1839. Sept. . . . . — 496
chleusengraben. Bekanntmachung wider das Lagern von Holz in denselben. 1841. Oct. 16. . . . . XVI. 523
chlosser. Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30. XII. 232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18. XV. 367
Polizey-Warnung für die Schlosser-Gesellen. 1841. Nov. 1. . . . . XVI. 546
chneider. Bekanntmachung betr. die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20. . . . . XII. 329

Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum. Bd. S.
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3. XII. 359
Rath- und Bürger-Schluß über die ferneren Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29. . . . . — 49
Propositio Senatus betr. die Dotation und die Bauten desselben. 1838. März 15. . XV. 191
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Unterstützung desselben aus der Staatscasse. 1838. Juni 27. . . . . — 278
Desgl. betr. die Erweiterung der desfallsigen Anleihe auf Bco. ℔ 480,000. 1839. Juni 6. — 405
Desfallsige Notification. 1839. Juni 8. — 410
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31. . . . . XII. 427
Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnasium und das Johanneum; so wie eine desfallsige Anleihe. 1836. Dec. 1. . . . . XIV. 444
Schornsteine, s. Feuer-Casse.
Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov. . . . . XI. 104
Erneuert 1831. Oct. . . . . — 682
Polizey-Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28. . . . . — 106
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27. XIV. 439
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14. — 440
Polizey-Bekanntmachung wider die Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9. XV. 112
Desgl. betr. die genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11. . . . . — 365
Schuld, öffentliche, s. Kämmerei. Staatsschuld.
Schulwesen, s. Borstel. Farmsen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Kinder. Langenhorn. Scholarchat.

Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gassen. 1830. Dec. . . . . Bd. S. XI. 268

Notification betr. die Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten. 1831. April 18. — 357

Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anstalten betr. 1831. Dec. 12. . . . . — 713

Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29. . . . . XV. 359

Polizey-Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24. — 499

Schuster. Polizeyliche Bekanntmachung betr. das Schusteramt. 1831. Febr. 28. XI. 294

Bekanntmachung betr. die fremden Schuhmachergesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6. . . . . XII. 247

Schutzverwandte. Propositio Senatus 27. April 1837, betr. eine Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt. . . . . XV. 39

Desfallsiger Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Juli 1837. . . . . — 86

Abdruck derselben. 1837. Juli 10. . . . — 97

Schwäne. Polizey-Bekanntmachung betr. die Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 32

Desgl. wider das Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25. . . . . XIV. 418

Schweden. K. Bekanntmachung betr. die Gleichstellung der Hamburgischen und Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7. XV. 647

Rath- und Bürger-Schluß betr. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3. . . . XVI. 398

Abdruck desselben. 1841. Juni 30. . . . — 441

Schweinemarkt, s. Frachtwagen. Bd. S.
Schweine, s. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . . XI. 496
Schweiz, s. Zehnten-Amt.
Secretariat, s. Cancelei.
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Senats-Secretariates. 1837. April 27. . . . . XV. 33
Secularfest, s. Johanneum.
Bekanntmachung, die Feier des dritten Secularfestes der bürgerschaftlichen Verfassung betr. 1828. Sept. 24. . . . . X. 196
Polizey-Bekanntmachung rücksichtlich der am 24. Sept. in polizeylicher Hinsicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197
Bekanntmachung betr. die dritte Secularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession. 1830. Juni 4. . . . . XI. 171
Ordnung des Gottesdienstes an dem dritten Jubelfeste der Augsburgischen Confession. 1830. Juni 25. . . . . — 173
See-Tonnen. Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . . X. 12
Silentium-Spiel, s. St. Pauli.
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester.
Sklaven-Handel. Rath- und Bürger-Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung desselben und desfallsiges Strafgesetz. 1836. Aug. 18. XIV. 416
Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages. 1837. Mai 11. . . . . XV. 39
Derselbe. 1837. Juni 9. . . . . — 42
Strafgesetz wider den Sclavenhandel. 1837. Juni 19. . . . . — 70

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Competenz des Handelsgerichtes in desfallsigen Rechtsfragen. 1841. Juni 3. Bd. XVI. S. 398
Desfallsige Bekanntmachung. . . . . — 399
Sonn- und Festtage, s. Charfreitag. Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. 1832. Sept. 28 . . . . . XII. 110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Festtage. 1836. Oct. 14. . . . . XIV. 432
Desgl. 1837. Dec. 8. . . . . XV. 134
Spar-Casse. Organisations-Plan derselben. 1827. Mai. . . . . X. 18
Revidirter Organisations-Plan derselben. 1839. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse. 1834. April. . XIII. 75
Speicherluken. Polizey-Bekanntmachung betr. die Anbringung von Haken an den Speicherluken. 1840. Oct. 23. . . . . XVI. 215
Spiele. Polizey-Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. 1833. Oct. 13. XII. 362
Polizey-Verbot wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklocalen. 1838. Nov. 3. . . . . XV. 295
Erneuertes Polizey-Verbot betr. das Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1839. Dec. 3. . . . . — 510
Spielzeug, s. Conditorwaaren.
Spirituosa. Verbot an die Aufseher bei öffentlichen Bauten, den Arbeitern bei Verkäufern spirituoser Getränke Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5. . . . . XVI. 230
Desgl. den Arbeitern einen Abzug vom Lohne für spirituose Getränke zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2. . . . . — 293
Spottbilder. Polizey-Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30. . . XIV. 102

Spruchmänner, s. Bund, deutscher. Bd. S.

Staatsschuld, s. Kämmerey.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. . . . . XI. 114

Publicandum betr. das neue Regulativ wegen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1838. März 5. . . . . XV. 187

Desgl. 1839. . . . . — 371

Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat.

Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.

Stadtgraben. Rath- und Bürger-Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der vormaligen Bastion David und Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg 1828. Oct. 9. . . . . X. 202

Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251

Erneuerte Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben. 1833. Mai 17. XII. 309

Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81

Stadtleuchten, s. Lampen.

Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28. . . . . XI. 731

Staltmäntel. Erneuerte Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5. XII. 312

Steinkohlen. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7. . . . . X. 15

Verordnung deshalb. 1827. Mai 7. . — 17

Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. 1835. April 1. . . . . XIV. 105

Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. April 27. . . . . XV. 35

Steinthor, s. Thorsperre.

Stellagen. Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12. . . . . Bd. S. XI. 216

Stempel, s. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, s. Bd. XII.

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine neue Stempel-Verordnung. 1833. Juli 11. XII. 345

Publicandum in Betreff der revidirten Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . — 363

Revidirte Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . . . . — 363

Bekanntmachung der Stempel-Deputation, betr. die Spielkarten. 1833. Dec. 22. — 487

Desgl. wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. 1836. März 4. . . . . XIV. 330

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Stempel-Abgaben bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 304

Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . . XV. 139

Bekanntmachung betr. die Abänderungen der Stempel-Ordnung. 1834. Nov. 13. XIII. 311

Propositio Senatus betr. Prolongation und neue Abfassung der Stempel-Verordnung. 1840. Dec. 17. . . . . XVI. 253

Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation der Stempel-Abgabe für 1841. 1840. Dec. 28. . . . . — 272

Desgl. betr. Prolongation der Stempel-Ordnung und Abänderungen derselben. 1841. Oct. 7. . . . . — 519

Revidirte Stempel-Verordnung. 1841. Dec. 15. . . . . — 606

Bekanntmachung betr. die Abänderungen in derselben. 1841. Dec. 15. . . . . — 670

Sternwarte, s. Scholarchat.

Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuern.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . XI. 255

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5. . . . Bd. S. XI. 360

Stiftungen, s. Ländereien.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis und den Hospitälern St. Georg und zum H. Geist. 1829. Juni 18. . . . . — 34

Straßen, s. Gassen.

Sturmfluthen, s. Wassernoth.

Syndicat. Rath- und Bürger-Schluß wegen außerordentlicher Ergänzung desselben. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bei dessen Entlassung. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

T.

Tannenbäume. Bekanntmachung betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. . . . . XI. 257

Desgl. 1832. Dec. 12. . . . . XII. 153

Tanzsäle, s. Tanzstunden. Wirthschaften.

Bekanntmachung wider die angeblichen Tanzstunden in den Tanzsalons. 1839. März 2. . . . . XV. 369

Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23. . . . . XVI. 213

Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Locale für Tanzunterricht. 1840. Nov. 4. — 216

Polizey-Verfügung wider das Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27. — 370

Desgl. zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Unterricht. 1841. Sept. 21. . — 501

Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanzunterricht ertheilen, bei der Polizey. 1841. Sept. 23. . . . . Bd. S. XVI. 504

Testamente, s. Zehnten-Amt.

Theater, s. Schauspiele.

Theer. Bekanntmachung betr. die Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. . . . . XI. 253
Erneuert 1834. Mai 16. . . . . XIII. 79
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7. . . . . XVI. 522
Abdruck derselben. . . . . — 528

Thore. Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betr. 1828. April 14. X. 104

Thorsperre. Vergl. Bd. XIII. und XV.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation der Thorsperre bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. . . . . XVI 221
Thorsperre-Tabelle.. 1840. Dec. 16. — 235
Sperr-Reglement . . — — . — 236
Polizey-Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23. . . . . XIV. 339
Rath- und Bürger-Schluß betr. die nächtliche Sperre des Thores bei dem neuen Hafen. 1841. April 22. . . . . XVI. 388
Desf. Bekanntmachung. 1841. Mai 28. — 392

Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10. . X. 102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30. . . . . XI. 660

Todes- Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.

Todtenladen und Sterbecassen. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13. — Bd. X. S. 214

Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Dec. 15. . . . . — 224

Rath- und Bürger-Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 42

Torfhandel. Polizey-Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14. . . . . — 299

Transito-Güter. Bekanntmachung betr. die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8. . . XI. 163

Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. Mai 12. . . . — 168

Türkei, s. Hohe Pforte.

Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wahlen. Wirthschaften.

Mandat betr. die Zusammenläufe auf den Gassen und Spaziergängen. 1830. Sept. 3. — 219

Notification betr. die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4. . . . . — 220

Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4. . . . . — 221

Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5. . . . — 518

Publicandum bei Erneuerung des Tumult-Mandates. 1830. Sept. 4. . . . . — 221

Desgl. bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5. . . . . — 222

Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthschafts-Locale. 1830. Sept. 8. . . . . — 223

Publicandum betr. die Aufhebung der bisher beibehaltenen strengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13. . . . . — 224

Bekanntmachung betr. die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4. . . . . Bd. S. XI. 517

Desgl. betr. den in der Alsterhalle stattgehabten Unfug. 1835. Aug. 2. . . . . XIV. 241

U.

Umschreibung. Von den Jahren 1831 — 1839. s. Bd. XV.

Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1840. Mai 29. . . . . XVI. 73

Desgl. 1840. Nov. 9. . . . . — 218

— 1841. Mai 17. . . . . — 392

— — Nov. 10. . . . . — 591

Universitäten, s. Bund, deutscher.

Unruhen, s. Tumulte.

V.

Vagabonden. Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7. XI. 662

Venezuela. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ratification des Tractats mit der Republik Venezuela. 1837. Dec. 7. . . XV. 131

Abdruck desselben. 1838. März 19. . . . — 202

Verfassung, s. Secularfest.

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. XVI. 221

Vermögens- und Einkommen-Steuer. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Erhebung derselben für 1841 u. 1842. 1841. Juni 3. . . . . — 396

Viehseuche. Belehrung betr. die s. g. Maul- fäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30. XV. 303

Vierlande, s. Bergedorf. Kirchwärder. Bd. S.

Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. Juli. X. 154

Verordnung, betr. die öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande. 1834. Mai 27. . . . . XIII. 82

Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni. . . . . — 97

Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli. . . . . — 285

Verordnung betr. den Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . XIV. 225

Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . — 228

Vogelnester, s. Geestlande. Marschlande.

Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14. . . . . — 363

Desfallsige Polizey-Bekanntmachung. 1840. Mai 1. . . . . XVI. 35

Volksdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12. . XV. 381

Vormundschaften. Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischer Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1828. Oct. 9. . X. 201

Bekanntmachung über die von einer zur Vormundschaft zuzulassenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17. . . . . XI. 11

Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischen Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1831. Febr. 17. — 282

Desgl.

Desgl. wegen definitiver Annahme derselben. 1831. Juli 11. . . . . Bd. S. XI. 387
Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1831. Jul. 13. . — 391
Transitorische Verfügungen, betr. die veränderte Organisation des Vormundschafts-Wesens. 1831. Juli 13. . . . — 478
Publicandum, betr. den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . . . XII. 5
Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30. — 6
Instruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30. . . . . — 15
Notification, betr. die Ernennung der Vormundschafts-Deputation. 1832. März 9. — 35
Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine revidirte Vormundschafts-Ordnung und Zusätze zu den transitorischen Verfügungen. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 132
Abdruck der ersten. 1838. Jan. 15. . . . — 147
Abdruck der letztern. 1838. Jan. 15. . . — 158
Revidirter Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1838. Jan. 15. . . . . — 159

Vorstädte, s. Ländereien.

Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15. . . . . XII. 159
Propositio Senatus, betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, so wie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. Juli 11. — 343
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1833. Oct. 31. . . . . — 426
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11. . . . . — 434

W.

Bd. S.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. . . . . .XII. 150

Waffen. Dänemark. Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3. . . . . .XIV. 221

Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27. . . . . .XVI. 385

Wagen. Verordnung betr. die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3. . . .XV. 434

Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27. . . — 488

Polizey-Verfügung wider die Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1841. Nov. 16.XVI. 225

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10. . . .XIV. 188

Waisenhaus, s. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5. . . . — 394

Walddörfer, s. Dänemark. Farmsen. Geestländereien.

Publicandum, betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . .XI. 271

Rath- und Bürger-Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung für die Enclaven. 1840. Nov. 12. . . . . .XVI. 222

Abdruck derselben. . . . . — 301

Bekanntmachung betr. die provisorische Modification der §§. 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17. — 591

Bekanntmachung betr. den Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15. . . . . — 374

Wall. Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . . Bd. S. X. 104

Desgl. wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11. . . . . XI. 80

Desgl. betr. die gestattete Passage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31. . . . . — 276

Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279

Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17. XII. 309

Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81

Wasserkunst. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Wasserkunst-Anstalten. 1839. Aug. 22. . . . . XV. 454

Desgl. betr. die Verlängerung der desfalls bestimmten Termine. 1840. Mai 25. . XVI. 70

Wassernoth. Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . X. 4

Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10

Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wedde. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 42

Bekanntmachung betr. die Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14. Bd. S. XIII. 51

Wege. Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830. . . . . XI. 209

Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25. . . . . — 363

Notification betr. die Wegewärter. 1833. XII. 305

Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad. Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . . . XI. 682

Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.

Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30. . — 208

Bekanntmachung betr. die Wirthschafts-locale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . — 226

Polizey-Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3. . . . . — 661

Polizey-Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16. XVI. 375

Wittwencasse. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1831. Juli. X. 173

Woltmann, Reinhard. Rath- und Bürger-Schluß wegen Entlassung und Pensionirung desselben, als Director der Strom- und Uferbauten. 1836. Oct. 27. . . . XIV. 240

Z.

Bd. S.

Zehnten-Amt, s. Belgien. Erbschafts-Steuer. Vergl. Bd. XV.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral- und Erbschafts-Steuer bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. . . . . XVI. 221

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Busch auf 4 Jahre. 1840. Nov. 12. . . . . — 221

Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April. . . . . XII. 79

Desgl. betr. die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26. XIII. 317

Zeitblätter, s. Bund, deutscher.

Zoll-Ordnung, s. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829 — 1839. s. Bd. XV.

Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation. 1841. Oct. 7. . . . . XVI. 522

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verhältnisse desselben. 1841. Dec. 9. . — 603

Bekanntmachung wider die Durchführung von zoll- und accisepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14. . . . . — 174

Desgl. betr. die Angabe in den Zoll-Passirzetteln über zollfreie Waaren. 1841. Febr. 9. . . . . — 369

Desgl. wider Beinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25. . . . . — 593

Revidirte hamburgische Zoll-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . . . Bd. S. XV. 561

Zollverein, deutscher. Rath- und Bürger-Schluß betr. das mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines wegen Verkehrserleichterungen zu treffende Uebereinkommen. 1839. Dec. 12. . . . . — 511

Abdruck dieser Convention. 1840. Jan. 20. XVI. 9

Zuckerbäcker. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner. 1838. October . . . . . XV. 294

Zündapparate. Verordnung betr. die feuersgefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 29. XIV. 240

Bekanntmachung betr. die Congreve-Zündapparate. 1839. Juni 14. . . . XV. 424

Ende des sechszehnten Bandes.

AUG 2 5 1930